

FACHGEBIET: POLITIKWISSENSCHAFT

KONFLIKTBEWÄLTIGUNG IN SÜDOSTEUROPA
INTERNATIONALE INTERVENTION IM LICHT DES SYSTEMISCHEN ZERFALLS

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der
Philosophischen Fakultät
der
Westfälischen Wilhelms-Universität
zu
Münster (Westf.)
vorgelegt von
Jessica von Felbert
aus Luedenscheid
2011

Dekan der Philosophischen Fakultät:

Prof. Dr. Pietsch

Erster Gutachter:

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Meyers

Zweiter Gutachter:

Prof. Dr. Krysmanski

Tag der mündlichen Prüfung:

08.02.2012

Danksagung

Mein erster Dank gilt meinen beiden Doktorvätern: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Meyers und Prof. Dr. Hans-Jürgen Krysmanski der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Sie weckten das Interesse an der Sache, hielten es aufrecht und standen mir in jeder Phase meines Dissertationsprojektes mit Rat und Tat zur Seite. Ich bedanke mich herzlichst bei der Studienstiftung des deutschen Volkes für die außerordentliche Promotionsförderung, das Ermöglichen zahlreicher Forschungsaufenthalte im In- und Ausland und die Aufnahme in eine meinerseits sehr geschätzte Gemeinschaft. Dabei gilt besonderer Dank meiner Vertrauensprofessorin Prof. Dr. Gabriele Müller-Oberhäuser für ihre warmherzige Betreuung. Für ihre stete moralische Unterstützung und konstruktive Kritik danke ich darüber hinaus meinen lieben Kommilitonen in der Studienstiftung. Der Harvard Universität (USA) und der Universität von Novi Sad (Serbien) bin ich für die freundliche Aufnahme und das hervorragende Ausbildungsangebot zu Dank verpflichtet. Für ihre Hilfsbereitschaft und Unterstützung gilt mein besonderer Dank Prof. Dr. Ljiljana Subotić, Frau Dragana Djurić, Botschafter Dr. Ivo Visković und Steven B. Bloomfield. Zudem danke ich Dr. Joan Davison und Prof. Dr. Nicolaus Mills, die dieser Arbeit Antrieb und Inspiration verliehen. Besonderer Dank gilt auch meinem Freund und Mentor Carl Conetta (Project on Defense Alternatives, Washington) sowie Charles Knight (Commonwealth Institute, Cambridge) und Dr. Lutz Unterseher (Study Group on Alternative Security Policy, Berlin), die Zeit und Mühen in meine Aus- und Weiterbildung im Bereich der Krisenintervention investierten und der vorliegenden Arbeit einige hilfreiche Impulse gaben. Ich bedanke mich bei Diego A. Ruiz Palmer und Major Timothy C. Lannan für ihre herzliche Aufnahme in die Operations Division am NATO Hauptquartier, Brüssel und ihre außerordentliche Unterstützung. Darüber hinaus danke ich Botschafter Lawrence Rossin für seine nützlichen Anregungen sowie die regelmäßige Übersendung der UNMIK Situation Reports. Ganz besonderer Dank gilt ferner Major Veit Burges, dessen persönliche Erfahrung und Sachkenntnis einen nicht unwesentlichen Beitrag zu diesem Dissertationsprojekt leisteten. Ebenso danke ich herzlich Robert Ott für seine unverzichtbaren Korrekturen und Hilfestellungen. Ein besonders großes Dankeschön gebührt meiner Familie, insbesondere meinem geliebten Vater, Jürg Hans Eduard von Felbert, für steten Beistand und Rückenwind. Von ganzem Herzen danke ich schließlich meinem Partner, André Ziegler, für seine tatkräftige Unterstützung und liebevolle Geduld.

Jessica von Felbert

Münster, Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	5
B. Die historische Konfliktentwicklung in der Region des ehemaligen Jugoslawiens	9
I. Der Turnus der systemischen Selbstzerstörung.....	9
II. Der Turnus im geschichtlichen Verlauf.....	10
1. <i>Das königliche Jugoslawien (1918-1941)</i>	10
a) Phase 1: Die künstliche Vergemeinschaftung → ambivalente Herrschaftsansprüche	12
b) Phase 2: Ambivalente Herrschaftsansprüche → staatliche Instabilität.....	15
c) Phase 3: Repressive Herrschaftssicherung → Widerstand.....	16
d) Phase 4: Der staatliche Zerfall.....	20
e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung.....	21
2. <i>Das kommunistisch regierte Jugoslawien (1945-1992)</i>	23
a) Phase 1: Die künstliche Vergemeinschaftung → ambivalente Herrschaftsansprüche	24
b) Phase 2: Ambivalente Herrschaftsansprüche → staatliche Instabilität.....	25
c) Phase 3: Repressive Herrschaftssicherung → Widerstand.....	26
d) Phase 4: Der staatliche Zerfall.....	28
e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung.....	32
3. <i>Die Staaten des ehemaligen Jugoslawien (1991/95-2008)</i>	36
a) Phase 1: Die künstliche Vergemeinschaftung → ambivalente Herrschaftsansprüche	36
b) Phase 2: Ambivalente Herrschaftsansprüche → staatliche Instabilität.....	39
c) Phase 3: Repressive Herrschaftssicherung → Widerstand.....	40
d) Phase 4: Der staatliche Zerfall.....	43
e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung.....	46
C. Die Chance der Internationalen Gemeinschaft zur Durchbrechung des Turnus am Beispiel des Kosovo – Kritische Auseinandersetzung mit dem Ahtisaari-Plan	49
I. Der Ahtisaari-Plan.....	51
1. <i>Hintergrund des Regelwerkes</i>	52
2. <i>Inhalt des Ahtisaari-Plans</i>	53
II. Kritische Würdigung.....	54
1. <i>Ahtisaaris Mandat und seine Kompetenzen als UN-Sondergesandter</i>	55
2. <i>Ahtisaaris Begründung der Notwendigkeit einer kosovarischen Unabhängigkeit</i>	60
a) Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Statusfestlegung.....	60
b) Kosovos „jüngste Geschichte“.....	64
c) Die tatsächlichen Gegebenheiten und gegenwärtige Lebenswirklichkeit des Kosovo	81
d) Der Verlauf der Verhandlungsgespräche.....	84

3. Die Vertretbarkeit des Ahtisaari-Plans.....	87
a) Politische Vertretbarkeit.....	87
aa) Demokratische Repräsentation.....	87
bb) Rechtsstaatlichkeit.....	89
(1) Formelle Rechtsstaatlichkeit.....	89
(2) Materielle Rechtsstaatlichkeit.....	91
cc) Menschenrechte und Minderheitenschutz.....	96
b) Wirtschaftliche Vertretbarkeit	104
aa) Wirtschaftliche Existenzfähigkeit des Kosovo.....	105
bb) Erfolgswert internationaler Wirtschaftshilfe für die wirtschaftliche Eigenständigkeit des Kosovo.....	116
cc) Negative Auswirkungen der einseitigen Unabhängigkeit auf die wirtschaftliche Entwicklung des Kosovo.....	121
(1) Konfliktverhärtung.....	122
(2) Infrastrukturelle Belastung.....	126
(a) Beeinträchtigung der infrastrukturellen Anbindung.....	126
(b) Belastung der Energieversorgung.....	129
(3) Minderung von Qualifikations- und Beschäftigungschancen.....	134
(4) Erschwernis der Kriminalitätsbekämpfung.....	135
(5) Die Auswirkungen der kosovarischen Unabhängigkeit auf den Heranführungsprozess an die EU.....	138
c) Völkerrechtliche Vertretbarkeit.....	141
d) Konflikttheoretische Vertretbarkeit.....	152
 4. Zwischenfazit.....	 154
 D. Prognose.....	 156
 E. Ursachenanalyse.....	 178
I. Bisherige Konflikttheorien.....	178
1. Die ethnopsychologische Theorie.....	178
2. Die Kulturkampftheorie.....	181
3. Die Theorie der Fremdeinwirkung.....	183
II. Alternatives Erklärungsmodell: Die Theorie der strategischen Spaltung.....	185
III. Die Strategie der vorgeschobenen Ideologien.....	185
1. Die kommunistische Strategie: unter Zuhilfenahme einer Ideologie des Internationalismus.....	186
a) Politische Spaltungsebene.....	187
b) Ökonomische Spaltungsebene.....	190
c) Territoriale Spaltungsebene.....	193
d) Historische Spaltungsebene.....	196

<i>2. Die nationalistische Strategie: unter Zuhilfenahme einer integrationsfeindlichen Ideologie</i>	203
a) Politische Spaltungsebene.....	205
b) Ökonomische Spaltungsebene.....	206
c) Territoriale Spaltungsebene.....	208
d) Historische Spaltungsebene.....	210
e) Kulturelle Spaltungsebene.....	212
aa) Die sprachliche Abgrenzung.....	212
bb) Die konfessionelle Abgrenzung.....	214
f) Ethnische Spaltungsebene.....	217
F. Auswirkungen	222
G. Aktuelle konflikttreibende Kräfte	243
I. Aktuelle konflikttreibende Kräfte in Bosnien-Herzegowina.....	244
II. Aktuelle konflikttreibende Kräfte im Kosovo.....	262
H. Lösungsansatz	289
I. Strategische Determination.....	290
1. <i>Der Nichtinterventionsansatz</i>	290
2. <i>Die Separation</i>	293
3. <i>Die Vergemeinschaftung</i>	301
4. <i>Die Vergemeinschaftung auf dem Hintergrund der tatsächlichen Gegebenheiten</i>	304
II. Die Neutralisierung konflikttreibender Kräfte.....	309
1. <i>Neutralisierung krimineller konflikttreibender Kräfte</i>	309
a) Neutralisierung krimineller konflikttreibender Kräfte im Kosovo.....	309
b) Neutralisierung krimineller konflikttreibender Kräfte in Bosnien-Herzegowina.....	333
2. <i>Neutralisierung konflikttreibender religiöser Kräfte</i>	343
3. <i>Neutralisierung konflikttreibender nationalistischer Kräfte</i>	350
I. Gesamtergebnis	361
J. Literaturverzeichnis	I
K. Verzeichnis der Abbildungen und Karten	XXXIV
M. Verzeichnis der Schaubilder und Tabellen	XXXVIII

A. Einleitung

„*Rien ne va plus...*“ – Dies ist der Eindruck, der sich angesichts festgefahrener Konfliktlagen und fortdauernder politischer Stagnation in Bosnien-Herzegowina und Kosovo gegenwärtig aufdrängt.¹ In Bosnien hatte die Internationale Gemeinschaft (IG) vergebens gehofft, über die Implementierung des Dayton-Abkommens einen Kompromiss zum Ausgleich der diametralen nationalistischen Herrschaftsansprüche schließen zu können. Doch das Produkt des Friedensvertrages entpuppte sich als eine weitere, funktionsunfähige staatliche Zwangskonstruktion, in der die schwelende Konfliktlage bis heute konserviert wurde. Auch offenbarte sich die Annahme, dass eine international überwachte Unabhängigkeit des Kosovo den serbisch-albanischen Konflikt überwinden könne, als Trugschluss. Statt zu einer Behebung führte die von serbischer Seite nicht getragene, einseitige Unabhängigkeit zu einer Zementierung der Konfliktlage und schuf zudem zusätzliches nationales und internationales Konfliktpotential. Da sich nun auch nach über 15 Jahren internationalen Engagements keine Konfliktbehebung abzeichnet und sich jedwede Interventionsbemühungen als wirkungslos oder sogar konfliktfördernd erwiesen, scheint das Repertoire an denkbaren Maßnahmen zu einer nachhaltigen Befriedung erschöpft.

Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen dieser Arbeit versucht, geeignete Wege zu einer dauerhaften Behebung der südslawischen Konflikthaftigkeit zu finden. Um der Komplexität des Sachverhalts gerecht zu werden, ist es notwendig, interdisziplinär vorzugehen und neben soziologischen insbesondere auch politologische, völkerrechtliche und sozialpsychologische Betrachtungsweisen heranzuziehen. Dabei werden Primär- und Sekundärquellen in einem hermeneutischen Verfahren ausgewertet, um Erkenntnisse zur Aufarbeitung der Ursachen sowie Eignung und Effizienz der bestehenden Lösungsansätze zu gewinnen.

Den Ausgangspunkt der Arbeit bildet die Untersuchung der Konfliktgenese seit der Gründung des königlichen Jugoslawiens bis heute. Zudem wird die Konfliktursache auf dem Hintergrund der in der Literatur bereits entwickelten Konfliktinterpretationsmodelle analysiert und kritisch hinterfragt. Unter Berücksichtigung der hierbei gefundenen

¹ Die vorliegende Arbeit umfasst die Konfliktentwicklung im südslawischen Raum von 1918 bis Ende September 2010. Die gewählte traditionelle Verweiskonvention einschließlich der Regelungen zur Einleitung und vorgesezter Kapitelzitate richtet sich nach: Duden (2000): *Die schriftliche Arbeit*. 3. Auflage. Mannheim: Dudenverlag.

Ergebnisse werden sodann bisherige Lösungsansätze auf ihre Effizienz und Eignung hin überprüft sowie der für geeignet befundene Ansatz optimiert.

Die Arbeit gliedert sich in sieben Teile. Im ersten Teil wird die Geschichte Jugoslawiens in ihrem wesentlichen Verlauf dargestellt und der Nachweis einer möglichen Regelmäßigkeit der Staatenbildung und des Staatenzerfalls erbracht. Zur Erklärung dieser Regelmäßigkeit wird ein phasisch-periodisches Muster der systemischen Selbstzerstörung entwickelt. Zwar werden in der einschlägigen Literatur bereits erste Parallelen zwischen der Zerstörung des ersten und dem Zerfall des zweiten Jugoslawiens aufgezeigt. Die Entwicklung einer übergeordneten, quasi-natürlichen Regelmäßigkeit anhand der geschichtlichen Abläufe und der sie verbindenden Parallelen wurde jedoch bislang vernachlässigt.

Ziel der Darstellung der geschichtlichen Ereignisse auf Grundlage dieses phasisch-periodischen Musters ist es, epochale Parallelen hinsichtlich vorherrschender Führungseliten und machtpolitischer Interessenlagen herauszustellen sowie Kongruenzen im Konfliktverhalten der jeweils maßgebenden Akteure trotz der jeweils unterschiedlichen zeitlichen Einbettung aufzuzeigen, um so zu einem tieferen Konfliktverständnis zu gelangen.

Um anhand dieses Konfliktmusters eine zuverlässige Einschätzung der südslawischen Konfliktentwicklung vornehmen zu können, wird im zweiten Teil der Arbeit zunächst abgewogen, ob, auf Grundlage der jüngsten Intervention der Staatengemeinschaft im Kosovo, Aussicht auf eine künftige Außerkraftsetzung der festgestellten Regelmäßigkeit besteht. Da die diesbezügliche Hauptinterventionsrichtung der Staatengemeinschaft auf die umfassende Implementierung des Ahtisaari-Plans ausgelegt ist, wird in diesem Zusammenhang geprüft, ob und inwieweit sich das Regelwerk als ein probates Interventionskonzept zur Konfliktbehebung und Beendigung des fortschreitenden systemischen Zerfallsprozesses erweisen könnte.

Unter Zuhilfenahme der so gewonnenen Erkenntnisse wird nachfolgend eine Langzeitprognose für den südslawischen Raum erstellt. Unter Berücksichtigung bestehender Grenzen für die Vorhersagbarkeit gesellschaftlicher Entwicklungen wird dabei auf Grundlage der elaborierten Regelmäßigkeit versucht, über vorhandene Konfliktpotentiale, prognostizierbare Konfliktkonstellationen, bestehende Herrschaftsinteressen und bevorstehende konfliktträchtige, gesellschaftliche Entwicklungen detailliert Aufschluss zu geben.

Die dem zweiten Teil der Arbeit folgende Prognose soll damit einen Beitrag zur Früherkennung möglicher Konfliktlagen leisten, während die vorhergehende Darstellung der Geschichte ein historisches Vorverständnis vermitteln soll, das notwendiger Hintergrund für die Ursachenanalyse ist. Mit dieser beschäftigt sich der vierte Teil der Arbeit.

Darin werden zunächst bereits bestehende Erklärungsmodelle für die Konflikthaftigkeit, wie die ethnopsychologische Theorie, die Kulturkampftheorie und die Theorie der Fremdeinwirkung, beschrieben und kritisch gewürdigt. In Abgrenzung zu den vorgenannten Theorien folgt die Arbeit indes einer Gruppe von Autoren, deren Erklärungsmodell sich als Theorie der strategischen Spaltung bezeichnen lässt. Diese führt die Konflikthaftigkeit im Wesentlichen auf eine machtorientierte Ausnutzung der inneren Zerrissenheit der Völkergemeinschaften zurück. Zur Durchsetzung ihrer Herrschaftsansprüche setzten die jeweiligen Führungseliten dabei Spaltungsstrategien ein, die die vorherrschende innere Zersetzung vorantreiben. Diese Spaltung wird auf den für eine soziologisch ausgerichtete Untersuchung zentralen Ebenen beschrieben.

Über die Darstellung der Theorie der strategischen Spaltung wird der Vielzahl von Fallbeispielen für die Konstruiertheit des Konfliktes somit ein theoretischer Überbau verliehen.

Im Anschluss an die Ursachenanalyse werden im fünften Teil der Arbeit die Auswirkungen der als Spaltungsstrategien bezeichneten Verhaltensweisen der Herrschaftsträger auf das kollektive Bewusstsein der jeweiligen Völkergemeinschaften dargelegt. Dazu wird untersucht, wie über die systemische Spaltung eine Verinnerlichung und nachfolgende Verselbständigung des gesellschaftlichen Antagonismus eingeleitet und gezielt gewalttätiges Verhalten innerhalb der Zivilbevölkerung provoziert werden konnte.

Die Auseinandersetzung mit dem Prozess der Verinnerlichung des völkischen Antagonismus gibt Aufschluss über das Zustandekommen von verschiedenen Erscheinungsformen von Konfliktausbrüchen. Zudem wird über die Darstellung der manipulativen Veränderungen des gesellschaftlichen Bewusstseins ein Einblick in die durch die strategische Spaltung verzerrte, innere Vorstellungswelt der in den unterschiedlichen Völkergemeinschaften lebenden Individuen vermittelt.

Untersuchungsziel dabei ist, über die bislang weitgehend vernachlässigte Aufschlüsselung der konfliktbestimmenden Elemente des gesellschaftlichen Bewusstseins und der Folgen ihrer Beeinflussung tiefere Erkenntnisse und Aufschluss über ein möglicherweise

etabliertes, gesellschaftliches Spaltungsbewusstsein sowie dessen Reversibilität zu gewinnen.

Aus der Analyse der Ursachen und Folgewirkungen ergibt sich, dass eine Konfliktbehebung, neben der Entzerrung der inneren Vorstellungswelt der Völkergemeinschaften, eine Beendigung der als Primärursache befundenen strategischen Spaltung voraussetzt.

Dazu wird im sechsten Teil der Arbeit zunächst untersucht, welche Kräfte im In- und Ausland in der heutigen Zeit zu einer Aufrechterhaltung oder sogar Verschärfung der südslawischen Konflikthaftigkeit beitragen. Eine Auseinandersetzung mit den aktuell konflikttreibenden Kräften und Konfliktpotentialen ist besonders aufgrund der zahlreichen politischen und wirtschaftlichen Veränderungen, die die Region seit der formellen Beendigung der jugoslawischen Bürgerkriege erfahren hat, erforderlich.

Schließlich werden auf Grundlage der konfliktgenetisch nachgewiesenen möglichen Regelmäßigkeit der Staatenbildung und des Staatenzerfalls, der maßgeblichen Konfliktursachen und ihrer Auswirkungen sowie unter Berücksichtigung der identifizierten, konfliktverstetigenden Kräfte Interventionsansätze entwickelt, die eine nachhaltige Konfliktbehebung fördern bzw. dazu beitragen könnten. Zur Bestimmung und Eingrenzung zweckdienlicher Interventionsmaßnahmen wird zunächst geprüft, welche in der Literatur vertretenen Lösungsansätze geeignet sind, die Voraussetzungen zur Durchbrechung des phasisch-periodischen Musters der systemischen Selbstzerstörung zu erfüllen und inwieweit die Verfolgung dieser theoretischen Ansätze durch die Lebenswirklichkeit in den Konfliktzonen begrenzt wird. Nachfolgend werden für geeignet befundene Maßnahmen innerhalb der zuvor festgelegten Grenzen identifiziert und gangbare Wege zu deren operativer Umsetzung aufgezeigt.

Angesichts der Komplexität und Vielschichtigkeit der südslawischen Konflikthaftigkeit beschränkt sich die Arbeit dabei auf die Schaffung der wesentlichen Grundvoraussetzungen zur nachhaltigen Konfliktbehebung und auf Maßnahmen zur Neutralisierung der zentralen konflikttreibenden Kräfte.

*„Der lebende Impuls aller Geschichtsbilder ist der Wille zur Diagnose der Gegenwart,
motiviert von den Fragen: Was kann man erwarten und unternehmen?“²*
Ludwig Marcuse

B. Die historische Konfliktentwicklung in der Region des ehemaligen Jugoslawiens

I. Der Turnus der systemischen Selbstzerstörung³

Der Verlauf der historischen Ereignisse seit der Gründung des „Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen“ bis heute deutet auf ein phasisch-periodisches Muster der systemischen Selbstzerstörung hin.

Ausgangspunkt bildet die künstliche Vergemeinschaftung stark differenter Völkergemeinschaften in einem gemeinsamen Staat. Aufgrund seiner inneren Zerrissenheit ist dieser ambivalenten Herrschaftsansprüchen ausgesetzt, die eine Konstituierung und Konsolidierung einheitlicher, stabilitätsstiftender Staatsstrukturen wesentlich erschweren. Zur Aufrechterhaltung ihres Machtmonopols bedienen sich die jeweiligen Herrschaftsträger einer konstruierten Freund-Feind-Abgrenzung, die durch die pseudo-legitimierte Repression des „Feindes“ und propagandistisch inszenierte Anbindung ihrer Gefolgschaft der Herrschaftssicherung dient. Gleichsam behindert diese antagonistische Abgrenzung des Andersartigen das Vormachtstreben der Herrschenden, indem sie die Formation des Widerstandes der Gegenseite provoziert. Der so aufkeimende Konflikt führt zu einer Instabilität des Machtapparates und begünstigt dessen Zerstörung. Dem Herrschaftszerfall schließen sich Kämpfe um die künftige Vorherrschaft an, bis eine Partei die Vormachtstellung erringt und abermals einen Zustand der künstlichen Vergemeinschaftung herbeiführt. Ohne eine Behebung der Ursache, die in der machtorientierten Ausnutzung einer latenten inneren Zerrissenheit der künstlichen Völkergemeinschaft liegt, wird daher mit jedem Machtwechsel lediglich der jeweilige Ausgangspunkt des Turnus wiederhergestellt.

² Marcuse, Ludwig, z.n. Harenberg, Bodo (2002): *Harenberg Lexikon der Sprichwörter und Zitate*. 3. Auflage. Dortmund: Harenberg Verlag, S. 451.

³ Der Terminus der „systemischen Selbstzerstörung“ wird hier in Ableitung von dem lateinischen Begriff „systema“ (=System, Gefüge) im Sinne einer Auflösung eines staatlichen, teilstaatlichen oder staatsähnlichen Gefüges verwendet.

II. Der Turnus im geschichtlichen Verlauf

Dem Turnus der systemischen Selbstzerstörung nach kennzeichnet eine wiederkehrende Abfolge von fünf ineinander übergreifender Phasen den geschichtlichen Verlauf:

Phase 1: Die künstliche Vergemeinschaftung → ambivalente Herrschaftsansprüche

Phase 2: Ambivalente Herrschaftsansprüche → staatliche Instabilität

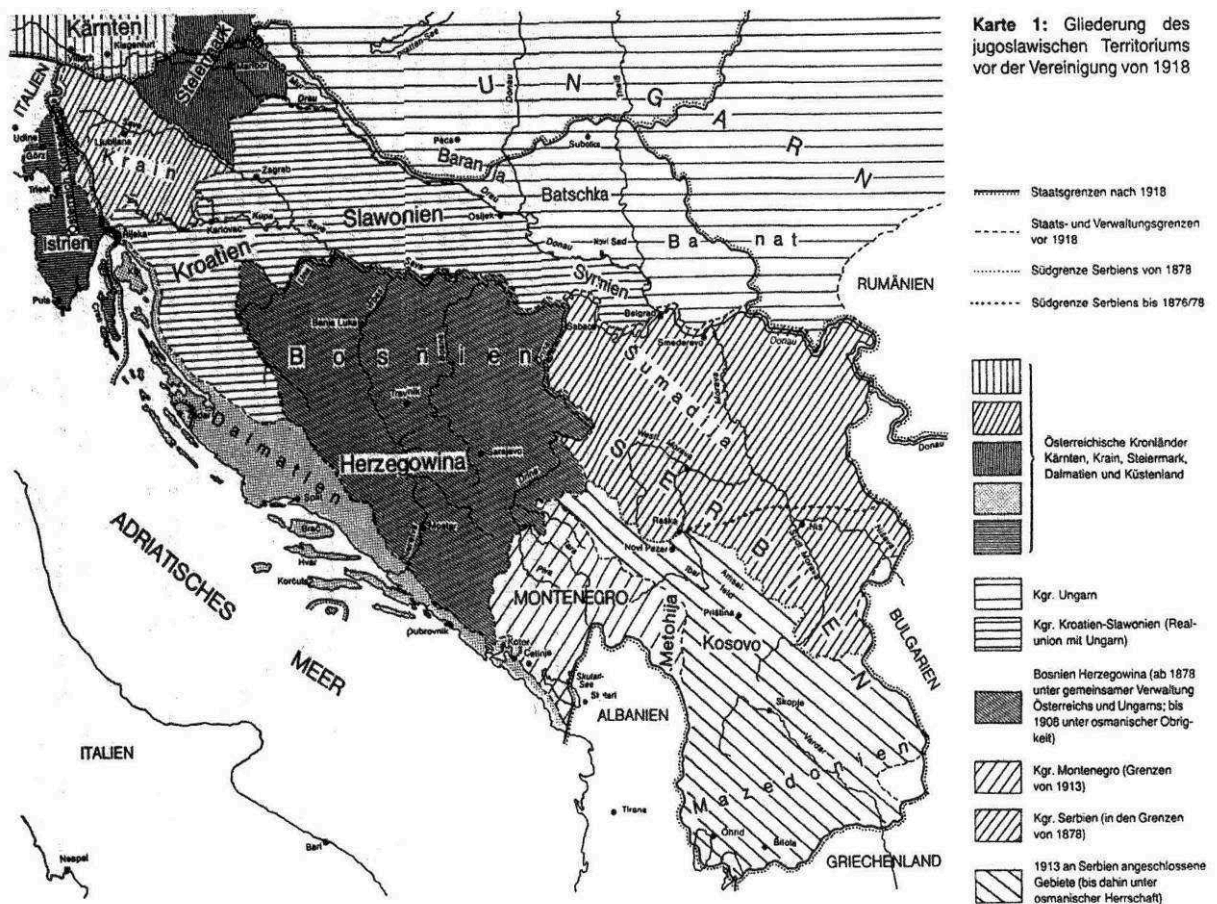
Phase 3: Repressive Herrschaftssicherung → Widerstand

Phase 4: Der staatliche Zerfall

Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung

1. Das königliche Jugoslawien (1918-1941)

Karte 1: Die Gliederung des jugoslawischen Territoriums vor der Vereinigung 1918⁴



⁴ Quelle: Karte 1: „Die Gliederung des jugoslawischen Territoriums vor der Vereinigung von 1918 (2007)“. In: Melčić, Dunja (Hg.): *Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*. 2. Auflage. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 168.

Karte 2: Die Verwaltungseinteilung des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen nach der Staatsordnung (Stand: 31.01.1921)⁵



„Die Verwaltungsgliederung schloß [sic] sich zunächst weitgehend an die Grenzen der Teilgebiete an, aus welchen der Staat 1919 entstanden war. Es wurden **7 ‚Pokrajine‘** gebildet: **Serbien** in den Grenzen von 1913 zuzüglich der von Bulgarien abgetretenen Gebiete und der von 1913-1918 zu Montenegro gehörenden Teile des Sandschaks von Novi Pazar. – **Montenegro** in den Grenzen von 1912, also ohne die Erwerbungen der Balkankriege von 1912/13. – **Bosnien und Herzegowina** in ihren Grenzen von 1908. – **Dalmatien** in den Grenzen von 1867, jedoch ohne Zara und Lagosta, die an Italien gefallen waren. – **Kroatien-Slawonien**, ebenfalls in den geschichtlichen Grenzen unter Einschluß [sic] der Insel Krk und der Gemeinde Kastav sowie des ehem. ungar. Zwischenmurgebiets (Medimurje). – **Slowenien**, welches alle an Jugoslawien gefallenen Teile der ehem. österr. Kronländer Krain, Kärnten und Steiermark umfaßt [sic] und dem das ehem. ungar. Übermurgebiet eingegliedert wurde. – **Banat, Batschka und Baranja (Vojvodina)** als Zusammenfassung der an Jugoslawien gefallenen Teile ehem. südungarischer Komitate. Die innerhalb der historischen Landesteile 1919 vorhandenen Verwaltungsbezirke mittlerer Ebene, die ‚Okruzi‘ bzw. ‚Zupanje‘ blieben mit wenigen Ausnahmen in ihren alten Grenzen bestehen. Nur in Montenegro wurden neue Okruzi gebildet. In Slowenien wurden die alten Ländergrenzen aufgehoben, aber keine neuen Bezirke gebildet. Die in der Vojvodina formell aufgehobene ehem. ungar. Komitateinteilung blieb praktisch bis zur Verwaltungsreform von 1922 bestehen.“⁶

⁵ Quelle: Karte 2: Schwalm, Hans (1954): „Die Verwaltungseinteilung des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen nach der Staatsgründung (Stand: 31.01.1921)“. In: Market, Werner (Hg.): *Osteuropa-Handbuch. Jugoslawien*. Köln-Graz: Böhlau Verlag, S. 86.

⁶ Ebd.

a) Phase 1: Die künstliche Vergemeinschaftung → ambivalente

Herrschaftsansprüche

Mit der Proklamation des „Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen“ am 1. Dezember 1918 in Belgrad legte Thronfolger Aleksandar I. Karađorđević (1888-1934) erstmals den Grundstein zur konstruierten Vergemeinschaftung der stark unterschiedlichen südslawischen Völker.⁷

Bereits während des Ersten Weltkrieges hatte die politische Führung Sloweniens und Kroatiens das Ziel verfolgt, sich von der Fremdherrschaft Österreich-Ungarns zu befreien und zusammen mit Serbien einen gemeinsamen, parlamentarisch-demokratischen Staat zu erschaffen. Als sich der Zerfall der Habsburger Monarchie abzuzeichnen begann, einigten sich die serbische Regierung unter der Führung Nikola Pašićs (1845-1926), der Vertreter Sloweniens im Nationalrat, Anton Korošec (1872-1940), und der kroatische Vorsitzende des „südslawischen Ausschusses“, Ante Trumbić (1864-1938), in der „Erklärung von Korfu“ 1917 auf die Bildung eines gemeinsamen Königreiches der „Serben, Kroaten und Slowenen“, das nach dem Krieg durch König Aleksandar zeremoniell konstituiert wurde.

Die Idee einer südslawischen Vereinigung leitete sich jedoch schon von den zwischen 1830 und 1848 in Kroatien geprägten Vorstellungen des „Illyrismus“⁸ und späteren „Jugoslawismus“⁹ ab, denen die Annahme einer gemeinsamen ethnischen, kulturellen und

⁷ Die folgenden Darlegungen zur Geschichte des königlichen Jugoslawiens stützen sich auf Calic, Marie-Janine (1995): *Der Krieg in Bosnien-Herzegowina. Ursachen – Konfliktstrukturen – Internationale Lösungsversuche*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag, S. 11ff. und Libal, Wolfgang (1993): *Das Ende Jugoslawiens. Chronik einer Selbstzerstörung*. Wien: Europaverlag, S. 11-19 sowie Wagner, Helmut (2003): „Die Entstehung und der Zerfall Jugoslawiens“. In: Timmermann, Heiner/Jakir, Aleksandar (Hg.): *Europas Tragik. Ex-Jugoslawien zwischen Hoffnung und Resignation*. Münster: LIT Verlag, S. 44f.

⁸ Illyrismus: „Südslawische politische Strömung im 19. Jh. vor allem als Einigungs- und Selbständigkeitsbewegung im habsburgischen Kroatien.“ Vetter, Matthias (1999): „Vom Kosovo zum Kosovo. Chronik 1986-1999“. In: Melčić, Dunja (Hg.): *Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 570.

[Anm. d. Verf.: Der Einigungsgedanke dieser Strömung leitet sich von der Vorstellung einer „Illyrischen Bewegung“ nach Ljudevit Gaj (1809-1872) ab, die in Gedenken an die Ureinwohner des Balkan, die Illyrer, einen Zusammenschluss aller slawischen Stämme im Dreieck zwischen Villach, Skutari (dem heutigen Shkodra in Albanien) und Varna (Bulgarien) propagierte. Vgl. Libal (1993), S. 13. Siehe auch Banac, Ivo (2007): „Jugoslawien 1918-1941“. In: Melčić, Dunja (Hg.): *Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 153f.]

⁹ „Der politische Jugoslawismus nahm seinen Ausgang [...] mit der Generation der ‚Nationalistischen Jugend‘ (1909-1914), und zwar vor allem in Kroatien einschließlich Slawoniens und Dalmatiens, doch auch in den slowenischen Ländern und in Bosnien-Herzegowina; er beruhte auf der Theorie der ‚nationalen Einheit‘ (*narodno jedinstvo*), d.h. dem Gedanken, dass Serben, Kroaten und Slowenen eine einzige jugoslawische Nation bildeten. Die eigentliche Neuerung [zum Illyrismus] bestand in der *antihistorischen* Ausrichtung. Die Unitaristen glaubten [...], dass die auf getrennten sprachlichen und staatlichen Traditionen sowie religiösen Bindungen beruhenden Unterschiede durch beharrliches, vom Willen zur Einheit bestimmtes Wirken überwunden werden könnten. Dies bedeutete die bewusste Aufgabe des kroatischen Staatsrechts und aller politischer Institutionen. Es bedeutete den endgültigen Bruch mit dem Habsburgischen Staatsgefüge.“ Banac (2007), S. 154. [Anm. d. Verf.: Die im königlichen Jugoslawien realisierte völkische Vergemeinschaftung unter serbischer Herrschaftsgewalt unterschied sich somit wesentlich von den Vorstellungen Josip Juraj Strossmayers (1815-1905). Dem Urvater des jugoslawistischen Vergemeinschaftungsgedankens zur Folge sollten nicht die Serben, sondern die Kroaten Hauptträger der nationalen Wiedergeburt der ‚Jugoslawen‘ werden. Vgl. Libal (2003), S. 13].

sprachlichen Verwandtschaft der slawischen Völker zugrunde lag.¹⁰ Hierauf aufbauend wurde – gleichsam als Fortentwicklung dieses Gedankens – die religiöse Vereinheitlichung der Völkergruppen und die Herbeiführung einer gemeinsamen Sprach- und Kulturnation erstrebt. Doch zeigten sich bereits in der Namensgebung des jungen Staates erste Symptome für das mangelnde Vermögen, ein „neues Ganzes“ zu erschaffen. So verweist schon die umständliche Benennung „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“ auf die fehlende Kompromissfähigkeit seiner Gründer, die sich nicht auf eine bündelnde Bezeichnung, sondern lediglich auf eine Enumeration seiner Völker zur Wahrung ihrer unterschiedlichen Identitäten einigen konnten.¹¹

Verantwortlich hierfür war die tiefe innere Zerrissenheit des künstlich geschaffenen Staates. Diese begründete erhebliche innenpolitische, ethnische, soziale und ökonomische Integrationshemmnisse.¹² Kernproblem war die nationale Vereinigung von mehr als zwanzig verschiedenen Völkergemeinschaften, die zudem gänzlich unterschiedliche kulturelle Prägungen erfahren hatten. So waren die Serben bis zu ihrer späteren Selbstständigkeit über vierhundert Jahre lang osmanischer Herrschaft (1459-1867) ausgesetzt gewesen, während Kroaten und Slowenen unter der Befehlsgewalt Österreich-Ungarns politisch und kulturell mitteleuropäische Beeinflussung erfahren hatten. Zudem gehörten die Serben dem christlich-orthodoxen, die Kroaten und Slowenen hingegen dem römisch-katholischen Glauben an. Während die Serben ferner bei der Gründung des neuen Staates schon über ein Jahrhundert lang in staatlicher Souveränität gelebt hatten, verloren die Kroaten ihre Selbstständigkeit bereits 1102, durch den Zusammenschluss mit dem ungarischen Herrscherhaus.¹³ Die Slowenen schließlich hatten in ihrer Geschichte bis dahin nie einen eigenen Staat besessen.¹⁴

¹⁰ Vgl. Calic, Marie-Janine (1996): „Das Ende Jugoslawiens“. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): *Informationen zur politischen Bildung*. München: Franzis-Druck, S. 2 und ebd. (1995), S. 11 sowie Melčić, Dunja (1999): *Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 208ff. und Banac (2007), S. 153f.

¹¹ Vgl. Libal (1993), S. 13f. und Banac (2007), S. 153-158.

¹² Die folgenden Ausführungen zu den historisch gewachsenen, intranationalen Unterschieden im königlichen Jugoslawien stützen sich auf Calic (1995), S. 11ff.; ebd. (1996), S. 1f.; Libal (1993), S. 15-18 und Banac (2007), S. 153-158 sowie von Reiswitz, Johann A. (1954): „Die politische Entwicklung Jugoslawiens zwischen den Weltkriegen“. In: Market, Werner (Hg.): *Osteuropa-Handbuch. Jugoslawien*. Köln-Graz: Böhlau Verlag, S. 71.

¹³ Kroatien wurde im Jahre 1102 aufgrund eines Abkommens (*Pacta conventa*) in Personalunion zu Ungarn (1102-1526) zugeordnet. Mitte des 15. Jahrhunderts erlitten Ungarn und Kroatien schwere Gebietsverluste durch die Expansion des Osmanischen Reiches (1451–1699). Erst nach zahlreichen Schlachten fiel im 18. Jahrhundert ein Großteil Kroatiens unter die Verwaltung der Habsburger Monarchie (1527–1918).

¹⁴ Das slowenische Territorium stand mit Ausnahme der Grafschaft Sanegg, die sich noch bis 1456 gegen die habsburgische Hegemonie behaupten konnte, von Mitte des 13. Jahrhunderts bis – mit einer kurzen Unterbrechung während der Napoleonischen Kriege – Ende des Ersten Weltkriegs unter habsburgischer Herrschaft.

Aus diesen historisch gewachsenen, intranationalen Gegensätzen heraus ergab sich ein ungleiches Staats- und Selbstverständnis der zusammengeschlossenen südslawischen Nationen als auch kontradiktorische Herrschaftsansprüche.

Der serbischen Nationalideologie¹⁵ entsprechend lag das Interesse Serbiens an einer jugoslawischen Staatsschöpfung nicht primär in der Vergemeinschaftung aller Südslawen, sondern in der Vereinigung aller Serben und der territorialen Ausweitung ihrer Herrschaft begründet.¹⁶ Dagegen vertrat die kroatische Seite die Auffassung, dass die Führungsrolle innerhalb der Länder der Habsburger Monarchie Kroatien zustehe und stimmte lediglich angesichts intranationaler, revolutionärer Unruhen und aus Furcht vor einer italienischen Besetzung einem Zusammenschluss unter serbischer Führung zu.¹⁷ Auch die Slowenen hatten ursprünglich nicht das Ziel verfolgt, sich einer serbischen Herrschaft zu unterwerfen.¹⁸ Vielmehr hatten sie Verbündete zum Schutz vor äußeren Gefahren gesucht, da sie sich ihrer militärischen und auch sonst zahlenmäßigen Unterlegenheit bewusst waren. Doch aufgrund der bereits erfahrenen Bedrohung von deutscher Seite und geleitet von dem Glauben an eine südslawische Verbundenheit, zog die slowenische Führung die südslawische Vereinigung einem slowenisch-deutschen Bündnis letztlich vor. Zwar gelang es den nationalen Führungsvertretern vornehmlich aufgrund taktischer Überlegungen und gleichartiger, romantischer Vorstellungen, sich auf einen völkischen Zusammenschluss unter serbischer Führung zu einigen und die Staatsgründung zu vollziehen. Allerdings evozierten die aus den nationalen Überzeugungen resultierenden disparaten Herrschaftsansprüche stete Auseinandersetzungen um die Frage der Machtteilung und führten aus Mangel an Kompromissfähigkeit alsbald zu offener Rivalität.¹⁹

¹⁵ „Die Logik der serbischen Nationalideologie fand ihren deutlichsten Ausdruck in dem vom damaligen serbischen Innenminister Illija Garašanin (1812-1874) entworfenen Programm serbisch-staatlicher Expansion. In seinem Načertanije („Entwurf“, 1844) postulierte Garašanin, die Grenzen des neuen Serbien müssten auf alle Gebiete ausgedehnt werden, wo Serben leben [...]“. Banac (2007), S. 155. Siehe dazu Garašanin, Illija (1844): „The Načertanije (Draft). The Programme of Serbian Foreign and National Policy at the End of 1844“. Übersetzt aus dem Serbischen von Batakovic, Dusan T. URL: <http://209.85.135.132/search?q=cache:http://www.helsinki.org.yu/doc/nacertanije.doc> [Stand: 31.12.2009].

¹⁶ Vgl. Banac (2007), S. 157.

¹⁷ Vgl. ebd. sowie von Reiswitz (1954), S. 70.

¹⁸ Vgl. Vodopivec, Peter (2007): „Slowenien“. In: Melčić, Dunja (Hg.): *Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 37.

¹⁹ Vgl. Libal (1993), S. 19-24.

b) Phase 2: Ambivalente Herrschaftsansprüche → staatliche Instabilität

Dieser Machtstreit erschwerte die Konkretisierung einheitlicher, stabilitätsstiftender Staatsstrukturen und führte, begleitet von Attentaten und politischen Morden, Ende 1928 zu einer Staatskrise.²⁰

Im Wesentlichen standen sich hierbei zentralistisch orientierte Serben, die für das Fortbestehen der serbischen Dynastie der Karađorđević eintraten, und kroatische Föderalisten, die ihren Einfluss in einem Staatenbund zu sichern suchten, gegenüber. Der Beginn der Auseinandersetzungen fand direkt nach den Wahlen der verfassungsgebenden Versammlung am 28. November 1920 statt, bei denen die zentralistisch orientierten Parteien siegten, während die föderalistische Kroatische Volks- und Bauernpartei (*Hrvatska Pučka Seljačka Stranka*, HPSS)²¹ im Belgrader Parlament nur viertstärkste Partei wurde.²² Da die Bauernpartei in der Teilrepublik Kroatien selbst jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen erringen konnte, interpretierte die kroatische Parteiführung das Wahlergebnis als eindeutiges Bekenntnis des kroatischen Volkes gegen die Vereinigung mit dem serbischen Königreich und zu einer kroatischen Republik. Als Folge verhinderte die Partei eine Stabilisierung des Staatswesens, indem sie die Erklärung des Zagreber Nationalrates vom 1. Dezember 1918, gemeinsam mit den Serben und Slowenen ein südslawisches Königreich zu bilden, widerrief und die parlamentarische Arbeit an einer neuen Verfassung boykottierte. Darüber hinaus überließen die kroatischen Föderalisten die Ausgestaltung der Verfassung mit ihrem Austritt den serbischen Zentralisten, was neue innenpolitische Konflikte erregte, die schließlich in dem tödlichen Attentat auf den Führer der Kroatischen Bauernpartei Stjepan Radić (1871-1928) im Belgrader Parlament, der Skupština, kulminierten.²³ Dabei ließen Anschläge und Unruhen erkennen, dass sich ein Zusammenbrechen der staatlichen Ordnung abzeichnete. Zur Sicherung seiner Herrschaft sah sich König Aleksandar daher zu Gegenmaßnahmen gezwungen und traf eine folgenschwere Entscheidung – die Ausrufung der Königsdiktatur.

²⁰ Die folgenden Darlegungen zur Geschichte des königlichen Jugoslawiens stützen sich auf Calic (1995), S. 14; ebd. (1996), S. 3 und Libal (1993), S. 19-24 sowie Banac (2007), S. 158, 162ff.

²¹ Die Kroatische Volks- und Bauernpartei (*Hrvatska Pučka Seljačka Stranka*, HPSS) wurde 1904 von Stjepan und Antun Radić in Zagreb gegründet und später in Kroatische Bauernpartei (*Hrvatska seljačka stranka*, HSS) umbenannt.

²² Wahlergebnis vom 28.11.1928 (von insgesamt 419 Mandaten): 94 Demokratische Partei (unitaristisch und in allen Landesteilen vertreten, jedoch mit einem Schwerpunkt in Serbien), 39 Radikale Volkspartei (zentralistisch, mit Serbien als Kerngebiet), 58 Kommunisten, 50 Kroatische Bauernpartei (föderalistisch, zum Teil republikanisch gesonnen), 39 Serbische Bauernpartei (vorwiegend bäuerliche Interessen), 24 Bosnische Muselmanen (konservativ), 23 Slowenische Volkspartei (föderalistische Großjugoslawen), 10 Sozialdemokraten (weder stammesmäßig noch religiös gebunden),

26 Sonstige. Vgl. von Reiszitz (1954), S. 73f.

²³ Im Juni 1928 wurde Stjepan Radić während einer Sitzung des Parlaments von Puniša Račić, einem montenegrinischen Abgeordneten, angeschossen. Fünf Wochen nach dem Attentat am 8. August 1928 erlag Radić seinen Verletzungen. Vgl. Banac (2007), S. 162.

c) Phase 3: Repressive Herrschaftssicherung → Widerstand

Am 6. Januar 1929 proklamierte König Aleksandar die Diktatur und errichtete auf dieser Grundlage ein totalitäres Regime, das durch gezielte und systematische Repression der gegnerischen Kräfte die serbische Vorherrschaft sicherstellen sollte.²⁴

Aufgrund des sich abzeichnenden Herrschaftsverlustes setzte sich König Aleksandar über die feierliche Verpflichtung, die er beim Staatsgründungsakt eingegangen war, nämlich als König der freien Bürger des Staates den Grundsätzen der Verfassung und der parlamentarischen Demokratie stets treu zu bleiben, willkürlich hinweg, indem er die ursprüngliche Verfassung außer Kraft setzte und sich zum alleinigen Träger der Macht ernannte.

Um sein Herrschaftsmonopol auch geographisch zu manifestieren, ließ er den Staat, ohne Berücksichtigung der historischen und ethnischen Gegebenheiten, in neun Verwaltungsgebiete (Banschaften) aufteilen, deren Zuschnitt ihm insgesamt eine serbische Bevölkerungsmehrheit garantierte.²⁵ Die Unität des Staates betonend, verlieh Aleksandar dem Königreich ferner mit dem „Gesetz über die Neuteilung des Reiches“ vom 3. Oktober 1929 den einheitlichen Namen „Jugoslawien“. Zudem transformierte er den jugoslawischen Staat zur Sicherung seiner Macht in ein autoritäres Regime, in dem politisch missliebige Personen und vermeintliche Feinde – insbesondere Kommunisten, sowie kroatische und mazedonische Nationalisten – verfolgt und deportiert wurden.

Doch selbst durch die systematische Repression seiner Kontrahenten vermochte es Aleksandar nicht, die oppositionellen Kräfte zu neutralisieren und ein Wiederaufflammen der Auseinandersetzungen zu verhindern. Vielmehr provozierte er die Formation des organisierten Widerstandes gegen die diktatorische Staatsmacht. So gründete Ante Pavelić (1889-1959) zur Befreiung Kroatiens von der repressiven serbischen Herrschaft im Oktober 1929 die „Revolutionäre Kroatische Aufstandsorganisation“, verkürzt „Ustascha“ genannt, die König Aleksandar am 9. Oktober 1934 bei einem französischen Staatsbesuch in Marseille ermorden ließ.

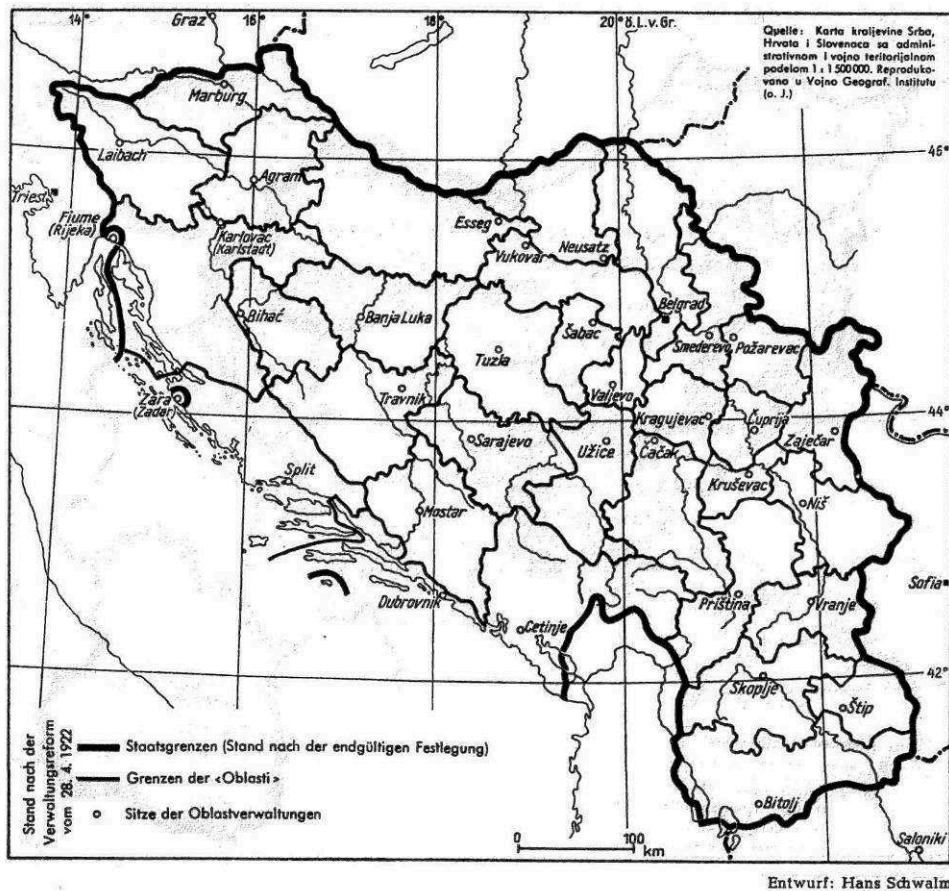
Doch da auch nach dem Tod des Königs die Diktatur unter Prinzregent Paul (1893-1976) fortgeführt wurde, setzten sich die Ausschreitungen zwischen königstreu-serbischen Zentralisten und aufständischen kroatischen Föderalisten ungehindert fort. Selbst eine

²⁴ Die folgenden Darlegungen zur Geschichte des königlichen Jugoslawiens stützen sich auf Calic (1995), S. 14; Libal (1993), S.24, 28-32; Wagner (2003), S. 45 und Banac (2007), S. 162-165 sowie von Reiswitz (1954), S. 84-98.

²⁵ Siehe Karte 3: Die Verwaltungseinteilung aufgrund der Reform vom 28.04.1922, S. 18 sowie Karte 4: Die Verwaltungseinteilung des Königreiches Jugoslawien aufgrund der Reform vom 03.10.1929 (Stand: 31.03.1931), S. 19.

zwischenzeitlich erzielte Einigung, das sogenannte „Sporazum“ (26. August 1939), konnte den sukzessiven Zerfall Jugoslawiens mangels nachhaltig gewachsener Staatsstrukturen nicht mehr aufhalten, und so erlag der entkräftete südslawische Staat schließlich seiner eigenen Ohnmacht.²⁶

²⁶ Siehe dazu B. II. 1. d) Phase 4: Der staatliche Zerfall.

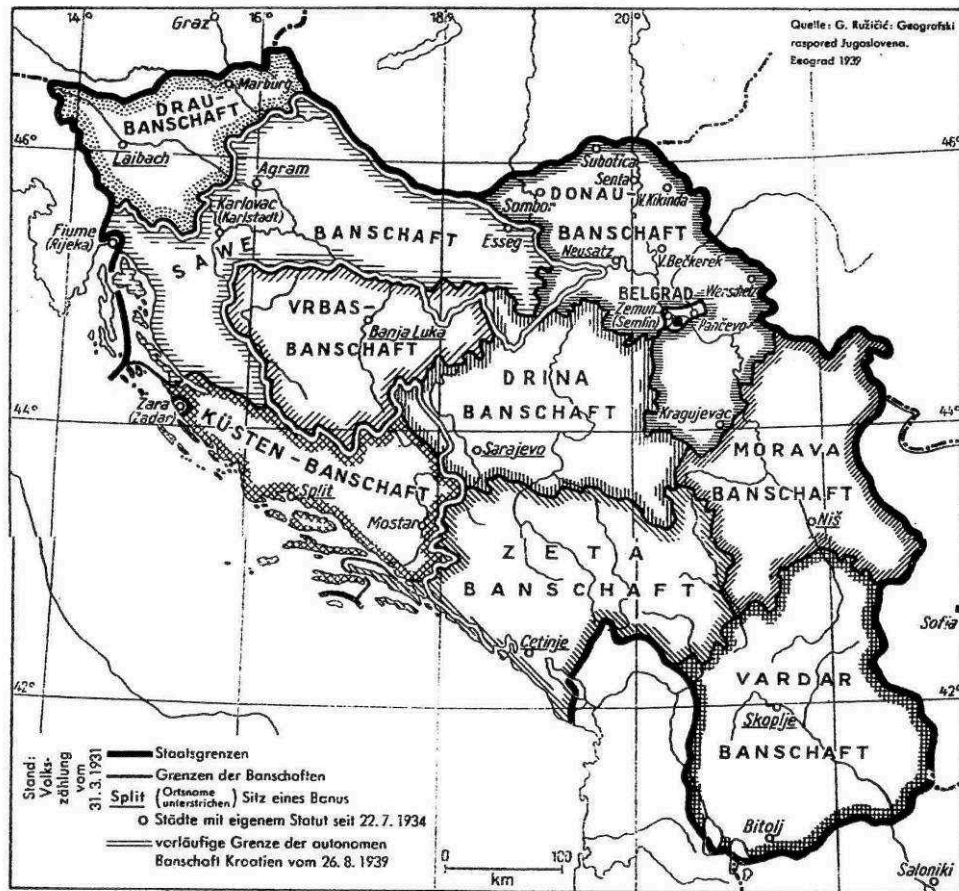
Karte 3: Die Verwaltungseinteilung aufgrund der Reform vom 28.04.1922²⁷

„Die in Durchführung der Bestimmungen der ‚Vidovan Verfassung‘ vom 28. Juni 1921 beschlossene Verwaltungsreform vom 28. April 1922 (erst ab 1924 stufenweise in Kraft gesetzt) war eine ausgesprochen zentralistische Neuordnung nach französischem Vorbild. Die bisherigen Prokajine wurden aufgelöst. Aus den überkommenen ‚Okruzi‘ und ‚Zupanje‘ wurden 33 ‚Oblasti‘ neu gebildet und der Zentralregierung in Belgrad direkt unterstellt. Zwei Zielsetzungen dieser Neuordnung des Staatsgebietes sind unverkennbar: die Zerschlagung der historischen Länder, an die sich die Autonomiebestrebungen der nichtserbischen Staatsvölker und der föderalistisch eingestellten Oppositionsparteien knüpfen, und die Aufteilung der Siedlungsräume der nationalen Minderheiten auf serbische Kern- und Mehrheitsgebiete. Zwar wurden mit der Neubildung der Oblasti – mit bezeichnenden Ausnahmen in Montenegro und in der Vojvodina – die Grenzen der historischen Landesteile noch nicht verwischt – wie später bei der Reform von 1929 – aber in der Aufteilung z.B. Sloweniens in 2, Kroatien-Slawoniens in 4, Dalmatiens in 2 usw. wird die Absicht der Reform offenbar. Während in den innerserbischen Gebieten die alten Okruzi unverändert als neue Oblasti weiterbestanden, wurden in den deutsch, rumän., bulg. und alban. durchsetzten Randgebieten große neue Oblasti derart gebildet, daß [sic] jeweils Teile dieser stärker von fremden Volksgruppen bewohnten Landschaften mit serbischen Gebieten zu teilweise ganz unorganisch gestalteten neuen Bezirken verkoppelt wurden. Charakteristisch war dafür die Dreiteilung der Vojvodina, wobei das Theißgebiet mit Belgrad zusammengeschlossen und so Verwaltungseinheiten mit serbischem Übergewicht gebildet wurden. Ebenso augenfällig ist die vierfache Aufteilung des albanischen Siedlungsgebietes in Kosovo-Metohija auf die großen Oblasti Zeta (Cetinje), Raška (Čačak), Kosovo (Priština) und Skopje. Ähnliches gilt für Neubildungen an der Ostgrenze.“²⁸

²⁷ Quelle: Karte 3: Schwalm, Hans (1954): „Die Verwaltungseinteilung aufgrund der Reform vom 28.04.1922“. In: Market, Werner (Hg.): *Osteuropa-Handbuch. Jugoslawien*. Köln-Graz: Böhlau Verlag, S. 87.

²⁸ Ebd.

Karte 4: Die Verwaltungseinteilung des Königreiches Jugoslawien aufgrund der Reform vom 03.10.1929 (Stand: 31.03.1931)²⁹



„Die Verwaltungsreform vom 3. Okt. 1929 (in Kraft getreten 1931) sollte, in Zusammenhang mit den Plänen König Alexanders, eine straffere zentralistische Staatsverwaltung erreichen, die Fehler der Neugliederung von 1922, die wegen der vielen kleinen Bezirke unübersichtlich und kostspielig war und mangels geeigneter Fachkräfte nicht funktionierte, durch Zusammenfassung in größere Einheiten überwinden. Es wurden 9 Banschaften und eine Präfektur Groß-Belgrad gebildet, die der Zentralregierung unmittelbar unterstellt waren. Die neuen Banschaften wurden unter Mißachtung [sic] geschichtlicher Grenzen und volknationaler und stammlicher Verhältnisse abgegrenzt. Durch Zerreißung alter Zusammenhänge und neue Zusammenfassung in ‚unhistorische‘ straff zentralisierte Verwaltungseinheiten sollten die föderalistischen Bestrebungen und Kräfte, insbesondere die der Kroaten, gebannt werden. Hiervon machte bezeichnenderweise nur Slowenien eine Ausnahme, das in der Drau-Banschaft vereinigt blieb. Wirtschaftliche Gegebenheiten blieben unberücksichtigt. Die Banschaften waren so geschnitten, daß [sic] in 7 von 10 eine Mehrheit serbischen Volkstums bestand. So wurden z.B. die Vojvodina und Syrmien mit Teilen der serbischen Šumadija zur Donau-Banschaft vereinigt. Die im ‚Sporazum‘ vom 26. Aug. 1939 aus den Banschaften Sawe und Küstenland und einigen Bezirken der Nachbarbanschaften gebildete ‚Autonome Banschaft Kroatien‘ vereinigte keineswegs alle Kroaten in ihren Grenzen und schloß [sic] andererseits serbisches Siedlungsgebiet ein.“³⁰

²⁹ Quelle: Karte 4: Schwalm, Hans (1954): „Die Verwaltungseinteilung des Königreiches Jugoslawien aufgrund der Reform vom 03.10.1929 (Stand: 31.03.1931). Die autonome Banschaft Kroatien nach dem ‚Sporazum‘ vom 26.08.1939“. In: Market, Werner (Hg.): *Osteuropa-Handbuch. Jugoslawien*. Köln-Graz: Böhlau Verlag, S. 88.

³⁰ Ebd.

d) Phase 4: Der staatliche Zerfall

Impetus der Zerstörung des bereits innerlich zerrütteten Jugoslawiens war schließlich die Invasion deutscher Truppen. Der enervierte Staat wurde innerhalb kürzester Zeit, nahezu ohne Gegenwehr, eingenommen und unter den Besatzungsmächten Deutschland und Italien sowie Bulgarien und Ungarn aufgeteilt.³¹

Im vergeblichen Bemühen, ebendies zu verhindern, hatte sich Prinzregent Paul zuvor unter massivem Druck Hitlers bereit erklärt, dem Dreimächtepakt beizutreten.³² Als Gegenleistung für die jugoslawische Einwilligung musste sich das Deutsche Reich dazu verpflichten, die territoriale Integrität des südslawischen Staates zu respektieren und keinen Beitrag zu Kriegshandlungen einzufordern (*pactum de non petendo*).³³ Doch während Prinzregent Paul noch mit der Sicherung Jugoslawiens gegen exogene Kräfte beschäftigt war, holte eine innere Kraft bereits zum Staatsstreich aus. Das hohe serbische Militär verschwieg zunächst die ausgehandelten Neutralitätsbedingungen und spiegelte somit vor, der Prinzregent hätte Jugoslawien mit dem Beitritt zum Dreimächtepakt der deutschen Verfügungsgewalt ausgeliefert. Mit Hilfe dieser Diffamierung beschädigte es Prinzregent Pauls Rückhalt in der Bevölkerung nachhaltig und gab sich selbst gleichsam die Legitimation, die Regierungsgewalt an sich zu reißen. Ungeachtet der möglichen Auswirkungen auf den deutsch-jugoslawischen Vertrag stürzte der serbische Generalstab den Prinzregenten und seine Regierung schon zwei Tage nach der Unterzeichnungszeremonie am 27. März 1941 und inthronisierte stattdessen den jugendlichen und lenkbaren König Peter II. (1923-1970). Als Reaktion auf die gewaltsame Entmachtung wurde Prinzregent Pauls Beitrittserklärung von deutscher Seite als hinfällig erachtet und Jugoslawien ohne Kriegserklärung angegriffen.³⁴ Bereits elf Tage nach Einmarsch der deutschen Truppen kapitulierten die jugoslawischen Armeen, während König Peter und seine Regierung nach London ins Exil flohen.³⁵ Die nachfolgende

³¹ Siehe Karte 5: „Die Aufteilung Jugoslawiens nach dem Aprilkrieg 1941 (2007)“, S. 21. Die folgenden Darlegungen zur Geschichte der Zerstörung des königlichen Jugoslawiens stützen sich auf Calic (1996), S. 3; Libal (1993), S. 40-44; Banac (2007), S. 165f. sowie von Reiszitz (1954), S. 99-102 und Goldstein, Slavko (1999): „Der Zweite Weltkrieg“. In: Melčić, Dunja (Hg.): *Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 167f.

³² Der Beitritt Jugoslawiens zum Dreimächtepakt erfolgte am 25. März 1941.

³³ Vgl. Ungarisches Institut München (1941): „Protokoll über den Beitritt Jugoslawiens zum Dreimächtepakt vom 25. März 1941“. URL: <http://ungarisches-institut.de/documente/pdf/19410325-1.pdf> [Stand: 01.10.2009].

³⁴ Die Kampfhandlungen zu Lande begannen am 6. April 1941 gleichzeitig mit Luftangriffen auf Belgrad. Siehe dazu von Reiszitz (1954), S. 101.

³⁵ Bereits am 14. April 1941 hatte sich die jugoslawische Heeresleitung zu Waffenstillstandsverhandlungen entschlossen. Am 17. April unterzeichnete die jugoslawische Führung die bedingungslose Kapitulation, die am 18. April in Kraft trat. Vgl. von Reiszitz (1954), S. 101.

Aufteilung Jugoslawiens unter den Besatzungsmächten und vorübergehende Neuordnung besiegelte schließlich das Ende des königlichen Jugoslawiens.

Karte 5: Die Aufteilung Jugoslawiens nach dem Aprilkrieg 1941³⁶



e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung

Die Aufteilung des Landes durch die Besatzungsmächte zog einen blutigen Bürgerkrieg nach sich, den die Tito-Partisanen letztlich für sich entscheiden konnten.³⁷ Während der Besatzungszeit stärkte Hitler die katholischen Ustaschas, woraufhin diese am 10. April 1941 ihren eigenen „Unabhängigen Staat Kroatien“ (*Nezavisna Država Hrvatska*, NDH) erhielten. Unter dem Vorwand, die orthodoxe Kirche sei keine Religionsgemeinschaft, sondern eine politische Organisation des Feindes, begannen sie

³⁶ Quelle: Karte 5: „Die Aufteilung Jugoslawiens nach dem Aprilkrieg 1941 (2007)“. In: Melčić, Dunja (Hg.): *Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*. 2. Auflage. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 169.

³⁷ Die folgenden Darlegungen zur Geschichte Jugoslawiens stützen sich auf Libal (1993), S. 50-60 sowie Goldstein (1999), S. 170-179 und von Reiszitz (1954), S. 102-108, 112-119.

unter der Führung Ante Pavelićs einen gezielten Vernichtungsfeldzug gegen die Serben als Nation sowie als Angehörige der orthodoxen Kirche. Die serbisch-orthodoxe Bevölkerung reagierte nur vereinzelt mit Gegenwehr, war sie selbst doch allzu konzentriert auf ihren gleichzeitigen Kampf gegen die bosnischen Muslime. So wurden in dieser Zeit an unterschiedlichsten Stellen, getrieben von verschiedenen religiösen und politischen Motivationen, Kriege entfacht, die das Land im Inneren weiter zermürbten.

Gegen die deutschen Besatzungsmächte selbst formierte sich indes ebenfalls Widerstand. Kommunistische Tito-Partisanen verbündeten sich mit königstreuer-serbischen Tschetniks³⁸ gegen den gemeinsamen, übermächtigen, Feind. Während Tschetniks, politisch und organisatorisch zersplittert, uneinheitliche politische Ziele verfolgten, war für die Tito-Partisanen der Zusammenschluss nie mehr als eine Form der Notgemeinschaft, die als Zwischenstufe zur Erreichung des höchsten Ziels angelegt war: ein kommunistisch regiertes Jugoslawien.³⁹

Einen entscheidenden Strategiewechsel der kommunistischen Partisanen bewirkte das sich abzeichnende Einschreiten der Alliierten (1943) und das damit erhoffte Ende der Besatzungszeit. Von nun an verfolgten die Partisanen konsequent das Ziel ihrer künftigen Alleinherrschaft und wandten sich nicht nur gegen die kroatischen Ustaschas, sondern auch unerbittlich gegen ihre einstigen Verbündeten, die serbischen Tschetniks. Den ausschlaggebenden militärischen Vorteil für die Tito-Partisanen vermittelte schließlich die Kapitulation der italienischen Verbände (September 1943). Im Zuge dessen fielen gewaltige Mengen an Kriegsmaterial in kommunistische Hand, und zahlreiche italienische Truppen schlossen sich den Partisanen an.⁴⁰ Mit dem endgültigen Sieg der Alliierten (1945) stellten die Kommunisten von nun an die stärkste Macht im Land dar.

³⁸ Tschetniks: Zwischen 1941 bis 1945 verwendete Bezeichnung der serbischen antikommunistischen und monarchistischen Partisanen, aufgegriffen nach 1990 von serbischen Freischärlern. Vgl. Vetter (1999), S. 572.

³⁹ Vgl. Libal (1993), S. 53f. und Goldstein (1999), S. 175-179.

⁴⁰ Vgl. Libal (1993), S. 61 und Goldstein (1999), S. 176ff. sowie von Reiswitz (1954), S. 116.

2. Das kommunistisch regierte Jugoslawien (1945-1992)

Karte 6: Die Verwaltungsaufteilung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien (Stand: 15.03.1948) ⁴¹



„Die neue in der Verfassung von 1946 nach föderativen und nationalen Prinzip erfolgte Einteilung des Staates in 6 Volksrepubliken und 2 Autonome Gebiete [Vojvodina und Kosovo-Metohija] knüpfte – mit einigen bedeutsamen Ausnahmen wieder an die Grenzen der historischen Landesteile an, aus welchen Jugoslawien 1919 entstand. Die Banschafteinteilung verschwand. Das Kernstück der Neugliederung ist die Wiederherstellung von Bosnien-Herzegowina als Volksrepublik in den Grenzen von 1908. – Die VR Montenegro erhielt die Grenzen von 1913, jedoch ohne die vorwiegend albanisch besiedelte Metohija. Dazu bekam sie die Küste und Bucht von Kotor. – Die historischen Länder Dalmatien (ohne Kotor) und Kroatien-Slawonien (ohne Syrmien) wurden zur VR Kroatien vereinigt. Dieser wurden die von Italien 1947 abgetretenen Gebiete und Inseln, soweit sie von Kroaten bewohnt sind, und der Süzipfel der ehem. ungar. Baranja zwischen Donau und Drau zugeschlagen. – Die VR Slowenien wurde um die neugewonnenen Gebiete im Hinterland von Triest und am Isonzo vergrößert. – Das Einzugsgebiet des Vardar und die Landschaften am oberen Lim bilden die VR Mazedonien [sic]. – Das östliche Drittel des Staatsgebietes umfaßt [sic] die VR Serbien. Innerhalb dieser sind die volklich gemischten Landschaften nördlich von Save und Donau, nämlich Syrmien und die jugoslawischen Teile des Banats und der Batschka zu einer „Autonomen Provinz“ Vojvodina“ zusammengefaßt [sic]. – Gleicherweise bilden die mehrheitlich albanischen Becken von Kosovo und Metohija ein „Autonomes Gebiet“.“⁴²

⁴¹ Quelle: Karte 6: Schwalm, Hans (1954): „Die Verwaltungseinteilung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien (Stand: 15.03.1948)“. In: Market, Werner (Hg.): *Osteuropa-Handbuch. Jugoslawien*. Köln-Graz: Böhlau Verlag, S. 89.

⁴² Ebd.

a) Phase 1: Die künstliche Vergemeinschaftung → ambivalente Herrschaftsansprüche

Am 29. November 1945 gründete Josip Broz Tito (1892-1980) zusammen mit der Kommunistischen Partei Jugoslawiens (KPJ) die „Föderative Volksrepublik Jugoslawien“⁴³ und stellte somit erneut den Ausgangspunkt des Turnus – die künstliche Vergemeinschaftung – her.⁴⁴

Wie bereits das königliche Jugoslawien basierte auch dieser Zusammenschluss nicht auf einer natürlich gewachsenen Verbundenheit der südslawischen Völker, sondern geschah unfreiwillig und unterlag ausschließlich dem kommunistischen Diktat. Während die Bevölkerung von den *Beschlussfassungen über eine Neukonstruktion des Landes*⁴⁵ gänzlich ausgeschlossen wurde, gaben sich die Kommunisten unter dem Deckmantel einer „Herrschaft des Volkes“ selbst die Legitimation, sich mit der Gründung einer neuen Regierung an die Spitze des Staates zu stellen.⁴⁶ Unter dem Vorwand, das Volk solle selbst über die Frage des Königs und der Monarchie entscheiden, wurden der Exilregierung in London alle gubernativen Rechte aberkannt und König Peter II. die Rückkehr nach Jugoslawien verboten. Gleichsam gab die Kommunistische Partei unter der Führung Titos vor, die paritätischen Interessen der südslawischen Völker zu berücksichtigen, indem sie jeder Nation per Beschluss das Recht auf Selbstbestimmung einräumte. Als die albanischen Kommunisten im Gebiet des Kosovo jedoch ihren Anschluss an Albanien erklärten, wurde ihnen das Recht auf Selbstbestimmung hinsichtlich einer Abspaltung versagt, da dies eine Beschneidung des jugoslawischen Herrschaftsbereichs bedeutet hätte.

Von dem Wunsch geleitet, die uneingeschränkte Macht zu besitzen und Jugoslawien allein nach ihren Auffassungen aufzubauen, nötigten die Kommunisten den Großteil der Oppositionsparteien, den Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung 1946 fernzubleiben und die Ausgestaltung der Verfassung den Kommunisten zu überlassen. Auf diese Weise gelang es der kommunistischen Seite schließlich unter

⁴³ Am 7. April 1963 wurde der Staat in die *Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien (Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija/SFRJ)* umbenannt.

⁴⁴ Die folgenden Darlegungen zur Geschichte des kommunistisch regierten Jugoslawiens stützen sich auf Calic (1995), S. 14-17; ebd. (1996), S. 5 sowie Libal (1993), S. 61-66 und Goldstein (1999), S. 179, 184.

⁴⁵ Siehe Karte 6: Schwalm, Hans (1954): „Die Verwaltungseinteilung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien (Stand: 15.03.1948)“, S. 23.

⁴⁶ Die folgenden Beschlussfassungen wurden vom „Antifaschistischen Rat der Volksbefreiung Jugoslawiens“ (*Antifašističko veće narodnog oslobodjenja Jugoslavije, AVNOJ*), dem obersten Legislativorgan zur Befreiung der Völker Jugoslawiens, bereits anlässlich ihrer zweiten Konferenz im bosnischen Jajce vom 21. bis 29. November 1943 getroffen.

Anwendung von Zwang, eine äußerliche Vereinigung des Landes gemäß ihrer Vorstellung herzustellen.

Jedoch vergab sie durch die Missachtung von Volksinteressen und der gezielten Unterdrückung der Opposition gleichzeitig die Aussicht auf ein innerlich vereintes Nachkriegsjugoslawien.

b) Phase 2: Ambivalente Herrschaftsansprüche → staatliche Instabilität

So blieb auch das Tito-Jugoslawien innerlich gespalten und kontradiktorischen Herrschaftsansprüchen ausgesetzt, die sich zunehmend gegen die kommunistische Vorherrschaft manifestierten. An diesem fortwährenden Machtstreit entzündeten sich tief greifende nationale Konflikte, welche die Implementierung stabilitätsstiftender Strukturen blockierten und das Staatswesen fortschreitend lähmten.⁴⁷

Tito war der Auffassung, dass ein föderalistisch strukturiertes Staatsgefüge, das zudem einer zentralen Instanz – der Kommunistischen Partei – unterstehe, dem Aufkeimen weiterer nationaler Konflikte entgegenwirken würde, indem die Interessen der einzelnen Parteien Berücksichtigung fänden und die übergeordnete Herrschaft der Partei als Ordnungsinstrument ein Machtgleichgewicht zwischen den Nationen sicherstellte.⁴⁸ Jedoch konfliktierte die kommunistische Vormachtstellung mit den Herrschaftsansprüchen der einzelnen Teilrepubliken, die ihre Interessen durch die Kommunistische Partei nicht ausreichend vertreten sahen und daher eine Unterordnung ihrerseits ablehnten.

Als im folgenden deutlich wurde, dass die selbstverliehene Entscheidungsgewalt der Kommunisten besonders im wirtschaftlichen Bereich Missstände, wie beispielsweise die Ausweitung des Wohlstandsgefälles zwischen den Teilrepubliken, erzeugt hatte, entflamten in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre die ersten offenen Konflikte zwischen der Kommunistischen Partei und den verschiedenen Nationen. Im Zuge dieser Auseinandersetzungen wurde die Kommunistische Partei nicht nur der wirtschaftlichen Deprivation einzelner Gebiete, sondern auch der politischen sowie kulturellen Diskriminierung und Unterdrückung beschuldigt. Dabei betonten die verschiedenen Interessensgemeinschaften verstärkt ihre unterdrückte nationale Stellung, was wiederum zu Konflikten zwischen den Nationen führte, die sich, in Erinnerung an die blutigen Kämpfe

⁴⁷ Die folgenden Darlegungen zur Geschichte des kommunistisch regierten Jugoslawiens stützen sich auf Libal (1993), S. 77-81; Wagner (2003), S. 48 und Calic (1995), S. 14ff. sowie Kind, Christian (1994): *Krieg auf dem Balkan. Der Jugoslawische Bruderstreit. Geschichte, Hintergründe, Motive*. Paderborn: Schöningh Verlag, S. 96-100.

⁴⁸ Diese Staatskonzeption leitete sich insoweit von dem Prinzip des „demokratischen Zentralismus“ ab.

während der Besatzungszeit, durch aufkeimende nationale Bestrebungen der einstigen Feinde gefährdet sahen.

Versuche der Parteiführung, diese Entwicklung durch die Ausweitung der Kompetenzen der Teilrepubliken zu unterbinden, wie im Rahmen der Wirtschaftsreformen von 1964/65 oder der Verfassungsreform von 1974⁴⁹ scheiterten, da die Partei trotz aller Reformen an ihrem Machtmonopol festhielt, und damit die Auseinandersetzungen um die Machtverhältnisse perpetuierte.⁵⁰ So hatte entgegen Titos Überzeugung gerade die Struktur des Staates einen Machtstreit geschürt, der das erneute Aufflammen der nationalen Konflikte zur Folge hatte und dadurch den kommunistischen Staat weiterer Instabilität aussetzte.

c) Phase 3: Repressive Herrschaftssicherung → Widerstand

Durch eine gezielte antagonistische Abgrenzung der Gegenseite gelang es Tito zeitweilig, die kommunistische Herrschaft zu stabilisieren, indem er parteikritische Interessengemeinschaften schlicht zu Staatsfeinden deklarierte und deren insoweit scheinlegitimierte Beseitigung zur Stärkung eines zentralistisch geführten Staatsgebildes nutzte.⁵¹

In Reaktion auf den sich abzeichnenden Herrschaftsverlust vertrat Tito zunächst einen demokratischen Ansatz, der die Völker durch die Ausweitung ihres Mitbestimmungsrechts zu einer Befürwortung der kommunistischen Vormachtstellung veranlassen sollte. Als sich die Vertreter der einzelnen Teilrepubliken jedoch trotz fortschreitender Demokratisierung zunehmend gegen das kommunistische Regime auflehnten, änderte Tito seine politische Linie und verfolgte von nun an die Wiederherstellung eines repressiven zentralistischen Systems. Im Zuge dessen ließ Tito die Befürworter nationaler, demokratischer, liberaler und technokratischer Bewegungen als Konterrevolutionäre öffentlich desavouieren und rief die Kommunisten zum Widerstand gegen diese „Bedrohung“ auf. Nachdem er die kommunistische Anhängerschaft somit gegen parteikritische Strömungen mobilisiert und eine gezielte Unterdrückung dieser Kräfte gerechtfertigt hatte, ließ er zunächst zahlreiche

⁴⁹ Siehe dazu Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien (1974): *Verfassung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien*. Beograd.

⁵⁰ Diese schrittweise Föderalisierung von Partei und Staat erfolgte seit Mitte der sechziger Jahre. Im Zuge der Wirtschaftsreformen von 1964/65 wurden mitunter Entscheidungen über das Wirtschaftswachstum den selbstverwalteten Arbeitsorganisationen zugesprochen. Die Verfassungsreform von 1974 (zwischen 1945-1974 gab es derer sechs) föderalisierte die Staatsstruktur derart, dass, so Wolfgang Libal, Staatsrechtler bereits von Zügen einer Konföderation sprachen. Vgl. Libal (1993), S. 77f.

⁵¹ Die folgenden Darlegungen zur Geschichte des kommunistisch regierten Jugoslawiens stützen sich auf Libal (1993), S. 84-92, 95f. und Kind (1994), S. 96-100.

Anhänger der kroatischen Nationalbewegung „Kroatischer Frühling“ verhaften und zu drakonischen Freiheitsstrafen verurteilen. Dann entledigte sich Tito der nationalistisch orientierten kroatischen Parteiführung (1./2. Dezember 1971), indem er sie der Unterstützung staatsfeindlicher Gruppen beschuldigte, und sie aufgrund dessen zum Rücktritt zwang. Anschließend, im Herbst 1972, nötigte er die serbische Parteiführung zur Amtsabtretung, da ihre liberale und demokratische Linie seinem neuen zentralistisch orientierten Kurs widersprach und ordnete auch in den übrigen Republiken umfassende „Säuberungsaktionen“ und eine strenge Zensur der Medien an.

Nachdem es Tito gelungen war, seine machtpolitische Dominanz gegenüber seinen nationalistisch orientierten Kontrahenten zu behaupten, suchte er nach Wegen, die kommunistische Vorherrschaft auch dauerhaft gegen die fortwährende „Bedrohung“ durch den vorwiegend kroatischen und serbischen Nationalismus zu sichern. Im Zuge der Verfassungsreform 1974 wirkte er sodann zunächst auf einen machtpolitischen Kräfteausgleich zwischen den Teilrepubliken hin, indem er zum einen den Machtfaktor Serbiens durch die Schaffung der autonomen Provinzen Vojvodina und Kosovo massiv beschnitt und zum anderen separatistische Kräfte in den übrigen Teilrepubliken, insbesondere in Kroatien, durch eine Ausweitung der Selbstverwaltungsrechte zu besänftigen suchte.⁵² Zugleich ließ Tito das Amt des Staatspräsidenten im Wege einer Verfassungsänderung mit uneingeschränkten Vollmachten auf Lebenszeit ausstatten und vervollkommnete so seine Machtposition. Die Rückkehr zu einem zentralistisch orientierten und von gelegentlicher Beschwichtigungspolitik flankierten, repressiven Kurs half den Kommunisten somit, die Fiktion der Partei als der führenden politischen Kraft, zumindest zu Titos Lebzeiten, aufrechtzuerhalten. Nach seinem Tod jedoch (4. Mai 1980) vermochte die Kommunistische Partei, mangels eines durchsetzungsfähigen Nachfolgers,⁵³ den Widerstand gegen das kommunistische Regime nicht länger abzuwehren.

⁵² Siehe dazu Kalbe, Ernstgert (1998): „Nationwerdung und nationale Konflikte in Südslawien“. URL: http://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Utopie_kreativ/95/95_Kalbe.pdf [Stand: 02.03.2011], S. 57ff. sowie Libal (1993), S. 93-96.

⁵³ Um Machtkämpfe in der Partei- und Staatsspitze zu vermeiden, hatte sich Tito für ein System der kollektiven Führung ausgesprochen, das nach seinem Tod eingeführt werden sollte. Danach dürfte es keinen alleinigen Staats- und Parteiführer auf unbeschränkte Zeit und mit unbegrenzter Macht mehr geben. Vielmehr sollten die Vorsitzenden des Staats- und Parteipräsidiums rotieren und für die Wahl in die Partei- und Staatsfunktionen mehrere Kandidaten aufgestellt werden. Aufgrund des starken Widerstandes der Teilrepubliken und der Abwesenheit eines geeigneten Nachfolgers wurde Titos Position nach seinem Tod nicht mehr bekleidet und das System der kollektiven Führung nach dem Rotationsprinzip – nicht jedoch das vorgeschlagene Wahlverfahren – eingeführt. Vgl. Libal (1993), S. 100f.

d) Phase 4: Der staatliche Zerfall

Anlässlich einer sich bereits zu Beginn der achtziger Jahre abzeichnenden Wirtschaftskrise, die auf Missstände des politischen Systems zurückzuführen war, brachen die lang unterdrückten Konflikte erneut auf und führten schließlich den Zerfall des kommunistisch regierten Jugoslawiens herbei.⁵⁴

Aufgrund der fundamentalen inneren Widersprüche des politischen Systems zwischen Selbstverwaltung und Einparteienherrschaft, die sich einerseits in einer Zersplitterung und andererseits in einer Unterwerfung der Wirtschaft unter die willkürliche Herrschaft der Partei manifestierten, verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage zunehmend. Stabilisierungsprogramme zur Behebung der Krise scheiterten, da die konservativen Kräfte der Kommunistischen Partei eine Änderung des politischen Systems entschieden ablehnten und damit eine Konvaleszenz der Wirtschaft blockierten. Mit fortschreitendem wirtschaftlichen Abschwung wuchs die Unzufriedenheit der südslawischen Bevölkerung über die handlungsunfähige kommunistische Führung. Dies nahm der sich bereits im Untergrund formierende Widerstand zum Anlass, sich nun gegen die jahrelange Repression öffentlich zu Wehr zu setzen. Kaum waren Anfang der achtziger Jahre die ersten politischen Auseinandersetzungen zwischen kosovo-albanischen Aufständischen und der serbischen Führung ausgebrochen, lebten in der Folge auch diverse nationale Konflikte in Zentralserbien, Slowenien und Kroatien wieder auf. Der erste blutige Zusammenstoß unter nationalem Vorzeichen fand Ende März 1981 in der autonomen Provinz Kosovo statt, die zu den wirtschaftlich schwächsten Gebieten Jugoslawiens zählte und durch die Wirtschaftskrise besonders in Mitleidenschaft gezogen wurde. Im Rahmen einer Studentendemonstration wurde hier nicht nur gegen die Politik der Staatsführung protestiert, sondern es wurden auch politische Forderungen nach einer eigenen albanischen Teilrepublik erhoben. Da sich die serbische Bevölkerung mit dem Gebiet des Kosovo historisch eng verbunden fühlte, regte sich nun, ausgelöst durch den albanischen Anspruch, sich von Serbien abzuspalten, der serbisch-nationale Widerstand. Dieser vertrat die Auffassung, dass Serbien bereits seit der Machtübernahme Titos ständiger Benachteiligung ausgesetzt war, und durch die (auf Grundlage der Verfassungsänderung von 1974 erfolgte) faktische Gleichstellung der beiden autonomen Provinzen Vojvodina und Kosovo mit den übrigen Teilrepubliken seiner Staatlichkeit beraubt worden sei. Um die vollständige

⁵⁴ Die folgenden Darlegungen zur Geschichte des kommunistisch regierten Jugoslawiens stützen sich auf Calic (1995), S. 15 sowie ebd. (1996), S. 7 und Libal (1993), S. 100-104, 111-114, 142ff.

Souveränität Serbiens wiederherzustellen, widerrief die serbische Führung unter Slobodan Milošević am 28.03.1989 den Autonomiestatus dieser Gebiete und setzte sich von nun an für die Einheit eines zentralistisch geführten Jugoslawiens ein, das den serbischen Machteinfluss über seine territorialen Grenzen hinweg garantieren sollte.⁵⁵ Doch die führenden Kräfte Sloweniens und Kroatiens befürchteten, dass der von Serbien propagierte Zentralismus lediglich auf eine serbische Vorherrschaft in Jugoslawien abzielte und sahen in Miloševićs Restitutionspolitik gegenüber den autonomen Gebieten einen ersten Schritt zur willkürlichen Machtergreifung. Vor diesem Hintergrund entwickelten sich schwere Auseinandersetzungen zwischen den Teilrepubliken, die zunächst zur Auflösung der jugoslawischen Einheitspartei (1990) und schließlich mit der Unabhängigkeitserklärung sowohl Sloweniens als auch Kroatiens am 25. Juni 1991 zum Zerfall der „Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawiens“ führten. Während die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, F.Y.R.O.M.⁵⁶ (15. September 1991) und Bosnien-Herzegowina (15. Oktober 1991) im Zuge des Zerfallprozesses ebenfalls ihre Souveränität erklärten, gründeten Serbien und Montenegro eine neue jugoslawische Föderation unter dem Namen „Bundesrepublik Jugoslawien“⁵⁷ (1992).⁵⁸

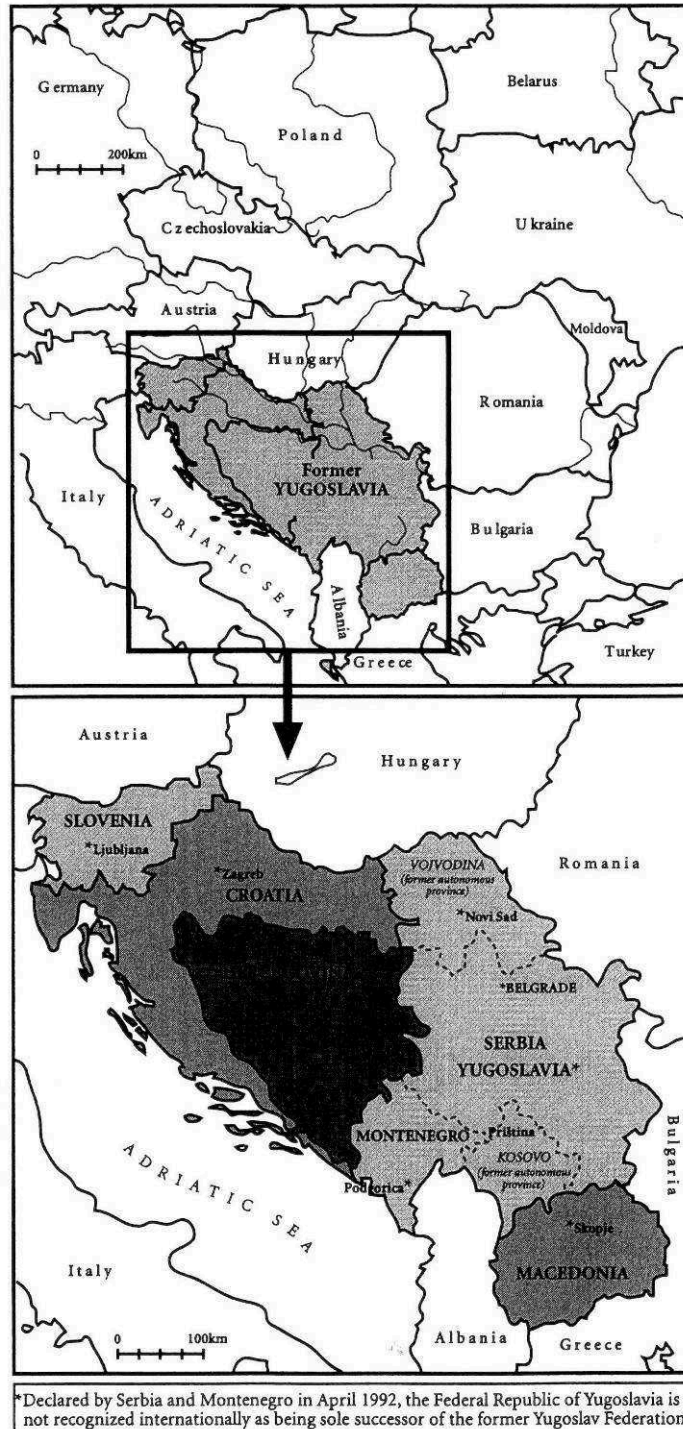
⁵⁵ [Anm. d. Verf.: Dass die die Selbstverwaltungsrechte weitgehend beseitigenden Änderungen der serbischen Verfassung von 1998 erst nach vorheriger Zustimmung des Provinzparlamentes des Kosovo erfolgten, wird in der einschlägigen Literatur überwiegend missachtet. Vgl. Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999): „Beschluss: Rücknahmefiktion für Asylantrag bei Reise in den Verfolgerstaat – Geltung im gerichtlichen Verfahren offen; Lage der Kosovo-Albaner bis Anfang 1999“, Abs. 39.]

⁵⁶ [Anm. d. Verf.: Gemäß der UN Resolution 47/225 (08.04.1993) wird im Folgenden die Bezeichnung „the former Yugoslav Republic of Macedonia“ (F.Y.R.O.M.) verwendet. Siehe United Nations General Assembly A/RES/47/225 (08.04.1999): URL: <http://www.un.org/documents/ga/res/47/a47r225.htm> [Stand: 05.01.2009]. Abweichende Namensgebungen insbesondere innerhalb der verwendeten Karten werden in ihrer ursprünglichen Form beibehalten und mittels Quellennachweis den jeweiligen Autoren zugeschrieben.]

⁵⁷ Mit der Annahme einer neuen Verfassung (2003) benannte sich die Bundesrepublik Jugoslawien um in „Serbien und Montenegro“.

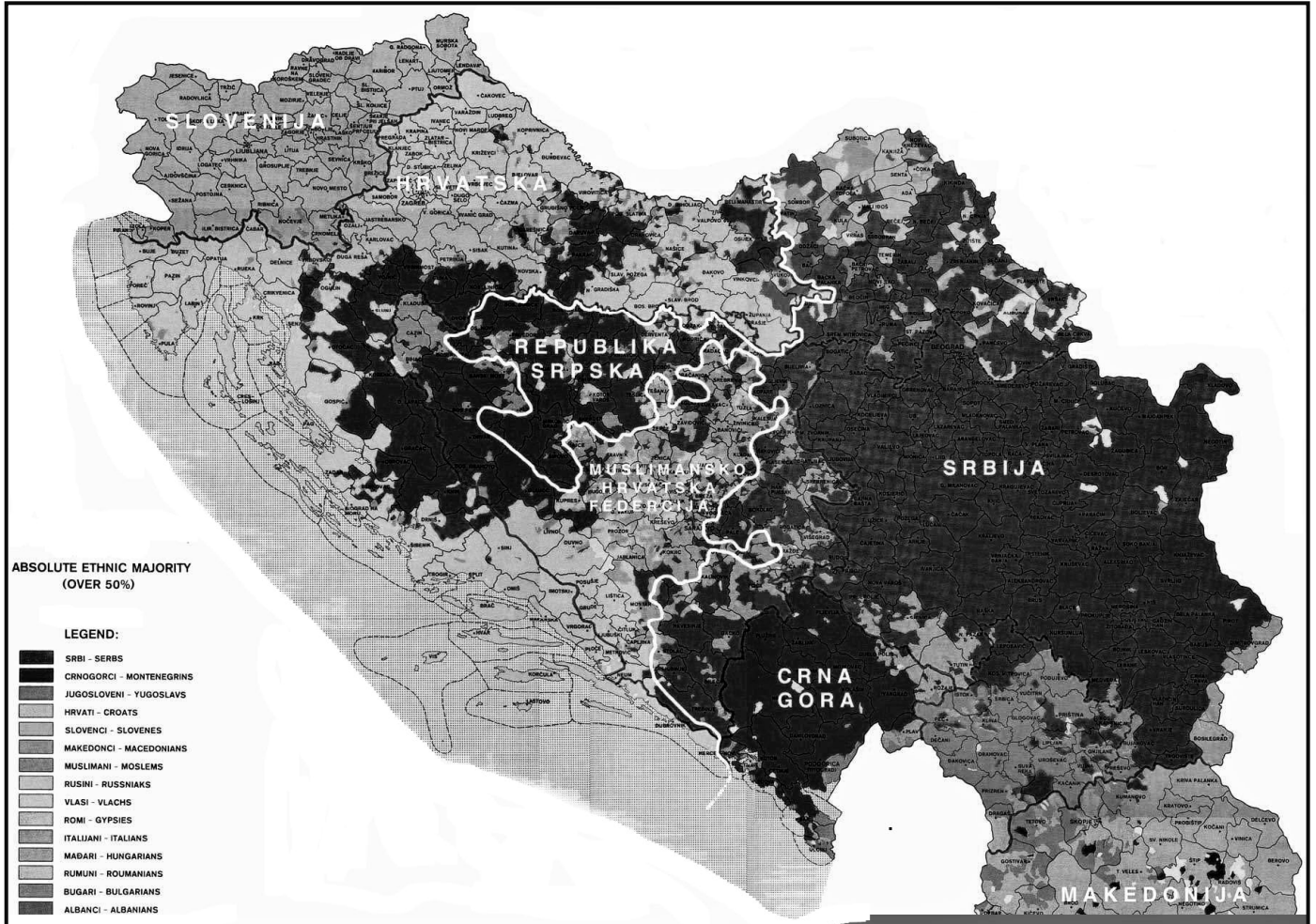
⁵⁸ Siehe Karte 7: „The Former Yugoslavia and its Successor Republics in their Regional Context (1998)“, S. 30 und Karte 8: „Die Staaten des ehemaligen Jugoslawiens (2006)“, S. 33.

Karte 7: The Former Yugoslavia and its Successor Republics in their Regional Context (1998)⁵⁹



⁵⁹ Quelle: Karte 7: „The Former Yugoslavia and its Successor Republics in their Regional Context (1998)”. In: Allcock, John, B./Milivojević, Marko/Horton, John J. (Hg.): *Roots of Modern Conflict. Conflict in the Former Yugoslavia. An Encyclopedia*. Santa Barbara: ABC-CLIO, S. xxiii.

Karte 8: Ethnic Structure of the Population of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia (SFRY), 1981⁶⁰



⁶⁰ Quelle: Karte 8: Spasovski, Milena/ Kicošev, Sasa/Živković, Dragica (1995): „Ethnic Structure of the Population of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia (SFRY), 1981”. URL:

[http://www.google.de/imgres?imgurl=http://www.rastko.rs/istorija/srbi-balkan/img/fry4b.jpg&imgrefurl=http://www.rastko.rs/istorija/srbi-balkan/spasovski-kicosev-zivkovic-sfry.html&usq=__NEj9FcPvhD-GbFpTwwcItB6jcuA=&h=634&w=800&sz=139&hl=de&start=1&zoom=1&um=1&itbs=1&tbnid=8TnbztvupQ5VFM:&tbnh=113&tbnw=143&prev=/images%3Fq%3DEthnic%2BStructure%2Bof%2Bthe%2BPopulation%2Bof%2Bthe%2BSocialist%2BFederal%2BRepublic%2Bof%2BYugoslavia%2B\(SFRY\),%26um%3D1%26hl%3Dde%26sa%3DG%26rlz%3D1G1ACAW_DEDE339%26tbn%3Dsch&ei=uOyZTaa0PIfTAAk_sG6CA](http://www.google.de/imgres?imgurl=http://www.rastko.rs/istorija/srbi-balkan/img/fry4b.jpg&imgrefurl=http://www.rastko.rs/istorija/srbi-balkan/spasovski-kicosev-zivkovic-sfry.html&usq=__NEj9FcPvhD-GbFpTwwcItB6jcuA=&h=634&w=800&sz=139&hl=de&start=1&zoom=1&um=1&itbs=1&tbnid=8TnbztvupQ5VFM:&tbnh=113&tbnw=143&prev=/images%3Fq%3DEthnic%2BStructure%2Bof%2Bthe%2BPopulation%2Bof%2Bthe%2BSocialist%2BFederal%2BRepublic%2Bof%2BYugoslavia%2B(SFRY),%26um%3D1%26hl%3Dde%26sa%3DG%26rlz%3D1G1ACAW_DEDE339%26tbn%3Dsch&ei=uOyZTaa0PIfTAAk_sG6CA) [Stand: 02.04.2011].

Karte 9: Population Groups in the Balkan Region and Eastern Europe, 2007⁶¹

e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung

Unmittelbar nach den Unabhängigkeitserklärungen brachen in Slowenien und Kroatien erste Kämpfe zwischen den Republikarmeen und der Jugoslawischen Volksarmee (*Jugoslovenska narodna armija*, JNA) sowie serbischen Freischärlern aus, die sich bald auch auf Bosnien-Herzegowina ausweiteten und erst in einer historischen Pattsituation 1995 durch das Friedensabkommen von Dayton beendet werden konnten.⁶²

Die Eliten der Republiken Slowenien und Kroatien legitimierten ihre Unabhängigkeitserklärungen, indem sie sich auf das von den UN garantierte

⁶¹ Quelle: Karte 9: Rekacewicz, Philippe (2007): „Population Groups in the Balkan Region and Eastern Europe“. URL: <http://maps.grida.no/go/graphic/population-groups-in-the-balkan-region-and-eastern-europe> [Stand: 02.04.2011].

⁶² Die folgenden Darlegungen zur Geschichte Jugoslawiens stützen sich auf Calic (1996), S. 8f. sowie Libal (1993), S. 165-169; Kalbe (1998), S. 62ff. und Oeter, Stefan (1999): „Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und die Staatengemeinschaft“. In: Melčić, Dunja (Hg.): *Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*. 2. Auflage. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 489.

Selbstbestimmungsrecht der Völker beriefen. Die serbische Führung und die Jugoslawische Volksarmee hielten dem entgegen, dass die international anerkannten Grenzen Jugoslawiens nicht einseitig, ohne Zustimmung aller Staatsvölker, verändert werden dürften. Überdies forderten die Serben den Zusammenschluss der von Serben besiedelten Gebiete, die sich auf weite Teile Kroatiens und Bosniens erstreckten. An dieser Kontroverse über die Voraussetzungen und Reichweite des Selbstbestimmungsrechts der Völker entzündeten sich 1991 in Slowenien und Kroatien die ersten Kämpfe, die sich bald auch auf Bosnien-Herzegowina ausweiteten. Da es in Slowenien keine serbischen Minderheiten gab, die wie in Kroatien und Bosnien die Territorialhoheit der Republik bedrohten, konnten die Kämpfe hier bereits nach wenigen Tagen durch Vermittlung der KSZE und der EG beendet werden.⁶³ In Kroatien jedoch kämpften die in der Region Vojna Krajiina lebenden Serben mit Unterstützung der Jugoslawischen Volksarmee unnachgiebig für die Abspaltung des Gebietes von der kroatischen Republik.⁶⁴ Die auf den Wahlsieg der HDZ unter Vorsitz von Franjo Tuđman im Mai 1990 folgende, kroatische Unabhängigkeitsbewegung zog erheblichen, von Belgrad aus propagandistisch geschürten, gewaltsamen Widerstand der in Kroatien siedelnden, serbischen Minderheit nach sich. Dieser begann im August 1990 noch vergleichsweise friedlich mit der sog. Baumstammrevolution⁶⁵, schlug anlässlich des Plitvice-Zwischenfalls⁶⁶ im März 1991 in eine bewaffnete Auseinandersetzung um und mündete schließlich in mehrjährigen, massiven Kampfhandlungen zwischen von der JNA unterstützten serbischen Paramilitärs und den kroatischen Streitkräften, die im Herbst 1991 in der Schlacht um Vukovar⁶⁷ ihren Ausgang nahmen. Dabei zielten JNA und serbische Paramilitärs zunächst auf die

⁶³ Der slowenische „10-Tage-Krieg“ (26. Juni bis 7. Juli 1991) wurde durch die Brioni-Erklärung formell beendet, in der Slowenien und Kroatien zusicherten, die Unabhängigkeitsbestrebungen drei Monate lang auszusetzen. Im Gegenzug wurden der slowenischen Polizei und den slowenischen Streitkräften die Kontrolle über das slowenische Territorium überlassen und sämtliche jugoslawischen Einheiten mussten bis Ende Oktober Slowenien verlassen.

⁶⁴ Der Kroatienkrieg (1991-1995) wurde mit der Unterzeichnung des Friedensabkommens von Dayton am 14. Dezember 1995 in Paris beendet. Die serbisch kontrollierten Gebiete an der Grenze zur Vojvodina, Ostslawonien um Vukovar und die Baranja kamen unter eine provisorische UN-Verwaltung (UNTAES – United Nations Transitional Administration of Eastern Slavonia, Baranja and Western Sylvania) und wurden 1998 auf friedliche Weise wieder unter die Kontrolle Kroatiens gestellt.

⁶⁵ Im Zuge der sog. Baumstammrevolution wurden ab dem 17. August 1990 im Süden Kroatiens Straßenblockaden von serbischen Aufständischen unter der Führung von Milan Babić und Milan Martić organisiert. Dabei wurden mit Baumstämmen Zugangsstraßen um Knin, Obrovac und Benkovac zu den an der Adria gelegenen Reisezielen blockiert um den kroatischen Tourismus und damit die kroatische Wirtschaft zu schädigen.

⁶⁶ Bei dem Plitvice-Zwischenfall handelte es sich um eine gewaltsame Konfrontation zwischen der kroatischen Sonderpolizei, kroatischen Paramilitärs und serbischen Aufständischen im Nationalpark Plitvicer Seen am 31. März 1991. Im Zuge dessen wurden zwei Menschen getötet und 20 weitere Personen verletzt. Die Eskalation steigerte die ethnischen Spannungen zwischen Serben und Kroaten erheblich und trug entscheidend zum Kriegausbruch bei.

⁶⁷ Bei der Schlacht um Vukovar (25. August bis 18. November 1991) gelang es einem größeren Regiment der JNA nach erbitterten Kämpfen mit der kroatischen Nationalgarde (1000 Soldaten) und kroatischen Aufständischen (ca. 700 Mann), die Stadt einzunehmen. Im Verlauf der Kämpfe wurde ein Großteil der Stadt zerstört und etwa 1400 Kroaten bzw. Nicht-Serben getötet.

Erlangung der vollständigen Kontrolle über das gesamte kroatische Gebiet, wurden jedoch infolge des massiven Widerstandes der kroatischen Streitkräfte bis Dezember 1991 im Wesentlichen auf die serbischen Siedlungsgebiete zurückgedrängt.

In Reaktion auf die bereits im Juni 1991 erfolgte kroatische Unabhängigkeitserklärung folgte nun im Dezember 1991 die Proklamation der von Kroatien unabhängigen „Republik Serbische Krajina“, der sich wenig später die ebenfalls serbisch kontrollierten Gebiete Ostslawoniens und der Baranja anschlossen. Aufgrund des Waffenstillstandsabkommens von Sarajevo vom 2. Januar 1992 wurden die Kampfhandlungen schließlich weitgehend eingestellt, ein Truppenabzug der JNA beschlossen und mit der Resolution 743 des UN-Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992 internationale Schutztruppen (*United Nations Protection Force*, UNPROFOR) in den umstrittenen Gebieten stationiert.⁶⁸ Dadurch wurde der serbisch-kroatische Konflikt vorläufig eingefroren und der Bestand der „Republik Serbische Krajina“ bis April 1995 de facto aufrechterhalten. Doch im Mai 1995 setzte die durch illegale Waffenlieferungen gestärkte kroatische Armee zum Gegenschlag an und eroberte im Rahmen der Operationen „Blitz“ (*kroat.: Operacija Bljesak, 1./2. Mai 1995*) und „Sturm“ (*kroat.: Operacija Oluja, 4.-7. August 1995*) einen Großteil der Krajina zurück. Nachdem die Mitgliedstaaten der EG 1992 neben Slowenien und Kroatien auch Bosnien-Herzegowina als unabhängigen und souveränen Staat anerkannt hatten, brachen auch hier Kämpfe um die territorialen Besitzverhältnisse aus.⁶⁹ Die bosnischen Serben, die bereits im Januar 1992 ihre eigene Republik ausgerufen hatten, eroberten binnen weniger Monate 70 Prozent des bosnischen Staatsgebietes. Daraufhin proklamierten die bosnischen Kroaten die „Republik Herzeg-Bosna“ und bereiteten sich auf den Anschluss an Kroatien vor (August 1993). Daran zerbrach die zuvor geschmiedete Militärallianz zwischen bosnischen Kroaten und Muslimen, die ihrerseits eine zentralregierte multiethnische Republik forderten. So bekriegten sich von nun an bosnische Muslime und Kroaten. Anfang 1994 gelang es internationalen Vermittlern zwar, den Konflikt zwischen den Streitparteien zu schlichten, doch führte dies dazu, dass bosnische Muslime und Kroaten fortan wieder Seite an Seite gegen die bosnischen Serben kämpften. Erst als 1995 die Kroaten die Region der Krajina fast vollständig zurückerobert hatten und die serbischen Truppen auch in Bosnien-Herzegowina zunehmend in Bedrängnis gerieten, gelang es

⁶⁸ Siehe dazu United Nations Security Council S/Res/743 (21.02.1992). URL: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/011/02/IMG/NR001102.pdf?OpenElement> [Stand: 05.01.2009].

⁶⁹ Der Krieg in Bosnien-Herzegowina (1992-1995) wurde formell am 14. Dezember 1995 durch die Unterzeichnung des Abkommens von Dayton beendet.

durch die Vermittlung der USA, die Kämpfe zu beenden und die Präsidenten der einzelnen Republiken zur Unterzeichnung des Friedensabkommens von Dayton zu bewegen.

Karte 10: Territories of the Republic of Bosnia and Herzegovina and the Republic of Croatia Controlled by Serb Forces after the Operation Corridor (July 1992) in the Yugoslav Wars⁷⁰



Karte 11: Das von der Republik Serbische Krajina kontrollierte Gebiet 1991–1995⁷¹

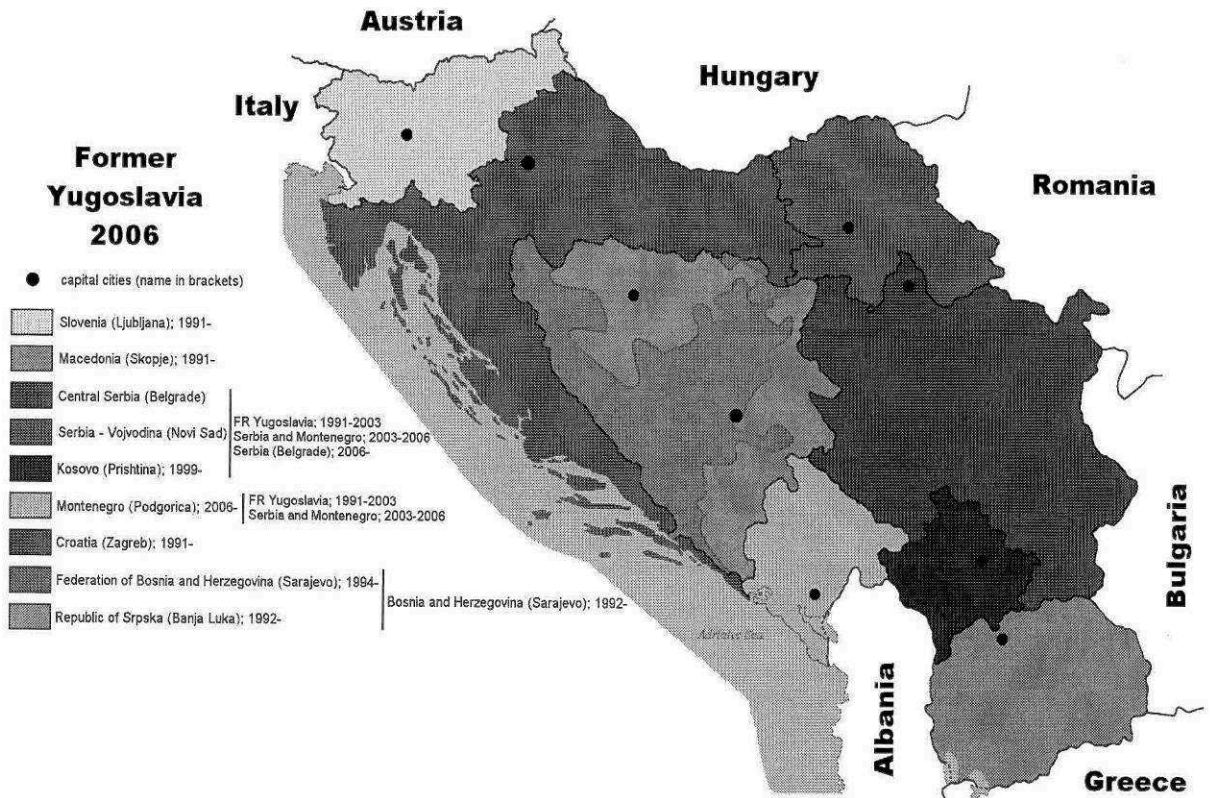


⁷⁰ Quelle: Karte 10: Wikimedia Foundation (2010): „Territories of the Republic of Bosnia and Herzegovina and the Republic of Croatia Controlled by Serb Forces after the Operation Corridor (July 1992) in the Yugoslav Wars“. URL: http://www.google.de/imgres?imgurl=http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/a/ad/Serbia_in_the_Yugoslav_Wars.png&imgrefurl=http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Serbia_in_the_Yugoslav_Wars.png&usq=__c079dQY4h87jfrn01gdfVxokR6g=&h=892&w=1285&sz=83&hl=de&start=1&zoom=1&um=1&itbs=1&tbnid=KPB-S013Y4I5RM:&tbnh=104&tbnw=150&prev=/images%3Fq%3DKrajina%2BTerritories%2Bcontrolled%2Bby%2Bserb%2Bforces%26um%3D1%26hl%3Dde%26rlz%3D1G1ACAW_DEDE339%26tbn%3Dsch&ei=vQSaTbvMAsWxtAas-cG_CA [Stand: 04.04.2011].

⁷¹ Quelle: Karte 11: Wikimedia Foundation (2005): „Das von der Republik Serbische Krajina kontrollierte Gebiet 1991–1995“. URL: http://www.google.de/imgres?imgurl=http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/5/51/Krajina.png/220px-Krajina.png&imgrefurl=http://de.wikipedia.org/wiki/Republik_Serbische_Krajina&usg=__L93goMYpzinz--UK3xWOgZTjvsc=&h=237&w=220&sz=44&hl=de&start=1&zoom=1&um=1&itbs=1&tbnid=Pa-sWqz1-0jHSM:&tbnh=109&tbnw=101&prev=/images%3Fq%3DKrajina%26um%3D1%26hl%3Dde%26rlz%3D1G1ACAW_DEDE339%26tbn%3Dsch&ei=igeaTcmRPM-Dswb_nuHLCA [Stand: 04.04.2011].

3. Die Staaten des ehemaligen Jugoslawien (1991/95-2008)

Karte 12: Die Staaten des ehemaligen Jugoslawiens (2006)⁷²



a) Phase 1: Die künstliche Vergemeinschaftung → ambivalente Herrschaftsansprüche

Mit der Unterzeichnung des Friedensvertrags von Dayton im Dezember 1995 in Paris war der jugoslawische Krieg zwar formell beendet, jedoch führte das Abkommen in einzelnen Gebieten erneut zur künstlichen Vergemeinschaftung.⁷³

Nach dreiwöchigen Verhandlungen in Dayton hatten sich die Präsidenten Serbiens, Bosnien-Herzegowinas und Kroatiens endlich auf ein umfassendes Friedensabkommen geeinigt.⁷⁴ Die Kämpfe zwischen den einzelnen Parteien wurden eingestellt und die Republik Bosnien-Herzegowina vorläufig als befriedet befunden. Neben zahlreichen Bestimmungen bezüglich einer Entmilitarisierung und Stabilisierung des Gebietes

⁷² Quelle: Karte 12: New World Encyclopedia (2008): „Die Staaten des ehem. Jugoslawiens (2006)“. URL: http://static.newworldencyclopedia.org/thumb/2/20/Former_Yugoslavia_2006.png/275px-Former_Yugoslavia_2006.png [Stand: 10.10.2008].

⁷³ Die folgenden Darlegungen zum Friedensvertrag von Dayton stützen sich auf Almond, Mark (1999): „Dayton und die Neugestaltung Bosnien-Herzegowinas“. In: Melčić, Dunja (Hg.): *Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*. 2. Auflage. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 448-451 sowie Krech, Hans (1997): *Der Bürgerkrieg in Bosnien-Herzegowina (1992-1997). Bewaffnete Konflikte nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes*. Berlin: Köster Verlag, S. 139f.

⁷⁴ Die Unterzeichner des Dayton-Abkommens waren der serbische Präsident Slobodan Milošević, der kroatische Präsident Franjo Tuđman und der bosnisch-herzegowinische Präsident Alija Izetbegović.

reglementierte das Vertragswerk ebenfalls die Neukonstruktion der Republik Bosnien-Herzegowina. Demnach sollte Bosnien zu einer Union aus zwei Bundesstaaten mit einer gemeinsamen Zentralregierung, einem einheitlichen Parlament und einer gemeinschaftlichen Präsidentschaft werden. 51 Prozent des Staatsgebietes sollte die im Februar 1994 geschaffene kroatisch-muslimische Föderation, 49 Prozent die serbische Republik erhalten.⁷⁵

Jedoch basierte weder der Zusammenschluss zu einer kroatisch-muslimischen Einheit, noch zu einem Zentralstaat auf einer inneren Annäherung der Streitparteien.⁷⁶ In Wirklichkeit zielten Serben und Kroaten auf einen Anschluss ihrer Siedlungsgebiete an die Mutterländer Serbien und Kroatien ab und hatten nur auf amerikanischen Druck der Bildung einer Union zugestimmt. Die bosnischen Muslime, stärkste Bevölkerungsgruppe in diesem Gebiet, versuchten ihrerseits, durch die Schaffung eines gemeinsamen Zentralstaats ihren politischen Einflussbereich abzusichern, und waren ebenfalls nicht primär an einer inneren Einheit des Staates interessiert. Somit wurden die Völker Bosniens durch die Bestimmungen des Daytoner Friedensabkommens künstlich und unter Zwang vergemeinschaftet.

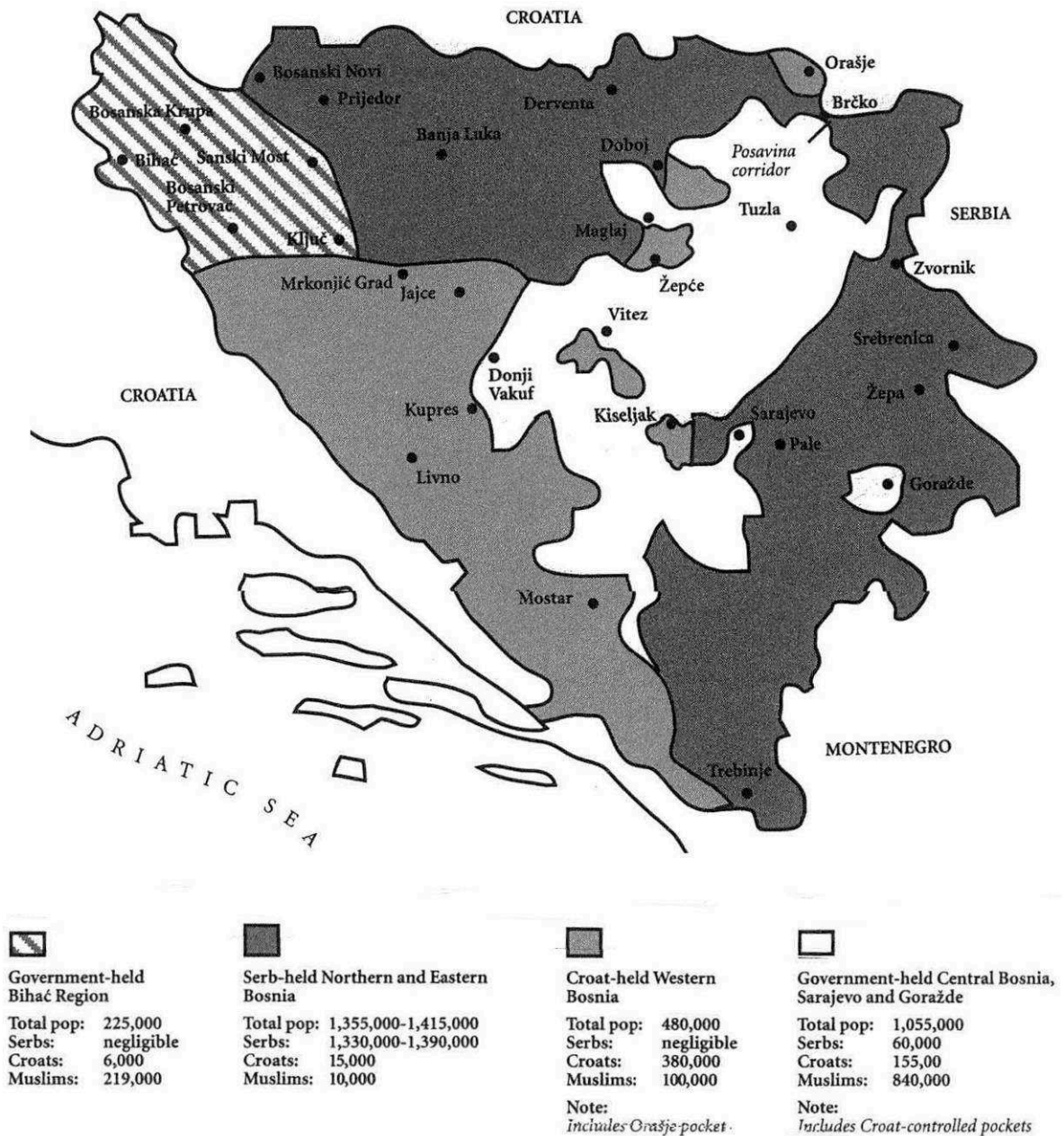
Die staatliche Zugehörigkeit anderer Regionen, wie die vorwiegend von Muslimen besiedelte Sandschak-Region oder das primär von Albanern bewohnte Kosovo-Gebiet, fanden in dem Daytoner Vertragswerk keine Klärung.⁷⁷ Demzufolge wurden diese Gebiete, die Serbien erst kurz vor Beginn des Krieges eigenmächtig annektiert hatte, weiterhin der Serbischen Republik zuerkannt, wodurch ebenfalls ein Zustand von Zwangsgemeinschaft erschaffen wurde.

⁷⁵ Siehe Karte 13: „Serb, Croat, and Bosnian Muslim Government-Controlled Territories and their Estimated Populations on the Eve of the Dayton Peace Agreement, October 1995 (1998)“, S. 38 sowie Karte 14: „Dayton Peace Agreement Territorial Dispensation, Interentity Boundary Line, and I/SFOR Operational Zones, 1995-1998 (1998)“, S. 39.

⁷⁶ Die folgenden Darlegungen stützen sich auf Calic (1996), S. 10f. sowie Oeter (1999), S. 490 und Meier, Viktor (2001): *Jugoslawiens Erben. Die neuen Staaten und die Politik des Westens*. München: C.H. Beck Verlag, S. 66f.

⁷⁷ Vgl. Calic (1996), S. 15.

Karte 13: Serb, Croat, and Bosnian Muslim Government-Controlled Territories and their Estimated Populations on the Eve of the Dayton Peace Agreement, October 1995⁷⁸



⁷⁸ Quelle: Karte 13: „Serb, Croat, and Bosnian Muslim Government-Controlled Territories and their Estimated Populations on the Eve of the Dayton Peace Agreement, October 1995 (1998)“. In: Allcock, John, B./Milivojević, Marko/Horton, John J. (Hg.): *Roots of Modern Conflict Conflict in the Former Yugoslavia. An Encyclopedia*. Santa Barbara: ABC-CLIO, S. xxx.

Karte 14: Dayton Peace Agreement Territorial Dispensation, Interentity Boundary Line, and I/SFOR Operational Zones, 1995-1998⁷⁹



b) Phase 2: Ambivalente Herrschaftsansprüche → staatliche Instabilität

Schon kurz nach der Unterzeichnung des Daytoner Friedensabkommens wurde deutlich, dass die vorherrschenden ambivalenten Herrschaftsansprüche in den künstlich vergemeinschafteten Gebieten wiederum die Implementierung stabilitätsstiftender Staatsstrukturen behindern und Nährböden für künftige Konflikte liefern würden.⁸⁰

In Bosnien-Herzegowina verwiesen beispielsweise die direkt nach Vertragsunterzeichnung ausbrechenden Konflikte zwischen bosnischen Muslimen und Kroaten, die sich weigerten, Kompetenzen an die künstlich geschaffene Föderationsregierung zu übertragen, auf den Mangel an Kompromissfähigkeit bezüglich ihrer unterschiedlichen Herrschaftsansprüche.

⁷⁹ Quelle: Karte 14: „Dayton Peace Agreement Territorial Dispensation, Interentity Boundary Line, and I/SFOR Operational Zones, 1995-1998 (1998)“. In: Allcock, John, B./Milivojević, Marko/Horton, John J. (Hg.): *Roots of Modern Conflict in the Former Yugoslavia. An Encyclopedia*. Santa Barbara: ABC-CLIO, S. xxxi.

⁸⁰ Die folgenden Darlegungen stützen sich auf Almond (1999), S. 451 sowie Calic (1996), S. 14.

Auch die serbische Republik verfolgte weiterhin ausschließlich die Realisierung ihrer nationalen Interessen. Sie machte dies bereits 1996 bei den ersten Parlamentswahlen deutlich, indem die Mehrheit der serbischen Bevölkerung Kandidaten gänzlich ablehnte, die zur Einhaltung der Prinzipien des Daytoner Abkommens und zu einer implizierten Schaffung eines bosnischen Gesamtstaates bereit waren. So konnte selbst durch intensive Vermittlung der Internationalen Gemeinschaft bis heute das Ziel eines vereinten Staates nicht erreicht werden, da die Konsolidierung einheitlicher, stabilitätsstiftender Staatsstrukturen durch die unvereinbaren Interessen der politischen Führungseliten blockiert wird. Zudem führte die von der Europäischen Union geforderte Beitrittsvoraussetzung einer „Stärkung der zwischenstaatlichen Beziehungen“⁸¹ erschwerend dazu, dass sowohl die bosnischen Kroaten als auch die bosnischen Serben sich vielmehr an ihre Mutterstaaten Kroatien und Serbien annäherten, anstatt sich in einen bosnischen Gesamtstaat zu integrieren. Dieser ist aufgrund fehlender stabilitätsstiftender Strukturen auch heute noch hoher Instabilität ausgesetzt, was jederzeit ein erneutes Ausbrechen gewaltsamer Auseinandersetzungen zur Folge haben kann; bislang konnte dies lediglich durch die starke Präsenz seitens der Internationalen Gemeinschaft vermieden werden.

c) Phase 3: Repressive Herrschaftssicherung → Widerstand

Während Bosnien-Herzegowina zunächst noch in einem Stadium der Lähmung verharrte, schritt der Zerfallsprozess in anderen künstlich vergemeinschafteten Regionen unaufhaltsam fort und ließ als Folge der repressiven Herrschaftssicherung der serbischen Führung verstärkt Formen gewalttätigen Widerstandes erkennen.

Der durch das Dayton-Abkommen legitimierte Zustand von Zwangsgemeinschaften hatte auch im Gebiet des Kosovo eine Konstituierung stabilitätsstiftender Staatsstrukturen verhindert.⁸² Während die albanische Bevölkerung weiterhin einen autonomen Status des Kosovo forderte, hatte die serbische Führung unter Slobodan Milošević zur Sicherung ihrer Herrschaft durch eine repressive Politik jegliche Autonomiebestrebungen zu unterdrücken versucht. Dies stärkte die Formation des albanischen Widerstandes, der zur Zementierung

⁸¹ Siehe European Commission (03.10.1997): „Commission Services Report. Regional Approach to the Countries of South-Eastern Europe: Compliance with the Conditions Set Out in the Council Conclusions of 29. April 1997. Bosnia-Herzegowina, Croatia, Federal Republic of Yugoslavia“. URL: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/9710_report_a_en.pdf [Stand: 24.07.2009], S. 4f. und Stabilitätspakt für Südosteuropa (10.06.1999): URL: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/338618/publicationFile/3095/StabilitaetspaktText.pdf> [Stand: 03.06.2009], S. 2ff., 8.

⁸² Vgl. Meier (2001), S. 84.

seiner kontradiktorischen Herrschaftsinteressen innerhalb des Kosovo einen Schattenstaat errichtete. Auf diese widerrechtliche Errichtung von parallelen Machtstrukturen reagierte die serbische Regierung Mitte der neunziger Jahre mit militärischer Gegenwehr. So kam es 1996 zu den ersten kämpferischen Auseinandersetzungen zwischen serbischen Streitkräften und albanischen Freischärlern unter der Führung der „Befreiungsarmee des Kosovo“ (*Ushtria Çlirimtare e Kosovës*, UÇK).⁸³ In der Folge häuften sich gewalttätige Ausschreitungen und Medienberichte mehrten sich, nach denen serbische Streitkräfte die albanische Bevölkerung zu vertreiben suchten, woraufhin sich die Internationale Gemeinschaft verstärkt um Schlichtung bemühte. Doch nach dem Scheitern der Verhandlungen von Rambouillet⁸⁴ beschloss die IG, militärisch zu intervenieren und leitete am 24. März 1999 eine Großoffensive der NATO gegen Zentralserbien ein.⁸⁵ Der Luftangriff endete Anfang Juni, nachdem die serbische Führung den von den G-8-Staaten am 6. Mai vorgelegten Friedensplan angenommen und dem Abzug der serbischen Truppen aus dem Kosovo sowie der Stationierung einer NATO-geführten Friedenstruppe (KFOR) unter UN-Mandat zugestimmt hatte. Nachfolgend wurde das Gebiet durch die UN-Resolution 1244/99⁸⁶ unter die Verwaltung der Vereinten Nationen gestellt.⁸⁷ Zwar konnte die Internationale Gemeinschaft dadurch eine vorläufige Beendigung der kämpferischen Auseinandersetzungen im Gebiet des Kosovo erzielen, jedoch gelang es ihr nicht, den fortschreitenden Zerfallsprozess aufzuhalten.

Vielmehr übertrug sich die Angst vor gleichgerichteten Selbständigkeitsbestrebungen der Albaner auf F.Y.R.O.M., woraufhin sich die dortige Führung strikt weigerte, der albanischen Bevölkerung im Westen einen Status als zweites Staatsvolk einzuräumen.⁸⁸

Der so aufkeimende Konflikt gipfelte im Frühsommer 2001 in kämpferischen Auseinandersetzungen zwischen albanischen Extremisten und mazedonischen⁸⁹ Sicherheitskräften.

⁸³ Vgl. International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (2008): „Stellungnahme der IALANA zur kosovarischen Unabhängigkeitserklärung: Missachtung des geltenden Völkerrechts: Die kosovarische Unabhängigkeitserklärung vom 17.2.2008 und die diplomatische Anerkennung des Kosovo durch die BR Deutschland vom 20.2.2008 und durch andere Staaten“. URL: http://ialana.de/fileadmin/ialana/Daten/Dateien/Bw-Auslandseinsatz/Stellungnahme_der_IALANA_zur_kosovarischen_Unabh%C3%A4ngigkeitserkl%C3%A4rung.pdf [Stand: 06.02.2009].

⁸⁴ Siehe North Atlantic Treaty Organization (1999): „Rambouillet Agreement. Interim Agreement for Peace and Self-Government in Kosovo“. URL: http://www.state.gov/www/regions/eur/ksvo/ksvo_rambouillet_text.html [Stand: 10.01.2009].

⁸⁵ Vgl. Nietsch, Julia (2008): „Kosovo. Aktuelle Konfliktsituation“. URL: <http://www.bpb.de/themen/FP4DAK,0,Kosovo.html> [Stand: 03.04.2008].

⁸⁶ Siehe United Nations Security Council S/RES/1244 (10.06.1999). URL: <http://www.unmikonline.org/press/reports/N9917289.pdf> [Stand: 05.01.2009].

⁸⁷ Vgl. Nietsch (2008).

⁸⁸ Vgl. Meier (2001), S. 124ff.

⁸⁹ Siehe United Nations General Assembly A/RES/47/225 (08.04.1999).

Währenddessen führten die Bedingungen im Kosovo unter UN-Protectorat zu einem Zustand mangelnder Rechtsstaatlichkeit, der die Entfaltung des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens blockierte und zunehmend den albanischen Widerstand gegen die serbische Bevölkerung sowie gegen die Internationale Gemeinschaft stärkte.⁹⁰ Mit der Einsetzung einer UN-geführten Übergangsverwaltung unter der UN-Resolution 1244/99⁹¹ war die Regierungsgewalt der serbischen Führung nämlich nur zeitweise entzogen und auf die UN übertragen worden. Es war demnach kein Souveränitätsverlust Serbiens beschlossen und das Kosovo folglich nicht unabhängig gesprochen worden.⁹² Dies zog sowohl Kontroversen hinsichtlich des geltenden Rechts unter UN-Verwaltung als auch bezüglich des zukünftigen Status der Region nach sich.⁹³ Die kosovo-albanische Bevölkerungsmehrheit weigerte sich strikt, serbisches Recht anzuerkennen, wohingegen die kosovarische serbische Minderheit die Einhaltung des Status quo forderte, was in faktischer Konsequenz zu einem rechtlichen Schwebestand führte. In der Folge lehnten die serbischen Enklaven im Norden der Region schließlich jedwede Verbindung zur UNMIK ab und errichteten überdies eine serbische Parallelverwaltung. Die albanische Seite sah ihre Herrschaftsansprüche aufgrund der Ungeklärtheit der Statusfrage und der Errichtung serbischer Parallelinstitutionen bedroht und begann zunehmend mit Waffengewalt sowohl gegen die verbliebene serbische Bevölkerung, aber auch gegen andere Minderheiten, wie die Roma oder die Aschkali, sowie gegen die UN-Verwaltung selbst vorzugehen.⁹⁴ In der Folge wurden Kosovo-Serben zu Zehntausenden vertrieben, etliche getötet und zahlreiche serbische Kirchen und Gedenkstätten geschändet. Den vorläufigen Höhepunkt erreichte die albanische Gewalt im März 2004, woraufhin die NATO-Präsenz verstärkt wurde, um weitere Konflikteskalationen zu vermeiden.⁹⁵

⁹⁰ Die folgenden Darlegungen stützen sich auf Flottau, Renate et al. (03.05.2004): „Deutsche Soldaten. Die Hasen vom Amselfeld“. URL: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-30748386.html> [Stand:03.01.2010], S. 24- 29 sowie Meier (2001), S. 90ff., 102.

⁹¹ Siehe United Nations Security Council S/RES/1244 (10.06.1999).

⁹² Vgl. International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (2008).

⁹³ Die folgenden Darlegungen stützen sich auf Flottau (03.05.2004), S. 24-29, Meier (2001), S. 90ff., 102; Polansky, Paul (2005): „Roma und Aschkali im Kosovo. Verfolgt, vertrieben, vergiftet“. URL: <http://www.gfbv.de/inhaltsDok.php?id=477> [Stand: 07.12.2008]; International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (2008) sowie Mappes-Niediek, Norbert (16.02.2008): „Beschränkt souverän“. URL: <http://www.zeit.de/online/2008/08/kosovo-unabhaengigkeit-analyse> [Stand: 18.11.2008].

⁹⁴ Vgl. Polansky, (2005) sowie International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (2008).

⁹⁵ Vgl. Flottau (03.05.2004), S. 24-29.

d) Phase 4: Der staatliche Zerfall

Als sich auch nach über acht Jahren UN-Protectorat und diplomatischer Arbeit keine serbisch-albanische Einigung bezüglich des zukünftigen Status des Kosovo abzeichnete, war die Geduld der albanischen Seite erschöpft; und sie erklärte am 17. Februar 2008 in der Hauptstadt Priština mit der Proklamierung der „Republik Kosovo“ einseitig die Unabhängigkeit des Territoriums von Serbien.⁹⁶

Von 1999 bis Oktober 2005 hatte die UNMIK die Politik „standards before status“ vertreten, nach der zunächst bestimmte Mindestanforderungen in Politik und Verwaltung in der Kosovo-Region erfüllt sein müssten, bevor über den künftigen Status des Kosovo verhandelt werden könne.⁹⁷ Ende 2005 waren im Kosovo die seitens der UNMIK und der PISG definierten und vom UN-Sicherheitsrat 2003 verabschiedeten Standards zu Menschenrechten, Sicherheit, Gesetz und Demokratie noch nicht erreicht. Dennoch beschloss der UN-Sicherheitsrat am 24. Oktober 2005 aufgrund der Untragbarkeit des kosovarischen Schwebestands, dass Verhandlungen aufgenommen werden sollten.

Unter der Leitung des ehemaligen finnischen Präsidenten Martti Ahtisaari begannen am 20. Februar 2006 unter Vermittlung der so genannten Kosovo-Kontaktgruppe, bestehend aus Vermittlern aus Großbritannien, Frankreich, Italien und Deutschland sowie Russland und den Vereinigten Staaten, die Statusverhandlungen in Wien.⁹⁸ Waren jedoch die

⁹⁶ Siehe Karte 11: „Die Staaten des ehemaligen Jugoslawiens (2008)“.

URL: http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/8/89/Former_Yugoslavia_2008.PNG [Stand: 03.10.2009], S. 42; vgl. Möckli, Daniel (2008): „Kosovos umstrittene Unabhängigkeit. CSS Analysen zur Sicherheitspolitik“. URL: http://www.weltpolitik.net/attachment/0644a930ba1074b5cca2acd4809cbcd51dd25a85b82b86225a811dda91279ead4bae005e005/css_analysen_nr29-0308_D.pdf [Stand 01.10.2009] und Mappes-Niediek (16.02.2008).

⁹⁷ Siehe United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (2008): „What are the Standards?“.

URL: <http://www.unmikonline.org/standards/index.html> [Stand: 11.12.2008]; United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (31.03.2004): „Kosovo Standards Implementation Plan“. URL: http://www.unmikonline.org/pub/misc/ksip_eng.pdf [Stand: 11.12.2008]; United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (2003): „The Kosovo Standards Process 2003-2007“. URL: <http://www.unmikonline.org/standards/docs/KSP2003-2007.pdf> [Stand: 26.07.2008]; United Nations Security Council S/2005/635 (07.10.2005). URL: <http://www.ico-kos.org/pdf/KaiEidereport.pdf> [Stand: 14.06.2008]; United Nations Security Council S/2005/335 (23.05.2005). URL: <http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/Kos%20S2005%20335.pdf> [Stand: 11.07.2008] sowie Schoch, Bruno/Dembinski, Matthias (15.05.2008): „Gordischer Knoten Kosovo. Nach dem Scheitern der Troika bleibt nur die Wahl zwischen schlechten und schlechteren Lösungen. Was wäre das kleinste Übel?“ URL: <http://www.weltpolitik.net/print/3573.html> [Stand: 18.11.2008].

⁹⁸ Siehe Kosovo Contact Group (24.07.2006): „High-Level Meeting on the Future Status of Kosovo. Contact Group Statement 24 July 2006“. URL: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/380948/publicationFile/4229/Kosovo-Kontaktgruppe240706.pdf> [Stand: 07.02.2009]; Kosovo Contact Group (03.08.2006): „Contact Group Statement on the Situation in Northern Kosovo“. URL: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/380952/publicationFile/4231/KosovoKontaktgruppe030806.pdf> [Stand: 07.02.2009]; Kosovo Contact Group (20.09.2006): „Kosovo Contact Group Ministerial Statement“. URL: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/380938/publicationFile/> [Stand: 07.02.2009]; Kosovo-Troika (14.10.2007): „Troika Press Statement on Kosovo S290/07“. URL: <http://www.ico-kos.org/pdf/troik16.pdf> [Stand: 05.01.2009]; Kosovo-Troika (05.11.2007): „Troika Press Statement S314/07“. URL: <http://www.ico-kos.org/pdf/troik5.pdf> [Stand: 05.01.2009]; Kosovo-Troika (20.11.2007): „Troika Press Statement on Kosovo S336/07“. URL: <http://www.ico-kos.org/pdf/Troika%20on%20Kosovo%20Brussels.pdf> [Stand: 05.01.2009]; Kosovo-Troika (28.11.2007): „Troika Press Communiqué: the Baden Conference S345/07“. URL: <http://www.ico-kos.org/pdf/TroikaBaden.pdf> [Stand: 05.01.2009]; Kosovo-Troika (22.10.2008): „Troika Press Statement S296/07“. URL: <http://www.ico-kos.org/pdf/troik22.pdf> [Stand: 05.01.2009] und Schoch/Dembinski (15.05.2008).

Fronten der Streitparteien bereits zu Beginn der Gespräche verhärtet, so wurde eine Kompromissfindung durch einseitige Positionierung internationaler Vermittler zusätzlich erschwert. Britische und amerikanische Diplomaten äußerten noch während der Verhandlungen, dass sie auf eine Unabhängigkeit des Kosovo bestünden, wodurch die Chance der Kontaktgruppe, als unabhängige Vermittlungsinstanz zu wirken, verspielt war.⁹⁹ Da die Entwicklung einer gemeinsamen Lösung nicht mehr erreichbar schien, bat UN-Generalsekretär Ban Ki-moon seinen Special Envoy Martti Ahtisaari, nun persönlich einen Lösungsvorschlag zu entwerfen, den letzterer am 2. Februar 2007 in Priština und Belgrad vorstellte.¹⁰⁰

Gemäß Ahtisaaris Vorstellungen sollten dem Kosovo eine international überwachte Unabhängigkeit zugesprochen und den serbischen Enklaven im Norden des Landes ausgedehnte Selbstverwaltungsrechte eingeräumt werden.¹⁰¹ Während dies von der kosovarischen Regierung zunächst akzeptiert und von amerikanischer und europäischer Seite mehrheitlich unterstützt wurde, lehnten insbesondere Russland und Serbien den Ahtisaari-Plan entschieden ab.¹⁰² Um einen Souveränitätsverlust Serbiens dennoch durchzusetzen, versuchten die USA und Deutschland daher, über einen die Resolution 1244/99 ersetzenden Beschluss im UN-Sicherheitsrat die kosovarische Unabhängigkeit international legitimieren zu lassen. Doch auch dieses Vorhaben scheiterte am Widerstand Russlands, das sich strikt weigerte, einer territorialen Abspaltung gegen den Willen der serbischen Führung beizustimmen und für eine Fortsetzung der Verhandlungen plädierte. Nachdem sich jedoch auch in den folgenden Monaten weder im UN-Sicherheitsrat noch zwischen den südslawischen Streitparteien eine Einigung erzielen ließ, erklärte die kosovarische Regierung im Februar 2008 schließlich einseitig ihre Unabhängigkeit.¹⁰³

⁹⁹ Vgl. Schoch/Dembinski (15.05.2008), S. 2 sowie Rohan, Albert (17.03.2006): „Nur ein souveränes Kosovo könnte Mitglied der Weltbank werden“. URL: http://www.welt.de/print-welt/article204481/Nur_ein_souveraenes_Kosovo_koennte_Mitglied_der_Weltbank_werden.html [Stand: 09.11.2009].

¹⁰⁰ Siehe United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007). URL: [http://www.reliefweb.int/rw/RWFiles2007.nsf/FilesByRWDocUnidFilename/YZHG-6ZNS6S-full_report.pdf/\\$File/full_report.pdf](http://www.reliefweb.int/rw/RWFiles2007.nsf/FilesByRWDocUnidFilename/YZHG-6ZNS6S-full_report.pdf/$File/full_report.pdf) [Stand: 25.02.2009].

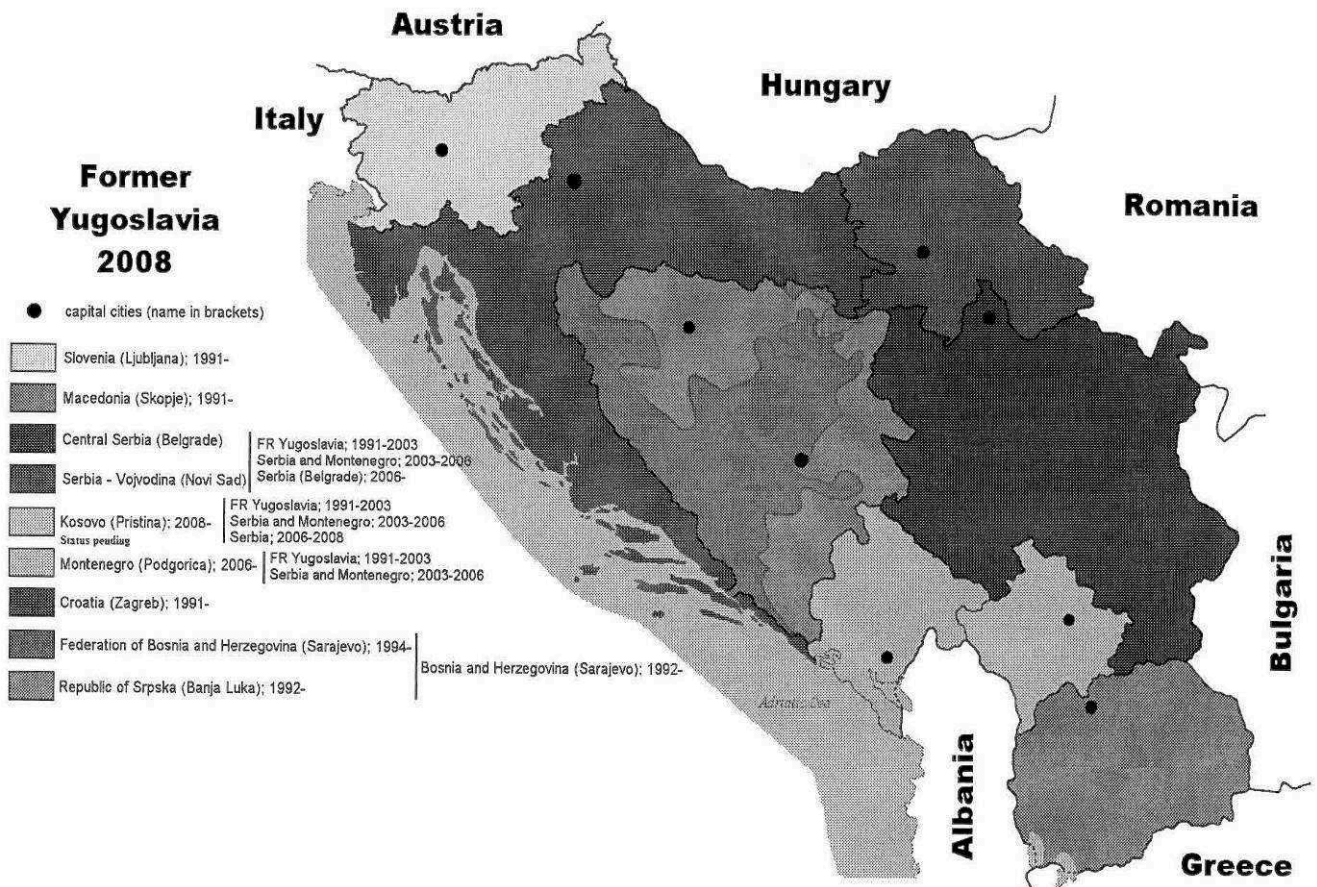
¹⁰¹ Vgl. ebd.; Präsidentschaft der Europäischen Union (02.02.2007): „Erklärung der Präsidentschaft der EU zu dem von Martti Ahtisaari heute in Belgrad und in Priština zu übergebenden Vorschlag zur Lösung des Kosovo-Status“. URL: http://www.eu2007.de/de/News/CFSP_Statements/February/0202Kosovo.html [Stand: 02.02.2009]; Schoch/Dembinski (2008) sowie Nietsch (2008) und Zeit Online (16.02.2008): „Balkan. Ein neuer Staat [sic]“. URL: <http://www.zeit.de/online/2008/08/kosovo-unabhaengigkeit-freitag> [Stand: 18.11.2008].

¹⁰² Bisher erkennen 88 der 193 UN-Mitgliedstaaten die „Republik“ Kosovo als unabhängig an. Andere, wie beispielsweise Russland, China sowie die fünf EU-Staaten Griechenland, Rumänien, Slowakei, Spanien und Zypern, erachten die einseitig ausgerufene Unabhängigkeit als völkerrechtswidrig. Auch die Staaten der islamischen und lateinamerikanischen Welt haben die einseitige Unabhängigkeit des Kosovo mehrheitlich nicht anerkannt. Vgl. Republic [sic] of Kosovo Ministry of Foreign Affairs (2010): „Countries that Have Recognized the Republic [sic] of Kosova“. URL: <http://www.mfa-ks.net/?page=2,33> [Stand: 21.02.2012].

¹⁰³ Vgl. Mappes-Niediek, Norbert (18.02.2008): „Balkan. Und Jetzt?“. URL: <http://www.zeit.de/online/2008/08/kosovo-kommentar> [Stand: 18.11.2008] sowie ebd. (16.02.2008) und Nietsch (2008).

Diese wurde zwar von Serbien nicht anerkannt, konnte aber anlässlich der Unterstützung der zentralen Akteure USA, Großbritannien, Frankreich, Italien und Deutschland faktisch vollzogen werden. So wurde die innere Zerrissenheit der südslawischen Völker abermals nicht überwunden und kulminierte stattdessen, evoziert durch die einseitige Einflussnahme externer Akteure, erneut in einer territorialen Abspaltung.¹⁰⁴

Karte 15: Die Staaten des ehemaligen Jugoslawiens (2008)¹⁰⁵



¹⁰⁴ Vgl. Calic, Marie-Janine (18.02.2008): „Neuer Zustand der Instabilität“. URL:

<http://www.zeit.de/online/2008/08/interview-kosovo> [Stand: 06.06.2009] sowie Schoch/Dembinski (15.05.2008).

¹⁰⁵ Quelle: Karte 15: Wikimedia Foundation (18.03.2008): „Die Staaten des ehemaligen Jugoslawiens (2008)“. URL: http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/8/89/Former_Yugoslavia_2008.PNG [Stand: 03.10.2009].

e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung

Die einseitige Unabhängigkeitserklärung zog eine Welle von gewalttätigen Konfliktausbrüchen nach sich, die sich jedoch aufgrund des starken internationalen Drucks nicht zu einem dauerhaften serbisch-albanischen Bürgerkrieg verdichteten und von KFOR-Truppen bereits nach wenigen Tagen niedergeschlagen werden konnten.¹⁰⁶

Der einseitigen Abspaltung des Kosovo und dem damit verbundenen Herrschaftsverlust über ein Fünftel seines Hoheitsgebietes stand der Staat Serbien militärisch weitgehend machtlos gegenüber. Die einstige Provinz befand sich noch immer unter UN-Protectorat und ihre einseitige Unabhängigkeit wurde sowohl von den USA als auch der EU verteidigt. Ohne die Unterstützung Russlands bestand für eine militärische Rückeroberung des Kosovo daher keine Aussicht auf Erfolg. Doch selbst mit Hilfe ihres russischen Verbündeten hätte eine militärische Intervention für beide Staaten lediglich zu einem Konflikt mit der internationalen Staatengemeinschaft geführt, Serbiens EU-Beitrittsperspektive zerschlagen und das Land langfristig wirtschaftlich und politisch isoliert. Da Serbien derartige Konsequenzen zu vermeiden suchte, aber das Kosovo-Gebiet dennoch nicht „kampflos“ aufzugeben gedachte, entschied die serbische Führung, den serbisch-albanischen Machtkampf, im Fall der Abspaltung, mit „nicht-militärischen“ Mitteln zu führen. So kündigte der serbische Außenminister Vuk Jeremić auf einer UN-Sondersitzung bereits vor der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo an, dass sein Land zwar auf die Anwendung von Gewalt verzichte, aber mit wirtschaftlichen und politischen Sanktionen gegen den „illegalen Akt der Abspaltung“ vorzugehen trachte.¹⁰⁷

Doch während die serbische Führung den Weg des gewaltlosen Widerstandes einschlug, reagierte die serbische Bevölkerung auf die einseitige Abspaltung mit Massenprotesten, die insbesondere in dem mehrheitlich von Serben bewohnten Norden des Kosovo zu massiven gewalttätigen Ausschreitungen führten.¹⁰⁸ Zwar gelang es der internationalen KFOR-Schutztruppe binnen weniger Tage die Gewalt niederzuschlagen, jedoch ließ das massive

¹⁰⁶ Vgl. Böhm, Andrea (18.02.2008): „Kosovo. Der Morgen danach – Europa hat einen neuen Staat [sic]“. URL: <http://blog.zeit/kongo/?p=80> [Stand: 18.11.2008]; Spiegel Online (19.02.2008): „Ausschreitungen im Kosovo. KFOR-Truppen retten Polizisten von Randalierern“. URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,druck-536431,00.html> [Stand: 18.11.2008]; Spiegel Online (17.03.2008): „Gewalt-Ausschreitungen. Dutzende Polizisten verletzt – NATO-Schutztruppe übernimmt Kommando im Kosovo“. URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,druck-541952,00.html> [Stand: 17.03.2008]; Sommer, Theo (17.03.2008): „Balkan. Europa hat keine Wahl“. URL: <http://www.zeit.de/online/2008/09/kosovo-kommentar-sommer> [Stand: 18.11.2008]; Zeit Online (17.03.2008): „Kosovo. Gespaltene Stadt Mitrovica“. URL: <http://www.zeit.de/online/2008/12/kosovo-mitrovica-ausschreitungen> [Stand: 17.11.2008]; Brey, Thomas (18.03.2008): „Kosovo. Organisiert Serbien die Gewalt?“. URL: <http://www.zeit.de/online/2008/12/kosovo-serbiens-rolle-in-mitrovica> [Stand: 21.05.2008].

¹⁰⁷ Vgl. Zeit Online (16.02.2008) und Mappes-Niediek (18.02.2008).

¹⁰⁸ Vgl. Böhm (18.02.2008); Sommer (17.03.2008); Zeit Online (17.03.2008) sowie Brey (18.03.2008) und Calic (18.02.2008).

Aufbegehren der serbischen Minderheit unzweifelhaft erkennen, dass mit der Abspaltung des Kosovo keine Lösung des Konfliktes erzielt, sondern lediglich ein weiterer künstlich vergemeinschafteter „Staat“¹⁰⁹ konstruiert wurde.

Ferner erregte die von führenden Vertretern der UN an eine kosovarische Unabhängigkeit geknüpfte Bedingung einer fortwährenden internationalen Überwachung zunehmend den Widerstand der albanischen Bevölkerung.¹¹⁰ Zur Erlangung internationalen Rückhalts hatte die kosovarische Führung zwar einer anhaltenden internationalen Präsenz vorerst zugestimmt. Doch kaum war die einseitige Unabhängigkeit von zentralen Akteuren wie den USA, Frankreich, Italien, Deutschland und Großbritannien offiziell anerkannt, klagte die albanische Bevölkerung in zahlreichen Protestveranstaltungen die Beschneidung der kosovarischen „Staatlichkeit“ durch „internationale Okkupanten“ an und forderte die unbeschränkte Souveränität. Dass eine international überwachte Unabhängigkeit zu einer Entschärfung der Konfliktlage führen werde, indem sie ein „Stillhalten“ Serbiens garantiere und die albanische Seite zufrieden stellen würde, offenbarte sich somit zunehmend als Trugschluss. Vielmehr war nun, zusätzlich zu dem anhaltenden serbisch-albanischen Konflikt, ein Machtkampf zwischen der kosovarischen Bevölkerung und der Internationalen Gemeinschaft heraufbeschworen worden.

Darüber hinaus führte die einseitige Unabhängigkeit auch in anderen Ex-Jugoslawischen Staaten zu Widerstand, der insbesondere den schwelenden Völkerkonflikt Bosnien-Herzegowinas nährte und zusätzlich den Zerfallsprozess des fragilen Staates vorantrieb.¹¹¹ Überdies löste die Frage der Rechtmäßigkeit der kosovarischen Unabhängigkeit internationale Spannungen, insbesondere zwischen westlichen Befürwortern und ihrem östlichen Opponenten Russland, aus.¹¹² So hatte die Intervention externer Akteure letztlich

¹⁰⁹ [Anm. d. Verf.: **Die Staatseigenschaft wird weder durch eine einseitige Unabhängigkeitserklärung noch durch die diplomatische Anerkennung durch UN-Mitgliedstaaten begründet.** Konstitutive Voraussetzungen für die Qualifizierung als Staat sind nach der 3-Elementen-Lehre Staatsgebiet, Staatsvolk und (originäre) Staatsgewalt. Insbesondere letztere ist beim Kosovo äußerst fraglich bzw. nicht gegeben. Die Fragwürdigkeit der Staatlichkeit wird daher im Folgenden innerhalb des Textes mittels Anführungszeichen kenntlich gemacht und die Begriffe der „Republik“, des „Staates/Landes“ sowie der „Verfassung“ im Bezug auf das Kosovo innerhalb von Zitaten und Quellenangaben entsprechend mit der lateinischen Abkürzung [sic] versehen. Zur dementsprechenden Kennzeichnung einzelner kosovarischer „Staatsämter“ und Institutionen wird jedoch im Interesse der Lesbarkeit des Textes verzichtet].

¹¹⁰ Vgl. Brym, Max (02.12.2008): „Keine Teilung – UNMIK und EULEX raus aus Kosova“. URL: http://kosova-aktuell.de/index.php?option=com_content&task=view&id=997&Itemid=34 [Stand: 09.02.2009] sowie EurActiv (25.11.2008): „Ethnic Albanians Now Oppose EU Kosovo Mission“. URL: <http://www.euractiv.com/en/enlargement/ethnic-albanians-oppose-eu-kosovo-mission/article-177469> [Stand: 07.02.2009].

¹¹¹ Vgl. Ihlau, Olaf (08.10.2008): „Bosnien-Herzegowina. Kroatiens Präsident warnt vor neuem Balkan-Konflikt“. URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,51518,druck-582704,00.html> [Stand: 15.11.2008] sowie Spiegel Online (14.10.2008): „Montenegro. Dutzende Verletzte bei Anti-Kosovo-Protesten“. URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,druck-583943,00.html> [Stand: 18.11.2008].

¹¹² Vgl. Voswinkel, Johannes (18.02.2008): „Kosovo-Debatte. Die südkaukasische Bredouille“. URL: <http://www.zeit.de/online/2008/08/kosovo-russland-suedkaukasus> [Stand 15.04.2008] sowie Calic (18.02.2008) und Sommer (17.03.2008).

nicht zu einer Durchbrechung des Turnus der systemischen Selbstzerstörung, sondern lediglich zu einer vorerst nicht-militärischen Austragung der serbisch-albanischen Machtkämpfe geführt und zusätzliches nationales und internationales Konfliktpotential geschaffen.¹¹³

¹¹³ Vgl. Calic (18.02.2008).

*„Weltgeschichte ist die Verschwörung der Diplomaten
gegen den gesunden Menschenverstand.“¹¹⁴
Arthur Schnitzler*

C. Die Chance der Internationalen Gemeinschaft zur Durchbrechung des Turnus am Beispiel des Kosovo – Kritische Auseinandersetzung mit dem Ahtisaari-Plan

Um auf Grundlage des Turnus der systemischen Selbstzerstörung eine Vorhersage für die südslawische Konfliktentwicklung zu treffen, ist vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse im Kosovo zu untersuchen, ob die Intervention der IG langfristig zu einer Durchbrechung des Turnus führen könnte.

Wie die geschichtliche Darstellung aufweist, setzte sich die systemische Selbstzerstörung, prinzipiell unbeeinflusst von der Einwirkung externer Akteure, seit der Gründung des „Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen“ (1918) bis heute ununterbrochen fort. Zwar wurden sowohl die endgültige Zerschlagung des königlichen Jugoslawiens (1941) als auch die Abspaltung des Kosovo (2008) letztlich durch die Einflussnahme externer Akteure begünstigt,¹¹⁵ jedoch gründeten beide „Staatsgebilde“ auf einer zuvor unter Zwang aufrechterhaltenen, künstlichen Vergemeinschaftung, die zum Zeitpunkt externer Einwirkung innerlich schon soweit in Auflösung begriffen war, dass die Intervention von außen den bereits unabwendbar fortschreitenden Zerfall lediglich im Sinne einer kumulativen Kausalität beschleunigte.¹¹⁶ Allein das Zusammenwirken endogener und exogener Wirkungsfaktoren bewirkte schließlich den endgültigen staatlichen Zerfall. Demzufolge fungierte die Einmischung externer Akteure in der Vergangenheit allenfalls als Impetus des systemischen Zerfalls, der lediglich die Transparentwerdung des Turnus als in factu Primärursache vereitelte, ohne ihn indes außer Kraft zu setzen bzw. die von ihm ausgehenden Wirkungen zu neutralisieren. Exogene Wirkungsfaktoren stellten demnach regelmäßig nur augenscheinlich die maßgebliche Zerfallsursache dar.

Gleichwohl stellt die intensive Einflussnahme der IG im Zusammenhang mit der einseitigen Sezession des Kosovo eine Anomalie in der Konfliktentwicklung dar, so dass

¹¹⁴ Schnitzler, Arthur, z.n. Harenberg (2002), S. 450.

¹¹⁵ Vgl. B. II. 1. d) Phase 4: Der staatliche Zerfall sowie 3. d) Phase 4: Der staatliche Zerfall.

¹¹⁶ Vgl. ebd., 1. d) Phase 4: Der staatliche Zerfall sowie 3. c) Phase 3: Repressive Herrschaftssicherung → Widerstand, und 3. d) Phase 4: Der staatliche Zerfall.

hinreichend Anlass besteht, die Möglichkeit der zukünftigen Konfliktbehebung zu untersuchen. Aufgrund ihres intensiven Engagements, ihrer nachhaltigen Präsenz und z.T. drastischen Interventionsmaßnahmen ist die IG sowohl in Bosnien als auch im Kosovo zu einem bedeutenden extra-konfliktpolitischen Akteur geworden, dessen Interessen und Zielsetzungen, im Gegensatz zu originären Herrschaftsträgern, weniger durch das Motiv des Machterhalts bestimmt, als vielmehr an der Befriedung und nachhaltigen Stabilisierung der Region ausgerichtet sind.

Zudem unterscheidet sie sich angesichts ihres aus dem supranationalen Verbund resultierenden wirtschaftlichen, militärischen, finanziellen und organisatorischen Potenzials grundlegend von originären, regionalen Herrschaftsträgern und früheren Intervenienten. Neben diversen Sanktions- und Interventionsmaßnahmen verfügt die IG nicht nur über hinreichende Aktivinstrumente zur konsequenten Durchsetzung ihrer Ziele, sondern bietet zudem die Konfliktbeilegung passiv begünstigende Anreize, wie z.B. die Perspektive eines Beitritts zur EU und die damit verbundene Einbindung und Teilhabe an einem überregionalen Wirtschaftsverbund sowie erleichterten Zugang zu überregionalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen und Programmen der Wirtschafts- und Wissenschaftsförderung. Vor diesem Hintergrund wird zielgerichtet versucht, die Motivation und Bereitschaft regionaler Herrschaftsträger herbeizuführen, die Bedingungen der IG zu erfüllen.¹¹⁷

Ihrer gegenüber früheren Intervenienten und originären Herrschaftsträgern divergenten Interessenlage sowie militärischen und machtpolitischen Dominanz zur Folge unterschied sich auch die Initiative der IG im Rahmen der Forcierung der kosovarischen Unabhängigkeit wesentlich von der Zerstörung sowohl des königlichen als auch des kommunistischen Jugoslawiens. So zielte die Einmischung der IG grundsätzlich auf regionale Stabilisierung sowie Konfliktbeilegung ab und im Gegensatz zu vorherigen Herrschaftsträgern erhob sie keine territorialen Herrschaftsansprüche, sondern stellte das Kosovo nur vorübergehend unter die Verwaltung der Vereinten Nationen.¹¹⁸ Überdies gelang es ihr, die mit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo einhergehenden Konfliktausbrüche binnen weniger Tage niederzuschlagen.¹¹⁹ Damit

¹¹⁷ Vgl. Pack, Doris (2003): „Die Verantwortung der Europäischen Union für dauerhaften Frieden in Südosteuropa“. In: Timmermann, Heiner/Jakir, Aleksandar (Hg.): *Europas Tragik. Ex-Jugoslawien zwischen Hoffnung und Resignation*. Münster: LIT Verlag, S. 18 sowie Biermann, Rafael (2008): „Der Weg in Krise und Krieg (1989-1998)“. In: Chiari, Bernhard/Keßelring, Agilolf (Hg.): *Wegweiser zur Geschichte. Kosovo*. 3. Auflage. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh, S. 29f.

¹¹⁸ Vgl. B. II. 3. c) Phase 3: Repressive Herrschaftssicherung → Widerstand.

¹¹⁹ Vgl. ebd., e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung.

verhinderte allein die machtvolle militärische Präsenz – eines externen Akteurs – den erneuten turnusmäßigen Eintritt in langwierige Machtkämpfe um die territoriale Vorherrschaft und bewirkte somit eine temporäre Interferenz des Turnus.¹²⁰

Eine nachhaltige Durchbrechung des Turnus vermochte die IG angesichts fortbestehender serbischer Gebiets- bzw. Herrschaftsansprüche jedoch erweislich nicht herbeizuführen. Es lassen sich indes erste graduelle symptomatische Abweichungen innerhalb der einzelnen Zerfallsphasen konstatieren, die auf einen grundlegenden Wandel in der Konfliktentwicklung hoffen lassen. Fraglich ist insoweit jedoch, ob diese Abweichungen tatsächlich auf eine endgültige Außerkraftsetzung des Turnus schließen lassen oder ob sich vielmehr lediglich eine grundlegende Modifikation des Turnus abzuzeichnen beginnt.

Um auf Grundlage der neueren Entwicklungen eine zuverlässige Einschätzung der Konfliktdynamik im Kosovo vornehmen zu können, stellt sich daher die Frage, ob es die IG zukünftig vermag, den serbisch-albanischen Konflikt endgültig zu beheben und den Turnus außer Kraft zu setzen. Da die derzeitige Hauptinterventionsrichtung der IG im Kosovo auf die zweck- und zielgerichtete Implementierung des Ahtisaari-Plans¹²¹ ausgelegt ist, ist folglich zu prüfen, ob sich das Regelwerk als ein probates Interventionskonzept zur Konfliktbehebung und Beendigung des fortschreitenden systemischen Zerfallsprozesses erweisen kann.

I. Der Ahtisaari-Plan

Der „*Comprehensive Proposal for the Kosovo Status Settlement*“ (Ahtisaari-Plan) stellt ein umfassendes und detailliertes Konzept zur Errichtung eines eigenständigen, multi-ethnischen, demokratischen sowie wirtschaftlich florierenden „Staates“ dar.¹²² Neben grundlegenden, allgemeinen Prinzipien eines solchen „Staatsaufbaus“, wie die der Freiheit und Gleichberechtigung seiner Völker, umfasst der Entwurf konkrete Vorschläge zur Formulierung einer „staatlichen“ Verfassung sowie zur Förderung der Wirtschaft und Wahrung des Friedens.¹²³

¹²⁰ Der Zerschlagung des königlichen Jugoslawiens nachfolgende Machtkämpfe hielten von 1941 bis 1945 an. Die dem Zerfall des kommunistisch regierten Jugoslawiens nachfolgende Machtkämpfe setzten 1991 infolge der Unabhängigkeits-erklärungen Sloweniens und Kroatiens ein und endeten erst 1995 mit der Unterzeichnung des Dayton-Abkommens.

¹²¹ Siehe United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007).

¹²² Vgl. United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007). URL:

<http://www.unosek.org/docref/report-english.pdf> [Stand: 25.02.2009], S. 6.

¹²³ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007), S. 2, 11-51.

1. Hintergrund des Regelwerkes

Am 24. Oktober 2005 erteilte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dem UN-Generalsekretär seine Zustimmung zur Einleitung des Statusbestimmungsprozesses bzgl. des Kosovo unter Mitwirkung der sog. Kosovo-Kontaktgruppe¹²⁴.¹²⁵ Der Entscheidung des Sicherheitsrates lag der Kosovo-Bericht des UN-Sondergesandten Kai Eide zugrunde, der sowohl eine unzureichende Entwicklung des mit der Einrichtung der UNMIK eingeleiteten „standards for status“-Prozesses dokumentierte als auch die Aussichten auf eine künftige Umsetzung der so genannten Kosovo-Standards für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und wirtschaftliche Entwicklung kritisch beurteilte.¹²⁶ Eide sprach mit seinem Bericht schließlich die Empfehlung aus, den Statusprozess bereits vor Erreichung der Statusfähigkeit in Gang zu bringen.¹²⁷ In der vorzeitigen Eröffnung der Statusverhandlungen sah er ein geeignetes Instrument zur grundlegenden Stabilisierung der Konfliktlage und einen Anreiz zur Verbesserung der unzureichenden Implementierung der Status medialisierenden Standards. Anfang 2006 begannen unter der Leitung des bereits im November 2005 neu ernannten Sondergesandten der Vereinten Nationen (UNOSEK), Martti Ahtisaari, die bilateralen Verhandlungen zwischen Belgrad und Priština über den zukünftigen Status der nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten immer noch serbischen Provinz Kosovo. Am 26. März 2007 schließlich legte der UN-Generalsekretär Ban Ki-moon dem Sicherheitsrat einen abschließenden Entwurf seines Sondergesandten Ahtisaari vor, nachdem dieser – der Entwurf – zuvor von Serbien im Rahmen der bilateralen Verhandlungen abgelehnt worden war. Bis heute hat der Sicherheitsrat keine Resolution auf Grundlage der Vorschläge bzw. Empfehlungen Ahtisaaris erlassen. Neben Russland, das durch seinen diplomatischen Vertreter in der Kosovo-Kontaktgruppe bereits ausdrücklich seine Ablehnung des Ahtisaari-Plans als Basis der Statusbestimmung antizipiert hatte, äußerte u.a. auch China – ein weiteres ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrats und folglich bedeutende Vetomacht – vorab erhebliche Bedenken am Ahtisaari-Plan.¹²⁸ Um eine weitere Verschärfung des serbisch-albanischen Konflikts durch das drohende russische Veto bei der anstehenden Abstimmung im UN-Sicherheitsrat zu verhindern, übertrug der UN-Generalsekretär die Statusverhandlungen erneut auf die

¹²⁴ Kosovo-Kontaktgruppe: bestehend aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, USA und Russland. Vgl. United Nations Security Council S/PRST/2005/51 (24.10.2005). URL: <http://www.unosek.org/docref/s-prst-2005-51%20-%2024-10-2005%20-%20launch%20of%20the%20status%20discussions%20in%20kosovo.pdf> [Stand: 07.02.2009].

¹²⁵ Siehe B. II. 3. d) Phase 4: Der Staatliche Zerfall.

¹²⁶ Vgl. United Nations Security Council S/2005/635 (07.10.2005).

¹²⁷ Vgl. ebd., S. 2-5.

¹²⁸ Siehe B. II. 3. d) Phase 4: Der Staatliche Zerfall.

Kosovo-Kontaktgruppe und vereitelte somit die abschließende Befassung des UN-Sicherheitsrates mit dem Ahtisaari-Plan und der Statusbestimmung. Der Ahtisaari-Plan blieb in der Folge jedoch Arbeitsgrundlage für die von der sog. Kosovo-Troika¹²⁹ bis einschließlich Dezember 2007 erfolglos fortgeführten Statusverhandlungen.



Abbildung 1: „Martti Ahtisaari“¹³⁰

2. Inhalt des Ahtisaari-Plans

In seinem Kern beinhaltet der Ahtisaari-Plan eine Reihe von Vorkehrungen, um dem serbisch-albanischen Konflikt entgegenzuwirken und beide Völker friedlich in einem gemeinsamen „Staat“ zu vereinen. Demgemäß finden einerseits Interessen und Schutzwürdigkeit völkischer Minderheiten besondere Beachtung, beispielsweise indem serbischen Gemeinden ein hoher Grad an Selbstverwaltung zugestanden und die Errichtung von Schutzzonen um religiöse und kulturelle Gedenkstätten vorgesehen wird.¹³¹ Andererseits wird, dem demokratischen Prinzip entsprechend, über Quotenregelungen innerhalb eines gemeinsamen Regierungs- und Sicherheitsapparates sowie eines übergreifenden Rechtssystems versucht, die kosovarischen Minderheiten in legislative, judikative und exekutive Entscheidungsprozesse des „Staates“ einzubeziehen.¹³² Über das Konzedieren von Autonomie und Selbstbestimmung auf der einen und Partizipation auf der anderen Seite wird die effektive Integration ethnischer Minderheiten in einen „Gesamtstaat“ angestrebt, um auf dieser Grundlage den Abbau völkischer Spannungen nachhaltig voranzubringen.

Die Umsetzung des Ahtisaari-Plans soll sowohl von zivilen als auch militärischen Kräften der IG, maßgeblich von EU und NATO, sichergestellt und überwacht werden.¹³³ Nach Ablösung der Übergangsregierung der Vereinten Nationen nimmt somit die EU eine neue Sonderstellung ein und wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit weit reichenden Kompetenzen ausgestattet. Dementsprechend sieht der Plan u.a. die Einsetzung eines International Civilian Representative (ICR) vor, der über eine ultimative Aufsichts- und

¹²⁹ Kosovo-Troika: bestehend aus Vertretern der EU, USA und Russland. Als Vertreter der Troika benannten die Vereinigten Staaten den bisherigen Kosovo-Beauftragten Frank Wisner, Russland den Balkandirektor des Außenministeriums Alexander Bozan-Chartschenko, die Europäische Union entsandte den deutschen Diplomaten Wolfgang Ischinger.

¹³⁰ Quelle: Abbildung 1: University of Liverpool (2011): „Martti Ahtisaari“. URL: <http://www.liv.ac.uk/irish/events/index.htm> [Stand: 11.04.2011].

¹³¹ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007), S. 3ff., 16-30, 38-42.

¹³² Vgl. ebd., S. 6f., 12-16, 34-37, 49ff.

¹³³ Vgl. ebd., S. 2, 6-10, 39f., 42f., 49-59.

Revisionskompetenz verfügt und aufgrund dessen insbesondere befugt ist, Beschlüsse und Gesetze kosovarischer Autoritäten zu beanstanden und aufzuheben sowie Träger öffentlicher Ämter zu entlassen.¹³⁴ Kraft außerordentlicher ziviler und militärischer Aufsicht soll Fehlentwicklungen hinsichtlich des „Staats“- und Wirtschaftsaufbaus vorgebeugt und sollen völkische Konflikteskalationen vermieden werden, bis der Kosovo über hinreichende „staatliche“ Tragfähigkeit verfügt.

II. Kritische Würdigung

Zwar beinhaltet das umfangreiche Regelwerk Ahtisaaris keine ausdrückliche Gewährleistung des künftigen Unabhängigkeitsstatus des Kosovo; sowohl die in seiner Empfehlung vorgesehenen, eigenen „staatlichen“ Symbole, autonomen Institutionen und die originäre „Verfassung“ für das Kosovo auf der einen Seite als auch die verfassungsmäßig vorgesehenen Garantien über weitgehende Sonder- und Autonomierechte für serbisch-kosovarische Minderheiten auf der anderen Seite implizieren jedoch bereits die auf Grundlage des Plans angestrebte Souveränität des Kosovo gegenüber Serbien. Hinreichend deutlich werden die mit Umsetzung des Ahtisaari-Plans beabsichtigten (Rechts-)Folgen schließlich im Lichte des diesem vorangestellten „Report of the Special Envoy of the Secretary-General on the Kosovo’s future status“ (Ahtisaari-Report),¹³⁵ in dem sich Ahtisaari – unter Bezugnahme auf sein Regelwerk – ausdrücklich für die zunächst bedingte Unabhängigkeit des Kosovo unter internationaler Aufsicht ausspricht.¹³⁶ Somit ist dieser insbesondere als Grundlage der einseitig erklärten kosovarischen Unabhängigkeit vom 17. Februar 2008 anzusehen.

Die auf diesem Hintergrund vorzunehmende Analyse des Ahtisaari-Plans fördert jedoch neben einer mangelhaften Legitimation Ahtisaaris zur Vorbereitung und Förderung der einseitigen Sezession des Kosovo,¹³⁷ die Unzulänglichkeit und mangelnde Überzeugungskraft der von Ahtisaari angeführten Abspaltungsbegründung sowie einen Mangel an Umsetzungsverträglichkeit des Regelwerkes zu Tage. Die insbesondere durch den Ahtisaari-Report dokumentierten Beweggründe Ahtisaaris belegen zudem eindrucksvoll dessen einseitige Positionierung zulasten berechtigter serbischer Interessen und damit einhergehend sowohl das Unvermögen als auch die mangelnde Bereitschaft, auf

¹³⁴ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007), S. 52-56.

¹³⁵ Siehe United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007).

¹³⁶ Vgl. ebd., S. 3f.

¹³⁷ Es handelt sich nicht um eine Schiedssprechung im rechtlichen sondern im faktischen Sinne. So hatte das Regelwerk de jure keine rechtsverbindliche Wirkung, wurde und wird aber de facto nach Ahtisaaris Vorstellungen umgesetzt.

ein seinem Mandat entsprechendes, bilateral konsensfähiges Verhandlungsergebnis hinzuwirken.

„Als nun Mose seine Hand über das Meer streckte, ließ der Herr dasselbe die ganze Nacht durch einen starken Ostwind ablaufen und machte das Meer trocken, und die Wasser teilten sich voneinander.“¹³⁸
2. Mose/Exodus 14,28

1. Ahtisaaris Mandat und seine Kompetenzen als UN-Sondergesandter

Die Mitwirkung an bzw. Vorbereitung der einseitigen Sezession des Kosovo und das Hinwirken auf den Souveränitätsverlust Serbiens über die seit 1999 unter UN-Verwaltung stehende serbische Provinz sind weder von Ahtisaaris Mandat gedeckt noch vermittelt seine Eigenschaft als Sondergesandter des UN-Generalsekretärs entsprechende Kompetenzen.

Seine rechtliche Grundlage findet Ahtisaaris Mandat zunächst in Art. 101 Abs. 1 der UN-Charta,¹³⁹ wonach der UN-Generalsekretär die Bediensteten der UN – mithin auch die UN-Sondergesandten – im Einklang mit den entsprechend von der Generalversammlung erlassenen Regelungen ernennt. Als internationale Beamte unterstehen zwar weder der UN-Generalsekretär noch seine Bediensteten nationalem Recht, sie sind jedoch aufgrund der in Art. 100 Abs. 1 der UN-Charta¹⁴⁰ statuierten Verantwortung der Organisation gegenüber sowohl dem von ihr geschaffenen als auch dem sie bindenden Völkerrecht unmittelbar unterworfen. Dies gilt umso mehr, als aus Art. 24 Abs. 2 Nr. 1 UN-Charta¹⁴¹ unmittelbar eine Bindung selbst des UN-Sicherheitsrats an die UN-Charta folgt.¹⁴² In der Völkerrechtslehre wird darüber hinaus eine umfassende Bindung des Sicherheitsrates an die gesamte Völkerrechtsordnung vertreten.¹⁴³ Aus der Bindung des obersten Exekutivorgans der Vereinten Nationen – mit gem. Art. 12 Abs. 1 UN-Charta¹⁴⁴ allen anderen UN-Organen übergeordneter Zuständigkeit für die Erhaltung und

¹³⁸ Die Bibel (1996): „Das zweite Buch Mose – Exodus. Israel zieht durchs Schilfmeer – die Ägypter kommen darin um“. URL: http://www.bibel-online.net/text/dual/luther_1912/hesekiel/3/schlachter_1951/2_mose/14/ [Stand: 01.03.2011], Kap. 14,28.

¹³⁹ Siehe United Nations (26.06.1945): „Charter of the United Nations“. URL: <http://www.un.org/en/documents/charter/index.shtml> [Stand: 11.11.2009], Kap. XV: The Secretariat.

¹⁴⁰ Siehe ebd.

¹⁴¹ Siehe ebd., Kap. V: The Security Council.

¹⁴² Vgl. Stein, Torsten/von Buttlar, Christian (2009): *Völkerrecht*. 12. Auflage. Köln: Carl Heymanns Verlag, S. 323 Rn. 883.

¹⁴³ Vgl. ebd., S. 323 Rn. 884.

¹⁴⁴ Siehe United Nations (26.06.1945), Kap. IV: The General Assembly.

Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit¹⁴⁵ – an das Völkerrecht folgt schließlich, *argumentum a maiore ad minus*, zwingend die korrespondierende Bindung des UN-Generalsekretärs und seiner Bediensteten.

Wegen der grundsätzlichen Bindung des UN-Generalsekretärs an die ihm etwa gem. Art. 98 UN-Charta¹⁴⁶ durch den Sicherheitsrat übertragenen Aufgaben bzw. erteilten Aufträge ist Ahtisaaris Mandat gleichsam durch den aus der Erklärung des Präsidenten des UN-Sicherheitsrates vom 24. Oktober 2005 folgenden Auftrag beschränkt.¹⁴⁷

Der Präsident des Sicherheitsrates begrüßt in seiner Erklärung (S/PRST/2005/51) zunächst die Einleitung der Statusverhandlungen und ferner die baldige Ernennung und Einsetzung eines Sondergesandten als Verhandlungsführer.¹⁴⁸ Gleichsam bekräftigt der Präsident des Sicherheitsrates mehrfach und deutlich den durch Resolution 1244/99 vorgegebenen Rahmen und fordert den Generalsekretär auf, den Sicherheitsrat über die in Übereinstimmung mit der Resolution 1244/1999 geführten Statusverhandlungen und die erzielten Fortschritte in der Statusfestlegung regelmäßig zu unterrichten.¹⁴⁹ Die Aufgaben des UN-Sondergesandten waren demnach eindeutig auf die Übernahme der Verhandlungsführung und -leitung mithin Mediation zwischen den Konfliktparteien festgelegt. Schon allein Kraft seiner Funktion war Ahtisaari den Konfliktparteien gegenüber zur Neutralität verpflichtet, sein Mandat entsprechend auf eine vermittelnde und dem UN-Generalsekretär gegenüber auskunftgebende Rolle beschränkt.

Ahtisaari bewertet seine Kompetenzen demgegenüber offenbar sehr viel weit reichender. Abweichend von den Beschränkungen durch Resolution 1244/99 und dem präsidentalen Auftrag vom 24. Oktober 2005 begreift Ahtisaari seine Beauftragung durch den Generalsekretär scheinbar als persönliche Berufung zur schiedsrichterlichen Statusfestlegung.¹⁵⁰ Er führt hierzu in seinem Report aus, dass die Statusverhandlungen seiner persönlichen Einschätzung nach nicht nur unbeachtlichen Fortschritt erzielt hätten, sondern das Verhandlungspotential darüber hinaus endgültig erschöpft sei.¹⁵¹ Demzufolge könne nunmehr allein die Unabhängigkeit des Kosovo als einzig gangbare Alternative der Statusbestimmung angesehen werden:

¹⁴⁵ Vgl. Stein/von Buttlar (2009), S. 130 Rn. 406, S. 308 Rn. 854.

¹⁴⁶ Siehe United Nations (26.06.1945), Kap. XV: The Secretariat.

¹⁴⁷ Siehe United Nations Security Council S/PRST/2005/51 (24.10.2005).

¹⁴⁸ Vgl. ebd., S. 1.

¹⁴⁹ Vgl. ebd.

¹⁵⁰ Zum Begriff der Schiedssprechung siehe S. 51.

¹⁵¹ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 2.

„In November 2005, the Secretary-General appointed **me** as his Special Envoy for the future status process for Kosovo. According to **my terms** of reference, this process should culminate in a political settlement that determines the future status of Kosovo. [...] **My mandate** explicitly provides that **I determine** the pace and duration of the future status process on the basis of consultations with the Secretary-General, taking into account the cooperation of the parties and the situation on the ground. It is **my firm view** that the negotiations` potential to produce any mutually agreeable outcome on Kosovo`s status is exhausted. No amount of additional talks, whatever the format, will overcome this impasse. [...] Upon careful consideration of Kosovo`s recent history, the realities of Kosovo today and taking into account the negotiations with the parties, **I have come to the conclusion** that the only viable option for Kosovo is independence, to be supervised for an initial period by the international community.”¹⁵²

Dabei lässt Ahtisaari unerwähnt, dass sowohl er als auch die die Verhandlungen unterstützend begleitenden Mitglieder der Kontaktgruppe bereits mit Aufnahme der Statusverhandlungen Anfang 2006 die Unabhängigkeit des Kosovo als Verhandlungsziel einseitig diktiert und die Statusfrage somit von vornherein serbischer Disposition entzogen haben.¹⁵³ Es ist insofern bereits fraglich, ob überhaupt von Statusverhandlungen gesprochen werden kann, wenn der Verhandlungsgegenstand schlechthin, nämlich der künftige (völkerrechtliche) Status des Kosovo, bereits zu Verhandlungsbeginn der Disposition einer Verhandlungspartei dadurch entzogen wird, dass ihre erkennbar durch das Völkerrecht geschützten Interessen und Belange durch die Verhandlungsführung von vornherein für nicht berücksichtigungsfähig erklärt werden und sie somit zwangsläufig von der gleichberechtigten Teilnahme an und der Berücksichtigung ihrer Interessen bei den Statusverhandlungen ausgeschlossen ist. Als Verhandlung wird gemeinhin ein Interessensausgleich verstanden, durch den sich widersprechende Bedürfnisse bzw. Interessen von zwei oder mehreren Parteien mit Hilfe von z.B. Kommunikation und Strategie ausgeglichen werden sollen. Charakteristisch für Verhandlungen ist dabei insbesondere die Bereitschaft der Verhandlungsparteien, im Wege wechselseitigen Nachgebens Zugeständnisse zur Schaffung eines Kompromisses für den zumindest

¹⁵² United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 2.

¹⁵³ „[...] You have to do what is right. Things went so much overboard that only one solution was left and everyone – Serbia, Kosovo, Kosovo Serbs – knew **from the first quarter of the 2006** when the **five members of the Contact Group** told these three parties the following: ‚The unconstitutional abolition of Kosovo's autonomy in 1989 and the ensuing tragic events resulting in the international administration of Kosovo **have led to a situation in which return of Kosovo to Belgrade's rule is not a viable option**‘[...]. **Everyone knew that independence was coming.** But, the Serbian Prime Minister Kostunica and company behaved as they had not heard **what they were told.**” Ahtisaari, Martti (11.12.2008): „Ahtisaari: All Knew Kosovo Independence Is Inevitable“. CNN-Interview mit Jonathan Mann. URL: <http://www.newkosovareport.com/200812101485/Politics/Ahtisaari-All-knew-Kosovo-independence-is-inevitable.html> [Stand: 10.11.2009].

teilweisen Ausgleich ihrer Bedürfnisse einzugehen. Die Souveränität Serbiens über ihr zugehöriges Staatsgebiet kann demnach jedoch nur von Serbien selbst, nicht aber von der Verhandlungsführung, die selbst nicht Verhandlungspartei ist, zur Disposition gestellt werden. Dass die serbische Delegation mit Rücksicht auf die insbesondere in Resolution 1244/99 verbürgte Souveränität und territoriale Integrität Serbiens über das Kosovo der Forderung der Kosovo-Albaner nach uneingeschränkter Souveränität unverändert ablehnend gegenüber stand,¹⁵⁴ kann der serbischen Verhandlungspartei daher nicht zum Nachteil gereichen. Vielmehr kann es nur als zwangsläufige Folge des geradezu tendenziösen Vorgehens der Verhandlungsführung angesehen werden, dass nunmehr auch für die Kosovo-Albaner, angesichts der uneingeschränkten Unterstützung ihrer Forderungen sowohl durch den überwiegenden Teil der Kontaktgruppe als auch den UN-Sondergesandten, jedwede Bereitschaft zur Annäherung an die serbischen Interessen – soweit Kompromissbereitschaft herbeizuführen gewesen wäre – getilgt worden war. Vor diesem Hintergrund allein erklärt sich die von Ahtisaari beschriebene Verhandlungspattsituation. Damit ist der von Ahtisaari zur Rechtfertigung seiner eigenmächtigen Statusbestimmung bemühte Verhandlungsstillstand nicht erst auf die Ausschöpfung sämtlichen Verhandlungspotentials zurückzuführen. Es bestand bereits im Zeitpunkt der Aufnahme der Statusverhandlungen kein nennenswerter Verhandlungsspielraum, der etwa hätte ausgeschöpft werden können, denn die Verhandlungs- bzw. Kompromissbereitschaft beider Verhandlungsparteien war bereits durch die unilaterale Parteinahme der Verhandlungsführung bei Verhandlungsbeginn irreversibel beeinträchtigt bzw. zerstört worden. Ahtisaaris Argumentation unterliegt insoweit einem klassischen Zirkelschluss. Durch die vorgreifliche einseitige Positionierung insbesondere Ahtisaaris ist nicht nur in unzumutbarer Weise in die Dispositionsfreiheit der Verhandlungsparteien eingegriffen worden, sondern sowohl die der Neutralitätspflicht unterliegende Verhandlungsführung als auch der an die Bestimmungen von Resolution 1244/99 gebundene Mediationsauftrag¹⁵⁵ sind vielmehr gänzlich ad absurdum geführt worden. Die Statusverhandlungen können daher weder als ernsthaft noch als wahrhaftig betrachtet werden.

Ahtisaari ist weder seiner Neutralitätspflicht als UN-Sondergesandter und Mediator gerecht geworden, noch fand seine Verhandlungsführung gemäß seines Auftrags¹⁵⁶ im

¹⁵⁴ Vgl. United Nations Security Council S/RES/1244 (10.06.1999), S. 2.

¹⁵⁵ Vgl. ebd., S. 1.

¹⁵⁶ Vgl. United Nations Security Council S/PRST/2005/51 (24.10.2005), S. 1f.

Einklang mit Resolution 1244/99¹⁵⁷ statt. Sein Mandat umfasste weder das Hinwirken auf einen Souveränitätsverlust Serbiens noch die Mitwirkung an bzw. Vorbereitung einer einseitigen Sezession des Kosovo. Hieran war er vielmehr durch Resolution 1244/99 ausdrücklich gehindert, denn diese sieht eine Unabhängigkeit des Kosovo von Serbien nicht vor.¹⁵⁸ Ahtisaari war also bereits aufgrund von Resolution 1244/99, mithin aufgrund des Völkerrechts, sowohl daran gehindert, Serbiens Souveränität über das Kosovo von vornherein zur Disposition zu stellen als auch die Rückführung des Kosovo unter serbische Staatsgewalt als mögliches Ergebnis der Statusverhandlungen definitiv auszuschließen.

Auch aus seiner Funktion als UN-Sondergesandter ergeben sich keine entsprechenden Kompetenzen. Ahtisaari leitet seine Kompetenzen unmittelbar von dem ihn beauftragenden UN-Generalsekretär ab, der hier wiederum dem UN-Sicherheitsrat untersteht und gleichsam an die von diesem verbindlich erlassenen Sicherheitsratsresolutionen gebunden ist. Folglich wäre allenfalls der UN-Sicherheitsrat befugt gewesen, etwa durch Aufhebung von Resolution 1244/99 und Erlass einer neuen Resolution, die einseitige Sezession des Kosovo zu bewirken. Demzufolge ist es bereits fragwürdig, auf welcher Legitimationsbasis der Ahtisaari-Plan schließlich beruht.

¹⁵⁷ Vgl. United Nations Security Council S/RES/1244 (10.06.1999), S. 1f.

¹⁵⁸ Vgl. ebd.

2. Ahtisaaris Begründung der Notwendigkeit einer kosovarischen Unabhängigkeit

Zudem können die von Ahtisaari angeführten tragenden Gründe für eine Abspaltung, wie die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Statusfestlegung, sein Rückgriff auf die „jüngste Geschichte“, die tatsächlichen Gegebenheiten und gegenwärtige Lebenswirklichkeit des Kosovo sowie schließlich der Verlauf der Verhandlungsgespräche mit Belgrad und Priština, weder für sich genommen noch in einer Gesamtbetrachtung eine Sezession des Kosovo legitimieren.

„Wenn du im Recht bist, kannst du dir leisten, die Ruhe zu bewahren; und wenn du im Unrecht bist, kannst du es dir nicht leisten, sie zu verlieren.“¹⁵⁹
Mahatma Gandhi

a) Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Statusfestlegung

Ahtisaari begründet seinen Vorschlag der Unabhängigkeit des Kosovo von Serbien vornehmlich mit der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Lösung der Statusfrage:

„Nevertheless, resolution of this fundamental issue is urgently needed. Almost eight years have passed since the Security Council adopted resolution 1244 (1999) and Kosovo’s current state of limbo cannot continue. Uncertainty over its future status has become a major obstacle to Kosovo’s democratic development, accountability, economic recovery and inter-ethnic reconciliation. Such uncertainty only leads to further stagnation, polarizing its communities and resulting in social and political unrest. Pretending otherwise and denying or delaying resolution of Kosovo’s status risks challenging not only its own stability but the peace and stability of the region as a whole. The time has come to resolve Kosovo’s status.“¹⁶⁰

Das Bestehen dieser Notwendigkeit ist unstrittig. Wie Ahtisaari richtig erkennt, behindert der durch die UN-Verwaltung bedingte unsichere Status zumindest teilweise sowohl die Entwicklung demokratischer Strukturen, eigenverantwortlicher Verwaltung und Regierung, als auch wirtschaftlichen Aufschwungs und völkischer Versöhnung.¹⁶¹

Auch die Dringlichkeit der Statusklärung steht außer Frage; sie besteht jedoch seit Beginn der UN-Administration 1999 unverändert fort. Der abrupte Strategiewechsel von

¹⁵⁹ Gandhi, Mahatma, z.n. Harenberg (2002), S. 986.

¹⁶⁰ United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 2.

¹⁶¹ Vgl. ebd.; zur Unhaltbarkeit des kosovarischen Schwebestandes siehe United Nations Security Council S/2005/635 (07.10.2005), S. 2f.

einer acht Jahre nahezu unverändert andauernden Aufrechterhaltung eines status quo unter internationaler Verwaltung hin zur prompten und kompromisslosen Statusfestlegung nach nur einem Jahr vorgeblich erfolgloser Verhandlungen erscheint jedoch, gemessen an Bedeutung und Tragweite der Entscheidung, unverhältnismäßig. Dies gilt umso mehr, als durchaus Verhandlungspotential vorhanden und entsprechende Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung einer bilateral getragenen Statusbestimmung sehr wohl denkbar waren. Dass grundsätzlich bestehendes Verhandlungspotential ungenutzt blieb, ist weder ausschließlich noch unmittelbar auf das Verhalten der Verhandlungsparteien zurückzuführen.¹⁶²

Da Notwendigkeit und Dringlichkeit der Lösung der Statusfrage indes aufgrund der Unhaltbarkeit des unveränderten Fortbestehens des Schwebeszustandes unter ausschließlicher UN-Verwaltung aufgrund von Resolution 1244/99 unzweifelhaft bestehen, ist in jedem Fall ein Handlungsbedarf der UN formal indiziert. Dieser rein formal bestehende, konkrete Handlungsbedarf rechtfertigt für sich genommen jedoch weder eine einseitig verfügte Wiederangliederung des Kosovo an Serbien noch dessen einseitige Sezession. Er vermag allenfalls die Einleitung und Aufnahme von UN-geführten Statusverhandlungen per se zu rechtfertigen, jedoch keine ausschließlich vom Willen nur einer Verhandlungspartei getragene Entscheidung in der Sache.

Vergleichsweise ebenso dringliche Territorialkonflikte, die bereits Jahrzehnte bestehen, ohne dass gegenwärtig oder gar in absehbarer Zukunft überhaupt Statusverhandlungen in Aussicht stehen¹⁶³, wie beispielsweise der Nahostkonflikt¹⁶⁴, sind bislang ebenso wenig durch einseitigen Schiedsspruch einer (vorläufig) abschließenden Statusregelung zugeführt worden.

Ferner vermittelt selbst die Lösung der Statusfrage als solcher keine hinreichend sichere Aussicht bzw. Garantie auf dauerhafte regionale Stabilität und Friedenskonsolidierung, wie etwa das Beispiel des Ost-Timor-Konflikts verdeutlicht. Ost-Timor, eine ehemals portugiesischen Kolonie, war seit 1976 von Indonesien besetzt und Ende August 1999 sowohl durch pro-indonesische Milizen als auch Regierungstruppen verwüstet worden, nachdem die Bevölkerung im Rahmen einer Volksabstimmung für eine Unabhängigkeit von Indonesien gestimmt hatte. Nach Errichtung der UN-

¹⁶² Siehe dazu C. II. 1. Ahtisaaris Mandat und seine Kompetenzen als UN-Sondergesandter.

¹⁶³ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 2.

¹⁶⁴ Der Nahostkonflikt entstand bereits 1918 mit der von Arabern zunehmend abgelehnten Masseneinwanderung von Juden aus Europa. Er führte zu sechs Kriegen zwischen dem 1948 gegründeten Staat Israel und einigen seiner Nachbarstaaten (israelisch-arabischer Konflikt) und zahlreichen bis heute andauernden bewaffneten Konflikten zwischen Israelis und Palästinensern (Palästinakonflikt).

Übergangsbehörde UNTAET im Februar 2000 (United Nations Transitional Administration in East Timor), die Sicherheit und humanitäre Hilfe gewährleisten sowie den Aufbau einer unabhängigen Regierung sicherstellen sollte, wurde die UNTAET nach der Unabhängigkeit Ost-Timors am 20. Mai 2002 bereits mehrfach durch entsprechende UN-Nachfolgemissionen, wie z.B. UNMISSET¹⁶⁵ (United Nations Mission of Support in East Timor), UNOTIL¹⁶⁶ (United Nations Office in Timor-Leste) und schließlich nach erneutem Ausbruch landesweiter Unruhen am 25. August 2006 durch die UNMIT¹⁶⁷ (United Nations Integrated Mission in Timor-Leste), die letztmalig am 25. Februar 2008 vom UN-Sicherheitsrat um ein weiteres Jahr verlängert wurde, abgelöst.¹⁶⁸ Das Beispiel Ost-Timors verdeutlicht zudem, dass die formale Statusfestlegung für sich genommen nicht geeignet ist, wesentlich zu einem angemessenen Selbstverwaltungs- und Regierungsaufbau sowie völkischer Versöhnung beizutragen. Dies wird schon hinreichend durch die unterschiedlichen Ziele und Zwecke, die UNTAET und ihre zahlreichen, nach Erreichung des Unabhängigkeitsstatus notwendigen Nachfolgemissionen verfolgten, dokumentiert. Während die UNTAET noch auf Gewährleistung von Sicherheit, Abwendung einer humanitären Katastrophe und unabhängige Regierungsbildung ausgerichtet war, bezweckten UNMISSET – die mehrfach verlängert werden musste – und UNOTIL die Unterstützung beim Aufbau von Polizei und Verwaltung. Die UNMIT wurde schließlich nach Wiederaufflammen landesweiter Unruhen, wohlgermerkt etwa vier Jahre nach der Unabhängigkeit, eingerichtet und beinhaltete ein umfangreiches Mandat zur Unterstützung der Regierung bei der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit durch grundlegende Reformen des Sicherheitsapparates. Die UNMIT umfasste dabei u.a. die Entsendung von ca. 1.600 Militär- und Polizeikräften und war ferner auf die Förderung der nationalen Versöhnung der Konfliktparteien ausgerichtet.¹⁶⁹

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass der Lösung der Statusfrage keinesfalls die von Ahtisaari postulierte überragende Bedeutung zukommen kann, jedenfalls keine

¹⁶⁵ Siehe United Nations Security Council S/RES/1410 (17.05.2002). URL: http://www.un.org/News/Press/docs/2003/sc7630AB.doc.htm#_S/RES/1410_Establishment_of [Stand: 11.11.2009]; United Nations Security Council S/RES/1480 (19.05.2003). URL: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f45dbe57.html> [Stand: 11.11.2009]; United Nations Security Council S/RES/1543 (14.05.2004). URL: <http://www.laohamutuk.org/reports/UN/UNDocs/2004/SCRes1543.pdf> [Stand: 11.11.2009]; United Nations Security Council S/RES/1573 (16.11.2004). URL: <http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/POCSRES%201573.pdf> [Stand: 11.11.2009].

¹⁶⁶ Siehe United Nations Security Council S/RES/1599 (28.04.2005). URL: <http://www.laohamutuk.org/reports/UN/UNDocs/2005/SCRes1599.pdf> [Stand: 11.11.2009].

¹⁶⁷ Siehe United Nations Security Council S/RES/1704 (25.08.2006). URL: <http://www.unhcr.org/refworld/country,,UNSC,,TMP,4562d8cf2,453786b50,0.html> [Stand: 11.11.2009].

¹⁶⁸ Vgl. Stein/von Buttlar (2009), S. 322 Rn. 882.

¹⁶⁹ Vgl. ebd.

solche, dass im Rahmen der Statusverhandlungen zwischen den Konfliktparteien einer vorschnellen einseitig getragenen Statuslösung Vorschub geleistet werden musste.

Bereits auf Grundlage von Ahtisaaris einseitiger Argumentation deutet sich seine unilaterale Positionierung und Parteinahme zugunsten der kosovo-albanischen Bevölkerungsgruppe an. Ahtisaaris Befangenheit trat zudem durch seine Stellungnahme in einem anlässlich der Friedensnobelpreisverleihung gegenüber dem amerikanischen Nachrichtensender CNN gegebenen Interview offen zu Tage. Dort äußerte er sich wie folgt:

„Let's say Serbia is like a thief that has stolen the wallet from Kosovo. And if I am a mediator, I am not advising them whether could the Serbian thief actually decide himself how much money he wants to keep from the fellow [Kosovo] whose wallet he stole from?! The thief [Serbia] has to give the wallet back and go to jail for the crime it has committed. You have to do what is right. [...] there is only one side of the story. Because in 2005, the UN General Assembly accepted the principle of Responsibility to Protect: if a dictatorial leadership in any country behaves the way that Milosevic [sic] and company have done to Kosovar Albanians in Kosovo, they lose the right to control them anymore.“¹⁷⁰

Dabei lässt Ahtisaari nicht nur für die Beurteilung des serbisch-albanischen Konflikts wesentliche und zum Teil nach wie vor ungeklärte historische Aspekte – wie z.B. die Fragen der Rechtmäßigkeit serbischen Vorgehens mit militärischen Mitteln gegen die seinerzeit als terroristische Vereinigung qualifizierte UÇK¹⁷¹ auf dem Gebiet des Kosovo sowie des NATO-Angriffs auf Serbien 1999¹⁷² oder die zuvor erfolgte Zustimmung des

¹⁷⁰ Ahtisaari (11.12.2008).

¹⁷¹ Einstufung der UÇK als terroristische Vereinigung nach dem Wortlaut des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Az.: 2433878-138 (17.03.1999): „Gleichwohl kommt es hin und wieder zu bewaffneten Zwischenfällen. Dabei handelt es sich überwiegend um Überfälle der UCK und deren Umfeld **unter Einsatz terroristischer Mittel**, auf die der jugoslawische Staat in deren Operationsgebiet gezielt reagiert“. Zitiert nach International Association of Lawyers against Nuclear Arms (29.04.1999): „Presseinformation. IALANA: Zur Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 23. April 1999 aus Anlaß der IALANA Presseinformation vom 22. April 1999“. URL:

http://www.ialana.de/fileadmin/Mediendatenbank/Dateien/Projekte/Pressemitteilung_29._April_1999_KOS-PR1.doc [Stand: 02.05.2009], S. 2. Siehe auch Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Bayern, Az.: 22 BA 94.34252 (29.10.1998): „Urteil: Jugoslawien: keine Gruppenverfolgung der Kosovo-Albaner“, Abs. 19, 20; Urteil vom Oberverwaltungsgericht Saarland, Az.: 3 R 83/98 (18.01.1999): „Urteil: Jugoslawien: Abschiebungshindernis verneint – Zuständigkeit zur Überprüfung“, Abs. 23 sowie Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Az.: 14 S 2276/98 (04.02.1999): „Urteil: Verneinung eines Abschiebungshindernisses für Kosovo-Albaner im wehrfähigen Alter“, Abs. 17, 19; Beschluss vom Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999), Abs. 3, 40, 41, 42, 51, 57, 58, 59, 60, 88, 97 und vgl. Deiseroth, Dieter (1999): „Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht“. URL: <http://ialana.de/npt00.html> [Stand: 02.05.2009] sowie Heinemann-Grüder, Andreas/Paes, Wolf-Christian (2001): „Wag the Dog: The Mobilization and Demobilization of the Kosovo Liberation Army“. URL:

<http://www.bicc.de/uploads/pdf/publications/briefs/brief20/brief20.pdf>. [Stand: 10.11.2009], S. 15.

¹⁷² Das Verfahren wurde seitens des International Court of Justice ohne Entscheidung in der Sache wegen Nichtzuständigkeit des Gerichtes eingestellt, da Serbien kein UN-Mitglied war: „[...] The Court, Unanimously, Finds that it has **no jurisdiction** to entertain the claims made in the Application filed by Serbia and Montenegro on 29 April 1999.“ International Court of Justice General List No. 105 (15.12.2004): „Case Concerning Legality of Use of Force (Serbia and Montenegro v. Belgium)“. URL: <http://www.icj-cij.org/docket/files/105/8440.pdf> [Stand: 01.11.2011], S. 328.

kosovarischen Parlamentes zur Aufhebung des Autonomiestatus¹⁷³ – gänzlich unberücksichtigt, sondern missachtet ferner konsequent Resolution 1244/99, die wegen des aus Art. 12 Abs. 1 UN-Charta¹⁷⁴ sowie Art. 25 und Art. 103 UN-Charta¹⁷⁵ folgenden völkerrechtlichen Vorrangs von Sicherheitsratsresolutionen den von Ahtisaari zitierten und von der UN-Generalversammlung aufgestellten Grundsatz offensichtlich derogiert.

*„Cavendum est, ne maior poena quam culpa sit.“¹⁷⁶
Cicero, De officiis 1, 89*

b) Kosovos „jüngste Geschichte“

Ferner vermag auch der argumentative Rückgriff auf die gegenwärtigen, tatsächlichen Verhältnisse des Kosovo, unter Berücksichtigung der „jüngsten Geschichte“, die Unabhängigkeit der serbischen Provinz nicht überzeugend zu rechtfertigen.

Ahtisaaris Argumentation beruht evident auf einer tendenziösen Darstellung und subjektiv wertenden Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des serbisch-albanischen Konflikts.¹⁷⁷ Historisch begründet er die Alternativlosigkeit einer Unabhängigkeit des Kosovo maßgeblich mit der, im Anschluss an den Widerruf des verfassungsmäßig garantierten kosovarischen Autonomiestatus im Jahr 1989 eingeschlagenen, repressiven Politik des Milošević-Regimes gegen die albanische Bevölkerung im Kosovo in den neunziger Jahren.¹⁷⁸ Die fortan systematische Diskriminierung der albanischen Bevölkerungsmehrheit im Kosovo und ihr faktischer Ausschluss von der Teilhabe am öffentlichen Leben habe den zunächst friedlichen albanischen Protest in den bewaffneten Widerstand getrieben, auf den Belgrad mit brutaler Repression und umfassender, gewaltsamer Vertreibung der albanischen Zivilbevölkerung reagiert habe.¹⁷⁹ Erst diese allein von Serbien zu verantwortende Lage habe den serbisch-albanischen Konflikt eskalieren lassen und zu einer derart nachhaltigen Vertiefung der historisch gewachsenen Feindschaft zwischen Serben und Kosovo-Albanern geführt, dass sich eine Reintegration des Kosovo in den serbischen Staat letztlich verbiete.

¹⁷³ Vgl. Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999), Abs., 39.

¹⁷⁴ Siehe United Nations (26.06.1945), Kap. IV: The General Assembly.

¹⁷⁵ Siehe ebd. Kap. V: The Security Council sowie Kap. XVI: Miscellaneous Provisions.

¹⁷⁶ Cicero, Marcus Tullius, z.n. Kudla, Hubertus (2007): *Lexikon der lateinischen Zitate*. 3. Auflage. München: C. H. Beck Verlag, S. 421.

¹⁷⁷ Zur geschichtlichen Begründung Ahtisaaris vgl. United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 3.

¹⁷⁸ Vgl. ebd.

¹⁷⁹ Vgl. ebd.

Ahtisaari verkürzt insoweit die historische Darstellung auf Teilaspekte eines eingeschränkten zeitlichen Rahmens und rekurriert ausschließlich und undifferenziert auf die albanische Perspektive und Beurteilung der im Wesentlichen zwischen 1998 und 1999 auf dem Gebiet des Kosovo stattgehabten serbischen Militärkampagne.

Ahtisaari lässt dabei zwar nicht unerwähnt, dass die serbische Militäroffensive Belgrads Reaktion auf den bewaffneten albanischen Widerstand war.¹⁸⁰ Seine Darstellung sowohl hinsichtlich der Entstehung und Entwicklung als auch hinsichtlich des Wirkungs- und Legitimationsgrades des bewaffneten albanischen Widerstandes ist jedoch lückenhaft und unvollständig. Ahtisaaris transitive Schilderungen vermitteln den Eindruck, der bewaffnete albanische Widerstand finde seine unzweifelhafte Rechtfertigung in der vornehmlich durch serbische Autoritäten verübten, fortdauernden politischen Diskriminierung der albanischen Bevölkerungsmehrheit im Kosovo. Die anhaltende Diskriminierungslage hätten die Kosovo-Albaner ausnahmslos nicht anders abwenden können, als durch die Aufnahme des bewaffneten Kampfes.

Insofern impliziert Ahtisaaris Darstellung der historischen Ereignisse die evident erfolglose Ausschöpfung aller der kosovarischen Bevölkerung gegenüber der serbischen Staatsmacht zur Verfügung stehenden, zumutbaren Mittel des friedlichen Widerstandes vor Übergang in die bewaffnete Auseinandersetzung. Ahtisaari postuliert somit einen rechtmäßig verübten, bewaffneten Widerstand, demgegenüber die Ausübung serbischer Militärgewalt zwangsläufig nur rechtswidrig sein konnte.

Tatsächlich waren die Mittel des friedlichen Widerstandes vor Eintritt in den bewaffneten Kampf längst nicht erschöpft. Beleg hierfür ist, dass sich mit der LDK unter Ibrahim Rugova bereits seit dem 23. Dezember 1989 eine pazifistische, politische Widerstandsorganisation gegen die serbische Minderheitsherrschaft formiert hatte, die bis einschließlich Februar 2008 ununterbrochen mit friedlichen Mitteln für die Unabhängigkeit des Kosovo kämpfte.¹⁸¹

Parallel hierzu entstand jedoch zwischen 1992 und 1994 mit der UÇK eine paramilitärische Organisation, die erstmals *unter Einsatz terroristischer Mittel*¹⁸² den bewaffneten Kampf für die Unabhängigkeit des Kosovo und teilweise darüber hinausgehend, den

¹⁸⁰ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 3.

¹⁸¹ Vgl. Heinemann-Grüder, Andreas/Paes, Wolf-Christian (2001): „Wag the Dog: The Mobilization and Demobilization of the Kosovo Liberation Army“. URL: <http://www.bicc.de/uploads/pdf/publications/briefs/brief20/brief20.pdf> [Stand: 10.11.2009], S. 10. [Dies bekräftigend führt auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 29. Oktober 1998 aus: „**Gemäßigte politische Strömungen werden nicht gewaltsam bekämpft. Die auf friedliche Lösung des Konflikts bedachte LDK existiert nach wie vor; ihre politische Arbeit wird geduldet.**“ Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Bayern, Az.: 22 BA 94.34252 (29.10.1998), Abs. 19].

¹⁸² Siehe S. 63.

Zusammenschluss aller mehrheitlich von ethnischen Albanern besiedelten Gebiete in Serbien, F.Y.R.O.M., Montenegro und Griechenland mit dem „Mutterland“ Albanien befürwortete und aufnahm.¹⁸³ Bei der UÇK handelte es sich nach einhelliger, auch internationaler Einschätzung (z.B. Russlands, Chinas, Indiens, Südafrikas, der USA¹⁸⁴ und Deutschlands) stets um eine terroristische Widerstandsbewegung.¹⁸⁵ So bekannte sie sich zwischen 1996 und 1998 offen zu Mordanschlägen gegen sowohl albanische „Kollaborateure“ als auch Dutzende von serbischen Polizisten und Militärs.¹⁸⁶ Verbreitung, Stärke, Bewaffnung und Grad der Organisation waren bei der UÇK in verschiedenen Stadien ihrer Entwicklung regional unterschiedlich. Nach Schätzung der Friedrich-Naumann-Stiftung verfügte die UÇK Anfang 1998 über etwa 500 aktive Kämpfer.¹⁸⁷ Im Zuge der im Jahr 1998 begonnenen, offenen bewaffneten Auseinandersetzungen, des 1999 ausbrechenden Kosovo-Krieges und der damit einhergehenden Verschlechterung der humanitären Lage verzeichnete die UÇK durch Rekrutierungen im Ausland, im Kosovo und in Flüchtlingslagern allerdings einen erheblichen Zulauf. Zwischen 1998 und 1999 zählte die UÇK bereits etwa 15.000-20.000 Mitglieder.¹⁸⁸ Im Rahmen der Demobilisierung der UÇK Ende 1999/Anfang 2000, die mit der Aussicht auf eine Aufnahme ehemaliger UÇK-Mitglieder in die neu formierten Sicherheitskräfte verknüpft wurde, meldeten sich schließlich sogar etwa 25.000 Kosovo-Albaner als ehemalige UÇK-Mitglieder.¹⁸⁹

¹⁸³ Vgl. Heinemann-Grüder/Paes (2001), S. 10f.

¹⁸⁴ „In February 1998, Robert Gelbard, **the US president’s special envoy** to the Balkans in charge of the Dayton agreement, **characterized the KLA** as follows: ‚The great majority of this violence we attribute to the (Serbian) police, but we are tremendously disturbed and also condemn very strongly the unacceptable violence done by **terrorist groups** in Kosovo and particularly the **UCK—the Kosovo Liberation Army. This is without any question a terrorist group** [...] you strip away the rhetoric and just look at actions. And the actions of this group speak for themselves.‘” Ebd., S. 15.

¹⁸⁵ Vgl. Deiseroth (1999); siehe auch S. 59.

¹⁸⁶ Vgl. Allain, Marie-Françoise (17.04.1998): „Licht auf die Schattenarmee“. URL: <http://www.monde-diplomatique.de/pm/1998/04/17/a0304.text.name.askpiXwiy.n,39> [Stand: 10.11.2009]. [Dies bekräftigend führt der hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 03.02.1999 aus: „Ausgehend von seit etwa April 1996 zu verzeichnenden und kontinuierlich zunehmenden – **vornehmlich gegen Polizisten und Polizeieinrichtungen gerichteten – Anschlägen, bei denen Dutzende Polizisten von Personen getötet bzw. verletzt wurden** und zu denen sich überwiegend die ‚Befreiungsarmee des Kosovo‘ (UCK) bekannte [...], eskalierte der Konflikt Ende Februar/Anfang März 1998, als bei Aktionen der serbischen Sicherheitskräfte gegen einzelne als UCK-Hochburgen geltende Dörfer in der – aus den Bezirken Srbica, Klina und Glogovac bestehenden – Region Drenica mindestens 80 Menschen ums Leben kamen [...].“ Beschluss vom Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999), Abs. 41].

¹⁸⁷ Vgl. Heinemann-Grüder/Paes (2001), S. 14 und International Crisis Group (28.07.2006): „An Army for Kosovo? Europe Report No. 174“. URL: <http://www.crisisgroup.org/en/regions/europe/balkans/kosovo/174-an-army-for-kosovo.aspx> [Stand: 10.11.2009], S. 15.

¹⁸⁸ Vgl. ebd., S. 14 und International Crisis Group (28.07.2006), S. 6.

¹⁸⁹ Vgl. International Crisis Group (28.07.2006), S. 6.

Tabelle 1: Review of Terrorist Attacks in Kosovo and Metohia between 1991-1998¹⁹⁰

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
TOTAL	11	12	8	6	11	31	55	1855
MEMBERS AND FACILITIES OF MUP*	11	11	8	3	7	19	31	1129
FACILITIES OF REFUGEES						8	1	17
CIZIZENS AND OTHER FACILITIES		1		3	4	4	23	739
CONSEQUENCES								
A. TOTAL KILLED	1	3	2	5	6	10	12	288
CITIZEN				5	4	6	11	173
MEMBERS OF MUP	1	3	2	0	2	4	1	115
ACTIVE	1	3	2		2	4	1	88
RESERVE								27
B. TOTAL WOUNDED	4	9	12	2	9	7	27	561
SERIOUSLY	2	8	11	2	7	3	15	294
SLIGHTLY	2	1	1		2	4	12	267
OUT OF THAT MUP MEMBERS	4	6	12	1	7	6	13	403
SERIOUSLY	2	5	11	1	5	3	8	216
SLIGHTLY	2	1	1		2	3	5	187
CITIZENS		3		1	2	1	14	158
SERIOUSLY		3		1	2		7	78
SLIGHTLY						1	7	80

*MUP= Ministry of Internal Affairs of the Republic of Serbia

Tabelle 2: Number of International Terror Attacks against American Interests, 1993-2002¹⁹¹

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
ATTACKS AGAINST AMERICAN INTERESTS (PERSONS AND OBJECTS)	88	66	99	73	110	100	169	200	228	77

¹⁹⁰ Quelle: Tabelle 1: „Review of Terrorist Attacks in Kosovo and Metohia between 1991-1998 (1999)“.

In: Serbian Federal Ministry of Foreign Affairs (Hg.): *Dossier KLA. Terrorism and Crime. International Press Clipping*. Belgrade: Federal Ministry of Foreign Affairs, S. 140.

¹⁹¹ Quelle: Tabelle 2: Knight, Charles/Murphy, Melissa (26.06.2003): „Trends in the Incidence of International Terror Attacks on Americans After the Cold War“. URL: http://www.google.de/imgres?imgurl=http://www.comw.org/images/pda0306bm29b.gif&imgrefurl=http://www.comw.org/pda/0306bm29.html&usg=__7TFgRLat-aH40JHxxIUdbFMeky0=&h=266&w=701&sz=7&hl=de&start=11&zoom=1&um=1&itbs=1&tbnid=a-ajhiKtgUZqiM:&tbnh=53&tbnw=140&prev=/images%3Fq%3DStatistics%2BTerrorist%2Battacks%26um%3D1%26hl%3Dde%26sa%3DN%26rlz%3D1G1ACAW_DEDE339%26tbm%3Disch&ei=YwObTZv2CsTYsgazorjuBQ [Stand: 11.03.2011].

Auf Grundlage dieser Informationen lässt sich der von Ahtisaari geradezu bagatellisierend beschriebene albanische Widerstand durchaus als erhebliche Bedrohung der Sicherheit des serbischen Staates und seiner Einrichtungen qualifizieren, die grundsätzlich ohne weiteres einen umfassenden Einsatz von Militär- und Polizeikräften zu rechtfertigen vermag.¹⁹² Dies gilt umso mehr, als die UÇK als eine auf serbischem Staatsgebiet – um serbisches Staatsgebiet handelte es sich auch in Zeiten der weitgehenden Autonomie des Kosovo – operierende, terroristische Vereinigung zu qualifizieren war, die sowohl das Gewaltmonopol als auch die Stabilität des Staates nicht nur abstrakt, sondern konkret gefährdete.¹⁹³ Schließlich startete die UÇK im Februar 1998 erstmals eine zielgerichtete militärische Offensive gegen serbisch-jugoslawische Polizei- und Militärkräfte zur Befreiung des Kosovo, und gewann im Zuge dessen bis Anfang Juli die vollständige Kontrolle über etwa ein Drittel des kosovarischen Territoriums.¹⁹⁴ Im August holten die serbischen Militärverbände dann zum Gegenschlag aus und eroberten sukzessive den Großteil der von der UÇK gehaltenen Territorien zurück.¹⁹⁵ Die UÇK konnte den weithin überlegenen serbisch-jugoslawischen Kampfverbänden, bestehend aus 13.000 Mann der serbischen Sonderpolizei, 6.500 Soldaten der jugoslawischen Armee und 400 serbischen Paramilitärs, in offener Auseinandersetzung letztlich nur wenig entgegensetzen.¹⁹⁶ Die Kämpfe mündeten aufgrund des Holbrooke-Milošević-Abkommens¹⁹⁷ schließlich vorübergehend in einem teilweisen serbischen Truppenabzug, woraufhin die UÇK im

¹⁹² Dementsprechend führt der hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 03.02.1999 aus: „Denn nach den oben (1.1.1.) getroffenen Feststellungen bestand im betreffenden Zeitraum aufgrund der bewaffneten secessionistischen Bestrebungen der UCK ein Zustand nachhaltiger und nicht nur vorübergehender **Infragestellung der staatlichen Gebietsgewalt**, zu dessen Niederschlagung die herkömmlichen staatlichen Abwehrmittel des Polizei- und Strafrechts nicht mehr ausreichten, **sodass der serbische Staat militärisch vorgehen durfte** [...]“. Beschluss vom Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999), Abs. 58.

¹⁹³ Vgl. International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (2008) und ebd. (22.04.1999):

„Presseinformation. IALANA: Bundesregierung täuschte Parlament und Öffentlichkeit! Amtliche Dokumente des Bonner Auswärtigen Amtes belegen, daß es im März 1999 keinen Grund und keine Rechtfertigung für eine ‚humanitäre Intervention‘ der NATO im Kosovo gab“. URL:

http://www.ialana.de/fileadmin/Mediendatenbank/Dateien/Projekte/Pressemitteilung_22_April_1999_KOS-IAAA.DOC [Stand: 02.05.2009] sowie ebd. (29.04.1999) siehe auch Becker, Peter (2009): „Krieg gegen Jugoslawien (Kosovo). Was ist passiert?“. URL: http://ialana.de/fileadmin/ialana/Daten/Dateien/Bw-Auslandseinsatze/Krieg_gegen_Jugoslawien-IALANA.pdf [Stand: 10.11.2009]; vgl. auch Beschluss vom Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999).

¹⁹⁴ Vgl. Becker (2009), S. 1. Siehe auch Beschluss vom Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999), Abs. 41. [Dazu führt der Verwaltungsgerichtshof Hessen aus: „Im Verlauf des Konfliktes gelang es der UCK zwar zunächst, die Kontrolle über größere zusammenhängende ländliche Gebiete, die flächenmäßig mehr als 20% des gesamten Kosovos ausgemacht haben dürften, im vorgenannten Bereich zu erlangen [...]“. Beschluss vom Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999), Abs. 41].

¹⁹⁵ Vgl. ebd.

¹⁹⁶ Vgl. Heinemann-Grüder/Paes (2001), S. 15.

¹⁹⁷ Vgl. Lutz, Dieter S. (05.01.2001): „Späte Einsicht. Strategische Meisterleistung der UCK“. URL:

<http://www.ag-friedensforschung.de/themen/NATO-Krieg/lutz.html> [Stand: 06.08.2010] siehe auch Becker (2009), S. 1f.

Oktober 1998 jedoch ihre Stellungen wieder weitgehend einnahm und so erneut die Kontrolle über weite Teile des Konfliktgebietes erlangte.¹⁹⁸

Der serbische Militäreinsatz auf dem Gebiet des Kosovo stellte sich demnach aus serbischer Sicht als rechtmäßiger, selektiver Einsatz gegen die Staatssicherheit bedrohende, paramilitärische Verbände der UÇK, nicht jedoch als auf umfassende Vertreibung oder gar Vernichtung der albanischen Ethnie gerichtete staatliche Kampagne dar.¹⁹⁹ Diese Einschätzung erfährt zusätzlich Stützung auf Grundlage diverser zeitgenössischer Lageberichte des deutschen Auswärtigen Amtes, die bislang nur mittelbar als amtliche Auskünfte im Rahmen von zahlreichen Asylverfahren vor deutschen Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten Veröffentlichung fanden.²⁰⁰ So ließen bereits die Lageberichte des deutschen Auswärtigen Amtes vom 6. Mai, 8. Juni und 13. Juli 1998 weder hinreichend sichere Rückschlüsse auf eine Gruppenverfolgung ethnischer Albaner auf dem gesamten Gebiet des Kosovo, noch auf eine regionale Gruppenverfolgung in Teilgebieten zu.²⁰¹ Das gewaltsame Vorgehen der serbisch-jugoslawischen Militär- und Polizeikräfte seit Februar 1998 richtete sich demnach gezielt gegen gewaltsame separatistische Aktivitäten.²⁰² Bei den Gewaltaktionen und Gewaltexzessen handelte es sich entsprechend um ein selektives Vorgehen gegen die als militärische Untergrundbewegung bezeichnete UÇK und deren vermutetes Umfeld in den

¹⁹⁸ Vgl. Beschluss vom Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999), Abs. 42 und Heinemann-Grüder/Paes (2001), S. 15.

¹⁹⁹ Dieser Ansicht folgen u.a. das Oberverwaltungsgericht Saarland, Az.: 3 R 83/98 (18.01.1999), der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Az.: 14 S 2276/98 (04.02.1999) sowie der Verwaltungsgerichtshof Bayern, Az.: 22 BA 94.34252 (29.10.1998) und der Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999).

²⁰⁰ Vgl. International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (22.04.1999) sowie ebd. (29.04.1999), S. 1-4 m.w.N.

²⁰¹ Vgl. Urteil vom Oberverwaltungsgericht Saarland, Az.: 3 R 83/98 (18.01.1999), Abs. 23; Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Az.: 14 S 2276/98 (04.02.1999), Abs. 19, 25; Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Bayern, Az.: 22 BA 94.34252 (29.10.1998), Abs. 19 und Beschluss vom Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999). [Dementsprechend führt der hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 03.02.1999 aus: „Bei Anlegung dieser Maßstäbe stellte und stellt sich die Situation der albanischen Volkszugehörigen aus dem Kosovo [...] aufgrund der in das Verfahren eingeführten und hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit differenziert zu bewertenden Erkenntnisquellen [...] so dar, dass Kosovo-Albaner – und zwar auch einem sachlich oder persönlich begrenzten Kreis von ihnen – **jedenfalls seit 1990 bis heute und in absehbare Zukunft keine landes- oder kosovoweite und [...] auch keine auf Teilgebiete des Kosovo begrenzte unmittelbare staatliche Gruppenverfolgung drohte bzw. droht – es kann nämlich entgegen der Vorinstanz weder ein staatliches Verfolgungsprogramm [...] noch die erforderliche Verfolgungsdichte [...] festgestellt werden** – und dass eine mittelbare staatliche Gruppenverfolgung in Anknüpfung an die Ethnie ebenfalls nicht beachtlich wahrscheinlich war bzw. ist [...]. **Mit dieser Überzeugung befindet sich der Senat in Übereinstimmung mit der Beurteilung durch – soweit ersichtlich – alle Verwaltungsgerichtshöfe bzw. Oberverwaltungsgerichte, die sich seit Herbst 1994 mit der Frage der Gruppenverfolgung der Kosovo-Albaner befaßt [sic] haben [...].**“ Beschluss vom Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999), Abs. 36].

²⁰² So führt u.a. der Verwaltungsgerichtshof Bayern in seinem Urteil vom 29.10.1998 explizit aus: „Das gewaltsame Vorgehen des jugoslawischen Militärs und der Polizei seit Februar 1998 bezog sich auf **separatistische Aktivitäten** und ist kein Beleg für eine Verfolgung der gesamten ethnischen Gruppe der Albaner aus dem Kosovo oder einem Teilgebiet desselben.“ Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Bayern, Az.: 22 BA 94.34252 (29.10.1998), Abs. 19.

Operationsgebieten.²⁰³ Ein staatliches Verfolgungsprogramm, das sich auf die gesamte ethnische Gruppe der Albaner beziehe, bestünde nicht.²⁰⁴ Der Lagebericht vom 18.11.1998²⁰⁵ rechtfertigte darüber hinaus die Annahme des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs, dass eine humanitäre Katastrophe für die albanische Zivilbevölkerung nach Abflauen der Kämpfe im Anschluss an das Holbrooke-Milošević-Abkommen über einen Teilabzug der serbischen Sicherheitskräfte sogar abgewendet werden konnte und dass sich seither sowohl die Sicherheitslage als auch die Lebensbedingungen spürbar gebessert hätten.²⁰⁶ Auch einzelne Fälle exzessiver Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung, die, wie etwa in Račak²⁰⁷, in der Weltöffentlichkeit der serbischen Seite zur Last gelegt worden seien, rechtfertigten nach Zahl und Häufigkeit unter den gegebenen Umständen nicht den Schluss, jeder im Kosovo lebende bzw. dorthin zurückkehrende Albaner sei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt und von Verfolgung und schwersten Verletzungen bedroht.²⁰⁸ Gemäß dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 04.02.1999 sowie des Beschlusses des hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 03.02.1999 sei der Osten des Kosovo von bewaffneten Kämpfen sogar nicht erfasst gewesen, das öffentliche Leben, namentlich in den größeren Städten wie beispielsweise Priština oder Gjilan, sei im gesamten Konfliktzeitraum in relativ normalen Bahnen verlaufen.²⁰⁹

Schließlich stellten in der Folge sowohl der hessische Verwaltungsgerichtshof²¹⁰ als auch das Oberverwaltungsgericht Münster²¹¹ auf Grundlage von entsprechenden Lageberichten

²⁰³ „Es handelte sich bei den jugoslawischen Gewaltaktionen und Gewaltexzessen seit Februar 1998 um ein **selektives gewaltsames Vorgehen** gegen die **militärische Untergrundbewegung** (insbesondere der UCK) und deren Umfeld in deren Operationsgebieten.“ Ebd.

²⁰⁴ Vgl. Urteil vom Oberverwaltungsgericht Saarland, Az.: 3 R 83/98 (18.01.1999); Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Az.: 14 S 2276/98 (04.02.1999) sowie Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Bayern, Az.: 22 BA 94.34252 (29.10.1998) sowie Beschluss vom Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999).

²⁰⁵ Siehe Urteil vom Verwaltungsgericht Baden-Württemberg, Az.: 14 S 2276/98 (04.02.1999), Abs. 23.

²⁰⁶ „Die dem Senat vorliegenden Erkenntnisse stimmen darin überein, daß [sic] die zeitweise befürchtete humanitäre Katastrophe für die albanische Zivilbevölkerung [...] nach Abflauen der Kämpfe im Anschluß [sic] an die **Ende 1998** mit der serbischen Führung getroffene Übereinkunft (Lagebericht Serbien des Auswärtigen Amtes v. 18.11.1998) abgewendet werden konnte und **sich seit dem sowohl die Sicherheitslage wie auch die Lebensbedingungen der albanisch-stämmigen Bevölkerung spürbar verbessert haben.**“ Ebd.

²⁰⁷ Vgl. Becker (2009), S. 2.

²⁰⁸ Vgl. ebd. sowie Urteil vom Verwaltungsgericht Baden-Württemberg, Az.: 14 S 2276/98 (04.02.1999), Abs. 23.

²⁰⁹ Vgl. Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Az.: 14 S 2276/98 (04.02.1999), Abs. 23 und Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Bayern, Az.: 22 BA 94.34252 (29.10.1998), Abs. 20.

²¹⁰ Vgl. Beschluss vom Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999), Abs. 87. [Der hessische Verwaltungsgerichtshof führt zur unterstellten Existenz eines staatlichen Verfolgungsprogrammes explizit aus: „**Weder ist ein Programm dieses Inhalts dokumentiert oder sonst amtlich verlautbart – gelegentliche Äußerungen serbisch-nationalistischer Politiker genügen hierfür nicht –, noch gibt es Hinweise auf ein derartiges Geheimprogramm oder zumindest einen auf serbischer Seite vorhandenen stillschweigenden Konsens.**“ Ebd.; desgleichen merkt der bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 29.10.1998 an: „**Ein staatliches Verfolgungsprogramm, das sich auf die gesamte ethnische Gruppe der Albaner bezieht, besteht nach wie vor nicht.**“ Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Bayern, Az.: 22 BA 94.34252 (29.10.1998), Abs. 19.

des Auswärtigen Amtes wiederholt fest, dass den serbischen Übergriffen und Gewaltexzessen der jugoslawischen Sicherheitsbehörden gegenüber Kosovo-Albanern ein staatliches Programm mit dem Ziel deren physischer Vernichtung oder gewaltsamer Vertreibung nicht zu Grunde gelegen habe.

Ergänzend führten die Gerichte in ihren Entscheidungen sinngemäß oder explizit aus, dass das auf die Abwehr gewaltsamer Sezessionsbestrebungen der UÇK und ihrer vermuteten Anhänger und Unterstützer gerichtete Vorgehen der serbischen Sicherheitskräfte grundsätzlich legitim sei.²¹²

Erst unter dem Druck der medialen Bilder und weltweiter Empörung, anlässlich zahlreicher Medienberichte über systematische Vertreibungen der albanischen Zivilbevölkerung, vollzog sich mehrheitlich und schlagartig eine grundlegende, jedoch nicht sachgerechte Neubewertung des serbischen Vorgehens.²¹³ Die Existenz eines militärstrategischen Plans der serbischen Regierung zur systematischen Vertreibung der kosovo-albanischen Bevölkerung mit dem Ziel gewaltsamer, demographischer Veränderung im Kosovo (sog. „Hufeisenplan“) wurde nunmehr im Rahmen der Rechtfertigung der NATO-Luftangriffe vom 24. März 1999 auf Grundlage von Unterlagen und Stellungnahmen des deutschen Bundesverteidigungsministeriums behauptet.²¹⁴ Im Rahmen einer späteren Überprüfung der zum Zwecke des Nachweises der serbischen Operation „Hufeisen“ vom Bundesverteidigungsministerium an die UN-Chefanklägerin des Jugoslawien-Strafgerichtshofs in Den Haag, Louise Arbour, übermittelten Dokumente stellte sich indes heraus, dass es sich dabei lediglich um Gesprächswiedergaben und Schlussfolgerungen mit allenfalls geringer Aussagekraft handelte.²¹⁵ Ein greifbarer Beweis

²¹¹ Vgl. Urteil vom Oberverwaltungsgericht Münster, Az.: 14 A 3840/94.A (24.02.1999): „Urteil: Jugoslawien: Gruppenverfolgung der Kosovo-Albaner verneint; Abschiebungsschutz“ sowie Urteil vom Oberverwaltungsgericht Münster, Az.: 13 A 3894/94. A (11.03.1999): Urteil: Jugoslawien: Gruppenverfolgung der Kosovo-Albaner verneint; Abschiebungsschutz“.

²¹² Vgl. Beschluss vom Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999); Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Bayern, Az.: 22 BA 94.34252 (29.10.1998); Urteil vom Verwaltungsgericht Baden-Württemberg, Az.: 14 S 2276/98 (04.02.1999); Urteil vom Oberverwaltungsgericht Münster, Az.: 14 A 3840/94.A (24.02.1999) und Urteil vom Oberverwaltungsgericht Münster, Az.: 13 A 3894/94. A (11.03.1999) sowie Urteil vom Oberverwaltungsgericht Saarland, Az.: 3 R 83/98 (18.01.1999). Zur expliziten Legitimation seitens des hessischen Verwaltungsgerichtes siehe Wortlaut des Urteils, S. 63.

²¹³ Vgl. Becker (2009), S. 2. [Dazu führt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 04.02.1999 aus: „Auch einzelne Fälle exzessiver Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung, die, wie etwa in Racak in der Weltöffentlichkeit der serbischen Seite zur Last gelegt werden und große Empörung ausgelöst hatten – wobei gerade die **Heftigkeit der Reaktion der Weltöffentlichkeit** zur Hoffnung berechtigt, daß [sic] es nicht zu einer Wiederholung kommt –, lassen nach Zahl und Häufigkeit derartiger Exzeßtaten [sic] unter den gegebenen Umständen nicht den Schluss zu, daß [sic] deshalb jeder im Kosovo lebende Albaner mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahr um Leib und Leben ausgesetzt ist und mithin auch jeder Rückkehrer von Tod und schwersten Verletzungen bedroht sei.“ Urteil vom Verwaltungsgericht Baden-Württemberg, Az.: 14 S 2276/98 (04.02.1999), Abs. 23].

²¹⁴ Vgl. Becker, S. 4.

²¹⁵ Vgl. Arbour, Louise (26.04.1999): „Anführer vor Gericht“. Spiegel Interview mit Sylvia Schreiber. URL: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-12771285.html> [Stand: 29.11.2009] sowie Becker (2009), S. 4.

für die Operation „Hufeisen“ wurde tatsächlich nie erbracht.²¹⁶ Die Existenz eines staatlichen Verfolgungsprogramms wurde vielmehr in dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Hessen vom 03.02.1999 nach eingehender Prüfung insbesondere von militärischen Lageberichten, Geheimdienstdokumenten, Medienberichten, Analysen des UNHCR, der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte, des Bundesministeriums des Innern und Amnesty Internationals sowie in Übereinstimmung mit sämtlichen Verwaltungsgerichtshöfen bzw. Oberverwaltungsgerichten noch einen Monat vor Beginn der NATO-Luftangriffe ausdrücklich verneint.²¹⁷

Darüber hinaus wurden in den Jahren nach Beendigung des Kosovo-Krieges vermehrt Stimmen laut, die, unter Berufung auf einen Bericht der Parlamentarischen Versammlung der NATO von November 2000²¹⁸, vielmehr die UÇK für die Konflikteskalation und die Erzeugung einer humanitären Krise im Kosovo verantwortlich erklärten.²¹⁹ Die UÇK habe danach eine Verschärfung der Notlage im Kosovo angestrebt, um die gesamte Bevölkerung zum Aufstand für die Unabhängigkeit zu bewegen und, gemäß Bericht der parlamentarischen Versammlung der NATO wesentlich zur Intervention motiviert.²²⁰ Dies ist angesichts des massiven Zulaufs aus der

²¹⁶ Vgl. Beschluss vom Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999), Abs. 87.

²¹⁷ Vgl. ebd. und Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Bayern, Az.: 22 BA 94.34252 (29.10.1998), Abs. 19. Bezüglich des genauen Wortlautes der Verwaltungsgerichte siehe S. 65. [Anm. d. Verf.: Die Urteile diesbezüglicher deutscher Verwaltungsgerichte bzw. Oberverwaltungsgerichte werfen einige Fragen auf: Hat die ständige Vertretung der deutschen Delegation des NATO HQs bzw. die Deutsche Militärische Vertretung der NATO diesen Erkenntnisstand deutscher Gerichte einen Monat vor Operation Allied Force dem NATO HQ bzw. dem NATO Council oder dem Military Committee mitgeteilt, wo doch gerade die Operation Hufeisen zuvor von deutscher Seite behauptet wurde? Wie konnte die NATO den zur Durchführung der Nato-Luftangriffe notwendigen Vollkonsens erreichen, wo doch bereits nach der gewichtigen Rechtsprechungslage in Deutschland eine Gruppenverfolgung ethnischer Albaner ausgeschlossen werden konnte? Wie konnte Deutschland eine Unabhängigkeit des Kosovo gewissermaßen beispielgebend anerkennen, obwohl sich ohne eine albanische Verfolgungssituation weder ein Sezessionsanspruch der albanischen Bevölkerung ableiten noch ein denkbarer „sui generis“ Fall konstruieren lässt? Warum wird von deutscher Seite keine Verantwortung übernommen und diese Widersprüche eindeutig geklärt, obwohl diese noch heute immer wieder zu Volksausschreitungen führen, die die sicherheitspolitische Situation auf dem Balkan in Frage stellen und die Reputation der NATO nachhaltig beschädigten? Die Dringlichkeit eines verantwortungsvollen Aufklärungsbedarfes besteht umso mehr, als sich wie beschrieben bereits jetzt eine fortschreitende Destabilisierung Bosniens abzeichnet und der weiterhin im Raum stehende Verdacht, die NATO hätte nicht aufgrund einer Verfolgungssituation, sondern aus politischen Gründen einer Bombardierung Serbiens zugestimmt, das internationale Engagement im Kosovo unglaubwürdig erscheinen lässt. Zudem steht die mangelnde Aufklärung der Glaubwürdigkeit wesentlicher Bestandteile des NATO New Strategic Concept entgegen, das einen gesteigerten Wert auf Informationsaustausch und Öffnung der NATO gegenüber der Weltöffentlichkeit verspricht. Es ist nicht auszuschließen sondern sogar wahrscheinlich, dass eine Aufklärung Deutschlands bzw. anderer Natomitglieder nicht nur die NATO-Luftangriffe, sondern auch Folgekonflikte wie den Streit über die Statusfrage und die Spaltung der IG über die Frage der Völkerrechtsmäßigkeit sowie die diesbezüglichen Folgekosten internationaler insbesondere militärischer Präsenz hätte verhindern können.]

²¹⁸ Siehe North Atlantic Treaty Organization Parliamentary Assembly (2000): „Committee Reports. Political Committee. General Report: Kosovo Aftermath and Its Implication for Conflict Prevention and Crisis Management“. URL: <http://www.nato-pa.int/archivedpub/press/p001128a.asp> [Stand: 10.01.2011].

²¹⁹ Vgl. Lutz (05.01.2001).

²²⁰ „While the NATO countries wanted to prevent a massacre and were otherwise interested in stability in the region, and at most advocated restoring Kosovo’s autonomy, **the UCK sought to worsen the situation in order to motivate the population to take part in an uprising for independence.** The UCK used the Holbrooke-Milosevic agreement as a pause to regroup and to gather strength after the setbacks suffered during the summer. Under the influence of Kosovo Verification Mission (KVM) the level of Serbian repression eased off in the period from October to December 1998. On the other hand, there was a lack of effective measures to curb the UCK, who continued to raise money from donations in

Zivilbevölkerung, aus der sich die UÇK zwischen 1998 und 1999 hauptsächlich rekrutierte, durchaus plausibel.²²¹ Da sich das gewaltsame Vorgehen der serbischen Sicherheitskräfte auch gegen in der Zivilbevölkerung vermutete UÇK-Anhänger richtete,²²² konnte diese unschwer instrumentalisiert und zum Opfer serbischer Aggression stilisiert werden. Typische, mittelbare Kriegsfolgen, wie durch großflächig durchgeführte Militärmaßnahmen ausgelöste Fluchtreflexe der Zivilbevölkerung ins Ausland, konnten in diesem Zusammenhang medienwirksam als programmatisch von der serbischen Führung gesteuerter, auf Ausgrenzung und Vertreibung der albanischen Ethnie gerichteter Vorgang dargestellt werden.

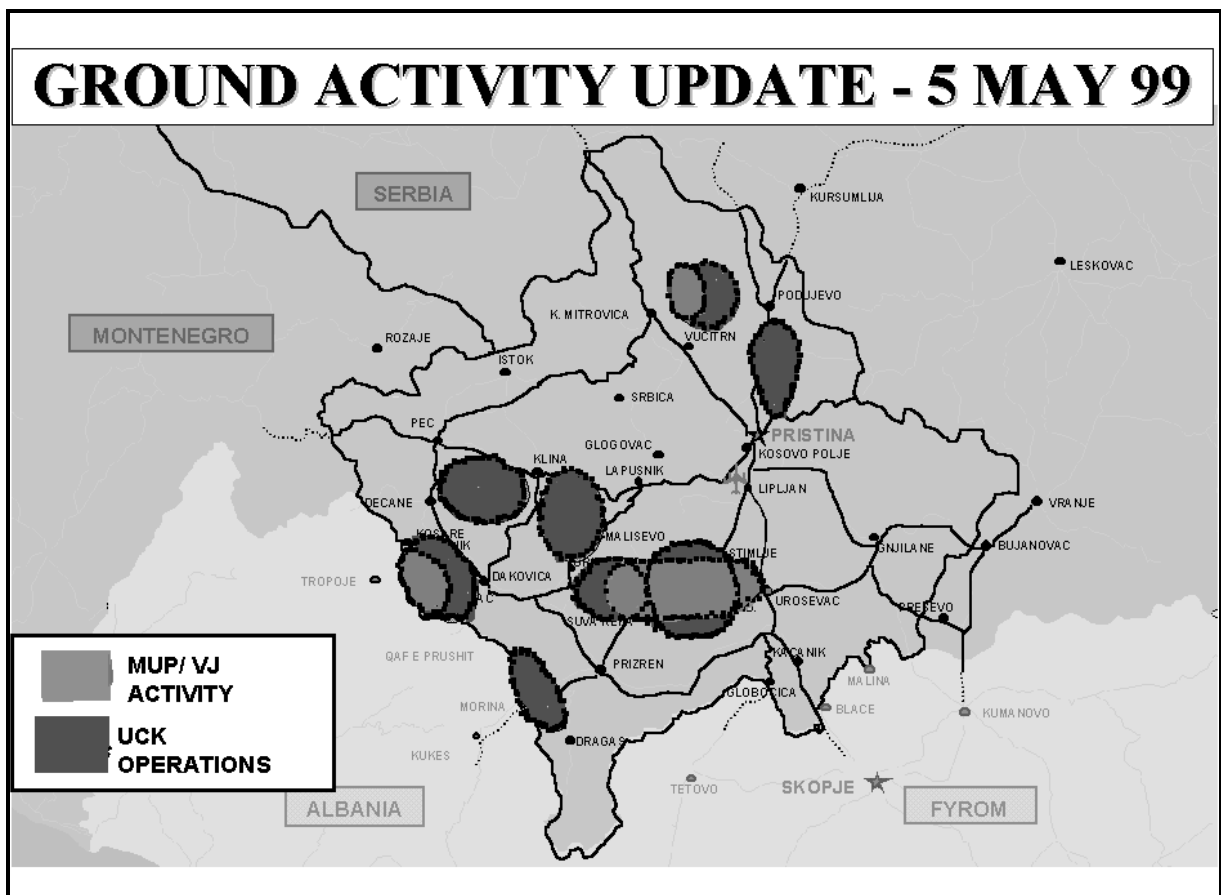
Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ferner, dass zwischen 1989 und Februar 1998, bis zum Beginn der – im Übrigen durch die UÇK provozierten – bewaffneten Kämpfe um das Kosovo, keinerlei militärische Aggression gegen Kosovo-Albaner verzeichnet wurde, ein weiteres Indiz für das Fehlen eines auf umfassende Vertreibung der albanischen Ethnie gerichteten staatlichen Verfolgungsprogramms.

the United States and Western Europe – particularly in Germany and Switzerland – to advertise for recruits, and to smuggle weapons across the Albanian border. **As of December 1998 there was a strong increase in the number of UCK attacks on Serbian security forces and civilians.** The conflict escalated again, creating a humanitarian crisis which motivated NATO to intervene. The alleged massacre of Racak, the circumstances of which have not been fully clarified to this day, **created the feeling that there was a need to act and led the NATO air strikes strongly desired by the UCK** after the failure of the Rambouillet negotiations.” North Atlantic Treaty Organization Parliamentary Assembly (2000), Abs. 83, 84.

²²¹ „The KLA, which evolved between 1996 and 1999 from a scattered guerrilla group to an armed movement and ultimately to a more formidable armed force, engaged in **military tactics** in 1998 and 1999 that put civilians at risk. **KLA units sometimes staged an ambush or attacked police or army outposts from a village and then retreated, exposing villagers to revenge attacks. Large massacres sometimes ensued, helping publicize the KLA’s cause and internationalize the conflict.** Ethnic Albanians are not exempt from the violence. Albanians accused of ‚collaboration’ with Serbian authorities have been beaten, abducted, or killed, notably in the municipalities of Prizren, Djakovica, and Klina. Attacks against political party activists, especially against the Democratic League of Kosovo (LDK), continued after municipal elections on October 28, 2000.” Human Rights Watch (01.10.2001): „Under Orders: War Crimes in Kosovo”. URL: <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/3c2b204a0.pdf> [Stand: 10.11.2009], S. 18.

²²² Vgl. Beschluss vom Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999), Abs. 58 und Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Az.: 14 S 2276/98 (04.02.1999), Abs. 19.

Karte 16: Aktivitäten der MUP/VJ (serbisches Innenministerium/Armee der Bundesrepublik Jugoslawien) und UÇK Operationsgebiete, 5. Mai 1999²²³



MUP/VJ Aktivitäten (hell), UÇK Operationen (dunkel)

In gleichem Maße einseitig beschreibt Ahtisaari die NATO-Intervention (1999)²²⁴ als notwendige Reaktion der IG auf eine ausschließlich von serbischer Seite zu verantwortende Konflikteskalation.²²⁵ Dabei ignoriert Ahtisaari jedoch zum einen konsequent die serbische Auffassung, wonach die Fortsetzung der Militäreinsätze auf dem Gebiet des Kosovo legitim gewesen sei, da diese maßgeblich von der UÇK provoziert worden seien und der NATO-Einsatz folgerichtig ein rechtswidriges Eingreifen in die Belange eines souveränen Staates darstelle.²²⁶ Diese Sichtweise wurde international u.a. auch von Staaten wie Russland, China, Indien und Südafrika geteilt.²²⁷ Zum anderen widerspricht Ahtisaaris Behauptung ebenso dem Bericht der parlamentarischen

²²³ Quelle: Karte 16: Global Security (2010): „Aktivitäten der MUP/VJ (serbisches Innenministerium/Armee der Bundesrepublik Jugoslawien) und UÇK Operationsgebiete, 5. Mai 1999“. URL: <http://www.globalsecurity.org/intell/library/imint/images/b9905061.gif> [Stand: 11.04.2011].

²²⁴ Vgl. B. II. 3. c) Phase 3: Repressive Herrschaftssicherung → Widerstand.

²²⁵ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 3.

²²⁶ Vgl. ebd.; International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (2008); ebd. (22.04.1999); ebd. (29.04.1999) sowie Deiseroth (1999) und Becker (2009).

²²⁷ Vgl. Deiseroth (1999).

Versammlung der NATO (2000), in dem im Rahmen von „Lessons Learned“²²⁸ Verfehlungen von IG²²⁹ und NATO²³⁰ detailliert dargelegt werden, die ausdrücklich eine nichtmilitärische Option²³¹ hätten ermöglichen können, und in dem die NATO-Intervention, wie angemerkt,²³² mitunter als Folge der Aktivitäten der auch in dem NATO-Bericht als terroristische Vereinigung ausgewiesenen UÇK²³³ geschildert wird. Mit welchem vernünftigen Sachgrund UN-Sondergesandter Ahtisaari nach alldem Serbien die ausschließliche Verantwortung an der Konflikteskalation zuweisen und die NATO-Intervention legitimieren möchte, ist nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus hebt Ahtisaari die Verabschiedung der UN-Resolution 1244/99 und die Einsetzung der UN-Verwaltung als Beleg für die Schwere der serbischen Vergehen und der ausschließlichen Verantwortung Serbiens für die Intervention der UN hervor.²³⁴ Warum selbst auf dem Höhepunkt des serbisch-albanischen Konfliktes eine Sicherheitsratsresolution verabschiedet wurde, die den Verlust der staatlichen Souveränität Serbiens – als angeblich alleinverantwortlicher Konfliktpartei – über das Kosovo nicht bereits 1999 verfügte, erschließt sich in diesem Zusammenhang indes keineswegs. Auch erschließt sich nicht, warum nach Ablauf von neun Jahren seit Einsetzung der UN-Verwaltung, nach inzwischen weitestgehend sichergestellter militärischer Befriedung, intensivem internationalen Engagement und grundlegenden politischen Veränderungen,

²²⁸ Lessons Learned (amerik., brit. Lessons Learnt = gezogene Lehren, gesammelte Erfahrungen) ist ein Fachbegriff des Projektmanagements und NATO-Standardverfahren. Er beschreibt die schriftliche Aufzeichnung und das systematische Sammeln, Bewerten und Verdichten u.a. von Erfahrungen, Fehlern und Risiken die in einer Intervention bzw. Mission gemacht bzw. eingegangen wurden.

²²⁹ „The Contact Group was the key body involved in the Rambouillet negotiations. NATO itself was not represented as an organization but rather only in the form of a number of its **weightier members**, the so-called ‚quint‘, i.e. the United States, the United Kingdom, France and Germany, and Italy. **Although these five countries did not have decision-making authority for NATO** as a whole **they nonetheless threatened to carry out NATO air strikes**. According to General Naumann, this situation threatened to undermine NATO cohesion and took away part of its decision-making autonomy: ‚When the Contact Group failed in Rambouillet and Paris and gave the baton back to NATO, the latter had no other options left.‘ At the same time, the mix of decision-making authority between NATO and the Contact Group in the negotiations allowed the Serbs to draw wrong conclusions with the regard to the credibility of the threats.“ North Atlantic Treaty Organization Parliamentary Assembly (2000), Abs. 16, 17.

²³⁰ „[...] by playing the escalation card too quickly NATO denied itself the option of de-escalation, and this at a point in time **when non-military options may not yet have been exhausted**.“ Ebd., Abs. 24.

²³¹ Vgl. ebd.

²³² Siehe S. 71.

²³³ „The arbitrary violence meted out by Serbia’s security forces was sharply condemned, as were the **terrorist acts committed by the UCK**. [...] After the return of the Albanian refugees there were numerous attacks on Serbs and members of other ethnic minorities who were accused of having collaborated with the Serbian authorities. Even though [what was involved] in many cases were individual acts of revenge, in the assessment of the UN Secretary-General Kofi Annan there seemed to be an orchestrated campaign and a UCK policy of not acting decisively against these attacks and not contributing to the effort to apprehend the perpetrators. **The expulsion of Serbian population and the creation of an ethnically pure Albanian territory could promote the objective of secession**. [...] After the end of hostilities **UCK supporters in many areas took advantage of the power vacuum to take over, without legitimisation**, positions in local administrations. Two provisional governments under **Thaci** for the UCK and **Bukoshi** for the LDK were created in addition to UNMIK and attempted to **usurp UN authority**. **Under their influence cronyism and corruption spread**.“ North Atlantic Treaty Organization Parliamentary Assembly (2000), Abs. 83, 87, 88.

²³⁴ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 3.

eine drastischere Beurteilung als noch 1999 dringend geboten sein soll. Dies gilt umso mehr, als in dem Bericht der parlamentarischen Versammlung der NATO schon fünf Monate nach Beendigung der Operation Allied Force die zukünftige Statusvariante des Kosovo als Republik innerhalb des föderalen Systems der FRY empfohlen und vor einer Unabhängigkeit des Kosovo aufgrund der als „disastrous“ qualifizierten Negativfolgen, wie der damit verbundenen Schaffung eines Präzedenzfalles, dauerhaften Spannungen zwischen dem Westen und Russland, der damit verbundenen Stärkung der Milošević-Anhängerschaft und schließlich der nach mehrheitlich vertretener Expertenmeinung antizipierten Völkerrechtswidrigkeit, ausdrücklich gewarnt wird.²³⁵

Ahtisaaris Verständnis der „jüngsten Geschichte“ vernachlässigt zudem sowohl die grundlegenden Änderungen der politischen Gegebenheiten Serbiens der letzten zehn Jahre, wie etwa den Sturz des für zahlreiche Kriegsverbrechen an der kosovarischen Zivilbevölkerung verantwortlich gemachten Milošević-Regimes (Oktober 2000), die umfassende, verfassungsmäßige Gewährleistung von Minderheitenrechten oder Serbiens Annäherung an die EU sowie die sukzessive Diskriminierung und gewaltsame Vertreibung von Teilen der serbischen Bevölkerungsminderheit seitens der albanischen Bevölkerungsmehrheit im Kosovo.²³⁶ Dabei wäre der Grad der nachfolgend gegen die

²³⁵ „**Four different scenarios are conceivable for the final status of Kosovo.** Firstly, a return to the status quo ante bellum with Kosovo once again a province in Serbia. **Secondly, Kosovo as a republic with equal rights within FRY.** This could go hand in hand with a restructuring of the overall federal system, in the course of which the rest of Serbia would be divided up into three or four further republics [...]. **Thirdly, an independent Kosovo.** Fourthly, a division of Kosovo. **The third variant, that of an independent Kosovo continues to be strongly opposed by the international community. Rejection of this idea is frequently based on a kind of ‚domino theory‘, conjuring up the danger of a ‚Greater Albania‘ and the break-up of the former Republic of Macedonia. [...] Those who argue in favour of an independent Kosovo need to be aware that this would require a vote by the United National [sic] Security Council and therefore, approval by Russia and China.** Whether these two powers would agree to a change of mandate of this kind is more than uncertain. **Unilateral recognition of Kosovo by the West without Russia’s approval would be a major problem for the stability of the region and for the long-term relationship between the West and Russia. [...]** However, **focusing solely on the objective of leading Kosovo to independence would be disastrous.** Not least of all since this would lead to a renewed **solidarisation of large sections of the Serbian population with Milosevic. [...]** **An international consensus could most likely be found for the variant where Kosovo would be given the status of a republic within the federal system of the FRY.** The fact that this would not reward troublemakers and radical elements on either side speaks in its favour. [...] In 1991 the **European Community** created a commission of legal experts headed by the president of the French Conseil Constitutionnel, Robert Badinter, which was to discuss legal questions connected with the disintegration of Yugoslavia on behalf of the EC. [...] There was no statement on ‚regions‘ such as Kosovo, but the fact that it based its views on the Yugoslav constitution of 1974 meant that it **implicitly denied them the rights to secession. Accordingly, a request for recognition of Kosovo’s independence was rejected by the EC in December 1991. [...]** While experts in international law are agreed that minorities do not enjoy the right of secession, this right is definitely to be conceded in exceptional situations to peoples. [...] **The opinion of a majority of experts on international law tends to be that Kosovo Albanians are to be seen more as a minority that as people in themselves [...]. However, in the early 1990s the Western countries established their position not just in legal terms but also in political terms, that they would not, on any account, contemplate an independent Kosovo.** The recurrent argument was that it was necessary to **prevent a ‚balkanisation of the Balkans‘.**“ North Atlantic Treaty Organization Parliamentary Assembly (2000), Abs. 61, 62, 63, 69, 71, 72, 73, 75.

²³⁶ Vgl. B. II. 3. c) Phase 3: Repressive Herrschaftssicherung → Widerstand; International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (2008) sowie Amnesty International (2007a): „Länderkurzbericht [sic]. Kosovo/Kosova (Serbien)“. URL: [http://www.amnesty.de/internet/deall.nsf/097680d360b1de78c1257428002b4c4f/49102d46042a6ba3c12573a7005dea31/\\$FILE/AI-LKB-Kosovo-Serbien-2007-12.pdf](http://www.amnesty.de/internet/deall.nsf/097680d360b1de78c1257428002b4c4f/49102d46042a6ba3c12573a7005dea31/$FILE/AI-LKB-Kosovo-Serbien-2007-12.pdf) [Stand: 06.02.2009], S. 2f. sowie European Commission SEC (2007) 1435 (06.11.2007): „Serbia 2007 Progress Report. Commission Staff Working

serbische Bevölkerung und andere kosovarische Minderheiten gerichteten albanischen Gewalt durchaus zu berücksichtigen gewesen. Nach Angaben des UNHCR und Human Rights Watch flohen bereits im Jahr 2000 etwa 210.000 Serben und Roma infolge albanischer Gewalt, während der Bericht der parlamentarischen Versammlung der NATO sogar von 240.000 Flüchtlingen ausgeht und ausdrücklich auf eine gezielte ethnische Vertreibung mit dem Ziel der Schaffung eines ethnisch „reinen“ albanischen Kosovo zur Erreichung der kosovarischen Unabhängigkeit hindeutet.²³⁷ Vor dem Hintergrund, dass der Verwaltungsgerichtshof Hessen nach eingehender Prüfung in seinem Beschluss vom 03.02.1999 eine statistische Verfolgungswahrscheinlichkeit eines jeden albanischen Volkszugehörigen im Kosovo von „lediglich“²³⁸ ca. 1,7 Prozent pro Jahr ermittelt hat²³⁹ und eine Gruppenverfolgung der albanischen Bevölkerung, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung sämtlicher deutscher Verwaltungsgerichtshöfe bzw. Oberverwaltungsgerichte, „die sich seit Herbst 1994 mit der Frage der Gruppenverfolgung der Kosovo-Albaner befaßt [sic] haben“²⁴⁰ verneinte, ist Ahtisaaris Argument insgesamt widerlegt.²⁴¹ Vielmehr gab es greifbare Anhaltspunkte für eine serbische Gruppenverfolgung im Kosovo.²⁴²

Document Accompanying the Communication from the Commission to the European Parliament and the Council. Enlargement Strategy and Main Challenges 2007-2008". URL:

http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2007/nov/serbia_progress_reports_en.pdf

[Stand: 26.02.2010] siehe auch Wien International (20.11.2007): „Serbien macht großen Schritt Richtung EU“. URL:

<http://www.wieninternational.at/de/node/5895> [Stand: 06.02.2009] und Rehn, Olli (07.11.2007): „EU Commissioner for Enlargement. Initialling the SAA with Serbia. Initialling Ceremony in Berlaymont“. URL:

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=SPEECH/07/696&format=HTML&aged=1&language=EN&guiLanguage=en> [Stand: 02.05.2009].

²³⁷ Vgl. North Atlantic Treaty Organization Parliamentary Assembly (2000), Abs. 66, 87, 104 sowie Human Rights Watch (01.10.2001), S. 18. [„After the return of the Albanian refugees there were numerous attacks on Serbs and members of other ethnic minorities who were accused of having collaborated with the Serbian authorities. [...] **The expulsion of the Serbian population and the creation of an ethnically pure Albanian territory could promote the objective of secession.**“ North Atlantic Treaty Organization Parliamentary Assembly (2000), Abs. 87].

²³⁸ Wortlaut Beschluss vom Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999), Abs. 98.

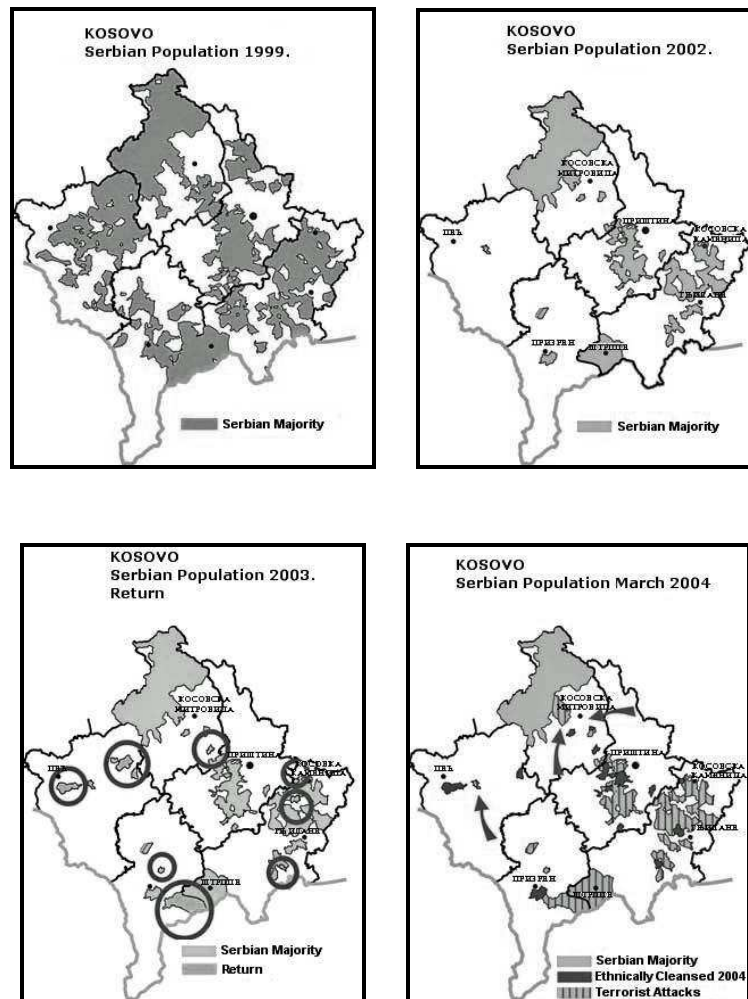
²³⁹ Vgl. ebd.

²⁴⁰ Ebd., Abs. 36.

²⁴¹ Vgl. ebd.

²⁴² Siehe oben.

Karte 17: Die ethnischen Verschiebungen der serbischen Minderheit im Kosovo, 1999-2004²⁴³



Insgesamt stellen die konsequente und umfassende Missachtung der serbischen Perspektive sowie die irreführende Verwendung des Begriffs „jüngste Geschichte“ hinreichende Belege für die Befangenheit Ahtisaaris dar. Sie lassen darauf schließen, dass Ahtisaaris historische Argumentation subjektiv gefärbt und ergebnisorientiert ausgelegt ist. Zudem ist die von Ahtisaari gewillkürte Argumentation unvereinbar mit seinem der Neutralität verpflichteten Mandat, auf eine bilateral getragene Einigung der Konfliktparteien hinzuwirken.²⁴⁴

²⁴³ Quelle: Karte 17: Serbian Orthodox Diocese of Raska-Prizren and Kosovo Metohija (03.04.2004): „Die ethnischen Verschiebungen der serbischen Minderheit im Kosovo, 1999-2004“. URL: http://www.kosovo.net/news/archive/2004/April_03/5.html [Stand: 02.04.2011].

²⁴⁴ Vgl. United Nations Security Council S/PRST/2005/51 (24.10.2005), S. 1f. und United Nations Security Council S/RES/1244 (10.06.1999), S. 2, 5 sowie United Nations Security Council S/2005/709 (10.11.2005). URL: <http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/Kos%20S2005%20709.pdf> [Stand: 05.01.2009], S. 2.

Darüber hinaus ist die Einschätzung, dass die aus den historischen Ereignissen resultierende serbisch-albanische Feindschaft ein Zusammenleben in einem gemeinsamen serbischen Staat unmöglich mache,²⁴⁵ kein hinreichendes Argument für die von Ahtisaari vorgesehene Unabhängigkeit. Nach Forderung der serbischen Führung hätte der ursprüngliche Autonomiestatus des Kosovo, wie er bis 1989 bestand, restituiert und die kosovo-albanische Bevölkerung in den serbischen Staat integriert werden müssen.²⁴⁶ Dagegen sieht Ahtisaari für die serbischen Enklaven einen hohen Grad an Selbstverwaltung vor und fordert quasi lediglich spiegelbildlich die Integration der serbischen Minderheit in einen albanisch dominierten „Staat“.²⁴⁷ Da beide Alternativen einen gewissen Grad an Integrationsfähigkeit der beteiligten Streitparteien voraussetzen, kann das angebliche Integrationshindernis des „irreversiblen“ Zerwürfnisses zwischen Serben und Albanern folgerichtig nicht als tragfähiges Argument für den Ahtisaari-Plan dienen.

Auch widersprechen die von Ahtisaari auf Grundlage der historisch belegten „unversöhnlichen Feindschaft“ gezogenen Schlussfolgerungen der von ihm beabsichtigten Neuordnung des Kosovo. Ahtisaari konzipiert einen kosovarischen „Staat“, der auf den Prinzipien der respektvollen, friedlichen Koexistenz und Gleichberechtigung von Serben und Albanern beruht, diesmal allerdings in einem „originär“ kosovo-albanischen „Staat“.²⁴⁸ Die Verwirklichung dieser Prinzipien setzt jedoch voraus, dass Serben und Albaner das zwischen ihnen bestehende tief greifende Zerwürfnis überwinden können. Diese Möglichkeit jedoch sieht Ahtisaari ausweislich seiner diesbezüglichen Ausführungen in seinem Bericht an den UN-Generalsekretär vom 26. März 2007 nicht: „Reintegration into Serbia is not a viable option“.²⁴⁹ Insoweit legt Ahtisaari nicht überzeugend dar, warum das irreparable Verhältnis zwischen beiden Ethnien zwar der Wiederanbindung des Kosovo an Serbien, nicht aber der Integration der serbischen Enklaven in den kosovarischen „Staat“ entgegenstehe. Die Einschätzung eines unüberwindbaren völkischen Zerwürfnisses konfliktiert mit den von Ahtisaari konzipierten Quotenregelungen zur Einbindung der kosovarischen Minderheiten in legislative, judikative und exekutive Entscheidungsprozesse des „Staates“ und ist daher mit dem Regelwerk logisch nicht vereinbar.²⁵⁰

²⁴⁵ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 3.

²⁴⁶ Vgl. ebd., S. 2.

²⁴⁷ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007), S. 3ff., 12-30, 34-37, 49ff.

²⁴⁸ Vgl. ebd., S. 2ff.

²⁴⁹ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 3.

²⁵⁰ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007), S. 6f., 12-16, 34-37, 49ff.

Auch massive Menschenrechtsverletzungen in den neunziger Jahren können das Gewähren der Unabhängigkeit heute als quasi Kompensationsleistung nicht rechtfertigen. Wie bereits angemerkt,²⁵¹ hat sich nicht nur die Konfliktlage grundlegend gewandelt, auch war die serbische Bevölkerung im Kosovo in den letzten zehn Jahren, wie Ahtisaari selbst eingesteht,²⁵² verstärkt Opfer albanischer Gewalt.²⁵³ Zudem hatte sich die IG im Fall Bosnien 1995 trotz massiver Menschenrechtsverletzungen explizit gegen eine staatliche Trennung entschieden.²⁵⁴ Warum Ahtisaari und mit ihm weite Teile der Internationalen Gemeinschaft nun von dieser Richtlinie abweichen, ist nicht nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr, als dass nach Auflösung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und West-Syrmien (UNTAES, 1996-1998) die Gebiete Kroatien zurückgeführt wurden und somit der *Status quo ante*, der Serbien nunmehr versagt wird, wiederhergestellt wurde.²⁵⁵

Nimmt man schließlich Ahtisaaris persönliche Wertung der ausschließlichen konfliktgenetischen Verantwortlichkeit der Serben²⁵⁶ zur Grundlage, wonach Serbien sinngemäß das an das Kosovo herauszugeben habe, was Serbien diesem einst angeblich unrechtmäßig genommen habe, wäre folgerichtig nur zu verlangen gewesen, dass das Kosovo die Rechte zurückerhält, die ihm mit Aufhebung des Autonomiestatus 1998 genommen wurden. Dies gilt umso mehr, als das kosovarische Provinzparlament noch am 23. März 1998 der Aufhebung seines Autonomiestatus zugestimmt hatte.²⁵⁷ Selbst für den Fall, dass man die Zustimmung des kosovarischen Parlamentes vor dem Hintergrund des

²⁵¹ Siehe S. 75f.

²⁵² Vgl. United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007), S. 4.

²⁵³ So meldete Human Rights Watch im Oktober 2001: „Elements of the KLA are also responsible for post-conflict attacks on Serbs, Roma, and other non-Albanians, as well as ethnic Albanian political rivals. **Immediately following NATO's arrival in Kosovo, there was widespread and systematic burning and looting of homes belonging to Serbs, Roma, and other minorities and the destruction of Orthodox churches and monasteries.** This destruction was combined with harassment and intimidation designed to force people from their homes and communities. **By late 2000 more than 210,000 Serbs had fled the province; most of them left in the first six weeks of the NATO deployment.** Those who remained were increasingly concentrated in mono-ethnic enclaves, such as northern Mitrovica, Kosovo Polje, or Gracanica. Most seriously, as many as one thousand Serbs and Roma have been murdered or have gone missing since June 12, 1999. Criminal gangs or vengeful individuals may have been involved in some incidents since the war. But elements of the KLA are clearly responsible for many of these crimes. The desire for revenge provides a partial explanation, **but there is also a clear political goal in many of these attacks: the removal from Kosovo of non-ethnic Albanians in order to better justify an independent state.**“ Human Rights Watch (01.10.2001), S. 18 siehe auch International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (2008) sowie Amnesty International (2007a).

²⁵⁴ Siehe B. II. 3. a) Phase 1: Die künstliche Vergemeinschaftung → ambivalente Herrschaftsansprüche.

²⁵⁵ Siehe United Nations Security Council S/Res/1979 (15.11.1996). URL: http://translate.google.de/translate?hl=de&langpair=en%7Cde&u=http://en.wikipedia.org/wiki/United_Nations_Security_Council_resolution [Stand: 05.01.2009] und United Nations Security Council S/RES/1037 (15.01.1996). URL: <http://www.nato.int/Ifor/un/u960115b.htm> [Stand: 05.01.2009] sowie United Nations Security Council S/RES/1120 (14.07.1997). URL: http://translate.google.de/translate?hl=de&langpair=en%7Cde&u=http://en.wikipedia.org/wiki/United_Nations_Security_Council_resolution [Stand: 05.01.2009].

²⁵⁶ Vgl. Ahtisaari (11.12.2008).

²⁵⁷ Vgl. Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999), Abs. 39.

diesbezüglich von serbischer Seite verübten Zwanges als unbeachtlich einstufte,²⁵⁸ zwingt Ahtisaaris Argumentation letztlich allenfalls zur Wiederherstellung des Autonomiestatus. Die weitergehenden Forderungen Ahtisaaris nach staatlicher Souveränität und Unabhängigkeit des Kosovo werden schließlich durch keines der von ihm vorgebrachten Argumente gestützt.

c) Die tatsächlichen Gegebenheiten und gegenwärtige Lebenswirklichkeit des Kosovo

Auch der Rückgriff Ahtisaaris auf den irreversiblen Autoritätsverlust der serbischen Führung über das Kosovo vermag nicht zu überzeugen.

Ahtisaari hält aufgrund der acht Jahre währenden, faktischen Entziehung serbischer Regierungsgewalt über das Kosovo, infolge der Einsetzung der UNMIK, die Wiederherstellung serbischer Autorität über das Kosovo für ausgeschlossen.²⁵⁹ Eine Rückführung des Kosovo würde von der kosovo-albanischen Bevölkerungsmehrheit nicht akzeptiert und vielmehr gewalttätigen Widerstand provozieren. Die Wiedererlangung serbischer Regierungs- und Verwaltungshoheit über das Kosovo sei daher schlichtweg unzumutbar.²⁶⁰

Die von Ahtisaari bemühte Realität kann jedoch nicht ausschließlich zulasten Serbiens gehen. Serbien war aus Völkerrechtsgründen für die Dauer der UNMIK daran gehindert, die ihm grundsätzlich zustehende Verwaltungs- und Regierungshoheit über das Kosovo, das immerhin originär serbisches Staatsgebiet darstellte, auszuüben.²⁶¹ Die UN-Verwaltung ist jedoch in dem Bewusstsein eingerichtet worden, dass das Kosovo als Bestandteil Serbiens mit Beendigung der Übergangsverwaltung wieder unter serbische Regierungshoheit zurückfällt.²⁶² Aufgrund der provisorischen Zielrichtung der UNMIK²⁶³ und der in Resolution 1244/99 offenkundig garantierten Souveränität Serbiens über das Kosovo konnte die kosovo-albanische Führung daher zu keinem Zeitpunkt ernsthaft eine Wiederangliederung an Serbien ausschließen. Dies gilt umso mehr, als die kosovarische Führung eine nicht unerhebliche Mitverantwortung an der enormen Dauer bzw. zeitlichen

²⁵⁸ Das kosovarische Provinzparlament stimmte der in Belgrad beschlossenen Verfassungsänderung erst zu, nachdem vor dem Hintergrund vorheriger Ausschreitungen die Bundespolizei kosovarische Abgeordnete unter Druck gesetzt und mit der Einrichtung einer Militärverwaltung gedroht hatte. Vgl. Libal (1993), S. 132.

²⁵⁹ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 3.

²⁶⁰ Vgl. ebd.

²⁶¹ Vgl. United Nations Security Council S/RES/1244 (10.06.1999).

²⁶² Vgl. ebd. sowie United Nations General Assembly A/RES/25/2625 (24.10.1970): „Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Co-operation among States in Accordance with the Charter of the United Nations“. URL: <http://www.un-documents.net/a25r2625.htm> [Stand: 03.06.2009].

²⁶³ Vgl. United Nations Security Council S/RES/1244 (10.06.1999) und International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (2008).

Ausweitung der UN-Verwaltung trug, da sie die von den UN aufgestellten Mindestkriterien für die Aufnahme von Statusverhandlungen, soweit diese für sie erfüllbar waren, nicht erfüllt haben.²⁶⁴ So kritisierte UN Special Envoy Kai Eide beispielsweise in seinem Bericht an den damaligen UN Generalsekretär Kofi Annan vom 7. Oktober 2005, dass die kosovarische Übergangsregierung zu wenig Einsatz im Hinblick auf den Schutz und die Integration von Minderheiten zeige und nicht genügend Eigenverantwortung bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption übernehme.²⁶⁵

Zudem stützt sich Ahtisaari hinsichtlich der Darstellung des von ihm angeführten, irreversiblen serbischen Autoritätsverlusts wiederum nur einseitig auf Aspekte der albanisch-kosovarischen Realität. Er lässt indes die ebenfalls Alltag gewordene Realität unerwähnt, dass sich die serbische Bevölkerungsminderheit im Kosovo zu keinem Zeitpunkt von der serbischen Führung in Belgrad abgewendet hat und weiterhin für eine Territorialhoheit Zentralserbiens einsteht. In diesem Zusammenhang sind im Laufe der UNMIK von kosovarischen Autoritäten unabhängige, von Belgrad unterstützte serbische Parallelverwaltungen auf dem Gebiet des Kosovo errichtet worden.

Mit der Frage der Zumutbarkeit der Integration der serbischen Bevölkerungsminderheit in einen kosovo-albanischen „Staat“ setzt sich Ahtisaari erkennbar nicht auseinander.

Das Argument, eine Rückführung des Kosovo sei für die kosovo-albanische Bevölkerung nicht zumutbar, verfängt insoweit nicht. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der serbischen Minderheit und ihrer Repression durch Kosovo-Albaner ist es ebenso unzumutbar,²⁶⁶ diese in einen kosovarischen „Gesamtstaat“ zu zwingen, insbesondere in einen „Staat“, dessen Regierung sich in Teilen aus den ehemaligen Führungsreihen der terroristischen Vereinigung UÇK zusammensetzt.²⁶⁷ Überdies ist es ebenso fraglich, ob es der albanisch-kosovarischen Zivilbevölkerung prinzipiell zumutbar ist, sich einer „staatlichen Autorität“ zu unterwerfen, deren Institutionen nach Untersuchungen des Deutschen Nachrichtendienstes vom 22.02.2005 unlösbar mit kriminellen Strukturen verbunden sind.²⁶⁸ Ferner dürfte der Zivilbevölkerung des Kosovo die Schaffung eines „Staates“, dessen wirtschaftliche Existenzfähigkeit nicht gesichert ist

²⁶⁴ Vgl. United Nations Security Council S/2005/635 (07.10.2005).

²⁶⁵ Vgl. ebd., S. 3ff.

²⁶⁶ Vgl. International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (2008) sowie Amnesty International (2007a).

²⁶⁷ Siehe Bundesnachrichtendienst (22.02.2005): „Analyse. VS-Vertraulich. Amtlich geheimgehalten“.

URL: <http://193.198.207.6/wiki/file/bnd-kosovo-feb-2005.pdf> [Stand: 03.06.2009] sowie C. II. 3. a) Politische Vertretbarkeit.

²⁶⁸ Siehe Bundesnachrichtendienst (22.02.2005) sowie zur kriminellen Durchsetzung des Staatsapparates: C. II. 3. a) (2) Materielle Rechtsstaatlichkeit.

und angemessene sowie geordnete Lebensverhältnisse seiner Bürger nicht hinreichend sicherstellen kann, ebenso wenig zumutbar sein.²⁶⁹

Darüber hinaus ist die Begründung Ahtisaaris, die Rückführung des Kosovo sei deshalb ausgeschlossen, weil sie von der kosovo-albanischen Bevölkerungsmehrheit nicht akzeptiert und mit gewalttätigem Widerstand beantwortet werde, nicht haltbar.²⁷⁰

Das von Ahtisaari angemahnte Gewaltisiko ist kein belastbares Argument für eine kosovarische Abspaltung. Die historische Darstellung belegt, dass der einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo auch gewalttätiger, serbischer Widerstand folgte, der allerdings durch die zum Einsatz berufenen NATO-Schutztruppen niedergeschlagen werden konnte.²⁷¹ Gleichsam stellte sich der konfliktgenetische Verlauf in anderen Republiken, insbesondere in Bosnien, dar.²⁷² Es ist kein Grund ersichtlich, der etwa die Option einer Intervention von z.B. NATO-Schutztruppen im Falle gewalttätiger Aufstände auf dem Gebiet des Kosovo ausgeschlossen hätte.

Außerdem kann das Risiko gewalttätigen Aufbegehrens grundsätzlich nicht maßgebliches Entscheidungskriterium der IG sein, da sie sich hierdurch der Erpressbarkeit ausliefert. Ahtisaari verweigert Serbien die „Rückinbesitznahme“ von rechtmäßig ihm zustehenden Staatsgebiet unter Verweis auf die Gefahr einseitig wiederaufkeimender Gewalt. Damit greift er im Grunde genommen die vormalige UÇK-Drohkulisse auf. Die latente Drohung mit Gewalt durch Kosovo-Albaner darf jedoch nicht probates Mittel zum Zweck der Durchsetzung ihrer politischen Ziele sein. Durch das Anführen dieses Argumentes leistet Ahtisaari einer klassischen terroristischen Grundhaltung im Namen der Weltgemeinschaft Vorschub und vermittelt überdies die Botschaft, dass sich eine terroristische Verhandlungsführung letztlich durchsetzt.

²⁶⁹ Siehe zur wirtschaftlichen Existenzfähigkeit des Kosovo: C. II. 3. b) Wirtschaftliche Vertretbarkeit.

²⁷⁰ Zur ausführlichen Begründung der Völkerrechtswidrigkeit der einseitigen kosovarischen Unabhängigkeitserklärung siehe C. II. 3. c) Völkerrechtliche Vertretbarkeit.

²⁷¹ Siehe B. II. 3. e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung.

²⁷² Siehe ebd.

*„Audiatur et altera pars!“²⁷³.
Rechtsgrundsatz aus dem Römischen Recht*

d) Der Verlauf der Verhandlungsgespräche

Schließlich sieht Ahtisaari eine international überwachte Unabhängigkeit des Kosovo als Ultima ratio vor dem Hintergrund der über einen Zeitraum von einem Jahr erfolglos geführten Verhandlungsgespräche.²⁷⁴

Ahtisaari betrachtet sämtliches Potential für eine Annäherung und Kompromissfindung in der Statusfrage als erschöpft und führt die Stagnation der Statusverhandlungen ausschließlich auf die mangelnde Bereitschaft der Konfliktparteien zum Interessenausgleich zurück.²⁷⁵ Er verweist insoweit auf die beidseitig verhärteten Positionen und den allenfalls verhaltenen Fortschritt im Hinblick auf die Entwicklung einer konsensfähigen Kompromisslösung in der Statusfrage. Während Serbien vehement auf der Restitution des Kosovo als autonome Provinz beharre, weigere sich die kosovarische Führung konsequent, einen Kompromiss jenseits der Unabhängigkeit zu akzeptieren.

Auch dieses Argument Ahtisaaris verfängt nicht. Wie bereits ausführlich dargelegt,²⁷⁶ war das Verhandlungsklima aufgrund der Parteinahme Ahtisaaris bereits bei Aufnahme der Statusverhandlungen derart empfindlich gestört, dass faktisch von einem vollständigen Wegfall jeglichen, denkbar vorhandenen Verhandlungspotentials auf beiden Seiten ausgegangen werden muss. Das Scheitern der Statusverhandlungen stand somit bereits bei Verhandlungsbeginn mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest. Da die Ergebnislosigkeit der Statusverhandlungen jedoch maßgeblich auf der erheblichen Beeinträchtigung der bilateralen Kompromissbereitschaft durch die befangene Verhandlungsführung beruht, kann der Verweis auf die mangelnde Annäherungsbereitschaft zwischen den Konfliktparteien kein hinreichendes Argument für ein geradezu kontradiktorisches Urteil ausschließlich zu Lasten einer Partei bieten.

Dies gilt umso mehr, als eine Unabhängigkeit des Kosovo unter dem Regnum von Resolution 1244/99 allenfalls im Einvernehmen mit Serbien denkbar gewesen wäre.²⁷⁷ Dies bekräftigte im Vorfeld der Präsident des UN-Sicherheitsrates. Bereits im November 2005 verwies er auf die *„Guiding Principles of the Contact Group for a settlement of the*

²⁷³ Abgeleitet von Senecas lateinischer Fassung der Tragödie „Medea“ (erstes Jh. nach Christus), z.n. Kudla (2007), S. 190.

²⁷⁴ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 2.

²⁷⁵ Vgl. ebd.

²⁷⁶ Siehe C. II. 1. Ahtisaaris Mandat und seine Kompetenzen als UN-Sondergesandter.

²⁷⁷ Vgl. United Nations Security Council S/RES/1244 (10.06.1999).

status of Kosovo“,²⁷⁸ wonach verbindliche Richtlinie sowohl für die Tätigkeit des Verhandlungsführers Ahtisaari selbst, als auch für die ihm unterstehende Kontaktgruppe war, das Hinwirken auf jedwede einseitig getragene Lösung zu unterlassen: „Any solution that is unilateral [...] would be unacceptable.“²⁷⁹

Zudem misst Ahtisaari der im Laufe der Statusverhandlungen offenkundig erklärten Bereitschaft Serbiens zur – vor dem Hintergrund der durch die Resolution 1244/99 garantierten Souveränität Serbiens über das Kosovo – überobligatorischen Ausweitung des kosovarischen Autonomiestatus keinerlei Bedeutung bei. Dabei vernachlässigt Ahtisaari, dass dieser Vorschlag der Erweiterung der kosovoarischen Autonomierechte, über das Maß von vor 1989 hinaus, bereits einen weiteren Kompromiss und das größtmögliche Zugeständnis der neuen serbischen Führung darstellt.²⁸⁰

Dementsprechend offenbarte vielmehr die kosovarische Führung einen Mangel an Kompromissbereitschaft, indem sie unbeirrbar auf ihrer Forderung nach vollständiger Unabhängigkeit verharrete; eine Forderung, für deren Durchsetzung die UÇK zuvor unter ausschließlicher Anwendung terroristischer Mittel illegitim kämpfte und das umfassende, zum Teil exzessive militärische Vorgehen der serbischen Führung provozierte. Diese unbeirrbar Forderungshaltung wurde indes erst durch die Parteinahme und Rückendeckung durch die UN-Verhandlungsführung unter Ahtisaari zementiert.

Schließlich ist auch der Verweis auf das Scheitern der Verhandlungsgespräche per se keine hinreichende Begründung dafür, die kosovarische Unabhängigkeit als *Ultima ratio* der Lösung der Statusfrage zu qualifizieren. Ahtisaaris Argumentation lässt insoweit ein Mindestmaß an Auseinandersetzung mit alternativen Statuslösungen vermissen. So legt Ahtisaari nicht hinreichend dar, warum nicht auch eine international überwachte Wiederherstellung des *status quo ante* (Status vor 1989) eine tragfähige Kompromissgrundlage bieten und Gegenstand der Verhandlungen werden könnte. Hierzu behauptet er schlicht unsubstantiiert, dass die Unabhängigkeit des Kosovo die einzig gangbare Lösung darstelle.²⁸¹

²⁷⁸ United Nations Security Council S/2005/709 (10.11.2005), S. 3.

²⁷⁹ Ebd.

²⁸⁰ [Anm. d. Verf.: Dies wird in der Literatur z.T. fehlerhaft nicht als Kompromiss erkannt. So merken z.B. Schoch und Dembinski der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung zwar an: „Belgrad wiederholte gebetsmühlenhaft die Formel ‚mehr als Autonomie, weniger als Souveränität‘.“ Schoch/Dembinski (15.05.2008), S. 2. Die Autoren erkennen darin indes keinen Kompromiss, wie an anderer Stelle deutlich wird: „[...] zu einer einvernehmlichen Lösung kam es nicht, weil beide Parteien in der Souveränitätsfrage halsstarrig auf ihren Maximalpositionen beharren.“ Ebd., S. 1. Der Begriff „Maximalposition“ ist allerdings unzutreffend. Der serbischen Maximalposition entspreche, dass sich Serbien nicht zu einer Ausweitung des Autonomiestatus von vor 1989 bereit gezeigt hätte. Dies war jedoch ausdrücklich nicht der Fall. Serbien stimmte lediglich keiner vollumfänglichen Autonomie des Kosovo zu].

²⁸¹ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 2.

Dies ist jedoch keinesfalls erwiesen. So wurde den Konfliktparteien beispielsweise von der Verhandlungsführung kein Interventionskonzept zur Rückführung des Kosovo an Serbien zur Entscheidung bzw. Verhandlung vorgelegt. Die Ausarbeitung und Vorlage eines solchen Konzepts hätte die Verhandlungsführung hinsichtlich ihrer Parteinahme durchaus rehabilitieren und die am Verhandlungstisch fehlende „Waffengleichheit“ zumindest teilweise wiederherstellen können.

Ferner hätte der Stagnation der Statusverhandlungen durchaus begegnet werden und ein weiterer Versuch zur Wiederherstellung der bilateralen Verhandlungsbereitschaft unternommen werden können. So war durchaus eine Ersetzung der Verhandlungsführung unter Ahtisaari, einschließlich der Mitglieder der Kontaktgruppe, zwischen 2006 und 2007 bis zur Vorlage des Ahtisaari-Plans denkbar und geboten.²⁸²

Schließlich hatte die serbische Führung frühzeitig explizit auf die Befangenheit der Verhandlungsführung aufmerksam gemacht und insbesondere um einen Austausch Ahtisaaris gebeten, nachdem dieser mit der Äußerung, die Serben trügen „als Volk“ die Schuld für die Lage in der abtrünnigen Provinz, die Verhandlungsgespräche zum Nachteil Serbiens erheblich erschwert hatte.²⁸³ Auch setzte die IG die Verhandlungsgespräche nach dem 28. November 2007 nicht fort, obwohl dies von Seiten Russlands als notwendige weiterführende Maßnahme dringend angeraten wurde.

Da durch die nahezu eklatante Verhandlungsführung Ahtisaaris und der Mitglieder der Kontaktgruppe die Glaubwürdigkeit der Verhandlungsführung als unabhängige Vermittlungsinstanz bereits frühzeitig verspielt wurde, ist die Erfolglosigkeit der Statusverhandlungen, entgegen Ahtisaaris Argumentation, unzweifelhaft auf die Verhandlungsführung zurückzuführen.²⁸⁴

Die einseitige Sezession war somit unter keinem vertretbaren Gesichtspunkt Ultima ratio nach dem Scheitern der Statusverhandlungen.

²⁸² Siehe B. II. 3. d) Phase 4: Der staatliche Zerfall. Siehe auch Schoch/Dembinski (15.05.2008), S. 2 sowie Rohan (17.03. 2006).

²⁸³ Vgl. Jovanovic, Igor (23.05.2006): „Kostunica: Serbia Dissatisfied with Kosovo Negotiations“. URL: http://www.setimes.com/cocoon/setimes/xhtml/en_GB/features/setimes/features/2006/05/23/feature-02 [Stand: 09.11.2009] und ebd. (30.08.2006): „Ahtisaari’s Comment Draws Fire in Serbia“. URL: http://www.setimes.com/cocoon/setimes/xhtml/en_GB/features/setimes/features/2006/08/30/feature-02 [Stand: 09.11.2009].

²⁸⁴ Vgl. B. II. 3. d) Phase 4: Der staatliche Zerfall. Siehe auch Schoch/Dembinski (15.05.2008), S. 2.

3. Die Vertretbarkeit des Ahtisaari-Plans

Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die Auswirkungen des Ahtisaari-Plans zu untersuchen, inwieweit die Umsetzung des Regelwerkes politisch, wirtschaftlich und völkerrechtlich sowie konflikttheoretisch vertretbar ist.

*„Der Rechtsstaat hat nicht zu siegen, er hat auch nicht zu verlieren,
sondern er hat zu existieren!“²⁸⁵
Helmut Schmidt*

a) Politische Vertretbarkeit

Die Analyse der politischen Konsequenzen zeigt auf, dass auf Grundlage der von Ahtisaari vorgeschlagenen kosovarischen Unabhängigkeit ein „Staat“ errichtet wurde, der über unzureichende demokratische Legitimation verfügt und weder ein erforderliches Maß an „Rechtsstaatlichkeit“ noch die Wahrung der Menschenrechte noch den Schutz von Minderheiten effektiv gewährleisten kann.

aa) Demokratische Repräsentation

Wie in der Darstellung des Regelwerkes ausgeführt, versucht Ahtisaari über Quotenregelungen innerhalb eines gemeinsamen Regierungs- und Sicherheitsapparates sowie eines übergreifenden Rechtssystems, die kosovarischen Minderheiten in legislative, judikative und exekutive Entscheidungsprozesse des „Staates“ einzubeziehen und somit die demokratische Repräsentation der kosovarischen Bevölkerung sicherzustellen.²⁸⁶

Die Implementierung dieses Integrationskonzeptes scheiterte bislang jedoch daran, dass die serbisch-kosovarische Bevölkerung die Unabhängigkeit des Kosovo mehrheitlich als rechtswidrig erachtet und sich jeglicher Einbindung in als „illegal“ bewerteten „Staatsstrukturen“ verwehrt. So konnte beispielsweise die von Ahtisaari vorgesehene Bildung einer konstitutiven Kommission, die sich plangemäß aus 15 vom Präsidenten bestimmten Mitgliedern, drei serbischen Vertretern sowie drei Repräsentanten anderer kosovarischer Minderheiten zusammensetzen sollte, bisher nicht realisiert werden, da die serbischen Repräsentanten eine Mitwirkung an der Verfassung ausnahmslos ablehnten.²⁸⁷

²⁸⁵ Schmidt, Helmut (30.08.2007): „Ich bin in Schuld verstrickt“. *Zeit-Interview* mit Giovanni di Lorenzo. URL: <http://www.zeit.de/2007/36/Interview-Helmut-Schmidt?page=all> [Stand: 01.03.2011].

²⁸⁶ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007), S. 6f., 12-16, 34-37, 49ff.

²⁸⁷ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008): „Kosovo (under UNSCR 1244/99) 2008 Progress Report. Commission Staff Working Document Accompanying the Communication from the Commission to the European

Durch den billigend in Kauf genommenen Ausschluss der serbischen Vertretung wurde somit die auf Grundlage des Ahtisaari-Plans anvisierte Errichtung einer auf der Basis demokratischer Beschlussfassungen legitimierten „kosovarischen“ Verfassung vereitelt.

Darüber hinaus boykottierten rund 86 Prozent der serbisch-kosovarischen Bevölkerung, auf Anweisung der Belgrader Regierung, die Parlamentswahlen am 11. November 2007.²⁸⁸

Um eine serbisch-kosovarische Repräsentation innerhalb des Parlamentes dennoch zu gewährleisten, wurden zwar zehn für serbische Abgeordnete reservierte Parlamentssitze unter Ausschluss der Fünf-Prozent-Hürde mit Vertretern serbischer Parteien²⁸⁹ quasi notdürftig besetzt.²⁹⁰ Allerdings beruhte diese Einsetzung nunmehr auf ethnischen Kriterien und entsprach, vor dem Hintergrund der geringen serbischen Wahlbeteiligung, nicht dem mehrheitlichen Willen der serbischen Bevölkerung. Zudem lehnten die einberufenen serbischen Repräsentanten aus Protest gegen eine kosovo-albanisch dominierte „Staatsführung“ und die einseitig erklärte Unabhängigkeit eine Teilnahme an den Parlamentssitzungen vielfach ab, so dass selbst eine ethnische Repräsentation der serbischen Bevölkerungsminderheit innerhalb des Parlamentes nur unzureichend gewährleistet wurde.²⁹¹

Aufgrund der serbischen Blockadepolitik konnte ferner, dem Ergebnis des Kosovo-Fortschrittsberichts 2008-2009 zur Folge, eine demokratische Repräsentation in den verschiedenen exekutiven Institutionen und Behörden des „Staates“ nicht hinreichend sichergestellt werden.²⁹² Stattdessen haben sich in den serbisch-dominierten Gebieten serbische Parallelstrukturen manifestiert, die originär staatliche Exekutivfunktionen

Parliament and the Council. Enlargement Strategy and Main Challenges 2008-2009”. URL: http://www.delprn.ec.europa.eu/repository/docs/kosovo_progress_report_en%5B1%5D.pdf [Stand: 11.11.2009], S. 8 und United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007), S. 7.

²⁸⁸ Vgl. Reuters (17.11.2007): „Kosovo. Parlamentswahlen für eine ungewisse Zukunft“. URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,518013,00.html> [Stand: 18.11.2009]; Council of the Europe (18.11.2007): „Preliminary Statement“. URL: http://www.coe.int/t/dc/files/events/2007_kosovo/prelim_statement_en.asp [Stand: 15.11.2009] siehe auch Organization for Security and Co-operation in Europe Mission in Kosovo (2007a): „Kosovo Elections Results“. URL: <http://www.osce.org/kosovo/documents.html?lsi=true&limit=10&grp=488> [Stand: 15.11.2009]. [Anm. d. Verf.: Auch an den Kommunalwahlen am 15. November 2009 beteiligte sich die serbisch-kosovarische Bevölkerung mehrheitlich nicht. In den neuen serbischen Gemeinden lag die Wahlbeteiligung bei ca. 14-25 Prozent. In den serbischen Enklaven des Kosovo, wo die meisten Wahllokale geschlossen blieben, fiel die Wahlbeteiligung deutlich niedriger aus, betrug in Leposavić beispielsweise gerade einmal 0,83 Prozent. Vgl. Austria Presse Agentur (16.11.2009): „Kosovo: Koalitionsparteien erklären sich zu Wahlsiegern“. URL: <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3862&Alias=WZO&cob=450860> [Stand: 17.11.1009].

²⁸⁹ Sitzplatzverteilung serbischer Parteien innerhalb des kosovarischen Parlaments (2007): SLS: 3, Nova Demokratija: 1, SNS: 1, SDSKiM: 3, SNSDKiM: 1, SKMS: 1.

²⁹⁰ Siehe dazu Central Election Commission (03.12.2007): „C&RC Election Results“. URL: http://www.osce.org/documents/mik/2007/07/39006_en.pdf [Stand: 17.11.1009], S. 6f.

²⁹¹ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 9.

²⁹² Vgl. ebd., S. 11.

vollumfänglich übernehmen.²⁹³ Ein gemeinsamer kosovarischer Regierungsapparat, wie Ahtisaari ihn vorsah, erwies sich somit bislang ebenfalls als nicht realisierbar.

Des Gleichen ließ sich, so der Fortschrittsbericht der EU-Kommission, die serbisch-kosovarische Bevölkerung nicht ausreichend in die judikativen Strukturen des „Staates“ einbinden.²⁹⁴ Die serbisch dominierten Gebiete verfügen indes über ihre eigene Justiz und Strafverfolgung, die von kosovo-albanischen Institutionen getrennt und auf Grundlage serbischer Jurisdiktion operieren.²⁹⁵ So konnte schließlich auch die von Ahtisaari anvisierte Schaffung eines übergreifenden, einheitlichen, ausreichend demokratisch repräsentierten Rechts- und Sicherheitssystems nicht erzielt werden.²⁹⁶

Da sich die serbischen Minderheiten weder in legislative, judikative, noch exekutive Entscheidungsprozesse des „Staates“ ausreichend einbeziehen ließen, konnten ipso facto konstitutive Bestandteile des Ahtisaari-Plans nicht realisiert werden. Stattdessen wurde bereits mit dem ersten Schritt der effektiven Umsetzung des Ahtisaari-Plans ein fundamentales Grundprinzip desselben verletzt, indem eine unzureichend demokratisch legitimierte Verfassung errichtet und auf dieser Basis „staatliche“ Institutionen geschaffen wurden, die angesichts mangelnder Repräsentation der kosovarischen Minderheiten gleichsam einer hinreichenden demokratischen Legitimation entbehren.

bb) Rechtsstaatlichkeit

Zwar schafft die auf Grundlage des Ahtisaari-Plans errichtete kosovarische Verfassung erste formelle Grundvoraussetzungen für die Genese eines „Rechtsstaates“. Allerdings hat das Kosovo seit Inkrafttreten der „Verfassung“ weder formelle noch materielle „Rechtsstaatlichkeit“ erlangt.

(1) Formelle Rechtsstaatlichkeit

Unter formeller Rechtsstaatlichkeit wird die Bindung und Begrenzung der Staatsgewalten an bzw. durch eine in ihren Grundzügen unabänderliche und im Ganzen auf Dauer angelegte objektive Wert- und Rechtsordnung verstanden.²⁹⁷ Da eine umfassende

²⁹³ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 11 sowie Institut für Europäische Politik (09.01.2007): „Studie zum Thema: Operationalisierung von Security Sector Reform (SSR) auf dem Westlichen Balkan – intelligente/kreative Ansätze für eine langfristig positive Gestaltung dieser Region“. URL: <http://www.balkanforum.org/IEP-BND/iep0001.PDF> [Stand: 12.11.2009], S. 39.

²⁹⁴ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 11, 14.

²⁹⁵ Vgl. ebd., S. 11 und Institut für Europäische Politik (09.01.2007), S. 39.

²⁹⁶ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007), S. 6f., 34-37, 49ff. und European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 11, 14.

²⁹⁷ Vgl. Patzelt, J. (1997): *Einführung in die Politikwissenschaft. Grundriß des Faches und studienbegleitende Orientierung*. 3. Auflage. Passau: Wiss.-Verlag Richard Rothe, S. 306.

kosovarische Rechtsordnung, die jegliches „staatliche“ Handeln bindet und begrenzt, fehlt bzw. einzelne Teilbereiche unvollständig oder inkonsequent geregelt sind, ist derzeit bereits die formelle „Rechtsstaatlichkeit“ des Kosovo nicht gewährleistet. Dementsprechend gibt es gegenwärtig weder eine umfassende Gesetzessammlung noch einen juristischen Kommentar.²⁹⁸ Stattdessen existieren drei inkongruente Rechtsquellen parallel nebeneinander – die Gesetzgebung des ehemaligen Jugoslawiens, die Verordnungen der UNMIK und die kosovarische Gesetzgebung.²⁹⁹ Es bestehen insoweit keine klaren Bestimmungen, die das Verhältnis der unterschiedlichen Rechtsquellen, wie z.B. einen möglichen Anwendungs- bzw. Geltungsvorrang, regeln. Dies trägt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit bei. Ferner bestehen insbesondere für die Rechtsbereiche Gerichtsordnung und Rechtspflege sowie Verwaltungsverfahrens- und Strafprozessrecht keine hinreichenden Gesetzesverordnungen.³⁰⁰ So operierte der Kosovo Prosecutorial Council beispielsweise in Ermangelung jeglicher ihn konstituierender Rechtsbestimmungen bislang ohne gesetzliche Legitimationsgrundlage.³⁰¹ Auch wurde bisher weder ein Verfassungsgericht institutionalisiert, noch wurden die diesbezüglich erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen.³⁰² Zwar plant die kosovarische Führung gegenwärtig eine Vielzahl von Maßnahmen zur Vervollständigung der Rahmengesetzgebung,³⁰³ allerdings sehen die derzeit vorliegenden Reformpläne keinen umfassenden Abgleich der verschiedenen Rechtsquellen vor.³⁰⁴ Demzufolge wird, mit Fortbestehen eines Zustandes fragmentarischer Rechtsordnung, das Handeln des kosovarischen „Staates“ voraussichtlich auch auf absehbare Zeit nicht ausreichend gesetzlich begrenzt und gebunden werden.

²⁹⁸ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 13.

²⁹⁹ Vgl. ebd.

³⁰⁰ Vgl. ebd., S. 14.

³⁰¹ Vgl. ebd.

³⁰² Vgl. ebd., S. 13f.

³⁰³ Vgl. ebd., S. 13-16.

³⁰⁴ Vgl. ebd., S. 14.

„Wer die Wahrheit sagt, muss einen Fuß im Steigbügel haben.“³⁰⁵
Türkisches Sprichwort

(2) Materielle Rechtsstaatlichkeit

Unter materieller Rechtsstaatlichkeit wird die Gewährleistung von Gerechtigkeit im staatlichen und staatlich beeinflussten Bereich u.a. durch Rückbindung staatlichen Handelns an überstaatliches Recht (z.B. Menschenrechte, Verfassung) verstanden.³⁰⁶

Vor dem Hintergrund, dass sich die serbische Bevölkerung mehrheitlich gegen eine Einbindung in kosovarische „Staatsstrukturen“ verwehrt, ist die Gewährleistung von „staatlicher“ Gerechtigkeit folglich bereits aufgrund unzureichender demokratischer Legitimation von vornherein in Frage gestellt.³⁰⁷ Schließlich setzt materielle Rechtsstaatlichkeit die formelle Rechtsstaatlichkeit voraus. Zudem wird die Einflussosphäre „staatlichen“ Handelns und somit auch die Gewährleistung materieller „Rechtsstaatlichkeit“ dadurch begrenzt, dass sich die serbisch dominierten Gebiete de facto der kosovarischen „Staatsgewalt“ entziehen.³⁰⁸

Hinzukommend blockiert die unzureichende formelle „Rechtsstaatlichkeit“ die Genese einer materiellen „Rechtsstaatlichkeit“, da ohne eine Bindung oder Begrenzung „staatlichen“ Handelns an bzw. durch eine Rechtsordnung keine Gerechtigkeit im „staatlichen“ und „staatlich“ beeinflussten Bereich gewährleistet werden kann. Insofern ist die materielle „Rechtsstaatlichkeit“ des Kosovo schon deshalb nicht ausreichend gewährleistet, weil der „Staat“ über keine umfassende Rechtsordnung verfügt.³⁰⁹ Zudem stellt die Koexistenz paralleler primärer Rechtsquellen eine Verletzung des

³⁰⁵ Türkisches Sprichwort, z.n. Harenberg (2002), S. 1341.

³⁰⁶ Definition und nachfolgende Prüfung der materiellen Rechtsstaatlichkeit leiten sich von der Radbruchschen Formel ab: „Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und zweckmäßig ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen; eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: **wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges‘ Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.**“

Radbruch, Gustav (1946): „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“. URL: http://rechtsgeschichte-life.jura.uni-sb.de/Scheuren_Radbruch.htm [Stand: 15.11.2009], S. 105ff.

³⁰⁷ Siehe C. II. 3. a) aa) Demokratische Repräsentation.

³⁰⁸ Siehe ebd.

³⁰⁹ Siehe C. II. 3. a) bb) (1) Formelle Rechtsstaatlichkeit.

rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebotes³¹⁰ dar, der mit der Einheit des Rechtssystems konfliktiert und die Schaffung und Bewahrung eines gerechten Zustandes zusätzlich behindert.³¹¹

Ferner wird die materielle „Rechtsstaatlichkeit“ des Kosovo aufgrund einer ungenügenden Überprüfbarkeit „staatlicher“ Entscheidungen und „staatlichen“ Handelns durch unabhängige Organe in Frage gestellt. So sind, wie beschrieben, die Gesetzesbindung und die Kontrolle der Verwaltung beispielsweise nicht ausreichend sichergestellt, da der „Staat“ weder über ein Verfassungsgericht noch über diesbezüglich hinreichende Rechtsverordnungen verfügt.³¹² Außerdem werden Ministerien, Gemeinden, Gerichte und Bildungsinstitutionen nicht hinlänglich über aktuelle Rechtserlasse informiert, weil diese vom kosovarischen Parlament in der *Official Gazette* nur unregelmäßig publiziert werden.³¹³

Darüber hinaus lässt sich selbst in denjenigen Bereichen „staatlichen“ Handelns eine mangelnde Bindung an Recht und Gesetz feststellen, die klaren gesetzlichen Regelungen zugeführt wurden. So sieht die auf Grundlage des Ahtisaari-Plans errichtete „Verfassung“ der „Republik“ Kosovo sowohl eine *vertikale* als auch eine *horizontale Gewaltenteilung*³¹⁴ vor und legt Kompetenzen und Machtbefugnisse der „Staatsgewalten“ detailliert fest.³¹⁵ Jedoch kann eine maßvolle Durchbrechung der Gewaltenteilung nicht wirken, da ein wechselseitiger Austausch und eine Kontrolle der Gewalten aufgrund ihrer mangelnden Rechtsbindung de facto nicht erfolgt.³¹⁶ Aufgrund dieser defizitären horizontalen Gewaltenteilung kann eine Gesetzmäßigkeit „staatlichen“ Handelns folglich nicht gewährleistet werden.

Exemplarisch sei auf die von der EU-Kommission festgestellte, ungenügende Verfassungsbindung des kosovarischen Parlaments verwiesen.³¹⁷ Das Parlament ist gemäß

³¹⁰ Zum Schutz des Bürgers vor staatlicher Willkür müssen gemäß dem Bestimmtheitsgrundsatz, wonach die Wirksamkeit eines Vorgangs von der ausreichenden Bestimmtheit seiner Vornahme oder seiner Voraussetzungen abhängt, folglich Rechtsverordnungen, die staatliches Handeln binden oder begrenzen, ausreichend bestimmt sein um wirksam zu werden. Vgl. Alpmann Brockhaus (2004): *Fachlexikon Recht*. Mannheim: Alpmann & Schmidt Juristische Lehrgänge und F.A. Brockhaus, S. 235.

³¹¹ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 13. Siehe auch C. II. 3. a) bb) (1) Formelle Rechtsstaatlichkeit.

³¹² Siehe C. II. 3. a) bb) (1) Formelle Rechtsstaatlichkeit.

³¹³ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 10, 13.

³¹⁴ Gemäß dem Gewaltenteilungsprinzip muss in einem Rechtsstaat, neben der Aufteilung der Gewalten zum Machtausgleich (vertikale Gewaltenteilung), eine Verschränkung und Verzahnung zum Zwecke einer maßvollen Durchbrechung der Gewaltenteilung wirken, damit über wechselseitigen Austausch und Kontrolle der Gewalten eine rechtsstaatliche Konformität gewährleistet werden kann (horizontale Gewaltenteilung). Vgl. Patzelt (1997), S. 292f.

³¹⁵ Vgl. Republic [sic] of Kosovo (2008): „Constitution of the Republic [sic] of Kosovo“. URL: <http://www.kushtetutakosoves.info/repository/docs/Constitution.of.the.Republic.of.Kosovo.pdf> [Stand: 16.11.2009], S. 20-43.

³¹⁶ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 9f.

³¹⁷ Vgl. ebd., S. 9.

Artikel 65 der „Verfassung“ der „Republik“ Kosovo dazu verpflichtet, „to oversee [s] the work of the Government and other public institutions that report to the Assembly in accordance with the Constitution and the law“³¹⁸. Tatsächlich erweist sich das Parlament jedoch unfähig, für eine effektive Überwachung Sorge zu tragen.³¹⁹ Laut Kommissionsbericht findet praktisch keinerlei Interaktion zwischen der legislativen und der gubernativen Gewalt statt, so dass eine Gesetzmäßigkeit der Regierungsarbeit derzeit nicht sichergestellt ist.³²⁰ Da sich eine solche ungenügende Gewaltkontrolle, dem Kommissionsbericht zur Folge, innerhalb des „Staatsapparates“ nicht nur umfassend fortsetzt, sondern auch Machtmissbrauch zur Durchsetzung von Partikularinteressen Vorschub leistet,³²¹ kann folglich auch eine Gerechtigkeit im „staatlichen“ bzw. „staatlich“ beeinflussten Bereich grundsätzlich nicht gewährleistet werden.

Dies gilt umso mehr, als dass nach dem Ergebnis der BND-Analyse vom 22.05.2005 der kosovarische „Staat“ mit kriminellen – speziell terroristischen und mafiösen – Strukturen durchsetzt ist und sich insbesondere die derzeitig amtierende Parlaments- und Regierungsspitze aus dem ehemaligen Führungsstab der mitunter als *terroristische Vereinigung*³²² und *Joint Criminal Enterprise*³²³ geltenden UÇK und der einflussreichsten kosovarischen Mafiagruppierung, der sog. DRENICA-Gruppe³²⁴, rekrutiert.³²⁵ In dem vertraulichen Bericht des BND werden namentlich u.a. der Premierminister der „Republik“ Kosovo Hashim Thaçi³²⁶, der Parlamentspräsident Jakup

³¹⁸ Republic [sic] of Kosovo (2008), S. 21.

³¹⁹ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 9.

³²⁰ Vgl. ebd.

³²¹ Vgl. ebd., S. 12.

³²² Zur Einstufung der UÇK als terroristische Vereinigung siehe S. 59 sowie Bundesnachrichtendienst (22.02.2005).

³²³ In der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft des Internationalen Strafgerichtshofes wird die UÇK nicht als terroristische Vereinigung sondern als „*Joint Criminal Enterprise*“ definiert. Vgl. International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia Case No. IT-04-84-PT (26.04.2006): „The Prosecutor of the Tribunal against Ramush Haradinaj, Idriz Balaj, Lahi Brahimaj. Indictment“. URL: <http://www.icty.org/x/cases/haradinaj/ind/en/har-ai060426e.pdf> [Stand: 19.11.2009], S. 6.

³²⁴ „Der Kosovo ist in die drei OK-Interessenzonen DRENICA, DUKAGJINI und LLAP eingeteilt, die von ehemaligen UÇK-Führern kontrolliert werden. Diese haben enge Bindungen an lokale Machtfaktoren und an albanische Politiker mit Einfluss in die südserbischen Gebiete und Mazedonien [sic] [...] Für die OK-Größen arbeiten ca. 20 Mafiagruppen, sog. FISes (Bruderschaften).“ Bundesnachrichtendienst (22.02.2005), S. 4.

³²⁵ Vgl. ebd. sowie Institut für Europäische Politik (09.01.2007), S. 41ff. [Anm. d. Verf.: Auch hier stellt sich im Hinblick auf ein verantwortungsvolles Handeln gegenüber der kosovo-albanischen Zivilbevölkerung die Frage, wie Deutschland die Souveränität eines „Staates“ anerkennen konnte, dessen Führung nach eigenen nachrichtendienstlichen Analysen von Anführern der kosovo-albanischen Mafia gestellt wird].

³²⁶ Hashim Thaçi: Gründer und ehem. Führer der UÇK, derzeit: Premierminister, Anführer DRENICA.

Vgl. Bundesnachrichtendienst (22.02.2005), S. 4, 11ff., 17, 26. Siehe dazu auch North Atlantic Treaty Organization (10.04.2004): „J2 Special Projects. Target Folder“. URL: http://www.google.de/imgres?imgurl=http://balkanblog.org/_oneclick_uploads/2011/01/thaci.png&imgrefurl=http://balkanblog.org/2011/01/25/geheimes-nato-dokument-dokumentiert-nochmal-die-top-verbrecher-im-kosovo-hashim-thaci-und-xhavit-halili/&usq=__iVeoI_dMV19UkeNbR7ccTEUvjkk=&h=213&w=393&sz=165&hl=de&start=7&zoom=1&um=1&itbs=1&tbnid=C2IHjf4UWdrGM:&tbnh=67&tbnw=124&prev=/images%3Fq%3DThaci%2BNATO%26um%3D1%26hl%3Dde%26sa%3DN%26rlz%3D1G1ACAW_DEDE339%26tbs%3Disch:1&ei=vL5nTZOEHDceswbn1a3vDA [Stand: 01.02.2011].

Krasniqi³²⁷, das Präsidiumsmitglied des Parlaments Xhavit Haliti³²⁸, der Minister für Transport und Telekommunikation Fatmir Limaj³²⁹ sowie der Parlamentsabgeordnete Rustem Mustafa³³⁰ als die „key player“ der kosovarischen Mafia identifiziert und mit Geldwäsche, Drogen-, Waffen-, Menschen- und Treibstoffschmuggel, Frauenhandel und dem Prostitutionsgeschäft sowie Auftragsmorden in Verbindung gebracht.³³¹ Darüber hinaus hätten sich, laut BND-Analyse, Mitglieder der gegenwärtigen kosovarischen Führung gezielt und in organisierter Form an der Ermordung von Serben beteiligt. So werden u.a. Hashim Thaçi, Jakup Krasniqi und Xhavit Haliti sowie Fatmir Limaj beschuldigt, die illegale „Task Force“ gebildet zu haben, die als sog. „Sonderpolizeieinheit“ für die Einschüchterung und Ermordung ihrer Widersacher bekannt war und „seinerzeit innerhalb der UÇK auch spezielle, gegen Serben gerichtete Missionen durchführte“.³³² Angesichts der nachrichtendienstlich festgestellten engen Verbindungen zwischen Politik und organisierter Kriminalität³³³ warnte der BND daher ausdrücklich davor, dass diese kriminellen Strukturen nicht am Aufbau einer funktionierenden staatlichen Ordnung nach westlichem Vorbild interessiert seien, und es folglich schwierig für die IG werden dürfte, „rechtsstaatliche und demokratische Strukturen im Kosovo zu verankern“.³³⁴

Die kriminelle Durchsetzung des „Staates“ mit Angehörigen der kosovarischen Mafia sowie Repressoren der serbischen Bevölkerung findet in dem Kosovo-Fortschrittsbericht 2008-2009 der EU-Kommission explizit keine Erwähnung.³³⁵ Allerdings stellt die

³²⁷ Jakup Krasniqi: Vormaliger Pressesprecher der UÇK, derzeit: Präsident des kosovarischen Parlaments, Anführer DRENICA. Vgl. ebd., S. 11-14.

³²⁸ Xhavit Haliti: nachrichtlichen Hinweisen zur Folge ehem. Agent des SHISH [Albanischer Auslands-Nachrichtendienst] und dessen Vorgängerorganisation SIGURIMI, formierte die UÇK von der Schweiz aus, derzeit: Päsidiummitglied des Kosovarischen Parlaments, Anführer DRENICA. Vgl. ebd., S. 4-8, 11-14, 26. Siehe auch North Atlantic Treaty Organization (10.04.2004).

³²⁹ Fatmir Limaj: ehem. Kommandeur der UÇK, derzeit: Minister für Transport und Telekommunikation, Anführer DRENICA. Vgl. Bundesnachrichtendienst (22.02.2005), S. 11, 14. Siehe auch North Atlantic Treaty Organization (10.04.2004).

³³⁰ Rustem Mustafa: ehem. Kommandeur der UÇK, derzeit: Parlamentsabgeordneter, Anführer LLAP ebenfalls in Verbindung mit DRENICA. Vgl. ebd., S. 5f., 24f.

[Anm. d. Verf.: Im Juli 2003 wurde Rustem Mustafa wegen Mordes zu 17 Jahren Haft verurteilt. Das Urteil wurde vom Obersten Gerichtshof des Kosovo aufgehoben. 2009 wurde Mustafa erneut von EULEX-Richtern wegen Kriegsverbrechen angeklagt. Vgl. Trial Watch (30.10.2009): „Rustem Mustafa“. URL: http://www.trial-ch.org/de/ressourcen/trial-watch/trial-watch/profil.html?tx_jbtrial_pi2%5Btab%5D=legal-procedures&tx_jbtrial_pi2%5Bprofile%5D=rrustem_mustafa_828&cHash=64d0dd80e5 [Stand: 11.11.2009]].

³³¹ Vgl. Bundesnachrichtendienst (22.02.2005).

³³² Vgl. ebd., S. 9, 12.

³³³ „Unter dem Begriff der Organisierten Kriminalität ist hierbei die von Gewinn- und Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zu verstehen, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder c) unter Einflussnahme auf Politik Medien öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“ Institut für Europäische Politik (09.01.2007), S. 15f.

³³⁴ Vgl. Bundesnachrichtendienst (22.02.2005), S. 5f., 26.

³³⁵ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008).

Kommission einerseits einen hohen Grad an kriminellen Aktivitäten,³³⁶ insbesondere eine umfangreiche Verbreitung von Korruption und regelmäßig erfolgende, illegale Etantnahmen fest, die übereinstimmend auf eine umfassende kriminelle Infiltration des „Staatsapparates“ schließen lassen:

„[...] corruption is still widespread and undermines the proper functioning of the institutions. A recent report from the office of the Auditor General (AG) showed **unexplained losses** to the Kosovo budget of € 0,5 - 5 million per ministry each year.“³³⁷

Zum anderen macht der Kommissionsbericht auf eine Reihe „innerstaatlicher“ Missstände aufmerksam, die auf einen politisch motivierten Machtmissbrauch zum Nachteil kosovarischer Minderheiten hindeuten.³³⁸ So klagt der Kommissionsbericht beispielsweise die mangelnde Objektivität der kosovarischen Rechtsprechung und eine ungenügende Beachtung des Code of Ethics seitens der Justizangestellten an, die zahlreiche Fälle von Kriegsverbrechen an serbischen Staatsbürgern nicht ordnungsgemäß der international überwachten Strafverfolgung zugeführt haben.³³⁹

Demnach erweist sich das Handeln des kosovarischen „Staates“, auch dem Ergebnis des Kommissionsberichts zur Folge, als stark gefährdet, von kriminellen und politisch motivierten Partikularinteressen bestimmt zu werden. Da somit kein Vertrauen in die Gesetzmäßigkeit „staatlichen“ Handelns besteht und insbesondere die völkische Gleichberechtigung „staatlichen“ Handelns nicht hinreichend sichergestellt ist, kann eine materielle „Rechtsstaatlichkeit“ des Kosovo folglich nicht gewährleistet werden.

³³⁶ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 12.

³³⁷ Ebd., S. 15.

³³⁸ Vgl. ebd.

³³⁹ Vgl. ebd., S. 13f.

cc) Menschenrechte und Minderheitenschutz

Zwar garantiert die auf Grundlage des Ahtisaari-Plans errichtete kosovarische Verfassung, getreu internationaler Konventionen³⁴⁰, die Wahrung der Menschenrechte und fundamentaler Grundfreiheiten und räumt insbesondere dem Minderheitenschutz durch zahlreiche Mechanismen und Maßnahmen, wie beispielsweise die Institutionalisierung einer völkischen Vermittlungsinstanz³⁴¹ oder die Einrichtung von Schutzzonen um religiöse und kulturelle Gedenkstätten, einen hohen Stellenwert ein.³⁴²



Abbildung 2: „Newborn Monument in Priština, Dedicated to the Independence of Kosovo“³⁴³

Vor dem Hintergrund der bereits festgestellten, ungenügenden formellen und materiellen „Rechtsstaatlichkeit“ des Kosovo ist die tatsächliche Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten jedoch grundsätzlich nicht sichergestellt.³⁴⁴ Dies bestätigend

zeigt auch die EU-Kommission in dem Kosovo-Fortschrittsbericht 2008-2009 eine Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen an und schlussfolgert, dass sich der kosovarische „Staatsapparat“ als unfähig erweist, eine hinreichende Wahrung der Menschenrechte zu gewährleisten.³⁴⁵ Diese Einschätzung teilte ebenfalls der kosovarische Ombudsmann Hilmi Jashari, der in seinem Jahresbericht 2008 das kosovarische Parlament davon in Kenntnis setzte, dass bislang keine wesentlichen Verbesserungen hinsichtlich der Wahrung der Menschenrechte erzielt wurden und schwere Menschenrechtsverletzungen

³⁴⁰ In der kosovarischen „Verfassung“ bekennt sich der „Staat“ explizit zu folgenden internationalen Erklärungen und völkerrechtlichen Verträgen: The Universal Declaration on Human Rights, The European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms and its Protocols, The International Covenant on Civil and Political Rights and the Protocols thereto, The Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, The Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, The Convention on the Rights of the Child, The European Charter for Regional or Minority Languages, and The Council of Europe’s Framework Convention for the Protection of National Minorities. Siehe Republic [sic] of Kosovo (2008), S. 6.

³⁴¹ Siehe Republic [sic] of Kosovo (2008), S. 51f.

³⁴² Siehe ebd., S. 6-19, 51-56 und European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 16.

³⁴³ Quelle: Abbildung 2: Ogilvy Kosova (2008): „Newborn Monument in Priština, Dedicated to the Independence of Kosovo“. URL: <http://www.coloribus.com/adsarchive/ambient/government-of-the-republic-of-kosovo-newborn-monument-11296155/> [Stand: 11.04.2011].

³⁴⁴ Siehe C. II. 3. a) bb) (1) Formelle Rechtsstaatlichkeit sowie C. II. 3. a) bb) (2) Materielle Rechtsstaatlichkeit.

³⁴⁵ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 17.

nach wie vor fortlaufend gemeldet würden.³⁴⁶ Dies bekräftigend stellt er zudem zusammenfassend fest:

„While human rights violations are raised and may also be discussed in the media, the mechanisms in place still do not have the power to actually prevent or remedy human rights violations. At the same time, the majority of the population is not fully aware of their rights and thus often do not even complain, because they have become used to the situation as it is or believe that nobody can help them anyway. Under such circumstances, **the actual protection of human rights depends more on fate and on the actual circumstances of each individual case than it normally should.**“³⁴⁷

Des Gleichen äußerte auch die internationale Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch (HRW) im Juli 2008 ihre Besorgnis darüber, dass Menschenrechtsverletzungen im Kosovo längst keine Ausnahmeerscheinung, sondern im Gegenteil eine Alltäglichkeit darstellten: „Violence, impunity for common and political crimes, intimidation and discrimination are commonplace.“³⁴⁸

Dabei lassen die Untersuchungsergebnisse sowohl des United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), der EU-Kommission und des US Departments of State, sowie von Amnesty International und Human Rights Watch insbesondere auf eine „staatliche“ Unfähigkeit zum Schutz kosovarischer Minderheiten schließen.³⁴⁹ Dementsprechend meldete der UNHCR im November 2009:

„Acts of violence and ill-treatment targeted at minority communities and their property continue to be a serious problem **since the UDI** [Unilateral Declaration of Independence]. [...] **In addition to sporadic shootings and murders, members of minority communities continue to suffer from ethnically based incidents such as physical and verbal assaults or threats, arson, stoning, intimidation, harassment, and looting.**“³⁵⁰

³⁴⁶ Vgl. Xinhua News Agency (21.07.2008): „Kosovo Rights Unsatisfactory, Says Ombudsman“. URL: <http://www.reliefweb.int/rw/rwb.nsf/db900SID/KHII-7GS47D?OpenDocument> [Stand: 29.11.2009].

³⁴⁷ Ombudsperson Institution in Kosovo (21.07.2008): „Eighth Annual Report 2007-2008“. URL: <http://www.ombudspersonkosovo.org/?cid=2,74> [Stand: 29.11.2009], S. 36.

³⁴⁸ Human Rights Watch (18.07.2008): „Bush Should Press Thaçi on Human Rights“. URL: http://hrw.org/english/docs/2008/07/18/serbia19394_txt.htm [Stand: 29.11.2009].

³⁴⁹ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008); Human Rights Watch (18.07.2008); Department of State United States of America (25.02.2009): „2008 Country [sic] Reports on Human Rights Practices. 2008 Human Rights Report: Kosovo“. URL: <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/eur/119462.htm> [Stand: 29.11.2009]; United Nations High Commissioner for Refugees (09.11.2009): „UNHCR’s Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Individuals from Kosovo“. URL: <http://www.unhcr.org/refworld/publisher,UNHCR,,4af842462,0.html> [Stand: 29.11.2009]; Amnesty International (2009): „Amnesty International Report 2009. Serbia“. URL: <http://report2009.amnesty.org/en/regions/europe-central-asia/serbia#kosovo> [Stand: 29.11.2009].

³⁵⁰ United Nations High Commissioner for Refugees (09.11.2009), S. 10f.

Den Untersuchungsergebnissen zur Folge stellt die serbisch-kosovarische Bevölkerung nach wie vor die von derartigen Menschenrechtsverletzungen am stärksten betroffene Minderheit dar. Trotz ihres verfassungsmäßig garantierten Schutzes werden Kosovo-Serben de facto fortwährend von Teilen der albanisch-kosovarischen Bevölkerungsmehrheit diskriminiert und terrorisiert. Dementsprechend meldete der UNHCR Ende 2009:

„According to UNHCR’s observations, corroborated by the Kosovo Police Service (KPS) reports, the majority of security incidents with ethnic undertones affect the Kosovo Serb community, particularly in integrated areas.“³⁵¹

Dies bestätigt u.a. auch der „Country“ Report on Human Rights practices 2008 des US Departments of State vom 25. Februar 2009, in dem, neben zahlreichen Fällen von Misshandlungen und Diskriminierungen von kosovarischen Minderheiten, gerade die Vielzahl von Gewaltanschlägen gegen Kosovo-Serben betont wird: „There were multiple reports of violence against Kosovo Serbs during the year“.³⁵² Des Gleichen machte auch die EU-Kommission Ende 2008 auf wiederholt gegen kulturelle und religiöse Gedenkstätten speziell der serbisch-orthodoxen Kirche geführte Anschläge aufmerksam.³⁵³ Darüber hinaus unterrichtete der eingesetzte Ombudsmann das kosovarische Parlament in dem Jahresbericht 2007-2008 über regelmäßig verübte schwere Menschenrechtsverletzungen an Kosovo-Serben in Form von schweren körperlichen Misshandlungen, Steinigungen und Erschießungen.³⁵⁴ Aufgrund der von diesen gezielten Gewaltanschlägen ausgehenden Dauergefahr ist die serbische Bevölkerung im Kosovo daher stark in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und lebt in alltäglicher Angst vor albanischer Gewalt.³⁵⁵

Auch andere kosovarische Minderheiten, wie die Kosovo-Roma, Ashkali und Ägypter, leiden unter massiver, hauptsächlich von Kosovo-Albanern verübter Diskriminierung. Dies wird ebenfalls sowohl seitens des UNHCR, der EU-Kommission, des US Departments of State, als auch von Amnesty International und Human Rights

³⁵¹ United Nations High Commissioner for Refugees (09.11.2009), S. 10.

³⁵² Department of State United States of America (25.02.2009).

³⁵³ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 23.

³⁵⁴ Vgl. Ombudsperson Institution in Kosovo (21.07.2008), S. 39f.

³⁵⁵ Vgl. United Nations High Commissioner for Refugees (09.11.2009), S. 11f.

Watch bestätigt.³⁵⁶ Die Lage der binnenvertriebenen Minderheiten, die seit rund zehn Jahren unter menschenunwürdigen und aufgrund eines hohen Bleigehalts des Trinkwassers teilweise sogar unter lebensbedrohlichen Verhältnissen in Flüchtlingslagern leben müssen,³⁵⁷ gilt hierbei als besonders kritisch. So meldete Amnesty International im Jahresbericht 2009:

„Approximately a third of the Kosovo Roma, Ashkali and Egyptians reportedly lacked civil or habitual resident registration, which prevented them from repossessing their homes. [...] Many families were unable to afford health care. Some 700 Roma remained displaced in camps in northern Mitrovica, some locations where their health was seriously affected by lead contamination.“³⁵⁸

Nach diesen Untersuchungsergebnissen sind unter den nicht-serbischen Minderheiten dabei besonders die Kosovo-Roma von gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Diskriminierung betroffen. Dementsprechend berichtete der UNHCR:

„Kosovo Roma, in particular, continue to be subject to pervasive social and economic discrimination. [...] Kosovo Roma inhabiting any part of Kosovo, continue to face serious rights restrictions to their freedom of movement and the exercise of fundamental human rights, including serious societal and sometimes administrative discrimination that would limit in particular their ability to exercise their political, social and economic rights. Furthermore, there are reports of threats and physical violence perpetrated against these communities.“³⁵⁹

Doch obgleich die teils lebensbedrohliche Situation kosovarischer Minderheiten ausreichend bekannt ist und das Kosovo seitens der IG intensive Unterstützung erfährt, zeigt sich der „Staat“ nicht nur unfähig, über den Erlass von Rechtsverordnungen hinaus für eine sichtbare Verbesserung der Lage Sorge zu tragen.³⁶⁰

Vielmehr zeigen die Untersuchungsergebnisse des kosovarischen Ombudsperson Institution, des UNHCR, der EU-Kommission, des European Committee for the prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) und des US Departments of State sowie die Berichterstattung von Human Rights Watch

³⁵⁶ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 25; United Nations High Commissioner for Refugees (09.11.2009), S. 13-16; Human Rights Watch (18.07.2008); Department of State United States of America (25.02.2009); Amnesty International (2009).

³⁵⁷ Vgl. Department of State United States of America (25.02.2009); Amnesty International (2009).

³⁵⁸ Amnesty International (2009).

³⁵⁹ United Nations High Commissioner for Refugees (09.11.2009), S. 13, 17f.

³⁶⁰ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 16f., 21.

übereinstimmend an, dass sich „staatliche“ Institutionen und Behörden selbst verstärkt an Menschenrechtsverletzungen beteiligen. Dementsprechend gab der eingesetzte kosovarische Ombudsmann an, dass dem Ombudsperson Institute allein im Zeitraum von 2007 bis 2008 8.800 Beschwerden aufgrund von Menschenrechtsverletzungen seitens einzelner Ministerien, Gerichte, Staatsbeamter und verschiedener Gemeinden sowie der kosovarischen Polizei eingereicht wurden.³⁶¹ Dazu merkt die EU-Kommission an, dass der Bericht des Council of Europe's Committee for the Prevention of Torture zwar der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht wurde, aber dass im Bereich „prevention of torture, ill treatment and the fight against impunity“ allenfalls verhaltener Fortschritt erzielt werden konnte, und, dem Bericht des Police Inspectorate 2007 zur Folge, regelmäßig Beschwerden gegen Misshandlungen durch kosovarische Polizeibeamte erhoben werden.³⁶² Das European Committee for the prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) äußerte bezüglich seiner Untersuchungen der von „Staatsbeamten“ verübten Misshandlungen hingegen lediglich:

„The allegations concerned, in the main, punches, slaps and kicks by KPS officers attempting to obtain confessions from criminal suspects being interviewed. In a few cases, the severity of the ill-treatment alleged was such that it could easily be described as torture (such as a mock execution or prolonged and severe beatings). Further, a number of detained persons alleged that KPS officers had exerted psychological pressure on them not to lodge a complaint regarding the ill-treatment sustained.“³⁶³

Vor dem Hintergrund, dass der kosovarische „Staatsapparat“, wie bereits aufgezeigt, mit kriminellen Strukturen durchsetzt ist und sich insbesondere Teile der kosovarischen Führungsspitze laut BND-Bericht selbst in organisierter und gezielter Form an der Diskriminierung und Tötung von Serben beteiligten,³⁶⁴ lässt die Vielzahl dieser „staatlich“ verübten Menschenrechtsverletzungen befürchten, dass insbesondere Kosovo-Serben gezielt von „staatlichen“ Strukturen diskriminiert werden.

Zwar wird diese Befürchtung im Hinblick auf die von kosovarischen Polizeibeamten verübten Misshandlungen vom Ombudsperson Institute, dem CPT, dem UNHCR und der EU-Kommission explizit nicht bestätigt; allerdings lässt sich bei genauer

³⁶¹ Vgl. Xinhua News Agency (21.07.2008).

³⁶² Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 17.

³⁶³ Council of Europe CPT/Inf (2009) 3 (20.01.2009): „Report to the United Nations Interim Administration to Kosovo Carried Out By the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 21 to 29 March 2007“. URL: http://www.ecoi.net/file_upload/1227_1233066323_kosovo.pdf [Stand: 29.11.2009], S. 11.

³⁶⁴ Siehe C. II. 3. a) bb) (2) Materielle Rechtsstaatlichkeit.

Analyse der Berichterstattungen eine deutliche Zurückhaltung internationaler Institutionen und Menschenrechtskommissionen bezüglich der Offenlegung der ethnischen Zugehörigkeit der Opfer von „staatlich“ verübten Misshandlungen feststellen. So lassen beispielsweise die EU-Kommission und der kosovarische Ombudsmann die tendenzielle ethnische Zugehörigkeit der Opfer „staatlicher“ Menschenrechtsverletzungen gänzlich unerwähnt.³⁶⁵ Ähnlich geht der UNHCR in seinem Bericht von November 2009 lediglich auf die gefühlte Angst der Serben vor albanischen Polizeibeamten ein, nimmt aber zu deren Berechtigung nicht Stellung: „Serbs are reportedly reluctant to report incidents to Kosovo Albanian KPS officers.“³⁶⁶ Das CPT legt schließlich wie erwähnt seine Untersuchungsergebnisse zur Anwendung von Folter und Misshandlungen seitens albanischer KPS gar nicht erst offen, und geht in seinem offiziellen Bericht an die UNMIK ebenfalls lediglich auf die Furcht serbischer Häftlinge ein, die geschlossen in einer Haftanstalt in Mitrovica untergebracht sind und sich gegen eine Verlegung in albanische Psychiatrien zur Wehr setzen:

„The situation appeared to be particularly problematic at Mitrovica/Mitrovicë. In principle, prisoners could be transferred for inpatient treatment to the Psychiatric Clinic in Prishtinë/Priština, but ethnic Serb prisoners usually refused to be treated in Prishtinë/Priština (**also** for fear of interpatient violence). The CPT would like to receive the comments of UNMIK on this matter.“³⁶⁷

Dabei verstärkt die vom CPT angeführte Teilargumentation, dass sich serbische Häftlinge „mitunter“ vor Gewalt seitens anderer Häftlinge fürchten, den Eindruck, dass durch internationale Untersuchungskommissionen bewusst Informationen zurückgehalten bzw. Sachverhalte verzerrt dargestellt werden. Dies gilt umso mehr, als dass das CPT als Ursache für die Furcht der Kosovo-Serben, in psychiatrische Kliniken überführt zu werden, nicht anführt, dass kosovo-albanische Autoritäten in zahlreichen, der Öffentlichkeit ausreichend bekannten, Fällen beschuldigt werden, serbische Häftlinge unter dem Vorwand medizinischer Kontrollen in Krankenhäuser eingeliefert zu haben, wo ihnen Organe entwendet und diese anschließend verkauft wurden.³⁶⁸

³⁶⁵ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 17 und Ombudsperson Institution in Kosovo (21.07.2008).

³⁶⁶ United Nations High Commissioner for Refugees (09.11.2009), S. 11.

³⁶⁷ Council of Europe CPT/Inf (2009) 3 (20.01.2009), S. 38.

³⁶⁸ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 26 und Department of State United States of America (25.02.2009) sowie Council of Europe Parliamentary Assembly (AS/Jur 2010) 46 (12.12.2010): „Committee on Legal Affairs and Human Rights. Inhuman Treatment of People and Illicit Trafficking in Human Organs in Kosovo“. URL:http://assembly.coe.int/CommitteeDocs/2010/20101218_ajdoc462010provamended.pdf [Stand: 01.02.2011].

Doch selbst wenn sich anhand der vorliegenden Untersuchungsergebnisse nicht belegen lässt, dass kosovarische „Staatsbeamte“ tendenziell gezielt Kosovo-Serben foltern und misshandeln, so wird sowohl seitens der EU-Kommission, Amnesty International als auch von Human Rights Watch sehr wohl bestätigt, dass zumindest die kosovarische Justiz fortwährend und gezielt Kosovo-Serben diskriminiert. Dementsprechend klagt Human Rights Watch die kosovarische Justiz an, in 400 Fällen, in denen Kosovo-Serben scheinbar „spurlos“ verschwanden, nicht ordnungsgemäß ermittelt zu haben.³⁶⁹ Zudem merken sowohl Amnesty International als auch die EU-Kommission an, dass die kosovarische Justiz einen auffällig hohen Rücklauf von 1.560 Fällen von Kriegsverbrechen aufweise und Kriegsverbrechen gegen Serben fortwährend unbestraft blieben.³⁷⁰ Darüber hinaus meldete Amnesty International 2007, dass auch in aktuellen Fällen ethnisch motivierte Gewalt insbesondere gegen Serben fortwährend von der kosovarischen Justiz nicht bestraft würde:

„Impunity continued for the majority of perpetrators of ethnically motivated attacks. **Most attacks involved the stoning of buses carrying Serb passengers by Albanian youths.** In some cases, grenades or other explosive devices were thrown at buses or houses, and Orthodox churches were looted and vandalized.“³⁷¹

Dies bestätigend, macht auch die EU-Kommission 2008 u.a. am Beispiel der Märzunruhen von 2004 und dem illegalen albanischen Organhandel auf die Befangenheit der kosovarischen Justiz gegenüber der serbisch-kosovarischen Bevölkerung aufmerksam:

„The review of the March 2004 riots cases revealed continuing shortcomings involving prosecutors, courts and witnesses. The Justice system failed to send a clear and strong message that ethnic violence would not be tolerated in Kosovo [...] The Kosovo authorities have not investigated allegations of the trafficking of organs taken from Serb prisoners after the war of the late 1990s.“³⁷²

Den Untersuchungsergebnissen internationaler Organisationen und Menschenrechtskommissionen zur Folge, wurden somit auf Grundlage des Ahtisaari-Plans „staatliche“ Strukturen errichtet, die nicht nur den Schutz von Minderheiten nicht gewährleisten können, sondern vielmehr selbst Menschenrechte verletzen und insbesondere eine akute Gefahr für den Schutz der serbischen Bevölkerung darstellen.

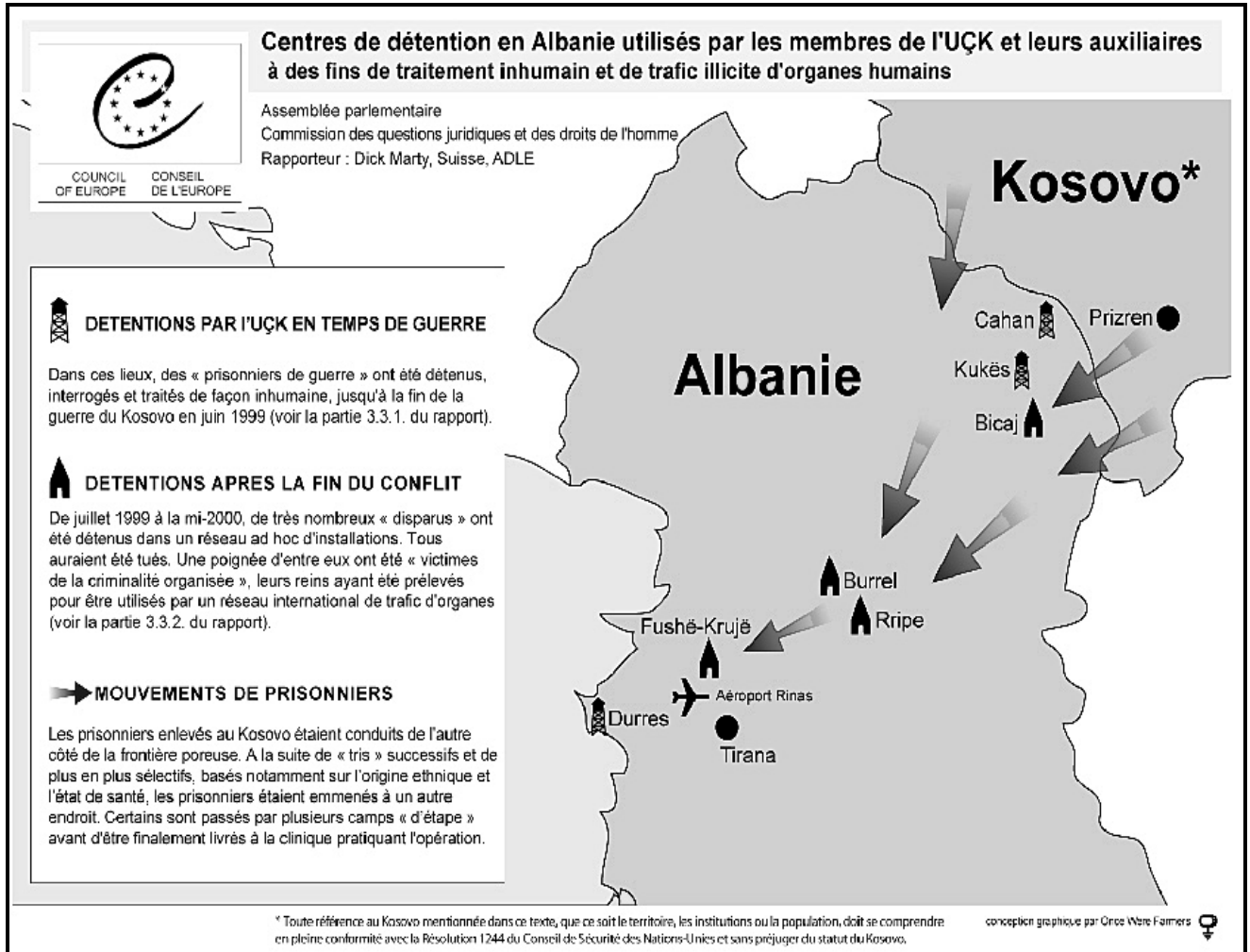
³⁶⁹ Vgl. Human Rights Watch (18.07.2008).

³⁷⁰ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 13f. und Amnesty International (2009).

³⁷¹ Amnesty International (2007b): „Serbia – Amnesty International Report 2007. Human Rights in Republic of Serbia“. URL:<http://www.amnesty.org/en/region/serbia/report-2007> [Stand: 11.11.2009].

³⁷² European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 13, 26.

Karte 18: Die Internierungs- und Folterlager der UÇK auf albanischem Territorium und Routen des illegalen Organhandels³⁷³



³⁷³ Quelle: Karte 18: Council of Europe Parliamentary Assembly Doc. 1242 (07.01.2011): „Die Internierungs- und Folterlager der UÇK auf albanischem Territorium und Routen des illegalen Organhandels“. URL: <http://assembly.coe.int/Mainf.asp?link=/Documents/WorkingDocs/Doc11/FDOC12462.htm> [Stand: 11.04.2011].

*Zu haben vorzugeben, was man nicht hat; Fülle zu heucheln, wo Leere ist;
Wohlstand vorzugaukeln, wo Kargheit herrscht –
so lässt es sich nur schwerlich standhaft sein.
Konfuzius³⁷⁴*

b) Wirtschaftliche Vertretbarkeit

Auch Ahtisaaris Argumentation, allein eine kosovarische Unabhängigkeit stelle dessen wirtschaftliche Existenzfähigkeit sicher und wirke sich positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung des „Landes“ aus, entbehrt jeglicher Grundlage.

Nach Ahtisaari ist ausschließlich ein unabhängiges Kosovo dauerhaft wirtschaftlich lebensfähig.³⁷⁵ Zwar habe es die UNMIK nicht vermocht, eine tragfähige Wirtschaft im Kosovo zu entwickeln bzw. wesentlich zu ihrer Entwicklung beizutragen. Ein eigenständiges Kosovo hätte jedoch erleichterten Zugang zu internationalen Finanzinstitutionen und damit Aussicht auf zusätzliche finanzielle Unterstützung. Zudem ermögliche die Aufhebung des rechtlichen Schwebezustandes durch die Statusfestlegung, dass sich das Kosovo zum Ausbau von Infrastruktur und zur Bekämpfung von Armut und Arbeitslosigkeit in die regionale Wirtschaft integrieren und Anreize für Fremdinvestoren schaffen könne. Darüber hinaus befähige die Eigenständigkeit das „Land“ erstmals zur Teilnahme an einem effektiven Heranführungsprozess an die EU, was ein starker Motor für Reformen und wirtschaftliche Entwicklung sei.

Entgegen Ahtisaaris Behauptung zeigt die nachfolgende Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen indes an, dass infolge der Implementierung des Ahtisaari-Plans eine wirtschaftliche Eigenständigkeit des Kosovo auf absehbare Zeit nicht erzielt werden kann und sich die „staatliche“ Separation langfristig eher negativ auf die Wirtschaftsentwicklung des „Landes“ und somit auch auf den kosovarischen EU-Heranführungsprozess auswirkt.³⁷⁶

³⁷⁴ Konfuzius, z.n. Harenberg (2002), S. 1180.

³⁷⁵ Zu Ahtisaaris wirtschaftlicher Begründung siehe im Folgenden United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 3.

³⁷⁶ [Anm. d. Verf.: In der einschlägigen Literatur wird darauf aufmerksam gemacht, dass Daten zur wirtschaftlichen Situation und Entwicklung des Kosovo z.T. nur unzureichend erfasst wurden oder mitunter erheblich voneinander abweichen. Demgemäß merkt auch die EU-Kommission im Kosovo-Fortschrittsbericht 2010 an: „Though their availability improved somewhat over the year, economic statistics still remain weak and **do not allow a comprehensive assessment of the economic situation in Kosovo.**“ European Commission SEC (2010) 1329 (09.11.2010): „Kosovo 2010 Progress Report. Commission Staff Working Document Accompanying the Communication from the Commission to the European Parliament and the Council. Enlargement Strategy and Main Challenges 2010-2011“. URL: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2010/package/ks_rapport_2010_en.pdf [Stand: 20.12.2010], S. 23. Der Vermerk der EU Kommission wirft bereits die Frage auf, **wie gerade europäische Staaten eine Unabhängigkeit eines „Landes“ unterstützen konnten, deren wirtschaftliche Situation sie selbst 2010 noch nicht einzuschätzen vermögen.** Um sich indes dem Vorwurf einer Ergebnisorientiertheit der Analyse zu entziehen, wird im Folgenden versucht, diejenigen Daten zu Grunde zu legen, die der Begründung Ahtisaaris maximal entgegenkommen. Doch selbst

„Wer Visionen hat, soll zum Arzt gehen.“³⁷⁷
Helmut Schmidt

aa) Wirtschaftliche Existenzfähigkeit des Kosovo

Aufgrund der desaströsen Wirtschaftslage des „Landes“ und seinem ungewissen wirtschaftlichen Entwicklungspotential ist es zweifelhaft, ob das Kosovo als autonomer „Staat“ wirtschaftlich bestehen kann.³⁷⁸

Das Kosovo verfügt derzeit über keine eigenständig existenzfähige Wirtschaft und zählt zu den ärmsten Regionen Europas.³⁷⁹ Es galt bereits im ehemaligen Jugoslawien als das „Armenhaus“ des Vielvölkerstaates und die kriegerischen Auseinandersetzungen der neunziger Jahre zogen zusätzlich wirtschaftliche Stagnation und weitgehende Zerstörung vorhandener ökonomischer Einrichtungen und Infrastruktur nach sich.³⁸⁰ Nach Angaben der Weltbank (2009) leben ca. 45 Prozent der Bevölkerung in Armut (durchschnittliches kalendertägliches Nettoeinkommen unter 1,42 €) und 15 Prozent in extremer Armut (durchschnittliches kalendertägliches Nettoeinkommen unter 0,93 €).³⁸¹ Gemäß dem

größtmöglichen Wohlwollen gegenüber Ahtisaaris Behauptungen vermag nicht, die festgestellten negativen Auswirkungen der Separation auf die kosovarische Wirtschaft in ihrer Tendenz grundlegend zu beeinflussen, noch eine grundsätzliche wirtschaftliche Existenzfähigkeit des Kosovo zu unterstellen. Im Hinblick auf eine Ergebnisorientiertheit der vorliegenden Statistiken ist jedoch nicht auszuschließen, oder ggf. sogar wahrscheinlich, dass die tatsächliche Wirtschaftslage des Kosovo in ihrer Tendenz schlechter ist als die vorliegende Analyse ausweist].

³⁷⁷ Schmidt, Helmut (2002), z.n. Conrad, Annett et al. (28.10.2002): „Kanzler im Grauschleier“. URL:

<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-25554378.html> [Stand: 10.02.2011].

³⁷⁸ [Anm. d. Verf.: In der Literatur wird vereinzelt eine wirtschaftliche Existenzfähigkeit des Kosovo unterstellt. Diese stützt sich zumeist auf pauschale Vermutungen und Behauptungen und lässt wesentliche Gesichtspunkte, wie die unklaren Eigentumsverhältnisse, marode Industriestätten und Betriebsmittel und den Mangel an Investoren unberücksichtigt. Fakt ist, dass die Europäische Kommission nach eigenen Aussagen aufgrund des Mangels an aussagekräftige Statistiken kein umfassendes Bild der wirtschaftlichen Lage erstellen kann (siehe oben). Die in der Presse z.T. aufgestellte Behauptung, die Weltbank hätte eine wirtschaftliche Existenzfähigkeit des Kosovo bescheinigt, lässt sich tatsächlich nicht verifizieren. Bei dem in der Presse zitierten deutschen Weltbankberater Franz Kaps (siehe S. 98) handelt es sich zum einen um einen ehemaligen Berater, so dass die Glaubwürdigkeit seiner Einschätzung fragwürdig ist. Zudem stellte Franz Kaps lediglich fest, dass nach umfassender Modernisierung der Minenkomplexe die bestehenden Rohstoffvorkommen einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellen könnten. Damit trifft Kaps keine substantiierte bzw. zuverlässige Aussage über die wirtschaftliche Existenzfähigkeit des Kosovo. Überdies sei darauf hingewiesen, dass die Überführung von in Fremdeigentum stehenden Industriekomplexen in kosovoarisches Eigentum, namentlich durch Zwangseignung serbischer Eigentümer, z.T. als notwendige Voraussetzung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des Kosovo angesehen wird. Auch insoweit dürfte es sich indes weitgehend um antiserbische Agitation handeln. **Darüber hinaus macht Franz Kaps die wirtschaftliche Zukunft des Kosovo wesentlich von dem EU-Beitritt des Kosovo abhängig, was den Einschätzungen der Weltbank zur Folge selbst in 20 Jahren noch nicht realisiert werden könnte.** Vgl. Petritsch, Wolfgang (2008): „Internationale Krisenherde und Konflikte“. In: Gruber, Bettina et al. (Hg): *Jahrbuch Friedenskultur 2008. Zentrum für Friedensforschung und Forschungspädagogik*. Klagenfurt/Celovec: Drava Verlag, S. 24 sowie Yimeri, Visar (22.12.2010): „Visar Yimeri über – Treпча, Ferronikel und die PTK – Teil 3“.

Interview mit Max Brym. URL: [http://kosova-](http://kosova-aktuell.de/index.php?option=com_content&task=view&id=1670&Itemid=1)

[aktuell.de/index.php?option=com_content&task=view&id=1670&Itemid=1](http://kosova-aktuell.de/index.php?option=com_content&task=view&id=1670&Itemid=1) [Stand: 01.01.2011]].

³⁷⁹ Vgl. Eckert, Dirk (12.02.2008): „Could an Independent Kosovo Sustain Itself Economically?“. URL: <http://www.dw-world.de/dw/article/0,2144,3122353,00.html> [Stand: 10.11.2009].

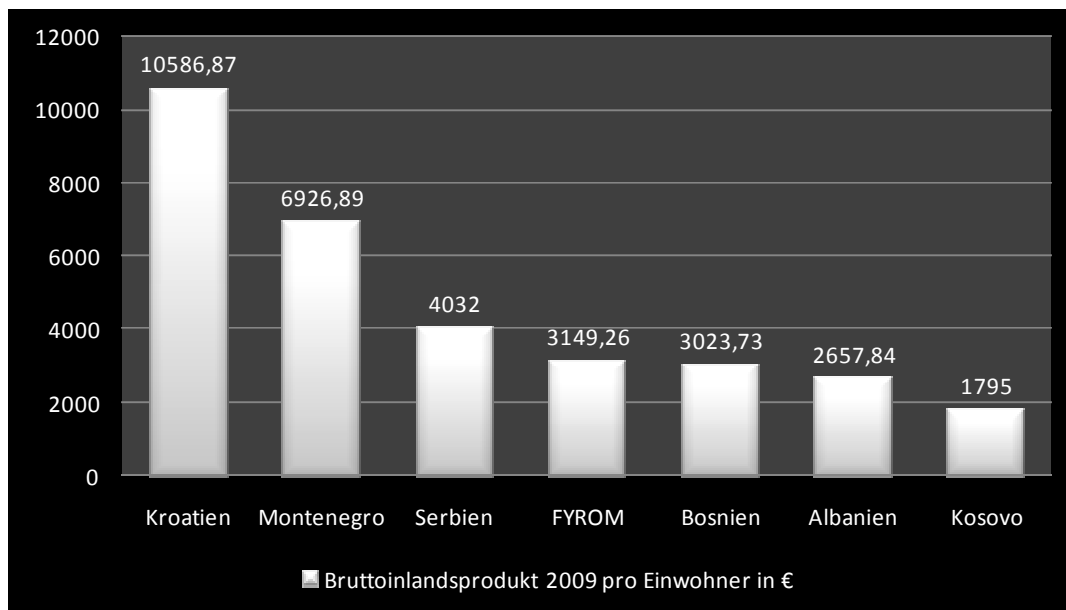
³⁸⁰ Vgl. ebd. und Barysch, Katinka (29.02.2008): „Kosovo – the Economic Dilemma“. URL:

<http://centreforeuropeanreform.blogspot.com/2008/02/kosovo-economic-dilemma.html> [Stand: 01.02.2009].

³⁸¹ Vgl. World Bank (2009): „Kosovo Country [sic] Brief 2009“. URL: <http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/COUNTRIES/ECAEXT/KOSOVOEXTN/0,,contentMDK:20629286~menuPK:297777~pagePK:141137~piPK:141127~theSitePK:297770,00.html> [Stand: 10.11.2009].

Statistical Office of Kosovo betrug das jährliche Bruttoinlandsprodukt (BIP) 2009 pro Einwohner 1795 €. ³⁸² Dies entspricht laut Fortschrittsbericht 2010 der EU-Kommission gerade einmal rund 7,6 Prozent des durchschnittlichen BIPs der derzeit 27 EU-Mitgliedstaaten. ³⁸³

Schaubild 1: Die südosteuropäischen EU-Kandidaten bzw. potentiellen Beitrittskandidaten im Vergleich: Das jährliche Bruttoinlandsprodukt 2009 pro Einwohner³⁸⁴



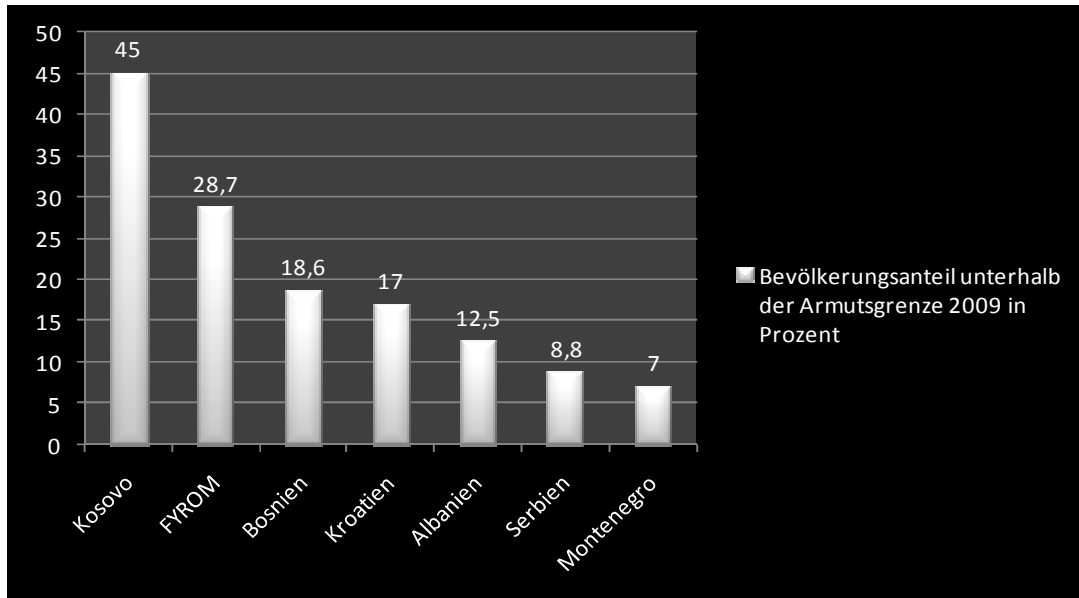
Quelle: International Monetary Fund/Central Intelligence Agency World Factbook/Republic [sic] of Kosovo, Ministry of Public Administration Statistical Office of Kosovo

³⁸² Vgl. Republic [sic] of Kosovo Ministry of Public Administration Statistical Office of Kosovo (2010): „Series 3: Economic Statistics. Gross Domestic Product in Kosovo 2004-2009“. URL: <http://esk.rks-gov.net/eng/dmdocuments/Gross%20Domestic%20Product%20in%20Kosovo%202004-2009.pdf> [Stand: 05.01.2011] und European Commission SEC (2010) 1329 (09.11.2010), S. 23 sowie Novak, Adam (2008): „Kosovo – A Country [sic] without an Economy?“. URL: <http://www.internationalviewpoint.org/spip.php?article1431> [Stand: 12.10.2009]. [Anm. d. Verf.: Der Fortschrittsbericht der EU-Kommission geht von einem BIP von 1790 € aus und führt die Höhe des BIPs 2009 wesentlich auf Ausgaben der kosovarischen Regierung zurück. Dabei warnt die Kommission sowohl vor dem sich hieraus möglicherweise ergebenden trügerischen Bild als auch einem eventuell bevorstehenden wirtschaftlichen Einbruch: „Real GDP growth decelerated from 5.4 % in 2008 to 4.0 % in 2009. [...] Overall, Kosovo’s economic growth was mainly driven by increased government expenditure. There are growing risks to the sustainability of this growth profile.“ European Commission SEC (2010) 1329 (09.11.2010), S. 23].

³⁸³ Vgl. European Commission SEC (2010) 1329 (09.11.2010), S. 23. [Anm. d. Verf.: Laut Adam Novak lag das BIP 2008 bei 1300 \$. Nach Novak wäre dies vergleichbar mit Ländern wie Ghana und Burkina Faso und entspräche ungefähr einem Zehntel des BIPs der ärmsten Länder der EU, wie Rumänien und Bulgarien. Vgl. Novak (2008)].

³⁸⁴ Quelle: Schaubild 1: International Monetary Fund (2010): „Economic Outlook Database“. URL: <http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2010/02/weodata/weoselgr.aspx> [Stand: 11.04.2011]; Central Intelligence Agency (2011): „The World Factbook“. URL: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/mj.html> [Stand: 11.04.2011] und Republic [sic] of Kosovo Ministry of Public Administration Statistical Office of Kosovo (2010): „Series 3: Economic Statistics. Gross Domestic Product in Kosovo 2004-2009“. URL: <http://esk.rks-gov.net/eng/dmdocuments/Gross%20Domestic%20Product%20in%20Kosovo%202004-2009.pdf> [Stand: 05.01.2011], S. 3.

Schaubild 2: Die südosteuropäischen EU-Kandidaten bzw. potentiellen Beitrittskandidaten im Vergleich: Bevölkerungsanteil unterhalb der Armutsgrenze (durchschnittliches kalendertägliches Nettoeinkommen unter 1,42 €) 2009 (in Prozent)³⁸⁵



Quelle: Central Intelligence Agency World Factbook/World Bank

Die zentralen Wirtschaftssektoren Landwirtschaft und Industrie sind stark unterentwickelt und über ihr theoretisches Entwicklungspotential herrscht Ungewissheit. Als besonders besorgniserregend gilt der Landwirtschaftssektor.³⁸⁶ Obgleich drei Viertel der kosovarischen Bevölkerung auf dem Land lebt, werden in diesem Sektor lediglich 12,9 Prozent des Bruttosozialproduktes erwirtschaftet.³⁸⁷ Die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt brach.³⁸⁸ Eingesetzte Landwirtschaftstechnologien sind in der Regel veraltet und Landwirte besitzen nur unzureichende landwirtschaftliche Expertise.³⁸⁹ Um in diesem Bereich ertragreicher zu wirtschaften, müsste der Landwirtschaftssektor grundlegend modernisiert werden.³⁹⁰ Die dazu notwendigen Finanzmittel stehen derzeit

³⁸⁵ Quelle: Schaubild 2: Central Intelligence Agency (2011): „The World Factbook“. URL: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/mj.html> [Stand: 11.04.2011]; World Bank (2009): „Kosovo Country [sic] Brief 2009“. URL: <http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/COUNTRIES/ECAEXT/KOSOVOEXTN/0,,contentMDK:20629286~menuPK:297777~pagePK:141137~piPK:141127~theSitePK:297770,00.html> [Stand: 10.11.2009].

³⁸⁷ Vgl. Tenbrock, Christian (21.05.2008): „Kosovo – Der europäische Patient. Die EU tritt an, um das Kosovo in eine blühende Volkswirtschaft zu verwandeln. Ist das zu schaffen?“. URL: <http://www.zeit.de/2008/22/Kosovo> [Stand: 12.10.2009] und Central Intelligence Agency World Factbook (2011): „Kosovo Economy 2011“. URL: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/mj.html> [Stand: 11.04.2011].

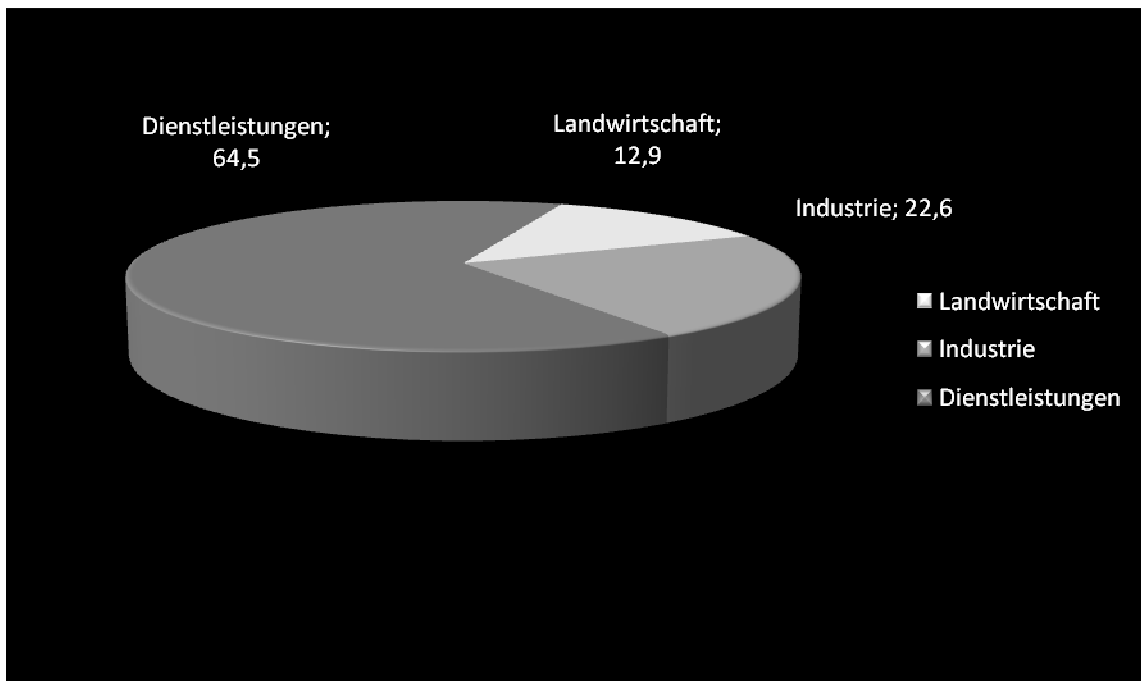
³⁸⁸ Vgl. Tenbrock (21.05.2008).

³⁸⁹ Vgl. Central Intelligence Agency World Factbook (2009): „Kosovo Economy 2009“. URL: http://www.theodora.com/wfbccurrent/kosovo/kosovo_economy.html [Stand: 12.10.2009].

³⁹⁰ Vgl. ebd. sowie European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 42f.

nicht zur Verfügung.³⁹¹ Zudem sind viele Grundstücke aufgrund ihrer Bodenbeschaffenheit und mangelnden Größe für eine effektive, mechanisierte Bewirtschaftung gänzlich ungeeignet.³⁹² Daneben weist das „Land“ mit einer Bruttogeburtensziffer von 15,7 pro 1000 Einwohner jährlich eine der höchsten Geburtenraten Europas auf.³⁹³ Aufgrund des damit verbundenen, erheblichen Bevölkerungswachstums (natürliche Bevölkerungswachstumsrate: 1,25 Prozent)³⁹⁴ ist die Gesamtheit der effektiv zu bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zugunsten der Wohnfläche rückläufig.³⁹⁵ Noch vorhandene Nutzflächen bzw. Landbesitze werden im Rahmen der Erbfolge durch Teilung stetig kleiner.³⁹⁶ Ob das „Land“ selbst nach einer umfassenden Subventionierung und Modernisierung des Landwirtschaftssektors regional wettbewerbsfähig werden könnte ist daher ungewiss, jedoch höchst zweifelhaft.

Schaubild 3: Anteil der zentralen Wirtschaftssektoren am kosovarischen Bruttoinlandsprodukt 2010 (in Prozent)³⁹⁷



Quelle: Central Intelligence Agency World Factbook

³⁹¹ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 43.

³⁹² Vgl. Novak (2008).

³⁹³ Vgl. Europäisches Statistisches Amt (2011). URL: <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> [Stand: 11.04.2011]. Siehe auch Republic [sic] of Kosovo Ministry of Public Administration Statistical Office of Kosovo (2011). URL: <http://esk.rks-gov.net/eng/> [Stand: 11.04.2011].

³⁹⁴ Vgl. ebd.

³⁹⁵ Vgl. Novak (2008).

³⁹⁶ Vgl. ebd.

³⁹⁷ Quelle: Schaubild 3: Central Intelligence Agency (2011): „The World Factbook“. URL: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/mj.html> [Stand: 11.04.2011].

Ähnlich verhält es sich mit dem stark unterentwickelten Industriesektor.³⁹⁸ Lediglich rund 10 Prozent aller Betriebe sind im verarbeitenden Gewerbe tätig.³⁹⁹ Abgesehen von illegalen Exportwirtschaften des Menschen- und Drogenhandels ist Kosovos stärkstes Exportgut derzeit Altmittel.⁴⁰⁰ Zwar haben britische Geologen reichhaltige Vorkommen an Bodenschätzen wie Braunkohle, Nickel, Blei, Zink, Kadmium, Bauxit sowie geringe Goldvorkommen festgestellt, deren Förderung zu einem ertragreichen Wirtschaftsfaktor werden könnte.⁴⁰¹ Allerdings ist eine wirtschaftlich effiziente Rohstoffförderung bzw. Förderung und Weiterverarbeitung der Bodenschätze des Kosovo derzeit nicht absehbar und darüber hinaus umstritten.⁴⁰² Nach Einschätzung des ehemaligen Wirtschaftsberaters der Weltbank Franz Kaps könnte die Förderung der reichhaltigen Kohlereserven (etwa 15 Milliarden Tonnen) nach einer umfassenden Modernisierung der veralteten Fördermaschinen und Rekonstruktion der maroden Minen dem „Land“ zu mehr wirtschaftlicher Eigenständigkeit verhelfen.⁴⁰³ Das Institut für Europäische Politik hingegen misst der potentiellen Wirtschaftskraft der Braunkohleverstromung sowie dem Energieexport in die Nachbarregionen wenig Tragfähigkeit bei, da angeblich kostengünstigere Alternativen in der Region existierten.⁴⁰⁴ Zudem stehen die zu einer umfassenden Modernisierung notwendigen Finanzierungsmittel derzeit nicht zur Verfügung und die Suche nach Fremdinvestoren wird durch vorherrschende politische Spannungen und unklare Rechtslage sowie Besitz- und Eigentumsverhältnisse zusätzlich erschwert.⁴⁰⁵

³⁹⁸ Vgl. World Bank (2009).

³⁹⁹ Vgl. Tenbrock (21.05.2008).

⁴⁰⁰ Vgl. Bilefsky, Dan (05.03.2008): „Kosovo Builds Economy from the Ground Up“. URL: <http://www.nytimes.com/2008/03/05/world/europe/05kosovo.html?fta=y> [Stand: 12.10.2009].

⁴⁰¹ Vgl. ebd.

⁴⁰² Vgl. ebd.; Institut für Europäische Politik (09.01.2007), S. 35; Tenbrock (21.05.2008) und World Bank (2009) sowie Xharra, Besiana (27.11.2009): „Importing Lignite into Coal Rich Kosovo“. URL: <http://www.albanianeconomy.com/news/2009/11/27/importing-lignite-into-coal-rich-kosovo/> [Stand: 12.10.2009].

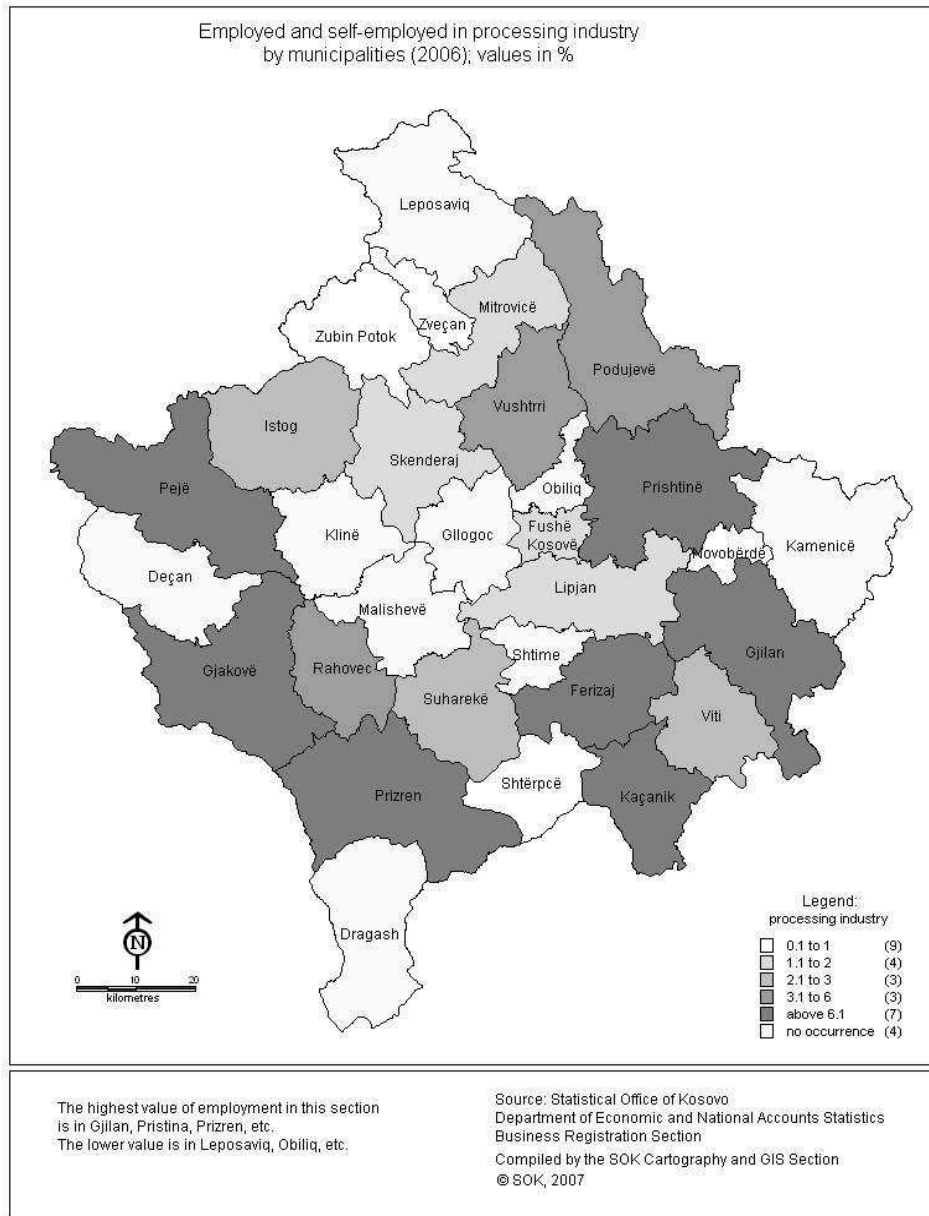
[Anm. d. Verf.: Am 27.11.2009 meldete Balkan Insight, dass **trotz reichhaltiger Kohlevorräte eines der größten kosovarischen Unternehmen, Ferronikeli, sogar gezwungen sei, Braunkohle aus Malaysia und Indonesien zu importieren**, da der kosovarische Energieerzeuger KEK nicht über genügend Braunkohle verfüge und es günstiger sei, Braunkohle aus dem Ausland zu importieren. Demensprechend berichtete Besiana Xharra: „Arten Bajrush, spokesman for Ferronikeli, told Balkan Insight: ‚Even early on, and still today, we have imported lignite from other countries of the world. We have agreements with Indonesia and Malaysia to import lignite.‘ He added that only a very small amount of lignite is taken from KEK, Kosovo’s national energy provider, because the publicly owned firm cannot provide enough lignite, and that the coal it can provide is ‚too wet‘ for Ferronikeli to use [...]. He added that KEK’s organisational problems mean **that it is cheaper for his firm to import coal from thousands of kilometres away rather than buy it in Kosovo.**“ Xharra (27.11.2009)].

⁴⁰³ Vgl. Eckert (12.02.2008).

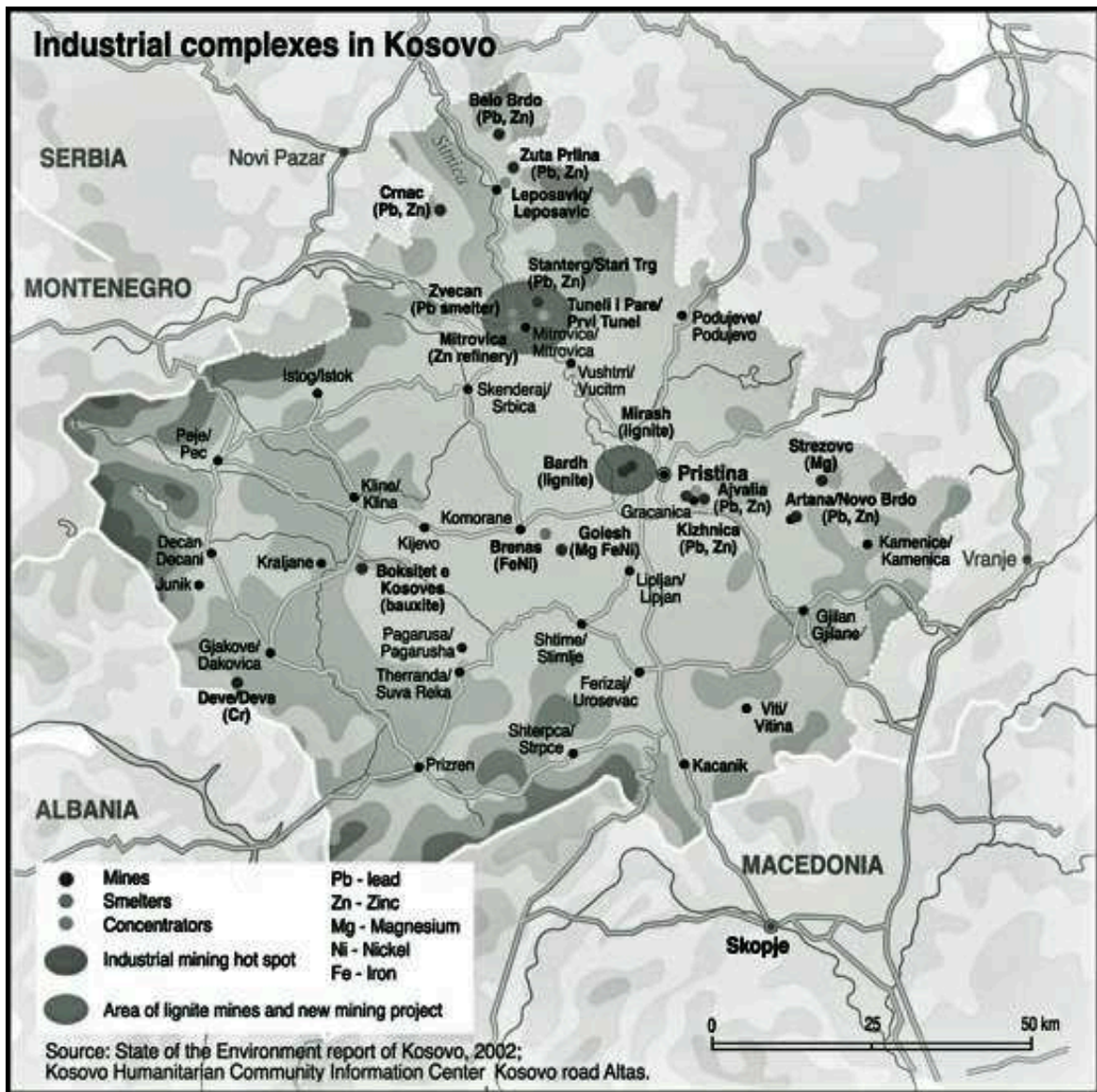
⁴⁰⁴ Vgl. Institut für Europäische Politik (09.01.2007), S. 35.

⁴⁰⁵ Vgl. Bilefsky (05.03.2008); Tenbrock (21.05.2008) und World Bank (2009) sowie Eckert (12.02.2008).

**Karte 19: Beschäftigungskonzentrationen in der verarbeitenden Industrie 2006
(in Prozent)⁴⁰⁶**



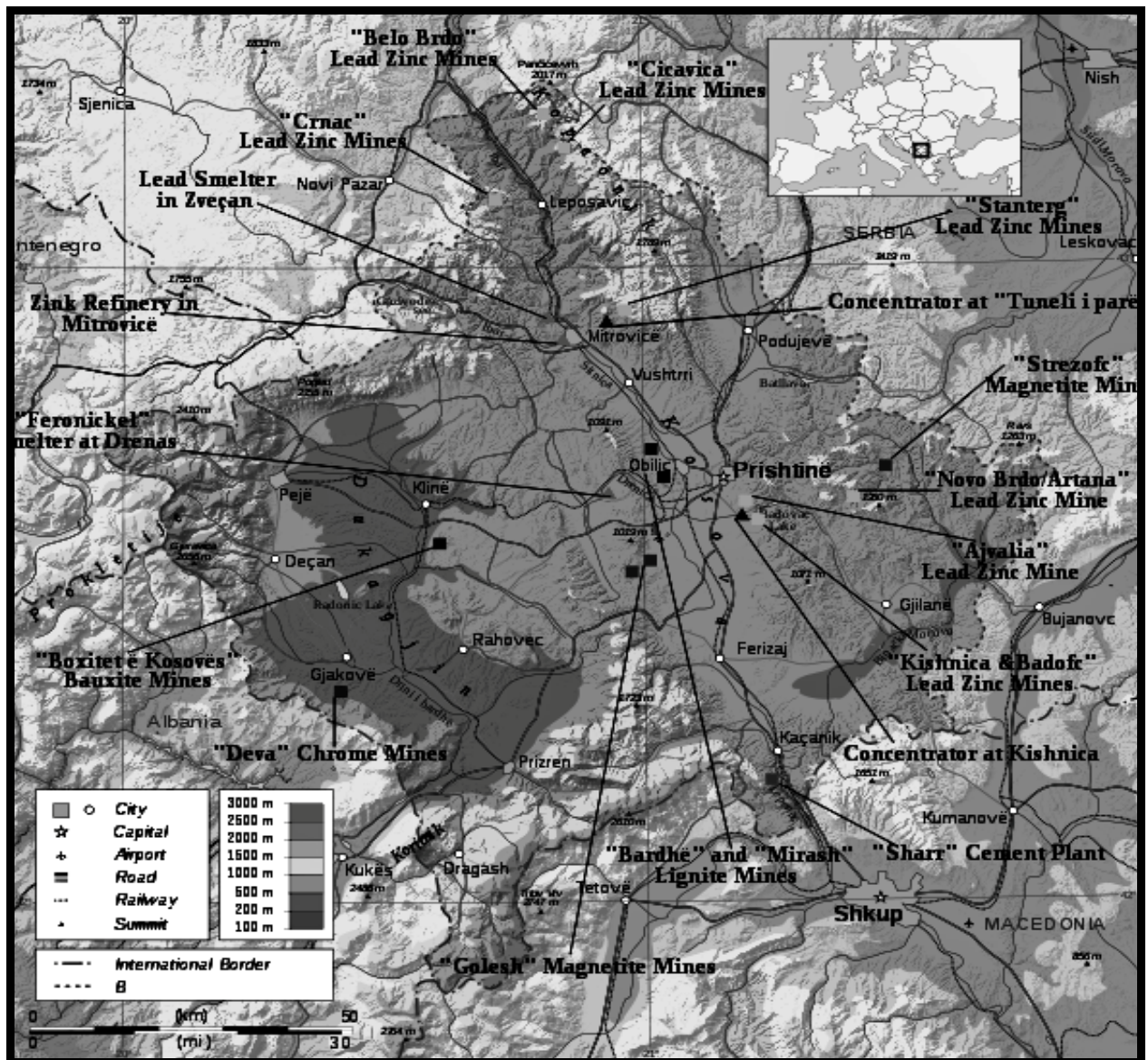
⁴⁰⁶ Quelle: Karte 19: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Public Services (2008): „Beschäftigungskonzentrationen in der verarbeitenden Industrie 2006 (in Prozent)“. URL: http://esk.rks-gov.net/eng/index.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=519&tmpl=component&format=raw&Itemid=8 [Stand: 11.04.2011], S. 21.

Karte 20: Industrial Complexes in Kosovo⁴⁰⁷

Kosovarische Industriekomplexe, Minen, Hüttenwerke und Bodenschätze

Das Industriekombinat Trepča befindet sich nordöstlich von Mitrovica. Von den vier Hauptminen des Kombinati liegen zwei (Stanterg/Stari Trg, Atana/Novo Brdo) im mehrheitlich albanischen und zwei (Crnac, Belo Brdo) im überwiegend serbisch besiedelten Gebiet.

⁴⁰⁷ Quelle: Karte 20: Rekecewicz, Philippe et al. (2007): „Industrial Complexes in Kosovo“. URL: <http://maps.grida.no/go/graphic/industrial-sites-in-kosovo> [Stand: 11.04.2011].

Karte 21: Die Minen und Bodenschätze des Kosovo⁴⁰⁸

Exemplarisch sei auf den Fall des ehemaligen Industriekombinats Trepča⁴⁰⁹ verwiesen. Das 1926 vormals unter britischer Leitung errichtete, nordöstlich von Mitrovica gelegene Kombinat unterhielt Ende der achtziger Jahre mit 21.500 Angestellten den bedeutendsten Minenkomplex auf kosovarischem Gebiet – u.a. bestehend aus Bergwerken, Schmelzen und verarbeitenden Betrieben.⁴¹⁰ In der bis heute ungeklärten Diskussion über die potentielle wirtschaftliche Existenzfähigkeit des Kosovo wurde und wird Trepča unter

⁴⁰⁸ Quelle: Karte 21: Academic Dictionaries and Encyclopedias (2010): „Die Bodenschätze des Kosovo“. URL: <http://de.academic.ru/dic.nsf/dewiki/184372> [Stand: 12.04.2011].

⁴⁰⁹ Vollständiger Name: Xehtaro-Metalurgjik-Chemisches-Kombinat Trepča-Mitrovica.

⁴¹⁰ Siehe Brym, Max (02.08.2007): „Der Bergbau in Kosovo im Visier ausländischer Investoren“. URL: http://kosova-aktuell.de/index.php?option=com_content&task=view&id=519&Itemid=39 [Stand: 01.01.2011].

Bezugnahme auf einstig erwirtschaftete Profite insbesondere von politischer Seite häufig undifferenziert als „zentraler Nachweis“ für das unterstellte, bislang lediglich ungenutzte Wirtschaftspotential des Kosovo angeführt.⁴¹¹

Indes ist ein ertragreiches Wirtschaften Trepčas weder absehbar noch überhaupt mit Gewissheit erzielbar. Gemäß Michael Palairet, Professor der Universität Edinburgh, welcher im Auftrag der European Stability Initiative (Lessons Learned and Analysis Unit of the EU Pillar of UNMIK in Kosovo) Trepčas Rentabilität von 1965-2000 eingehend prüfte, wurde das wirtschaftliche Potential des Kombinats schlicht überschätzt.⁴¹² Zwar werde stets darauf rekuriert, dass Trepča z.B. 1983 ertragreich und profitabel gewirtschaftet habe. Allerdings sei es unmittelbar anschließend zu starken wirtschaftlichen Einbrüchen gekommen, in deren Folge das Kombinat bereits Mitte der achtziger Jahre nur noch durch erhebliche Subventionen bzw. Fremdkapitalzuflüsse am Leben erhalten werden konnte. Dementsprechend führt Palairet aus:

„The political significance of Trepca as Kosovo’s most prominent enterprise largely overshadows Trepca’s actual economic significance. [...] The Trepca system ‘as a rule’ lost money under Yugoslav socialism. It is claimed to have made good profit in 1983, the following years it sank back into loss. Trepca was incapable of generating its own funds for investment; consequently, all investment funding had to be financed externally, by banks and various subsidies and financial injections. [...] Notwithstanding the combine’s disastrous investment and profit record, Trepca was always seen by both Albanians and Serbs as the ‚golden duck’ and the one supremely valuable asset of Kosovo.“⁴¹³

Demnach kann ein Verweis auf Trepčas „goldene Zeiten“ als Beleg für die Rentabilität des Kombinats kaum überzeugen. Dies gilt umso mehr, als dass in den letzten 15-20 Jahren keine wesentlichen Modernisierungs- und Instandhaltungsinvestitionen getätigt wurden. Angesichts der nunmehr veralteten Maschinerie, unwirtschaftlicher Verfahrenstechniken, nach wie vor ungesicherter Rohstoffvorkommen und eines z.T. toxisch belasteten Geländes bewerten Wirtschaftsexperten das Kosten-Nutzen-Verhältnis, als das Verhältnis zwischen notwendigem Investitionsvolumen und voraussichtlicher Rentabilität, kritisch zurückhaltend.⁴¹⁴ Demgemäß führt Rainer Hengstmann der Independent Commission for

⁴¹¹ Siehe Palairet, Michael (2003a): „Trepča, 1965-2000“. URL: http://www.esiweb.org/pdf/esi_document_id_62.pdf [Stand.01.01.2011] sowie Bilefsky (05.03.2008) und Tenbrock (21.05.2008).

⁴¹² Vgl. Palairet, Michael (2003b): „Trepča, 1965-2000 (Report)“. URL: http://www.esiweb.org/pdf/esi_bridges_id_2_b.pdf [Stand: 01.01.2011].

⁴¹³ Ebd., S. 1f.

⁴¹⁴ Vgl. Brym (02.08.2007); Tenbrock (21.05.2008) und Bilefsky (05.03.2008) sowie Palairet (2003b).

Mines and Minerals des Bergbauamtes in Kosovo (ICMM) zur Situation des Minenkomplexes aus:

„Nach Meinung von Experten müssten die Minen stillgelegt und nach modernen Methoden neu erschlossen werden. [...] In der Praxis fördern die Minen mit ihrem veralteten Maschinenpark gerade einmal die Menge, um ihren Arbeitern Löhne auszuzahlen zu können.“⁴¹⁵

Überdies könnten die für eine Sanierung und Modernisierung nötigen Finanzmittel nur durch Fremdinvestoren aufgebracht werden.⁴¹⁶ Potentielle Fremdinvestoren wie z.B. ITT, Thyssen-Krupp und Siemens zeigten allerdings bislang lediglich Interesse an den Rohstoffen, nicht jedoch an den vorhandenen Betriebsmitteln und verarbeitenden Kapazitäten.⁴¹⁷ Zudem bewerteten sie das örtliche Lohnniveau i.H.v. gerade einmal 120-200 € pro Monat als zu hoch.⁴¹⁸ Bereits das mangelnde Interesse der Investoren an einer Übernahme und Modernisierung der verarbeitenden Betriebe sowie ein gefordertes Absenken der Löhne schmälern die Zukunftsprognosen bzw. Gewinnerwartungen Trepčas erheblich.⁴¹⁹

Außerdem wird die Suche nach Investoren aufgrund des die Region weiterhin prägenden Völkerkonflikts, unsicherer Rechtslage, vorherrschender unklarer Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der erheblichen Überschuldung des Trepča-Kombinats immens erschwert. Laut Palairret wurde Trepča bereits 2001 in 113 Fällen auf Schuldentrückzahlung, Schadenersatz und Kompensationsleistungen verklagt.⁴²⁰ Gemäß der Privatization Agency of Kosovo (PAK) belaufen sich die zum gegenwärtigen Zeitpunkt ermittelten Altforderungen verschiedener Gläubiger insgesamt bereits auf 197 Millionen Euro.⁴²¹ Nach Aussagen des Wirtschafts- und Sozialexperten Visar Yimeri der „Bewegung für Selbstbestimmung“ in Kosovo würde bereits ein Ausgleich dieser Forderungen die Pläne der kosovarischen Führung bzgl. eines Wiederaufbaus Trepčas und der damit verbundenen Aussicht auf Rentabilität vollends zunichtemachen.⁴²²

⁴¹⁵ Hengstmann, Rainer (2006): „Dokumentation – Die Minen Kosovos“. URL: http://kosova-aktuell.de/index.php?option=com_content&task=view&id=519&Itemid=39 [Stand: 01.01.2011].

⁴¹⁶ Vgl. ebd.

⁴¹⁷ Vgl. Brym (02.08.2007).

⁴¹⁸ Vgl. ebd.

⁴¹⁹ Vgl. ebd.

⁴²⁰ Vgl. Palairret (2003b), S. 8.

⁴²¹ Vgl. Yimeri (22.12.2010).

⁴²² Vgl. ebd.

Überdies wird die Klärung dieser Rechtsstreitigkeit durch den fortdauernden serbisch-albanischen Konflikt behindert.⁴²³ Trepčas Minen und Verarbeitungsfirmen sind aufgeteilt zwischen dem serbisch dominierten Norden und dem albanisch dominierten Süden des „Landes“. Von den vier Hauptminen liegen zwei (Stanterg/Stari Trg, Atana/Novo Brdo) im mehrheitlich albanischen und zwei (Crnac, Belo Brdo) im überwiegend serbisch besiedelten Gebiet.⁴²⁴ Erschwerend kommt hinzu, dass die Mine Belo Brdo grenzgängig ist. Das bedeutet, dass der Minenschacht sich zwar auf kosovarischen Territorium befindet, aber die Stollen bis nach Zentralserbien hineinreichen. Während laut PAK seit 1994 67 Prozent Trepčas dem serbischen Staat zustehen und einzelne serbische Unternehmen ebenfalls Anteile an dem Kombinat besitzen, wird von albanischer Seite, vor dem Hintergrund vormaliger Massenentlassungen albanischer Arbeiter, eine generelle serbische Enteignung gefordert.⁴²⁵ Da eine solche rechtlich nicht umsetzbar ist und die UNMIK bislang sämtliche Forderungen albanischer Arbeiter abwies, würden künftige Erträge Trepčas erwartungsgemäß auch überwiegend Serbien und nicht dem kosovarischen „Staat“ zufließen.⁴²⁶

Ob und ggf. wann eine wirtschaftlich effiziente und profitable Förderung der reichhaltig vorhandenen Bodenschätze erzielt werden kann und ob die Rohstoffförderung und -verarbeitung jemals tragende Säule einer wirtschaftlichen Eigenständigkeit des Kosovo sein wird, ist somit nicht zuverlässig prognostizierbar und wesentlich von der Beilegung des Konfliktes, der Klärung der Eigentumsverhältnisse und der Finanzierungsbereitschaft von Fremdinvestoren abhängig.

Da demzufolge äußerst zweifelhaft ist, ob und inwieweit das Kosovo überhaupt eine tragfähige Binnen- und Außenwirtschaft entwickeln kann, erweist sich Ahtisaaris Postulat eines nur unabhängig von Serbien wirtschaftlich (über-)lebensfähigen Kosovo schließlich als inhaltsleere Floskel.

⁴²³ Vgl. Hengstmann (2006).

⁴²⁴ Vgl. Brym (02.08.2007).

⁴²⁵ Vgl. Yimeri (22.12.2010).

⁴²⁶ Vgl. Brym (02.08.2007).

bb) Erfolgswert internationaler Wirtschaftshilfe für die wirtschaftliche Eigenständigkeit des Kosovo

Vor dem Hintergrund einer möglichen wirtschaftlichen Existenzunfähigkeit kann auch der von Ahtisaari antizipierte erleichterte Zugang zu zusätzlicher internationaler Finanzhilfe als Argument für eine „staatliche“ Abgrenzung nicht überzeugen. Dies gilt umso mehr, als dass die „Staatsverschuldung“ trotz der seit 2008 erhaltenen internationalen Wirtschaftshilfen⁴²⁷ i.H.v. rund 300 Millionen Euro kontinuierlich von ca. 597 Millionen Euro auf ca. 670 Millionen Euro angestiegen ist und das Überleben des „Staates“ damit stärker noch von Dritthilfen abhängt.⁴²⁸ Aufgrund ungenügender wirtschaftlicher Produktivität und daraus resultierender, mangelnder Exportleistungen/Exportkapazitäten leidet das Kosovo unter einem enormen Handelsdefizit von rund 1,6 Milliarden Euro (2009).⁴²⁹ Um dieses Defizit ausgleichen zu können, ist das „Land“ erheblich auf Kapitalströme aus dem Ausland angewiesen.⁴³⁰ Diese werden namentlich insbesondere unterhalten von Kapitalgebern aus der Diaspora, der Staatengemeinschaft und internationalen Hilfsorganisationen, die Subventionen und sonstige Hilfsgelder bereitstellen.⁴³¹ Zusammen machen die von ausländischen Kapitalgebern zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel durchschnittlich etwa 30 Prozent des kosovarischen BIPs aus.⁴³² Doch obgleich das Kosovo per capita seit 1999 von der IG Finanzhilfen in einem Umfang erhalten hat, der die Gesamtheit der an vergleichbar oder stärker von Armut betroffene Länder ausgekehrten Subventionen übersteigt, zeichnet sich eine Tendenz abnehmender wirtschaftlicher Abhängigkeit bislang nicht ab.⁴³³ Vielmehr belegen Wirtschaftsanalysen trotz dieser Dritthilfen einen kontinuierlichen Anstieg des Handelsdefizits von ca. 1 Milliarde Euro in 2006 auf ca. 1,6 Milliarden Euro in 2009,⁴³⁴ was auf eine auch künftig fortbestehende, erhebliche Abhängigkeit des Kosovo schließen lässt.⁴³⁵ Da die Diaspora, aufgrund des Umstandes, dass Kosovo-Albaner auch

⁴²⁷ Vgl. Republic [sic] of Kosovo Ministry of European Integration (2011): „Annual Report by Donor Agency, 2008-2010.“ URL: <https://www.amp-mei.net/> [Stand: 11.04.2011].

⁴²⁸ Vgl. International Monetary Fund (2010) und Republic [sic] of Kosovo Ministry of European Integration (2011).

⁴²⁹ Siehe Schaubild 5: Das Handelsdefizit des Kosovo, 2006-2009 (in Mio. Euro).

Nach Angaben der EU-Kommission betrug das Handelsdefizit 2008 42% des BIPs. Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 28 siehe auch World Bank (2009) sowie Central Intelligence Agency World Factbook (2009) und Tenbrock (21.05.2008).

⁴³⁰ Siehe Tabelle: Donor Financing Needs, 2008-2011 (in Millions of Euros).

⁴³¹ Vgl. Central Intelligence Agency World Factbook (2009); Eckert (12.02.2008) und Tenbrock (21.05.2008).

⁴³² Vgl. ebd.

⁴³³ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 27-41; World Bank (2009) sowie Tenbrock (21.05.2008) und Barysch (29.02.2008).

⁴³⁴ Siehe Schaubild 5: Das Handelsdefizit des Kosovo, 2006-2009 (in Mio. Euro).

⁴³⁵ Nach Angaben der EU-Kommission stieg das Handelsdefizit von 37 % des BIPs in 2006 auf 41 % des BIPs in 2007 und auf 42 % des BIPs in 2008. Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 28. Ursache hierfür

im Ausland zunehmend von Arbeitslosigkeit betroffen und bedroht sind, eine prinzipiell unsichere Einkunftsquelle darstellt und ihre Ertragskraft voraussichtlich zurückgehen wird, ist mit einer Zunahme der Abhängigkeit von internationaler Hilfe, insbesondere von EU-Finanzmitteln, zu rechnen.⁴³⁶ Ob zukünftige Subventionen der Staatengemeinschaft geeignet sind, die finanzielle Abhängigkeit des Kosovo wesentlich zu reduzieren, so dass langfristig mit einem vollständigen Wegfall der Notwendigkeit der Subventionierung gerechnet werden kann, ist ungewiss.⁴³⁷ Dies gilt umso mehr, als dass die seit 2008 tatsächlich geleisteten internationalen Finanzhilfen das jährliche Haushaltsdefizit regelmäßig nicht auszugleichen vermochten.⁴³⁸ Nach Einschätzung der Europäischen Kommission wird die kosovoarische Wirtschaft, auch trotz der 2008 zugesicherten internationalen Finanzhilfen zur wirtschaftlichen Entwicklung von rund einer Milliarde Euro bis 2014, auf absehbare Zeit von immenser Importabhängigkeit geprägt sein.⁴³⁹ Die Binnenwirtschaft und die damit verbundene Existenzfähigkeit des Kosovo werden also maßgeblich von europäischer Unterstützung abhängig sein und mit dieser stehen und fallen.⁴⁴⁰

Da eine Beendigung der immensen finanziellen Abhängigkeit des Kosovo folglich weder absehbar ist, noch mit Bestimmtheit erzielt werden kann, ist von Ahtisaari nicht zuverlässig zu beurteilen, ob künftige Finanzhilfen den „Staat“ lediglich durch eine Minimierung des Haushaltsdefizits am Leben erhalten oder ihm tatsächlich zur Eigenständigkeit verhelfen können. Aufgrund des ungewissen Erfolgswertes internationaler Finanzhilfen für die wirtschaftliche Eigenständigkeit des „Landes“ kann die Aussicht auf Zugang zu ihnen folglich nicht nachvollziehbar als Argument für eine Befürwortung der Abspaltung herangezogen werden.

ist nach Einschätzung der Weltbank, dass sich die Exportzahlen nur langsam steigern (von 2005 bis 2006 stieg das Verhältnis von Export zu Import gerade einmal von 4 % auf 6 % an) während Inflation und die verstärkte Nachfrage nach Importgütern das Defizit in die Höhe treiben. Vgl. World Bank (2009).

⁴³⁶ Vgl. Tenbrock (21.05.2008) und Austin (18.12.2006).

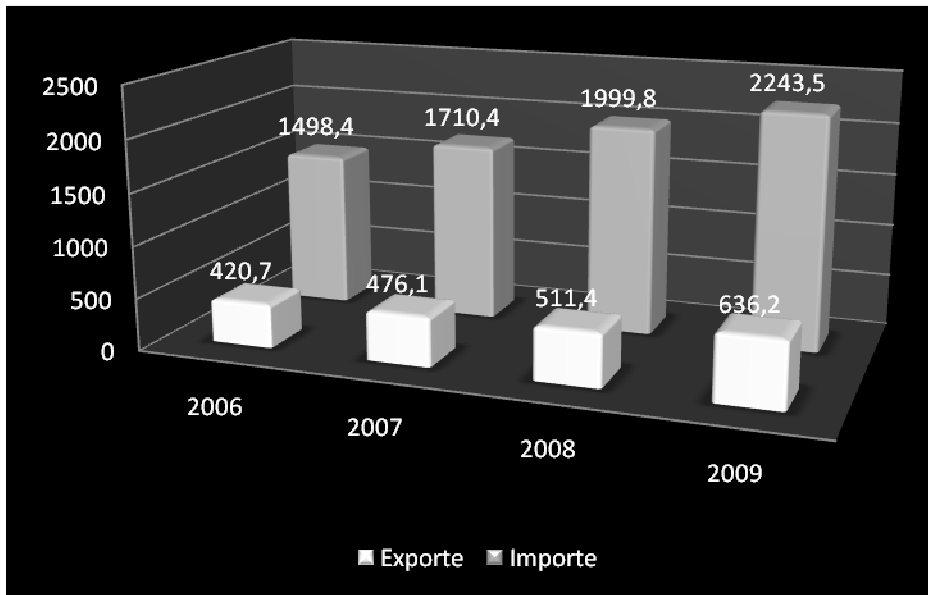
⁴³⁷ Vgl. Barysch (29.02.2008).

⁴³⁸ Siehe Schaubild 7: Donor Financing Needs, 2008-2011 (in Millions of Euros) und Schaubild 8: Financial Gap, 2008-2011 (in Millions of Euros).

⁴³⁹ Vgl. European Commission (2007): „Economic and Financial Affairs. International Economic Issues. Kosovo (As Defined under UNSCR 1244)“. URL: http://ec.europa.eu/economy_finance/international/non_eu/western-balkan/kosovo_en.htm [Stand: 12.10.2009] und European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 27-41 sowie Austria Presse Agentur (11.07.2008): „Kosovo Geber-Konferenz brachte 1,2 Milliarden“. URL: <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/397763/index.do> [Stand: 13.12.2009], Republic [sic] of Kosovo Ministry of European Integration (2011) und Tenbrock (21.05.2008).

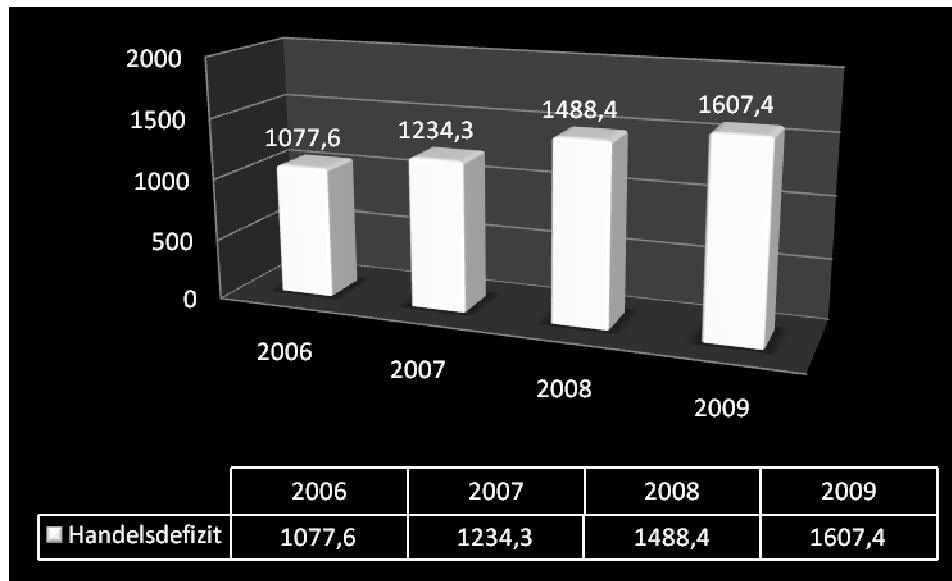
⁴⁴⁰ Vgl. European Commission (2007): „Economic and Financial Affairs. International Economic Issues. Kosovo (As Defined under UNSCR 1244)“. URL: http://ec.europa.eu/economy_finance/international/non_eu/western-balkan/kosovo_en.htm [Stand: 12.10.2009] und European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 27-41 sowie Tenbrock (21.05.2008).

Schaubild 4: Der Außenhandel des Kosovo, 2006-2009 (in Mio. Euro)⁴⁴¹



Quelle: Republic [sic] of Kosovo, Ministry of Public Administration

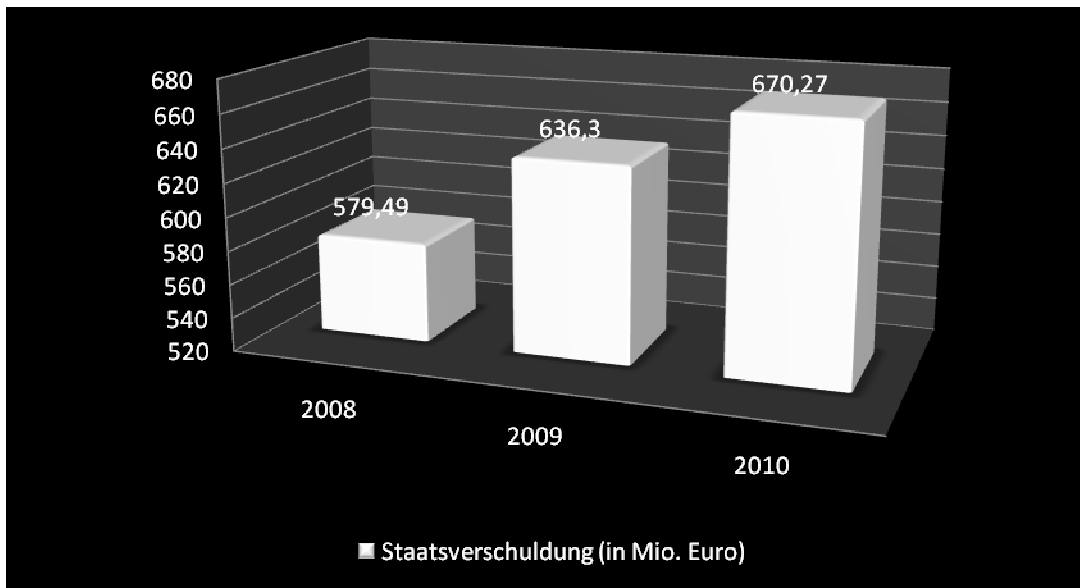
Schaubild 5: Das Handelsdefizit des Kosovo, 2006-2009 (in Mio. Euro)⁴⁴²



Quelle: Republic [sic] of Kosovo, Ministry of Public Administration

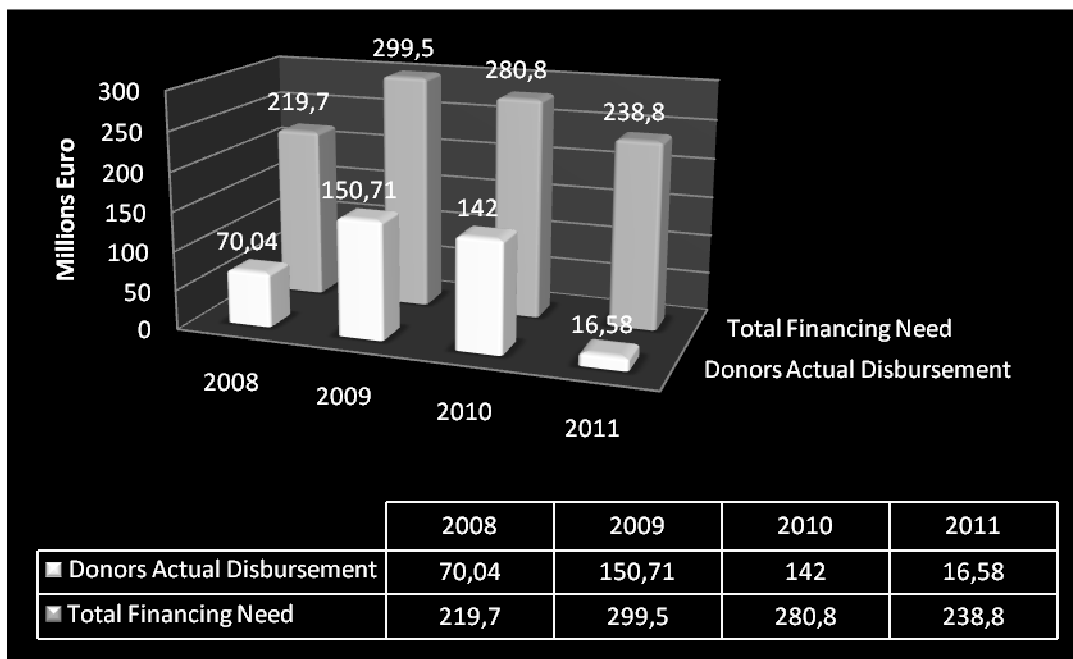
⁴⁴¹ Quelle: Schaubild 4: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Public Administration (2010): „Series 3: Economic Statistics. Gross Domestic Product in Kosovo 2004-2009“. URL: [⁴⁴² Vgl. ebd.](http://www.google.de/search?source=ig&hl=de&rlz=1G1ACAW_DEDE339&q=Series+3+Economic+Statistics%2C+Gross+Domestic+Product+of+Kosovo&aq=f&aqi=&aql=&oq=[Stand: 11.04.2011], S. 5.</p>
</div>
<div data-bbox=)

Schaubild 6: Die Staatsverschuldung des Kosovo, 2008-2010 (in Mio. Euro)⁴⁴³



Quelle: International Monetary Fund

Schaubild 7: Donor Financing Needs, 2008-2011 (in Millions of Euros)⁴⁴⁴



Quelle: Republic [sic] of Kosovo, Ministry of Economy and Finance

⁴⁴³ Quelle: Schaubild 6: International Monetary Fund (2010): „Economic Outlook Database”. URL: <http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2010/02/weodata/weoselgr.aspx> [Stand: 11.04.2011].

⁴⁴⁴ Quelle: Schaubild 7: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Economy and Finance (12.06.2008): „Medium Term Expenditure Framework 2009-2011”. URL: <http://ec.europa.eu/enlargement/archives/seerecon/kdc/MTEF%20%202008-2011%20June%2012.pdf> [Stand: 11.04.2011], S. 37; i.V.m. Republic [sic] of Kosovo Ministry of European Integration (2011): „Annual Report by Donor Agency, 2008-2010”. URL: <https://www.amp-mei.net/> [Stand: 11.04.2011].

Tabelle 3: Total Revenues and Expenditures and the Resulting Financing Gap, 2007-2011 (in Millions of Euros)⁴⁴⁵

Description	2007 act/est.	2008 proj.	2009 proj.	2010 proj.	2011 proj.	Cumulativ e (2008- 2011)
A Domestic Expenditures	788,1	1.341,8	1.233,6	1.280,3	1.295,4	5.151,1
A.1. Budget expenditures	655,2	1.200,9	1.109,2	1.165,3	1.185,3	4.660,6
A.1.1 KCB founded current expenditures	506,4	575,5	591,1	598,3	605,6	2.370,6
A.1.2 KCB capital expenditures	154,8	404,8	370,0	390,0	440,0	1604,8
A.1.3 Other expenditures*	-	55,6	27,0	27,7	28,3	138,6
A.1.4 Status related expenditures	-	85,6	116,0	149,3	111,3	462,2
A.1.4.1 Debt Amortisation	-	20,0	22,0	29,0	30,0	101,0
A.1.4.2 Debt interest	-	35,0	34,0	36,0	35,0	140,0
A.1.4.3 Non-debt status related expenditures	-	30,6	60,0	84,3	46,3	221,2
A.1.5 Net lending (Airport & KEK Loan)	-6,0	79,4	5,0	0,0	0,0	84,4
A.2 Off-budget expenditures	132,9	140,9	124,5	115,0	110,1	490,4
A.2.1 Off-budget capital expenditures	36,0	44,0	47,0	42,3	42,3	175,6
A.2.2 Technical assistance	96,9	96,9	77,5	72,7	67,8	314,8
B Resources	897,0	866,9	914,2	969,5	1.026,6	3.777,2
B.1 KCB current revenues	822,0	866,9	914,2	969,5	1.026,6	3777,2
B.1.1 Taxes and custom revenues	722,9	762,7	806,0	856,4	910,5	3.335,7
B.1.2 Other current revenues	108,1	117,1	120,1	123,1	126,1	486,5
B.1.3 Refunds	-9,0	-13,0	-12,0	-10,0	-10,0	-45,0
B.2 Other exceptional resources	75,0	-	0,0	0,0	0,0	0,0
B.2.1 One off revenues	75,0	-	-	-	-	0,0
C Gross financing balance (=B-A)	108,9	-474,9	-319,5	-310,8	-268,8	-1.373,9
C.1 Government balance (=B-A.1)	241,8	-334,0	-195,0	-195,8	-158,6	-883,5
C.2 Off budget balance (=A.2)	-132,9	-140,9	-124,5	-115,0	-110,1	-490,4
D Financing	-108,9	255,2	20	30	30	335,2
D.1 Nonrecurring local resources	-241,8	255,2	20	30	30	335,2
D.1.1 Drawings from cash balance	-241,8	255,2	20,00	30,00	30,00	335,2
D.2 Off-budget support	132,9	-	-	-	-	-
E Net financing balance (=C+D) +E	-	-219,7	-299,5	-280,8	-238,8	-1.438,7
E.1 On budget residual financing needs (=C.1+D.1)	-	-78,9	-175,0	-165,8	-128,6	-548,3
E.2 Off budget residual financing needs (=C.2+D.2)	-	-140,9	-124,5	-115,0	-110,1	-490,4
E.3 Assumed debt prepayment	-400,0	-400,0

Tabelle 4: Donor Financing Needs, 2008-2011 (in Millions of Euros)⁴⁴⁶

Description	2008	2009	2010	2011	2008-2011 Cumulative
On budget financing need	78,9	175,0	165,8	128,6	548,3
Off-budget financing need	140,9	124,5	115,0	110,0	490,4
Off-budget capital expenditure	44,0	47,0	42,3	42,3	175,6
Technical Assistance	96,9	77,5	72,7	67,8	314,8
Financing Gap, before Debt prepayment	219,7	299,5	280,8	238,8	1.038,7
Debt prepayment	400	400
Total financing need	219,7	299,5	280,8	238,8	1.438,7

⁴⁴⁵ Quelle: Tabelle 3: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Economy and Finance (12.06.2008):

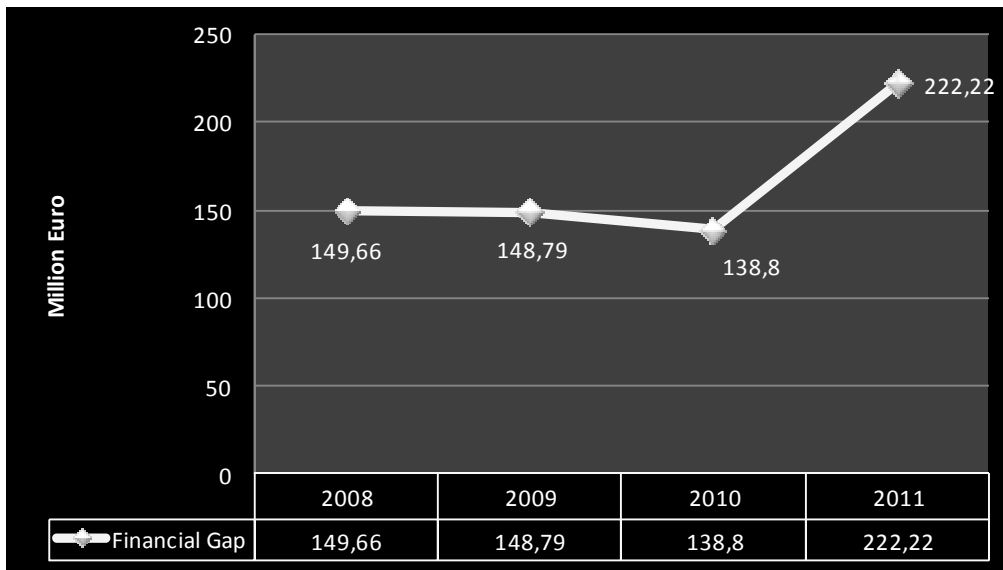
„Medium Term Expenditure Framework 2009-2011“. URL:

<http://ec.europa.eu/enlargement/archives/seerecon/kdc/MTEF%20%202008-2011%20June%2012.pdf>

[Stand: 11.04.2011], S. 31.

⁴⁴⁶ Vgl. ebd., S. 37.

Schaubild 8: Financial Gap, 2008-2011 (in Millions of Euros)⁴⁴⁷



(Financial Gap=Total Financing Needs – Donors Actual Disbursements)
 Quelle: Republic [sic] of Kosovo, Ministry of Economy and Finance

cc) Negative Auswirkungen der einseitigen Unabhängigkeit auf die wirtschaftliche Entwicklung des Kosovo

Auch die von Ahtisaari aufgestellte Behauptung, das Kosovo könne sich durch die Statusfestlegung endlich in die regionale Wirtschaft integrieren und Anreize für Fremdinvestoren schaffen, kann als Argument für die kosovarische Unabhängigkeit nicht nachvollzogen werden.

Zwar kann zugestanden werden, dass die wirtschaftliche Entwicklung, aufgrund des andauernden statusmäßigen Schwebezustands, seit Beginn der UNMIK gehemmt wurde.⁴⁴⁸ Da eine Statusfestlegung allerdings auch im Rahmen einer Angliederung des Kosovo an Serbien hätte realisiert werden können, kann sie nicht als hinreichendes Argument für die Befürwortung einer „staatlichen“ Abgrenzung dienen. Überdies ist zweifelhaft, ob sich die kosovarische Unabhängigkeit für die wirtschaftliche Integration und das Schaffen von Anreizen für Fremdinvestoren als förderlich erwies.

⁴⁴⁷ Quelle: Schaubild 8: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Economy and Finance (12.06.2008): „Medium Term Expenditure Framework 2009-2011“. URL: <http://ec.europa.eu/enlargement/archives/seerecon/kdc/MTEF%20%202008-2011%20June%2012.pdf> [Stand: 11.04.2011], S. 37; i.V.m. Republic [sic] of Kosovo Ministry of European Integration (2011): „Annual Report by Donor Agency, 2008-2010“. URL: <https://www.amp-mei.net/> [Stand: 11.04.2011].

⁴⁴⁸ Siehe im Folgenden dazu United Nations Security Council S/2005/635 (07.10.2005), S. 2f.

„Noch keinem Volk, das sich zu ehren wusste, Drang man den Herrscher wider Willen auf.“⁴⁴⁹
Friedrich Schiller, Demetrius

(1) Konfliktverhärtung

Entgegen Ahtisaaris Annahme, dass mit einer „staatlichen“ Abspaltung die beste Voraussetzung für eine partnerschaftliche, serbisch-albanische Zusammenarbeit geschaffen werde,⁴⁵⁰ führte gerade die einseitige Sezession zu einer die Wirtschaftsbeziehungen beider Seiten belastenden Konfliktverhärtung.⁴⁵¹



Abbildung 3: „Mitrovica Rioting, 17. March 2008“⁴⁵²

Seit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung häuften sich Berichte über gewalttätigen Widerstand und Protestaktionen gegen die einseitige Sezession und die Umsetzung des Ahtisaari-Plans, die das Image des Kosovo als Krisenregion untermauern und der wirtschaftlichen Attraktivität des „Landes“ schaden.⁴⁵³ Zudem sorgt der Streit über die Rechtmäßigkeit der kosovarischen Abspaltung für Kontroversen hinsichtlich des geltenden Rechts und rechtmäßiger Eigentumsverhältnisse, die insbesondere die Suche nach Fremdinvestoren erschweren.⁴⁵⁴ Darüber hinaus beeinträchtigt die Reaktion Serbiens auf die einseitige Unabhängigkeit die kosovarische Wirtschaft stark negativ.⁴⁵⁵ Serbien ist nicht nur der drittgrößte Importeur sondern mit 14 Prozent Marktanteil auch der größte Handelspartner des Kosovo.⁴⁵⁶ Zwar hat die serbische Regierung bislang keine umfassende Wirtschaftsblockade über das Kosovo verhängt, dennoch stockt der serbisch-albanische

⁴⁴⁹ Schiller, Friedrich, z.n. Harenberg (2002), S. 568.

⁴⁵⁰ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 4.

⁴⁵¹ Vgl. Ombudsperson Institution in Kosovo (21.07.2008), S. 37 und United Nations High Commissioner for Refugees (09.11.2009), S. 10f.

⁴⁵² Quelle: Abbildung 3: British Broadcasting Corporation (17.03.2008): „Mitrovica Rioting, 17. March 2008“. URL: http://news.bbc.co.uk/2/hi/in_pictures/7300563.stm [Stand: 11.04.2011].

⁴⁵³ Vgl. Brüggmann, Matthias (29.02.2008): „Das Kosovo im Herzen, Nike-Turnschuhe unterm Arm. Serbische Charmeoffensive“. URL: <http://www.handelsblatt.com/politik/international/das-kosovo-im-herzen-nike-turnschuhe-unterm-arm;1397945;0> [Stand: 12.10.2009]; Bilefsky (05.03.2008); Böhm (18.02.2008) sowie Spiegel Online (19.02.2008) und ebd. (17.03.2008). Siehe auch B. II. 3. e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung.

⁴⁵⁴ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 30f.

⁴⁵⁵ Vgl. ebd., S. 35 und Brüggmann (29.02.2008) sowie Bilefsky (05.03.2008) und Novak (2008).

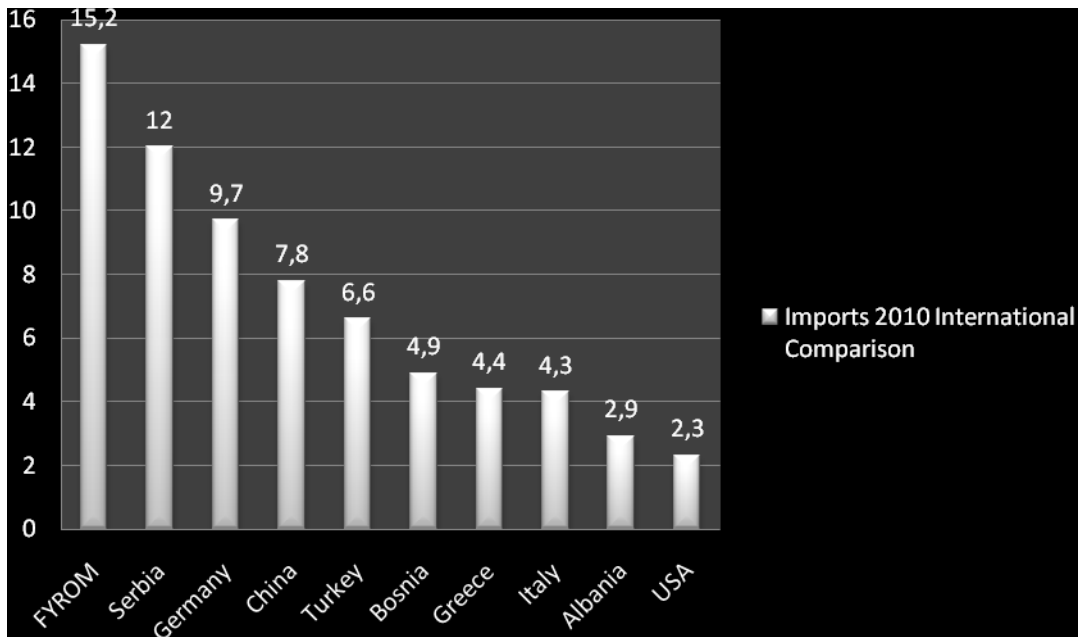
⁴⁵⁶ Vgl. Brüggmann (29.02.2008); World Bank (2009) sowie European Commission (2007) und Novak (2008).

Handel, da viele serbische Lieferanten aus Angst vor albanischen Übergriffen ihre Geschäftsbeziehungen mit dem Kosovo eingestellt haben.⁴⁵⁷

Im Gegensatz zu Ahtisaaris Argumentation hat die provozierte Konflikthaftigkeit somit der wirtschaftlichen Attraktivität des „Landes“ geschadet und nachweisbar die wirtschaftliche Isolation verstärkt sowie ein Fortschreiten der wirtschaftlichen Desintegration des Kosovo begünstigt.

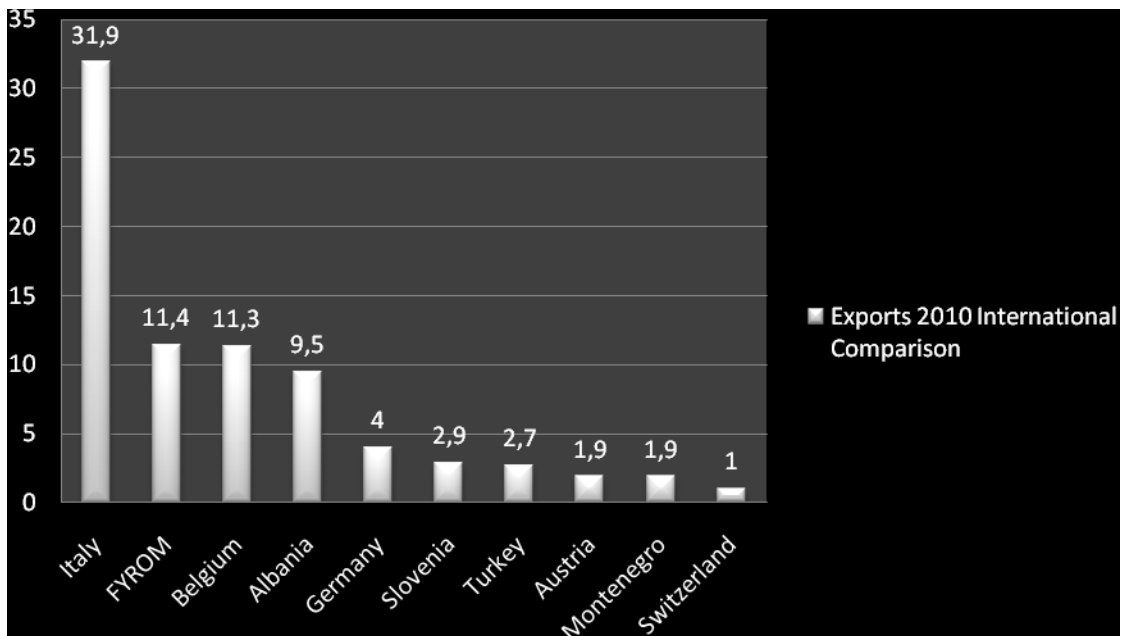
⁴⁵⁷ Vgl. Brüggmann (29.02.2008) und Bilefsky (05.03.2008).

Schaubild 9: Imports 2010 International Comparison (in Percent)⁴⁵⁸



Quelle: Republic [sic] of Kosovo, Ministry of Public Services

Schaubild 10: Exports 2010 International Comparison (in Percent)⁴⁵⁹

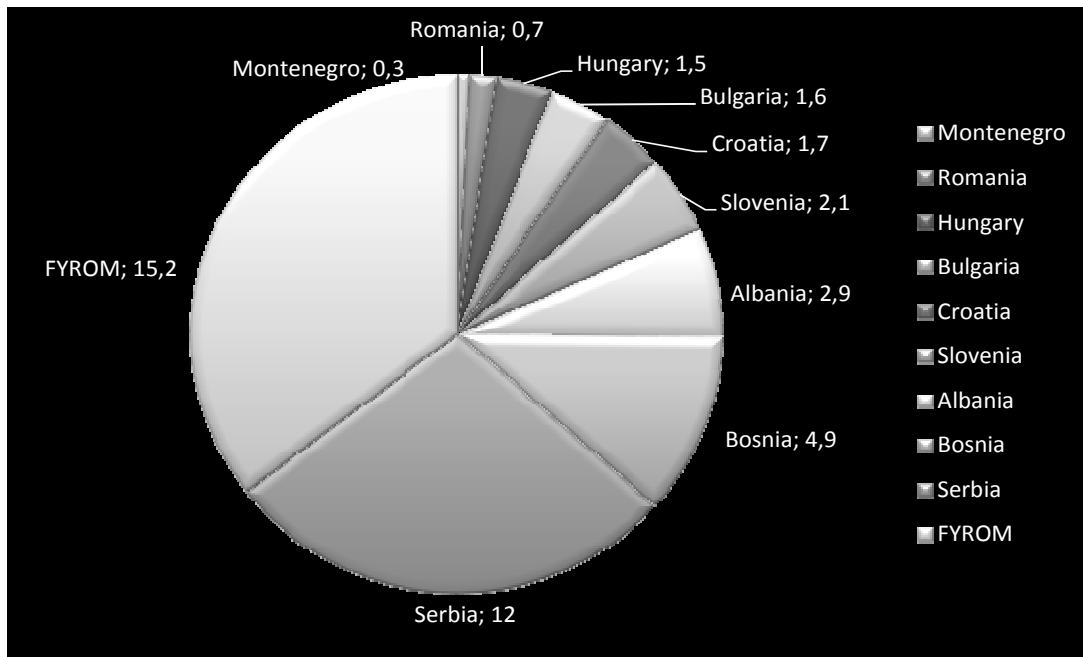


Quelle: Republic [sic] of Kosovo, Ministry of Public Services

⁴⁵⁸ Quelle: Schaubild 9: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Public Services (2011): „Series 3: Economic Statistics. External Trade Statistics January 2011”. URL: http://esk.rks-gov.net/eng/index.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=919&tmpl=component&format=raw&Itemid=8 [Stand: 11.04.2011], S.11.

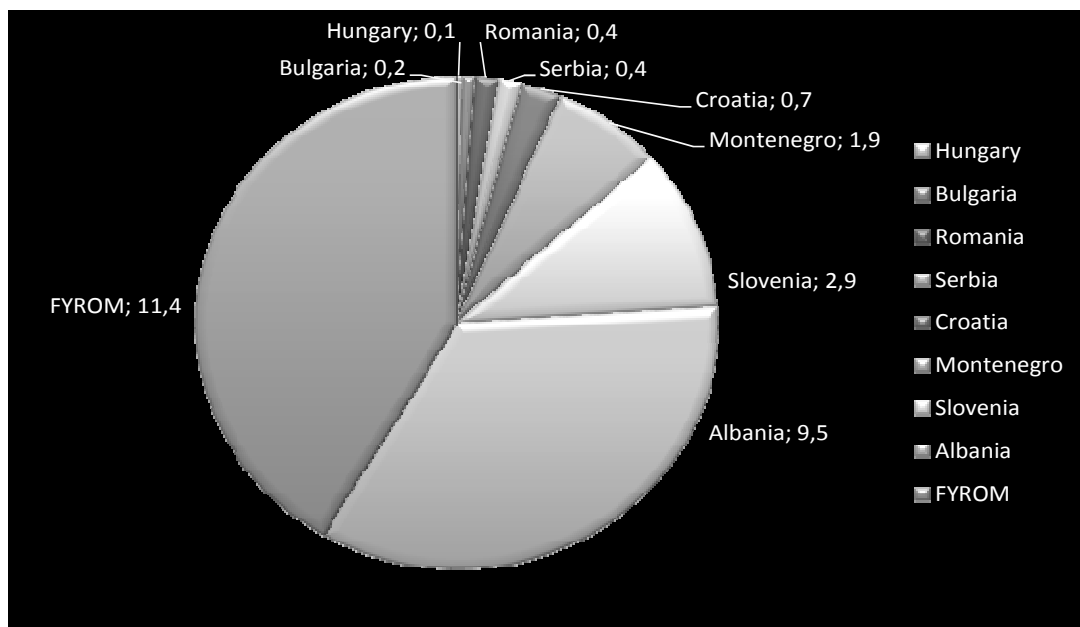
⁴⁵⁹ Vgl. ebd.

Schaubild 11: Imports 2010 Regional Comparison (in Percent)⁴⁶⁰



Quelle: Republic [sic] of Kosovo, Ministry of Public Services

Schaubild 12: Exports 2010 Regional Comparison (in Percent)⁴⁶¹



Quelle: Republic [sic] of Kosovo, Ministry of Public Services

⁴⁶⁰ Quelle: Schaubild 11: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Public Services (2011): „Series 3: Economic Statistics. External Trade Statistics January 2011”. URL: http://esk.rks-gov.net/eng/index.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=919&tmpl=component&format=raw&Itemid=8 [Stand: 11.04.2011], S.11.

⁴⁶¹ Vgl. ebd.

(2) Infrastrukturelle Belastung

(a) Beeinträchtigung der infrastrukturellen Anbindung

Auch die infrastrukturelle Anbindung des „Landes“ wurde in Folge der einseitigen Statusfestlegung negativ beeinträchtigt.

Die seit der Unabhängigkeit erzielten infrastrukturellen Verbesserungen, die insbesondere den Flugverkehr, den Ausbau der Transportwege in der Umgebung von Priština und die regionale Anbindung nach Skopje und Peja betreffen, hätten auch im Falle einer staatlichen Anbindung des Kosovo an Serbien realisiert werden können.⁴⁶² Der Transport von Gütern insbesondere über das Eisenbahnnetz nach Serbien wurde in Folge der Abspaltung aufgrund der politischen Spannungen und der Furcht vor neuen Anschlägen erschwert.⁴⁶³ Hinzukommend wurde durch die provozierte Konfliktverhärtung die latente Gefahr geschaffen, dass die serbische Regierung, gemäß ihrer Ankündigung, umfassende Wirtschaftssanktionen gegen das Kosovo verhängt und zentrale Handelsrouten gänzlich blockiert.⁴⁶⁴

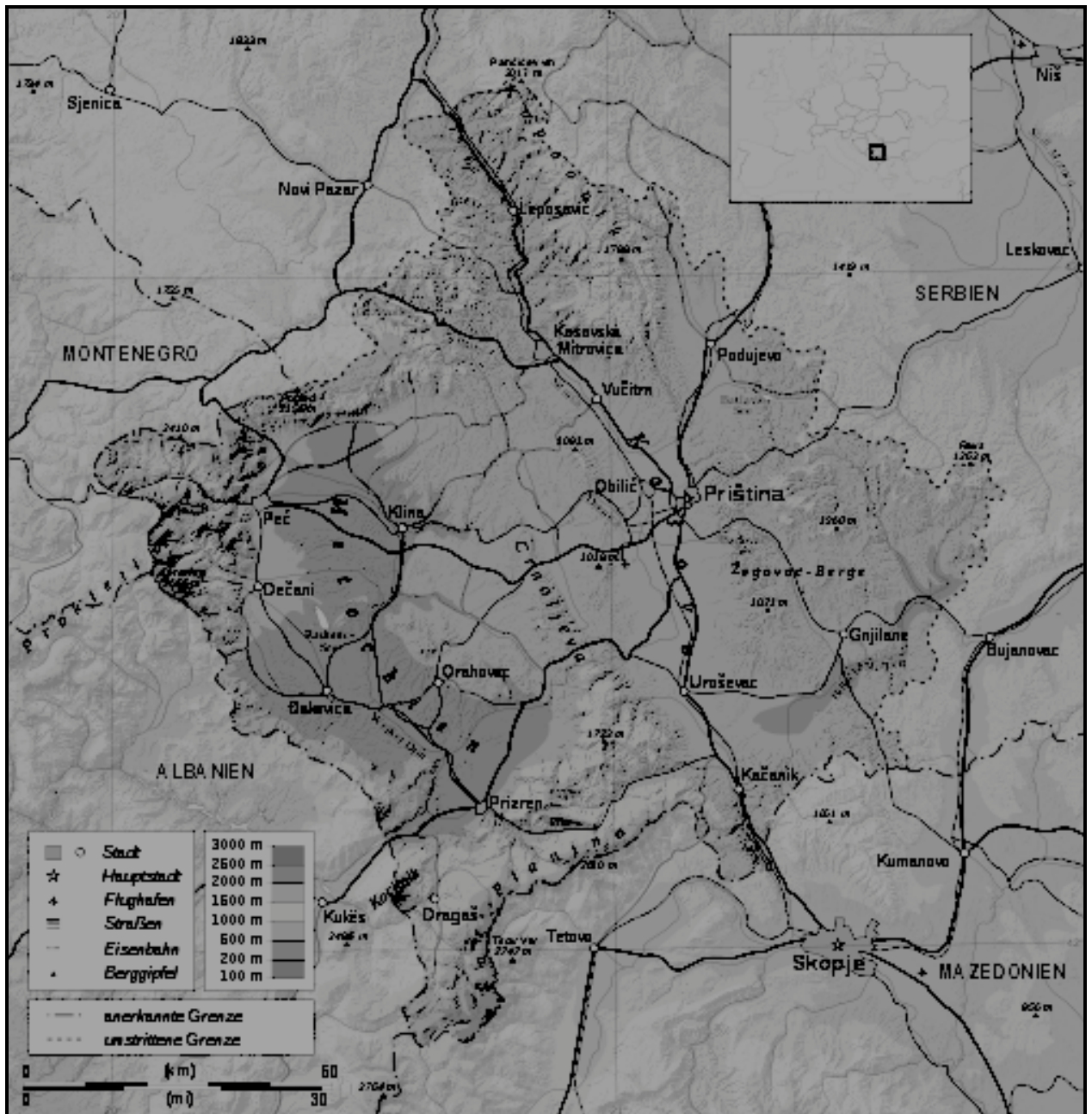
Da das Kosovo als „Binnenstaat“ besonders auf sein Straßen- und Eisenbahnnetz angewiesen und die Infrastruktur in diesem Bereich ohnehin stark unterentwickelt ist,⁴⁶⁵ hat sich die Abspaltung somit entgegen Ahtisaaris Annahme stark unvorteilhaft auf die infrastrukturelle Anbindung des Kosovo ausgewirkt.

⁴⁶² Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 32, 45f.

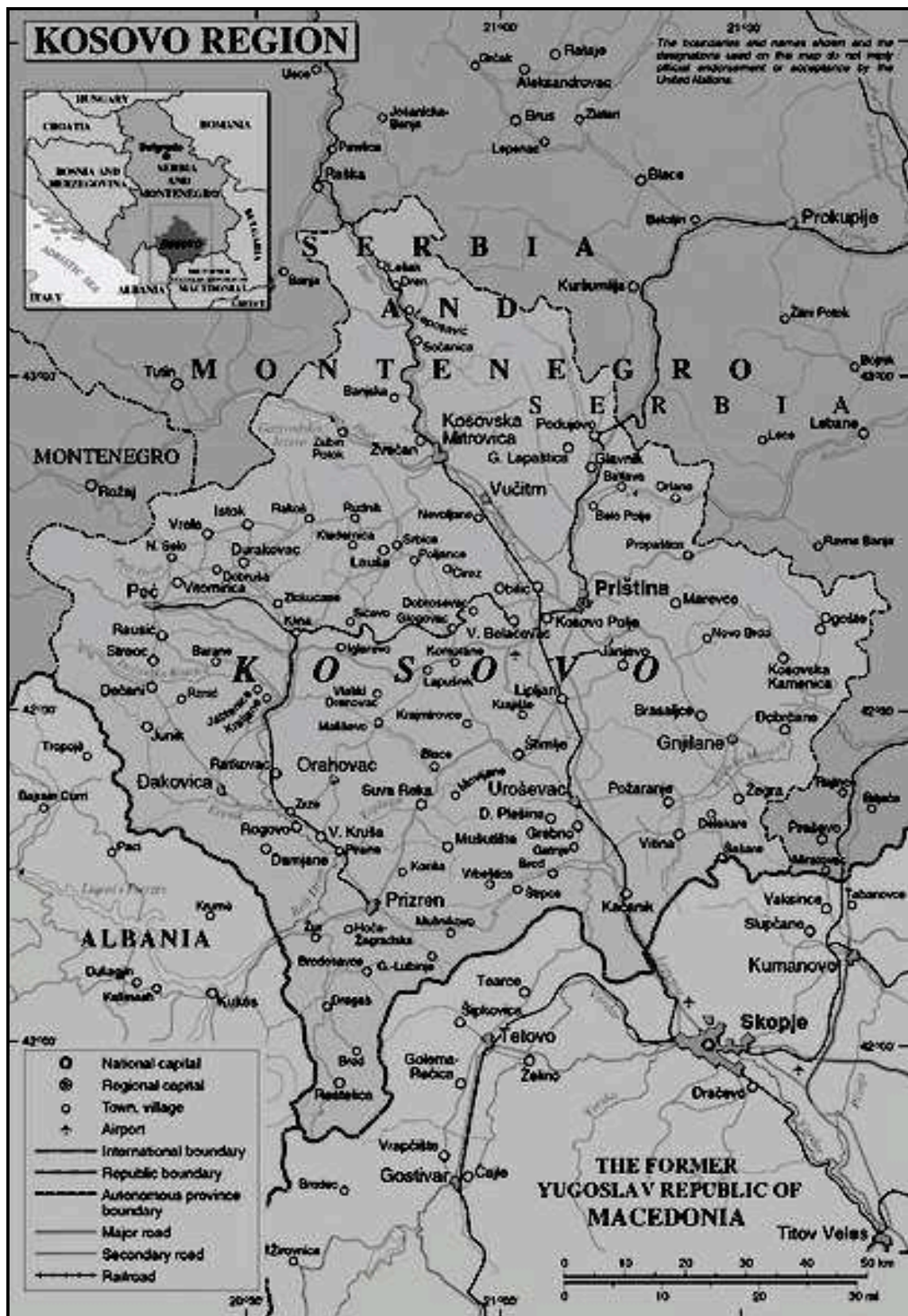
⁴⁶³ Vgl. ebd., S. 32 und Brüggmann (29.02.2008).

⁴⁶⁴ Vgl. Bilefsky (05.03.2008). Siehe auch B. II. 3. e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung.

⁴⁶⁵ Vgl. World Bank (2009) und European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 32.

Karte 22: Die Infrastruktur des Kosovo I.⁴⁶⁶

⁴⁶⁶ Quelle: Karte 22: Wikimedia Foundation (20.04.2008): „Die Infrastruktur des Kosovo I“. URL: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Kosovo_map-de.svg&filetimestamp=20080420101607 [Stand: 11.04.2011].

Karte 23: Die Infrastruktur des Kosovo II.⁴⁶⁷

⁴⁶⁷ Quelle: Karte 23: Academic Dictionaries and Encyclopedias (2010): „Die Infrastruktur des Kosovo II“. URL: <http://de.academic.ru/dic.nsf/dewiki/793666> [Stand: 11.04.2011].

(b) Belastung der Energieversorgung

Mit der einseitigen Unabhängigkeit wurde auch die Lösung der Energieproblematik vereitelt und damit ein dauerhaftes Hemmnis für die wirtschaftliche Entwicklung geschaffen.



Abbildung 4: „Independence is better than having electricity“⁴⁶⁸

Das Land leidet unter latenter Energieknappheit und täglichen stundenlangen Energieausfällen, die Produktionsabläufe empfindlich stören und auf diesem Hintergrund die Suche nach Fremdinvestoren belasten.⁴⁶⁹ Aufgrund veralteter Maschinerien produziert der Stromversorger KEK mit 800 Megawatt im Durchschnitt lediglich 80 Prozent des täglichen „Landes“-Bedarfs.⁴⁷⁰ Der Bezug von Strom aus benachbarten Ländern gestaltet sich aufgrund der als schlecht qualifizierten Zahlungsmoral der kosovarischen Bevölkerung schwierig.⁴⁷¹ Bereits seit Beginn der Konfliktverschärfung in den neunziger Jahren hatten weite Teile der Bevölkerung regelmäßig Zahlungen für Strom verweigert. Viele Haushalte und Unternehmen waren dauerhaft auf illegale Stromlieferungen angewiesen und beziehen auch heute noch illegal Strom. Nach Einschätzung der Europäischen Kommission ist die unerfahrene kosovarische Regierung unfähig, das Energieproblem eigenständig zu lösen.⁴⁷² Der Stromversorger KEK gilt laut Umfrageergebnis des Early Warning Reports des United Nations Development Programmes vom August 2009 als eines der korruptesten Unternehmen des „Landes“.⁴⁷³ Darüber hinaus war es weder der schwachen kosovarischen Regierung noch dem „staatlich“ geführten KEK bislang möglich, gegen Energiediebstahl effektiv vorzugehen.⁴⁷⁴ So wurden nach Angaben der EU-Kommission 2007 60 Prozent des Stromverbrauchs nicht bezahlt und der KEK verbuchte einen Verlust von über 99

⁴⁶⁸ Quelle: Abbildung 4: European Stability Initiative (2008): „Independence is Better Than Having Electricity“. URL: http://www.esiweb.org/index.php?lang=en&id=311&film_ID=2&slide_ID=25 [Stand: 11.04.2011].

⁴⁶⁹ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 46 und Novak (2008).

⁴⁷⁰ Vgl. Novak (2008) und United Nations Security Council S/2005/635 (07.10.2005), S. 11.

⁴⁷¹ Vgl. Novak (2008) und European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 32.

⁴⁷² Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 32, 47f.

⁴⁷³ Vgl. United Nations Development Programme (25.08.2009): „Early Warning Report No. 25. Fast Facts“. URL: http://www.ks.undp.org/repository/docs/Fast_Facts_25_English.pdf [Stand: 12.10.2009], S. 5.

⁴⁷⁴ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 47 siehe auch Robelli, Enver (10.03.2009): „Regierung [sic] Kosovos dreht Serben den Strom ab“. URL: <http://www.bernerzeitung.ch/ausland/europa/Regierung-Kosovos-dreht-Serben-den-Strom-ab/story/26427203> [Stand: 12.10.2009].

Millionen Euro, obgleich der Stromversorger vorsorglich die als zahlungsschwach geltenden Gebiete regelmäßig temporär von der Stromversorgung abschnitt.⁴⁷⁵

Überdies ergaben Untersuchungen der EU-Kommission, dass die Regierung nicht in der Lage sei, für die kommenden Jahre eine ausreichende Energiegrundversorgung sicherzustellen.⁴⁷⁶ Das Kosovo leidet schon jetzt unter einem jährlichen Stromversorgungsdefizit von ca. 600 Mio. Kilowattstunden.⁴⁷⁷ Laut Kommission seien die in Mirash (Hauptzulieferer für das Kraftwerk Kosovo A) und Bardh (Hauptzulieferer für das Kraftwerk Kosovo B) förderbaren Braunkohlevorräte bereits 2010 fast vollständig erschöpft.⁴⁷⁸ Zwar plane die kosovarische Regierung den Bau eines neuen Energiekomplexes in Sibovc (Kraftwerk Kosovo C). Dieser werde jedoch voraussichtlich nicht vor 2015/2017⁴⁷⁹ fertig gestellt und zudem zunächst nur eine Produktionsleistung von 500 Megawatt erbringen können.⁴⁸⁰ Eine Kapazitätserweiterung sei sodann in zwei Schritten geplant. Bis 2018 solle Kosovo C bereits 1000 Megawatt und bis 2025 2000 Megawatt Strom produzieren können.⁴⁸¹ Allerdings ist das Projekt Kosovo C in tatsächlicher Hinsicht nur zu realisieren, wenn die Umsiedlung mehrerer, im Fördergebiet Sibovc gelegener Ortschaften erfolgreich gelingt.⁴⁸² Darüber hinaus ist zur Erfüllung europäischer Standards (Large Combustion Plant Directive) das Kraftwerk Kosovo A bis 2017 stillzulegen,⁴⁸³ so dass die Zukunft der Energieversorgung des Kosovo maßgeblich vom Erfolg des Kosovo C Projektes abhängt. Vorhandene Überbrückungspläne vermögen das Energieproblem selbst unter enormen Zusatzkosten nur unzureichend einzudämmen. Der Einschätzung der Europäischen Kommission zur Folge steht dem Kosovo somit statt einer Verbesserung der Energieversorgung eine unmittelbare Verschlechterung bevor.

⁴⁷⁵ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 47.

⁴⁷⁶ Vgl. ebd., S. 47f.

⁴⁷⁷ Vgl. Central Intelligence Agency World Factbook (2011). URL: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/mj.html> [Stand: 11.04.2011].

⁴⁷⁸ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 47f. und siehe Schaubild: „Elektrizitätsproduktion und –verbrauch in Serbien und Kosovo 2009/2010 im Vergleich (in Milliarden kWh).“

⁴⁷⁹ Vgl. Economic Initiative for Kosovo (11.01.2011): „The Construction of Power Plant ‘Kosova e Re’ Begins This Year”. URL: http://www.eciks.org/english/lajme.php?action=total_news&main_id=1092 [Stand: 11.04.2011] und Republic [sic] of Kosovo Ministry of Energy and Mining (24.09.2010): „Kosova e Re Power Plant. New Deadline to Submission of Written comments on Draft RfP and Project Agreements”. URL: <http://www.lignitepower.com/> [Stand: 30.11.2010].

⁴⁸⁰ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S.48 sowie Xharra, Besiana (08.04.2010): „Kosovo’s New Power Plant – Does Size Matter?“. URL:

http://docs.google.com/viewer?a=v&q=cache:MOCsYG2xRtMJ:prishtinainsight.com/attachment/000000908.pdf+Prishtina+Insight+No+36&hl=de&gl=de&pid=bl&srcid=ADGEEsGfCJiA0qahtiMaqvMM7IKniKZO8kgXoWIDMIxB--leQIdKNUE-VuQKgQPw95mKR_5QpQdjjBmp3IzZC2cOx7IMjLbuh5sK3QuiWCcpXyBCelZXFT9xydbxGGDdAgtO_b9atSj_&sig=AHIEtbSwZt2TuQU8A3sUCq3dOol-yCmawQ [Stand: 11.04.2011], S. 5.

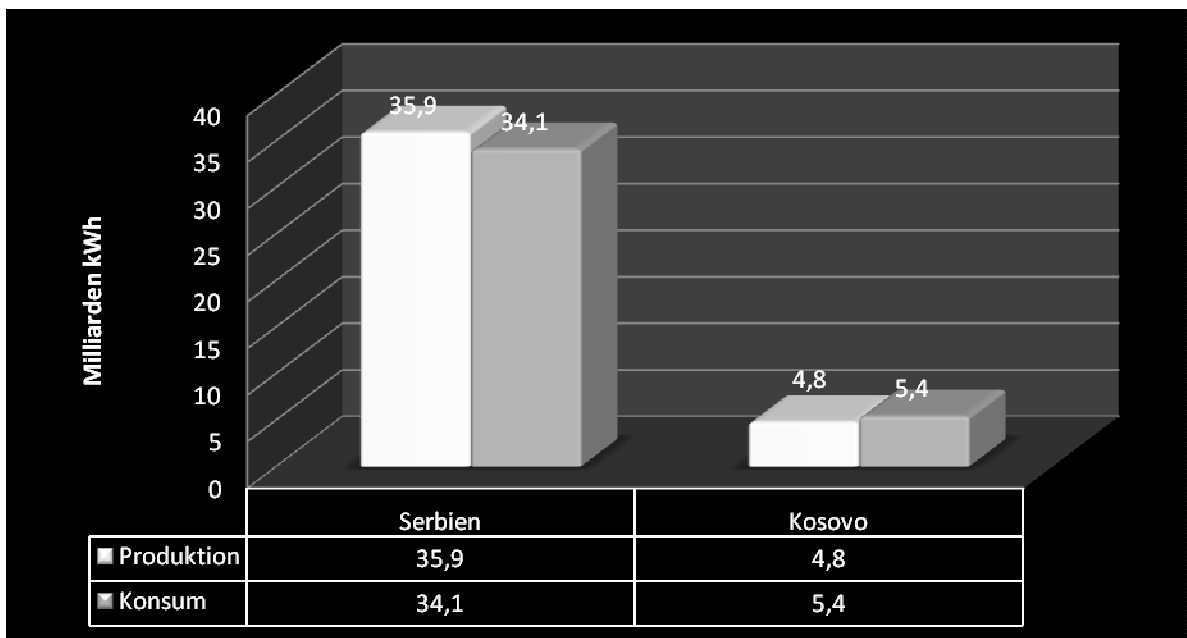
⁴⁸¹ Vgl. ebd.

⁴⁸² Vgl. Stoll, Rolf D. et al. (2009): *Der Braunkohlentageabbau. Bedeutung – Planung – Betrieb – Technik – Umwelt*. Berlin: Springer Verlag, S. 26.

⁴⁸³ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 48.

Eine staatliche Rückanbindung des Kosovo an Serbien hätte die Möglichkeit eröffnet, eine gewachsene Regierung mit der Energieproblematik zu betrauen. Darüber hinaus wäre Serbien imstande, das Kosovo dauerhaft mit ausreichend Energie zu versorgen und somit die Energiekrise abzuwenden.⁴⁸⁴ Im Gegensatz zu der von Ahtisaari vorgeschlagenen und von Serbien nicht getragenen kosovarischen Unabhängigkeit hätte eine Reintegration in Serbien die Problematik der kosovarischen Energieversorgung obsolet gemacht.

Schaubild 13: Elektrizitätsproduktion und -verbrauch in Serbien und Kosovo 2009/2010 im Vergleich (in Milliarden kWh)⁴⁸⁵



Quelle: Central Intelligence Agency World Factbook

Serbien produzierte 2010 einen Elektrizitätsüberschuss von 1,8 Milliarden kWh (1,8 Terawattstunden), während das Kosovo ein Elektrizitätsdefizit von 0,6 Milliarden kWh (0,6 Terawattstunden) belastet.

⁴⁸⁴ Seit 2009 versorgt der serbische Stromlieferant *Elektroprivreda* (EPS) ausschließlich die mehrheitlich serbisch bewohnten Gebiete des Nordkosovo, nachdem der „staatlich“ geführte KEK den nördlichen Enklaven den Strom abgestellt hatte. Vgl. Sehu, Bekim (29.10.2009): „Fokus Ost-Südost. Tauziehen zwischen Prishtina und Belgrad um Energiezufuhr im Nordkosovo“. URL: <http://www.dw-world.de/dw/article/0,,4838132,00.html> [Stand: 12.10.2009].

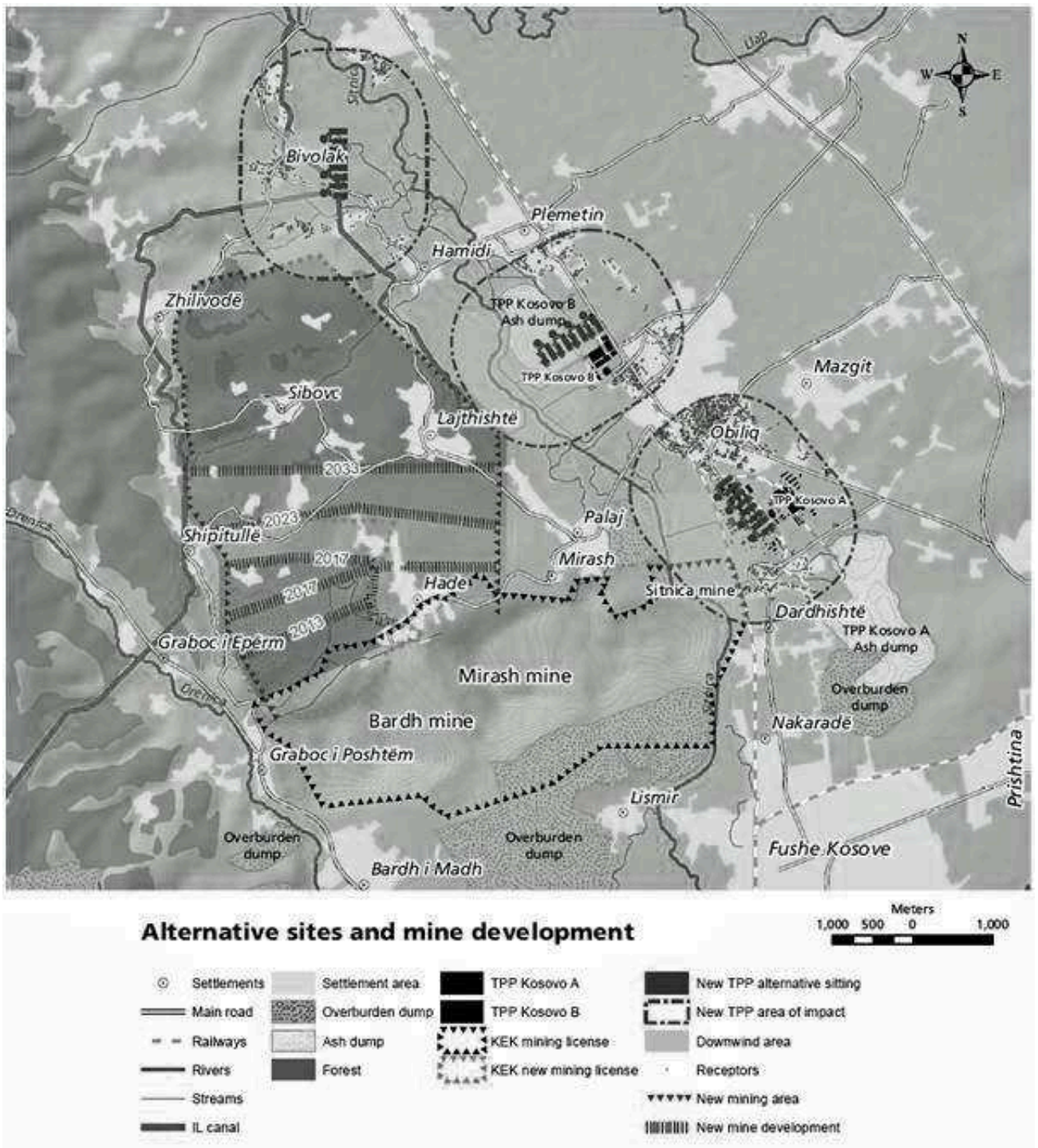
⁴⁸⁵ Quelle: Schaubild 13: Central Intelligence Agency (2011): „The World Factbook“. URL: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/mj.html> [Stand: 11.04.2011].

Karte 24: Die Braunkohlefördergebiete des Kosovo⁴⁸⁶



Die Fördergebiete Mirash, Bardh und Sibov liegen in dem Kosova Lignite Basin.

⁴⁸⁶ Quelle: Karte 24: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Energy and Mining (2010): „Die Braunkohlefördergebiete des Kosovo“. URL: http://www.lignitepower.com/index.php?option=com_content&view=article&id=127&Itemid=60&lang=en [Stand: 11.04.2011].

Karte 25: Kraftwerke und Braunkohlefördergebiete⁴⁸⁷

⁴⁸⁷ Quelle: Karte 25: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Energy and Mining (2010): „Kraftwerke und Braunkohlefördergebiete“. URL: http://www.lignitepower.com/index.php?option=com_content&view=article&id=127&Itemid=60&lang=en [Stand: 11.04.2011].

(3) Minderung von Qualifikations- und Beschäftigungschancen

Darüber hinaus wurde in Folge der „staatlichen“ Abspaltung die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und somit eine wirtschaftliche Stabilisierung durch Beschäftigung erschwert.

Nach Angaben des Labour Force Survey verzeichnete das Kosovo 2007 eine Arbeitslosenquote von 43,6 Prozent und davon eine Langzeitarbeitslosenrate von 93 Prozent.⁴⁸⁸ Ferner stehen jedes Jahr ca. 25.000-30.000 neue Arbeitskräfte den durchschnittlich 5.000 freien Arbeitsplätzen auf dem Markt gegenüber.⁴⁸⁹

Kernproblem bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist die ungenügende Qualifizierung kosovarischer Arbeitskräfte. Nach Angaben der Europäischen Kommission waren 2007 60 Prozent der Arbeitslosen gänzlich unqualifiziert.⁴⁹⁰ Die hohe Rate an unqualifizierten Arbeitskräften liegt wiederum wesentlich in der ungenügenden Ausbildungssituation begründet.⁴⁹¹ Das kosovarische Bildungssystem ist stark unterentwickelt. Es mangelt an Finanzmitteln, adäquaten Lehrinrichtungen und qualifiziertem Lehrpersonal. Das Land besitzt die niedrigste Rate an Auszubildenden in weiterführenden Lehrinrichtungen in Gesamteuropa.⁴⁹² Die ungenügende Qualifizierung der Arbeitskräfte mindert auf der Mikroebene die Beschäftigungschancen kosovarischer Arbeitnehmer und in der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung die Attraktivität des „Landes“ als Unternehmensstandort.

Im Gegensatz zu der von Ahtisaari vorgeschlagenen kosovarischen Unabhängigkeit hätte eine Anbindung an Serbien etwa die Möglichkeit einer Kooperation mit serbischen Bildungsinstitutionen oder ggf. der Teilhabe am serbischen Arbeitsmarkt eröffnet. Zudem hätte eine staatliche Anbindung die Aussicht für kosovo-albanische Arbeitnehmer, in Serbien oder Staaten, die ebenfalls die kosovarische Unabhängigkeit nicht anerkennen, ausgebildet oder beschäftigt zu werden, verbessert. Entgegen Artisaaris Argumentation, dass sich eine Abspaltung vorteilhaft auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auswirke, haben sich die Beschäftigungschancen der Bevölkerung zusätzlich verringert und die Aussichten auf eine Verbesserung der allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation weiter verschlechtert.

⁴⁸⁸ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 29.

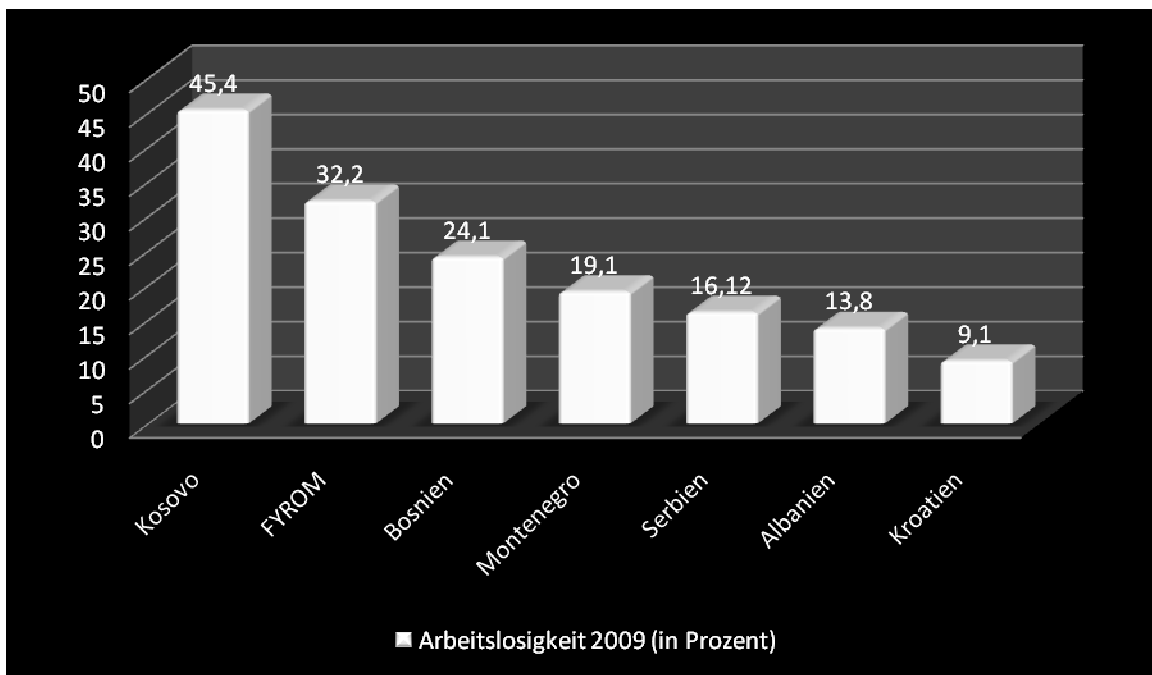
⁴⁸⁹ Vgl. ebd. siehe auch Tenbrock (21.05.2008) und Economic Initiative for Kosovo (04.05.2006): „May Finds Kosovo with 50 % Unemployed“. URL: http://www.eciks.org/english/lajme.php?action=total_news&main_id=386 [Stand: 12.10.2009].

⁴⁹⁰ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 29.

⁴⁹¹ Vgl. World Bank (2009) und European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 32.

⁴⁹² Vgl. Austin (18.12.2006).

Schaubild 14: Die südosteuropäischen EU-Kandidaten bzw. potentiellen Beitrittskandidaten im Vergleich: Die Arbeitslosenrate 2009 (in Prozent)⁴⁹³



Quelle: Europäisches Statistikamt

(4) Erschwernis der Kriminalitätsbekämpfung

Darüber hinaus gewährleistet die kosovarische Unabhängigkeit keine effektive Kriminalitätsbekämpfung und belastet somit zusätzlich die wirtschaftliche Attraktivität des „Landes“.

Das Kosovo weist einen hohen Grad an Kriminalität auf, der die Suche nach Fremdinvestoren erschwert und die wirtschaftliche Entwicklung des „Landes“ hemmt.⁴⁹⁴ Zu den zentralen Problemen zählen insbesondere Korruption, Geldwäsche und Terrorismus sowie Menschen- und Drogenhandel. Nach Statistiken von Transparency International (TI) ist das Kosovo nach Kamerun, Kambodscha und Albanien das viertkorrupteste „Land“ der Welt.⁴⁹⁵ In den überwiegenden Gebieten außerhalb der Hauptstadt Priština übernehmen regionale Warlords und Führungskräfte der ehemaligen UÇK-Milizen die Rolle des „Staates“ und kontrollieren zudem die lukrativsten Exportindustrien des Drogen- und Menschenhandels.⁴⁹⁶ Überdies ist das Kosovo sowohl Teil der Hauptimportstrecke von

⁴⁹³ Quelle: Schaubild 14: Europäisches Statistikamt (2011): „Datenbank: Kandidaten- und potentielle Kandidatenländer“. URL: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/candidate_and_potential_candidate_countries/data/database [Stand: 11.04.2011].

⁴⁹⁴ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 30, 52ff.; Bilefsky (05.03.2008) und Institut für Europäische Politik (09.01.2007), S. 25, 42-45 sowie Bundesnachrichtendienst (22.02.2005), S. 3.

⁴⁹⁵ Vgl. Tenbrock (21.05.2008) und Bilefsky (05.03.2008).

⁴⁹⁶ Vgl. Novak (2008).

Heroin als auch zusammen mit Montenegro Hauptzentrum des zollfreien Zigarettenschmuggels in die EU.⁴⁹⁷

Nach Angaben der Europäischen Kommission konnten aufgrund der zahlreichen Unzulänglichkeiten im kosovarischen Regierungs- und Verwaltungsapparat sowie der mangelnden Expertise der Justiz und Strafverfolgung bis Ende 2008 in keinem dieser Problemfelder sichtbare Fortschritte erzielt werden.⁴⁹⁸

Vielmehr habe sich die kosovarische Regierung laut Kommissionsbericht nicht einmal innerhalb eines Jahres auf einen grundlegenden Aktionsplan zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität festlegen können und sich folglich insoweit als unfähig erwiesen.⁴⁹⁹ Die Ursache hierfür liege nach der Einschätzung der Kommission zum einen in der Unerfahrenheit und Kraftlosigkeit der kosovarischen Führung begründet;⁵⁰⁰ überdies erschwere die kriminelle Durchsetzung des „Staates“ die programmatisch gesteuerte, effektive Kriminalitätsbekämpfung zusätzlich.⁵⁰¹ Nicht zuletzt darin liegt der tiefere Grund für die Ohnmacht der kosovarischen Führung im Hinblick auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Durch die Grenzziehung zwischen Serbien und Kosovo wurde überdies die Bekämpfung des Menschen- und Drogenhandels zusätzlich erschwert. Während die Möglichkeit zur Strafverfolgung der serbischen Autoritäten nunmehr an der serbisch-kosovarischen Grenze endet, operieren kriminelle Netzwerke bzw. vernetzte serbische und albanische Banden grenzübergreifend, ohne dabei vergleichbaren, auch administrativen, Hindernissen und Beschränkungen zu unterliegen.⁵⁰²

Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen serbischen und, soweit sie existieren und funktionieren, kosovarischen Behörden findet kaum bis überhaupt nicht statt. Da die EULEX-Mission lediglich über ein auf Beratung begrenztes Mandat verfügt, obliegt die faktische Kriminalitätsbekämpfung auf kosovarischem Gebiet damit allein den entweder nicht vorhandenen oder ungeeigneten, überforderten und kriminell durchsetzten kosovarischen Behörden bzw. „Autoritäten“. Die Unfähigkeit der kosovarischen Führung zur Kriminalitätsbekämpfung bedingt eine weitere, erhebliche Minderung der wirtschaftlichen Attraktivität des „Landes“ und bildet somit ein Investitionshemmnis. Die

⁴⁹⁷ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 52 und Institut für Europäische Politik (09.01.2007), S. 26 sowie Novak (2008).

⁴⁹⁸ Vgl. European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008), S. 52ff.

⁴⁹⁹ Vgl. ebd., S. 53.

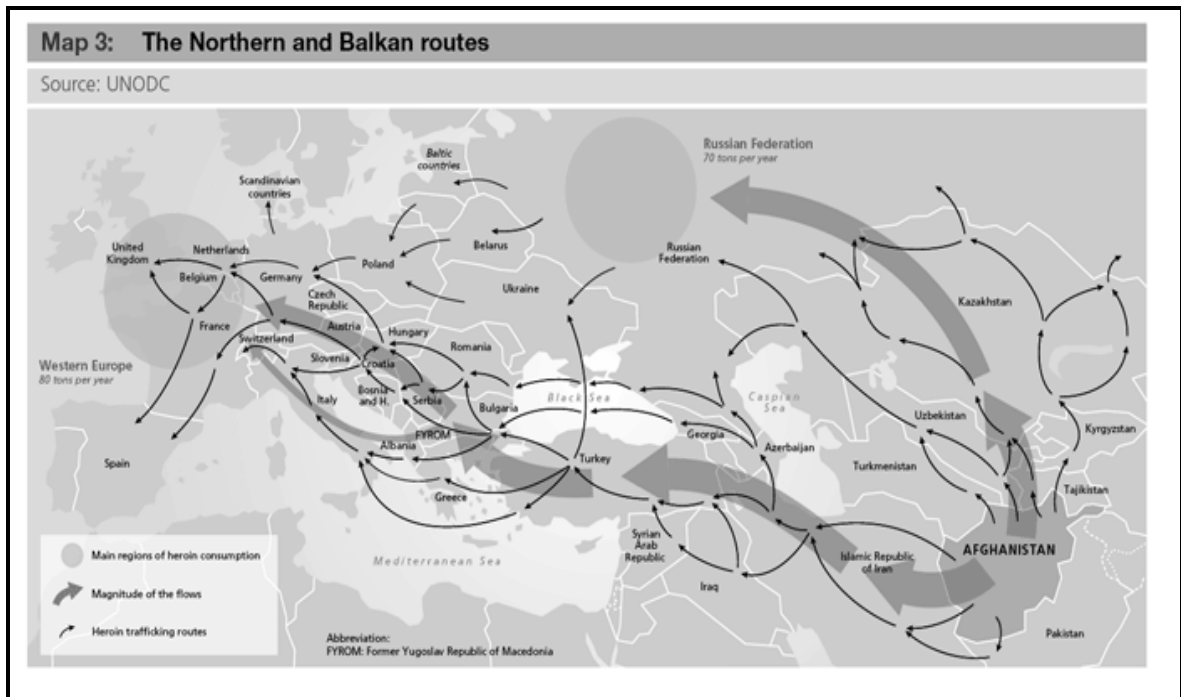
⁵⁰⁰ Vgl. ebd., S. 53f.

⁵⁰¹ Siehe C. II. 3. bb) (2) Materielle Rechtsstaatlichkeit.

⁵⁰² Vgl. Institut für Europäische Politik (09.01.2007), S. 25 und Bundesnachrichtendienst (22.02.2005), S. 5 sowie Novak (2008).

Unabhängigkeit des Kosovo erweist sich damit auch in dieser Hinsicht als wirtschaftlich unvorteilhaft.

Karte 26: The Northern and Balkan Routes, 2010⁵⁰³



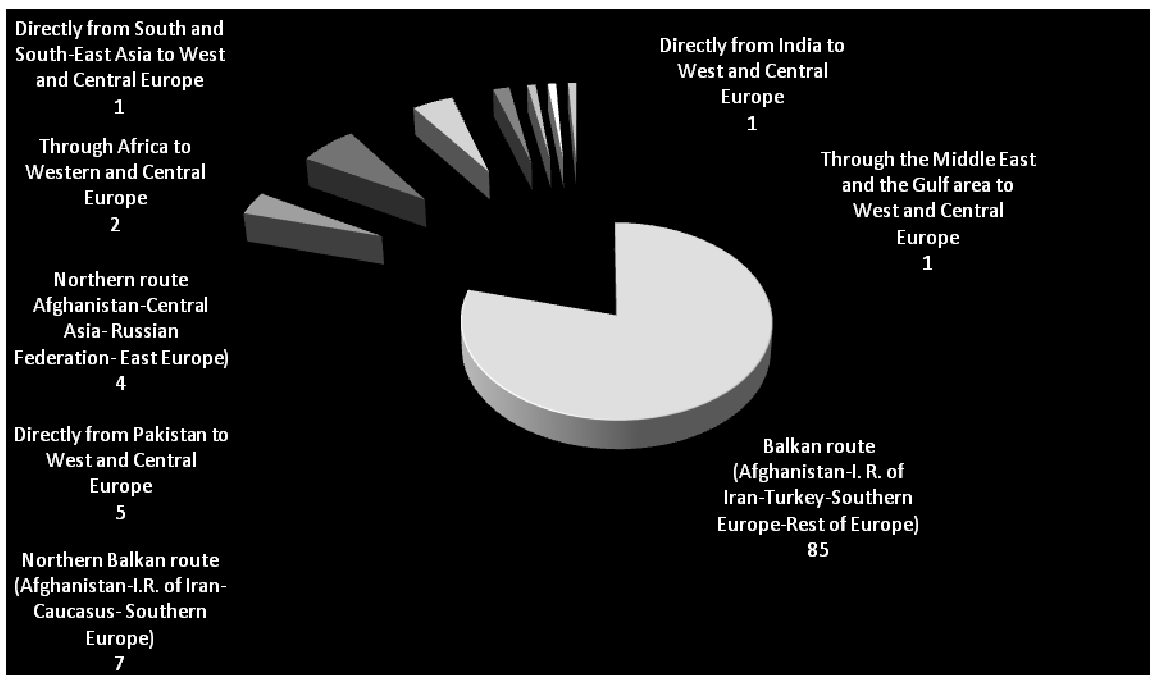
Karte 27: Der Verlauf der Balkan Route durch Südosteuropa⁵⁰⁴



⁵⁰³ Quelle: Karte 26: United Nations Office on Drugs and Crime (2010): „World Drug Report“. URL: http://www.unodc.org/documents/wdr/WDR_2010/World_Drug_Report_2010_lo-res.pdf [Stand: 11.04.2011], S. 54.

⁵⁰⁴ Quelle: Karte 27: Republic of Croatia, Ministry of Interior (2010): „Der Verlauf der Balkan-Route durch Südosteuropa“. URL: http://nachrichten.t-online.de/organisierte-kriminalitaet-in-europa-high-noon-im-kosovo/id_15710478/index [Stand: 11.04.2011].

Schaubild 15: Breakdown of Heroin Flows to Europe, 2010 (in metric tons)⁵⁰⁵



Quelle: United Nations Office on Drugs and Crime

(5) Die Auswirkungen der kosovarischen Unabhängigkeit auf den Heranführungsprozess an die EU

Schließlich ist auch nach der einseitigen Unabhängigkeitserklärung die Eignung des Kosovo in wirtschaftlicher Hinsicht zur Einbindung in einen effektiven Heranführungsprozess an die EU nicht erkennbar.

Gemäß der Kopenhagener Kriterien, die der Europäische Rat am 22. Juni 1993 beschloss, sind u.a. das Bestehen einer funktionsfähigen Marktwirtschaft und die Wettbewerbsfähigkeit des jeweiligen Beitrittskandidaten innerhalb des EU-Binnenmarktes zwingende Beitrittsvoraussetzungen.⁵⁰⁶ Wie bereits dargelegt, ist derzeit weder eine wirtschaftliche Eigenständigkeit, noch eine Wettbewerbsfähigkeit des Kosovo absehbar oder mit Bestimmtheit erzielbar.⁵⁰⁷ Ob das „Land“ als eigenständiger „Staat“ langfristig überhaupt das Potential besitzt, die wirtschaftlichen Kriterien zu erfüllen, ist daher von

⁵⁰⁵ Quelle: Schaubild 15: United Nations Office on Drugs and Crime (2010): „World Drug Report 2010“. URL: http://www.unodc.org/documents/wdr/WDR_2010/World_Drug_Report_2010_lo-res.pdf [Stand: 11.04.2011], S. 55.

⁵⁰⁶ Siehe Europäischer Rat Kopenhagen SN 180/1/93 (21.- 22.06.1993): „Schlussfolgerungen des Vorsitizes“. URL: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/72924.pdf [Stand: 12.10.2009].

⁵⁰⁷ Siehe C. II. 3. b) aa) Wirtschaftliche Existenzfähigkeit.

Ahtisaari nicht zuverlässig beurteilbar.⁵⁰⁸ Darüber hinaus zeigten die vorherigen Ausführungen, dass die kosovarische Abspaltung die wirtschaftliche Entwicklung des „Landes“ hemmt und sich die unerfahrene Regierung in keinem der zentralen wirtschaftlichen Problemfelder als kompetent erweist, sichtbare Fortschritte zu erzielen.⁵⁰⁹ Da somit auf eine Effektivierung des Heranführungsprozesses nicht geschlossen werden kann, entbehrt die von Ahtisaari aufgestellte Behauptung, dass die Unabhängigkeit das „Land“ erstmals dazu befähige, in einen effektiven Heranführungsprozess eingebunden zu werden, folglich ebenfalls jeglicher Grundlage.

Insgesamt kann somit keines der von Ahtisaari angeführten Argumente weder für sich genommen noch in ihrer Gesamtheit eine „staatliche“ Abspaltung des Kosovo aus wirtschaftlicher Sicht rechtfertigen. Die Behauptung, ausschließlich ein unabhängiges Kosovo könne wirtschaftlich eigenständig werden, ist gegenstandslos. Im Gegenteil lassen Wirtschaftsanalysen darauf schließen, dass eine wirtschaftliche Eigenständigkeit aufgrund der vorherrschenden desaströsen Wirtschaftslage, dem Mangel an Fremdinvestoren und der lähmenden Konflikthaftigkeit auf absehbare Zeit unwahrscheinlich ist und weitere Wirtschaftshilfen lediglich eine dauerhafte Abhängigkeit bedingen und fördern. Vor dem Hintergrund, dass bereits enorme Hilfeleistungen getätigt wurden, ohne dass sich eine Tendenz zu mehr „Eigenstaatlichkeit“ in wirtschaftlicher Hinsicht abzeichnet; und zusätzliche Wirtschaftshilfen zu einer dauerhaften, aber eventuell fruchtlosen finanziellen Belastung der Staatengemeinschaft führen könnten, ist es daher fragwürdig, inwiefern die internationale Unterstützung eines eventuell wirtschaftlich existenzunfähigen „Staates“ überhaupt sinnvoll und vertretbar ist. Darüber hinaus ist eine auf Spekulationen gestützte Befürwortung der „staatlichen“ Unabhängigkeit vor dem Hintergrund einer stark notleidenden kosovarischen Bevölkerung unverantwortbar.

Auch die Annahme, eine kosovarische Unabhängigkeit wirke sich vorteilhaft auf die wirtschaftliche Integration und das Schaffen von Anreizen für Fremdinvestoren aus, findet keine Bestätigung. Vielmehr bedingt die provozierte Konfliktverhärtung eine wirtschaftliche Desintegration und mindert die wirtschaftliche Attraktivität des „Landes“. Darüber hinaus wird in Folge der einseitigen Sezession die infrastrukturelle Anbindung des

⁵⁰⁸ [Anm. d. Verf.: Zudem zeigten die vorherigen Ausführungen deutlich, dass das Kosovo auch politisch nicht annähernd die Kopenhagener Kriterien (demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte und Bürgerrechte sowie den Schutz von Minderheiten und Korruptionsbekämpfung) zu erfüllen vermag und sich derzeit auch kein wesentlicher politischer Fortschritt diesbezüglich abzeichnet].

⁵⁰⁹ Siehe oben.

„Landes“ negativ beeinträchtigt, was sich insbesondere aufgrund seiner Eigenschaft als „Binnenstaat“ unvorteilhaft auf die Wirtschaft des „Landes“ auswirkt. Auch wurde durch die kosovarische Unabhängigkeit die Lösung der Energieproblematik vereitelt und damit ein dauerhaftes Hemmnis für die wirtschaftliche Entwicklung geschaffen. Aufgrund der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Abhängigkeit des Kosovo von Serbien ist die Befürwortung einer „staatlichen“ Abgrenzung entgegen Ahtisaaris Argumentation vielmehr unwirtschaftlich und das Risiko umfassender serbischer Wirtschaftssanktionen im Hinblick auf die derzeitige desaströse Wirtschaftslage nicht tragbar. Darüber hinaus sind die Folgen der Energieproblematik für die kosovarische Zivilbevölkerung unzumutbar. Ferner mindert die einseitige Abspaltung die Qualifizierungs- und Beschäftigungschancen kosovarischer Arbeitnehmer und erschwert nicht nur die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, sondern schadet auch der wirtschaftlichen Attraktivität des „Landes“ als Unternehmensstandort. Die durch die „staatliche“ Unabhängigkeit verursachte Verringerung legaler Beschäftigungsverhältnisse fördert zudem „Zwangsemigration“ und Schwarzarbeit, da aufgrund der ungenügenden Arbeitsplatzsituation mehr Kosovaren gezwungen sind im Ausland unerlaubt Arbeit zu suchen. Darüber hinaus belastet auch die ineffektive Kriminalitätsbekämpfung die wirtschaftliche Attraktivität des „Landes“ und die Suche nach Fremdinvestoren. Da die Befürwortung der „staatlichen“ Abgrenzung die Kriminalitätsbekämpfung zudem in die Verantwortung unerfahrener und unter Umständen krimineller „Staatsstrukturen“ stellt, ist sie hinsichtlich des Opferschutzes von Menschen- und Drogenhandel unverantwortbar. Auf der Grundlage einer potentiellen wirtschaftlichen Existenzunfähigkeit und einer infolge der Unabhängigkeit festgestellten Belastung der wirtschaftlichen Entwicklung lässt sich schließlich auch keine Befähigung des Kosovo zur Teilnahme an einem effektiven Heranführungsprozess an die EU ableiten.

*„In den Abgründen des Unrechts findest du immer die größte Sorgfalt
für den Schein des Rechts.“⁵¹⁰
Johann Heinrich Pestalozzi*

c) Völkerrechtliche Vertretbarkeit

Die einseitige Sezession des Kosovo ist weder mit der UN-Sicherheitsratsresolution 1244/99, der UN-Charta, noch dem Völkergewohnheitsrecht vereinbar.⁵¹¹

Da der Ahtisaari-Plan Grundlage bietet für die einseitige kosovarische Unabhängigkeitserklärung, ist auch dieser am geltenden Völkerrecht zu messen. Als Sondergesandter des UN-Sicherheitsrates sind sowohl Ahtisaari als auch seine Diensthandlungen an Völkerrecht gebunden.⁵¹² Folglich muss auch das Regelwerk zur Klärung der Statusfrage völkerrechtskonform sein. Schließlich ist Ahtisaaris Empfehlung zu einer international überwachten, einseitig erklärten Unabhängigkeit als eine vorbereitende bzw. begleitende Interventionsmaßnahme zu werten, die im Kern die territoriale Integrität eines souveränen Staates berührt.

Die von Ahtisaari vorgeschlagene, einseitige Statusfestlegung ist zunächst unvereinbar mit dem in Art. 25 i.V.m. Art. 103 UN-Charta⁵¹³ verankerten Vorrang völkerrechtlich bindender Sicherheitsratsresolutionen, wonach infolge der Selbstbindung des UN-SR an die in der UN-Charta niedergelegten Rechtsprinzipien nicht nur die Mitglieder der UN, sondern darüber hinaus auch deren Bedienstete zumindest mittelbar an die Resolutionen des Sicherheitsrates gebunden sind.⁵¹⁴

Der UN-SR bestätigt in der Resolution 1244/99 die territoriale Integrität der damals noch bestehenden Bundesrepublik Jugoslawien (Rechtsnachfolge seit 2006 Serbien) und fordert eine politische Lösung und Wiederherstellung des Status quo ante.⁵¹⁵ Eine einseitige Sezession des Kosovo von Serbien hingegen lehnte er unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den völkerrechtlichen Grundsatz der Achtung der territorialen Integrität und der Unverletzlichkeit der Grenzen gemäß der Schlussakte von Helsinki 1975 ab.⁵¹⁶ Auch

⁵¹⁰ Pestalozzi, Johann H., z.n. Harenberg (2002), S. 985.

⁵¹¹ Siehe zu den folgenden Ausführungen zur völkerrechtlichen Vertretbarkeit International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (2008).

⁵¹² Siehe im Folgenden dazu C. II. 1. Ahtisaaris Mandat und seine Kompetenzen als UN-Sondergesandter.

⁵¹³ Vgl. United Nations (26.06.1945), Kap.V: The Security Council und Kap. XV: The Secretariat.

⁵¹⁴ Vgl. zur Bindungswirkung: International Court of Justice General List No. 141 (22.07.2010): „Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo“. URL: <http://www.icj-cij.org/docket/files/141/15987.pdf?PHPSESSID=682cdc7f29a773e78f790b30465d22cf> [Stand: 13.10.2010], Abs. 85-93, S. 32ff.

⁵¹⁵ Vgl. International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (2008), S. 3f.

⁵¹⁶ „Reaffirming the commitment of all Member States to the sovereignty and territorial integrity of the Federal Republic of Yugoslavia and the other States of the region, as set out in the Helsinki Final Act [...]. Reaffirming the

umfasst Ahtisaaris Mandat, wie bereits dargelegt,⁵¹⁷ die Autorität einer einseitigen Statusfestlegung nicht. Folglich ist jede andere als eine politische Lösung der Statusfrage des Kosovo unter Zustimmung Serbiens und unter Beachtung dessen territorialer Integrität unvereinbar mit der Resolution 1244/99.

Die Stellungnahme des IGH vom 22.07.2010 rechtfertigt insoweit keine andere Beurteilung. Das Gericht bestätigt und bekräftigt darin zunächst den Grundsatz der territorialen Integrität und der Unverletzlichkeit der Grenzen, vertritt sodann jedoch die wenig überzeugende Auffassung, der Grundsatz finde ausschließlich im Verhältnis zwischen Staaten Anwendung und sei daher im Fall Kosovo nicht einschlägig.⁵¹⁸

Es ist bereits höchst fraglich, ob dieser für die Völkerrechtsordnung fundamentale Grundsatz nicht im Wege eines Erst-Recht-Schlusses (argumentum a fortiori) auch grundsätzlich auf das Verhältnis zwischen souveränen Staaten und die Unabhängigkeit von ihnen anstrebenden, nichtsoveränen Provinzen, Teilrepubliken o.ä. zu erstrecken ist. Andernfalls stünde die Völkerrechtsordnung gewissermaßen zur Disposition. Sie schützte souveräne Staaten sodann zwar vor Gebiets- und Grenzverletzungen bzw. einseitigen Gebietsveränderungen von „Außen“, widersinnigerweise nicht jedoch vor solchen von „Innen“. In welchem Verhältnis Staatssoveränität und nationale Selbstbestimmung, insbesondere die Selbstbestimmung nationaler Minderheiten, im Konfliktfall grundsätzlich zueinander stehen, ist auch fast 100 Jahre nach Woodrow Wilsons 14-Punkte-Programm (1918) nicht allgemeinverbindlich geklärt.⁵¹⁹ Inzwischen hat sich der ursprünglich von Wilson geprägte Begriff des Selbstbestimmungsrechts der Völker ohnehin grundlegend gewandelt. Ging es Wilson unmittelbar nach Beendigung des ersten Weltkrieges noch im Wesentlichen darum, auf Grundlage der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts historischer Nationen zu einer dauerhaft stabilen Staatenordnung zu gelangen, so steht heute vielmehr die Frage im Vordergrund, unter welchen Voraussetzungen z.B. nationale Minderheiten das Recht haben sollen, einseitig aus der etablierten Staatenordnung auszubrechen und diese umzugestalten. Spätestens mit formaler Gründung der Vereinten Nationen (1945) und der Errichtung der mit Wilsons 14. Programmpunkt geforderten,

call in previous resolutions for substantial autonomy and meaningful self-administration for Kosovo.” United Nations Security Council S/RES/1244 (10.06.1999), S. 2.

„The G-8 Foreign Ministers adopted the following general principles on the political solution to the Kosovo crisis: [...] A political process towards the establishment of an interim political framework agreement **providing for a substantial self-government for Kosovo, taking full account of [...] the principles of sovereignty and territorial integrity of the Federal Republic of Yugoslavia and the other countries of the region.**” Ebd., S. 5, Annex 1.

⁵¹⁷ Siehe C. II. 1. Ahtisaaris Mandat und seine Kompetenzen als UN-Sondergesandter.

⁵¹⁸ Vgl. International Court of Justice General List No. 141 (22.07.2010), Abs. 80, S. 30.

⁵¹⁹ Siehe dazu Modern History Sourcebook (1997): „Woodrow Wilson: Speech on the Fourteen Points Jan 8, 1918”. URL: <http://www.fordham.edu/halsall/mod/1918wilson.html> [Stand: 11.04.2011] und Kalbe, Ernstgert (1998), S. 52.

stabilen Staatenordnung dürfte jedoch feststehen, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker nur unter besonderen Voraussetzungen den Anspruch eines souveränen Staates auf Achtung seiner territorialen Integrität zurückdrängen kann.⁵²⁰

Die Beantwortung der Frage nach dem grundsätzlichen Anspruch eines souveränen Staates auf Achtung seiner territorialen Integrität gegenüber einer secessionistisch bestrebten, nationalen Minderheit kann jedoch offen bleiben, da der allgemeine Grundsatz gem. der Schlussakte von Helsinki jedenfalls konkret Aufnahme in die Resolution 1244/99 fand und der UN-SR somit unmissverständlich zum Ausdruck gebracht haben dürfte, dass jedenfalls Serbiens territoriale Integrität vor einseitig forcierten Grenzveränderungen geschützt bleiben sollte.⁵²¹

Zwar legitimiert das deutsche Auswärtige Amt die kosovarische Abspaltung damit, dass die Resolution 1244/99 die Möglichkeit einer anderen als der in dieser Resolution geforderten politischen Lösung nicht ausschließe, falls eine solche nicht zu realisieren sei.⁵²² Die Resolution enthalte keine abschließenden Regelungen oder gar Beschränkungen im Hinblick auf die Lösung der Statusfrage des Kosovo⁵²³ und stehe daher auch einer Sezession nicht per se entgegen. Im Übrigen sei die in Resolution 1244/99 normierte Achtung der territorialen Integrität Serbiens in Bezug auf das Kosovo nur für die Dauer der UNMIK verbürgt, so dass die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos nicht gegen Resolution 1244/99 verstoße.⁵²⁴

Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden. Selbst wenn die Resolution 1244/99 keine Aussage über den endgültigen Status des Kosovo trifft, stellt sie dennoch keine Rechtsgrundlage für die Unabhängigkeit des Kosovo dar. Zu einer solchen würde sie jedoch mittelbar, folgte man konsequent der Rechtsansicht des Auswärtigen Amtes. Danach nämlich hätte Serbien auf Grundlage der Resolution 1244/99 einen Souveränitätsverlust hinsichtlich des Kosovo erleiden müssen, um Serbien den ihm auch unabhängig von Resolution 1244/99 grundsätzlich zustehenden völkerrechtlichen Anspruch auf Achtung seiner territorialen Integrität zu nehmen.

Dies ist indes nicht der Fall.⁵²⁵ Das Kosovo war bis Juli 1999 unstreitig Teil Jugoslawiens/Serbiens. Ein Souveränitätsverlust Serbiens hinsichtlich des Kosovo ist zu

⁵²⁰ Siehe Modern History Sourcebook (1997).

⁵²¹ Siehe S. 141f.

⁵²² Siehe Deutsches Auswärtiges Amt (2008): „Gutachten des Auswärtigen Amtes. Kosovo. Resolution des Sicherheitsrates 1244 (1999) und eine evtl. Unabhängigkeitserklärung des Kosovo“. URL: <http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/Serbien/kosovo-aa-paech.html> [Stand: 03.01.2011].

⁵²³ So auch International Court of Justice General List No. 141 (22.07.2010), Abs. 118, S. 42.

⁵²⁴ Vgl. Deutsches Auswärtiges Amt (2008).

⁵²⁵ Siehe im Folgenden dazu International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (2008).

keiner Zeit, weder aufgrund der Resolution 1244/99 noch infolge des tatsächlichen Verlusts der effektiven Kontrolle Serbiens über das Kosovo seit Juni 1999, noch infolge einer wirksamen Inanspruchnahme des „Selbstbestimmungsrechts der Völker“ eingetreten. Die Resolution 1244/99 hat sowohl in zeitlicher Hinsicht, durch den Vorbehalt einer noch ausstehenden Statusregelung, als auch durch die ausdrückliche Gewährleistung der Souveränität und territorialen Integrität Jugoslawiens/Serbiens für die Dauer der UNMIK lediglich eine provisorische Zielsetzung.⁵²⁶

Durch die Einsetzung der UNMIK und die Mandatierung der KFOR-Mission der NATO wurde die Gebietshoheit Serbiens nur vorübergehend eingeschränkt.⁵²⁷ Die Souveränität und territoriale Integrität Serbiens wurden durch diese Regelungen völkerrechtlich nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr ausdrücklich anerkannt und gewährleistet.⁵²⁸

Auch die einseitige Unabhängigkeitserklärung des Kosovo hat einen Souveränitätsverlust Serbiens über das Kosovo nicht bewirkt, da das kosovarische Volk sich nicht wirksam auf das im Völkerrecht anerkannte „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ berufen kann.⁵²⁹ Das etwa in der Friendly Relations-Deklaration der UN-Generalversammlung vom 24.10.1970⁵³⁰ sowie in Art. 1 Nr. 2 und Art. 55 Abs. 1 UN-Charta⁵³¹ positiv verankerte „Selbstbestimmungsrecht der Völker“⁵³² berechtigt grundsätzlich alle Völker, „frei und ohne Einmischung von außen über ihren politischen Status zu entscheiden und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten“.⁵³³ Demgegenüber gewährleistet die UN-Charta z.B. in Art. 2 Nr. 1 u. 4⁵³⁴ die „souveräne Gleichheit aller Staaten“ und deren Anspruch auf „Achtung ihrer territorialen Integrität“.⁵³⁵ Das „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ steht demnach im Spannungsverhältnis zur

⁵²⁶ „[...] Authorizes the Secretary-General, with the assistance of relevant international organizations, to establish an international civil presence in Kosovo in order to provide an **interim administration** for Kosovo under which the people of Kosovo **can enjoy substantial autonomy within the federal republic of Yugoslavia.**“ United Nations Security Council S/RES/1244 (10.06.1999), S. 2; siehe auch International Court of Justice General List No. 141 (22.07.2010), Abs. 99, S. 36.

⁵²⁷ So auch International Court of Justice General List No. 141 (22.07.2010), Abs. 98, S. 36.

⁵²⁸ Vgl. United Nations Security Council S/RES/1244 (10.06.1999), S. 2, 5, Annex 1.

⁵²⁹ [Anm. d. Verf.: **Bemerkenswert ist, dass der IGH eine Stellungnahme zu dieser wichtigen und im Grunde entscheidenden Frage für die Bewertung der Rechtmäßigkeit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung unter Verweis auf das begrenzte Gutachtenthema vermeidet.** Vgl. International Court of Justice General List No. 141 (22.07.2010), Abs. 82f., S. 31].

⁵³⁰ Siehe United Nations General Assembly A/RES/25/2625 (24.10.1970): „Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Co-operation among States in Accordance with the Charter of the United Nations“. URL: <http://www.un-documents.net/a25r2625.htm> [Stand: 03.06.2009].

⁵³¹ Siehe United Nations (26.06.1945), Kap. I: Purposes and Principles, Kap. IX: International Economic and Social Co-operation.

⁵³² Vgl. Stein/von Buttlar (2009), S. 235 Rn. 666, 668.

⁵³³ Vgl. Ipsen, Knut (2004): *Völkerrecht*. 5. Auflage. München: C.H. Beck Verlag, S. 394 Rn. 10.

⁵³⁴ Siehe United Nations (26.06.1945), Kap. I: Purposes and Principles.

⁵³⁵ Vgl. Ipsen (2004), S. 394 Rn. 11.

völkerrechtlich gleichrangigen Souveränität der Staaten und kann daher nur im Rahmen des geltenden Völkerrechts in Anspruch genommen werden.⁵³⁶

Im Völkerrecht sind indes nur zwei Fälle allgemein anerkannt, in denen ein auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker gestütztes Sezessionsrecht besteht. Zum einen ist ein Sezessionsrecht im Rahmen der Dekolonialisierung anerkannt,⁵³⁷ auf das sich das albanische Volk im Kosovo indes nicht berufen kann, da das Kosovo unstreitig zu keinem Zeitpunkt Kolonie im völkerrechtlichen Sinne war.

Zum anderen wird heute im Völkerrecht teilweise ein Sezessionsrecht eingeräumt für den Fall, dass eine ethnisch-kulturelle Bevölkerungsgruppe schweren Menschenrechtverletzungen und einer massiven Diskriminierung durch den betreffenden Staat ausgesetzt ist.⁵³⁸ Dabei ist unklar, welches Ausmaß die Unterdrückung und Diskriminierung der entsprechenden ethnischen Minderheit erreicht haben muss, um ihr die Sezession als letztes Mittel zuzubilligen. Da das Sezessionsrecht nach einhelliger Auffassung als „Notwehrrecht“ ausgestaltet ist,⁵³⁹ kommt ein daraus abgeleitetes Austrittsrecht jedenfalls nur dann in Frage, wenn der Verbleib innerhalb des Staates unzumutbar ist und alle anderen Möglichkeiten, sich gegen die Rechtsverletzungen zu wehren, ausgeschöpft sind.⁵⁴⁰ Ein Sezessionsrecht kann demnach allenfalls dann bestehen, wenn weder durch die effektive Gewährung von Minderheitenschutzrechten noch durch die Einräumung eines Autonomiestatus eine Beendigung der schwerwiegenden Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen zu erreichen ist.⁵⁴¹

Inwieweit in den Jahren 1998/99 die kosovo-albanische Bevölkerung schweren Menschenrechtverletzungen und massiven Diskriminierungen durch den serbischen Staat ausgesetzt war, ist in der öffentlichen Diskussion nach wie vor strittig.⁵⁴² Wie dargelegt, lag die statistische Verfolgungswahrscheinlichkeit eines jeden albanischen Volkszugehörigen im Kosovo bei lediglich knapp 1,7 Prozent pro Jahr.⁵⁴³ Eine Gruppenverfolgung der albanischen Bevölkerung hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben.⁵⁴⁴ Doch selbst wenn 1998/99 eine solche Lage bestanden hätte, kann sich die albanische Ethnie im Kosovo aufgrund der seither erfolgten, grundlegenden politischen und

⁵³⁶ Vgl. Ipsen (2004), S. 417 Rn. 2 und Stein/von Buttlar (2009), S. 240 Rn. 681, S. 241 Rn. 683.

⁵³⁷ Vgl. Stein/von Buttlar (2009), S. 236 Rn. 669, S. 240 Rn. 680ff. sowie Ipsen (2004), S. 399 Rn. 16, 417 Rn. 1, 421, 422 Rn. 9.

⁵³⁸ Vgl. Stein/von Buttlar (2009), S. 241 Rn. 685 und Ipsen (2004), S. 413 Rn. 15.

⁵³⁹ Vgl. Ipsen (2004), S. 422 Rn. 10.

⁵⁴⁰ Vgl. ebd., S. 413, 414 Rn. 15 m.w.N. in Rn. 128.

⁵⁴¹ Vgl. Stein/von Buttlar (2009), S. 241 Rn. 685f.

⁵⁴² Siehe oben.

⁵⁴³ Vgl. Beschluss vom Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999), Abs. 98.

⁵⁴⁴ Vgl. ebd., Abs. 36 und siehe C. II. 2. b) Kosovos „jüngste Geschichte“.

gesellschaftlichen Veränderungen sowie reziproker Konfliktentwicklung beinahe zehn Jahre nach Beendigung der serbischen Militäreinsätze nicht rückwirkend auf diesen Fall berufen. In dem letzten Jahrzehnt wurde nicht nur das mit Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang gebrachte Milošević-Regime im Oktober 2000 gestürzt; auch wurde die Gewährleistung der Minderheitenrechte in der neuen serbischen Verfassung vom 29.10.2006 verankert und das Gesetz über den Schutz der Rechte und Freiheiten nationaler Minderheiten verabschiedet. Zudem können Menschenrechtsverletzungen an der kosovo-albanischen Bevölkerung, unabhängig von der Frage, ob diese zu einem früheren Zeitpunkt vom serbischen Staat verschuldet wurden, spätestens seit Einsetzung der UN-Verwaltung im Juni 1999 nicht mehr stattgefunden haben. Vielmehr wurde die serbische Minderheit im Kosovo seit Einsetzung der UNMIK verstärkt Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen seitens der albanischen Bevölkerungsmehrheit; und mehrere hunderttausend Serben wurden seither zur Flucht gezwungen.⁵⁴⁵ Da sich die Konfliktlage grundlegend gewandelt hat, kann ein Sezessionsrecht folglich heute nicht mehr aus dem „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ abgeleitet werden. Von Seiten serbischer Staatsgewalt gegen ethnische Albaner verübte schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen gehören, sofern sie tatsächlich stattgefunden haben, jedenfalls der Vergangenheit an.

Auch die von Ahtisaari vertretene⁵⁴⁶ und vom Rat der Europäischen Union aufgegriffene⁵⁴⁷ Auffassung, die Situation im Kosovo sei ein vom bisher geltenden Völkerrecht nicht geregelter Fall „sui generis“, der aufgrund seiner Einzigartigkeit keinen Präzedenzfall für andere Völkerkonflikte darstelle, vermag nicht zu überzeugen.

Ahtisaari begründet diese Einzigartigkeit sowohl mit der Zielrichtung der Resolution 1244/99, als auch mit den tatsächlichen Auswirkungen der langjährigen UN-Interimsadministration.⁵⁴⁸ Die Errichtung der UNMIK auf Grundlage der Resolution 1244/99 habe zum Ziel gehabt, Serbien vorübergehend die Regierungsgewalt zu entziehen und einen politischen Prozess zur zukünftigen Statusfestlegung zu ermöglichen und voranzubringen. Tatsächlich habe Serbien nunmehr über acht Jahre hinweg keine Regierungsgewalt über das Kosovo ausgeübt. Die Kombination dieser Faktoren sei allein

⁵⁴⁵ Siehe C. II. 2. b) Kosovos „jüngste Geschichte“.

⁵⁴⁶ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 4.

⁵⁴⁷ Vgl. Council of the European Union (18.02.2008a): „Council Conclusions on Kosovo. 2851st External Relations Council Meeting.“ URL: <http://www.europa.rs/code/navigate.php?Id=400> [Stand: 03.01.2011].

⁵⁴⁸ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 4.

dem Fall Kosovo spezifisch und daher weder vom bisher geltenden Völkerrecht erfasst, noch auf andere bislang ungelöste Völkerkonflikte übertragbar.

Ahtisaari rechtfertigt somit die einseitige Statusfestlegung, indem er einen völkerrechtsfreien Raum und das Fehlen einschlägiger völkerrechtlicher Regelungen für eine Sezession behauptet.

Dies ist indes nicht der Fall. Ahtisaari ist zwar zuzugestehen, dass die Errichtung eines UN-Protectorats über ein Teilgebiet eines souveränen Staates gegenwärtig einzigartig ist.⁵⁴⁹

Angesichts der bis dato fortbestehenden Regelungswirkung der (völkerrechtskonformen) Resolution 1244/99 und des im Übrigen fortgeltenden allgemeinen Völker- und Völkergewohnheitsrechts verbietet sich indes die Konstruktion eines Falles „sui generis“, der letztlich auf eine Umgehung geltenden Völkerrechts hinausläuft.

Wie bereits aufgezeigt,⁵⁵⁰ ist das Kosovo aufgrund der Resolution 1244/99 für die Dauer der UN-Verwaltung in einen vorübergehenden Schwebestand überführt worden. Dass die Resolution 1244/99 für den Fall der Nichterreichung einer beidseitig getragenen politischen Lösung der Statusfrage keine Regelung enthält, kann nicht zur Folge haben, dass vom Zeitpunkt der – lediglich behaupteten – Erschöpfung aller politischen Lösungsmöglichkeiten an, unter Berufung auf einen nunmehr bestehenden rechtsfreien Raum, von der Resolution ebenso wenig vorgesehene Lösungswege entwickelt werden können.

Dies gilt umso mehr, als Ahtisaaris Mandat ausdrücklich unter der Maßgabe stand, eine im Einklang mit Resolution 1244/99 stehende Statusfestlegung zu erreichen.⁵⁵¹ Ahtisaari war demnach an die von Resolution 1244/99 ausgehenden Beschränkungen gebunden und vielmehr noch daran gehindert, kraft eigener Kompetenz die einseitige Sezession des Kosovo vorzuschlagen oder gar dessen Umsetzung vorzubereiten. Dies gilt auch unabhängig von der Beantwortung der Frage, ob dem UN-SR, von dem der Sondergesandte Ahtisaari letztlich seine Befugnisse ableitet, die Kompetenz zusteht, über die Sezession des Kosovo zu entscheiden. Denn selbst wenn man dem UN-SR eine solche Kompetenz zubilligt, wäre für einen derart weit reichenden Eingriff in die Integrität eines souveränen Staates eine neue, die Resolution 1244/99 insoweit ersetzende Sicherheitsratsresolution erforderlich gewesen. Die Resolution 1244/99 sieht jedenfalls

⁵⁴⁹ Vgl. frühere UNTAET in Ost-Timor und UNMIHB in Bosnien.

⁵⁵⁰ Siehe oben.

⁵⁵¹ Vgl. United Nations Security Council S/PRST/2005/51 (24.10.2005), S. 1.

keine einseitige Sezession des Kosovo vor und bietet dementsprechend keine taugliche Rechtsgrundlage für die Abspaltung. Aufgrund ihres eindeutigen Wortlauts⁵⁵² steht sie einer Sezession vielmehr entgegen.

Auch insoweit rechtfertigt das Ergebnis des IGH-Gutachtens keine andere Beurteilung. Schließlich geht der IGH ausdrücklich allein der Frage nach, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung bestehendes Völkerrecht verletzt⁵⁵³ und beschränkt sich in Beantwortung dieser Frage letztlich auf die Feststellung, dass das geltende Völkerrecht jedenfalls kein Verbot für eine einseitige Unabhängigkeitserklärung des kosovarischen Volkes bereithalte. Der IGH geht indes nicht auch der viel bedeutsameren Frage nach, ob das kosovarische Volk tatsächlich zur Sezession berechtigt ist, da diese Frage ausdrücklich nicht Gegenstand des Gutachtauftrages war.

Selbst wenn man im Ergebnis dem IGH folgte, hätte ein mangelndes Verbot der einseitigen Unabhängigkeitserklärung nicht auch zwangsläufig die Berechtigung des kosovarischen Volkes zur Sezession zur Folge. Da sich das kosovarische Volk schließlich auch nicht auf ein Recht zur Sezession berufen kann, dürfte selbst nach dem Ergebnis des IGH-Gutachtens die mit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung vollzogene Sezession des Kosovo insgesamt nicht als rechtmäßig bzw. wirksam betrachtet werden können. Betrachtete man diese schließlich als wirksam, bedeutete dies in Konsequenz die Anerkennung eines allgemeinen, voraussetzungslosen Sezessionsrechts, mit der für die Völkerrechtsordnung schließlich unzumutbaren Folge, dass der Fortbestand souveräner, insbesondere multiethnischer Staaten gefährdet würde. Auf dieser Grundlage könnten sich – zugespitzt – z.B. auch die deutschen Bundesländer jeweils einseitig von Deutschland unabhängig erklären. Dass der IGH mit seinem Gutachten nicht auch ein beliebiges Sezessionsrecht postulieren wollte, dürfte somit außer Frage stehen. Ein solches existiert nicht und kann auch nicht existieren. Die Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung des Kosovo auch eine wirksame Sezession von Serbien zur Folge hatte, wird durch das IGH-Gutachten also nicht beantwortet.

In Ermangelung eines Sezessionsrechts des kosovarischen Volkes wäre für eine Grenzveränderung ohne Zustimmung Serbiens wenigstens eine entsprechende Resolution des UN-SR zu fordern. Das Erfordernis einer die Rechtswirkungen der Resolution 1244/99 außer Kraft setzenden neuen SR-Resolution kann Ahtisaari ferner nicht unter scheinbarer

⁵⁵² [Anm. d. Verf.: Der IGH hingegen beurteilt den Wortlaut der Resolution allenfalls als unklar. Vgl. International Court of Justice General List No. 141 (22.07.2010), Abs. 118, S. 42].

⁵⁵³ Vgl. ebd., Abs. 122, S. 43.

Berufung auf eine Eilfallkompetenz umgehen. Zum einen handelte es sich unmöglich um einen solchen Eilfall, dass er ein Zuwarten auf eine Entscheidung des UN-SR unzumutbar machte. Zwar besteht die Notwendigkeit der Statusfestlegung, wie bereits ausgeführt,⁵⁵⁴ schon seit Beginn des UN-Protectorats 1999 nahezu unverändert. Jedoch haben sich die Verhältnisse seit 1999 zugunsten der kosovarischen Bevölkerung derart geändert, dass Menschenrechtsverletzungen und Vertreibungen von Seiten serbischer Autoritäten mit hypothetischer Beendigung der UNMIK nicht zu erwarten wären.⁵⁵⁵ Die von Ahtisaari angeführten, für eine besondere Dringlichkeit der Statusfestlegung sprechenden Gründe vermögen weder für sich genommen noch in ihrer Gesamtheit eine ohne förmliche Beteiligung des UN-SR initiierte, einseitige Sezession zu rechtfertigen. Zum anderen ist aufgrund der Tragweite der Statusentscheidung – es steht immerhin ein Souveränitätsverlust über etwa 20 Prozent des serbischen Staatsgebiets zur Disposition – nicht nachvollziehbar, warum nach dem von Ahtisaari behaupteten endgültigen Scheitern der Statusverhandlungen die Verabschiedung einer neuen SR-Resolution nicht abgewartet werden konnte, sondern stattdessen eine Einzelperson im Namen der Weltgemeinschaft eine derart weitreichende Entscheidung vorantrieb.

Gleichsam verfängt auch der Einwand des Auswärtigen Amtes nicht, bei der Ausarbeitung der Resolution 1244/99 hätte es nicht dem Willen des UN-SR entsprochen, festzulegen, dass eine Alternative zur politischen Lösung nicht mehr realisierbar sei. Der vom Auswärtigen Amt unterstellte Wille des Sicherheitsrates findet im Wortlaut der UN-Resolution keinen Ausdruck. Folglich stützt sich die vom Auswärtigen Amt angeführte Unterstellung auf eine rein subjektive Interpretation des damaligen Willens des Sicherheitsrates. Eine solche Interpretation völkerrechtlicher Willenserklärungen verstößt schon für sich genommen gegen den in Art. 31, 32 der Wiener Vertragsrechtskonvention niedergelegten objektiven Auslegungsgrundsatz⁵⁵⁶ und damit gegen geltendes Völkergewohnheitsrecht.

Darüber hinaus wäre, wie bereits erklärt,⁵⁵⁷ jede andere als eine einvernehmliche, politische Lösung der Statusfrage und somit auch der angebliche Wille des UN-SR nicht vereinbar mit der in der UN-Resolution 1244/99 bestätigten Geltung der territorialen Integrität der Bundesrepublik Jugoslawiens/Serbiens und verstöße, aufgrund des gemäß Art. 25 i.V.m. 103 UN-Charta bestehenden Vorrangs völkerrechtlich bindender

⁵⁵⁴ Siehe oben.

⁵⁵⁵ Siehe C. II. 2. b) Kosovos „jüngste Geschichte“.

⁵⁵⁶ Vgl. Ipsen (2004), S. 139 Rn. 4ff.

⁵⁵⁷ Siehe oben.

Sicherheitsratsresolutionen, gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der betreffenden Staaten gegenüber Serbien. Vor dem Hintergrund des in Resolution 1244/99 insofern eindeutig zum Ausdruck kommenden Willen des UN-SR hätte eine ggf. ersetzende UN-Resolution den vermeintlich anders lautenden Willen des Sicherheitsrates daher erst unmissverständlich aufzeigen müssen, damit ein solcher ernsthaft hätte Berücksichtigung finden können. Dies wird ebenfalls durch den Bericht der parlamentarischen Versammlung der NATO (November 2000) bestätigt, der ein Jahr nach Verabschiedung der Resolution 1244/99 bereits auf die Notwendigkeit der Verabschiedung einer neuen Sicherheitsratsresolution für den Fall der kosovarischen Unabhängigkeit aufmerksam macht und in Abwägung sämtlicher Statuslösungen eine ausgeweitete Autonomie nicht nur als die innerhalb der IG konsensfähigste und konfliktärmste, sondern auch als einzig völkerrechtslegitime Statuslösung postuliert.⁵⁵⁸

Entgegen Ahtisaaris Legitimation zur Statusfestlegung fehlt es demnach nicht an völkerrechtlichen Regelungen über ein Sezessionsrecht des Kosovo, was gewissermaßen Grundlage wäre für die Anerkennung eines Falles „sui generis“ im Völkerrechtssinne.

Auch das von Ahtisaari aufgestellte Postulat, die internationale Zustimmung zur kosovarischen Unabhängigkeit schaffe aufgrund der Einzigartigkeit des Kosovo-Falles keinen Präzedenzfall für bislang ungelöste Völkerkonflikte, ist ausgesprochen Streitbar. Mit dem Ahtisaari-Plan wird neben den zwei bereits bestehenden Fällen des Sezessionsrechts ein dritter Fall international anerkennungsfähig. Ob ein gegenwärtiger Völkerkonflikt in einem zukünftigen Zeitpunkt mit dem Kosovo-Fall vergleichbar sein wird und sich eine beteiligte sezessionistisch bestrebte Streitpartei gemäß des Paritätsprinzips auf diesen Vergleichsfall berufen kann, vermag Ahtisaari im Vorhinein nicht zu entscheiden. Darüber hinaus können sich terroristische Vereinigungen am Beispiel der UÇK und der Konfliktentwicklung auf dem Balkan orientieren und Konfliktlagen zu kopieren suchen. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass separatistisch bestrebte Interessengruppen in vergleichbaren Konfliktsituationen versuchen, insbesondere durch eine Instrumentalisierung der notleidenden Zivilbevölkerung die Internationale Gemeinschaft zur Intervention zu bewegen, um langfristig eine Verhandlungsgrundlage zur Erreichung sezessionistischer Ziele zu schaffen.

Ahtisaaris Postulat, die einseitige Statusfestlegung schaffe keinen Präzedenzfall, ist insoweit spekulativ. Die grundsätzliche Negierung von Nachahmungseffekten täuscht

⁵⁵⁸ Vgl. North Atlantic Treaty Organization Parliamentary Assembly (2000).

lediglich über die Konsequenzen einer widerrechtlichen Unabhängigkeitserklärung hinweg und leistet auf diese Weise der Missachtung geltenden Völkerrechts Vorschub.

Zusammenfassend vermögen die angeführten Argumente weder für sich genommen noch in ihrer Gesamtheit die einseitige Unabhängigkeitserklärung des Kosovo zu rechtfertigen. Ahtisaaris Vorschlag ist weder mit dem ihm auferlegten Mandat noch mit geltendem Völkerrecht vereinbar. Da Serbien seine Souveränität über das Kosovo nie verloren hat, kann es nach allgemeinem Völkerrecht folglich weiterhin die Achtung seiner territorialen Integrität beanspruchen.

Die Unterstellung, es handle sich um eine einzigartige Konfliktsituation sowie die diesbezüglichen Ausführungen des Auswärtigen Amtes stützen sich auf eine Umgehung geltenden Völkerrechts, die keinen Fall „sui generis“ im Rechtssinne begründen kann. Auch das Postulat, eine Unabhängigkeitserklärung schaffe keinen Präzedenzfall, entbehrt jeder Grundlage und kann nur als Schutzbehauptung zur Vermeidung von Nachahmungsbestrebungen bei gleichzeitiger Rechtfertigung des völkerrechtswidrigen Regelwerkes bewertet werden.

Das Anführen von widerrechtlichen Unterstellungen und Schutzbehauptungen sowie die konsequente Missachtung völkerrechtlicher Regelungen zu Lasten Serbiens stehen zudem im Widerspruch zu einer Unvoreingenommenheit und Konfliktlösungsorientiertheit Ahtisaaris. Auch seine Interpretation der Zielrichtung der Resolution 1244/99, die deren Wortlaut und somit die zugesicherte Geltung der territorialen Integrität Serbiens sowie den Übergangscharakter der UNMIK gänzlich unberücksichtigt lässt, deutet auf eine konsequente Nichtbeachtung der serbischen Rechtsposition. Darüber hinaus basieren seine Anschauungen zu den tatsächlichen Auswirkungen der langjährigen UNMIK einseitig auf der kosovo-albanischen Perspektive. Der grundlegende gesellschaftspolitische Wandel Serbiens hingegen, der, dem Willen des Sicherheitsrates entsprechend, einen Fortschritt auf dem Weg zu einer politischen Lösung darstellt, fließt in Ahtisaaris Beurteilung nicht ansatzweise mit ein; ebenso wenig wie die Tatsache, dass die Auswirkungen der langjährigen UN-Verwaltung insoweit Serbien nicht zu Last gelegt werden können, als dass die Konsequenzen der Intervention allein in der Verantwortung der Internationalen Gemeinschaft lagen und Serbien über keinerlei Handlungsmöglichkeit im Zeitraum des UN-Protectorats verfügte.

*„Jeder Konflikt auf der Welt kann gelöst werden.“⁵⁵⁹
Martti Ahtisaari*

d) Konflikttheoretische Vertretbarkeit

Schließlich ist es auch konflikttheoretisch nicht nachvollziehbar, wie der Ahtisaari-Plan zu einer Lösung des serbisch-albanischen Völkerkonfliktes beitragen soll.

Der Ahtisaari-Plan sowie der ihm vorangestellte Bericht geben keinen Aufschluss darüber, auf welcher konflikttheoretischen Grundlage Ahtisaaris Entscheidung für eine Unabhängigkeit des Kosovo letztlich beruht. Ahtisaari klassifiziert den serbisch-albanischen Konflikt als genuin ethnischen Konflikt, ohne eine Konfliktanalyse vorzunehmen.⁵⁶⁰ Seiner Beurteilung legt er einen relativ kurzen Ausschnitt der südslawischen Geschichte zu Grunde und betrachtet den Konflikt nicht nur einseitig, sondern auch isoliert von der bereits aufgezeigten Konfliktgenese auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens.⁵⁶¹

Hinsichtlich der Konfliktauswirkungen stellt Ahtisaari lediglich eine historisch gewachsene unversöhnliche Feindschaft und irreversible Entfremdung zwischen den Streitparteien fest, ohne allerdings diese Feststellung substantiiert zu belegen.⁵⁶² Zur substantiierten Begründung seiner Feststellung zieht er sich vielmehr allein auf die repressive Politik des Milošević-Regimes zurück.⁵⁶³ Zwar führt Ahtisaari zum Verlauf der Verhandlungsgespräche aus, dass die Streitparteien aufgrund ihrer diametral entgegengesetzten Positionen unfähig waren,⁵⁶⁴ zu einer einvernehmlichen Einigung in der Statusfrage zu gelangen. Inwieweit Ahtisaari aber aus den erfolglos verlaufenen Verhandlungsgesprächen eine gänzliche Unversöhnlichkeit und irreversible Entfremdung zwischen den Volksgruppen ableitet, kann weder vor dem Hintergrund des aufgezeigten Verhandlungsverlaufes noch grundsätzlich nachvollzogen werden.⁵⁶⁵

Zudem erklärt Ahtisaari nicht, wie der von ihm vorgeschlagene separatistische Lösungsansatz der festgestellten serbisch-albanischen Feindschaft und Entfremdung entgegenwirken soll. Seiner persönlichen Auffassung nach legt sein Vorschlag die

⁵⁵⁹ Ahtisaari, Martti (2010), z.n. Frickel, Claudia (24.01.2010): „Jeder Konflikt auf der Welt kann gelöst werden“. URL: http://www.focus.de/politik/ausland/nobelpreistraeger-ahntisaari-jeder-konflikt-auf-der-welt-kann-geloest-werden_aid_473773.html [Stand: 01.03.2011].

⁵⁶⁰ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 2f.

⁵⁶¹ Vgl. B. II. Der Turnus im geschichtlichen Verlauf und C. II. 1. b) Kosovos „jüngste Geschichte“ sowie United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 3.

⁵⁶² Vgl. ebd.

⁵⁶³ Vgl. ebd.

⁵⁶⁴ Vgl. ebd, S. 2.

⁵⁶⁵ Siehe dazu C. II. 1. d) Der Verlauf der Verhandlungsgespräche.

Grundlage für einen eigenständigen Staat Kosovo, der existenzfähig, tragfähig und stabil sei und in dem alle Gemeinden und ihre Mitglieder eine einträchtige und würdevolle Existenz fristen könnten.⁵⁶⁶ Zu dessen Verwirklichung fordert er eine Kooperationsbereitschaft zwischen Serben und Kosovo-Albanern ein, die er für einen Vergemeinschaftungsansatz im Sinne einer Angliederung des Kosovo an Serbien für nicht greifbar hält.⁵⁶⁷ Wie bereits dargelegt, stellt diese Annahme ebenfalls einen nicht nachvollziehbaren Widerspruch dar.⁵⁶⁸

Ferner findet die Frage, wie eine staatliche Separation konkret die Voraussetzungen für eine Kooperationsbereitschaft der Streitparteien schaffen könnte, im Regelwerk keine Klärung. Sowohl die Regierung Zentralserbiens als auch die serbischen Enklaven im Kosovo erkennen weder die Unabhängigkeit des Kosovo noch die Legitimität der kosovarischen Regierung an. Eine Kooperationsbereitschaft ist folglich nicht absehbar. Im Gegenteil führte die einseitige kosovarische Unabhängigkeitserklärung zu einer Konfliktverhärtung, die auf eine andauernde Kompromisslosigkeit der Streitparteien und die langfristige Konservierung des serbisch-albanischen Konfliktes schließen lässt.⁵⁶⁹ Wie die vorherigen Ausführungen aufzeigen, erweisen sich Ahtisaaris Konzeptionen eines gemeinsamen Regierungs- und Sicherheitsapparates sowie eines übergreifenden Rechtssystems ohne die Kooperations- und Integrationsbereitschaft der serbischen Bevölkerung schlicht als nicht realisierbar.⁵⁷⁰

Auch vor dem Hintergrund des aufgezeigten Turnus bietet ein Separationsansatz keine Lösung. Wie die geschichtliche Darstellung aufweist, entstanden seit der Gründung des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen 1918 bis heute durch staatliche Fragmentierung lediglich kleinere territoriale Einheiten der künstlichen Vergemeinschaftung, in denen sich der Zerfallsprozess ungehindert fortsetzte. Dementsprechend zeigt eine umfassende Betrachtung des Konfliktverlaufs, dass sich entgegen Ahtisaaris verkürzter historischer Betrachtung durch eine staatliche Zergliederung innerhalb eines künstlich vergemeinschafteten „Staatsgebildes“ keine Minimierung der auf identische Gebiete gerichteten Herrschaftsansprüche und Minderung vorherrschender Rivalitäten erzielen lässt. Im Gegenteil verdeutlicht gerade der historische Verlauf der Konfliktentwicklung, dass sich der Widerstand gegen die jeweilige

⁵⁶⁶ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 2.

⁵⁶⁷ Vgl. ebd.

⁵⁶⁸ Siehe dazu C. II. 1. b) Kosovos „jüngste Geschichte“.

⁵⁶⁹ Siehe dazu C. II. 3. b) Wirtschaftliche Vertretbarkeit (1) Konfliktverhärtung sowie Ombudsperson Institution in Kosovo (21.07.2008), S. 37 und United Nations High Commissioner for Refugees (09.11.2009), S. 10f.

⁵⁷⁰ Siehe dazu: C. II. 3. a) aa) Demokratische Repräsentation.

Herrschaftsführung innerhalb eines künstlich vergemeinschafteten Staates langfristig nicht, weder durch Separation noch durch Repression, unterdrücken ließ, sondern sich sogar regelmäßig verstärkte.

Zudem führen Pläne, die, wie der Ahtisaari-Plan, auf eine weitgehende „ethnische Homogenisierung“ des umstrittenen Territoriums abzielen, in der Umsetzung zu Zwangsumsiedlungen, die die Konflikthaftigkeit zusätzlich schüren und aus ethischen Gründen nicht vertretbar sind. Außerdem fördert eine Trennung nach Volkszugehörigkeiten die Ethnisierung des Konfliktes und legitimiert somit mittelbar ethnische „Säuberungen“.

Insgesamt kann dem Ahtisaari-Plan aus konflikttheoretischer Sicht nicht gefolgt werden. Der Plan zeigt keinen nachvollziehbaren Lösungsweg auf, wie die serbisch-albanische Konflikthaftigkeit überwunden werden kann. Eine Umsetzung des Plans ist bei unveränderter Konfliktlage nicht absehbar. Die Konfliktentwicklung im historischen Verlauf zeigt, dass eine schiere Separation regelmäßig zu einer Verschärfung des Konfliktes führte und daher als Ansatz zur Befriedung der Völker nicht geeignet ist. Aufgrund der Missachtung möglicher Konsequenzen der staatlichen Abspaltung kann Ahtisaaris Vorschlag schließlich nicht verantwortet werden.

4. Zwischenfazit

Die kritische Analyse des Regelwerks zeigt auf, dass der Ahtisaari-Plan kein probates Interventionskonzept zur Konfliktbehebung darstellt. Vielmehr ist mit einer Anerkennung des Ahtisaari-Plans auf serbischer Seite nicht zu rechnen, da er keinen nennenswerten Interessenausgleich herstellt, sondern einseitig kosovarisch-albanischen Sezessionsansprüchen zur Verwirklichung verhilft. Zudem vermögen die von Ahtisaari angeführten, tragenden Gründe für eine Abspaltung weder für sich genommen noch in Gesamtschau zu überzeugen. Ferner ist die Umsetzung des Ahtisaari-Plans mit geltendem Völkerrecht unvereinbar. Überdies hemmt die mangelnde Legitimationsbasis des Ahtisaari-Plans die Anerkennung der einseitigen Sezession des Kosovo durch Serbien zusätzlich. Die mangelnde Akzeptanz des Regelwerks führt wiederum dazu, dass zentrale Zielvorgaben des Plans nicht umsetzbar sind, da sie zwingend die serbische Mitwirkung voraussetzen. Die auf Grundlage des Ahtisaari-Plans errichteten staatlichen Strukturen verfügen dementsprechend nicht über hinreichende demokratische Legitimation. Zudem zeigen die politischen Auswirkungen, dass der auf Grundlage des Ahtisaari-Plans errichtete „Staat“ weder über ein Mindestmaß an „Rechtsstaatlichkeit“ verfügt noch in der

Lage ist, den verfassungsmäßig verbürgten Minderheitenschutz effektiv zu gewährleisten. Im Gegenteil stellen die „staatlichen“ Strukturen aufgrund ihrer partiellen kriminellen Durchsetzung eine Gefahr insbesondere für die serbisch-kosovarische Bevölkerung dar. Die Umsetzung des Ahtisaari-Plans bewirkte ferner die Entstehung eines wirtschaftlich fragilen und selbständig nicht lebensfähigen „Kleinstaats“ und verminderte die Chance auf eine positive konjunkturelle Entwicklung der Region. Schließlich zeigt der Vorschlag keinen erkennbaren Lösungsweg auf, wie die serbisch-albanische Konflikthaftigkeit überwunden werden kann.

Da der Ahtisaari-Plan somit zur Konfliktbehebung nicht nachvollziehbar beiträgt, sondern zusätzliches Konfliktpotential schafft, ist mit einer Durchbrechung des Turnus durch die Implementierung des Plans nicht zu rechnen.

*„Diejenigen, die sich nicht der Vergangenheit erinnern, sind verurteilt,
sie erneut zu durchleben.“⁵⁷¹
George Santayana*

D. Prognose

Wie die Darstellung der jugoslawischen Geschichte aufzeigt, deutet der Verlauf der historischen Ereignisse somit auf einen Turnus, der sowohl zu dem Zerfall des königlichen als auch des kommunistisch regierten Reiches führte, und dessen Fortsetzung sich selbst nach der weitgehenden Dismembration der Titularnation infolge erneuter künstlicher Vergemeinschaftung insbesondere in den Regionen Kosovo und Bosnien andeutet.

Weder das bisherige Engagement der Staatengemeinschaft noch die Implementierung des Ahtisaari-Plans lassen einen zur Durchbrechung des Turnus geeigneten Ansatz erkennen.⁵⁷² Ohne eine Außerkraftsetzung des Turnus sind jedoch diejenigen Gebiete, in denen sich ein Fortschreiten des Turnus abzeichnet, folglich der Gefahr progredienter Fragmentierung ausgesetzt.

Aufgrund fortbestehender und zur Durchsetzung drängender, ambivalenter Herrschaftsansprüche bergen diese Regionen nach wie vor beträchtliches Konfliktpotential und sind folglich auch weiterhin latenter Instabilität ausgesetzt. Die Manifestation stabilitätsstiftender demokratischer Strukturen wird behindert und die Effektivität des „Staatswesens“ eingeschränkt. Gemäß dem Verlauf des Turnus ist zu erwarten, dass die jeweiligen machtpolitischen Interessengruppen zur Wahrung und Festigung ihres Einflusses künftig in zunehmendem Maße gegen ihre „Feinde“ bzw. Gegner vorgehen werden und durch dieses Vorgehen wiederum die Formation des ggf. gewaltsamen Widerstandes provozieren. Der wiederaufkeimende Konflikt würde erneut zu einer sukzessiven Destabilisierung des ohnehin labilen „Staatsapparates“ führen und schließlich dessen Zusammenbruch bewirken.

⁵⁷¹ Santayana, George, z.n. Harenberg (2002), S. 1280.

⁵⁷² Siehe dazu B. II. 3. Die Staaten des ehemaligen Jugoslawien (1991/95-2008) sowie C. Die Chance der Internationalen Gemeinschaft zur Durchbrechung des Turnus am Beispiel des Kosovo – Kritische Auseinandersetzung mit dem Ahtisaari-Plan.

Am Beispiel der unter internationaler Einflussnahme vollzogenen Abspaltung des Kosovo lassen sich bei näherer Untersuchung der Folgen wesentliche, den Turnus maßgeblich prägende Merkmale identifizieren, die seine Fortdauer belegen. Zwar kam es aufgrund der Niederschlagung der sich der einseitigen Unabhängigkeitserklärung unmittelbar anschließenden, gewaltsamen Ausschreitungen der serbischen Bevölkerung durch die KFOR-Schutztruppen nicht zu erneuten, langwierigen Machtkämpfen um die künftige Vorherrschaft im Kosovo.⁵⁷³ Insofern ist jedoch zu berücksichtigen, dass bereits die Turnus-Phase der repressiven Herrschaftssicherung mit formaler Beendigung des Kosovo-Krieges im Jahr 1999 infolge der interventionsbedingten, intensiven Machtprojektion der Staatengemeinschaft einen gewissermaßen atypischen Verlauf nahm. Diese Atypizität setzte sich in der Folge in der Errichtung der UNMIK fort, wo sie sich nicht nur in einer zeitlichen Ausdehnung der Phase des turnusmäßigen Staatszerfalls, sondern schließlich auch in der rudimentären Ausprägung der Phase des turnusmäßigen Eintritts in enervierende und in künstlicher Vergemeinschaftung mündende Machtkämpfe niederschlug. Das prompte massive Aufbegehren der serbischen Minderheit gegen die „Assimilation“ durch den kosovarischen „Staat“ liefert indes einen Beleg dafür, dass mit der Schaffung des kosovarischen „Staates“ wiederum ein Zustand der Zwangsgemeinschaft konstruiert wurde.⁵⁷⁴ Die beharrliche serbisch-kosovarische Strategie der Weigerung der Anerkennung des kosovarischen „Staates“, die die Etablierung eines gemeinsamen Regierungs- und Sicherheitsapparates sowie eines bilateral anerkannten, einheitlichen Rechtssystems nach wie vor vereitelt,⁵⁷⁵ verdeutlicht überdies, dass vorherrschende ambivalente Herrschaftsansprüche, anders als im königlichen oder kommunistischen Jugoslawien, bereits zu Beginn der „Staatschöpfung“ eine derartige Intensität besitzen,⁵⁷⁶ dass sie der Konstituierung genuin demokratischer „Staatsstrukturen“ mangels faktisch-paritätischer Repräsentation aller Volksgruppen in den integralen politischen Vertretungskörperschaften schlechthin entgegenstehen. Zudem zeigt sich in den der ersten Gewaltwelle nachfolgenden vereinzelt Gewaltevorkommen, dass der durch die einseitig proklamierte Unabhängigkeit provozierte serbische Widerstand auf die, angesichts bestehender gouvernementaler Parallelstrukturen ohnehin unvollkommene, „Staatskonstruktion“ fortlaufend destabilisierend wirkt.⁵⁷⁷

⁵⁷³ Vgl. B. II. 3. e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung.

⁵⁷⁴ Vgl. ebd.

⁵⁷⁵ Vgl. C. II. 3. a) aa) Demokratische Repräsentation.

⁵⁷⁶ Vgl. B. II. 1. a) Phase 1: Die künstliche Vergemeinschaftung → ambivalente Herrschaftsansprüche sowie ebd., 2. a) Phase 1: Die künstliche Vergemeinschaftung → ambivalente Herrschaftsansprüche.

⁵⁷⁷ Vgl. United Nations High Commissioner for Refugees (09.11.2009), S. 6f., 10f.

Entsprechend dem Verlauf des Turnus wird sich der serbische Widerstand in dem territorialen Bereich des Kosovo, auf den die serbische Bevölkerungsminderheit erkennbar Gebietsansprüche erhebt, also vornehmlich in den nördlichen, serbisch dominierten Enklaven, erwartungsgemäß intensivieren, sofern und soweit eine tatsächliche Annäherung bzw. Verständigung der bilateral federführenden, machtpolitischen Interessengruppen weiterhin ausbleibt. Eine solche ist derzeit allerdings weder erkennbar noch künftig absehbar. Vielmehr deuten die vorstehend beschriebenen Entwicklungen auf eine weitere Konfliktvertiefung in der Zukunft hin. Dass die einseitige Sezession des Kosovo bereits gegenwärtig zu einer Konfliktverhärtung geführt hat, wird sowohl von der Ombudsperson Institution als auch dem UNHCR übereinstimmend bestätigt.⁵⁷⁸

Ferner beginnen sich schon jetzt Synergieeffekte aus dem Zusammenwirken der Einflüsse sowohl Zentralserbiens, der IG als auch der albanisch dominierten kosovarischen Führung abzuzeichnen, die den serbischen Widerstand voraussichtlich stärken und perpetuieren werden.

Die Belgrader Führung verfolgt nunmehr, wie angekündigt, kontinuierlich eine Strategie der gewaltlosen Fortsetzung des Konfliktes unter Einsatz legitimer politischer und wirtschaftlicher Druckmittel anstelle einer bewaffneten Konfliktaustragung. Dabei setzt sie zum einen auf die mittelbare, friedvolle Unterstützung des regionalen serbisch-kosovarischen Widerstandes, zum anderen auf die Stärkung der internationalen Reputation und Integration Zentralserbiens.⁵⁷⁹ Sie geht hier folgendermaßen vor: Sie betont ihre völkische Verbundenheit mit den Kosovo-Serben, indem sie insbesondere politische und wirtschaftliche Unterstützung leistet. So zahlt der serbische Staat etwa die Gehälter von Bediensteten serbisch-„autonomer“ Parallelstrukturen oder übernimmt die Energieversorgung der von Serben besiedelten Gebiete.⁵⁸⁰ Dadurch reduziert Serbien die Abhängigkeit der serbisch-kosovarischen Enklaven vom kosovarischen „Gesamtstaat“ und seinen Versorgungseinrichtungen, trägt insoweit zur Verringerung des Ausmaßes an potentieller politischer und wirtschaftlicher Diskriminierung der serbischen Minorität sowie zur Verminderung von Fluchtanreizen bei und fördert somit mittelbar den serbischen

⁵⁷⁸ Vgl. C. II. 3. b) cc) (1) Konfliktverhärtung. Siehe dazu auch Ombudsperson Institution in Kosovo (21.07.2008), S. 37 und United Nations High Commissioner for Refugees (09.11.2009), S. 10f.

⁵⁷⁹ Vgl. B. II. 3. e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung.

⁵⁸⁰ Vgl. C. II. 3. b) cc) (2) (b) Belastung der Energieversorgung sowie Sehu, Bekim (29.10.2009) und Moi Bec News (11.02.2009): „Kosovo-Serben von Belgrad im Stich gelassen“. URL: <http://www.vienna.at/mojbec/om:vienna:mjbec:news/artikel/kosovo-eroeffnet-acht-neue-botschaften/cn/news-20090211-03095405> [Stand: 08.12.2009]. [Anm. d. Verf.: Im serbischen Budget sind rund 500 Mio. Euro für den Kosovo vorgesehen. Der serbische Staat zahlt mitunter die Gehälter von rund 300 Polizisten und etwa 9.000 Angestellten im Bildungs- und Gesundheitswesen und in der etablierten serbischen Lokalverwaltung. Vgl. Moi Bec News (11.02.2009)].

Widerstand. Diese Vorgehensweise gewährleistet in tatsächlicher Hinsicht den Fortbestand der serbischen Enklaven und somit die Wahrung serbischer Herrschaftsansprüche auf kosovarischen Territorium.

Zur Stärkung der internationalen Reputation und Integration Zentralserbiens erklärt die Belgrader Führung betont offen ihre Bereitschaft zur Schaffung der Voraussetzungen für die schrittweise Heranführung an und Einbindung in den europäischen Integrationsprozess, indem sie die Einleitung und Fortführung der hierfür im wesentlichen notwendigen staatlichen Reformprozesse in Aussicht stellt.⁵⁸¹ Ferner dokumentierte die serbische Vertretung durch die Beantragung des IGH-Gutachtens zur Vereinbarkeit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo mit dem Völkerrecht in der UN-Generalversammlung im Oktober 2008⁵⁸² und die ordnungsgemäße Teilnahme an dem öffentlichen Anhörungsverfahren im Dezember 2009 ihren Willen zur Anerkennung und Achtung sowohl der Völkerrechtsordnung als auch der völkerrechtlichen Institutionen, wie etwa des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens bekräftigte Serbien durch seinen Außenminister Vuc Jeremić zudem erneut seine grundsätzliche Bereitschaft zur Erarbeitung eines Kompromisses und betonte die herausragende Bedeutung einer konsensualen Lösung sowohl für Frieden und Stabilität auf dem Balkan als auch für den europäischen Integrationsprozess der gesamten Region.⁵⁸³

Insbesondere in der Inanspruchnahme legitimer Mittel zur Geltendmachung und Durchsetzung seiner nationalen Interessen einerseits und der Entäußerung einer vermittelnden, kompromissorientierten Haltung im Lichte der Weltöffentlichkeit andererseits liegen gewichtige, wenn auch nur mittelbare, weil außenpolitische Indizien für die Abkehr der serbischen Führung von ihrem einstigen Autoritarismus und repressiven Nationalismus. Auf diese Weise distanziert sie sich offenkundig von der isolationistischen serbischen Politik des Milošević-Regimes, bewirkt einen Imagewandel auf internationaler Ebene und leistet der Heranführung an die europäische Integration Vorschub, für die insbesondere das Milošević-Regime einen bedeutsamen Hemmnisfaktor darstellte.⁵⁸⁴

⁵⁸¹ Vgl. Government of the Republic of Serbia (09.12.2009): „Time for Applying for EU Membership to Be Determined Soon“. URL: <http://www.srbija.gov.rs/vesti/vest.php?id=61685> [Stand: 09.12.2009] sowie European Commission SEC (2007) 1435 (06.11.2007), S. 5 und Sommer, Theo (07.11.2009): „Der Krieg ist noch nicht zu Ende“. URL: <http://www.zeit.de/2009/46/Balkan?page=1> [Stand: 11.11.2009].

⁵⁸² Vgl. Nachrichten.at (13.04.2009): „Serbien gibt IGH 1000 Seiten Argumente gegen Kosovo-Unabhängigkeit“. URL: <http://www.nachrichten.at/nachrichten/politik/aussenpolitik/art391,149281> [Stand: 27.12.2009].

⁵⁸³ Vgl. Austria Presse Agentur (01.12.2009): „Anhörung zur Unabhängigkeit des Kosovo vor IGH“. URL: <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/2220415/anhoeerungen-zur-unabhaengigkeit-des-kosovo-vor-igh.story> [Stand: 27.12.2009].

⁵⁸⁴ Vgl. Calic (18.02.2008) sowie Zeit Online (24.04.2008): „Serbien rückt der EU näher“. URL: <http://www.zeit.de/online/2008/18/serbien> [Stand: 11.11.2009].

In Synchronisation hierzu manifestiert sich die innere Zerrissenheit im Kosovo infolge der mittelbaren Einflussnahme Zentralserbiens auf die serbischen Enklaven zunehmend habituell. Diese habituelle Manifestation führt zu einer optimierten Wahrnehmbarkeit der desolaten Situation insbesondere der serbischen Minderheit im Kosovo und wird erwartungsgemäß zunehmend das Interesse der Staatengemeinschaft an der Aufklärung und ggf. die verstärkte Bereitschaft zur Hilfeleistung bei der Beendigung der inversen Diskriminierungslage zugunsten der serbisch-kosovarischen Bevölkerungsminderheit hervorrufen.

Die serbische Doppelstrategie zielt damit offenbar zum einen auf die Herbeiführung zwingender Voraussetzungen für den erneuten Eintritt in bilaterale Verhandlungen mit der albanisch-kosovarischen Führung unter internationaler Beteiligung und zum anderen auf die Begründung einer wohlwollenden Haltung der Staatengemeinschaft gegenüber Serbien zur Stärkung seiner künftigen Verhandlungsposition.

Diese Doppelstrategie wird insbesondere auch an der serbischen Wirtschaftspolitik deutlich. Serbien hat trotz zuvor entsprechend geäußerter Drohungen nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo von umfassenden Wirtschaftssanktionen bislang abgesehen.⁵⁸⁵ Dies dürfte im Ansinnen der EU liegen, da das Kosovo unter seiner desaströsen Wirtschaftslage leidet und die EU ein nicht unerhebliches Interesse an einem erfolgreichen Gelingen des Kosovo-Projekts hat, nicht zuletzt aufgrund ihrer international umstrittenen Intervention und diplomatischen Anerkennung der einseitigen Unabhängigkeit durch den überwiegenden Teil ihrer Mitglieder, sowie der möglicherweise beträchtlichen Folgen sowohl für das Völkerrecht als auch für die künftige globale Friedenssicherung.⁵⁸⁶

Mit dieser Zurückhaltung strebt Serbien das Wohlwollen der Staatengemeinschaft an, während es zugleich die serbisch dominierten Gebiete unterstützt und die Aufrechterhaltung der Wirtschaftsbeziehungen nutzt, um seinen wirtschaftlichen und damit auch machtpolitischen Einfluss im Kosovo zu festigen und auszuweiten.⁵⁸⁷

⁵⁸⁵ Vgl. C. II. 3. b) cc) (1) Konfliktverhärtung.

⁵⁸⁶ Vgl. Zeit Online (24.04.2008); B. II. 3. e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung sowie C II. 3. Die Vertretbarkeit des Ahtisaari-Plans.

⁵⁸⁷ Dementsprechend macht auch Novak auf den zunehmenden wirtschaftlichen Einfluss Serbiens im Kosovo aufmerksam: „One of the paradoxes of Kosovo’s de facto separation from Serbia in 1999 is that – since free trade always benefits the strongest at the expense of the weakest – **Serbian companies have been able to capture a large part of the Kosovo market, even providing the basic foodstuffs which Kosovo used to export to Serbia. Serbia is now Kosovo’s largest trading partner**, while Kosovo has failed to penetrate either Serbia or any of the other ex-Yugoslav markets.” Novak (2008).

Die Stärkung des serbischen Widerstandes wird, dem Turnus gemäß, die kosovarische Führung dazu bewegen, einen zunehmend repressiven Kurs gegenüber der serbischen Minderheit einzuschlagen. Dies zeichnet sich bereits jetzt beispielsweise in einer Beschneidung der Redefreiheit durch die Zensur der Medien, vermehrten Übergriffen „staatlicher“ Strukturen auf die serbische Bevölkerung oder in dem Abschneiden der serbischen Enklaven von der Energieversorgung seitens des „staatlich“ geführten Energieversorgers KEK ab.⁵⁸⁸

Dabei verdeutlicht das Beispiel des Entzuges der Energieversorgung als politisches Druckmittel,⁵⁸⁹ wie die repressive Reaktion der kosovarischen Führung den serbisch-kosovarischen Widerstand belebt und der serbischen Strategie langfristig zuspielt. Die kosovarische Führung hatte durch die Einstellung der Stromversorgung versucht, die serbische Bevölkerung zur Unterzeichnung der Stromverträge des „staatlichen“ Energieversorgers KEK zu zwingen, was diese trotz winterlicher Temperaturen mit der Begründung, mit einer Vertragsunterzeichnung würden sie den kosovarischen „Staat“ mittelbar anerkennen, vehement ablehnten.⁵⁹⁰ Es folgten zahlreiche Proteste und Medienberichte, die auf die unwürdigen Lebensumstände der serbischen Bevölkerungsminderheit aufmerksam machten und die zunehmend unter Zugzwang geratene Staatengemeinschaft dazu bewegten, ein Einschreiten Serbiens zu billigen.⁵⁹¹ In der Folge übernahm der serbische Stromlieferant Elektroprivreda (EPS) die Versorgung der serbischen Enklaven, wodurch deren faktische Unabhängigkeit vom kosovarischen „Gesamtstaat“ zusätzlich manifestiert und akzentuiert wurde, was wiederum zu Protest der kosovarischen Führung führte, die die serbische Unterstützung als widerrechtliche serbische Einflussnahme auf kosovarischem Territorium verurteilte.⁵⁹² Schließlich behauptete Serbien auf diese Weise als „Retter in der Not“ seinen Einfluss und es gelang ihm die Festigung seines Herrschaftsanspruchs über die serbischen Enklaven, während die

⁵⁸⁸ Vgl. C. II. 3. a) bb) (2) Materielle Rechtsstaatlichkeit sowie ebd. b) cc) (2) (b) Belastung der Energieversorgung sowie Robelli (10.03.2009).

⁵⁸⁹ [Anm. d. Verf.: Der Stromlieferant KEK gibt zwar vor, die Belieferung des Nordens aus technischen Gründen eingestellt zu haben und bezeichnet die Vorwürfe der serbischen Seite, es handele sich dabei um Ausübung eines politischen Druckmittels, als haltlos. Dass der KEK jedoch eine Unterzeichnung der Stromlieferungsverträge zur Bedingung der Wiederaufnahme der Stromversorgung machte, zeigt allerdings, dass der Stromversorger durchaus technisch zur Fortsetzung der Stromlieferungen in der Lage gewesen sein musste und die vorgeblich auf „technisches Versagen“ zurückgeführte Einstellung der Versorgung als Druckmittel einsetzte. Zudem lässt der auf die behelfsmäßigen Stromlieferungen Serbiens erfolgte Protest der kosovarischen Führung, die die Stromlieferungen aus Serbien als widerrechtliche serbische Einflussnahme auf kosovarischem Territorium verurteilte, eindeutig erkennen, dass die kosovarische Führung der Energieversorgung grundsätzlich eine politisch-strategische Dimension beimisst].

⁵⁹⁰ Vgl. Drakulić, Vidica (2009): „Serbien und Montenegro. Quartalsbericht“. URL: http://www.hss.de/fileadmin/media/downloads/QB/Serbien_QB_2009-I.pdf [Stand: 11.11.2010], S. 2 sowie Robelli (10.03.2009).

⁵⁹¹ Vgl. Drakulić (2009) und Robelli (10.03.2009) siehe auch Moi Bec News (11.02.2009).

⁵⁹² Vgl. Sehu (29.10.2009).

kosovo-albanische Führung in der Rolle des Aggressors öffentlich kompromittiert wurde.⁵⁹³

Obschon die kosovarische Führung scheinbar erkennt, dass die Fortsetzung einer repressiven Politik ihre Herrschaftsinteressen dauerhaft nicht sicherzustellen vermag und zeitweise auch versucht, durch Einschlagung eines vergleichsweise liberalen Kurses einen Strategiewechsel zu vollziehen, ist, entsprechend dem Verlauf des Turnus, langfristig gleichwohl mit einer Intensivierung „staatlich“ vermittelter Repression insbesondere gegenüber der serbischen Minorität zu rechnen.

Zur Begründung und Sicherstellung ihrer originären Herrschaftsgewalt wird die kosovarische Führung erwartungsgemäß zusehends unter Druck geraten, sowohl für eine Beendigung der internationalen Überwachung als auch einen relativ zeitnahen EU-Beitritt Sorge zu tragen. Aufgrund des ausbleibenden wirtschaftlichen Aufschwungs, einer hohen Arbeitslosenquote und einem noch nicht absehbaren EU-Beitritt regt und formiert sich bereits jetzt innerhalb der albanischen Bevölkerung Widerstand gegen die amtierende Führung.⁵⁹⁴ Um ihre machtpolitische Stellung auch künftig behaupten und legitimieren zu können, sieht sich die kosovarische Führung daher zunehmend genötigt, greifbare Erfolge zu erzielen und zum Zwecke eines möglichst baldigen EU-Beitritts die Kopenhagener Kriterien⁵⁹⁵ zu erfüllen. Dazu muss sie vornehmlich für demokratische und „rechtsstaatliche“ Verhältnisse Sorge tragen, was insbesondere die effektive Integration sowohl der serbischen als auch der anderen Minderheiten in den „Gesamtstaat“

⁵⁹³ Exemplarisch für die Beschädigung des Rufes der kosovarischen Führung sei auf den Artikel „Hitler Terror in Kosovo“ verwiesen, in dem der Autor Crni Labudovi den Entzug der Stromversorgung als Mittel zur „Ethnischen Säuberung“ deklariert. Vgl. Labudovi, Crni (13.11.2009): „Hitler Terror in Kosovo“. URL: <http://balkanblog.org/2009/09/13/> [Stand: 11.11.2009].

⁵⁹⁴ Dementsprechend ergaben die Umfrageergebnisse des UNDP Early Warning Reports No. 24 von April 2009, dass die Unzufriedenheit der kosovarischen Zivilbevölkerung mit der kosovarischen Führung stark zunehme. So gaben im April 2009 lediglich 38% der Befragten an, mit der Arbeit der „Regierung“ zufrieden zu sein. Im Vergleich zu den Umfrageergebnissen von Oktober 2008 sank die Zufriedenheit mit der kosovarischen „Regierung“ damit um 19%. Gleichsam ließ sich insbesondere eine verstärkte Unzufriedenheit der kosovarischen Zivilbevölkerung hinsichtlich ihres Parlamentes (-16%) und des Premierministers (-24%) feststellen. Insgesamt ergaben die Umfrageergebnisse des UNDP, dass die kosovarische Zivilbevölkerung zunehmend die kosovarische „Regierung“ für die ökonomischen Missstände im Lande verantwortlich mache und der politische Pessimismus tendenziell steigt. Vgl. United Nations Development Programme (24.04.2009): „Early Warning Report No. 24. Fast Facts“. URL: http://www.ks.undp.org/repository/docs/Fast_Facts_24_English.pdf [Stand: 12.10.2009]; siehe auch Business New Europe (22.07.2009): „People of Kosovo Dissatisfied with Government“. URL: http://businessneweurope.eu/story1691/People_of_Kosovo_dissatisfied_with_government [Stand: 13.12.2009] und Mappes-Niediek (16.02.2008).

⁵⁹⁵ Zu den Kopenhagener Kriterien zählen u.a. politische und wirtschaftliche Kriterien sowie das Arcquis-Kriterium: Politische Kriterien = Demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte und Bürgerrechte sowie Schutz von Minderheiten, Zulassung politischer Parteien, Struktur in der Judikative, Korruptionsbekämpfung; Wirtschaftliche Kriterien = Eine funktionsfähige Marktwirtschaft, die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck innerhalb des EU-Binnenmarktes standzuhalten, Offenheit der Märkte gegenüber dem Ausland; Arcquis-Kriterium: Die Fähigkeit, sich die aus einer EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen und Ziele zu Eigen zu machen. Dies bedeutet praktisch die Übernahme des „gemeinschaftlichen Besitzstandes“. Vgl. Europäischer Rat Kopenhagen SN 180/1/93 (21.-22.06.1993). [Anm. d. Verf.: Wie die vorherigen Ausführungen zeigten, kann das Kosovo die Kopenhagener Kriterien derzeit nicht annähernd erfüllen. Siehe dazu: C. II. 3. b) cc) (5) Die Auswirkungen der kosovarischen Unabhängigkeit auf den Heranführungsprozess der EU].

erfordert⁵⁹⁶, und überdies eine wettbewerbsfähige Wirtschaft entwickeln. Im Interesse der freien, ungehinderten Entfaltung ihres Einflusses und einer möglichst reibungslosen Abwicklung illegaler Geschäfte werden erwartungsgemäß zudem kriminelle Kräfte zunehmend Druck auf die kosovarische Führung ausüben, damit auf eine zügige Beendigung der internationalen Aufsicht und Überwachung hingewirkt wird.⁵⁹⁷

Dies steht wiederum im Spannungsverhältnis zu den z.T. gegenläufigen Interessen der Staatengemeinschaft. Obgleich die IG, allein aus Kostengründen, ebenfalls an einer raschen Beendigung des internationalen Protektorats interessiert sein wird,⁵⁹⁸ kann sie diesem Interesse nicht ohne weiteres nachgeben. Bevor eine Beendigung der internationalen Aufsicht und Überwachung ernsthaft in Betracht gezogen werden kann, wird sich die kosovarische Führung zunächst zur Herstellung von Eigen- und „Rechtsstaatlichkeit“ als fähig erweisen müssen. Ohne den intensiven Einsatz der

⁵⁹⁶ Vgl. C. II. 3. a) aa) Demokratische Repräsentation.

⁵⁹⁷ Siehe dazu C. II. 3. a) bb) (2) Materielle Rechtsstaatlichkeit sowie Bundesnachrichtendienst (22.02.2005), S. 5f., 26.

⁵⁹⁸ Die Kosten der UNMIK seit 1999 bis 2010 belaufen sich bereits auf mindestens 3 Milliarden US Dollar. Die Kosovo-Geberkonferenz vom 11.07.2008 in Brüssel brachte zusätzlich 1,2 Milliarden Euro an Finanzhilfe für den Zeitraum von 2009 bis 2010. Zudem stellt die EU bis 2010 457 Millionen Euro für die EU-Polizei- und Justizmission EULEX und das Internationale Zivilbüro (ICO) bereit.

Vgl. United Nations General Assembly A/RES/25/2625 (24.10.1970): „Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Co-operation among States in Accordance with the Charter of the United Nations”. URL: <http://www.un-documents.net/a25r2625.htm> [Stand: 03.06.2009];

United Nations General Assembly A/55/833 (12.03.2001): „Fifty-fifth Session Agenda Item 133. Financing of the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo. Budget for the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo for the Period from 1 July 2001 to 30 June 2002”. URL: <http://www.un.org/documents/ga/docs/55/a55833.pdf> [Stand: 13.12.2009]; United Nations General Assembly A/55/874/Add.6 (04.04.2001): „Fifty-fifth Session Agenda Item 133. Financing of the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo. Financial Performance Report for the Period from 10 June 1999 to 30 June 2000 and Budget for the Period from 1 July 2001 to 30 June 2002 at the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo”. URL: <http://www.un.org/documents/ga/docs/55/a55874a6.pdf> [Stand: 13.12.2009]; United Nations General Assembly A/56/763 (03.01.2002): „Fifty-sixth Session Agenda Item

135. Financing of the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo. Financial Performance Report of the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo for the Period from 1 July 2000 to 30 June 2001”. URL: <http://huwu.org/documents/ga/docs/56/a56763.pdf> [Stand: 13.12.2009]; United Nations General Assembly GA/AB/3560 (06.05.2003): „Costs of 11 UN Peacekeeping Missions Estimated at \$ 2.3 Billion for 2003-2004, Fifth Committee Told, as Resumed Session Opens”. URL: <http://www.unis.unvienna.org/unis/pressrels/2003/gaab3560.html> [Stand:

13.12.2009]; United Nations General Assembly GA/10244 (18.06.2004): „Press Release. Fifty-eight General Assembly Plenary. 91st Meeting (AM). General Assembly Adopts \$ 2.8 Billion for 2004-2005 Peacekeeping”. URL: <http://www.un.org/News/Press/docs/2004/ga10244.doc.htm> [Stand: 13.12.2009]; United Nations General

Assembly GA/10356 (22.06.2005): „Press Release. Fifty-Ninth General Assembly Plenary. 104th Meeting (AM). General Assembly Adopts \$ 3.2 Billion for 2005-2006 Peacekeeping Budget; Stresses Need for Stronger Management During Surge in Operations”. URL: <http://www.un.org/News/Press/docs/2005/ga10356.doc.htm> [Stand: 13.12.2009];

United Nations General Assembly GA/AB/3799 (10.05.2007): „Department of Public Information. Sixty-first General Assembly Fifth Committee 49th Meeting. (AM). Fifth Committee Takes UP \$ 5.4 Billion 2007-2008 Peacekeeping Budget; Covers 13 Active Missions, Logistics Base, Support Account”. URL:

<http://www.un.org/News/Press/docs/2007/gaab3799.doc.htm> [Stand: 13.12.2009]; United Nations General Assembly GA/AB/3856 (05.06.2008): „Department of Public Information. Sixty-second General Assembly Fifth Committee 49th Meeting (PM). Budget Committee Takes Up Proposed Changes to Contingent-owned Equipment Reimbursement Rates”. URL: <http://www.un.org/News/Press/docs/2008/gaab3856.doc.htm> [Stand: 13.12.2009]; United Nations General

Assembly A/RES/47/225 (08.04.1999): URL: <http://www.un.org/documents/ga/res/47/a47r225.htm> [Stand: 05.01.2009] sowie United Nations General Assembly GA/10841 (30.06.2009): „Department of Public Information. Sixty-third General Assembly Plenary 93th Meeting (AM). General Assembly Adopts Peacekeeping Budget of Nearly \$7.8 Billion for Period 1 July 2009 to 20 June 2010”. URL: <http://www.un.org/News/Press/docs/2009/ga10841.doc.htm>

[Stand: 13.12.2009] und Austria Presse Agentur (11.07.2008): „Kosovo Geber-Konferenz brachte 1,2 Milliarden”. URL: <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/397763/index.do> [Stand: 13.12.2009].

Staatengemeinschaft wird eine „Staatsschöpfung“ und „Staatsformung“ des Kosovo indes voraussichtlich nicht gelingen.⁵⁹⁹ Da ein Scheitern des Kosovo-Projekts jedoch nicht nur mit einem massiven Prestigeverlust der IG, bedingt durch eine irreparable Beschädigung des Vertrauens insbesondere in die UN/EU als Institutionen der Friedensschaffung und -sicherung, sondern auch mit der Entfaltung eines erheblichen Gefahrenpotentials für die Gesamtregion einherginge,⁶⁰⁰ ist mit einer Beendigung der internationalen Aufsicht in absehbarer Zukunft nicht zu rechnen.⁶⁰¹

Da neben der Beschränkung und Überwachung originärer „Staatsgewalt“ durch internationale Institutionen das Fortbestehen serbisch-„autonomer“ Parallelstrukturen das Gewaltmonopol des „Staates“ gleichsam in Frage stellt, wird die kosovarische Führung zwangsläufig und in zunehmendem Maße Druck auf die serbischen Enklaven ausüben, um diese schließlich zu einer Anerkennung des „Gesamtstaates“ zu bewegen.

Die kosovarische Führung zeigt allerdings mitunter auch Bestrebungen, sich von ihrem repressiven Kurs zu lösen. So bat etwa der kosovarische Premierminister Hashim Thaçi die serbische Bevölkerung, anlässlich der kosovarischen Kommunalwahlen im Dezember 2009, inständig darum, sich zum Zeichen „staatlicher“ Anerkennung an der Wahl zu beteiligen.⁶⁰² Doch die abermals geringe serbische Wahlbeteiligung belegte eindrucksvoll die Erfolglosigkeit dieses ohnehin nur geringfügig gemäßigten Kurses.⁶⁰³ Auch mittel- bis langfristig wird ein liberaler Kurs aus Sicht der kosovarischen Führung voraussichtlich nicht zielführend sein. Dies insbesondere deshalb, weil die sich zu einem nicht unerheblichen Teil aus ehemaligen Führungskräften der UÇK zusammensetzende und für von der UÇK verübte Kriegsverbrechen verantwortlich zeichnende

⁵⁹⁹ Vgl. C. Die Chance der Internationalen Gemeinschaft zur Durchbrechung des Turnus am Beispiel des Kosovo – Kritische Auseinandersetzung mit dem Ahtisaari-Plan.

⁶⁰⁰ Vgl. Varwick, Johannes (2000): „Die EU nach dem Kosovo-Krieg: Ein überforderter Stabilitätsanker?“. URL: <http://www.dgap.org/midcom-serveattachmentguid-b046b086cb0211da98df1b279a0ce6cbe6cb/kosovarw.pdf> [Stand: 14.12.2009], S. 1ff.

⁶⁰¹ Nach Aussagen Wolfgang Petritschs, der sich seinerseits auf **Schätzungen der Weltbank beruft, wird derzeit von einer ca. 20 Jahren fortdauernder Abhängigkeit von internationaler Hilfe ausgegangen**. Vgl. Petritsch, Wolfgang (2008): „Internationale Krisenherde und Konflikte“. In: Gruber, Bettina et al. (Hg): *Jahrbuch Friedenskultur 2008*. Zentrum für Friedensforschung und Forschungspädagogik. Klagenfurt/Celovec: Drava Verlag, S. 24.

⁶⁰² Vgl. Neue Züricher Zeitung Online (15.11.2009): „Kommunalwahl im unabhängigen Kosovo. Thaçi ruft Serben zur Abstimmung auf“. URL: http://www.nzz.ch/nachrichten/international/kommunalwahl_im_unabhaengigen_kosovo_1.4020262.html [Stand: 14.12.2009].

⁶⁰³ Zwar konnte eine erhöhte Wahlbeteiligung von Kosovo-Serben im Inneren des Landes festgestellt werden. Wie bei den Parlamentswahlen 2007 jedoch boykottierten die Kosovo-Serben der nördlichen Enklaven die Kommunalwahlen nahezu vollständig. In der Gemeinde Zvecan betrug die Wahlbeteiligung beispielsweise gerade einmal 0,75%. Vgl. Mappes-Niediek, Nobert (12.12.2009): „Albaner vertreten Serben“. URL: http://www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/aktuell/?em_cnt=2084553 [Stand: 14.12.2009] siehe auch Neue Züricher Zeitung Online (16.02.2008): „Geduldssprobe in Priština. Warten auf die Verkündung der Unabhängigkeit Kosovos“. URL: http://www.nzz.ch/hintergrund/dossiers/kosovo_unabhaengigkeit/kosovo_hintergrund/geduldssprobe_in_pristina_1.672105.html [Stand: 14.12.2009].

„Staatsführung“⁶⁰⁴ unter der serbischen Bevölkerung nachvollziehbar weder Vertrauen noch Glaubwürdigkeit genießt. Darüber hinaus zeigte sich die kosovarische Führung seit der Proklamation der Unabhängigkeit stets sprunghaft im Wechsel zwischen gemäßigt liberalem Annäherungskurs und Repression bzw. Diskriminierung von Serben und zementierte somit den serbischen Eindruck von deren Unzuverlässigkeit und Unglaubwürdigkeit.⁶⁰⁵ Überdies schüren fortwährende Missstände, wie etwa die Diskriminierung der Serben durch die kosovarische Justiz und Strafverfolgung, stetig die den kosovarischen „Staat“ ablehnende Haltung und damit den serbischen Widerstand.⁶⁰⁶ Um diesen, angesichts der Unterstützung durch Zentralserbien, schier unbeugsamen Widerstand der serbischen Enklaven nachhaltig zu brechen, ist zu erwarten, dass die albanische Führung zukünftig einen intensiv-repressiven Kurs einschlagen wird.

Entsprechend dem Verlauf des Turnus wird die kosovarische Führung durch die vermutete Fortsetzung und Intensivierung ihrer repressiven Politik die systemische Selbstzerstörung vorantreiben und schließlich, mittel- bis langfristig, eine Abspaltung der serbischen Enklaven im Norden und deren Inkorporation in Serbien begünstigen. Mit einer repressiven Politik wird die kosovarische Führung zunehmend eine pro-serbische Haltung und Intervention der Staatengemeinschaft provozieren. Zwar erhält die kosovarische Führung derzeit noch intensive Unterstützung und politische Fürsprache sowohl seitens der EU als auch der USA, die bemüht sind, die ihrerseits forcierte Unabhängigkeit des Kosovo zu legitimieren und dem völkerrechtlich sowie konflikttheoretisch äußerst streitbaren Kosovo-Projekt um jeden Preis zum Erfolg zu verhelfen.⁶⁰⁷ Dies zeigt sich beispielsweise schon jetzt darin, dass seitens internationaler Abspaltungsbefürworter zur Rechtfertigung der einseitigen Unabhängigkeit verstärkt und ausschließlich auf die Gräueltaten des Milošević-Regimes rekurriert wird, während weder die stattgehabten Vertreibungen und Diskriminierungen von Serben der letzten zehn Jahre noch die gegenwärtige Diskriminierungslage der serbischen Ethnie Berücksichtigung finden bzw. diese

⁶⁰⁴ Vgl. C. II. 3. a) bb) (2) Materielle Rechtsstaatlichkeit.

⁶⁰⁵ Exemplarisch sei auf den Widerspruch zwischen repressiven Maßnahmen des kosovarischen „Staates“, wie die des Entzugs der Energieversorgung oder die Zensur der Medien, einerseits und Bekundungen zur friedvollen Einbindung von Kosovo-Serben und vorgeblich diplomatischen Bemühen gegenüber der serbischen Zentralregierung andererseits verwiesen. Vgl. Drakulić (2009); Department of State United States of America (25.02.2009); United Nations Development Programme (25.08.2009), S. 5, Neue Zürcher Zeitung Online (15.11.2009) sowie ebd. (16.02.2008) und Thaçi, Hashim (13.02.2009): „Serbien realisiert, dass Kosovo ein Staat [sic] ist“. Interview mit Norbert Rütscche. URL: http://www.swissinfo.ch/ger/Serbien_realisiert,_dass_Kosovo_ein_Staat_ist.html?cid=581702 [Stand: 14.12.2009].

⁶⁰⁶ Vgl. C. II. 3. a) cc) Menschenrechte und Minderheitenschutz.

⁶⁰⁷ Vgl. Europäisches Parlament (05.02.2009): „Die Rolle der EU im Kosovo – Außenbeziehungen“. URL: http://www.europarl.europa.eu/news/expert/infopress_page/030-48470-033-02-06-903-20090204IPR48469-02-02-2009-2009-false/default_de.htm [Stand: 14.12.2009] sowie Reuters (20.03.2009): „Joe Biden Says Independence of Kosovo Irreversible“. URL: http://sofiaecho.com/2009/05/20/722277_joe-biden-says-independence-of-kosovo-irreversible [Stand: 14.12.2009].

Umstände, soweit berücksichtigt, marginalisiert werden.⁶⁰⁸ Allerdings ist zu vermuten, dass die fortwährend und regelmäßig von Kosovo-Albanern verübten Übergriffe auf kosovarische Minderheiten,⁶⁰⁹ sich häufende Anschuldigungen gegen die Justiz und Strafverfolgung, in Fällen von Verbrechen gegen Serben nicht ordnungsgemäß zu verfahren,⁶¹⁰ sowie die sukzessive Aufklärung der Kriegsverbrechen der UÇK⁶¹¹ vermehrt öffentlich gemacht werden und damit zunehmend Beachtung finden. Dadurch wird sich die IG zwangsläufig genötigt sehen, Druck sowohl auf die kosovarische Führung als auch ihre Institutionen vor Ort auszuüben und ihre Kontroll- und Aufsichtsmechanismen zu intensivieren und zu rationalisieren. Da die nicht unerhebliche Intensität internationaler Überwachung bereits jetzt massiven Widerstand der kosovo-albanischen Seite hervorruft,⁶¹² wird die fortgesetzte und verstärkte Einflussnahme der IG vermutlich den Widerstand gegen die so genannten „internationalen Okkupanten“ schüren. Eine zunehmende Friktion und Konfrontation der kosovarischen Vertretung mit der IG hätte vermutlich zur Folge, dass sich die Staatengemeinschaft der serbischen Seite unterstützend zuwendet und in einem ersten Schritt dem Anspruch der serbischen Enklaven auf die Angliederung an Zentralserbien zur Durchsetzung verhilft. Je wahrscheinlicher ein Macht- und Einflussverlust der kosovarischen Eliten infolge der sich wechselbezüglich beeinflussenden Widerstände sowohl von Seiten der kosovarischen Bevölkerung als auch der IG auf dem gesamten Gebiet des Kosovo droht, und je stärker innenpolitisch einflussreiche, kriminelle Elemente zunehmend auf eine Beendigung internationaler Präsenz drängen, desto eher wird die kosovarische Führung geneigt sein, einer Inkorporation der serbischen Enklaven in Serbien zuzustimmen. Insofern steht zu erwarten, dass Serbien in konsequenter Anwendung seiner Doppelstrategie und in Synergie sowohl mit dem inneralbanisch-kosovarischen Widerstand als auch dem machtvollen Einfluss der IG mittel- bis langfristig eine friedvolle Rückgewinnung zunächst des nördlichen Kosovo bewirken kann.⁶¹³

⁶⁰⁸ Vgl. International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (2008) sowie United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007), S. 3f.

⁶⁰⁹ Vgl. C. II. 3. a) cc) Menschenrechte und Minderheitenschutz.

⁶¹⁰ Vgl. ebd.

⁶¹¹ Vgl. ebd.

⁶¹² Vgl. B. II. 3. e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung.

⁶¹³ Zwar schließt die kosovarische „Verfassung“ eine Teilung des Kosovo ausdrücklich aus. Den Berichten und Stellungnahmen des UN-Generalsekretärs ist jedoch unzweifelhaft zu entnehmen, dass sich die Vereinten Nationen bezüglich der Statusfrage der serbischen Enklaven zunächst neutral zu verhalten suchen und eine einvernehmliche Kompromisslösung der zwangsweisen Auflösung serbisch-autonomer Parallelstrukturen vorziehen. Die von den VN favorisierte Kompromisslösung deutet bereits jetzt unmissverständlich auf eine grundsätzliche Bereitschaft der IG zur Duldung einer einvernehmlich vollzogenen Separation der serbischen Enklaven von kosovarischem Hoheitsgebiet an. Vgl. United Nations Security Council S/2008/354 (12.06.2008). URL: <http://www.unmikonline.org/UNMIKONLINE2009/misc/docs/sc-reports/S-2008-354.pdf> [Stand: 19.12.2009], S. 3, 6

Von dieser Entwicklung ist ungeachtet des am 22.07.2010 bekannt gegebenen Ergebnisses des IGH-Gutachtens zur Frage der Völkerrechtmäßigkeit der einseitig erklärten Unabhängigkeit des Kosovo auszugehen. Eine vollständige Rückanbindung des Kosovo an Serbien ist hingegen selbst dann nahezu ausgeschlossen, wenn der IGH in einem möglichen weiteren Rechtsgutachten über die Frage der völkerrechtlichen Wirksamkeit der einseitigen Sezession des Kosovo zu dem Ergebnis gelangte, dass sowohl die einseitige Sezession des Kosovo als auch dessen diplomatische Anerkennung durch einen Teil der Mitglieder der Staatengemeinschaft schlussendlich doch unvereinbar mit dem Völkerrecht seien. Erklärte der IGH die einseitige Sezession des Kosovo schließlich für völkerrechtswidrig bzw. unwirksam, würde dies weder ipso iure noch ipso facto die Rückgängigmachung des Unabhängigkeitsstatus zur Folge haben. Die gutachtliche Empfehlung bzw. Stellungnahme des IGH ist im Ergebnis weder für die Verfahrensbeteiligten noch für die übrigen Mitglieder der Staatengemeinschaft rechtsverbindlich, wenngleich den Rechtsgutachten des IGH regelmäßig ein erhebliches politisches und faktisches Gewicht zukommt.⁶¹⁴ Ein entsprechendes Folgegutachten des IGH wäre allenfalls geeignet, das bereits bestehende Gutachten zu entkräften. Jedoch werden weder die kosovarische Führung noch die aufsichtsführenden Institutionen der Staatengemeinschaft die nunmehr bereits etwa drei Jahre währende parlamentarische Proklamation widerrufen bzw. außer Kraft setzen und den Rückanschluss an Serbien erklären, noch werden diejenigen Staaten, die bereits ihre diplomatische Anerkennung des Kosovo erklärt haben, die Anerkennung zurücknehmen. Eine, wie auch immer geartete, Reintegration des Kosovo in Serbien wäre allenfalls im Einvernehmen zwischen serbischer und kosovarischer Führung denkbar, ist jedoch gegenwärtig vollkommen und mittel- bis langfristig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die Gründe hierfür sind evident. Sowohl das bisherige Rechtsgutachten des IGH als auch etwaige Folgegutachten werden daher allein den Mitgliedern der Staatengemeinschaft, die eine diplomatische Anerkennung des Kosovo in Erwägung ziehen, als Richtlinie und Entscheidungsgrundlage dienen können.

Prinzipiell unbeeinflusst von den Feststellungen des aktuellen IGH-Gutachtens werden die serbischen Herrschaftsansprüche auf das kosovarische Restterritorium, nicht

sowie United Nations Security Council S/2008/692 (24.11.2008). URL: <http://www.unmikonline.org/UNMIKONLINE2009/misc/docs/sc-reports/S-2008-692.pdf> [Stand: 19.12.2009], S. 11 und Republic [sic] of Kosovo (2008), S. 1.

⁶¹⁴ Vgl. Stein/von Buttlar (2009), S. 134 Rn. 421, 357 Rn. 993.

zuletzt angesichts der verbleibenden serbisch dominierten südlichen Enklaven, selbst nach einer Wiederangliederung der nördlichen Enklaven an Serbien fortbestehen.

Erwartungsgemäß wird die Signalwirkung der Rückanbindung der nördlichen Siedlungsgebiete an das „Mutterland“ den dortigen serbischen Widerstand schüren und destabilisierende Zentrifugalkräfte freisetzen. Insbesondere im Fall einer langfristig nicht unwahrscheinlichen Anbindung des Kosovo an Albanien ist hier mit verstärkten Konfliktausbrüchen zu rechnen. Zwar widerspricht eine Anbindung des Kosovo an Albanien sowohl der kosovarischen „Verfassung“ als auch dem Willen der Staatengemeinschaft,⁶¹⁵ jedoch ist die Vorstellung eines Großalbanien nach wie vor fester Bestandteil des albanisch-nationalistischen Gedankengutes⁶¹⁶ und eine Verfassungsänderung aufgrund von Art. 144 der kosovarischen „Verfassung“ nicht nur grundsätzlich möglich,⁶¹⁷ sondern mit Wegfall der internationalen Aufsicht sogar wahrscheinlich: Mit Beendigung der internationalen Präsenz im Kosovo und der damit verbundenen Rückübertragung originärer „staatlicher“ Befugnisse von internationalen Trägern hoheitlicher Gewalt auf kosovarische „Autoritäten“ wird letztlich vollwertige „Staatsqualität“ begründet und gleichsam „staatliche“ Souveränität erreicht. Einer Proklamation des Anschlusses an Albanien durch von der großalbanischen Idee beseelte kosovarische Eliten stünde demzufolge nach einer verfassungskonform vollzogenen Verfassungsänderung nichts entgegen. Ein effektives und geeignetes Instrument der Staatengemeinschaft zur Verhinderung eines einvernehmlichen Zusammenschlusses von Kosovo und Albanien, zweier dann souveräner „Staaten“, ist insoweit nicht ersichtlich. Insbesondere für den sehr wahrscheinlichen Fall, dass sich der „Zwergstaat“ Kosovo nach Beendigung der internationalen Präsenz dauerhaft als wirtschaftlich nicht selbständig überlebensfähig erweist,⁶¹⁸ ist langfristig eine Vereinigung des Kosovo mit Albanien unter dem Vorwand wirtschaftlicher Existenznot mit Gewissheit zu erwarten.

⁶¹⁵ Vgl. Republic [sic] of Kosovo (2008). S. 1 sowie United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007), S. 2.

⁶¹⁶ Vgl. Brey, Thomas (18.02.2008): „Die Probleme des neuen Staates [sic] und die Probleme Europas mit dem Kosovo. Vom Kosovo zu Großalbanien?“. URL:

<http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=4816&Alias=Dossiers&cob=328359&DosCob=328642> [Stand: 19.12.2009] und Reuter, Jens (1999): „Der Traum vom Großalbanien. Auf dem Balkan leben die Albaner auf fünf Staaten verteilt“. URL: <http://www.nzzfolio.ch/www/d80bd71b-b264-4db4-afd0-277884b93470/showarticle/448075cb-218d-446f-98fc-f477c4b464a4.aspx> [Stand: 19.12.2009].

⁶¹⁷ Gemäß Artikel 144 der kosovarischen „Verfassung“ bedarf eine Verfassungsänderung der Initiative entweder der Regierung oder des Präsidenten oder eines Viertels der Parlamentsabgeordneten, einer 2/3 Mehrheit im Parlament und einer Prüfung des Verfassungsgerichts auf Vereinbarkeit der Verfassungsänderung mit Menschenrechten und Grundfreiheiten der kosovarischen Bevölkerung. Vgl. Republic [sic] of Kosovo (2008), S. 55.

⁶¹⁸ Vgl. C. II. 3. b) Wirtschaftliche Vertretbarkeit.

Dies umso mehr als sich, ungeachtet der Abspaltung der nördlichen serbischen Enklaven, voraussichtlich auch der inner-albanische Widerstand im Kosovo infolge unveränderter oder gar zunehmender wirtschaftlicher und sozialer Härten intensivieren und den „Staat“ zusätzlicher Instabilität aussetzen wird.

Vor diesem Hintergrund bestünden theoretisch im Wesentlichen zwei gangbare Optionen mit grundsätzlicher Aussicht auf nachhaltige, wenngleich nur allmähliche Verbesserung der desolaten wirtschaftlichen und sozialen Lage: Die Reintegration des Kosovo in das politische und ökonomische System Serbiens zum einen und der entsprechende Anschluss an die albanische Wirtschaft zum anderen. Die albanisch dominierte kosovarische „Staatsführung“ wird jedoch aller Voraussicht nach einer Vereinigung mit Albanien prinzipiell den Vorzug einräumen vor einer Rückanbindung des Kosovo an Serbien.⁶¹⁹

Ein Anschluss des Kosovo an Albanien wiederum würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erneuten Konflikteskalation mit ggf. militärischer Intervention Serbiens zum Schutze seiner Enklaven, zur Geltendmachung seiner fortbestehenden Gebietsansprüche und damit möglicherweise verbundener Annexion kosovarischen Territoriums führen. Eine wiederholte Intervention der Staatengemeinschaft wäre vorprogrammiert. Die territorialen Folgen einer solchen Konfliktentwicklung sind indes nicht abzusehen.

Wie die historische Konfliktentwicklung belegt, haben die Geschehnisse im Kosovo zudem auch unmittelbar Einfluss auf die Konfliktdynamik in anderen Regionen des westlichen Balkans, insbesondere auf Bosnien-Herzegowina.⁶²⁰ Schon zu Beginn der UNMIK hatte der damalige Premierminister Serbiens Vojislav Kostunica gedroht, im Falle der einseitigen Sezession des Kosovo und deren Anerkennung durch die Mitglieder der IG die Republika Srpska von Bosnien abzuspalten.⁶²¹ Zwar wurde eine Sezession der Republika Srpska von Bosnien im Anschluss an die einseitige Unabhängigkeitserklärung des Kosovo unter dem Eindruck der machtvollen internationalen Präsenz schließlich nicht vollzogen. Gleichwohl haben sich die secessionistischen Bestrebungen innerhalb der

⁶¹⁹ Die Widerrufung der kosovarischen Unabhängigkeit wird zwar von zahlreichen Abspaltungsgegnern eingefordert und wäre, wie die Ausführungen zur völkerrechtlichen Vertretbarkeit des Ahtisaari-Plans zeigten, völkerrechtlich geboten. Dennoch ist eine Angliederung des Kosovo unwahrscheinlich, da diese ausdrücklich weder von der albanischen Bevölkerung noch von den zentralen internationalen Akteuren im Kosovo wie der USA und der EU getragen würde. Vgl. International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (2008) sowie Europäisches Parlament (05.02.2009) und Reuters (20.03.2009).

⁶²⁰ Vgl. B. II. 3. e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung.

⁶²¹ Vgl. Meier (2001), S. 73. Unabhängigkeitsforderungen der Republika Srpska wurden in der Folge immer wieder laut. Vgl. Simon, Susanne (03.11.2007): „Bosnien droht der Zerfall – Serbische Teilrepublik will Kosovo in die Unabhängigkeit folgen“. URL: http://www.welt.de/welt_print/article1326461/Bosnien_droht_der_Zerfall.html [Stand: 27.12.2009].

Republika Srpska seither nicht erledigt. Vielmehr schürte die kosovarische Unabhängigkeit den serbisch-nationalistischen Widerstand in Bosnien, welcher den dort seit der Gründung des multiethnischen Staates schwelenden Völkerkonflikt nährt und die schleichende Destabilisierung des seit Anbeginn fragilen Staates vorantreibt.⁶²²

In der IG wird z.T. die Auffassung vertreten, die Anerkennung des Kosovo als einer eigenständigen Nation stelle keine die Stabilität der Republik Bosnien-Herzegowina gefährdende Präzedenzentscheidung dar.⁶²³ Zur Begründung wird dabei im Wesentlichen auf die mangelnde Vergleichbarkeit der Sachverhalte und der beteiligten Interessen abgestellt. So kämpfte die politische Führung der Republika Srpska für den Anschluss an Zentralserbien, während die albanisch-kosovarische Führung die konditionierte Unabhängigkeit des Kosovo von Serbien durchsetze.⁶²⁴ Anders als die bosnischen Serben, die weder im ersten noch im zweiten jugoslawischen Staat politischer Diskriminierung ausgesetzt gewesen seien, hätten die Kosovo-Albaner im ersten jugoslawischen Staat nicht einmal den Status einer geschützten Minderheit besessen, während sie im zweiten jugoslawischen Staat wiederum keine Anerkennung als Nation fanden. Zwar sei es in beiden Fällen im Zuge der kriegerischen Auseinandersetzungen zu gewaltsamen Bevölkerungsverschiebungen gekommen, jedoch stellten die Kosovo-Albaner in Kosovo, bereits vor Flucht und Vertreibung der Serben, seit jeher eine deutliche Bevölkerungsmehrheit dar, während die bosnischen Serben ihre Majorität der „gewaltsamen“ Schaffung der Republika Srpska verdankten. Die Herauslösung der Republika Srpska – eines „Para-Staats“ – aus Bosnien und die damit verbundene Annäherung an eine Wiederherstellung des ethnischen „Leopardenfells“ von vor 1992 seien vor dem Hintergrund des Abkommens von Dayton nicht hinnehmbar.⁶²⁵ Schließlich habe die Republika Srpska, dieser Ansicht sinngemäß zur Folge, aufgrund der mangelnden Umsetzung des Rückkehrrechts der Vertriebenen eine Unterstützung der Staatengemeinschaft in ihren Unabhängigkeitsbestrebungen in Zukunft nicht zu erwarten. Diese Ansicht vermag im Ergebnis indes nicht zu überzeugen. Ihr ist zwar zuzugeben, dass sich die secessionistischen Bestrebungen in der Republika Srpska, formal betrachtet, in ihren Zielsetzungen grundlegend von denen des Kosovo dadurch unterscheiden, dass eine Loslösung von Bosnien-Herzegowina mit dem Ziel der Vereinigung mit Serbien angestrebt

⁶²² Vgl. B. II. 3. e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung.

⁶²³ Vgl. Sundhaussen, Holm (2007): „Nur Menschen können frei sein, nicht Territorien. Kosovo und Serbien: Tiefenschichten und Problembewältigung – Dunja Melčić im Gespräch mit dem Experten für südosteuropäische Geschichte“. URL: <http://www.oeko-net.de/kommune/kommune03-07/asundhau.htm> [Stand: 18.11.2010].

⁶²⁴ Vgl. ebd.

⁶²⁵ Vgl. ebd.

wird. Auch dürfte zutreffend sein, dass eine mit Abspaltung der Republika Srpska vollzogene Auflösung Bosnien-Herzegowinas von der Staatengemeinschaft gegenwärtig missbilligt wird.

Gleichwohl greift diese Auffassung zu kurz. Sie lässt zunächst den als möglich und wahrscheinlich zu bewertenden Umstand unberücksichtigt, dass es der albanisch-kosovarischen Führung langfristig gesehen um eine Vereinigung mit Albanien gehen könnte und die Unabhängig- und Souveränwerdung folglich nur einen notwendigen Zwischenschritt zu einem einvernehmlichen Zusammenschluss mit der „Mutternation“ darstellt. Die Adaption dieser vermeintlichen „Salamitaktik“ durch die politische Führung der Republika Srpska in Anlehnung an das Beispiel Kosovo liegt nahe. So könnte sie in einem ersten Schritt ihre Unabhängigkeit anstreben und schlussendlich durchzusetzen versuchen und erst in einem zweiten Schritt ihren Anschluss an Serbien erklären. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der IGH in seinem Gutachten nicht mit der „Fall-sui-generis“-Argumentation der das Kosovo anerkennenden Staaten auseinandersetzt und damit die „sui generis“-Figur weder ausdrücklich anerkennt noch verwirft, ist mit einer in diese Richtung strebenden Entwicklung ernsthaft zu rechnen. Dies deshalb, weil sich bereits mit der Anerkennung eines Falles „sui generis“ durch einen bedeutsamen Teil der Staatengemeinschaft gewissermaßen eine Öffnung des der Rechtsfortbildung gegenüber aufgeschlossenen Völkerrechts für mögliche, künftige einzelfallspezifische Erweiterungen⁶²⁶ des „Sezessionsrechts der Völker“ in der Staatenpraxis manifestiert hat. Zwar werden sich die Sezessionsforderungen der Republika Srpska mangels hinreichender Vergleichbarkeit nicht mit Erfolg auf den Fall Kosovo berufen können. Allerdings erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen, dass künftig auch der Fall der Republika Srpska als ein neben den Fall Kosovo tretender, weiterer Fall „sui generis“ Anerkennung finden könnte. Insbesondere der Umstand, dass es sich bei Bosnien-Herzegowina um eine institutionell stark defizitäre „Zwangskonstruktion“ zweier unvereinbarer Gliedstaaten unter internationaler Aufsicht handelt, dessen konstitutive Staatsvölker nunmehr vereinzelt auf die Abspaltung des überwiegend von ihnen besiedelten Territoriums drängen, könnte gleichfalls ein bedeutsames Alleinstellungs- und Differenzierungskriterium darstellen.

⁶²⁶ Vgl. Stein/von Buttlar (2009), S. 241 Rn. 683f., die ein allgemeines Sezessionsrecht von Teilvölkern und diesen gleichgestellten nationalen Minderheiten mit dem Hinweis auf die Unveräußerlichkeit der Völkerrechtsordnung zwar grundsätzlich ablehnen, sich gleichfalls jedoch sinngemäß dafür aussprechen, das Sezessionsrecht nicht an starre, abwägungsfeindliche Kriterien zu binden, sondern stattdessen einer je nach den Umständen des Einzelfalles möglicherweise gebotenen Abwägung mit den Folgen der Ablehnung eines Sezessionsanspruchs für die staatliche Integrität und internationale Stabilität zugänglich zu machen.

Auf das „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ könnte sich das überwiegend serbische Volk in der Republika Srpska schließlich sogar substantiierter noch als die Kosovo-Albaner berufen. Der Status der Serben als konstitutives Staats- und damit Teilvolk Bosnien-Herzegowinas war, anders als der Status der Kosovo-Albaner in beiden jugoslawischen Staaten, nie umstritten. Selbst nach der ab 1974 unter Tito gewährleisteten weitgehenden Autonomie der südserbischen Provinz blieb der Status der Kosovo-Albaner hingegen zweifelhaft. Insoweit verfängt auch der Hinweis auf die natürlich und historisch gewachsene Majorität der Kosovo-Albaner auf dem Gebiet des Kosovo, originär serbischem Staatsgebiet, nicht. Obgleich sie in Kosovo die Bevölkerungsmehrheit bildeten, stellten sie dennoch stets eine im serbischen bzw. jugoslawischen Staat siedelnde nationale Minderheit dar, die ihren Sezessionsanspruch, infolge des Wegfalls der politischen Diskriminierungslage nach Beendigung des Milošević-Regimes und mit Errichtung der UNMIK 1999, im Jahre 2008 kaum noch mit Recht auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker nach seiner bisherigen völkerrechtlichen Ausgestaltung stützen können dürfte. Ebenso wenig lässt sich zu Gunsten der bosnischen Serben in der Republika Srpska im Rahmen des derzeit geltenden Völkerrechts ein von der Staatengemeinschaft anerkannter Sezessionsanspruch begründen.

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Umstände ist die Frage nach einer von der Anerkennung eines unabhängigen Kosovo ausgehenden, die Stabilität Bosnien-Herzegowinas gefährdenden Präzedenzwirkung zwar nicht im engeren Sinne, jedoch im weiteren Sinne vielmehr zu bejahen. Das Ausmaß und die Begrenzung der Präzedenzwirkung werden dabei nicht nur formal von den zur Begründung der Qualifizierung des Kosovo als Fall „sui generis“ herangezogenen Erwägungen bestimmt werden, sofern und soweit eine solche Klassifizierung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht überhaupt haltbar zu begründen ist. Darüber hinaus wird entscheidend sein, ob und inwieweit die Staatengemeinschaft eine an der künftigen Konfliktentwicklung insbesondere in Bosnien-Herzegowina orientierte Notwendigkeit zur Fortbildung des Völkerrechts, vornehmlich des Sezessionsrechts, erkennt und die Bereitschaft zur Umsetzung in die Staatenpraxis zeigen wird. Diese Notwendigkeit wird wiederum maßgeblich von der Intensität der Sezessionsbestrebungen in der Republika Srpska beeinflusst und den damit verbundenen Gefahren für die regionale Stabilität in Abwägung mit den Aussichten auf eine durch die Abspaltung von Bosnien vermittelte, nachhaltige Befriedung des westlichen Balkan. Vor dem Hintergrund der Unvereinbarkeit der Anerkennung eines von Serbien unabhängigen Kosovo mit dem derzeit geltenden

Völkerrecht und dessen behelfsmäßiger Rechtfertigung unter Rückgriff auf einen bislang lediglich unsubstantiiert behaupteten Fall „sui generis“ wird eine Eindämmung der Autonomieforderungen in der Republika Srpska in der Zukunft jedenfalls nicht gelingen. Erschwerend dürfte hinzukommen, dass die den Balkan massiv beeinträchtigende Weltwirtschaftskrise den Unabhängigkeitsbestrebungen der kroatischen und bosnischen Landesteile wirtschaftlich überlegenen Republika Srpska darüber hinaus zusätzliche Triebkraft verleiht.⁶²⁷

Entsprechend dem Verlauf des Turnus wird sich der serbisch-nationale Widerstand in Bosnien-Herzegowina somit zur Festigung und Ausweitung seines Einflusses und Wirkungsgrades erwartungsgemäß intensivieren, den ohnehin nahezu handlungsunfähigen Staatsapparat⁶²⁸ zunehmend destabilisieren und somit dessen systemischen Zerfall sukzessiv begünstigen.

Angesichts der beispielgebenden Bedeutung der kosovarischen Konfliktentwicklung für die Region werden bedeutsame, den Kosovo betreffende Konfliktereignisse, wie etwa die Stellungnahme des IGH,⁶²⁹ die voraussichtliche Reintegration der nördlichen Enklaven in Serbien oder ein von der kosovarischen Führung möglicherweise initiiertes Anschluss des Kosovo an Albanien, unmittelbare, den turnusmäßigen Zerfallsprozess vorantreibende Folgewirkungen in Bosnien-Herzegowina zeitigen.

Jedoch ist mit einer Desintegration Bosnien-Herzegowinas frühestens nach Inkorporation der nördlichen serbischen Enklaven in Serbien zu rechnen, da eine erfolgreiche Abtrennung der Republika Srpska eine enge strategische Abstimmung mit Zentralserbien voraussetzte. Eine von Zentralserbien offen vorangetriebene Abspaltung der Republika Srpska von Bosnien stünde indes der derzeit von Serbien verfolgten Doppelstrategie im Kosovo entgegen.⁶³⁰ Daher wird die serbische Führung bis zur Rückgewinnung des nördlichen Kosovo vorerst lediglich den serbisch-nationalen

⁶²⁷ Vgl. Brüggmann, Matthias (19.03.2009): „Krise erreicht den Balkan mit Wucht“. URL: <http://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur-nachrichten/krise-erreicht-den-balkan-mit-wucht;2207788> [Stand: 27.12.2009].

⁶²⁸ Vgl. ebd.

⁶²⁹ Aufgrund der eklatanten Missachtung sowohl der serbischen Souveränität als auch des Völkerrechts durch die mit internationaler Unterstützung und Billigung vollzogene Sezession, ist mit einer zunehmenden Radikalisierung der Autonomieforderungen der Serben in der Republika Srpska zu rechnen. Das IGH-Gutachten dürfte diese Entwicklung sogar noch begünstigt haben, da es sich zur Frage des Sezessionsrechts der Kosovo-Albaner ausdrücklich nicht verhält, obschon es Serbien ganz offensichtlich um die Klärung dieser Frage ging. **Da der IGH, juristisch spitzfindig, dieser für Serbien entscheidenden Frage schließlich ausgewichen ist, dürften Objektivität und Zuverlässigkeit des IGH aus serbischer Sicht erheblich in Zweifel stehen. Auch insofern besteht aus Sicht der bosnischen Serben hinreichend Anlass zur Radikalisierung.**

⁶³⁰ Siehe oben.

Widerstand in Bosnien unterstützend vorbereiten. Da die IG vermutlich auch künftig ihr Interesse am unveränderten Bestand Bosnien-Herzegowinas vertreten und durchsetzen wollen wird und Serbien, nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen, die baldige Einbindung in den europäischen Integrationsprozess beabsichtigt, ist es ferner wahrscheinlich, dass sich Serbien sogar bis zum erfolgreichen Beitritt mit einer offenen Unterstützung des serbisch-nationalen Widerstandes in Bosnien zurückhält. Die Zurückhaltung Serbiens wird voraussichtlich auch maßgeblich davon abhängen, ob und inwiefern die Staatengemeinschaft einen Anschluss des Kosovo an Albanien in Zukunft initiativ zu verhindern vermag, da dies, wie bereits ausgeführt, höchstwahrscheinlich unmittelbar zu heftigen Reaktionen sowohl Zentralserbiens als auch der kosovarischen und bosnischen Serben und damit zu einer weiteren Konflikteskalation mit überregionalen Auswirkungen führen würde.

Da die bosnischen Muslime, als einziges der drei Staatsvölker Bosnien-Herzegowinas, auf den Zusammenhalt des Gesamtstaates bestehen und derzeit die relative Bevölkerungsmehrheit stellen,⁶³¹ ist zu erwarten, dass auch der kroatisch-nationale Widerstand, ggf. mit Unterstützung des kroatischen „Mutterlandes“, erst in Synchronisation mit dem serbisch-nationalen Widerstand eine Auflösung der ohnehin angeschlagenen bosnisch-muslimischen Föderation anstreben wird.⁶³² Angesichts der gleichgerichteten Interessenlage ist dabei zu vermuten, dass sich die bosnischen Serben und Kroaten im Zuge dieses Zerfallsprozesses zunächst gemeinsam verstärkt gegen die bosnischen Muslime stellen werden. Aufgrund unverändert ambivalenter Gebietsansprüche käme es voraussichtlich ebenfalls zu begleitenden Spannungen zwischen bosnischen Serben und Kroaten.⁶³³ Die sich so entzündenden Konflikte würden die endgültige Zerstörung des statischen machtpolitischen Gleichgewichts bewirken, somit der Tragfähigkeit des Staatsgefüges die Grundlage entziehen und den Staat Bosnien-Herzegowina schlussendlich der Desintegration preisgeben.

Doch obgleich der systemische Zerfall in den zwangsvergemeinschafteten Territorien demnach bereits besiegelt scheint, kann die Möglichkeit einer Durchbrechung des Turnus weiterhin nicht ausgeschlossen werden. So birgt die auch künftig fortdauernde, intensive Einflussnahme der Internationalen Gemeinschaft, als ein im turnusmäßigen

⁶³¹ Vgl. Sommer (07.11.2009).

⁶³² Vgl. B. II. 2. e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung sowie ebd., 3. a) Phase 1: Die künstliche Vergemeinschaftung → ambivalente Herrschaftsansprüche.

⁶³³ Vgl. B. II. 2. e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung.

Verlauf atypischer Faktor, weiterhin die Aussicht auf einen nachhaltig Frieden stiftenden Wandel.⁶³⁴ Obgleich weder ihr bisheriges Engagement noch die Implementierung des Ahtisaari-Plans auf eine Durchbrechung des Turnus schließen lassen, besteht nach wie vor die Möglichkeit, durch einen zweck- und zielgerichteten Einsatz ihres Potentials⁶³⁵ zum Abbau völkischer Spannungen beizutragen und die Beziehungen zwischen den unterschiedlichen machtpolitischen Kontrahenten positiv zu beeinflussen. Doch wird eine Durchbrechung des Turnus zukünftig nur dann möglich sein, wenn dieses Potenzial auch gezielt zur Bekämpfung der wesentlichen Konfliktursache genutzt wird.

⁶³⁴ Vgl. C. Die Chance der Internationalen Gemeinschaft zur Durchbrechung des Turnus am Beispiel des Kosovo – Kritische Auseinandersetzung mit dem Ahtisaari-Plan.

⁶³⁵ Vgl. ebd.

Karte 28: Die Vorstellung von Groß-Serbien, 1931⁶³⁶



Karte 29: Mögliche territoriale Veränderungen vor dem Hintergrund des Turnus der systemischen Selbsterstörung⁶³⁷



⁶³⁶ Quelle: Karte 28: Österreichisches Bundesheer (2010): „Die Vorstellung von Groß-Serbien, 1931“. URL: <http://www.bmlv.gv.at/menu/streitkraefte.shtml> [Stand: 11.04.2011].

⁶³⁷ Quelle: Karte 29: Kartenvorlage: Balkanforum (24.03.2010): „Mögliche territoriale Veränderungen vor dem Hintergrund des Turnus der systemischen Selbsterstörung“. URL: <http://www.balkanforum.info/f12/grossdeutschland-osterreich-dt-sprache-schweiz-deutschland-angliedern-135862/index6.html>. [Stand: 11.04.2011].

Karte 30: Die Vorstellung von Groß-Albanien⁶³⁸



Karte 31: Die Anbindung des Kosovo an Albanien⁶³⁹



⁶³⁸ Quelle: Karte 30: Plavsic, Dragan (2001): „Die Vorstellung von Groß-Albanien“. URL: <http://www.marxists.de/imperial/plavsic/warwoend.htm> [Stand: 11.04.2011].

⁶³⁹ Vgl. ebd.

*„Probleme muss man kondensieren, wenn man sie lösen will.
Erst der Extrakt ist überschaubar.“⁶⁴⁰
Henry Kissinger*

E. Ursachenanalyse

Vor dem Hintergrund der festgestellten Fortdauer des Turnus stellt sich die Frage nach nachhaltigen Auswegen. Diese zu finden erfordert zunächst eine eingehende Ursachenanalyse, der sich bereits seit den zwanziger und dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts neben Soziologen und Anthropologen auch Vertreter komplementaristischer Disziplinen wie der Ethnopschoanalyse oder der Kulturologie verschrieben haben.⁶⁴¹

I. Bisherige Konflikttheorien

Insbesondere seit Kriegsausbruch Anfang der neunziger Jahre finden ethnopsychologische und kulturologische Theorien weite Verbreitung.⁶⁴² Damalige Gewaltexzesse innerhalb der Bevölkerung, die vielerorts im grausamen „Nachbarkrieg“ kulminierten, ohne dabei Ansätze gezielter staatlicher Steuerung erkennen zu lassen, legten nahe, dass ausschließlich auf machtpolitische Divergenz rekurrierende Interpretationsmodelle für die fortwährende Konflikthaftigkeit des südslawischen Raumes unzureichende Erklärung boten. Auf Grundlage dieser Erkenntnis versuchen die vorgenannten Theorien seither, innerstaatliche Konfliktausbrüche und ungelentete Gewaltvorkommen in ethnisch heterogenen Staaten allein auf tief greifende, volksspezifisch angelegte, disparate Gegensätze zurückzuführen.

1. Die ethnopsychologische Theorie⁶⁴³

Vertreter der ethnopsychologischen Theorie sehen die Ursache der Konflikthaftigkeit im Wesentlichen in quasi „naturgegebenen“, gegensätzlichen psychologischen Volkseigenheiten begründet. So wird beispielsweise „den Serben“ ein „phallisch-

⁶⁴⁰ Kissinger, Henry, z.n. Harenberg (2002), S. 971.

⁶⁴¹ Vgl. Calic (1995), S. 17f.

⁶⁴² Vgl. ebd.

⁶⁴³ „Die Ethnopschoanalyse, eine Verbindung der Völkerkunde mit der Freudschen Psychoanalyse, dient zum Studium des Verhältnisses der Menschen zu dem Gesellschaftsgefüge, in dem sie aufwachsen und leben“. Parin, Paul (1993): „Das Bluten aufgerissener Wunden. Ethnopschoanalytische Überlegungen“. In: Stiglmayer, Alexandra (Hg.): *Massenvergewaltigung Krieg gegen die Frauen*. Freiburg: Kore Verlag, S. 58f.

aggressiver“, kriegerischer Charakter, „den Kroaten“ hingegen eine „anal-passivische, hinterhältige“ Wesensart zugeschrieben.⁶⁴⁴ Die z.T. tief gehende ethnospezifische psychologische Prägung ließe sich insbesondere in gemeinhin „prämodernen Einstellungen zu Zeit und Geschichte“ sowie „patriarchalischen Wertorientierungen“ identifizieren und gleichsam überwiegend auf historisch fortgeschriebene Erfahrungen und tradierte „kulturspezifische Mentalitäten“ zurückführen.⁶⁴⁵ So sei das serbische Leitbild beispielsweise traditionell durch Tapferkeit und Wehrhaftigkeit geprägt und finde seinen Ausdruck daher zwangsläufig in gesteigerter Aggressivität der Volksgruppe.⁶⁴⁶ Die Gesamtheit der gewissermaßen prädispositiven, ethnopsychologischen Faktoren erschwere bzw. verhindere, diesem Ansatz zufolge, schließlich eine dauerhaft friedliche Koexistenz der Völker.

Die Verwertbarkeit der ethnopsychologischen Theorie ist jedoch fraglich. Zweifelhaft ist bereits, ob die Psychoanalyse überhaupt geeignet ist, ursächliche Erklärungen für kollektive Phänomene, von kleineren Verbindungen bis hin zu ganzen Volksgruppen, zu geben.⁶⁴⁷ Dies deshalb, da sie ihren Ausgang in der Individualpsychoanalyse nimmt und versucht, die zudem von subjektiven Wahrnehmungen des Psychoanalytikers beeinflussten Untersuchungsergebnisse in Zusammenhang mit den ethnologischen, kulturellen, soziologischen oder ökonomischen Lebensverhältnissen der untersuchten Person zu bringen. Der Psychoanalyse liegen dabei naturgemäß überwiegend selektiv verbreitete, psychopathologische Phänomene zu Grunde, die, selbst nach Auswertung der im Rahmen einer Vielzahl okkasioneller Individualuntersuchungen gewonnenen Ergebnisse, kaum überzeugende Rückschlüsse auf ein repräsentatives ethnopsychologisches Gesamtprofil zulassen.⁶⁴⁸ Insoweit kann zwar zugestanden werden, dass insbesondere gewaltsam ausgetragene Konflikte in Entwicklung und Verlauf gewissermaßen von der psychischen Konstitution und ggf. auch Prädisposition einzelner Kontrahenten oder Kontrahentengruppen mitbestimmt werden können. Von einer individuellen oder gar gruppenspezifischen psychologischen Prägung auf eine gleichsam ethnopsychologische

⁶⁴⁴ Vgl. Parin (1993), S. 58f.

⁶⁴⁵ Vgl. Calic (1995), S. 19 sowie Büschenfeld, Herbert (1981): *Jugoslawien. Länderprofile – Geographische Strukturen, Daten, Entwicklungen*. Stuttgart: Klett Verlag, S. 175f. und Reißmüller, Johann G. (1971): *Jugoslawien. Vielvölkerstaat zwischen Ost und West*. Düsseldorf: Eugen Diederichs Verlag, S. 24.

⁶⁴⁶ Vgl. ebd.

⁶⁴⁷ Die folgenden Darlegungen zur Kritik an der ethnopsychologischen Theorie stützen sich auf Parin (1993), S. 57f., 70f., 78f. sowie Calic (1995), S. 19.

⁶⁴⁸ Exemplarisch sei auf die von Paul Parin 1948 untersuchte „Partisanenkrankheit“ als eine Form der Kriegsneurose verwiesen. Siehe dazu Parin, Paul (1948): „Kriegsneurose der Jugoslawen“. URL: <http://www.paul-parin.info/downloads/T6XAmCH27ws9bkh3xYGyeuPcd8VFfgwL/deutsch/1948.pdf> [Stand: 27.12.2009].

Prädisposition schließen zu wollen, ist vor diesem Hintergrund indes zu weitgehend. Psychologische Phänomene können daher nur wenig überzeugende Erklärungsansätze zur Bestimmung der wesentlichen Konfliktursache bieten. Auf grundsätzliche Ablehnung stoßen zudem insbesondere die psychosexuellen Bewertungen und Einordnungen der Volksgruppen in „phallisch-aggressiv“ und „anal-passiv“. Diese Wesenspostulate sind weder wissenschaftlich belegt noch sachdienlich und werden im Allgemeinen als wissenschaftlich camouflierte Vorurteile und projektive Phantasien abgeurteilt. Des Weiteren wird dieser Theorie entgegengehalten, in sich inkonsequent zu sein, zumal sie, je nach nationaler Gesinnung und politischer Interessenlage, subjektiv willkürlich ausgelegt werde, was zu widersprüchlichen Ergebnissen führe. Während muslimisch-albanische Nationalisten beispielsweise nach eigenen ethnopsychologischen Erkenntnissen als sittenstreng gelten, stellten Vertreter ethnopsychologischer Ansätze auf Seiten der serbischen Nationalisten eine verwerfliche sexuelle Haltlosigkeit der albanischen Bevölkerung fest.⁶⁴⁹ Ein weiterer Schwachpunkt ethnopsychologischer Erklärungsversuche besteht darin, dass diese allein aufgrund von historischen Einzelereignissen auf feststehende, charakteristische ethnologische Merkmale schließen. So wurden vermeintliche serbische Schlachtenerfolge etwa auf eine zugrunde liegende, ethnospezifische Volkstapferkeit und -wehrhaftigkeit zurückgeführt. Derartige Schlussfolgerungen werden in der Literatur jedoch zumeist als nach subjektiven Kriterien bewertete Abbilder konstruierter Klischees und Vorurteile kritisiert.⁶⁵⁰

Dass ethnopsychologische Erklärungsansätze trotz ihrer argumentativen Unzulänglichkeiten und mangelnden Überzeugungskraft auf dem Balkan große Verbreitung finden, wird vermutlich durch die enorme Popularisierung und Instrumentalisierung von Seiten der jeweiligen Führungseliten begünstigt, die mittels ethnopsychologischer Begründungen Feindbilder zur Durchsetzung ihrer Herrschaftsinteressen konstruieren und dabei von der eigenen politischen Verantwortlichkeit für Gewaltausschreitungen abzulenken suchen.⁶⁵¹

Zudem verkennt die These rein ethnopsychologisch bedingter Gewaltausbrüche in einem internationalen Kontext den Konflikt als allgemein zivilisatorisches Problem, indem es die Konflikthaftigkeit auf dem Balkan zu einem Problem ausschließlich ethnisch heterogener Staaten stilisiert und vermeidet damit die Sensibilisierung einer jeden Völkergemeinschaft

⁶⁴⁹ Vgl. Parin (1993), S. 71f.

⁶⁵⁰ Vgl. ebd.

⁶⁵¹ Siehe dazu E. III. 2. Die Nationalistische Strategie: unter Zuhilfenahme einer integrationsfeindlichen Ideologie.

für außerhalb des ethnopsychologischen Spektrums liegende, konfliktrelevante Entwicklungen. Obwohl Experimente wie das Milgrim- oder das Stanfordexperiment insbesondere der westlichen Welt die Universalität und Lenkbarkeit menschlicher Gewaltbereitschaft, grundsätzlich unbeeinflusst von ethnischer Determinierung oder Zuordnung, vor Augen führten,⁶⁵² finden ethnopsychologische Erklärungsansätze wohl nicht zuletzt deshalb großen Zuspruch, weil der Glaube an ethnische Unterschiede zumindest über die Dünnhäutigkeit der eigenen Zivilisiertheit hinwegtäuscht. Aus wissenschaftlicher Sicht kann einem solchen Ansatz insgesamt daher nicht gefolgt werden.

2. Die Kulturkampftheorie

Die Kulturkampftheorie erklärt, in Anlehnung an Samuel P. Huntingtons Werk „The Clash of Civilizations“⁶⁵³, die Konflikthaftigkeit nicht mit „naturgegebenen“, ethnospezifischen, psychologischen Dispositionen, sondern als kausale Folge der Divergenzen zwischen westlich-katholischer und östlich-orthodoxer bzw. islamischer Zivilisation.⁶⁵⁴ Die Gründung des gemeinsamen jugoslawischen Staates habe unterschiedlichste ethnische Gruppierungen und lang getrennte Kulturräume zusammengeführt. Die Regionen nördlich der Flussläufe von Una, Save und Donau seien insbesondere durch die österreichisch-ungarische Fremdherrschaft mitteleuropäisch, gleichsam westkirchlich katholisch geprägt worden. Im Süden hingegen dominierten, bedingt durch die Spaltung des Römischen Reichs, byzantinische und ostkirchliche Einflüsse, die aufgrund der osmanischen Herrschaft durch die prävalente islamische Kultur bestimmt worden seien. Die so entstandene, historisch gewachsene Kulturgrenze bilde nach diesem Ansatz mithin eine quasi-natürliche Konfliktlinie. Kulturkampf-Theoretiker nehmen vor diesem Hintergrund insbesondere Bezug auf die Ereignisse in Bosnien-Herzegowina. Das besondere Ausmaß und die Schwere der Kampfhandlungen in den seit dem Zweiten Weltkrieg stattgehabten Auseinandersetzungen führen sie dabei auf die außergewöhnlich hohe Dichte und Varianz nationaler, religiöser und kultureller Gruppierungen zurück.

Diesem kulturologischen Interpretationsansatz lässt sich entgegenhalten, dass die fraglichen Kultur- und Religionsräume tatsächlich nie klar voneinander getrennt waren und

⁶⁵² Vgl. Milgram, Stanley (2000): *Das Milgram-Experiment. Zur Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität*. Hamburg: Rororo Verlag und Zimbardo, Phillip G. (1995): „The Psychological Power and Pathology of Imprisonment“. In: Milton-Wahler (Hg.): *Behaviour Disorders*. Berlin: Springer Verlag.

⁶⁵³ Vgl. Huntington, Samuel P. (1996): *The Clash of Civilizations? The Debate*. New York: Foreign Affairs.

⁶⁵⁴ Die folgenden Darlegungen zur Kulturkampftheorie stützen sich auf Calic (1995), S. 18 sowie Kind (1994), S. 20f.

sich die postulierte Trennung entlang kulturologischer Linien daher an keinem Ort in der in Bezug genommenen Geschichte des Balkan nachvollziehbar abbilden lässt.⁶⁵⁵ Die Kulturgrenze stellt vielmehr ein fiktives Konstrukt dar, welches zudem widerlegt bzw. in Zweifel gezogen wird durch die tatsächlich gelebte, friedliche Koexistenz der Kulturen, die wiederum in der fortschreitenden Vermischung der einzelnen Völkergemeinschaften innerhalb der von ihnen besiedelten Territorien ihren Niederschlag findet. So entstanden schon frühzeitig, beispielsweise im Bereich der Militärgrenze der Habsburger Monarchie, kulturelle Übergangsräume, u.a. begründet im Zuge der aus militärischen Erwägungen vorgenommenen Verlagerung serbischer Truppen. Darüber hinaus entwickelte sich eine derartige Verflechtung und wechselseitige Durchwirkung der Siedlungsgebiete der sowohl ethnologisch als auch kulturologisch unterschiedlichen Völker Bosniens, dass diese Region häufig als „Leopardenfell“ referenziert wird. Zudem wirft die Tatsache, dass sich aufgrund der in Jahrhunderten historisch gewachsenen multiethnischen und multikonfessionellen Symbiosen ein regionales Sonderbewusstsein entwickelt hat, ebenfalls Zweifel an dem Postulat der Kultur- bzw. Konfliktgrenze der kulturologischen Gegensätzlichkeitstheorie auf. Beispielhaft hierfür ist, dass sich die unterschiedlichen Völkergemeinschaften trotz ihrer Verschiedenheiten über eine einheitliche geographische Herkunftsbezeichnung als „Bosnier“ definierten, und somit ihrem Gemeinsinn und ihrer von kulturologischer Zugehörigkeit unbeeinflussten Verbundenheit Ausdruck verliehen. Schließlich spiegelt sich das Ineinanderwachsen der Volksgruppen auch in der Schöpfung eigener Sprachvarianten wider, wie der auf Grundlage der modernen serbokroatischen Standardsprache entstandene neustokavische Dialekt in Bosnien.

In Anbetracht dieser ausgeprägten Verflechtungstendenzen können Interpretationsansätze, die die wesentliche Konfliktursache aus den Unterschieden der konfliktbeteiligten Kulturen abzuleiten versuchen, daher kaum ein hinreichendes Erklärungsmodell bieten.⁶⁵⁶

⁶⁵⁵ Die folgende Kritik am kulturologischen Ansatz stützt sich auf Calic (1995), S. 19, 43f.

⁶⁵⁶ Hinzukommend finden sich auch bei Betrachtung anderer Völkerkonflikte ähnlich gelagerte Widersprüche zur Kulturkampftheorie, die darauf schließen lassen, dass sich dieser Erklärungsansatz grundsätzlich nicht zur Erklärung von Völkerkonflikten eignet. Dementsprechend merkt F. Nuscheler an: „Die schlimmsten Auseinandersetzungen der letzten 60 Jahre aber gab es doch innerhalb von Zivilisationen: Stalins Säuberungen, der Nazi-Holocaust, Pol Pots kambodschanischer Genozid – alles im wesentlichen Kriege gegen das eigene Volk oder die eigene Kultur. [...] Huntington übersah wesentliche Punkte: Erstens führen nicht Kulturen oder Religionen Kriege gegeneinander, sondern werden zur Rechtfertigung von Machkämpfen und zur Massenmobilisierung missbraucht. Zweitens finden solche Kulturkonflikte längst innerhalb multikultureller Gesellschaften statt. Nicht ein internationaler Kulturkampf, sondern interne Kulturkämpfe in heterogenen Gesellschaften bilden große Konfliktpotentiale. Drittens nährt sich der religiöse Fundamentalismus aus Entwicklungskrisen und sozialen Frustrationen, denen nicht mit Waffen sondern nur mit Dialog und Hilfe begegnet werden kann.“ Nuscheler, F. (25.11.1996): „Kampf der Kulturen oder „nur“ verblendeter Fanatismus?“. URL: <http://www.muz-online.de/antialien/terror3.htm> [Stand: 27.12.2009].

[Anm. d. Verf.: Interessanterweise zog auch Martti Ahtisaari zur Rechtfertigung des Ahtisaari-Plans sowohl einen ethnopsychologischen Ansatz als auch Ansichten der Kulturkampftheorie heran. So qualifizierte er den Konflikt als historisch gewachsenen ethnischen Konflikt zwischen zwei dispositiv irreversibel verfeindeten ethnischen Gruppen und

3. Die Theorie der Fremdeinwirkung

Neben ethnopsychologischen und kulturologischen Erklärungsansätzen finden sich vereinzelt Stimmen in der Literatur, die die Konflikthaftigkeit, von inneren Faktoren unabhängig, allein auf jeweilige historische Fremdeinflüsse zurückführen.⁶⁵⁷ Dieser Auffassung zur Folge erklärten sich etwa der Zerfall des königlichen Jugoslawiens und die in diesem Zusammenhang hervorgerufenen, destabilisierenden Folgewirkungen für die Region ausschließlich durch das kriegsbedingte Einwirken Deutschlands.

Dieser Ansicht ist jedoch entgegenzuhalten, dass sie historisch nicht hinreichend fundiert ist. Der Zerfall des königlichen Jugoslawiens war im Gegenteil, wie bereits dargelegt,⁶⁵⁸ im Zeitpunkt der Invasion deutscher Truppen aufgrund einer destruktiven, präexistenten, intranationalen Konfliktslage bereits besiegelt. Die gewaltsame Zerschlagung des jugoslawischen Königreichs wurde im Grunde durch die fortgeschrittene innere Zerrüttung infolge enervierender interner Machtkämpfe erst ermöglicht und durch die Einflussnahme Deutschlands im Sinne einer kumulativen Wirkung allenfalls beschleunigt. Auch die Behauptung einer allein durch äußere Beeinflussung vermittelten Zerstörung des kommunistischen Jugoslawiens hält einer näheren historischen Betrachtung nicht stand.⁶⁵⁹ Vielmehr bemühte sich die Internationale Gemeinschaft bis zuletzt vergeblich, dem Zerfall des bundesstaatlich organisierten Jugoslawiens entgegenzuwirken.⁶⁶⁰ Hätten tatsächlich ausschließlich oder im Wesentlichen exogene Wirkungsfaktoren dessen Zerfall in Gang gesetzt, so hätten die Bemühungen der Staatengemeinschaft aller Voraussicht nach diese Faktoren neutralisieren und die weitgehende Desintegration der Bundesrepublik Jugoslawien schließlich abwenden können. Allerdings fehlten entsprechende innere, den fortdauernden Zusammenhalt fordernde Kohäsions- und Adhäsionskräfte der auseinanderstrebenden Gliedstaaten; ein gewichtiges Indiz für den überwiegend durch endogene Wirkungsfaktoren induzierten Zerfall.

legitimierte die Abspaltung des Kosovo über die „Erbschuld“ des serbischen Volkes. Werden völkische Dispositionen, ungeachtet dessen ob sie als naturgegeben oder historisch gewachsen bestimmt werden, als unveränderliche Ursache der Konflikthaftigkeit klassifiziert, kann entsprechend dem Ahtisaari-Plan lediglich eine staatliche Separation der Volksgruppen Lösung bieten. Wie die Ausführungen zum ethnopsychologischen Ansatz bzw. zur Kulturkampftheorie verdeutlichen, kann aus wissenschaftlicher Sicht jedoch keinem dieser Ansätze gefolgt werden. Siehe dazu C. II. 3. d) Konflikttheoretische Vertretbarkeit sowie Ivanji, Andre (02.09.2006): „Kosovo Gespräche gefährdet“. URL: <http://www.taz.de/index.php?id=archivseite&dig=2006/09/02/a01110> [Stand: 27.12.2009].

⁶⁵⁷ Vgl. Genov, Nikolai (2004): *Ethnic Relations in South Eastern Europe. Problems of Social Inclusion and Exclusion*. Münster: LIT Verlag, S. 9 sowie Wagner, Helmut (2003): „Die Entstehung und der Zerfall Jugoslawiens“. In: Timmermann, Heiner/Jakir, Aleksandar (Hg.): *Europas Tragik. Ex-Jugoslawien zwischen Hoffnung und Resignation*. Münster: LIT Verlag, S. 50f.

⁶⁵⁸ Vgl. B. II. 1. c) Phase 3: Repressive Herrschaftssicherung → Widerstand und d) Phase 4: Der staatliche Zerfall.

⁶⁵⁹ Vgl. B. II. 3. c) Phase 3: Repressive Herrschaftssicherung → Widerstand und d) Phase 4: Der staatliche Zerfall.

⁶⁶⁰ Vgl. Libal (1993), S. 170.

Auch die Abspaltung des Kosovo von Serbien wurde, wie beschrieben, zwar letztlich durch die Einflussnahme externer Akteure begünstigt und bewirkte eine weitere Konfliktverhärtung; die Intervention der Staatengemeinschaft war indes wiederum nur Folge der Eskalation des bereits vorbestehenden, historisch gewachsenen Konflikts zwischen Serbien und seiner einstigen Provinz Kosovo, nicht dessen Ursache. Ebenso wie das königliche und kommunistische Jugoslawien gründete die Republik Serbien auf einer unter Zwang aufrechterhaltenen Vergemeinschaftung, die im Zeitpunkt externer Einwirkung innerlich schon soweit zerrüttet war, dass sich eine permanente Konfliktlage konsolidierte, die im Zuge der externen Intervention schließlich in einer weiteren territorialen Fragmentierung Serbiens mündete.⁶⁶¹ Sowohl hinsichtlich des Zusammenbruchs des königlichen als auch des kommunistischen Jugoslawiens sowie im Fall der Sezession des Kosovo fungierte die Einmischung externer Akteure somit nicht als Ursache, sondern allenfalls als Impetus des systemischen Zerfalls.⁶⁶²

Die Fremdeinwirkungstheorie verkennt im Ergebnis die präexistente Konflikthaftigkeit innerhalb sowohl des königlichen als auch des kommunistischen Jugoslawiens sowie seiner Nachfolgestaaten und deren Ursache-Wirkungs-Zusammenhang. Obgleich sie es vermag, eine Mitursächlichkeit der Fremdeinwirkung für die weitgehende Dismembration der zwei jugoslawischen Staaten zu begründen, gelingt ihr in der Folge lediglich die Darstellung einer Scheinkorrelation zwischen Fremdeinwirkung und Konfliktursache. So schließt sie, im Ergebnis wenig überzeugend, von dem sich in Folge der Fremdeinwirkung lediglich äußerlich manifestierenden systemischen Zerfall auf einen nicht vorhandenen Ursachenzusammenhang zum Konflikt. Die Fremdeinwirkungstheorie ist folglich als für die Ursachenanalyse unzureichend zu qualifizieren.

⁶⁶¹ Vgl. C. Die Chance der Internationalen Gemeinschaft zur Durchbrechung des Turnus am Beispiel des Kosovo – Kritische Auseinandersetzung mit dem Ahtisaari-Plan.

⁶⁶² Vgl. ebd.

II. Alternatives Erklärungsmodell: Die Theorie der strategischen Spaltung

Im Gegensatz zu den vorgenannten Theorien führt die Theorie der Strategischen Spaltung die Konflikthaftigkeit auf die machtorientierte Ausnutzung der inneren Zerrissenheit zurück.⁶⁶³ Durch die antagonistische Abgrenzung des Andersartigen erzeugen die Machthabenden ein künstliches Freund-Feind-Verhältnis zwischen den Völkergemeinschaften, das ihnen die Anbindung einer Gefolgschaft und somit den Zugang zu einem Gewaltpotential zur Durchsetzung ihrer Herrschaftsansprüche ermöglicht.⁶⁶⁴ Zu diesem Zweck setzen sie Spaltungsstrategien ein, die auf Grundlage der bestehenden ethnischen Varianz und/oder soziokulturellen Disparität den gezielten Aufbau von Spannungen provozieren, um die insofern latente innere Zerrissenheit für die antagonistische Abgrenzung nutzbar zu machen. Dieser im Wesentlichen innenpolitisch initiierte Charakter des Konfliktes lässt sich schließlich anhand des am historischen Verlauf identifizierten Turnus der systemischen Selbstzerstörung belegen.⁶⁶⁵

III. Die Strategie der vorgeschobenen Ideologien

Gemäß der Strategie der vorgeschobenen Ideologien instrumentalisiert die politische Führungselite ideologische Modelle zum Feindbildtransfer. Die Konstruktion des Feindbildes findet zunächst auf verschiedenen Spaltungsebenen statt. Je nach ideologischem Ansatz und politischer Zielsetzung werden machtpolitische Kontrahenten auf politischer, ökonomischer, territorialer, historischer, kultureller und ethnischer Ebene von der eigenen Anhängerschaft unterschieden und über ein System von Weltanschauungen und Wertungen als volksbedrohend dargestellt. Die Konversion des machtpolitischen Kontrahenten zum Volksfeind begründet die Notwendigkeit der Abwehr im Interesse des Volkes und unterstellt die Bekämpfung des Gegners gleichsam dem Volkswillen. Zugleich tritt die Durchsetzung und Wahrung der ausschließlichen machtpolitischen Interessen der jeweiligen Führungselite augenscheinlich in den Hintergrund. Das am unbedingten Machterhalt und an Machterweiterung orientierte Herrschaftsstreben der Eliten wird somit unter dem Deckmantel der Interessenvertretung des Volkes marginalisiert und verborgen. Die auf stabilitäts- und sinnstiftenden Eigenheiten beruhende Anziehungskraft von Ideologien dient in diesem Zusammenhang der möglichst eindeutigen Definition und vollständigen Erfassung der jeweiligen

⁶⁶³ Siehe S. 9-49.

⁶⁶⁴ Vgl. Ignatieff, Michael (1994): *Reisen in den neuen Nationalismus*. Frankfurt a. M.: Insel Verlag, S. 10, 15f.

⁶⁶⁵ Siehe S. 9-48.

Zielgruppe. Dabei ermöglicht die Veranlagung einer jeden Ideologie zur Stereotypisierung die weitgehend reflektionsresistente Verankerung des künstlichen Antagonismus im kollektiven Bewusstsein der Völkergemeinschaft.⁶⁶⁶ Seit der Gründung des königlichen Jugoslawiens fand diese Spaltungsstrategie sowohl bei kommunistisch, als auch bei nationalistisch orientierten Führerschaften verstärkt Anwendung.

1. Die kommunistische Strategie: unter Zuhilfenahme einer Ideologie des Internationalismus

Die dem Zerfall des königlichen Jugoslawiens nachfolgenden kriegerischen Auseinandersetzungen hatten zahllose Opfer unter der Zivilbevölkerung gefordert und gleichsam Gefühle der grundsätzlichen Abneigung, Scheu und Feindseligkeit gegenüber dem Fremdnationalen geschürt. Dies führte zu einer Manifestation der inneren Zerrissenheit, die die interethnischen Beziehungen zunehmend belastete und gleichsam das Verlangen in der ohnehin „kriegstraumatisierten“ Bevölkerung stärkte, die gegenseitige Bekämpfung dauerhaft zu beenden und die wechselseitige Annäherung und Versöhnung voranzubringen.⁶⁶⁷ Unter dem Vorwand einer integrativ orientierten Politik nutzten die Kommunisten die so vorgefundene Ausgangslage, um die Gunst der Bevölkerung zu erringen. Offiziell propagierten sie eine internationalistische Ideologie, die auf die Vereinigung aller jugoslawischen Völkergemeinschaften in einem Staat abzielte, und gaben somit vor, die tiefe Kluft und Feindseligkeit zwischen den Völkern überwinden zu wollen.⁶⁶⁸ Tatsächlich jedoch förderten und steuerten sie gezielt die vorherrschenden Rivalitäten und Animositäten zwischen den verschiedenen Volksgruppen zur eigenen Herrschaftssicherung. Anfangs schürten sie die Auseinandersetzungen zwischen Tschetniks und Ustaschas, indem sie die serbischen Truppen militärisch unterstützten.⁶⁶⁹ Während sich diese daraufhin zunehmend wechselseitig schwächten, schonten die kommunistischen Partisanen ihre Ressourcen und verschafften sich so einen entscheidenden militärischen Vorteil. Im Anschluss erklärten sie die bereits geschwächten Gegner zu ihren Feinden und bekämpften sie. Zur Legitimation politischer Verfolgungen griffen sie dabei, ebenso wie ihre nationalistischen Konkurrenten, auf die Strategie der vorgeschobenen Ideologie zurück, instrumentalisierten allerdings ein abweichendes

⁶⁶⁶ Vgl. Baumgartner, Ilse/Baumgartner, Wolfgang (1997): *Der Balkan-Krieg der 90er. Fakten, Hintergründe, Analysen, Zukunftsperspektiven*. Berlin: VWF-Verlag, S. 10ff.

⁶⁶⁷ Vgl. Libal (1993), S. 70.

⁶⁶⁸ Vgl. ebd.

⁶⁶⁹ Vgl. B. II. 1. e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung.

ideologisches Konzept.⁶⁷⁰ Gemäß der Strategie der vorgeschobenen, integrativen Ideologie grenzten die kommunistischen Führungseliten zur Feindbildkonstruktion machtpolitische Kontrahenten auf politischer, ökonomischer, territorialer und historischer, nicht jedoch auf kultureller oder ethnischer Ebene von ihrer Anhängerschaft ab und stellten sie als integrationsfeindliche Volksgegner dar. Zum Zwecke der Freund-Feind-Abgrenzung substituierten sie damit zwar die ideologische Grundlage der Feindbildkonstruktion, wendeten jedoch weiterhin die prinzipiell gleiche Spaltungsstrategie an. Insoweit modifizierten sie lediglich die präexistenten nationalistischen Feindbilder. Entgegen des offiziell angestrebten Schulterschlusses der Völker führten die modifizierten Feindbildkonstruktionen letztlich wiederum zu einer Vertiefung des völkischen Antagonismus und somit zu einer Konsolidierung der inneren Zerrissenheit.

a) Politische Spaltungsebene

Auf politischer Ebene kategorisierten die Kommunisten die Bevölkerung zum einen in parteikonforme Anhänger, die das gemeinsame Ziel verbinde, einen neuen Staat auf der Grundlage von „Brüderlichkeit und Einheit“ zu errichten, und zum anderen in volksbedrohliche Oppositionelle, die einer solchen Zielsetzung durch separatistisches bzw. imperialistisch-kriegerisches Streben entgegenwirkten.

Zur Herstellung und Sicherung eines weitreichenden völkischen Rückhalts und der grundsätzlichen Legitimation ihres politischen Machtmonopols sicherte die kommunistische Führungselite die Schaffung eines Staates zu, in dem die südslawischen Völkergemeinschaften unter ihrer Vorherrschaft in Frieden und Wohlstand vereint sein würden. Dazu konstituierten sie den neuen Staat, entsprechend des von ihnen propagierten integrativen Ansatzes, zunächst nach föderalistischem Prinzip, übertrugen der Kommunistischen Partei jedoch ultimative Kontroll- und Machtkompetenzen. Durch die auf dieser Grundlage erzielte Vereinigung der Staatsvölker einerseits und die Errichtung einer übergeordneten Kontrollinstanz andererseits sollte das Land dauerhaft geeint und zugleich dem latent drohenden Partikularismus angesichts fortschreitender nationaler Rivalisierung entgegengewirkt werden.⁶⁷¹ Der Skepsis gegenüber ihrer selbst verliehenen Vorherrschaft beugte die kommunistische Führung zunächst dadurch vor, dass sie vorgab, ihre ultimativen Machtkompetenzen im Interesse der Vereinigung der Völker lediglich

⁶⁷⁰ Vgl. B. II. 1. c) Phase 3: Repressive Herrschaftssicherung → Widerstand sowie E. III. 2. Die nationalistische Strategie: unter Zuhilfenahme einer integrationsfeindlichen Ideologie und B. II. 2. c) Phase 3: Repressive Herrschaftssicherung → Widerstand.

⁶⁷¹ Vgl. Libal (1993), S. 79.

zeitweilig, und zwar in der „Übergangsstufe vom Kapitalismus zum Kommunismus“⁶⁷², treuhänderisch auszuüben. Die Regierungsgewalt sollte dabei im Zuge des Transformationsprozesses schrittweise auf das jugoslawische Volk übertragen werden, bis es in der klassenlosen Gesellschaft schließlich befähigt wäre, diese Funktion selbständig zu erfüllen.⁶⁷³ Zudem versuchte die Kommunistische Partei, das Vertrauen in die von ihr überwachte und verwaltete Demokratie zusätzlich zu stärken, indem sie verfügte und propagierte, nach dem Prinzip des „demokratischen Zentralismus“ zwar Träger der ausschließlichen Herrschaftsgewalt zu sein, dass Beschlüsse innerhalb des Parteiapparates jedoch stets nach demokratischen Grundsätzen zu fassen seien.⁶⁷⁴ Dadurch sollte zum einen gewährleistet werden, dass die unterschiedlichen Interessen aller Völker paritätisch Berücksichtigung finden, der Staat zum anderen jedoch durch die Machtkonzentration bei der Kommunistischen Partei seine effektive Handlungsfähigkeit bewahrt.⁶⁷⁵ Die Garantie der politischen Teilhabe der Vertreter der Gliedstaaten sowie die Ausweitung des völkischen Mitspracherechts fördere wiederum die Befriedung der Völker, während die ultimative staatliche Handlungskompetenz, trotz des grundsätzlich föderalistisch ausgelegten Systems, zugleich eine effektive, zur mehr Wohlstand führende Leitung sicherstelle.⁶⁷⁶ Auf dieser Grundlage von „Brüderlichkeit und Einheit“ propagierten die Kommunisten die Errichtung eines frieden- und prosperitätsstiftenden Jugoslawiens, was in Erinnerung an die verlustreichen, traumatisierenden Kriegsjahre und angesichts der desolaten Wirtschaftslage der Nachkriegszeit in weiten Teilen der Bevölkerung auf große Zuneigung stieß.⁶⁷⁷

Die allgemein verbürgte „Brüderlichkeit“ sollte tatsächlich jedoch ausschließlich der Anhängerschaft der Kommunistischen Partei zu Teil werden. Antikommunistische Kräfte wurden hingegen politisch verfolgt und inhaftiert oder getötet.⁶⁷⁸ Um das restriktive Vorgehen gegen politische Gegner glaubhaft zu rechtfertigen, unterstellten die Kommunisten den Gegnern eines föderalistisch organisierten, kommunistisch geführten, zentralistischen Staates, die Aussicht auf Frieden und Wohlstand des Landes gefährden zu

⁶⁷² Siehe dazu E. III. 1. b) Ökonomische Spaltungsebene.

⁶⁷³ Vgl. Dobias, Peter (1969): „Das jugoslawische Wirtschaftssystem. Entwicklung und Wirkungsweise“. In: Schneider, E. (Hg.): *Kieler Studien. Forschungsberichte des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel*. Tübingen: Mohr Siebeck Verlag, S. 15, 26-29.

⁶⁷⁴ Vgl. Horvat, Branko (1969): *Die jugoslawische Gesellschaft. Ein Essay*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag, S. 175f. sowie Dobias (1969), S. 18.

⁶⁷⁵ Vgl. Horvat (1969), S. 136ff., 175.

⁶⁷⁶ Vgl. Lah, Avguštin (1972): *Die Jugoslawische Föderation – Was Ist Das?* Beograd: Medunarodna Politika, S. 29.

⁶⁷⁷ Vgl. Libal (1993), S. 70.

⁶⁷⁸ Vgl. ebd., S. 70ff.

wollen und legten ihre „Säuberungsaktionen“ zweckentsprechend als Schutzmaßnahmen zur Sicherung der jugoslawischen Bevölkerung aus.

Zur Betonung der von oppositionellen Kräften ausgehenden „Bedrohung“ inszenierte die Kommunistische Führung zudem eine Fülle groß angelegter politischer Prozesse, kraft derer sie ihre Herrschaftsrivalen der Bevölkerung als Klassen- bzw. Volksfeinde vorführten.⁶⁷⁹ Besondere Aufmerksamkeit erregten dabei die Schauprozesse gegen den Führer der serbischen Tschetniks, Draža Mihajlović, und den Erzbischof von Zagreb, Alojzije Stepinac. Insbesondere Mihajlović genoss als Oberbefehlshaber der „Armee in der Heimat“ und erster Begründer einer militärischen Widerstandsbewegung gegen die deutschen Besatzungsmächte in der serbischen Bevölkerung hohes Ansehen. Da es den Kommunisten gerade in Serbien an völkischem Rückhalt mangelte, bemühten sie sich, besonders serbisch-nationalistische Schlüsselfiguren wie Mihajlović politisch zu diskreditieren und öffentlich zu desavouieren. Vor dem Hintergrund der serbischen Kooperation mit den Besatzungsmächten klagte die kommunistische Führung Mihajlović in der Hoffnung, durch dessen öffentliche Kompromittierung das serbische Volk für sich zu gewinnen, des Volksverrats an. Zum Beweis und zur Betonung seiner Schuld setzten sie dabei im Prozess eine Reihe offenkundiger Kollaborateure und Agenten mit auf die Anklagebank. Unter Zwang gestand Mihajlović schließlich den Verrat und wurde daraufhin zum Tode verurteilt. Auch Stepinac besaß als Erzbischof im katholischen Kroatien eine vergleichbar prestigeträchtige Stellung. Zur Beschneidung seines machtpolitischen Einflusses hatte die kommunistische Führung zuvor von ihm verlangt, die katholische Kirche souverän und unabhängig vom Vatikan zu führen. Doch da Stepinac dies entschieden ablehnte und sich zudem öffentlich gegen die kirchenfeindliche Politik der Kommunisten aussprach, wurde auch er unter dem Vorwurf der Kollaboration zunächst verhaftet und anschließend zu 16 Jahren Kerker verurteilt. Obgleich diese inszenierten Schauprozesse aufgrund des hohen Ansehens der Angeklagten vereinzelt für Widerstand, Aufruhr und Empörung sorgten, gelang den Kommunisten mittels gezielter Diffamierung ihrer politischen Gegner, gemäß der Strategie „divide et impera“⁶⁸⁰, die Schaffung eines zweckdienlichen Feindbildes in der Bevölkerung und die zumindest vorübergehende Absicherung ihrer Herrschaft.

⁶⁷⁹ Die folgenden Ausführungen zu den politischen Prozessen gegen Draža Mihajlović und Alojzije Stepinac stützen sich auf Libal (1993), S. 72-76.

⁶⁸⁰ [Anm. d. Verf.: Die Redewendung „divide et impera“ ist hier im Sinne der Kriegsstrategie, den Gegner in kleinere Untergruppen aufzuspalten, die leichter besiegt werden können, zu verstehen].

b) Ökonomische Spaltungsebene

Auf ökonomischer Ebene vollzog die kommunistische Führung eine antagonistische Abgrenzung unter dem Vorschub marxistischer Ansätze, indem sie wirtschaftliche Erfolge auf ihre ideologiegetreue sozialistische Politik und die Pflichterfüllung ihrer Anhängerschaft zurückführte, während sie machtpolitische Kontrahenten zu Klassenfeinden erklärte und diese für wirtschaftliche Misstände und Zeiten der Regression verantwortlich machte.

Ausgangspunkt der ideologischen Grundlage des jugoslawischen Wirtschaftssystems bildete nach Auffassung der kommunistischen Parteiführung die marxistische Theorie der „Übergangsphase vom Kapitalismus zum Kommunismus“.⁶⁸¹ Danach stellt der Sozialismus, als notwendiges Ergebnis der antagonistischen kapitalistisch-bürgerlichen Gesellschaftsordnung, eine Übergangsstufe zum Kommunismus dar, die sich Marx zufolge aus den Bedingungen der kapitalistischen Produktionsweise entwickelt. Diese kapitalistische Produktionsweise und die bürgerliche Sozialstruktur setzten die Produktivkräfte fortschreitender Suppression aus. Dies schüre den Klassenkampf zwischen der herrschenden Kapitalistenklasse und der beherrschten Arbeiterklasse und kulminierte schließlich in einer sozialistischen Revolution. Die nach der Revolution eintretende erste Phase der kommunistischen Gesellschaft besäße noch Merkmale der kapitalistischen Gesellschaft, weise aber bereits Züge einer neuen Gesellschaftsordnung auf. Gemäß der jugoslawischen Interpretation der marxistischen Lehre zeichnete sich diese Übergangsstufe wesentlich durch ein fortschreitendes „Absterben“ des Staates und die korrespondierende Entwicklung einer vollkommen selbstverwalteten, sozialistisch-demokratischen Gemeinschaft aus. Der Staat, als Instrument der Herrschaftssicherung der herrschenden Klasse durch Unterdrückung der beherrschten Klasse, verliere mit der Ausdehnung der egalitären kommunistischen Kräfte sukzessive seine ursprünglichen Funktionen und werde in der vollkommen klassenlosen kommunistischen Zukunftsgesellschaft letztlich überflüssig. Die allmähliche Rückbildung staatlicher Funktionen in der Wirtschaftslenkung gehe dabei mit der Vergesellschaftung des Eigentums an den Produktionsmitteln und der schrittweisen Übertragung der Betriebsverwaltung auf die Arbeiterschaft einher. Durch den

⁶⁸¹ Die folgenden Darlegungen zur Theorie der „Übergangsphase vom Kapitalismus zum Kommunismus“ stützen sich auf Marx, Karl (1962): „Das Kapital: Kritik der politischen Ökonomie“. Bd. I/1: Der Produktionsprozess des Kapitals. In: Derselbe: *Werke*. Bd. 4. Stuttgart, S. 926 sowie ebd. (1964): „Zur Kritik der politischen Ökonomie“. Erstes Heft. In: Derselbe: *Werke, Schriften, Briefe*. Bd. 6. Stuttgart, S. 833ff. und Engels, Friedrich (1907): *Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft*. Berlin. Siehe dazu auch Dobias (1969), S. 26-29, 32f. sowie Kiefer, Dorothea/Hugle, Robert (1975): „Jugoslawien: Sozialistische Marktwirtschaft mit Arbeiterselbstverwaltung“. In: Institut der Deutschen Wirtschaft (Hg.): *Sozialistische Modelle*. Köln: Deutscher Instituts-Verlag, S. 4f., 11.

Aufbau dieses Selbstverwaltungssystems würde somit die Kontrolle über die Produktionsmittel und damit das Recht zur Entscheidung über die Verteilung des Mehrwerts auf die Arbeitskollektive übertragen. Das sozialistische, demokratische Selbstverwaltungssystem – auch „assoziativer“ oder „kooperativer“ Sozialismus genannt –, zielt demnach auf „die Herrschaft der Arbeiterklasse“ ab, die nach Auffassung Titos durch die Arbeiterselbstverwaltung vom „Objekt der Ausbeutung zum Subjekt der Produktion“ würde.⁶⁸²

Diesen ideologischen Ansatz nutzte die kommunistische Führung zur Anbindung ihrer Gefolgschaft, indem sie sich als Heilsbringerin der jugoslawischen Bevölkerung präsentierte, die mittels der Umsetzung des sozialistischen Modells das Volk als einzige aus staatlicher Unterdrückung befreien und das Land zu neuer wirtschaftlicher Prosperität führen würde.⁶⁸³ Angesichts der nachkriegsbedingt stark gespannten wirtschaftlichen Lage übte dabei insbesondere das Versprechen, die allgemeinen Lebensbedingungen durch den Aufbau eines neuen, ertragreicheren, sozialistischen Wirtschaftssystems endlich zu verbessern, auf das jugoslawische Volk eine hohe Anziehungskraft aus. Anfangs gelang es den Kommunisten auch tatsächlich, eine Wirtschaftsdynamik bislang nicht gekannten Ausmaßes in Gang zu setzen, obwohl das Land gerade zu Beginn der kommunistischen Herrschaft vor zahlreiche schwierige Herausforderungen, wie den Wiederaufbau, Dürrejahre und eine durch den Bruch mit Moskau bedingte Wirtschaftsblockade des Ostblocks, gestellt wurde.⁶⁸⁴ Diesen Aufschwung führte die kommunistische Führung propagandistisch auf den alleinigen Verdienst ihrer vom Volk getragenen, sozialistischen Wirtschaftspolitik zurück, wodurch sie ihren Rückhalt in der Bevölkerung zu festigen vermochte. Doch bereits Mitte der sechziger Jahre machten sich aufgrund von Fehlinvestitionen, technologischem Rückstand, Misswirtschaft und zunehmender Bürokratisierung erste Anzeichen einer ökonomischen Stagnation bemerkbar.⁶⁸⁵ Zudem zerlegte das eingeführte System der Selbstverwaltung die zuvor errichteten geschlossenen Produktionszusammenhänge in unverbundene, unabhängig voneinander planende und wirtschaftende Einheiten und setzte damit eine weit reichende ökonomische Desintegration in Gang. Darüber hinaus war ein Großteil der Wiederaufbaumaßnahmen und staatlichen

⁶⁸² Vgl. Tito, Josip Broz (1976): *Der jugoslawische Weg. Sozialismus und Blockfreiheit. Aufsätze und Reden*. München: Paul List Verlag, S. 213. Rede bei der Entgegennahme der Ehrenmitgliedsurkunde der Akademie der Wissenschaften und Künste der Sozialistischen Republik Bosnien und Herzegowina, Sarajevo, 1969.

⁶⁸³ Vgl. ebd., S. 136. Aus dem Exposé in der Ersten Sondersitzung der Nationalversammlung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, Belgrad, 1950.

⁶⁸⁴ Vgl. Calic (1995), S. 30, 59 sowie Tito (1976), S. 257. Rede anlässlich der Feier des dreißigsten Jahrestages der Versammlung des Antifaschistischen Rates der Volksbefreiung Jugoslawiens, Jajce, 1973.

⁶⁸⁵ Die Darlegungen zur wirtschaftlichen Situation stützen sich auf Calic (1995), S. 30-33.

Investitionen nicht durch eigens erwirtschaftete Gewinne, sondern unter Rückgriff auf ausländische Kapitalgeber finanziert worden, wodurch das Land schrittweise in eine tiefe Schuldenkrise verfiel.

Zunächst gelang es der kommunistischen Führung noch eine Zeit lang, die wirtschaftlichen Missstände glaubhaft als Spätfolgen des vorherigen, kapitalistischen Systems und als lediglich vorübergehende, quasi-natürliche Erscheinungen der sozialistischen Übergangsphase zu camouflieren. Doch mit unbeirrbar fortschreitendem wirtschaftlichem Zerfall verlor der sozialistische Ansatz schließlich an Glaubwürdigkeit, was Widerstand gegen die kommunistische Herrschaft hervorrief.

Als Reaktion auf das Erstarken der oppositionellen Kräfte nutzten die kommunistischen Wortführer den Vorschub des sozialistischen Modells nun nicht mehr primär unmittelbar zur Sicherung des völkischen Rückhalts, sondern vorrangig und verstärkt zur antagonistischen Abgrenzung. Demgemäß erklärten sie die Gesamtheit der Regimekritiker zu Volksfeinden, die die „Unfertigkeit des Systems“ in der Übergangsphase ausnutzen würden, um die Herrschaftsgewalt an sich zu reißen und das Volk erneut zu versklaven.⁶⁸⁶ So spielte auch der Aspekt des Klassenkampfes, der in Zeiten wirtschaftlicher Konjunktur in den Hintergrund getreten war, nun wieder eine tragende Rolle und wurde von der kommunistischen Führung gezielt zum Feindbildtransfer instrumentalisiert.⁶⁸⁷ Kritiker der fortschreitenden Entstaatlichung wurden als Kapitalisten dargestellt, die einen starken Staat forderten, um die ausgebeuteten Klassen in Unterdrückung zu halten.⁶⁸⁸ Gleichsam erklärte Tito die Gegner eines weiteren Ausbaus des Selbstverwaltungssystems zu klassenfeindlichen Nationalisten, die der Gleichstellung und weiteren Entwicklung der Völker entgegenstünden und daher zu bekämpfen seien:

„Eng verbunden mit der konsequenten Entwicklung der Selbstverwaltung ist der Ausbau der Gleichberechtigung und die weitere allseitige Entwicklung der Völker und Völkerschaften Jugoslawiens. Jedes Abweichen davon führt zu Nationalismus, der einer der gefährlichsten Gegner der Selbstverwaltung und des Sozialismus überhaupt ist. Das aber hat es bis zur 21. Sitzung des Präsidiums des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens bei uns gegeben. Mit dieser Sitzung und den darauffolgenden Aktionen haben wir dem Nationalismus einen entscheidenden Schlag versetzt, aber der Kampf gegen ihn ist nicht beendet. Das Wichtigste ist, dass der Bund der Kommunisten und die

⁶⁸⁶ Vgl. Kiefer/Hugle (1975), S. 12.

⁶⁸⁷ Vgl. ebd.

⁶⁸⁸ Vgl. Tito (1976), S. 140. Aus dem Exposé in der Ersten Sondersitzung der Nationalversammlung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, Belgrad, 1950 sowie ebd. (1976), S. 234f. Rede vor der Allgemeinen Versammlung der Föderation. Belgrad, 1973.

fortschrittlichen Kräfte unserer ganzen Gesellschaft ihn auch weiterhin entschlossen bekämpfen, wo immer und in welcher Gestalt er auch auftreten mag, denn er ist im Grunde ein gefährlicher Klassenfeind.⁶⁸⁹

Schließlich schrieb die kommunistische Führung der Einmischung dieser „antikommunistischen Elemente“ auch die Gesamtschuld an der andauernden Wirtschaftskrise zu, da sie ihrer Auslegung nach die effektive Umsetzung des sozialistisch-kommunistischen Transformationsprozesses hemmten und dadurch den wirtschaftlichen Erfolg des sozialistischen Wirtschaftssystems vereitelten.⁶⁹⁰ Zur Verifizierung dieser Behauptung setzten sie 1981 eine angeblich unabhängige Wirtschaftskommission (die „Kraigher-Kommission“) zur Untersuchung der Ursachen der Wirtschaftskrise ein, die trotz der offensichtlich systemischen Missstände die Argumentation der politischen Führung stützte.⁶⁹¹ Somit gelang es den Kommunisten unter dem Deckmantel der Neutralität, Feindseligkeiten innerhalb der Bevölkerung ziel- und zweckgerichtet zu schüren und zu steuern und von ihrer eigenen Verantwortlichkeit abzulenken.

c) Territoriale Spaltungsebene

Darüber hinaus täuschte die Kommunistische Partei auf territorialer Ebene vor, dass sich die südslawischen Völker auf Grundlage des von kommunistischer Seite garantierten Selbstbestimmungsrechts freiwillig für einen staatlichen Zusammenschluss unter kommunistischer Führung entschieden hätten, während sie ihren machtpolitischen Gegnern unterstellten, aus Herrschsucht diese Gemeinschaft auseinanderreißen zu wollen, um gegen den Willen der Bevölkerung erneut eine Diktatur zu errichten.

Zur Sicherung des völkischen Rückhalts gab die kommunistische Führung getreu ihrer koexistenzorientierten Weltsicht vor, für die Gleichberechtigung und Freiheit der südslawischen Völker und Nationen einzustehen. Dementsprechend wurde in den Beschlussfassungen von Jajce über die Neukonstruktion Jugoslawiens (1943) jeder Nation formal das Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf Trennung und Vereinigung mit anderen Nationen, zugesichert und den nationalen Minderheiten formal „alle nationalen Rechte“ gewährt.⁶⁹² Den offensichtlichen Widerspruch zwischen unbedingter Souveränität und bedingungsloser kommunistischer Herrschaftsgewalt

⁶⁸⁹ Tito (1976), S. 231. Rede vor der Allgemeinen Versammlung der Föderation, Belgrad, 1973.

⁶⁹⁰ Vgl. ebd., S. 232. sowie Libal (1993), S. 102ff.

⁶⁹¹ Vgl. Libal (1993), S. 102ff.

⁶⁹² Vgl. ebd., S. 62.

rechtfertigte die Kommunistische Führung dabei, indem sie das Selbstbestimmungsrecht der Gliedstaaten zum unveräußerlichen Grundsatz ihrer marxistisch-leninistischen Ideologie erhob, und vorgab, als Vertreter aller Völkergemeinschaften seit der Gründung Jugoslawiens für die Verwirklichung dieses Rechts gekämpft zu haben. So schrieb Tito in einem Artikel zum Volksbefreiungskampf im Dezember 1942:

„Die Fahne des Volksbefreiungskampfes gegen die Okkupanten, die die Kommunistische Partei Jugoslawiens 1941 erhoben hat, ist zugleich auch die Fahne des Kampfes für die nationale Freiheit und Gleichberechtigung jedes einzelnen Volkes. Das ist dieselbe Fahne, die die Kommunistische Partei unbefleckt schon seit der Gründung Jugoslawiens hochhält in ihrem kompromißlosen [sic] Kampf für die nationale Freiheit und Gleichberechtigung all unserer Völker. Niemals hat die Kommunistische Partei ihren Grundsatz preisgegeben, den unsere großen Lehrmeister Marx, Engels und Lenin aufgestellt haben, den Grundsatz, dass jedes Volk das Recht auf Selbstbestimmung bis hin zur Loslösung hat.“⁶⁹³

Gleichsam legitimierte die kommunistische Führung den verordneten staatlichen Zusammenschluss, indem sie, ohne dabei auf einen entsprechenden Volksentscheid zurückgreifen zu können, den Eindruck erweckte, dass die Neuordnung Jugoslawiens zur Föderativen Volksrepublik ebenfalls auf dem freien und breiten Willen aller Völkergemeinschaften beruhte.⁶⁹⁴ Demgemäß lautete der erste Artikel der Verfassung von 1974:

„Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien ist ein Bundesstaat (als staatliche Gemeinschaft) freiwillig zusammengeschlossener Völker und ihrer Republiken sowie auch der autonomen Provinzen Kosovo und Vojvodina, die sich im Verband der Republik Serbien befinden, und eine auf der Macht und der Selbstverwaltung der Arbeiterklasse und aller Werktätigen beruhende sozialistische, selbstverwaltete, demokratische Gemeinschaft der Werktätigen und Bürger und der gleichberechtigten Völker und Völkerschaften.“⁶⁹⁵

Durch die formale Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts distanzieren sich die Kommunisten einerseits offenkundig von der Gewaltherrschaft König Alexanders, unter der den südslawischen Völkergemeinschaften ein solches Recht nicht eingeräumt war. Andererseits stellen sie durch die ultimative Rückbindung der staatlichen Gemeinschaft an

⁶⁹³ Tito (1976), S. 45.

⁶⁹⁴ Vgl. Libal (1993), S. 64.

⁶⁹⁵ Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien (1974): *Verfassung der sozialistischen föderativen Republik Jugoslawien*. Beograd, S. 92. Vgl. Lah (1972), S. 23, 27.

den von den Kommunisten vertretenen Volkswillen sicher, dass dem Selbstbestimmungsrecht kein legitimer Anwendungsbereich verblieb. Zudem propagierte die kommunistische Führung, durch die paritätische Neuordnung der Republik nach Jahren des Kampfes das Nationalitätenproblem endgültig gelöst und die Grundlage für den lang ersehnten, dauerhaften Frieden geschaffen zu haben, wodurch sie bei der kriegsmüden Bevölkerung wiederum großen Zuspruch erntete.⁶⁹⁶ Trotz des Widerspruches zwischen eingeräumter Freiheit einerseits und dem diese gewissermaßen überlagernden kommunistischen Machtmonopol andererseits gelang es der kommunistischen Führung durch die formale Gewährleistung von Freiheit und Gleichberechtigung, die südslawischen Völkergemeinschaften mehrheitlich für sich zu gewinnen.

Neben der eigenen Legitimation nutzte die kommunistische Führung den vorgeblich freiwilligen Zusammenschluss zudem ebenfalls als Grundlage der antagonistischen Abgrenzung ihrer machtpolitischen Opposition. Dazu leitete sie aus der Annahme, die vereinigte Staatengemeinschaft entspreche dem Volkswillen, ab, dass sich sämtliche politischen Kräfte und Bewegungen, die eine Loslösung von der Gemeinschaft anstrebten, nicht nur gegen die kommunistische Herrschaft, sondern auch gegen die Gesamtheit der Völkergemeinschaften auflehnten und daher zu bekämpfen seien. So erklärte Tito diesbezüglich:

„Aber zur gleichen Zeit wird die Kommunistische Partei Jugoslawiens nie zulassen und wird dagegen kämpfen, dass der Volksfeind dieses Recht [Selbstbestimmungsrecht] ausnutzt und dem Volk statt Freiheit und Unabhängigkeit mittelalterliche Finsternis und koloniale Sklaverei bringt [...].“⁶⁹⁷

Demzufolge ließ sie Vertreter separatistischer Bewegungen in den Gliedstaaten öffentlich diskreditieren und politisch verfolgen und rechtfertigte dies als im Interesse der Abwehr interessenwidriger, volksfeindlicher Tendenzen und der Verteidigung des Friedens. So hatte die Führung der albanischen Kommunisten bereits zu Beginn der kommunistischen Herrschaft 1943 unter Berufung auf ihr Selbstbestimmungsrecht den Anschluss des Kosovo an Albanien erklärt. Auf den verstärkten Druck Titos hin erzwang die kommunistische Führung jedoch im Juli 1945, unter Unterdrückung jeglichen Widerstandes, den Widerruf der aus ihrer Sicht rechtswidrigen Proklamation und die

⁶⁹⁶ Vgl. Lah (1972), S. 14.

⁶⁹⁷ Tito (1976), S. 45.

offizielle Wiederangliederung an Serbien.⁶⁹⁸ Während dies von albanischer Seite als eindeutiger Rechtsbruch gewertet wurde, würdigte die Mehrheit der Südslawen das kompromisslose Vorgehen Titos unkritisch als notwendiges Vorgehen gegen „integrationsfeindliche Widersacher“. Ähnlich wehrte die kommunistische Führung auch die separatistischen Bewegungen der im Verhältnis zur albanischen Völkergemeinschaft ungleich einflussreicheren serbischen Opposition ab. Dazu beschränkte sie durch Beschneidung des serbischen Territoriums zunächst den serbischen Einfluss, indem sie der Vojvodina und dem Kosovo einen autonomen Status verlieh und die „unabhängige“ Teilrepublik Mazedonien erschuf. Jedes Aufbegehren gegen diese willkürliche Grenzziehung legte die kommunistische Führung unter Tito wiederum als Widerstand gegen das gesamte jugoslawische Volk und als den Frieden gefährdendes Streben zur Erschaffung einer erneuten serbischen Diktatur aus.⁶⁹⁹ Über das lediglich zum Schein eingeräumte Selbstbestimmungsrecht gelang es der kommunistischen Führung im Lichte ihrer „integrationsfreundlichen“ Ideologie schließlich, ihre machtpolitischen Kontrahenten als Volksfeinde zu stigmatisieren, die territoriale Fragmentierung der Bundesrepublik durch Abspaltung einzelner Gliedstaaten abzuwehren und den kommunistischen Herrschaftsbereich zu sichern und aufrecht zu erhalten.

d) Historische Spaltungsebene

Mit Hilfe einer ideologisch verzerrten Geschichtsdeutung spiegelte die Kommunistische Partei schließlich auf historischer Ebene vor, dass allein die Kommunisten seit der Gründung des südslawischen Königreiches für eine Befreiung und friedvolle Vereinigung der Völker eingetreten wären, während ihre machtpolitischen Gegner fortwährend danach getrachtet hätten, die Bevölkerung mit Gewalt in Unterdrückung zu halten.

Um dementsprechend die Ereignisse der südslawischen Geschichte mit der parteioffiziellen Geschichtsdarstellung in Übereinstimmung zu bringen, rekonstruierte die kommunistische Führungselite die Vergangenheit nach ihren Sinnbedürfnissen. Dass die kommunistische Fassung der jugoslawischen Geschichte dabei im Wesentlichen auf eine Bestätigung der selbstinitiierten Freund-Feind-Abgrenzung angelegt war, zeigt sich insbesondere in ihrer Darstellung der Zwischenkriegszeit.

⁶⁹⁸ Vgl. B. II. 2. a) Phase 1: Die künstliche Vergemeinschaftung → ambivalente Herrschaftsansprüche.

⁶⁹⁹ Vgl. Libal (1993), S. 64. sowie Tito (1976), S. 40f. Artikel zur nationalen Frage im Lichte des Volksbefreiungskampfes. In: Derselbe: *Der Proletarier*, 1942.

Gemäß kommunistischer Auslegung kamen die Kämpfe dieser Zeit einer sozialistischen Revolution und multiethnischen Volksbefreiung gleich.⁷⁰⁰ Aufgrund von Ausbeutung und Repression hätten sich Arbeiterschaft, Bauern und die fortschrittlichsten Kräfte der Gesellschaft schon vor dem Überfall Hitlerdeutschlands zunehmend gegen das Regime der herrschenden Klasse aufgelehnt und deren Autorität bedroht. In der nachfolgenden Besatzungszeit hätte sich die herrschende Bourgeoisie daher zur Sicherung ihrer Vormachtstellung den faschistischen Kräften im Kampf gegen die ausgebeuteten Klassen angeschlossen.⁷⁰¹ Diesen Zusammenschluss hätte die Bevölkerung als Verrat am jugoslawischen Volk gesehen, und fortan nicht nur die faschistischen Okkupanten, sondern auch die Diktatur der herrschenden Klasse bekämpft.⁷⁰² Demgemäß wiesen die vom Volk geführten Kämpfe nach kommunistischer Darstellung mitunter klassenkämpferische Aspekte auf und zielten, neben der Vertreibung der Okkupanten, sowohl auf die Beendigung der nationalen Unterdrückung als auch auf die Errichtung einer neuen demokratischen Gesellschaftsordnung ab.⁷⁰³

Tatsächlich hatten die Kommunisten, entgegen ihrer Agitation des vom Volk getragenen, historischen Klassenkampfes, bereits zu Kriegszeiten feststellen müssen, dass ihre Anschauungen hinsichtlich der mit Waffengewalt bewirkten, revolutionären Volksbefreiung von der Bevölkerungsmehrheit nicht geteilt wurden.⁷⁰⁴ Um sich dennoch konsequent den Rückhalt der Massen zu sichern, ließ die kommunistische Führung diese gegenteilige Erkenntnis unveröffentlicht und unkommentiert, um dadurch ihren politischen Widersachern im öffentlichen Diskurs weniger Angriffsfläche zu bieten. Vielmehr stellte sie ihre klassenkämpferische Propaganda weitgehend ein und vermied es fortan, die kriegerischen Auseinandersetzungen mit einer sozialistischen Revolution gleichzusetzen, um ihre Anhängerschaft auch auf andere gesellschaftliche Schichten und politische Gruppierungen ausdehnen zu können.⁷⁰⁵ Dies rechtfertigend, erklärte Tito in einer Rede zum dreißigsten Jahrestag des Sieges über den Faschismus:

⁷⁰⁰ Vgl. Lah (1972), S. 23f. sowie Tito (1976), S. 75. Was ist das Besondere am Befreiungskampf und der revolutionären Umgestaltung des neuen Jugoslawiens? In: Derselbe: *Kommunist*, 1946.

⁷⁰¹ Vgl. Tito, Josip Broz (1947): *Wie wir es machen. Bericht über den Weg, den Jugoslawien geht*. Berlin: Berliner Verlag, S. 8.

⁷⁰² Vgl. ebd. (1976), S. 80 sowie Lah (1972), S. 22.

⁷⁰³ Vgl. Lah (1972), S. 22, 24.

⁷⁰⁴ Vgl. Tito (1976), S. 123. Rede zum dreißigsten Jahrestag des Sieges über den Faschismus, Belgrad, 1975.

⁷⁰⁵ Vgl. Birnbaum, Immanuel (1976): „Vorwort“. In: Tito, Josip Broz: *Der jugoslawische Weg. Sozialismus und Blockfreiheit. Aufsätze und Reden*. München: Paul List Verlag, S. 13.

„Wir vermieden es anfangs, von einer sozialistischen Revolution zu sprechen. Das zu betonen, war damals nicht nötig, um den Feinden nicht Gelegenheit zu geben, nicht informierten und politisch unzureichend aufgeklärten Menschen mit ihren Deutungen der Ideen des Sozialismus und Kommunismus Angst einzuflößen.“⁷⁰⁶

Die hierin zum Ausdruck kommende, vorsätzliche Verschleierung der politisch-ideologischen Sichtweise vor dem Hintergrund einer unzureichend aufgeklärten Bevölkerung deutet bereits auf die Konstruiertheit der historischen Auslegung und der Darstellung eines vom Volk wissentlich und willentlich ausgetragenen Klassenkampfes hin.

Dies lässt nunmehr den Schluss zu, dass die geschichtliche Darstellung von kommunistischer Seite lediglich nachträglich um das Paradigma des Klassenkampfes ergänzt wurde, um die historischen Ereignisse mit der propagierten marxistisch-leninistischen Ideologie in Übereinstimmung zu bringen und auf diese Weise den politisch-ideologischen Kurs der kommunistischen Führung auch historisch fundiert zu legitimieren. Gleichermäßen diente die Behauptung einer vom Volk getragenen sozialistischen Revolution der Rechtfertigung der nach dem Krieg etablierten Staatsordnung. Zu diesem Zweck stellte sich die kommunistische Führung in ihrer parteioffiziellen Geschichtsauslegung auch nicht als individuelle machtpolitische Interessen verfolgender, selbständiger Akteur, sondern stets ziel- und zweckgerichtet als Vertreter der für die Gleichberechtigung und Unabhängigkeit kämpfenden Völker dar.⁷⁰⁷

Darüber hinaus ermöglichte die Unterstellung eines seit dem Bestehen des königlichen Jugoslawiens vorherrschenden Klassenkampfes die politische Verunglimpfung und Abwertung ihrer zeitgenössischen machtpolitischen Gegner auf serbischer Seite als Nachfahren einer „Ausbeuterdynastie“. Zum Beleg und zur Betonung der Volksfeindlichkeit der serbischen Opposition hob die kommunistische Führung in ihren geschichtlichen Darstellungen insbesondere den repressiven Charakter des jugoslawischen Königreiches hervor. Dementsprechend nahm Tito in seinen Reden und Schriften verstärkt Bezug auf die nationale Unterdrückung unter königlich-serbischer Herrschaft, um die Bevölkerung für die vermeintlichen Gefahren einer erneuten serbischen Machtübernahme zu sensibilisieren und dieser schließlich entgegenzuwirken:

⁷⁰⁶ Tito (1976), S. 122. Rede zum dreißigsten Jahrestag des Sieges über den Faschismus, Belgrad, 1975.

⁷⁰⁷ Vgl. ebd., S. 36. Artikel zur nationalen Frage im Lichte des Volksbefreiungskampfes. In: Derselbe: *Der Proletarier*, 1942 sowie ebd. (1947), S. 15.

„Die Zukunft, die die Londoner Emigranten den Völkern Jugoslawiens bieten, ist sehr düster und bildet eine furchtbare Gefahr für alle diejenigen Völker, die seit der Gründung Jugoslawiens unterdrückt worden sind. Gendarmenknüppel und Tschetnikdolch wären die Hauptmittel dieser Londoner Emigrantenregierung zur Vereinigung der Völker Jugoslawiens, sollte es das Unglück wollen, daß sie sich erneut der Macht im Lande bemächtigt.“⁷⁰⁸

Durch gezielte Diskreditierung in Zusammenhang mit der Fehlsuggestion historischer Hintergründe gelang es der Kommunistischen Partei, sowohl ihre eigene Herrschaft zu legitimieren, als auch Abneigung und Feindseligkeit gegenüber ihren serbischen Kontrahenten zu schüren.

Eine weitere geschichtliche Verzerrung stellte die Schilderung der Zusammenarbeit zwischen den Besatzungsmächten und den machtpolitischen Gegnern der Kommunisten dar. Gemäß der kommunistischen Geschichtsdarstellung hätten ihre serbischen und kroatischen Kontrahenten mit den Faschisten in ihrem Kampf gegen die jugoslawischen Völkergemeinschaften kooperiert.⁷⁰⁹ Dementsprechend bezeichnete Tito die Gesamtheit seiner politischen Gegner in seinen Ausführungen zur „nationalen Frage im Lichte des Volksbefreiungskampfes“ als „grausame Henker im Dienste der Okkupanten, die mit ihrer Hilfe [unsere] die südslawischen Völker umbarmherzig auszurotten und die sklavische Unterdrückung aufrecht zu halten suchen.“⁷¹⁰ Die serbischen Truppen unter der Führung Draža Mihailovičs hätten sich zwar nach langen Verhandlungen mit der kommunistischen Führung dazu bereit erklärt, die Kommunisten im Kampf gegen die fremden Okkupanten zu unterstützen, tatsächlich jedoch hätten sie sich, aus Furcht vor der faschistischen Übermacht, heimlich mit diesen gegen die südslawischen Völker verbündet.⁷¹¹ Folglich stellte die kommunistische Führung letztlich die einzige zuverlässige Kraft im Land dar, die den Faschisten und ihren Sympathisanten unablässig Widerstand geboten habe. Ihr allein sei es schließlich auch gelungen, eine weitere Ausrottung der südslawischen Ethnien und das Säen von Hass zwischen den Völkern zu unterbinden. Schließlich habe man die

⁷⁰⁸ Tito (1976), S. 43. Artikel zur nationalen Frage im Lichte des Volksbefreiungskampfes. In: Derselbe: *Der Proletarier*, 1942.

⁷⁰⁹ Vgl. ebd., S. 42. Artikel zur nationalen Frage im Lichte des Volksbefreiungskampfes. In: Derselbe: *Der Proletarier*, 1942.

⁷¹⁰ Vgl. ebd.

⁷¹¹ Vgl. ebd., S. 100ff., 109. Rede zum dreißigsten Jahrestag des Sieges über den Faschismus, Belgrad, 1975.

Besatzer mit Erfolg daran hindern können, mit Hilfe der einheimischen „Verräter“ die jugoslawische Bevölkerung für immer zu entzweien.⁷¹²

In Wirklichkeit aber hatte die serbische Seite unter der Führung Draža Mihajlovićs als erste eine militärische Widerstandsbewegung gegen die Deutschen und Italiener organisiert.⁷¹³ Erst geraume Zeit später schlossen sich die Kommunisten den serbischen Kräften an und kämpften mit ihnen Seite an Seite, bis sich der Sieg der Alliierten abzeichnete und sich dadurch beiden Parteien jeweils die Aussicht auf eine zukünftige Vorherrschaft bot. Demzufolge traten zu der Zeit die königstreuen Serben und Kommunisten in Konkurrenz zueinander und begannen sich gegenseitig zu bekriegen.⁷¹⁴ Um die Vorherrschaft der militärisch überlegenen Kommunisten mit allen Mitteln zu verhindern, gingen die serbischen Truppen demnach erst in der Endphase des Krieges zusammen mit den Besatzungsmächten gegen die Kommunisten vor. Die deutsch-serbische Verbindung resultierte also nicht aus der „Feigheit“ der serbischen Führung, sondern vielmehr aus machtpolitischem Kalkül. Das Bündnis mit den Besatzungsmächten richtete sich daher folgerichtig nicht, wie die kommunistische Führung suggerierte, gegen die Gesamtheit der südslawischen Völkergemeinschaften, sondern ausschließlich gegen die kommunistischen Streitkräfte.

Dass sich die kommunistischen Führer in ihrer geschichtlichen Darstellung als Pioniere des antifaschistischen Widerstandes ausgaben, diente zunächst der Idealisierung des kämpferischen Einsatzes ihrer Streitkräfte gegenüber den fremden Besatzungsmächten und der Festigung des Glaubens der Bevölkerung an ihre Ehrbarkeit und Aufrichtigkeit. Zugleich kontrastiert diese verfälschende Darstellung der Rolle und Bedeutung der im Ergebnis siegreichen Kommunistischen Partei in der Besatzungszeit derart ideal mit der schlussendlich offenkundigen Kooperation der Serben mit den deutschen Besatzungsmächten, dass zur Überzeugung weiter Teile der Bevölkerung der Bestand des serbisch-deutschen Bündnisses seit dem Anbeginn der Okkupation „prima facie“ feststand. Diese Verzerrung stützte zum einen das von kommunistischer Seite initiierte Feindbild der „feigen, faschistischen Opposition“⁷¹⁵ und verschleierte andererseits, dass es sich bei den Kämpfen zwischen Partisanen und Tschetniks mehr um einen imperialistisch orientierten Interessenkonflikt als um einen Volksbefreiungs- oder Klassenkampf gehandelt hatte. Dass

⁷¹² Vgl. Tito (1976), S. 75f. Was ist das Besondere am Befreiungskampf und der revolutionären Umgestaltung des neuen Jugoslawiens? In: Derselbe: *Kommunist*, 1946 sowie ebd., S. 86. Ausführungen im Gespräch mit dem gesellschaftspolitischen Führungsaktiv der Sozialistischen Republik Mazedonien, Skopje, 1975.

⁷¹³ Vgl. Libal (1993), S. 64. Siehe dazu auch E. III. 1. a) Politische Spaltungsebene.

⁷¹⁴ Vgl. B. II. 1. e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung.

⁷¹⁵ Vgl. Tito (1976), S. 109. Rede zum dreißigsten Jahrestag des Sieges über den Faschismus, Belgrad, 1975.

die Motivation des Zusammenschlusses der serbischen Führung mit den Faschisten in der parteioffiziellen Geschichtsdeutung auf deren „Feigheit“ zurückgeführt wurde, diente in diesem Zusammenhang nicht nur der Abwertung der Kontrahenten, sondern täuschte gleichsam über die den Kämpfen tatsächlich zu Grunde liegenden, kontradiktorischen Hegemonialansprüche hinweg. Deshalb betonten die Kommunisten, stets unter Verschleierung des eigenen Strebens nach Autokratie, ihre selbst verliehene Rolle als Stellvertreter der Interessen aller jugoslawischen Völker und stellten jede gegen sie und ihre Truppen gerichtete Abwehr als Kampf gegen die Gleichberechtigung aller Völker dar. Demgemäß schlussfolgerte Tito in seinen Ausführungen zum Volksbefreiungskampf:

„Die Kommunistische Partei Jugoslawiens wandte sich mit allem Nachdruck gegen die Unterdrückung der Kroaten, Slowenen, Mazedonier, Montenegriner, Arnauten und anderer. Gerade deshalb ließen die hegemonistischen großserbischen Herren ihren ganzen Zorn an unserer Kommunistischen Partei aus [...], denn sie wissen, daß die nationale Freiheit und die Gleichberechtigung der Völker Jugoslawiens das größte Hindernis für ihre egoistischen Ziele, für ihr Rauben und Ausbeuten bildet.“⁷¹⁶

Auf diese Weise unterstellte die kommunistische Führung ihren Kontrahenten glaubhaft eine allgemein volksfeindliche Kriegsabsicht, täuschte die Bevölkerung über die historischen Zusammenhänge und Hintergründe des deutsch-serbischen Zusammenschlusses und nutzte das so gezeichnete geschichtliche Zerrbild erneut zur Vertiefung der von ihr initiierten Freund-Feind-Abgrenzung.

Die wohl offensichtlichste historiographische Agitation der kommunistischen Führung stellten schließlich ihre Ausführungen hinsichtlich der im Krieg verübten Gewaltverbrechen dar. Die parteioffizielle Geschichtsdarstellung suggerierte, dass sich ausschließlich antikommunistische Kräfte auf serbischer und kroatischer Seite zur Erschaffung eines homogenen Großreiches am „faschistischen Genozid“ beteiligt und regelrechte „Blutbäder“ angerichtet hätten.⁷¹⁷ Zur Aggravation der gegnerischen Bluttaten stellte die kommunistische Führung insbesondere auf die unmenschliche Grausamkeit der gegnerischen Kriegsführung unter faschistischer Leitung ab:

⁷¹⁶ Tito (1976), S. 40f. Artikel zur nationalen Frage im Lichte des Volksbefreiungskampfes. In: Derselbe: *Der Proletarier*, 1942.

⁷¹⁷ Vgl. ebd., S. 115, 121. Rede zum dreißigsten Jahrestag des Sieges über den Faschismus, Belgrad, 1975.

„Die deutschen und italienischen Eroberer brachten in Kroatien die blutrünstigen Ustascha-Bestien und in Serbien den höchst widerwärtigen Verräter Nedić an die Macht, mit deren Hilfe sie ihren teuflischen Plan der Ausrottung der Slawen auf dem Balkan in die Tat umzusetzen begannen.“⁷¹⁸

Hierzu kontrastierten, nach kommunistischer Darstellung, die eigenen Kampftruppen, die sich dadurch auszeichneten, weder an Kriegsverbrechen beteiligt gewesen zu sein, noch solche selbst verübt zu haben. Vielmehr betonte die kommunistische Führung mit Nachdruck, dass die von ihnen ausgetragenen Kämpfe stets von einer beispielhaften „Brüderlichkeit und Einheit“ geprägt gewesen wären.⁷¹⁹ Dies bekräftigend, hob sie in ihren historischen Schilderungen der Zwischenkriegszeit verstärkt die humanitären Verdienste der kommunistischen Streitkräfte hervor, wie etwa die Rettung wehrloser Frauen und Kinder. Insoweit suggerierte die kommunistische Führung, dass sich ihre Beteiligung am Kriegsgeschehen im Wesentlichen auf hilfsorganisatorische Aktionen beschränkt hätte.⁷²⁰ Dagegen stilisierte sie die von kommunistischer Seite verübten und als Kriegsverbrechen zu qualifizierenden Kampfhandlungen⁷²¹ als legitime Einzelfälle gegenüber grausamen Kriegsverbrechern oder verklärte sie als Heldentaten der „besten Söhne“ der südslawischen Völker.⁷²²

Die Ermordung der 12.000 slowenischen Weißgardisten⁷²³, die sich, vor ihrer Auslieferung an die Partisanen, in Norditalien und in Kärnten den britischen Truppen bereits ergeben hatten, fand in der parteioffiziellen Geschichtsfassung beispielsweise keine Berücksichtigung.⁷²⁴ Gleichsam wurde die Tötung der rund 20.000 Soldaten des Pavelić-Staates, in der Mehrzahl Angehörige der kroatischen Heimwehr (Domobrani), aber auch Ustaschas, welche die Briten in Bleiburg den kommunistischen Truppen übergeben hatten, gezielt unterschlagen.⁷²⁵ So brachte die historiographische Auseinandersetzung mit dem Zweiten Weltkrieg während der Tito-Ära laut Marie-Janine Calic zwar mehr als 50.000 Abhandlungen hervor, doch die wunden Punkte der Partisanengeschichte blieben tabu.⁷²⁶

⁷¹⁸ Tito (1976), S. 48. Bericht auf der zweiten Tagung des Antifaschistischen Rates der Volksbefreiung Jugoslawiens, Jajce, 1943.

⁷¹⁹ Vgl. Lah (1972), S. 23.

⁷²⁰ Vgl. Tito (1976), S. 108. Rede zum dreißigsten Jahrestag des Sieges über den Faschismus, Belgrad, 1975.

⁷²¹ Kriegsverbrechen: Gegen Leib und Leben gerichtete außerhalb der militärischen Aktionen stehende verbrecherische Handlungen. Vgl. Baumgartner/Baumgartner (1997), S. 100.

⁷²² Vgl. Tito (1976), S. 89. Ausführungen im Gespräch mit dem gesellschaftspolitischen Führungsaktiv der Sozialistischen Republik Mazedonien, Skopje, 1975 sowie ebd., S. 35. Artikel zur nationalen Frage im Lichte des Volksbefreiungskampfes. In: Derselbe: *Der Proletarier*, 1942.

⁷²³ Weißgardisten: Eine Art Ordnungstruppe der deutschen und der italienischen Besatzungsmacht.

Vgl. Libal (1993), S. 71.

⁷²⁴ Vgl. ebd.

⁷²⁵ Vgl. ebd., S. 71.

⁷²⁶ Vgl. Calic (1995), S. 52.

Die mannigfaltige Verbreitung einer derart verkürzten und manipulierten Geschichtsfassung deutet darauf hin, dass die kommunistische Führung mittels historiographischer Zensur beabsichtigte, die Erinnerungen an eigens verübte Gewaltverbrechen dieser Zeit systematisch zu überschreiben und dauerhaft aus dem kollektiven Gedächtnis der Völker zu tilgen.⁷²⁷ Auch der Vorschub des „brüderlichen Befreiungskampfes“⁷²⁸ und die detaillierten Schilderungen ihrer heroischen Taten lassen auf eine Strategie des gezielten Hervorrufens von Fehlvorstellungen durch umfassende Fehlinformation schließen, die über die Verschleierung der gewaltsamen Verfolgung und Durchsetzung der imperialistischen Interessen der Kommunistischen Partei der Herstellung und Sicherung einer breiten Akzeptanz und Anhängerschaft in der Bevölkerung dienen sollte. Darüber hinaus gereichte ihnen die parallel zur eigenen Idealisierung vollzogene Plakatierung und Aggravation der gegnerischen Gewalt zu einer weiteren Verfestigung ihrer zweckdienlichen Feindbilder. Schließlich gelang der kommunistischen Führung auch über die historische Ebene die Erzeugung einer künstlichen Konflikthaftigkeit, die zwar in erster Linie der Sicherung ihrer Vorherrschaft und machtpolitischen Stabilisierung diene, jedoch langfristig die Vertiefung der Disparität der jugoslawischen Völker begünstigte.

2. Die nationalistische Strategie: unter Zuhilfenahme einer integrationsfeindlichen Ideologie

Die, entgegen kommunistischer Verlautbarungen, anhaltende wirtschaftliche Rezession, die sich im Alltag insbesondere als stetig sinkender Lebensstandard bemerkbar machte, hatte in den achtziger Jahren bereits zu einem deutlichen Legitimationsverlust der kommunistischen Herrschaft geführt. Der damit einhergehende Verlust von sozialer Sicherheit und ideellen Werten löste in der Bevölkerung eine „Anomie“ aus, eine gesellschaftliche Halt- und Orientierungslosigkeit, die zunehmend das Bedürfnis nach einer neuen sinn- und stabilitätsstiftenden Ordnung stärkte.⁷²⁹ Zudem hatte die kommunistische Wirtschaftspolitik, vornehmlich die nach subjektiven Gesichtspunkten, geradezu willkürlich erfolgende Allokation des Nationaleinkommens auf die Gliedstaaten in den einzelnen Republiken die Furcht vor finanzieller und wirtschaftlicher Benachteiligung geweckt, die wiederum, durch andauernde Kontroversen um die gerechte Mittelzuteilung mediatisierte, innenpolitische Spannungen nach sich zog.⁷³⁰

⁷²⁷ Vgl. Calic (1995), S. 52.

⁷²⁸ Vgl. Lah (1972), S. 24.

⁷²⁹ Vgl. Parin (1993), S. 70.

⁷³⁰ Vgl. Libal (1993), S. 78.

Diesen Zeitpunkt einer führungspolitischen Legitimationskrise einerseits und des wachsenden nationalen Misstrauens andererseits nutzten die Nationalisten aus, um sich sukzessive der Herrschaftsgewalt zu bemächtigen. Sie schürten die nationalen Spannungen, indem sie eine vom Fremdnationalen ausgehende Bedrohung plakatierten und vorgaben, dass im Gegensatz zu der unglaubwürdig gewordenen, integrativen Politik der Kommunisten allein die nationale Abgrenzung eine Verbesserung der Lebensbedingungen erwirken könne.⁷³¹

Unter dem Deckmantel der Existenzsicherung propagierten sie dazu eine integrationsfeindliche Ideologie, die Nationen und Völker als gegnerische, voneinander abzugrenzende und durch die jeweilige Geschichte, Kultur und Sprachzugehörigkeit definierte Entitäten begriff und auf die Errichtung möglichst homogener Nationalstaaten unter Ausschluss ethnischer Minoritäten abzielte.⁷³² Nur so sei die hinreichende Vertretung, Um- und Durchsetzung der nationalen Interessen der Gliedstaaten durch ihre Führung zu gewährleisten. Tatsächlich jedoch diene das Ideal des homogenen Nationalstaats lediglich als Legitimationsbasis ihrer Eigenstaatlichkeit. Zudem nutzten sie das integrationsfeindliche Erklärungsmodell zur Vermittlung eines zweckdienlichen Feindbildes, über das sie die Repression ambivalenter Herrschaftsansprüche und die Bekämpfung des Fremdnationalen rechtfertigten. Zur Konstruktion dieses Feindbildes bedienten sie sich dabei der gleichen Spaltungsstrategie wie zuvor die kommunistische Führung, weiteten den Transfer allerdings auf die kulturelle und die ethnische Spaltungsebene aus. Dadurch erzeugten sie einen weiteren künstlichen Antagonismus, der sich im Vergleich zum kommunistisch geschürten Konflikt insbesondere durch ein zusätzliches ethno-kulturelles Gepräge auszeichnete. Die auf diese Weise erzielte Ethnisierung des Konfliktes intensivierte angesichts bestehender Völkermischzonen das Ausmaß und die Dichte völkischer Konfliktausbrüche und erwies sich als besonders folgenschwer.

⁷³¹ Vgl. Parin (1993), S. 70f.

⁷³² Vgl. Baumgartner/Baumgartner (1997), S. 8.

a) Politische Spaltungsebene

Auf politischer Ebene nutzten sie dazu das ideologische Konstrukt des Nationalstaates als Argumentationsbasis zur Freund-Feind-Abgrenzung.

Ogleich niemals existent, wurde der ethnisch homogene Nationalstaat von nationalistischer Seite als Naturzustand des Staates und insoweit als „reinste“ und „widerstandsfähigste“ Staatsform propagiert.⁷³³ Sie allein gewährleiste einem Volk eine dauerhafte, langfristig sichere Existenzgrundlage. Gemäß dieser ideologischen Auslegung verband die nationalistische Anhängerschaft neben der gemeinsamen Volkszugehörigkeit vor allem die gleiche irrationale politische Zielsetzung: die „Wiederherstellung“ eines fiktiven Urzustandes. So forderten serbische Nationalisten, in Anlehnung an das 1844 vom serbischen Innenminister Ija Garašanin verfasste „Programm der auswärtigen Politik Serbiens“ „Načertanje“ (Umriss),⁷³⁴ die „Wiedervereinigung“ aller Serben in einem großserbischen Staat, während man sich auf kroatischer Seite auf die Ausführungen des Begründers des kroatischen Nationalismus Ante Starčević (1823-1896) berief und die „Wiederherstellung“ eines zentral regierten großkroatischen Reiches verlangte.⁷³⁵ Im Gegensatz zu Garašanins Konzept eines serbisch-slawischen Großreiches, das die Einbeziehung anderer Südslawen tolerierte, propagierten die nationalistischen Führungseliten der neunziger Jahre jedoch vornehmlich exklusiv nationalistische Vorstellungen eines „ethnisch reinen“ Nationalstaates. Dementsprechend nutzten sie das Konstrukt des homogenen Nationalstaates und des ideologischen Mythos der Natur gezielt zur antagonistischen Abgrenzung, indem sie das Fremdnationale als eine Störung des Naturzustandes und folglich als eine existenzielle Bedrohung des jeweils eigenen Volkes darstellten.⁷³⁶ So fanden auf kroatischer Seite extremistische Schriften, wie die Starčevićs, erneut große Verbreitung, in denen etwa dem serbischen Volk eine Sklavengesinnung, Minderwertigkeit und Unreinheit unterstellt wurden, die der Restitution eines natürlichen, ethnisch reinen und widerstandsfähigen Staates entgegenstünden und dem kroatischen Volk somit die Existenzgrundlage raubten.⁷³⁷ Gleichermäßen erklärten serbische Nationalisten die albanische Bevölkerung im Kosovo zu minderwertigen, unwürdigen und sexuell

⁷³³ Vgl. Čolović, Ivan (1994a): „Die Erneuerung des Vergangenen. Zeit und Raum in der zeitgenössischen politischen Mythologie“. In: Stevanov, N./Werz, M. (Hg.): *Bosnien und Europa. Die Ethnisierung der Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Fischer Verlag, S. 96.

⁷³⁴ Siehe Garašanin (1844).

⁷³⁵ Die Darlegungen zu den von nationalistischer Seite beanspruchten Großreichen stützen sich auf Bennett, Christopher (1995): *Yugoslavia's Bloody Collapse. Causes, Course and Consequences*. London: Hurst & Company, S. 22 sowie Kind (1994), S. 38f., 52 und Meier, Viktor (1995): *Wie Jugoslawien verspielt wurde*. München: C.H. Beck Verlag, S. 85f.

⁷³⁶ Vgl. Čolović (1994a), S. 96ff.

⁷³⁷ Vgl. Kind (1994), S. 52.

haltlosen Eindringlingen, die nicht nur die Wiederherstellung eines großserbischen Reiches verhinderten, sondern zudem die serbische Bevölkerung zu vernichten suchten.⁷³⁸ Auf diese Weise gelang es den nationalistischen Führungseliten, sowohl ihrer jeweiligen Anhängerschaft ein zweckdienliches Feindbild zu vermitteln als auch unter dem Vorwand der Wiederherstellung des Naturzustandes die Unterdrückung und Vertreibung des jeweils Anderen als existenzsichernde Maßnahme der „Homogenisierung“ zu rechtfertigen.⁷³⁹

b) Ökonomische Spaltungsebene

Auf ökonomischer Ebene urteilten die nationalistischen Führerschaften andere Nationen gemeinhin als wirtschaftliche Ausbeuter ab, während sie ihrer eigenen zumeist die Rolle der benachteiligten und von anderen in der Entwicklung beeinträchtigten Nation zuschrieben, die von reicheren Republiken unterdrückt und von wirtschaftlich schwächeren finanziell ausgenutzt würde.

Besondere Aufmerksamkeit erregte in diesem Zusammenhang die Anfang der achtziger Jahre von einer Kommission der Serbischen Akademie der Wissenschaften und Künste verfasste *Denkschrift über die Situation Serbiens im jugoslawischen Bundesstaat*, die eine systematische Benachteiligung der Serben seit den Anfängen des kommunistischen Staatswesens konstatierte.⁷⁴⁰ Die Denkschrift zeigte auf, wie sich die wirtschaftliche Situation im historischen Verlauf kontinuierlich zum Nachteil Serbiens entwickelt habe, während spiegelbildlich dazu die besser entwickelten Republiken Kroatien und Slowenien fortwährend begünstigt worden seien. Letztere wirkten, serbisch-nationalistischer Auslegung zur Folge, einer Behebung dieser Ungerechtigkeit entgegen, indem sie zur Wahrung ihrer Privilegien jegliche Reformvorschläge blockierten. Von diesem in der Denkschrift identifizierten Missstand leiteten die Verfasser eine systematische Diskriminierung Serbiens ab, durch die das serbische Volk gleichsam einem „wirtschaftlichen Genozid“ ausgesetzt sei. Obgleich nie offiziell herausgegeben, wurde der Inhalt des von der Kommission ausgearbeiteten Textes durch nationalistische Popularisierung schnell publik und löste intensive nationale Spannungen aus.

Die umfassende Übertragung ihrer integrationsfeindlichen Politik auf den Wirtschaftssektor führte schließlich zu einem Abbruch jeglicher Wirtschaftsbeziehungen

⁷³⁸ Vgl. Parin (1993), S. 71f.

⁷³⁹ Vgl. Čolović (1994a), S. 96.

⁷⁴⁰ Die folgenden Auführungen zur *Denkschrift über die Situation Serbiens im jugoslawischen Bundesstaat* stützen sich auf Libal (1993), S. 122-126.

zwischen den stark interdependenten Republiken.⁷⁴¹ Dem schlossen sich in sämtlichen Gliedstaaten weitere Produktionsrückgänge, steigende Arbeitslosigkeit und ein Absinken der Reallöhne und des Lebensstandards an. Doch ebenso wie die kommunistische Führung wiesen auch die Wortführer nationalistischer Bewegungen jegliche Verantwortung zurück und führten den allgemein fortschreitenden Pauperismus ausschließlich auf die vorherige systematische Ausbeutung zurück.

Als Beweis für die fremdnational vermittelte, ökonomische Desintegration verwiesen sie dabei auf das zwischen den einzelnen Republiken vorherrschende Wirtschaftgefälle, das ihrer Darstellung nach zweifelsfrei die wirtschaftliche Diskriminierung veranschauliche.⁷⁴² Anders als die nationalistischen Führungen suggerierten, wurde das Fundament des Wirtschaftsgefälles jedoch bereits zu Zeiten österreichisch-ungarischer bzw. osmanischer Fremdherrschaft gelegt, als die einzelnen Völker voneinander unabhängigen Wirtschaftssystemen angehörten und eine wechselseitige Ausbeutung bzw. Ausnutzung innerhalb eines zusammenhängenden Wirtschaftsraums nicht erfolgen konnte. Ehemals habsburgische Gebiete zeichneten sich schon damals aufgrund fremdherrschaftlicher Förderung durch eine besser entwickelte Infrastruktur und folglich höhere wirtschaftliche Leistung und Ausschüttung aus als vormals osmanische Regionen.⁷⁴³ Die osmanische Herrschaft hatte im Gegensatz dazu den Ausbau der Infrastruktur vernachlässigt und mit Einführung des *Millet-Systems*⁷⁴⁴ eine Vereinzelung der sozioökonomischen Systeme bewirkt, wodurch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung sogar bis in die Gegenwart der ehemaligen jugoslawischen Teilrepubliken nachhaltig beeinträchtigt wurde.⁷⁴⁵ Entgegen nationalistischer Agitation war das südslawische Wohlstandsgefälle demnach vielmehr präexistente Ausprägung divergenter, frühherrschaftsspezifischer Wirtschaftsförderung und nicht Ergebnis nationaler Diskriminierung innerhalb des jugoslawischen Wirtschaftsverbundes.

⁷⁴¹ Vgl. Calic (1995), S. 62f.

⁷⁴² Vgl. Sundhaussen, Holm (1992): „Zu den Ursachen von Nationalismus und Krieg im ehemaligen Jugoslawien“. In: Gaisbacher, Johann. et al. (Hg.): *Krieg in Europa: Analysen aus dem ehemaligen Jugoslawien*. Frankfurt a. M.: Fidelis Druck, S. 27f.

⁷⁴³ Vgl. ebd., S. 27f.

⁷⁴⁴ „Millet: Eigentlich ‚Nation‘ (türk.), nicht-muslimische Religionsgemeinschaft [...] mit Selbstverwaltungsrechten im Osmanischen Reich.“ Vetter (1999), S. 571.

⁷⁴⁵ Vgl. Kind (1994), S. 28ff.

c) Territoriale Spaltungsebene

Auf territorialer Ebene erhoben die Nationalisten auf Grundlage des fiktiven Ideals eines ethnisch homogenen Nationalstaats Anspruch auf identische Gebiete und erklärten fremdnationale Bewohner zu existenzbedrohenden Eindringlingen.

Obgleich sich die südslawischen Nationen als solche erst im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts konstituierten, gaben ihre Schöpfer jeweils eine bis in das Mittelalter zurückreichende Genese vor und beriefen sich folglich zur Begründung ihrer jeweiligen Gebietsansprüche auf historisch fundierte, ererbte nationale bzw. territoriale Rechte, die es zum Schutz des volkseigenen Lebensraumes einzufordern, durchzusetzen und zu verteidigen galt.⁷⁴⁶ Mittels dieser Argumentation leiteten z.B. kroatische Nationalisten einen historisch-rechtlichen Anspruch auf die Wiederherstellung des Machtbereichs ihres mittelalterlichen Königiums (10./11. Jahrhundert) unter Einschluss Bosniens und Dalmatiens ab, während sich serbische Nationalisten analog auf die territorialen Grenzen des serbischen Königreiches aus der Zeit der Nemanja-Dynastie (1170-1389) beriefen, hinsichtlich derer sie zumindest im südslawischen Raum, einschließlich Bosnien-Herzegowinas, der Vojvodina und des Kosovos, Wiederherstellung verlangten.⁷⁴⁷

Das Wiederaufleben vermeintlicher historisch gewachsener Territorialrechte diente wiederum als Vorwand, um auf Basis der fiktiven „Nationalstaaten des Mittelalters“ nationalistische Ambitionen nach territorialer Expansion gemäß dem klassischen französischen Leitbild „eine Nation – ein Staat“ zu legitimieren.⁷⁴⁸ Nationalistische Befürworter eines Großserbiens forderten so z.B. selbst in den Gebieten, in denen sie, wie in Kroatien und Bosnien, keine Mehrheit besaßen, fortan die Vereinigung aller Serben in den Grenzen einstiger nationaler Größe, um ihren Einflussbereich auszuweiten und ihren Herrschaftsansprüchen entsprechend Gewicht zu verleihen.⁷⁴⁹

Zudem diente ihnen die Behauptung eines bereits in der Vergangenheit erworbenen territorialen Besitzrechts ebenfalls zur antagonistischen Abgrenzung fremdnationaler Kräfte. Dazu stellten sie die vom Ideal des homogenen Großreiches abweichenden faktischen Gebietsverhältnisse als Folge jahrhundertelanger Fremdherrschaft und Unterdrückung dar und erklärten die auf den von ihnen beanspruchten Gebieten lebenden „fremden“ Volksgruppen gleichsam zu feindseligen Rivalen, die es zu bekämpfen galt.⁷⁵⁰

⁷⁴⁶ Vgl. Sundhaussen (1992), S. 21f.

⁷⁴⁷ Vgl. Kind (1994), S. 46f. sowie Baumgartner/Baumgartner (1997), S. 34.

⁷⁴⁸ Vgl. Sundhaussen (1992), S. 21ff. sowie Kind (1994), S. 33.

⁷⁴⁹ Vgl. Calic (1995), S. 65.

⁷⁵⁰ Vgl. Sundhaussen (1992), S. 22f.

Demgemäß rechtfertigte die serbisch-nationalistische Führung ihre Expansionspolitik auf bosnischem Staatsgebiet als Restitutionspolitik, indem sie vorgab, ihr ursprünglich rechtmäßiger Territorialanspruch auf Gebiete Bosniens sei aufgrund vorheriger osmanischer Okkupation lediglich vorübergehend zurückgedrängt worden. In der Zwischenzeit dort ansässig gewordene, fremdnationale Völker stellten diesen, seit Beendigung der osmanischen Herrschaft wiederauflebenden Anspruch grundsätzlich in Frage und gefährdeten somit zugleich die Existenz des serbischen Volkes auf originär serbischem Territorium. In ähnlicher Weise legitimierte sie den Widerruf des verfassungsmäßig gewährleisteten Autonomierechts des Kosovo und den damit verbundenen Heimfall an Serbien. So spiegelte sie der serbischen Bevölkerung vor, dass sich der serbische Bevölkerungsanteil dort in der Ära Tito allein durch progredienten demographischen Druck bzw. Vertreibung seitens albanischer Eindringlinge deutlich verringert habe und selbige die noch verbliebenen Serben sukzessiv auszurotten suchten.⁷⁵¹ Tatsächlich jedoch hatten offizielle Untersuchungen einer unabhängigen Belgrader Kommission zuvor ergeben, dass maßgebliche Faktoren für die Verringerung des serbischen Anteils an der kosovarischen Gesamtbevölkerung vielmehr die sich stetig verschlechternde Arbeitsmarktsituation, die schrittweise Rückbildung der allgemeinen Lebensstandards, sowie die Verschärfung der desolaten wirtschaftlichen Verhältnisse waren. Wirtschaftliche und soziale Missstände bewirkten somit in weit größerem Umfang die Abwanderung der serbischen Bevölkerung als die in den Belgrader Medien gezielt lancierten An- und Übergriffe durch Kosovo-Albaner.⁷⁵² Doch die serbischen Eliten hielten diese, die fremdnationale Gefahr derart relativierenden, Untersuchungsergebnisse zur Aufrechterhaltung der Freund-Feind-Abgrenzung gezielt zurück.

Um die Bevölkerung auf Grundlage dieses Feindbildtransfers zudem für die aktive Bekämpfung des Fremdnationalen zu mobilisieren, erklärten die nationalistischen Führungseliten überdies bestimmte, auf den von ihnen anvisierten territorialen Zielen befindliche Orte und Bauten, wie beispielsweise Klöster, Kirchen, Türme und Gebiete historischer Schlachtfelder, als mit der eigenen Nation unlösbar verbunden und daher besonders bedeutungsvoll und appellierten, unter Berufung auf die „Heimatliebe“ ihrer Bevölkerung, an den unerlässlichen Schutz dieser „bedeutenden nationalen Erb- und Kulturgüter“ vor „fremden Aggressoren“.⁷⁵³ So betonten serbische Nationalisten die

⁷⁵¹ Vgl. Calic (1995), S. 67 sowie Libal (1993), S. 132.

⁷⁵² Vgl. Libal (1993), S. 128.

⁷⁵³ Vgl. Čolović (1994a), S. 95.

besondere Bedeutsamkeit des Kosovo als geschichts- und schicksalsträchtiger Ort, an dem schon einmal, bei der Schlacht auf dem Amselfeld, die Zukunft des serbischen Volkes zu dessen Lasten entschieden worden wäre und warnten angesichts der angeblich von albanischer Seite ausgehenden Bedrohung vor einer Wiederholung der Geschichte.⁷⁵⁴ Durch die Fiktion der Erbverbundenheit zwischen Nationalvolk und einem geographisch definierten Bereich avancierte letzterer zu einem nationale Identität stiftenden Merkmal mit der Folge der Ausprägung einer intensiven nationalen Bewusstseinsbindung der serbischen Bevölkerung an diese Region. Zugleich provozierte der Hinweis auf die in jahrhundertlange Unterdrückung des serbischen Volkes mündende, historische Niederlage eine starke, emotional vermittelte Pseudoprojektion der Vergangenheit in die Gegenwart, die durch die Gleichsetzung der vormaligen osmanischen Ursurpatoren mit der vermeintlichen Bedrohung durch die Kosovo-Albaner gezielt Feindseligkeit und Hass gegen Letztere schürte.⁷⁵⁵ Obwohl eine solche Gleichsetzung angesichts der historisch belegten Unterstützung der Serben durch die Albaner im Kampf gegen die Osmanen gerade der serbischen Bevölkerung hätte widersprüchlich erscheinen müssen, gelang es der nationalistischen Führung dennoch auf diese Weise, die Bereitschaft der Serben zum Kampf gegen die albanische Bevölkerung zu stärken.⁷⁵⁶

d) Historische Spaltungsebene

Auf historischer Ebene betonten die nationalistischen Führungseliten die völkische Spaltung durch die Projektion einer mythischen, anachronistischen Wahrnehmung der Gegenwart, wodurch sich das Volk in einen unaufhörlichen, zeitlosen Kriegszustand gegen das Fremdnationale versetzt sah.⁷⁵⁷

Dazu entoben sie Ereignisse der Vergangenheit und Gegenwart ihrer zeitlichen Fixierung und projizierten diese in das Konstrukt einer „ewigen Gegenwart“.⁷⁵⁸ Dementsprechend zogen sie in der Vergangenheit stattgehabte und in sich abgeschlossene gewaltsame Konflikte, wie etwa die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Tschetniks und Ustaschas, als Beleg für einen Zustand des „ewigen Kampfes“ gegen das Fremdnationale heran. Obgleich signifikante Konflikte beispielsweise zwischen Serben und Kroaten erst Anfang des 19. Jahrhunderts aufkamen, entstand so der Mythos einer fortwährend

⁷⁵⁴ Vgl. Libal (1993), S. 132.

⁷⁵⁵ Vgl. Parin (1993), S. 67.

⁷⁵⁶ Vgl. Libal (1993), S. 132.

⁷⁵⁷ Vgl. Čolović (1994a), S. 91.

⁷⁵⁸ Vgl. ebd.

bestehenden Feindschaft, der die völkische Spaltung manifestierte und ihr gleichsam Ewigkeitsanspruch verlieh.⁷⁵⁹

Diese Agitation einer „ewigen Gegenwart“ diente den Nationalisten wiederum zur antagonistischen Abgrenzung ihrer machtpolitischen Rivalen, indem sie anachronistische Feindbilder auf ihre zeitgenössischen Antagonisten projizierten.⁷⁶⁰ Demgemäß versuchte die serbisch-nationalistische Führung ihrer Bevölkerung glaubhaft zu vermitteln, dass mit der Wahl des kroatischen Führers Franjo Tuđman die Ustaschen erneut an die Macht gelangt wären.⁷⁶¹ Durch diesen Feindbildtransfer setzten sie das Kroatien der neunziger Jahre mittelbar mit dem „Ustascha-Staat“ gleich und suggerierten so dem serbischen Volk die Gefahr eines durch den Aufstieg der kroatischen Nationalisten vermittelten, erneuten faschistischen Genozids.⁷⁶² Da Tuđman jedoch selbst als Partisanen-Offizier im Zweiten Weltkrieg gegen die kroatischen Faschisten gekämpft hatte, lässt bereits die Irrationalität dieser Feindbildprojektion ihre Konstruiertheit erkennen.

Spiegelbildlich zum Feindbildtransfer projizierten die nationalistischen Führungseliten zur Bindung der Anhängerschaft Charaktere ruhmreicher Vorfahren und Helden aller Epochen der eigenen nationalen bzw. ethnischen Abstammung auf Personen ihrer gegenwärtigen Führerschaft.⁷⁶³

„Dementsprechend suggerierten auch die kroatischen Medien unter der Kontrolle des Tudem-Regimes unermüdlich die Vorstellung, dass mit der Stimme des damaligen Präsidenten Tudem sich eigentlich die Väter der kroatischen Nation, von König Tomislav bis Ban Jelačić, an ihr Volk wandten.“⁷⁶⁴

Ziel dieser Projektion war es, die Vorstellung einer bereits von den Protagonisten der Vergangenheit begonnenen, in Gegenwart und Zukunft fortgesetzten, historischen Mission zu vermitteln und das Bewusstsein einer gemeinsamen Volksseele zu schüren. Dadurch sollte gewährleistet sein, dass sich die jeweilige nationale Anhängerschaft sowohl mit den lebenden, als auch mit den verstorbenen und den noch ungeborenen Angehörigen ihrer jeweiligen Ethnie dauerhaft und fortgesetzt verbunden fühlt. Sie sollten sich als Träger des gesamten individuell-nationalen „Erbgutes“ aus Vorstellungen, Anschauungen, Ideen,

⁷⁵⁹ Vgl. Bennett (1995), S. 6.

⁷⁶⁰ Vgl. Čolović (1994a), S. 92.

⁷⁶¹ Vgl. Bennett (1995), S. 122.

⁷⁶² Vgl. ebd., S. 123 sowie Parin (1993), S. 62f.

⁷⁶³ Vgl. Čolović (1994a), S. 91f.

⁷⁶⁴ Ebd., S. 92 dazu ebd., S. 102. König Tomislav: kroatischer König im Mittelalter; Ban Jelačić: kroatischer Fürst im 19. Jahrhundert.

Taten, Rechten, Pflichten und der Verantwortung für die Generationen ihrer Vorfahren sowie als Bewahrer, Fortführer und Überträger nationaler Identität und Tradition begreifen.⁷⁶⁵

Auf diese Weise gelang den Nationalisten nicht nur die Vermittlung eines zweckdienlichen Feindbildes, sondern darüber hinaus die Verpflichtung der Anhängerschaft zur Fortführung des Kampfes ihrer Vorfäter gegen das „Fremdnationale“.

e) Kulturelle Spaltungsebene

In Fortführung und Erweiterung der von kommunistischer Seite verfolgten Spaltungsstrategie entwickelten die nationalistischen Führungseliten ergänzende Abgrenzungskriterien auch auf kultureller Ebene bzw. sie betonten vorhandene kulturelle Unterschiede und setzten diese ebenfalls gezielt zur antagonistischen Abgrenzung ein.

aa) Die sprachliche Abgrenzung

So stellte beispielsweise das kulturelle Merkmal der Sprache zwischen Kroaten, Serben, Montenegrinern und bosnischen Muslimen aufgrund der Ähnlichkeit der Sprachvarianten des Serbokroatischen und Kroatoserbischen ursprünglich kein hinreichendes Abgrenzungskriterium dar. Vielmehr war man bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts davon ausgegangen, dass sich diese Völker prinzipiell einer gemeinsamen Schriftsprache bedienten, die lediglich in zwei Varianten, eine westliche und eine östliche, zerfiel.⁷⁶⁶ Da neben zahlreichen Dialektvarianten das Stokavische in großen Teilen Kroatiens, in Serbien, Montenegro und Bosnien dominierte, einigten sich schließlich kroatische und serbische Intellektuelle und Politiker im „*Wiener Abkommen*“ 1850, diese Dialektvariante zur Grundlage einer gemeinsamen serbischen und/oder kroatischen Schriftsprache zu machen.⁷⁶⁷ Darüber hinaus bekräftigten jugoslawische Sprachwissenschaftler dieses Abkommen 1954 in der „*Vereinbarung von Novi Sad*“ und erklärten, dass es sich auch bei den auf unterschiedlichen regionalen Varianten des Stokavischen beruhenden Formen des Serbokroatischen und des Kroatoserbischen, deren Sprecher sich im Grunde problemlos verständigen können, lediglich um Varianten einer gemeinsamen Schriftsprache handele.

⁷⁶⁵ Vgl. Čolović (1994a), S. 92.

⁷⁶⁶ Vgl. Calic (1995), S. 23f. sowie Kind (1994), S. 19f. und Bennett (1995), S. 25f.

⁷⁶⁷ Vgl. Kind (1994), S. 38.

Doch bereits nach dem Zerfall des sozialistischen Jugoslawiens begannen insbesondere serbische und kroatische Nationalisten, das Sprachkriterium als wesentliche Identifikations- und Legitimationsbasis nationaler Differenzierung willkürlich zu einem herausragenden Unterscheidungsmerkmal aufzuwerten und es zur antagonistischen Abgrenzung des Fremdnationalen zu instrumentalisieren.⁷⁶⁸ Dazu annullierten sie zunächst die serbisch-kroatische Verständigung über die gemeinsame Schriftsprache und legitimierten dies, indem sie die bereits 1850 erzielte Übereinkunft als Ergebnis eines manipulativen Eingriffs des kommunistischen Systems bzw. als Ausprägung großserbischen Hegemoniestrebens darstellten. Um das Serbokroatische bzw. Kroatoserbische in zwei voneinander zu unterscheidende Standardsprachen, eine serbische und eine kroatische, aufspalten zu können, reformierten Kroaten und Serben überdies ihre Rechtschreibung und Grammatik und erstellten neue Wörterbücher. Zudem führten sie die reformierten offiziellen Sprachregelungen, korrespondierend zu ihren territorialen Herrschaftsansprüchen, ebenfalls auf bosnischem Staatsgebiet ein, um auch dort die bislang bestehende, sprachliche Einheit zwischen den drei Völkern aufzulösen bzw. zu zerstreuen. So lernten die Schüler in der „Serbischen Republik“ seit Herbst 1993 beispielsweise nach Schulbüchern aus Serbien, während Radio und Fernsehen die östliche Dialektvariante des Serbokroatischen, das in Zentralserbien prävalente Ekavische, zum Sprachenstandard erhoben, obgleich westlich der Drina seit Jahrhunderten ausschließlich Ijekavisch gesprochen wurde.

Die so konstruierte sprachliche Abgrenzung stellten die Nationalisten wiederum als kulturelle Befreiung und Widerstand gegen einen vom Fremdnationalen drohenden, kulturellen Genozid dar und versuchten dabei insbesondere durch die Vielzahl der zum Schutze der sprachlich-nationalen Identität ergriffenen Maßnahmen der vermeintlichen Bedrohung Glaubhaftigkeit zu verleihen.⁷⁶⁹ Dadurch wurde die sprachliche Abgrenzung selbst Ausdruck der Bekämpfung des Fremdnationalen und als solche von nationalistischer Seite gezielt zur Konfliktkonstruktion genutzt. So schürten etwa die Wortführer serbischer Nationalisten den Hass gegen die albanische Bevölkerung, indem sie, anlässlich der Sechshundertjahrfeier im Gedenken an die Schlacht auf dem Amselfeld, in ihren politischen Reden und angestimmten Volksgesängen, wie beispielsweise einem zehnsilbigen Dankeslied auf den Sprachenreformer Vuk Karadžić⁷⁷⁰, auf die von

⁷⁶⁸ Die Darlegungen zur sprachlichen Abgrenzung stützen sich auf Calic (1995), S. 23ff., 92.

⁷⁶⁹ Vgl. Kind (1994), S. 112f.

⁷⁷⁰ Dieser war zwar der Auffassung, dass Serben und Kroaten der Sprache nach ein Volk sein, dieses bezeichnete er jedoch als genuin serbisch. Vgl. Kind (1994), S. 37f.

serbischer Seite vollzogene, ethnische Sprachdifferenzierung Bezug nahmen und somit mittelbar ihre latente Bereitschaft zur Bekämpfung der albanischen „Bedrohung“ zum Ausdruck brachten.⁷⁷¹

bb) Die konfessionelle Abgrenzung

Eine derart zielgerichtete Instrumentalisierung kultureller Merkmale lässt sich außerdem anhand des kulturellen Differenzierungskriteriums der Religionszugehörigkeit feststellen. Obschon die Religion im kommunistisch regierten Jugoslawien bereits deutlich an ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren hatte, verliehen die Nationalisten ihr abermals erhebliches Gewicht, indem sie die Konfessionszugehörigkeit zu einem signifikanten Differenzierungskriterium erhoben. Hierzu verknüpften sie Aspekte des Glaubens mit nationalistischen Inhalten, um eine effektivere und umfassende Abgrenzung bzw. Unterscheidung von Gefolgsleuten und Antagonisten zu gewährleisten und diese unter Verbreitung völkischer Spannungen zur Festigung ihres machtpolitischen Einflusses im kollektiven Bewusstsein ihres jeweiligen Volkes zu verankern.⁷⁷²

Da zwar einige Völker, sowohl unter osmanischer Herrschaft als auch im Geltungsbereich der Habsburger Monarchie, Religionsfreiheit und innerkirchliche Autonomie genossen, hingegen keine ständischen Vertretungsrechte besaßen, hatte die Kirche die Aufgabe und die Funktion der grundsätzlichen völkischen Interessenvertretung übernommen.⁷⁷³ Daher besaßen sowohl die orthodoxe Kirche bei den Serben als auch die katholische Kirche bei den Kroaten zentrale Rollen als Träger und Mittler des gesamten kulturellen, religiösen und politischen Lebens. Die dadurch erzielte Wechselwirkung zwischen politischer Repräsentation einerseits und der Verbreitung religiöser Inhalte andererseits führte gewissermaßen zu einer Verschmelzung von Religiosität und nationalem Bewusstsein. Daher wurden lange Zeit die kroatische Nation mit dem Katholizismus und die serbische Nation mit der Orthodoxie identifiziert.⁷⁷⁴ Vor dem Hintergrund der zunehmenden Säkularisation im Zuge der kommunistischen Machtergreifung nach dem Zweiten Weltkrieg ging der Anteil an Gläubigen und Kirchgängern bundesweit stark zurück und es kam zu einer fortschreitenden Trennung von Politik und Religion.⁷⁷⁵ Erst die aufstrebenden nationalistischen Führungseliten belebten in ihren politischen Reden und Schriften die bedeutungsschwach gewordene Kirche erneut und instrumentalisieren sie unter Hinweis

⁷⁷¹ Vgl. Čolović, Ivan (1994b): *Bordell der Krieger. Folklore, Politik und Krieg*. Osnabrück: Fibre Verlag, S. 89.

⁷⁷² Vgl. Calic (1995), S. 26.

⁷⁷³ Vgl. ebd., S. 25f.

⁷⁷⁴ Vgl. Bennett (1995), S. 20.

⁷⁷⁵ Vgl. Calic (1995), S. 26.

auf ihre vormals tragende Bedeutung für die nationale Identitätsprägung zur antagonistischen Abgrenzung ihrer machtpolitischen Kontrahenten.

Dazu definierten sie sich und ihre nationale Anhängerschaft als eine Gemeinschaft von Gläubigen und verkärten den Kampf gegen das Fremdnationale und Fremdkonfessionelle zu einer heiligen Mission, während sie andere Volksgruppen dämonisierten und als volksbedrohende Häretiker stigmatisierten.⁷⁷⁶ So verliehen etwa serbische Nationalisten ihrer Einheit als Glaubensgemeinschaft dadurch besonderen Ausdruck, dass sie ihre Streitkräfte mit Uniformen ausstatteten, die mit dem zuvor vom serbischen Patriarchen Pavle gesegneten⁷⁷⁷ Emblem der vier „S“⁷⁷⁸ versehen waren und diese somit gleichsam zu „Gotteskrieger“ machten, während sie sich parallel dazu auf ihren politischen Veranstaltungen in Serbien, Montenegro und Kroatien vermehrt mit Zitaten aus dem Bergkranz (*Gorski vijenac*), wie z.B. „Menschenpest mög´ Gottes Zorn Dich treffen“, gegen ihre vermeintlichen Gegner wandten.⁷⁷⁹

Dabei diene das Bekenntnis zum mit Ausschließlichkeitsanspruch vertretenen Glauben, neben der Anbindung einer breiten Anhängerschaft, der Legitimation nationalistischer Herrschaftsansprüche, deren Durchsetzung allein dem Willen Gottes folgen würde. Auf diese Weise wurde die Bekämpfung des machtpolitischen Kontrahenten zu einer Form von „Opferritual“ stilisiert, bei dem der Kämpfende es als seine heilige Pflicht empfinden sollte, für das gottgewollte Ziel der Errichtung eines ethnisch „reinen“ Nationalstaates zu töten und sich ggf. sogar selbst zu opfern.⁷⁸⁰ Auch die Entmenschlichung bzw. Verteufelung des Feindes diene diesem Zweck und ebnete der Derogation des göttlichen Tötungsverbots den Weg, indem dem Gegner, über die bloße Differenzierung von der eigenen Anhängerschaft hinaus, die menschliche Natur und der daraus folgende Besitz der für alle Menschen gleichermaßen geltenden Rechte abgesprochen wurde. Seine Eliminierung wiederum wurde als Akt der Tapferkeit zum Schutze der Menschlichkeit gewertet.⁷⁸¹

Indem die Nationalisten den Glauben derart zur antagonistischen Abgrenzung missbrauchten, autorisierten sie sich und ihre Anhängerschaft, im Namen Gottes gerechtfertigt zu töten und erklärten den ursprünglich auf Nächstenliebe ausgerichteten

⁷⁷⁶ Vgl. Sundhaussen (1992), S. 25f. sowie Čolović (1994b), S. 111f.

⁷⁷⁷ Vgl. Čolović (1994b), S. 57.

⁷⁷⁸ Zeichen der serbischen Einheit.

⁷⁷⁹ Vgl. Čolović (1994b), S. 15.

⁷⁸⁰ Vgl. ebd., S. 113f.

⁷⁸¹ Vgl. ebd., S. 85f.

Katholizismus bzw. die Orthodoxie gleichsam zu Kriegsreligionen.⁷⁸² Trotz dieser Pervertierung des Glaubens erfuhren die Nationalisten von Seiten bedeutsamer kirchlicher Würdenträger Unterstützung, was die völkische Akzeptanz hinsichtlich der Adaption einer Kriegsreligion und der implizierten, glaubensgestützten völkischen Spaltung wesentlich begünstigte.⁷⁸³ So unterstützte der Patriarch der serbisch-orthodoxen Kirche, German, die anti-albanische Politik der serbischen Nationalisten das Kosovo-Gebiet betreffend, indem er anlässlich des 600. Jahrestages der Schlacht auf dem Amselfeld 1989 vor ca. zwei Millionen gläubigen Serben in seiner Predigt die Verbundenheit des serbischen Volkes mit der Kosovo-Region betonte und vor einer weiteren Niederlage gegen die „Ungläubigen“ warnte.⁷⁸⁴ Ebenso unterstützte die orthodoxe Kirche 1993 das Bestreben serbischer Nationalisten, den infolge überproportionalen Bevölkerungswachstums stetig steigenden machtpolitischen Einfluss der Albaner einzudämmen und zurückzudrängen, indem sie verkündete, dass jede auf dem zu mehr als 90 Prozent von Albanern bewohnten Kosovo-Gebiet siedelnde serbische Mutter, die vier oder mehr Kinder zur Welt bringt, von der orthodoxen Kirche mit dem Orden der „Majka Jugovica“ ausgezeichnet würde.⁷⁸⁵ Dabei handelte es sich um die in epischen Heldenliedern viel besungene „Mutter der Jugovici“, die ihre neun Söhne und ihren Mann in der Schlacht auf dem Amselfeld verlor und über diesen Kummer starb. Die Auszeichnung „Majka Jugovica“ legte somit die eindeutige politische Positionierung der orthodoxen Kirche nahe.⁷⁸⁶

Mit Hilfe der Unterstützung kirchlicher Würdenträger gelang es den nationalistischen Führungseliten somit, auch die Konfessionszugehörigkeit zu einem maßgeblichen nationalistischen Abgrenzungskriterium zu erheben und diese gezielt zur Konfliktkonstruktion zu instrumentalisieren.

⁷⁸² Vgl. Ramet, Sabrina P. (1996): *Balkanbabel. The Disintegration of Yugoslavia from the Death of Tito to Ethnic War*. Colorado: Westview Press, S. 275.

⁷⁸³ Vgl. ebd., S. 276f.

⁷⁸⁴ Vgl. Burkhart, Dagmar (1994): „Vorwort“. In: Čolović, Ivan: *Bordell der Krieger. Folklore, Politik und Krieg*. Osnabrück: Fibre Verlag, S. 7.

⁷⁸⁵ Vgl. ebd.

⁷⁸⁶ Vgl. ebd.

f) Ethnische Spaltungsebene

Schließlich stellten die nationalistischen Führungseliten, vom ideologischen Konstrukt des homogenen Nationalstaates ausgehend, verstärkt den vermeintlich feindlichen Charakter des Andersethnischen durch dessen Kriminalisierung und Entmenschlichung heraus und übertrugen die strategische Spaltung somit auch auf eine ethnische Ebene.

Ausgangspunkt für die ethnische Disharmonisierung bildeten die diametralen, auf identische Regionen gerichteten Herrschaftsansprüche der nationalistischen Führungseliten.⁷⁸⁷ Zur Legitimierung ihrer originären Gebietsansprüche negierten insbesondere kroatische und serbische Nationalisten rigoros die Existenzberechtigung fremder Ethnien auf den umstrittenen Gebieten. Im Rahmen der politischen Propaganda wurden dabei religiöse Minderheiten umstrittener ethnischer Abstammung der Zugehörigkeit des jeweils eigenen Volkes unterstellt bzw. dem eigenen Volk zugerechnet.

So erklärten serbische und kroatische Nationalisten beispielsweise die Muslime in Bosnien-Herzegowina zu islamisierten Serben bzw. Kroaten und leiteten davon ihren jeweiligen Herrschaftsanspruch auf muslimisches Siedlungsgebiet ab.⁷⁸⁸ Diese erzwungene, propagandistische „Assimilierung“ führte zu starken ethnischen Spannungen, insbesondere da die Muslime trotz ihrer umstrittenen Abstammung, jedenfalls im sozialistischen Jugoslawien, formal als eigenständiges, staatstragendes Volk anerkannt waren. Allgemein galten sie als Nachfahren jener Südslawen, die zur Zeit der osmanischen Herrschaft zum Islam konvertierten, um politische und sonstige Privilegien zu erhalten. Doch während von serbischer und kroatischer Seite die These vertreten wurde, dass es sich bei den Vorfahren genuin um Serben bzw. Kroaten handelte, waren nationalbewusste Muslime der Auffassung, dass ihre Abstammung auf ein autochthones Volk der Bosniaken zurückzuführen sei. Sich gegen die ethnische Vereinnahmung wehrend, argumentierten die Muslime, dass sie im Zuge historisch gewachsener Privilegierung neben spezifischen Kulturformen und Lebensweisen insbesondere auch ein eigenständiges Volksbewusstsein ausgebildet hätten und der Begriff der „bosnischen Muslime“ daher eine besondere ethnische und nicht lediglich religiöse Bezeichnung darstelle. Darüber hinaus betonten sie, dass ihnen bereits seit 1961 das Recht anerkannt worden sei, sich bei Volkszählungen als

⁷⁸⁷ Siehe dazu: E. III. 2. c) Territoriale Spaltungsebene sowie Parin, Paul (1998): „Ethnisierung der Politik. Ex-Jugoslawien: vom National-Kommunismus zum ‚National-Sozialismus‘ “. URL: <http://www.paul-parin.info/downloads/T6XAmCH27ws9bkh3xYGyeuPcd8VFfgwL/deutsch/1998a.pdf> [Stand: 31.12.2009], S. 100.

⁷⁸⁸ Die Darlegungen zur Stellung der Muslime stützen sich auf Calic (1995), S. 26ff.

„Muslime im ethnischen Sinn“ zu bekennen und ihr Status als staatstragendes Volk sogar in den Verfassungen Bosnien-Herzegowinas und Jugoslawiens formal festgeschrieben sei. Doch die Ablehnung der Anerkennung der bosnischen Muslime als Volk im ethnischen Sinn war für serbische und kroatische Nationalisten notwendige Grundlage für die Rechtfertigung ihrer ausschließlichen territorialen Ansprüche, da die Anerkennung der bosnischen Muslime als eigenständige Ethnie die Erbbindung der islamisierten Serben bzw. Kroaten an das jeweils von ihnen besiedelte Territorium negiert hätte. Deshalb erklärten sie die bosnischen Muslime, obwohl sich diese weitgehend säkular definierten, zur bloßen Glaubensgemeinschaft ohne eigene nationale Identität. Die mangelnde Anerkennung der Muslime als Ethnie provozierte deren Widerstand und verlieh dem ursprünglichen Konflikt ein zusätzliches ethnisches Gepräge, das, angesichts der Beschaffenheit Bosnien-Herzegowinas als Völkermischzone, zu besonders intensiven und folgenschweren völkischen Konfliktausbrüchen führte.

Da der Versuch der ethnischen Inkorporation jedoch an der intensiven Gegenwehr der zwangsassimilierten Volksgruppen scheiterte, wandten sich insbesondere serbische und kroatische Nationalisten zunehmend von ihrer ursprünglichen Strategie der passiven ethnischen Vereinnahmung ab und schlugen fortan einen offenen Konfrontationskurs ein. Dazu propagierten sie, vom ideologischen Konstrukt des homogenen Nationalstaates ausgehend, dass die fortwährende Existenz und Stärke eines Staates dauerhaft nur durch die Eliminierung fremdethnischer Kräfte zu gewährleisten sei. Dies bekräftigend, stellten die Vertreter nationalistischer Bewegungen in ihren politischen Reden und Schriften verstärkt den „feindlichen“ Charakter des Andersethnischen heraus, wobei sie sich wiederum unterschiedlicher Abgrenzungsmethoden bedienten.

Ein Ansatz der antagonistischen Abgrenzung bestand dabei etwa in der antithetischen Gegenüberstellung des rechtschaffenen, guten Selbst und des absolut schlechten, bedrohlichen Anderen, eine Stereotypisierung und Vereinfachung, die es den Nationalisten schließlich ermöglichte, ein weitgehend reflektionsresistentes Feindbild zu vermitteln.⁷⁸⁹

Diese Agitation erfolgte einerseits unmittelbar, indem beispielsweise die Beziehung des eigenen Volkes zu fremden Völkergemeinschaften als Opfer-Täter-Verhältnis propagiert wurde; so beschrieb insbesondere Slobodan Milošević die Muslime als kriegerische Aggressoren, die serbische Bevölkerung hingegen als friedliebende, lediglich kämpferisch begabtere Verteidiger:

⁷⁸⁹ Vgl. Calic (1995), S. 109 sowie Parin (1998), S. 101f.

„And the conflicts were started by Muslims, no doubt. And the Serbs, in defending themselves, were always better fighters, no doubt. And they achieved results, no doubt. But please we were insisting on peace.“⁷⁹⁰

Andererseits diskreditierten die nationalistischen Führungseliten das Andersethnische mittelbar, indem sie schlechthin ihre universelle, völkische Überlegenheit und kulturelle Dominanz betonten.⁷⁹¹ So brachten die muslimischen Nationalisten die Minderwertigkeit fremder Völker zum Ausdruck, indem sie, wie in der von Alija Izetbegović verfassten *Islamischen Deklaration* (1990),⁷⁹² die Überlegenheit der islamischen Kultur gegenüber säkularen gesellschaftlichen Ordnungsprinzipien behaupteten. Gleichsam zählten kroatische Nationalisten ihr Volk zu den einzigen Repräsentanten mitteleuropäischer Kultur und Zivilisation und werten auf diese Weise andere Volksgruppen als unkultiviert und barbarisch ab. Auch die serbischen Nationalisten nutzten diese Form der mittelbaren Abgrenzung, indem sie die Serben zu einem auserwählten, „himmlischen Volk“ (*nebeski narod*) erklärten und somit fremde Völker implizit als gewöhnlich, nieder oder sogar teuflisch herabwürdigten.⁷⁹³

Eine weitere Methode stellte die ebenfalls auf kultureller Ebene verwendete Entmenschlichung dar, durch die insbesondere die Überwindung moralischer Hemmschwellen zur Tötung des vermeintlichen Feindes gefördert werden sollte. Dabei wurden Angehörige fremder Ethnien als Bestien, finstere Mächte oder als sich ausbreitende Krankheiten bezeichnet.⁷⁹⁴ Ihren vermeintlichen Feinden wurden so unmenschliche Züge verliehen und die vom Andersethnischen ausgehende Gefahr als bestialisch, diabolisch oder virulent charakterisiert. So setzte Franjo Tuđman beispielsweise die serbische Bevölkerung mit einem sich ausbreitenden Krebsgeschwür gleich:

⁷⁹⁰ Milošević, Slobodan (1995): „Interview of Slobodan Milosevic to Time Magazine“. URL: <http://www.slobodan-milosevic.org/int-time95.htm> [Stand: 31.12.2009].

⁷⁹¹ Vgl. Calic (1995), S. 112.

⁷⁹² Siehe Izetbegović, Alija (1990): „The Islamic Declaration. A Programme for the Islamization of Muslims and the Muslim Peoples“. URL: http://archive.serbianunity.net/politics/papers/Islamic_Declaration_1990_reprint_English.pdf [Stand: 31.12.2009].

⁷⁹³ Vgl. Calic (1995), S. 112 sowie Parin (1998), S. 114.

⁷⁹⁴ Vgl. Čolović (1994b), S. 25.

„And [...] there can be no return to the past, to the times when they the Serbs were spreading cancer in the heart of Croatia, cancer which was destroying the Croatian national being and which did not allow the Croatian people to be the master in its own house [...].“⁷⁹⁵

Darüber hinaus inkriminierten die Nationalisten nach ethnopsychologischen Erklärungsmustern fremde Ethnien, indem sie ihnen ausgesprochen negative, verbrecherische Eigenschaften und Verhaltensweisen zuschrieben. So berichteten zum Beispiel die von der serbischen Führung kontrollierten Medien propagandistisch von mannigfachen An- und Übergriffen der Albaner gegen die serbische Bevölkerung, insbesondere über zahlreiche Vergewaltigungen von serbischen Frauen und führten dies auf eine generell erhöhte, ethnisch determinierte Gewalttätigkeit und Triebhaftigkeit zurück.⁷⁹⁶ Tatsächlich aber entfiel lediglich ein verhältnismäßig geringer Anteil aller verübten Straftaten zum Nachteil der slawisch-stämmigen Bevölkerung auf albanische Täter. Die somit überwiegend auf wahrheitswidrigen Grundlagen basierenden, konstruierten Feindbilder ermöglichten den nationalistischen Kräften insbesondere, ihre Anhängerschaft in der Bereitschaft und Entschlossenheit zur Bekämpfung des Fremdeθνischen zu bestärken und interethnische Feindseligkeit zu schüren. Ausgehend von diesen fingierten, prädispositiven ethnischen Eigenschaften täuschten die nationalistischen Kräfte ihrem jeweiligen Volk schließlich das Bestehen einer existenziellen Dauergefahr vor, indem sie fremde Ethnien des planmäßigen „Völkermordes“ bezichtigten.⁷⁹⁷ So unterstellte Slobodan Milošević beispielsweise den Kroaten die Absicht der systematischen Vernichtung der serbischen Bevölkerung:

„It was in Croatia that someone started organizing paramilitary formations and demonstrating his sovereignty by attacking Serbian villages and towns in the republic. This is something that happened in this country 50 years ago. [...] you know that in the so-called Independent State of Croatia, during WWII, genocide was committed against Serbs. In one concentration camp alone, in Jasenovac, more than 700 000 Serbs, Jews, Gypsies and others were killed. We are now facing a very similar situation.“⁷⁹⁸

⁷⁹⁵ Tudman, Franjo (28.08.1995): „Croatian President Franjo Tudman’s Speech on ‚Freedom Train’ Journey after Driving 250,00 Serbian Civilians from the Krajina Section of Yugoslavia“. URL: <http://emperors-clothes.com/docs/tudj.htm> [Stand: 31.12.2009].

⁷⁹⁶ Vgl. Libal (1993), S. 128f.

⁷⁹⁷ Vgl. Calic (1995), S. 113f. sowie Parin (1998), S. 101f.

⁷⁹⁸ Milošević, Slobodan (1991): „Serbian President Interviewed Denies Involvement in Croatian Conflict“. URL: <http://www.slobodan-milosevic.org/news/milosevic080791.htm> [Stand: 31.12.2009].

Die Agitation einer von fremdnationaler Seite vermeintlich drohenden, ethnischen Ausrottung nutzten die nationalistischen Eliten wiederum, um den Hass gegen das Fremdethnische zu schüren und ihre Bekämpfung als existenznotwendig zu suggerieren.

So gelang den nationalistischen Führungseliten in Fortführung und Ausweitung der antagonistischen Abgrenzung die Perpetuierung und Vertiefung der künstlich erzeugten Konflikthaftigkeit, die vordergründig zwar ihrer eigenen Herrschaftssicherung diene, dabei jedoch die folgenschwere Zerrüttung der Beziehungen der Gliedstaaten untereinander vorantrieb, ein schier unerschöpfliches Konfliktpotential schuf und für die Entstehung einer bis in die Gegenwart reichenden, chronisch-latenten Konfliktlage auf dem Balkan sorgte.

*„Denn nichts, was wirkt, ist ohne Einfluss, und manches Folgende lässt sich ohne das Vorhergehende nicht begreifen.“⁷⁹⁹
Johann Wolfgang von Goethe*

F. Auswirkungen

Die vorherigen Ausführungen zeigten auf, wie die politischen Führungseliten mittels der Strategie der vorgeschobenen Ideologie auf den unterschiedlichen Spaltungsebenen eine künstliche Konflikthaftigkeit erzeugten. Diese beeinträchtigte wesentlich die Handlungsfähigkeit des jeweiligen Staatsapparates, sogar bis hin zur vollständigen Aufhebung seiner Funktionsfähigkeit.⁸⁰⁰ Aufgrund der sowohl von nationalistischen als auch kommunistischen Kräften fortgesetzten strategischen Spaltung begünstigte also auch jeder Machtwechsel konsekutiv den innerstaatlichen Zerfallsprozess. Da der Zusammenbruch sowohl des königlichen als auch des sozialistischen Jugoslawiens und die damit einhergehende territoriale Zergliederung des einstigen Gesamtstaates jeweils durch verschiedene, gewissermaßen kumulativ zusammenwirkende, spezifische Auslösefaktoren bedingt waren, lässt sich am geschichtlichen Verlauf zwar nicht zweifelsfrei belegen, dass die fortgesetzte strategische Spaltung isoliert betrachtet gleichsam die Desintegration Jugoslawiens bewirkt hätte. Jedoch lässt das beschriebene Ausmaß der jeweils erreichten inneren Zersetzung auf die zentrale Bedeutung schließen, die der strategischen Spaltung als primärem Ursachenfaktor der südslawischen Konflikthaftigkeit zukommt. Ohne die strategische Spaltung ließe sich nämlich nicht überzeugend erklären, wie sich der Turnus der systemischen Selbstzerstörung auch außerhalb lediglich zeitlich begrenzt wirkender, exogener Faktoren, wie z.B. der deutschen Okkupation, bis in die Gegenwart ununterbrochen und nahezu unvermindert fortsetzen konnte. Keiner der weiteren in der historischen Konfliktgenese identifizierten Kausalfaktoren verfügte über eine vergleichbar nachhaltig prägend wirkende Kraft, die geeignet wäre, die den Turnus kennzeichnende Eigendynamik über Dekaden hinweg aufrecht zu erhalten. Der Turnus der systemischen Selbstzerstörung ist damit, wenn auch nicht ausschließlich, so jedenfalls maßgeblich auf die kontinuierliche, strategische Spaltung stark differenter Völkergemeinschaften zurückzuführen.

⁷⁹⁹ von Goethe, Johann W., z.n. Harenberg (2002), S. 1385.

⁸⁰⁰ Vgl. B. II. 1. d) Phase 4: Der staatliche Zerfall sowie ebd., 2. d) Phase 4: Der staatliche Zerfall sowie ebd., 3. d) Phase 4: Der staatliche Zerfall.

Demnach sind zunächst Maßnahmen, die zur Aufhebung der strategischen Spaltung und zur Neutralisierung ihrer Auswirkungen führen, notwendige Voraussetzung für die Durchbrechung des Turnus. Jedoch lassen insbesondere aktuelle, spontan aufflammende, un gelenkte interethnische Gewaltexzesse vermuten, dass der durch die systematische Spaltung provozierte Antagonismus von den betroffenen Völkergemeinschaften bereits nachhaltig internalisiert wurde.⁸⁰¹ Längst also hat die strategische Spaltung die Konsolidierung einer verselbständigten, chronischen Konflikthaftigkeit bewirkt, die es ferner nach Art und Ausmaß umfassend zu neutralisieren gilt. Die schlichte Beendigung der strategischen Spaltung wird also voraussichtlich zur Durchbrechung der systemischen Selbstzerstörung allein nicht ausreichen. Maßnahmen zur Durchbrechung des Turnus sind insofern nur dann Erfolg versprechend, wenn nicht nur die Fortführung der strategischen Spaltung verhindert, sondern auch die durch sie erzeugte Konflikthaftigkeit vollständig behoben wird.

Um die Konflikthaftigkeit vor diesem Hintergrund auflösen zu können, bedarf es zunächst der näheren Untersuchung des Ursachen-Wirkungs-Zusammenhangs zwischen der Konflikthaftigkeit und der sie bewirkenden strategischen Spaltung, also einer Analyse der Auswirkungen der strategischen Spaltung auf die jeweiligen Völkergemeinschaften.

Ausgangspunkt bildet dabei die Annahme, dass die politischen Führungseliten mittels der Strategie der vorgeschobenen Ideologie prägend Einfluss auf das kollektive Bewusstsein der jeweiligen Völker genommen haben und dadurch die Grundlage der den staatlichen Zerfallsprozess vorantreibenden Konflikthaftigkeit schufen.

Den Ausführungen Karl W. Ter Horsts folgend stellt das kollektive oder gesellschaftliche Bewusstsein einen Begriff dar, „der die für die Masse der in einer gegebenen Gesellschaft lebenden Individuen typische Vorstellungen, Ideen wie Handlungseinstellungen verallgemeinernd wiedergibt.“⁸⁰² Es stehe in Abgrenzung zum „Einzelnen, Einmaligen des individuellen Bewußtseins [sic]“⁸⁰³, das sich bereits in seiner Verhältnismäßigkeit zum gesellschaftlichen Bewusstsein von diesem unterscheide. Das kollektive Bewusstsein sei dabei weniger als die Summe der individuellen Bewusstseine einer Gesellschaft, da die Bewusstseinsinhalte des Einzelnen nur in dem Umfang in das gesellschaftliche Bewusstsein einfließen, in dem sie auf einer von gemeinsamer Wahrnehmung und

⁸⁰¹ Vgl. Flottau (03.05.2004), S. 24-29.

⁸⁰² Die folgenden Ausführungen stützen sich auf Ter Horst, Karl W. (1980): *Die Spaltung des Bewusstseins. Zu einer Theorie sozialer Handlungsnormen*. Frankfurt a. M.: Campus Verlag, S. 63.

⁸⁰³ Ebd.

Erfahrung geprägten Grundlage beruhen, jedoch ungleich mehr als das individuelle Bewusstsein des einzelnen Summanden. Dazu merkt Ter Horst erläuternd folgendes an:

„Die Summe der individuellen Bewußtseine [sic] ist [...] nicht gleich dem Ganzen des gesellschaftlichen Bewußtseins [sic]. Das individuelle Bewußtsein [sic] ist mehr als das gesellschaftliche, weil in ihm durch Einzelerlebnisse geprägte Elemente vorhanden sind, die nicht in das gesellschaftliche Bewußtsein [sic] eingehen; es ist weniger als das gesellschaftliche Bewußtsein [sic], weil kein Individuum die Gesamtheit des gesellschaftlichen Bewußtseins [sic] zu verkörpern vermag.“⁸⁰⁴

Gleichsam definiert auch Emile Durkheim das kollektive Bewusstsein in Abgrenzung zum individuellen und bezeichnet das individuelle und das kollektive Bewusstsein als zwei unterschiedliche „Aspekte unseres [des menschlichen] Seelenlebens“⁸⁰⁵, die sich wie „das Persönliche und das Unpersönliche“⁸⁰⁶ gegenüberstehen. Dazu führt er aus:

„Es gibt in uns ein Wesen, das sich nur auf sich selbst bezieht, das nur seine eigene Perspektive ausdrückt und keinen anderen Gegenstand als sich selbst hat. Aber es gibt in uns auch einen anderen Teil, der die Dinge sub specie aeternitatis kennt, so als ob er an einem anderen Wissen als dem unseren teilhätte und er gleichzeitig nach Zwecken strebte, die über ihn selbst hinausgehen.“⁸⁰⁷

Demnach besitzt das Bewusstsein des Einzelnen zwei verschiedene „Gravitationszentren“⁸⁰⁸, zum einen das Individuelle und zum anderen das Soziale. Im Zusammenhang mit der Dualität des menschlichen Seelenlebens spricht Durkheim daher auch vom „homo duplex“⁸⁰⁹.

Die Anlage des Einzelnen zur Ausbildung eines gesellschaftlichen Bewusstseins sieht er dabei als die maßgebliche Voraussetzung zur Entwicklung einer Gesellschaft an, die sich nach Durkheim nur unter der Bedingung konstituieren kann, dass sie „das Bewußtsein [sic] der einzelnen [sic] durchdringt und ihn ‚nach ihrem Bild und Gleichnis‘ formt.“⁸¹⁰ Im Zuge dieses Durchdringungsprozesses werden somit zahlreiche individuelle Geisteszustände sozial geprägt. Diese soziale Prägung wiederum beeinflusst in Rückkopplung das Handeln

⁸⁰⁴ Ter Horst (1980), S. 63.

⁸⁰⁵ Durkheim, Emile (1981): „Der Dualismus der menschlichen Natur und seine sozialen Bedingungen“. In: Jonas, Friedrich: *Geschichte der Soziologie 2. Von der Jahrhundertwende bis zur Gegenwart*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 371.

⁸⁰⁶ Ebd.

⁸⁰⁷ Ebd.

⁸⁰⁸ Ebd.

⁸⁰⁹ Ebd.

⁸¹⁰ Ebd., S. 368.

des Einzelnen.⁸¹¹ Folglich setzt sich so auch das individuelle Handeln aus „lebendiger Zufälligkeit“ und „sozialer Determination“ zusammen.⁸¹² Das kollektive Bewusstsein weist dabei nach Ter Horst eine vielschichtige, gewissermaßen konstante Grundstruktur auf. Es bestehe aus einer Vielzahl grundsätzlich feststehender, einzelner Elemente mit jedoch variablen Inhalten, die sich hinsichtlich ihrer Gewichtung und Prägnanz in der Gesamtheit des sozialen Bewusstseins unterscheiden und daher das individuelle Handeln unterschiedlich stark beeinflussen.⁸¹³ Aus der ständigen, wechselbezüglich prägenden Beziehung zwischen inhaltlich variablem kollektiven und individuellen Bewusstsein folgt schließlich deren grundsätzliche Wandelbarkeit und gleichsam deren Anfälligkeit für gezielte Manipulation bzw. Konditionierung.

Die Rückführung der südslawischen Konflikthaftigkeit auf eine durch die jeweiligen Führungseliten initiierte Manipulation des kollektiven Bewusstseins zum Zwecke der Herrschaftssicherung hieße demzufolge, dass mittels der Strategie der vorgeschobenen Ideologie konfliktbestimmende Elemente, wie beispielsweise Ideen, Vorstellungen und Handlungseinstellungen, dauerhaft und dominant im kollektiven Bewusstsein angelegt wurden und durch wechselseitige Durchdringung das Verhalten der unterschiedlichen Völkergemeinschaften nachhaltig prägten. Demgemäß wären die den Zerfallsprozess antreibenden gewalttätigen oder kriegerischen Ausbrüche zwangsläufige Folge eines, im Wege der perpetuierlichen strategischen Spaltung vollzogenen, Konditionierungsprozesses des gesellschaftlichen Bewusstseins. Im Zuge dessen wurden die in der jeweiligen Völkergemeinschaft lebenden Individuen zu Gunsten der Durchsetzung diametraler führungspolitischer Interessen gezielt geprägt und beeinflusst, um die Bekämpfung eines vermeintlichen Feindes zu unterstützen.

Zu diesem Zweck nutzten sowohl die kommunistischen als auch die nationalistischen Führungseliten die Strategie der vorgeschobenen Ideologie zunächst zur Anbindung der Anhängerschaft. Dazu suggerierten sie über die unterschiedlichen Spaltungsebenen das Bestehen einer existentiellen Dauer Gefahr. Insofern spiegelten sie den einzelnen Völkern vor, in sämtlichen Lebensbereichen einem Feind ausgesetzt zu sein, der sie entweder politisch und kulturell zu unterdrücken, wirtschaftlich auszubeuten, sie von ihrem Land zu vertreiben oder sogar systematisch auszurotten suche. Dementsprechend betonten die Kommunisten die vom Klassenfeind ausgehende Gefahr, der nicht davor

⁸¹¹ Vgl. Durkheim (1981), S. 368.

⁸¹² Vgl. Ter Horst (1980), S. 28.

⁸¹³ Vgl. ebd., S. 63.

zurückgeschreckt hätte, sich am faschistischen Genozid zu beteiligen und selbst nach dem Sieg der Partisanen unablässig versucht habe, die jugoslawischen Völker erneut zu versklaven.⁸¹⁴ Dagegen wurde von nationalistischer Seite die „Bedrohung“ durch fremdnationale Völker, die sie der systematischen völkischen Vertreibung und des planmäßigen Genozids bezichtigten, hervorgehoben.⁸¹⁵ So versetzten die politischen Eliten die in der jeweiligen Völkergemeinschaft lebenden Individuen in einen Zustand allgegenwärtiger Bedrohtheit und lösten planmäßig kollektive Furcht aus.⁸¹⁶ Das daraus erwachsene Bedürfnis nach Schutz und Geborgenheit nutzten sie wiederum zur Schaffung und Stärkung der Bereitschaft des Einzelnen, sich ihnen anzuschließen. Dazu gaben sie vor, dass einzig und allein der Anschluss des Einzelnen an ihre jeweilige Partei oder nationalistische Gruppierung es vermöge, Schutz vor der vermeintlichen Bedrohung zu bieten sowie dass deren effektive Bekämpfung nur im Zusammenschluss möglich wäre. Außerdem koppelten sie die Furcht vor der feindlichen Bedrohung mit aufkommenden sozialen Ängsten, indem sie negative soziale und wirtschaftliche Entwicklungen, die sich bei der Bevölkerung großflächig etwa in einem Absinken des allgemeinen Lebensstandards und hoher Arbeitslosigkeit unmittelbar bemerkbar machten, als zwangsläufige Folge des gegnerischen Einflusses propagierten.⁸¹⁷ Dies steigerte die Angst vor dem Feind zusätzlich und förderte zugleich die Bereitschaft zur Anbindung an die jeweilige Gruppe.

Über die angeblich verbürgte Schutzgarantie hinaus schufen die politischen Führungseliten mittels der Strategie der vorgeschobenen Ideologie weitere konstruierte Anreize für den Einzelnen, sich dem jeweiligen Kollektiv anzuschließen.⁸¹⁸ Der Bevölkerung versprachen sie im Ausgleich für ihre Unterstützung, entweder im Wege der Errichtung einer klassenlosen kommunistischen Gesellschaft oder mittels der „Wiederherstellung“ eines starken, „ethnisch reinen“ Nationalstaates, ein „feindbereinigtes“, „bedrohungsfreies“ und somit „glücklicheres Leben“ zu ermöglichen.⁸¹⁹ Obgleich es sich bei den von führungspolitischer Seite propagierten, politisch bzw. ethnisch homogenen, „besseren“ Zukunftsgesellschaften lediglich um fingierte ideologische Konstrukte handelte, entfaltete bereits das Inaussichtstellen verbesserter Lebensumstände bei der Bevölkerung eine

⁸¹⁴ Siehe E. III. 1. d) Historische Spaltungsebene.

⁸¹⁵ Siehe E. III. 2. f) Ethnische Spaltungsebene.

⁸¹⁶ Vgl. Calic (1995), S. 110.

⁸¹⁷ Siehe E. III. 1. b) Ökonomische Spaltungsebene und ebd., 2. b) Ökonomische Spaltungsebene.

⁸¹⁸ Vgl. Jäger, Herbert (1989): *Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag, S. 152.

⁸¹⁹ Vgl. Wagener, Sybil (1999): *Feindbilder. Wie kollektiver Hass entsteht*. Berlin: Ullstein Buchverlage, S. 11.

intensive Suggestivwirkung.⁸²⁰ Korrespondierend zu den jeweils vorherrschenden sozialen und wirtschaftlichen Interessen und Bedürfnissen entstanden in der Bevölkerung in Ermangelung alternativer Lösungsansätze zur Erreichung eines Zustandes optimaler Bedürfnisbefriedigung schließlich Hoffnung und Zuversicht sowie Vertrauen in die Aussagen der politischen Führung.

Zudem erfuhr die jeweilige Anhängerschaft in Abgrenzung zu ihren Gegnern eine kollektive, hierarchische Aufwertung zu Auserwählten.⁸²¹ In Anlehnung an die kommunistische Ideologie gab so z.B. Tito vor, dass das Volk, bzw. das Proletariat zur künftigen Vorherrschaft bestimmt sei und bezeichnete seine Gefolgschaft und militärischen Truppen als die „fortschrittlichsten Kräfte“ und „besten Söhne des Landes“.⁸²² Auf nationalistischer Seite verbreitete man analog die Vorstellung, dass das jeweils eigene Volk anderen sowohl geistig als auch körperlich weit überlegen wäre und daher von Gott zur Alleinherrschaft auserkoren sei.⁸²³ Durch diese suggestiv vermittelte Exklusivität der Gruppe, etwa kraft natürlicher Überlegenheit, religiös oder auf sonstige Weise vermittelter, hierarchischer Überordnung, wurde die Einbindung in die Gemeinschaft folglich zu einem Schein-Privileg erhoben. Zugleich verstärkte sich über die dadurch mediatisierte Erhöhung des Identifikations- und Konformitätszwangs der Anreiz, der jeweiligen Gruppe anzugehören. Die Zugehörigkeit zur Gruppe bot zudem die Möglichkeit effektiverer Verfolgung und Verwirklichung individueller, mit denen Anderer identischer Interessen im Kollektiv. Darüber hinaus erwartete der Einzelne, im Rahmen kollektiver Selbstverwirklichung Anerkennung und Bestätigung in der Gemeinschaft zu finden.⁸²⁴ Dies wiederum verlieh dem in der jeweiligen Gruppe lebenden Individuum Selbstsicherheit und stärkte dessen Identifikationsgrad mit der Gruppe bzw. das Gefühl der Zugehörigkeit zur Gruppe, schließlich ein Garant für dauerhafte kollektive Stabilität.⁸²⁵

Sowohl die alle Gruppenmitglieder gleichermaßen auszeichnende Erwähltheit, als auch die durch die fingierte existentielle Dauergefahr vermittelte, allgemeine Gruppenbetroffenheit sowie die gemeinschaftliche Zielsetzung der Schaffung einer neuen Gesellschaft stellten

⁸²⁰ Eine analoge Suggestivwirkung des sozialistischen Systems in der ehemaligen DDR beschreiben Charlotte und Michael Uzarewicz in ihrem Werk „Kollektive Identität und Tod“. Demensprechend führen die Autoren aus: „Sofern z.B. die DDR als sozialistischer Staat Zustimmung auch bei seinen Bürgern fand, bezog sie sich auf diese Leistung, Sicherheit und Ordnung zu gewähren, und den Opfern der Einzelnen mit der Perspektive des ‚Aufbaus des Sozialismus‘ einen Sinn zu geben.“ Uzarewicz, Charlotte/Uzarewicz, Michael (1998): *Kollektive Identität und Tod. Zur Bedeutung ethnischer und nationaler Konstruktionen*. Frankfurt a. M.: Europäischer Verlag der Wissenschaften, (XXII), S. 196.

⁸²¹ Vgl. Calic (1995), S. 112.

⁸²² Siehe E. III. 1. d) Historische Spaltungsebene.

⁸²³ Siehe E. III. 2. f) Ethnische Spaltungsebene.

⁸²⁴ Vgl. Jäger (1989), S. 152ff.

⁸²⁵ Vgl. ebd., S. 153 sowie Wagener (1999), S. 11.

nach der politischen Propaganda die das Kollektiv maßgeblich verbindenden Gemeinsamkeiten dar. Diese vermeintlichen Verbundenheiten hoben die Eliten in ihren Reden und Schriften verstärkt hervor und brachten so die Einheit und Gleichheit ihrer jeweiligen Anhängerschaft zum Ausdruck. Demgemäß versuchten die Kommunisten die südslawische Völkergemeinschaft z.B. mittels der Parole der „Brüderlichkeit und Einheit“ zu konsolidieren, während sich die Nationalisten in ihren Ansprachen hierzu oftmals mit Zitaten aus Volkliedern an ihr jeweiliges Kollektiv richteten, deren Inhalte ein gemeinsames und einheitliches Volksinteresse propagierten.⁸²⁶ Die serbisch-nationalistische Seite griff beispielsweise häufig auf Liedtexte des Autoren Knežević zurück, die insbesondere den gemeinsamen Willen der Serben, den Feind zu bekämpfen und einen homogenen Nationalstaat zu errichten, unterstrichen.⁸²⁷ So lautet der Text eines von Knežević verfassten Volksliedes zur Popularisierung des gemeinsamen bewaffneten Kampfes:

„Das serbische Volk keine Bluttat scheut,
in einem Staate einig zu leben [...]
Es muß ein reiner Serbensohn
Auf uns' res Landes edlen Thron.“⁸²⁸

Tatsächlich jedoch beruhten diese von führungspolitischer Seite propagierten Gemeinsamkeiten überwiegend auf Fiktionen. So wurde das Andersartige erst durch die inszenierte strategische Spaltung zum Volksfeind qualifiziert und sowohl die tatsächlichen als auch die nur vermeintlichen Unterschiede gleichermaßen zu Kennzeichen einer fingierten Über- oder Unterlegenheit stilisiert. Selbst das vorgeblich verbindende Ziel der Schaffung einer neuen Zukunftsgesellschaft beruhte lediglich auf ideologischen Konstrukten. Obgleich diese die Gruppenidentifikation und Gruppendifferenzierung ermöglichenden Gemeinsamkeiten und Gegensätze erkennbar instrumentalisiert wurden, bewirkten sie sehr effektiv eine Manipulation der kollektiven Wahrnehmung der Realität. Aufgrund der insbesondere durch die soziale Prägung des individuellen Bewusstseins vermittelten Wechselbeziehung zwischen individuellem und kollektivem Bewusstsein wurde die Konzeption von Realität des in das Kollektiv integrierten Einzelnen schließlich durch die öffentliche Wahrnehmung überlagert bzw. verdrängt. Die Gründe hierfür waren vielschichtig, lagen insbesondere jedoch in der intensiven und umfassenden politischen

⁸²⁶ Vgl. Čolović (1994b), S. 12, 14f. sowie Libal (1993), S. 70.

⁸²⁷ Vgl. ebd., S. 96.

⁸²⁸ Ebd., S. 99.

Propaganda selbst. Eine maßgebliche Rolle spielte hierbei die intensiv genutzte mediale Vermittlung. Gerade die nach dem Ende des sozialistischen Jugoslawiens aufstrebenden nationalistischen Führerschaften griffen verstärkt auf die ihrer Kontrolle unterstehenden öffentlichen Medien zurück. Sie wurden dazu instrumentalisiert, der Bevölkerung sowohl das sie verbindende Leid, als auch die gemeinsamen Zielsetzungen glaubhaft und mit Nachdruck zu vergegenwärtigen und somit latent im kollektiven Bewusstsein des Einzelnen zu verankern.⁸²⁹ Zudem begünstigten vergangene, negative individuelle Erfahrungen außerhalb des Kollektivs die Adaption der vermittelten Scheinrealität und verhinderten das Aufkommen von Zweifeln an dem durch mediale Manipulation konditionierten, überindividuellen, gesellschaftlichen Bewusstsein. So konnte gerade bei einer Vielzahl von Menschen, die beispielsweise in der Zwischenkriegszeit Angehörige oder sonstige ihnen nahe stehende Personen im Kampf verloren hatten, der schmerzhafteste, persönlich erlittene Verlust Anlass dazu gegeben haben, die medial propagierten Vorstellungen von einem gemeinsamen Feind vollkommen unreflektiert und unkritisch zu übernehmen.⁸³⁰ Vor allem aber wurde dem jeweiligen Einzelnen durch die Betonung angeblicher Verbundenheiten und Gemeinsamkeiten vermittelt, sich einer Gruppe von Gleichgesinnten anzuschließen, mit denen er sich identifizieren konnte und die ihm Halt, Orientierung und ggf. sogar die Aussicht auf Vergeltung und Beseitigung der vom Andersartigen ausgehenden Gefahr boten.⁸³¹ Damit erzeugten die politischen Führungseliten ein hohes Maß an Gruppendynamik, das beim Einzelnen zur Ausprägung eines intensiven Wir-Gefühls führte, wodurch sowohl die Einbindungs- und Opferbereitschaft, als auch der Zusammenhalt innerhalb der Gruppe gestärkt wurde.

Die aufgrund der so geschaffenen Anreize erfolgte Anbindung des Einzelnen an das jeweilige Kollektiv vollzog sich im Rahmen eines sukzessiven Integrationsprozesses. Je höher die Intensität des individuellen Bedürfnisses nach Gruppenintegration war, desto eher zeigte sich der Einzelne bereit, die Einstellungen und Zielsetzungen der Gruppe als die eigenen anzunehmen.⁸³² Dabei richtete sich das Maß der Integrationsbereitschaft im Wesentlichen danach, welchen Stellenwert der Einzelne den ausschlaggebenden Anreizen zur Anbindung beimaß. Wie stark sich das jeweilige Individuum integrierte, wurde somit von individuellen Faktoren mitbestimmt und war mitunter abhängig vom Grad der gefühlten Bedrohtheit und dem individuellen Verlangen nach Schutz, Anerkennung und

⁸²⁹ Vgl. Parin (1993), S. 65f.

⁸³⁰ Vgl. Calic (1995), S. 54.

⁸³¹ Vgl. Jäger (1989), S. 156.

⁸³² Vgl. ebd., S. 153.

Orientierung.⁸³³ Identifizierte sich das Individuum vorwiegend über die Zugehörigkeit zum Kollektiv, führte dies zu einem entsprechenden Individualitätsverlust.⁸³⁴ Das individuelle Bewusstsein wurde dem kollektiven Bewusstsein untergeordnet und das Individuum bildete über die Einbindung in die Gruppe eine „kollektive Identität“ aus.⁸³⁵ Individuelles Handeln wurde nunmehr, als Folge der teilweisen oder sogar vollständigen Aufgabe der Individualität, verstärkt durch das kollektive Bewusstsein geprägt.

Dies machten sich die jeweiligen Führungseliten zu Nutze, indem sie wiederum mittels der Strategie der vorgeschobenen Ideologie auf das kollektive Bewusstsein und somit mittelbar auch auf das Handeln ihrer Gefolgschaft Einfluss nahmen. Der Zweck des Einsatzes der Spaltungsstrategie bestand dabei im Wesentlichen darin, eine kollektive Identität des Einzelnen zu formen, die über die Einbindung in die jeweilige Gruppe auf der Grundlage der Negation des Andersartigen basierte.⁸³⁶ Dies wurde von führungspolitischer Seite durch die, auf sämtlichen Spaltungsebenen vollzogene, antagonistische Abgrenzung des Andersartigen erzielt. Zudem sollten dadurch handlungsweisende Normen⁸³⁷ und Werte⁸³⁸ dominant im kollektiven Bewusstsein angelegt werden, die dem Individuum die Bekämpfung des Feindes als legitim und notwendig erscheinen ließen. Dazu wurden von führungspolitischer Seite Normen und Werte, die auf eine Ausgrenzung oder sogar Bekriegung des Andersartigen abzielten, in Reden und Schriften positiv bewertet, propagandistisch verstärkt und somit „zum ‚Allgemeingut‘ des gesellschaftlichen Bewusstseins und Handelns“ erhoben.⁸³⁹

So betonten die nationalistischen Führerschaften auf den verschiedenen Spaltungsebenen den Wert des homogenen Nationalstaates und erklärten dessen Errichtung zu dem höchsten, übergeordneten Gesamtziel ihres Volkes. Dabei spiegelten sie ihrer jeweiligen Anhängerschaft vor, dass von der Verwirklichung dieses Ziels das Schicksal der gesamten Bevölkerung abhinge und ein Scheitern zwangsläufig zu ihrem Untergang, entweder in Gestalt kollektiver „Versklavung“ oder gar im Genozid, münden würde. Dadurch wurde die Bekämpfung des Andersartigen zugleich zu einer existentiellen

⁸³³ Vgl. Jäger (1989), S. 152.

⁸³⁴ Vgl. ebd., S. 109, 200, sowie Iveković, Rada (1992): „Intellektuelle zwischen Nationalismus und Demokratie“. In: Gaisbacher, Johann et al.: *Krieg in Europa: Analysen aus dem ehemaligen Jugoslawien*. Frankfurt a. M.: Fidelis Druck, S. 108.

⁸³⁵ Vgl. ebd.

⁸³⁶ Vgl. ebd.

⁸³⁷ „Hier erscheinen Normen als instrumentelle, individuelles Handeln ordnende Bestimmungen in einer durch Werte gesetzten Zielordnung.“ Ter Horst (1980), S. 34.

⁸³⁸ Nach Neil J. Smelser sind Werte „generell die erwünschten Endzustände, die dem menschlichen Verhalten als Richtschnur dienen.“ Z.n. Ter Horst (1980), S. 35.

⁸³⁹ Vgl. ebd., S. 87.

Maßnahme zum Schutz des eigenen Volkes und folglich zur Pflicht der jeweiligen Anhängerschaft im Gemeinwohlinteresse erklärt. Vor diesem Hintergrund musste die Internalisierung einer nicht anders abwendbaren Notstandslage beim Einzelnen unwillkürlich zu einer Zurückstellung oder sogar Ausschaltung des Unrechtsbewusstseins führen, die das Individuum befähigen sollte, eine Repression des Feindes zu tolerieren bzw. den Feind selbst zu bekämpfen.⁸⁴⁰

Auch die von führungspolitischer Seite vermittelten Feindbilder prägten das kollektive Bewusstsein und dienten der sukzessiven Vorbereitung zum gewaltsamen Handeln.⁸⁴¹ Wie die Ausführungen zu den verschiedenen Spaltungsebenen zeigten, gaben die jeweiligen Führungseliten über die strategische Spaltung ihrer Anhängerschaft Feindbilder vor, die ihre machtpolitischen Gegner abwerteten, anonymisierten, kriminalisierten und entmenslichten. Dadurch übertrug der im Kollektiv lebende Einzelne seine, diesen Eigenschaften in ihrer Gesamtheit gegenüber empfundene, ablehnende Einstellung vollständig auf die als sozialschädlich qualifizierten menschlichen Rivalen oder nahm sie, durch die verinnerlichte Anonymisierung und Entmenschlichung, nicht einmal mehr als Angehörige seiner Art wahr.⁸⁴² Dies hatte zur Folge, dass das Verständnis und Mitgefühl für den Andersartigen erheblich herabgesetzt oder ganz ausgeschaltet wurde, was wiederum zu einem Abbau von Hemmschwellen, den Feind zu bekämpfen, sowie von Hemmungen bewirkenden Gewissensreaktionen führte.⁸⁴³ Insofern wurde das Töten des Gegners vom Einzelnen nicht mehr als Homizid und daher nicht als eine Verletzung des Tötungstabus wahrgenommen, vielmehr galt es als legitim und gerechtfertigt.⁸⁴⁴

Darüber hinaus nutzten die politischen Führungseliten den Feindbildtransfer nicht nur, um die Bereitschaft des Einzelnen zur Feindesbekämpfung zu stärken, sondern auch, um diesem die nötige Motivation zum Angriff zu verleihen. Dazu provozierten sie bei ihrer Anhängerschaft Gefühle des Hasses und des Vergeltungsdrangs, indem sie ihnen beispielsweise Erinnerungen an vergangene, gewalttätige Übergriffe ihrer Feinde auf

⁸⁴⁰ Vgl. Jäger (1989), S. 192.

⁸⁴¹ Vgl. Wagener (1999), S. 21.

⁸⁴² Vgl. Jäger (1989), S. 194f.

⁸⁴³ Vgl. ebd., S. 168, 195.

⁸⁴⁴ Vgl. ebd., S. 194 sowie Wagener (1999), S. 28 [Anm. des Verf.: Die Entmenschlichung des Fremden zum Zwecke der Legitimation seiner Vernichtung ist für nationalistisch ideologisierte Konflikte kennzeichnend. Auch zur Zeit des Dritten Reiches wurden Juden zur Rechtfertigung ihrer gezielten Vernichtung „nicht als Bestandteil des deutschen Volkes begriffen, sondern als fremdes Volkstum, das sich jedoch im deutschen wie in vielen anderen Völkern wie ein „Parasit“ eingenistet habe [...]“ Bajohr, Frank (2006): „Täterforschung – Königsweg oder Sackgasse für die Auseinandersetzung mit der NS-Geschichte?“ URL: http://www.polmem-mv.de/index.php?option=com_docman&task=cat_view&Itemid=&gid=18&orderby=dmdatecounter&ascdesc=DESC [Stand: 03.01.2010], S. 7].

Angehörige der eigenen Gruppe ins Bewusstsein zurückriefen. Sowohl von kommunistischer als auch von nationalistischer Seite wurden dabei vornehmlich die gegnerischen Gewaltverbrechen der Zwischenkriegszeit betont, wodurch sie insbesondere bei den kriegstraumatisierten, zeitgenössischen Vertretern ihrer Gefolgschaft, die in dieser Zeit selbst nahe Angehörige, Freunde oder Bekannte verloren hatten, starke Rachegefühle erzeugten.⁸⁴⁵ Aber auch diejenigen, die naturgemäß keinen tatsächlichen Bezug zu den historisch überlieferten Gewalttaten hatten bzw. nicht persönlich betroffen waren, machte man von nationalistischer Seite über die Fiktion der „ewigen Gegenwart“ Glauben, als Mitglied des Kollektivs allen Angehörigen der Nation im Sinne einer Erbschuld verpflichtet zu sein, und daher auch die Opfer ihrer Vorfäter vergelten und den einst von jenen aufgenommenen Kampf fortführen zu müssen.⁸⁴⁶

Zudem ließen die nationalistischen Führungen nach dem Zerfall des sozialistischen Jugoslawiens durch die ihnen unterstellten Medien täglich von aktuellen, wirklichen und vermeintlichen Aggressionen und Übergriffen des Andersnationalen Bericht erstatten.⁸⁴⁷ So unterstellte die Belgrader Presse Ende 1988, obgleich stichhaltige Beweise weder vorgebracht noch je gefunden werden konnten, dass „die Kroaten“ radioaktiven Müll auf serbischem Gebiet deponierten und die dort ansässige Bevölkerung aufgrund dessen in Massen erkrankte und starb.⁸⁴⁸ Ferner berichteten sie von Massenvergewaltigungen serbischer Frauen und Kinder im Kosovo, obgleich offizielle Zahlen dies eindeutig widerlegten.⁸⁴⁹ Dennoch löste die Vielzahl derartiger, erweislich unwahrer propagandistischer Berichte und Agitationen sowie die permanente, mediale Präsentation von Opfern der „feindlichen Aggression“ in der betroffenen Gruppe Gefühle kollektiv empfundener Wut, Angst und Rache aus. Zielgerichtete, flächendeckende Propaganda vermittelte somit die notwendigen kollektiven Einstellungen und manipulierten Erinnerungen in das gesellschaftliche Bewusstsein, die dem Großteil der individuellen Anhänger der jeweiligen Gemeinschaft einen konkreten Anlass zur Aufnahme des Kampfes gaben und somit für den gewaltsam ausgetragenen, bewaffneten Konflikt mobilisierten.⁸⁵⁰

Ferner vermittelten die politischen Führungseliten ihrer Anhängerschaft, spiegelbildlich zum Feindbildtransfer, über die strategische Spaltung ebenfalls Bilder ihrer

⁸⁴⁵ Siehe E. III. 1. d) Historische Spaltungsebene sowie Parin (1993), S. 62f.

⁸⁴⁶ Siehe ebd. sowie Uzarewicz/Uzarewicz (1998), S. 134-138, 214-219.

⁸⁴⁷ Vgl. Parin (1993), S. 66.

⁸⁴⁸ Vgl. Bennett (1995), S. 124f.

⁸⁴⁹ Siehe E. III. 2. f) Ethnische Spaltungsebene sowie Parin (1993), S. 62.

⁸⁵⁰ Vgl. Parin (1993), S. 63ff.

Helden und Idole. Diese verband, ungeachtet dessen, ob es sich um reale Personen aus der Vergangenheit und Gegenwart, oder um fiktive Vorbilder wie Romanhelden oder Comicfiguren handelte, dass sie sich vornehmlich durch eine besonders beharrliche Bekämpfung des Feindes auszeichneten. So erklärten die Kommunisten ihre Partisanen zu den Helden des Volksbefreiungskampfes, da sie die faschistischen Kräfte unnachgiebig bekriegt hätten. Gleichsam erhoben die Nationalisten große Heerführer zu ihren Vorbildern, wie beispielsweise auf serbischer Seite den Fürsten Lazar, der sich im Kampf gegen die Türken besonders wehrhaft gezeigt habe. Durch die Verehrung dieser Idole und die Idealisierung und Popularisierung ihrer Taten gelang es den jeweiligen Machthabenden, das Töten ihrer Gegner zur Heldentat zu verklären. Somit wurden dem Homizid der in jeder bekannten Rechtsordnung eindeutig rechtlich missbilligte Charakter abgesprochen und ergo grundsätzlich alle Gewalttaten gegenüber dem Feind zu wünschenswerten, geradezu auszeichnenden Handlungen aufgewertet.⁸⁵¹

Neben der Wehrhaftigkeit und kriegerischen Beharrlichkeit sprachen die jeweiligen Führungseliten den von ihnen auserkorenen Vorbildern weitere Attribute, wie Mut, Tapferkeit, Stärke und Männlichkeit zu, und setzten diese ebenso in unmittelbare Beziehung zur Bekämpfung des Feindes.⁸⁵² Als Beispiel hierfür priesen die serbischen Medien im Zuge der kriegerischen Ausschreitungen Anfang der neunziger Jahre den Kommandanten Vukašin Šoškoćanin als einen sich durch seine Stärke auszeichnenden Helden an, der „mit bloßen Händen Borovo Selo verteidigt[e]“, „sich vor den Fernsehkameras rühmte, ‚sechs Kroaten umgebracht zu haben‘ und, wenn nötig, bereit sei, noch einmal so viele umzubringen“.⁸⁵³ Über die Leitbildfunktion des Helden idealisierten die politischen Führungseliten folglich diese traditionellen Männlichkeitsattribute und erhoben sie in Konfliktsituationen zur Norm.⁸⁵⁴ Dadurch verherrlichten sie nicht nur den Tötungsakt, sondern schufen zugleich normative Gruppenerwartungen, die der Einzelne zu erfüllen hatte, wollte er weiterhin als vollwertiges Mitglied der Gruppe bestehen.⁸⁵⁵

Erfüllte er diese Erwartungen nicht und verweigerte er gar die Feindesbekämpfung, galt er folglich als unehrenhaft, schwach, verweichlicht oder sogar verräterisch, was innerhalb der Gruppe zu weit reichenden Konsequenzen, vom Verlust von Sympathie und Wertschätzung bis hin zum Ausschluss sowie empfindlichen, zumeist gegen die

⁸⁵¹ Vgl. Jäger (1989), S. 203.

⁸⁵² Vgl. Calic (1995), S. 140.

⁸⁵³ Vgl. Čolović (1994b), S. 52.

⁸⁵⁴ Vgl. Calic (1995), S. 140.

⁸⁵⁵ Vgl. Jäger (1989), S. 68.

körperliche Unversehrtheit verübten Sanktionen, führen konnte.⁸⁵⁶ Erkennbar zeigte sich der über die Vorgabe des idealisierten Kriegers erzeugte Anpassungsdruck dabei deutlich in Liedern, Parolen und Gedichten, die zu Kriegszeiten als kollektives Kulturgut innerhalb der Gruppe kursierten. So lautet der Text des populären Kriegsliedes „Sei ein guter Soldat, mein Sohn“ der Brüder Bajić:

„Während der Held auf dem Schlachtfeld
kühn liegt mit dem Gewehr,
flüchtet zu seiner Mama durchs
Maisfeld der Deserteur
Wenn die Kommandeure fragen,
Ihnen du dann erklär´:
Verzeihen Sie, ich muss nach Haus,
Sonst schimpft die Mama sehr.“⁸⁵⁷

Über derartige Texte brachten die jeweiligen Kollektive ihre Verachtung gegenüber importunem, normdeviantem Verhalten, wie der Fahnenflucht, zum Ausdruck und setzten ihre Mitglieder dadurch einem ständigen Konformitätszwang aus.⁸⁵⁸ Dieser ermöglichte es den politischen Führungseliten wiederum, ihre Anhänger dauerhaft zu binden und sie zur gewalttätigen Durchsetzung ihrer machtpolitischen Interessen zu instrumentalisieren.

Neben der Bewirkung von Kollektivzwängen erfüllten die von führungspolitischer Seite verherrlichten Leitfiguren zudem eine moralische Entlastungsfunktion, indem sie dem im Kollektiv lebenden Individuum eine Sichtweise vermittelten, wie das Töten des Gegners vor sich selbst und anderen zu rechtfertigen sei.⁸⁵⁹ So erschienen in den serbischen Medien seit Beginn der neunziger Jahre zahlreiche Berichterstattungen und Reihen von Comicstrips über den serbischen Instrukteur und Kommandanten der „Spezialeinheit der SAO Krajina“ Kapetan Dragan, den sie als „Helden“ der ersten Siege in den bewaffneten Auseinandersetzungen in der Kniner Krajina feierten.⁸⁶⁰ Diesen präsentierten sie als einen „Mann des Friedens“, der in Interviews stets eine Kette mit einem Davidstern um den Hals trug, regelmäßig die Kirche besuchte und vorgab, nur für die „menschliche Gerechtigkeit“ zu kämpfen.⁸⁶¹ Bereits die so erzielte verklärende Darstellung seiner Gewalttaten im Lichte des Glaubens ermöglichte den politischen Führungseliten dabei, die Feindesbekriegung als eine Form des religiösen Opferrituals im

⁸⁵⁶ Vgl. Jäger (1989), S. 164f.

⁸⁵⁷ Čolović (1994b), S. 102.

⁸⁵⁸ Vgl. Jäger (1989), S. 164f.

⁸⁵⁹ Vgl. ebd., S. 190.

⁸⁶⁰ Vgl. Čolović (1994b), S. 49f.

⁸⁶¹ Vgl. ebd., S. 55, 58.

Interesse des Friedens zu idealisieren. Dadurch suggerierten sie dem Einzelnen, der sich am Kampf gegen den Feind beteiligte, dass sein Handeln nicht gegen die Werte und Normen seines Glaubens verstieße, sondern, im Gegenteil, einen religiös legitimierten Akt verkörpere. Dies lieferte der individuellen Gefolgschaft Rechtfertigung und moralische Entlastung zugleich und gewährleistete somit den politischen Eliten den Erhalt eines einsatzfähigen Gewaltpotentials.

Überdies schilderten die Medien Dragan als einen „Technologen des Krieges“, der diesen nicht als ein „tollwütiges Töten“ ansah, sondern als „eine organisierte Tätigkeit, bei der ‚jeder seine Aufgabe kennt‘.“⁸⁶² Demzufolge kam die Tötung des Gegners der bloßen „Ausführung eines Arbeitsauftrages“⁸⁶³ gleich. Entsprechend erklärte Dragan in einem Interview:

„Ich sehe im Gegner [...] nur ein Problem, das ich zu lösen habe. [...] Es ist nicht mein Ziel, und das ist eines der militärischen Grundprinzipien, jemanden zu töten, sondern den Feind zu neutralisieren, und das werde ich, auf welche Art auch immer, tun.“⁸⁶⁴

Indem Dragan, in seiner Vorbildfunktion, den Feind in dieser Form entpersonalisierte und den Tötungsakt zugleich derart technisierte, leitete er den Einzelnen dazu an, weder das Tötungsoffer als Individuum wahrzunehmen, noch das eigene Handeln als persönlichen Tötungsakt anzusehen.⁸⁶⁵ Dies wiederum beeinflusste das Unrechtsbewusstsein des Einzelnen und verhinderte so bereits weitestgehend die Entstehung von Gefühlen des Mitleids und der Reue. So führte die über die Strategie der vorgeschobenen Ideologie vollzogene Vermittlung ideologischer Konstrukte, wie die der vorgegebenen Feind- und Vorbilder sowie die fiktiver Zukunftsgesellschaften, insgesamt zu einer umfassenden Modifikation der im sozialen Bewusstsein der jeweiligen Individuen verankerten Normen und Werte.

⁸⁶² Vgl. Čolović (1994b), S. 54.

⁸⁶³ Vgl. ebd.

⁸⁶⁴ Ebd.

⁸⁶⁵ Vgl. Jäger (1989), S. 70ff. sowie Browning, Christopher R.: *Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibattillon 101 und die „Endlösung“ in Polen*. Reinbeck: Rowohlt Verlag GmbH, 1993, S. 211ff. [Anm. d. Verf.: Auf der Grundlage der Befragungsergebnisse des Psychologen David Mark Mantells (1971) von 25 Kriegsfreiwilligen des Vietnamkrieges macht Jäger auf die Technisierung des Tötungsaktes und die Entmenschlichung der Tötungsoffer am Beispiel amerikanischer Soldaten im Vietnamkrieg aufmerksam. Auf die Aussagen amerikanischer Soldaten rekurrierend führt Jäger aus: „Fast alle Befragten schilderten das Töten als Routineangelegenheit, die ihnen ‚keinerlei Schwierigkeiten verursacht habe [...]‘. Überwiegend wird [bezüglich des Tötens] von dem ‚Job‘ gesprochen, ‚der getan werden‘ mußte und für den man trainiert war. [...] Wesentlich war, dass das Tötungsoffer ebenso wenig als Individuum wahrgenommen wurde wie das eigene Handeln als persönlicher Tötungsakt: ‚Ich hatte nie das Gefühl, dass ich einen Mann als Individuum getötet habe, Sie wissen was ich meine, sondern als den Feind‘. Jäger (1989), S. 70f.]

Die so erzielte Konditionierung des kollektiven Bewusstseins vermochte, zusätzlich bedingt durch individuelle Faktoren, wie beispielsweise der Grad der subjektiv empfundenen Bedrohtheit, die unterschiedlich wahrgenommene Intensität des Kollektivzwangs, aber auch die eventuell bestehenden negativen wie positiven persönlichen Erlebnisse und Erfahrungen im Umgang mit dem „Feind“, unterschiedliche Verhaltens- und Gefühlsreaktionen beim Einzelnen auszulösen.⁸⁶⁶ Insbesondere der mit der Einbindung in das Kollektiv verbundene Individualitätsverlust und die tatsächlich vorherrschenden oder lediglich gefühlten Konformitätszwänge führten, als quasi sich selbst regulierende Faktoren, zur weitgehenden Minimierung kollektivinterner Widerstände. Folglich empfanden sich einzelne potentielle Kollektivgegner der verbundenen Gemeinschaft gegenüber als machtlos und verhielten sich daher, nicht zuletzt aus Furcht vor Repressalien, passiv, selbst wenn sie zum Teil die im Namen des Kollektivs verübten Gewalttaten missbilligten.⁸⁶⁷ Darüber hinaus bewirkte die Beeinflussung des normativen Bewusstseins, dass der Einzelne die Feindesbekämpfung sogar als grundsätzlich legitim und notwendig erachtete.⁸⁶⁸ Die intensive Manipulation des kollektiven Bewusstseins, ein hoher Grad an gefühlter Bedrohtheit, Hass und Vergeltungsdrang, sowie die Annahme der über die ideologischen Konstrukte vermittelten Handlungsanweisungen und Handlungseinstellungen befähigten den Einzelnen schließlich dazu, sich selbst an den Kampfhandlungen aktiv zu beteiligen.

Zudem fand die Beteiligung der Einzelnen unter verschiedenen Rahmenbedingungen statt, die die gezielte Konditionierung des kollektiven Bewusstseins begünstigten bzw. dem Einzelnen bereits einen hohen Grad an Einbindung abverlangten. So erfolgte die individuelle Partizipation an Kampfhandlungen mitunter im Rahmenterminologisch gelenkter, lediglich inszenierter oder un gelenkter Kämpfe.⁸⁶⁹

Bei gelenkten Kämpfen handelte es sich um von führungspolitischer Seite aus geplante und koordinierte Kampfeinsätze, wie sie sowohl nach dem Zerfall des königlichen Jugoslawiens von königstreuen Četniks, Ustaschas und Partisanen, als auch bei den kriegerischen Ausschreitungen der neunziger Jahre von serbischer, kroatischer und slowenischer Seite geführt wurden. Der Einzelne war dabei in eine Kampfeinheit eingebettet und unterstand einer klaren Befehlskette. Das Kampfverhalten wurde zuvor im Zuge einer militärischen Ausbildung erlernt. Es wurden zumeist konkrete

⁸⁶⁶ Vgl. Jäger (1989), S. 78.

⁸⁶⁷ Vgl. ebd., S. 200f.

⁸⁶⁸ Vgl. ebd., S. 19.

⁸⁶⁹ Vgl. ebd., S. 65f.

Handlungsanweisungen und Zielsetzungen vorgegeben und regelwidriges Verhalten unmittelbar bestraft. Im Vergleich zu anderen Partizipationsformen setzte die Einbindung in eine hierarchisch-strukturierte Kampfeinheit den Einzelnen stärkerem Kollektivzwang unter zusätzlichem Autoritätsdruck aus.⁸⁷⁰ Gleichzeitig ermöglichte die Befehlsgewalt der militärischen Führung jedoch, dass sich die ihnen unterstellten Soldaten der individuellen Verantwortung für ihr kriegerisches Handeln entziehen konnten, indem sie sich auf die Befehlskette beriefen.

Ferner wurde in den neunziger Jahren von führungspolitisch inszenierten Gewaltvorkommen berichtet. Dabei wurden völkische Gewaltausbrüche gezielt entriert; die dadurch provozierten Folgekämpfe trugen die betroffenen Völkergemeinschaften jedoch überwiegend eigenständig und unvorbereitet aus. Als Beispiel für eine derartige machtpolitische Inszenierung führt Marie-Janine Calic an, dass organisierte Kampftruppen von führungspolitischer Seite angewiesen wurden, in multiethnischen Milieus verdeckt punktuelle Übergriffe auf Angehörige fremdnationaler Abstammung zu verüben.⁸⁷¹ In Unkenntnis der wahren Täter wählte sich die Bevölkerungsgruppe auf der Opferseite von ihren fremdnationalen Nachbarn angegriffen und reagierte mit Vergeltungsschlägen, die wiederum Gegenwehr erzeugten. So wurde eine Kette wechselseitiger Racheakte ausgelöst, bei denen die beteiligten Volksgruppen in dem Glauben kämpften, von dem jeweiligen Widersacher zuerst angegriffen worden zu sein und daher lediglich aus Notwehr gegenüber dem vermeintlichen Aggressor zu handeln. Die Mitwirkenden schlossen sich dabei zumeist zu kleinen, informellen Kampftruppen ohne eine ersichtliche hierarchische Ordnung zusammen. Die Bereitschaft zur Bekämpfung der vermeintlichen Feinde wurde im Vergleich zu den gelenkten Kampfeinsätzen folglich weniger über Konformitätszwänge und Autoritäten, als vielmehr über die gefühlte, unmittelbare Bedrohung gestärkt.

Bei un gelenkten Gewaltvorkommen handelte es sich schließlich um spontan aufflammende Konfliktausbrüche, die meist in einem Klima bereits bestehender völkischer Spannungen entstanden, aber die nicht unmittelbar von führungspolitischer Seite ausgelöst wurden. Da sich diese Form der Bekriegung somit außerhalb der Ausübung des Gewaltmonopols des Staates vollzieht und Ort, Zeitpunkt und Ausmaß des Konfliktausbruchs folglich unbestimmt und unvorhersehbar sind, gehören die un gelenkten Auseinandersetzungen zu den gefährlichsten Gewaltvorkommen. Derartige

⁸⁷⁰ Vgl. Jäger (1989), S. 65f., 200f.

⁸⁷¹ Die folgenden Ausführungen zu den führungspolitisch inszenierten Gewaltvorkommen stützen sich auf Calic (1995), S. 90f.

Konfliktausbrüche konnten während, aber auch nach der Beendigung der kriegerischen Ausschreitungen 1995 mehrfach, insbesondere in Bosnien und auf dem Gebiet des Kosovo, beobachtet werden. Auch hierbei schlossen sich die Beteiligten vornehmlich zu kleinen, informellen Kampfverbänden zusammen. Die unternommenen Kampfhandlungen waren spontan improvisiert und erfolgten ohne staatlich autoritäre Steuerung. Diese Verselbständigung der Feindesbekämpfung zeugt dabei von einem hohen Grad an innerer Einbindung des Einzelnen an das übergeordnete Kollektiv und lässt auf einen starken Individualitätsverlust der Handelnden schließen. Der klassische Mitwirkende ist der „Überzeugungstäter“, der den Zustand der allgegenwärtigen Bedrohtheit sowie die Werte und Normen des Kollektivs so stark verinnerlicht hat, dass er es als seine Pflicht versteht, zum Schutze seines Volkes jederzeit zu töten und sich ggf. selbst zu opfern.⁸⁷²

Doch unabhängig von dem Kontext bestand die Besonderheit der individuellen Beteiligung vor allem darin, dass das im Kollektiv gezeigte Gewaltverhalten, nicht wie in der Kriminologie oftmals angenommen, deviantes Verhalten, sondern im Gegenteil stets angepasstes Verhalten darstellte. Die Anpassung erfolgt in diesem Zusammenhang nicht an die den Einzelnen tatsächlich umgebende, von diesem nicht als solche wahrgenommene Lebenswelt, sondern an die, in seinem durch führungspolitische Manipulation konditionierten kollektiven Bewusstsein erzeugte, verzerrte Vorstellung der Wirklichkeit, des internalisierten Zustandes einer vom Fremdnationalen ausgehenden Dauergefahr.⁸⁷³ In dieser inneren Vorstellungswelt galten Gewalthandlungen gegenüber dem Feind schon aufgrund der verinnerlichten Bedrohung weder als unmoralisch noch verwerflich, sondern vielmehr als legitim, notwendig oder sogar heldenhaft.⁸⁷⁴ Die so erzeugte Veränderung des normativen Bewusstseins äußert sich bis in die jüngere Vergangenheit noch darin, dass einzelne Völkergemeinschaften Mitglieder ihres Kollektivs, die sich an Kriegsverbrechen beteiligt hatten, nicht als Verbrecher, sondern vielmehr als Helden betrachten und sich daher weigern, diese an das Kriegsverbrechertribunal auszuliefern.

⁸⁷² Vgl. Jäger (1989), S. 191.

⁸⁷³ Vgl. ebd., S. 7, 23f. [Anm. d. Verf.: Die Annahme, dass es sich bei dieser Form von Gewaltverbrechen um an eine verzerrte Vorstellung der Wirklichkeit angepasste Verhaltensweisen handelt, wird innerhalb der Täterforschung unter anderem von Hannah Arendt, Harald Welzer, Christopher R. Browning und Frank Bajohr gestützt, die übereinstimmend eine „Normalität“ der Täter zur Grunde legen. Siehe dazu beispielsweise Browning (1993), S. 208-247 und Bajohr (2006), S. 2. So schreibt Frank Bajohr z.B. in seinem Aufsatz „Täterforschung – Königsweg oder Sackgasse für die Auseinandersetzung mit der NS-Geschichte“ im Hinblick auf die psychologische Verfassung der Holocaust-Täter: „Als psychopathologisch auffällig – dazu zählen beispielsweise Sadisten – galten maximal fünf bis zehn Prozent der Täter (dies entspricht der Normalverteilung in der Gesamtbevölkerung). Unter den in Nürnberg verurteilten Hauptkriegsverbrechern, mit denen die Amerikaner umfangreiche psychologische Tests durchführten, zählte niemand zu dieser Gruppe.“ Bajohr (2006), S. 2].

⁸⁷⁴ Vgl. Jäger (1989), S. 157f.

Überdies ist nicht nur die kollektive Akzeptanz von Gewaltverbrechen, sondern auch die Tat selbst Ausdruck der verzerrten inneren Vorstellungswelt des Einzelnen und kann auf die über die strategische Spaltung vollzogene Manipulation zurückgeführt werden. Daher lassen sich anhand der Art und Weise der Demütigungen, Misshandlungen und Tötungen, auch wenn diese in Einzelfällen von individuellen Faktoren des Täters mitbestimmt werden, stets Verbindungen zu der auf den unterschiedlichen Spaltungsebenen erzeugten Konflikthaftigkeit aufzeigen.

So stellte eine der aufgrund ihrer besonderen Grausamkeit hervorstechenden Gewaltformen in den kriegerischen Auseinandersetzungen der neunziger Jahre die massenhafte Vergewaltigung von Frauen und Kindern dar.⁸⁷⁵ Nach Angaben der UN und der EG geht man heute von einer Zahl von 12.000 bis 20.000 Vergewaltigungsfällen in den Kriegsjahren aus. Nach Medienberichten wurden sogar eigens errichtete Vergewaltigungslager geführt, in denen man Frauen und Kinder fremdnationaler Abstammung über Monate oder Jahre hinweg vergewaltigte. Mädchen und Frauen, die in diesen Lagern geschwängert wurden, hielt man solange dort gefangen, bis ein Abbruch der Schwangerschaft nicht mehr möglich war. Dabei ließ bereits die erzwungene Niederkunft erkennen, dass die Vergewaltigung nicht allein zur Befriedigung des Sexualtriebs verübt wurde. Auch nach Auffassung Calics vergewaltigte der Täter in diesem Kontext nicht aus Triebhaftigkeit, sondern um seine eigene nationale bzw. ethnische Überlegenheit zu demonstrieren. Danach versinnbildlicht die Frau als Schöpferin und Hüterin der Familie die kleinste Einheit einer nationalen Gemeinschaft und gilt als Hauptverantwortliche für die biologische und soziokulturelle Reproduktion. Die massenhafte Vergewaltigung von Frauen symbolisiert somit die Schändung der gesamten Nation. Zugleich stellt sie die höchste Form der Erniedrigung des Fremdnationalen dar. Die gewaltsame Demonstration nationaler bzw. ethnischer Dominanz lässt sich dabei als Racheakt für die von führungspolitischer Seite unterstellte, fremdnationale Unterdrückung des jeweils eigenen Volkes erklären. Dagegen zielt das erzwungene Austragen des Kindes darauf ab, dass die Frau nicht mehr zur Reproduktion ihres eigenen Volkes, sondern zu der des „Tätervolkes“ beiträgt, was wiederum auf eine Internalisierung des über die strategische Spaltung vermittelten ideologischen Konstruktes des homogenen Nationalstaates hindeutet. So lassen sich sowohl der Vergewaltigungsakt, als auch das erzwungene Austragen auf eine

⁸⁷⁵ Die folgenden Darlegungen zu den im Zuge der kriegerischen Auseinandersetzungen der neunziger Jahre verübten Vergewaltigungen stützen sich auf Calic (1995), S. 132-139.

im kollektiven Bewusstsein der Täter erfolgte Internalisierung der auf der ethnischen Spaltungsebene erzeugten Konflikthaftigkeit zurückführen.⁸⁷⁶

Eine weitere charakteristische Form der Gewaltanwendung im Zuge dieser Ausschreitungen zielte auf die gewaltsame Demonstration der Überlegenheit des jeweils eigenen Glaubens ab. Diesbezügliche Gewalttaten variierten von der Zerstörung von Gotteshäusern bis hin zur schweren Misshandlung und Tötung von Angehörigen anderer Konfessionen. Zum Zeichen der Bekämpfung des Fremdkonfessionellen ließen die Täter ihre Opfer öffentlich kreuzigen oder schnitten ihnen mit scharfen Gegenständen Kreuze in Stirn, Brust und Rücken.⁸⁷⁷ Als Symbol der Dominanz des eigenen Glaubens lassen derartige Gewalttaten zum einen auf die über die beschriebene machtpolitische Manipulation adaptierte Vorstellung religiöser Auserwähltheit schließen. Zum anderen können derartige Gewalthandlungen zudem als Vergeltungsakt für die von nationalistischer Seite propagierte religiöse Unterdrückung und Vertreibung gedeutet werden und sind daher ebenfalls auf eine Verinnerlichung der auf kultureller Ebene erzeugten Konflikthaftigkeit zurückzuführen.

Gleichsam kann auch das gezielte Zerstören historisch bedeutsamer Denkmäler, Dokumente und Schriften fremdnationaler Völker, wie es in den neunziger Jahren insbesondere in Bosnien zu beobachten war, als Racheakt für die auf historischer Ebene unterstellte jahrhundertelange Repression des jeweils eigenen Volkes interpretiert werden.⁸⁷⁸ Derartige Gewalthandlungen lassen vermuten, dass der Täter die von führungspolitischer Seite vorgegebene verzerrte Geschichtsdarstellung übernommen hat und sich mit dieser identifiziert. So deutet die Vernichtung von Zeugnissen der fremdnationalen Geschichte auf die vom Täter eigens empfundene Verbundenheit zu den Vorfahren seines Volkes und lässt zugleich auf die Verinnerlichung der nationalistisch konstruierten Vorstellung des „ewigen Kampfes“ mit dem Fremdnationalen schließen.⁸⁷⁹

⁸⁷⁶ [Anm. d. Verf.: Vor dem Hintergrund der weiten Verbreitung ethnopsychologischer Erklärungsansätze, die insbesondere aufgrund der zahlreichen Vergewaltigungen auf den „phallisch-aggressiven“ Charakter der Serben oder eine unterstellte sexuelle Haltlosigkeit der Albaner verweisen, sei darauf verwiesen, dass kollektive Vergewaltigungen von Frauen und Kindern in kriegerischen Auseinandersetzungen geradezu als „typische“ Mittel zur Kriegsführung eingesetzt wurden und werden und die hohe Anzahl an Vergewaltigungen im Balkankonflikt kein Balkan-spezifisches Phänomen darstellt. So wurden beispielsweise von Frühsommer bis Herbst 1945 allein in Berlin schätzungsweise 110.000 Frauen und Mädchen von Rotarmisten vergewaltigt. Vgl. Johr, Barbara/Sander, Helke (2005): „Befreier und Befreite. Krieg, Vergewaltigungen, Kinder“. URL: <http://www.frauennews.de/themen/kriegsmittel/kriegsm22.htm> [Stand.03.01.2010]. Siehe zu dem Phänomen kollektiver Massenvergewaltigungen als Mittel zur Kriegsführung auch: Beispiele von Massenvergewaltigungen im algerischen Bürgerkrieg und Massenvergewaltigungen von kurdischen Mädchen und Frauen in der Türkei: Frauennews (2010): „(Massen)Vergewaltigungen als Kriegsmittel“. URL: <http://www.frauennews.de/themen/kriegsmittel/kriegsm2.htm> [Stand.03.01.2010]].

⁸⁷⁷ Vgl. Baumgartner/Baumgartner (1997), S. 117, 129.

⁸⁷⁸ Vgl. Calic (1995), S. 128ff.

⁸⁷⁹ Siehe E. III. 2. d) Historische Spaltungsebene [Anm. d. Verf.: Wie die orientierte und zielgerichtete Zerstörung von Einrichtungen jüdischer Bürger im gesamten Deutschen Reich in der „Reichskristallnacht“ (10. November 1938)

Darüber hinaus lassen sich in diesem Zusammenhang auch Plünderungen, Raub und Zwangsenteignung nicht nur aus dem Motiv der persönlichen Bereicherung erklären, sondern auch als Reaktion der Täter auf die führungspolitisch unterstellte, jahrelange wirtschaftliche Ausbeutung des eigenen Volkes. Insofern wäre das in dieser Form erfolgte „Abrechnen“ mit dem Feind ebenso Ausdruck der verinnerlichten, auf ökonomischer Ebene erzeugten Konflikthaftigkeit. Die aus Sicht des Täters erfolgte Vergeltung vorheriger wirtschaftlicher Ausbeutung deutet dabei darauf hin, dass dieser dem wirtschaftlichen Aspekt als solchem eine zentrale Bedeutung beimisst. Die Ursache dafür kann zum einen in der internalisierten führungspolitischen Propaganda selbst liegen, oder zusätzlich durch individuelle Faktoren des Täters, wie der des eigenen Lebensstandards, bestimmt sein. Zudem lässt die „Verurteilung“ des Fremdnationalen für die jeweilige wirtschaftliche Gesamtsituation auf die vom Täter verinnerlichte, führungspolitisch vorgegebene Vorstellung schließen, dass eine vom Fremdnationalen „befreite“ Gesellschaft zugleich eine Verbesserung der eigenen Lebensumstände bedeuten würde.⁸⁸⁰

Schließlich zielten auch die Vertreibungen fremdnationaler Volksgruppen, sowie der planmäßige Völkermord im Zuge der kriegesischen Ausschreitungen der neunziger Jahre auf die Errichtung „ethnisch reiner“ Nationalstaaten ab.⁸⁸¹ Diese Form der Gewaltanwendung lässt sich dabei auf die vom Täter übernommene Vorstellung einst bestehender homogener Großreiche, sowie des damit erworbenen territorialen bzw. historischen Rechts der jeweiligen Völkergemeinschaft, diese mit allen Mitteln wiederherstellen zu dürfen, zurückführen. Aus der Sicht des Täters kommt die Vertreibung oder Tötung des Opfers demnach der legitimen Ausübung seiner nationalen Rechte gleich. Soweit derartige Gewalthandlungen sich umfassend verselbständigt haben, lassen sie speziell auf die Verinnerlichung des insbesondere auf politischer, territorialer und ethnischer Ebene angelegten Konfliktes des jeweiligen Volkes schließen.

Eine Konnexion zwischen konstruierter Konflikthaftigkeit und Gewalttat besteht also insoweit, als sich die verzerrte Vorstellungswelt des Täters in den verübten Gewalthandlungen widerspiegelt. Die Wahl von Art und Weise sowie der verselbständigte Verlauf der verübten Gewalthandlungen erfolgen nicht unwillkürlich. Sie orientieren sich zum Teil maßgeblich an dem durch die jeweilige politische Führung manipulierten kollektiven Bewusstsein. Hinsichtlich einer möglichen Konfliktlösung ergibt sich daraus,

verdeutlicht, ist auch die Zerstörung von Zeugnissen fremdnationaler Existenz als Zeichen der intendierten Auslöschung der fremden Kultur ebenfalls nichts Balkan-spezifisches. Vgl. Parin (1993), S. 74].

⁸⁸⁰ Siehe E. III. 2. b) Ökonomische Spaltungsebene.

⁸⁸¹ Vgl. Calic (1995), S. 126ff.

dass diese im kollektiven Bewusstsein der Völkergemeinschaften künstlich angelegte Realität entzerrt werden muss, um derartige den staatlichen Zerfallsprozess begünstigende Gewaltvorkommnisse zukünftig zu verhindern und den Turnus der systemischen Selbstzerstörung aufzuheben.

*„Feuer lässt sich nicht in Papier einwickeln.“⁸⁸²
Chinesisches Sprichwort*

G. Aktuelle konflikttreibende Kräfte⁸⁸³

Um den Turnus der systemischen Selbstzerstörung jedoch erfolgreich durchbrechen zu können, muss neben der Entzerrung des kollektiven Bewusstseins der Völkergemeinschaften die Fortführung der als wesentliche Konfliktursache befundenen strategischen Spaltung unterbunden werden. Dazu soll im Folgenden untersucht werden, welche internen und externen Kräfte weiterhin zu einer Aufrechterhaltung oder sogar zu einer Verschärfung der südslawischen Konflikthaftigkeit beitragen und daher grundsätzlich der Neutralisierung bedürfen.

Dabei ist zunächst zu klären, inwiefern sich insbesondere nach dem Tod der drei zentralen politischen Führungspersonlichkeiten Milošević, Tuđman und Izetbegović die heutigen „Konflikttreiber“ noch aus den Reihen der „Ehemaligen“ rekrutieren oder ob in den Kreisen der Kirche, in der Politik oder der Wirtschaft neue Akteure in Erscheinung getreten sind, die die strategische Spaltung fortsetzen. Ferner soll herausgearbeitet werden, welche Interessen diese „neuen alten“ oder gänzlich „neuen“ Akteure mit der Aufrechterhaltung des völkischen Antagonismus verfolgen, wie und über welche Kanäle, beispielsweise über die öffentlichen Medien oder Bildungsinstitutionen, sie weiterhin Einfluss auf die einzelnen Völkergemeinschaften nehmen und aus welchem Milieu sie ihre Anhängerschaft ziehen und auf sich vereinigen. Vor dem Hintergrund der intensiven, jedoch bislang relativ fruchtlosen Bemühungen der Internationalen Gemeinschaft zur nachhaltigen Konfliktlösung soll in diesem Zusammenhang ebenfalls untersucht werden, inwiefern die Maßnahmen und Institutionen der Staatengemeinschaft selbst zur Konfliktkonservierung und ggf. Konfliktintensivierung beitragen und wie stark die endogenen Konfliktpotentiale, trotz des langjährigen Einflusses der IG, auch weiterhin den Stabilisierungsprozess beeinträchtigen.

Eine aktuelle Auseinandersetzung mit den gegenwärtigen Konfliktpotentialen und den diese ausnutzenden innenpolitischen Kräften ist nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen

⁸⁸² Z.n. Harenberg (2002), S. 1251.

⁸⁸³ Die nachfolgenden Darlegungen berücksichtigen die führenden konflikttreibenden Kräfte bis Ende September 2010.

politischen und wirtschaftlichen Veränderungen, die die Konfliktregionen Bosnien-Herzegowina und Kosovo seit der formellen Beendigung der jugoslawischen Bürgerkriege erfahren haben, erforderlich. So hat sich beispielsweise eine Vielzahl, im Ergebnis nur vermeintlich, neuer politischer Parteien gebildet und auch die öffentlichen Medien werden nicht mehr, wie in den Kriegsjahren, primär von serbischer Seite zensiert und gesteuert. Ebenso hat sich die internationale Staatengemeinschaft aufgrund ihres intensiven Engagements und der ihr sowohl in Bosnien-Herzegowina als auch im Kosovo vorbehaltenen, ultimativen Machtkompetenz selbst zu einem bedeutenden Akteur in beiden Konfliktregionen entwickelt. Innerhalb des Kosovo hat sich im Zuge des Sezessionsprozesses zudem eine vom politischen Einfluss Serbiens unabhängige politische Führungselite herausgebildet. Aus der daraus resultierenden, gestiegenen Anzahl neu etablierter und zu berücksichtigender Akteure ergibt sich folglich im Interesse der Früherkennung von Konfliktpotenzialen ein dringender Aufklärungs- und Feststellungsbedarf in Bezug auf die neuen Herrschaftsträger und ihre machtpolitischen Interessen.

I. Aktuelle konflikttreibende Kräfte in Bosnien-Herzegowina

In Bosnien-Herzegowina wirken nach wie vor die „originären“ konfliktschärfenden Kräfte in politischen Parteien, Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Bildungsinstitutionen sowie den Medien und behindern die Konsolidierung effektiver demokratischer und funktioneller öffentlicher Strukturen. In der Folge wird der etatistisch geprägte, lange Zeit schon stagnierende „Post-Conflict State Building“-Prozess der IG maßgeblich gehemmt, der Zerfallsprozess des Gesamtstaates sukzessiv vorangetrieben.

In der politischen Sphäre Bosnien-Herzegowinas sind nationalistische konflikttreibende Kräfte auch heute noch, 15 Jahre nach Kriegsende, stark einflussreich. Dies lässt sich insbesondere auf die als mittelbare Kriegsfolge zu qualifizierende Verstetigung der Trennung zwischen den Staatsvölkern zurückführen, die sich zum einen in der überwiegend ethnisch definierten, ungleichmäßigen Machtverteilung und zum anderen in der weitgehenden, seit Kriegsende nahezu unverändert fortbestehenden und stillschweigend fortschreitenden ethnischen Homogenisierung der territorialen Siedlungsgebiete niederschlägt.⁸⁸⁴ So hat sich der verhältnismäßige Anteil der sog. Bosniaken in der Muslimisch-Kroatischen Föderation seit 1991 von ursprünglich 52

⁸⁸⁴ Vgl. Ihlau, Olaf/Mayr, Walter (2009): *Minenfeld Balkan. Der unruhige Hinterhof Europas*. München: Siedler Verlag, S. 108ff.

Prozent auf nunmehr 73 Prozent erhöht.⁸⁸⁵ Der Anteil der Serben hingegen verringerte sich drastisch von 18 Prozent auf nur noch 2 Prozent, während er in der Republika Srpska von 54 Prozent auf 97 Prozent deutlich überproportional anstieg. Der Anteil der ethnischen Kroaten an der Gesamtbevölkerung in Bosnien-Herzegowina verringerte sich dagegen flächendeckend um insgesamt 3 Prozent von ursprünglich 17 Prozent auf gegenwärtig 14 Prozent. Das im Abkommen von Dayton verbürgte und durch die vollständige Eigentumsrückgewähr fundierte Rückkehrrecht der Vertriebenen wurde und wird kaum effektiv verwirklicht, es läuft geradezu leer.⁸⁸⁶ Zum einen werden die Rückkehr der Vertriebenen an ihren ursprünglichen Wohnort und die dortige Rückinbesitznahme des Eigentums von den vor Ort ansässigen, mittlerweile überwiegend andersethnischen Nachbarn faktisch verhindert. So wurden etwa in Sarajevo ca. 80 Prozent der an ihre ursprünglichen Eigentümer, im Wesentlichen Kroaten und Serben, zurückgegebenen Wohnungen und Häuser von diesen unter dem Eindruck der überwiegend bosniakisch-feindselig geprägten nachbarschaftlichen Präsenz sogleich wieder verkauft.⁸⁸⁷ Zum anderen wird die Wiederansiedlung von Rückkehrern systematisch, aber diskret von andersethnisch dominierten Verwaltungsautoritäten vereitelt. In Banja Luka, dem Regierungszentrum der Republika Srpska, und den 14 zur Diözese Banja Luka zählenden, umliegenden Gemeinden z.B. wurde der Großteil der ca. 70.000 kroatischen Kriegsvertriebenen, entgegen formaler, offizieller Aufforderung durch die Regierung in Banja Luka, von den jeweils zuständigen Gemeindeverwaltungen durch mutwillige Überbürokratisierung der Rückansiedlungsvorgänge an der Rückkehr gehindert.⁸⁸⁸ Gegenwärtig zählt die Diözese Banja Luka daher gerade einmal knapp 6.000 ethnische Kroaten, die sog. „Vorzeige-Rückkehrer“.⁸⁸⁹ Hinzu kommt, dass neben dem Problem des Misstrauens der andersethnischen Nachbarschaft auch die allgemeinen Lebensbedingungen für „erfolgreiche“ Rückkehrer und potentiell Rückkehrwillige geradezu feindselig und von allgegenwärtiger ethnischer Diskriminierung geprägt sind. Viele bosniakische Rückkehrer vermeiden von vornherein die amtliche Registrierung in der Republika Srpska, um die in der bosnischen Föderation gewährten sozialen Vorteile und Privilegien, wie z.B. kostenlose Krankenversicherung, Kriegsveteranenkredite und Ausbildungsstipendien, nicht

⁸⁸⁵ Vgl. zu den Angaben zur demographischen Entwicklung: Richter, Solveig/Gavrić, Saša (2010): „Das politische System Bosnien und Hercegovinas“. In: Ismayr, Wolfgang (Hg.): *Die politischen Systeme Osteuropas*. 3. aktualisierte und erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 841.

⁸⁸⁶ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 110f.

⁸⁸⁷ Vgl. ebd., S. 110.

⁸⁸⁸ Vgl. ebd., S. 111.

⁸⁸⁹ Vgl. ebd.

zu verlieren; Vorteile, die es aufgrund der zwei uneinheitlichen und voneinander separaten Wirtschafts- und Sozialsysteme Bosnien-Herzegowinas in der Republika Srpska nicht gibt.⁸⁹⁰ Insbesondere moslemische Bosniaken haben unter der fortwährenden Diskriminierungslage in der Republika Srpska zu leiden.⁸⁹¹ Die derzeit etwa 5.000 offiziell in der serbischen Stadt Srebrenica registrierten Moslems z.B. beschreiben ihr Leben in einem offenen Brief an die Regierung in Sarajevo als hart und erniedrigend, fühlen sich permanent schikaniert, insbesondere von serbischen Autoritäten. Muslimische Amtsträger wie der vormalig bis einschließlich 2008 amtierende Bürgermeister Srebrenicas, Abdurahman Malkić, werden nur virtuell ins Amt berufen, verfügen folglich über keinerlei Machtbefugnisse. Die Steuerung sämtlicher originärer Zuständigkeitsbereiche der Gemeinden, darunter die Finanz-, Planungs- Organisations- und die Verwaltungshoheit wird von der serbisch dominierten Zentralverwaltung in der „Entitäts-Hauptstadt“ Banja Luka ausgeübt. Die Verlagerung der kommunalen Selbstverwaltungskompetenzen auf die Zentralverwaltung erfolgte ganz offenbar vor dem Hintergrund der unter dem Abkommen von Dayton fortgeltenden, alten Wählerregister, nach denen auch die nicht mehr ortansässigen Vertriebenen in ihren vormaligen Wahlkreisen unverändert wahlberechtigt waren und es noch sind. Die gleichberechtigte, effektive Mitwirkung Andersethnischer in Vertretungs- bzw. originären Selbstverwaltungskörperschaften und deren Einflussnahme auf das tagespolitische Geschehen wird auf diese Weise gezielt unterbunden, und die Entstehung und Entfaltung bereits kleinster, möglicherweise konkurrierender Machtpotentiale im Ansatz verhindert. Schließlich vereiteln ergänzend quasi selbst regulierende Faktoren wie die regional unterschiedlich stark ausgeprägte Arbeitslosigkeit die Rückansiedlung der Vertriebenen. Im ethnisch serbisch dominierten Srebrenica beispielsweise herrscht eine Arbeitslosigkeit von ca. 60 Prozent, ähnlich gravierend stellt sich die Lage im weiter südöstlich gelegenen Foča dar.⁸⁹² Die dortigen, weit überwiegend serbischen Arbeitgeber stellen bevorzugt ethnische Serben ein, finanzkräftige bosniakische Unternehmer wiederum schrecken vor Investitionen für den Aufbau neuer Unternehmensstandorte in der RS zurück und verhindern somit die Schaffung von Arbeitsplätzen für Rückkehrwillige; alles in allem eine abschreckende soziale und wirtschaftliche Perspektive für andersethnische, rückansiedlungswillige Arbeitssuchende.

⁸⁹⁰ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 108, 148.

⁸⁹¹ Siehe zu den folgenden Ausführungen zur Lage der moslemischen Bosniaken in der RS ebd., S. 148f.

⁸⁹² Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 148, 155f.

Vor dem Hintergrund dieses von ethnischer Separation geprägten und gleichsam sozial-kulturell zementierten Post-Konflikt-Szenarios, in dem die bereits vor 1995 präexistente, entlang diametraler nationalistischer Interessen schwelende Konfliktlage lediglich bis heute konserviert wurde, dürfte daher wenig verwundern, dass die drei zentralen, die Vorkriegs- und die Kriegsjahre maßgeblich gestaltenden, ethnisch-nationalen Parteien⁸⁹³ bzw. ihre ebenfalls nationalistischen Nachfolgeorganisationen die bereits zu Kriegszeiten systematisch ausgebaute Macht in Militär, Polizei, Wirtschaft und in den Medien nach wie vor auf sich konzentrieren.⁸⁹⁴ Zwar wandelte sich die Parteienlandschaft nach dem Krieg angesichts der Herausbildung zahlreicher neuer Parteien, Parteienbündnisse und z.T. ethnisch-nationalistischer Splitterparteien in Folge einer ganzen Reihe von fundamentalen intra- und interparteilichen Konflikten grundlegend. Anstelle des ehemals vorherrschenden, monotonen „Beinahe-Parteienmonopolismus“ der drei dominanten nationalistischen Parteien ist das zeitgenössische Abbild der parlamentarischen Landschaft nunmehr durch ein üppiges Parteienspektrum gekennzeichnet.⁸⁹⁵ Allerdings verminderte sich der machtpolitische Einfluss der nach wie vor führenden nationalistischen Parteien trotz des quantitativ-strukturellen Wandels der Parteienlandschaft kaum. Gleichsam überdauerte so die konflikttreibende Idee ethnisch homogener Nationalstaaten unbeschadet den Krieg und die Nachkriegszeit, ambivalente Herrschaftsansprüche bestehen weiterhin fort und destabilisieren die weniger von mehrheitlich demokratisch legitimierten, gesamtstaatlichen Strukturen geführte als vielmehr von, gebündelte Partikularinteressen vertretenden, Patronageparteien beherrschte, multiethnische Nation.

Dementsprechend ist die von Alija Izetbegović gegründete, gegenwärtig von Sulejman Tihić geführte und reformierte Partei der Demokratischen Aktion (SDA) weiterhin die größte bosniakische Partei Bosnien-Herzegowinas.⁸⁹⁶ In den letzten Jahren gelang ihr zwar die Ausweitung ihres machtpolitischen Einflusses auch auf Wählergruppen anderer Nationalitäten. Seit Kriegsende tritt sie jedoch unverändert für den Erhalt und die Stärkung des Gesamtstaates und dessen Zentralisierung unter Abschaffung der Republika Srpska ein, die der ehemalige stellvertretende Vorsitzende der SDA, Mitglied des Staatspräsidiums und gegenwärtige Vorsitzende der ebenfalls pro-bosnischen Partei für

⁸⁹³ Die Partei der Demokratischen Aktion (Stranka demokratske akcije/SDA), die Serbische Demokratische Partei (Srpska demokratska stranka/SDS) und die Kroatische Demokratische Gemeinschaft (Hrvatska demokratska zajednica/HDZ).

⁸⁹⁴ Vgl. Richter/Gavrić (2010), S. 868.

⁸⁹⁵ Vgl. ebd., S. 869.

⁸⁹⁶ Zu den Ausführungen zur SDA siehe ebd.

Bosnien-Herzegowina (SBiH), Haris Silajdžić, plakativ propagandistisch als „Produkt des Genozids“ und der Vertreibung bezeichnete.⁸⁹⁷

Mit diesem Ziel steht sie zwangsläufig im machtpolitischen Spannungsverhältnis zu den zentralen serbischen Parteien, dem Bund der unabhängigen Sozialdemokraten (SNSD) und der Serbischen Demokratischen Partei (SDS), die zur Sicherung ihrer Herrschaftsansprüche im Gegenzug die Abspaltung der Republika Srpska fordern.⁸⁹⁸ Obgleich die ehemals führende serbische SDS aufgrund innerparteilicher Konflikte und der „Hypothek“, einstige Kriegsverbrecher zu ihren Mitgliedern zu zählen, ihr originäres Machtmonopol verloren hat, ist sie gegenwärtig gleichwohl die wichtigste Oppositionspartei und nicht zu unterschätzende, ideologisch treibende Kraft in der Republika Srpska. Die derzeit stärkste Partei in der RS, die vom mittlerweile ausgesprochen machtvollen und vom kroatischen Präsidenten Mesić als „neuer Milošević“ bezeichneten Milorad Dodik⁸⁹⁹ gegründete SNSD, gilt im Gegensatz zur oppositionellen SDS zwar als gemäßigt nationalistisch, doch auch sie tritt gleichsam kompromisslos für den Erhalt der serbisch dominierten Entität, ihrer zentralen Institutionen und Zuständigkeiten ein und erlangte schließlich mit dem konfliktträchtigen Vorschlag eines Unabhängigkeitsreferendums der Republika Srpska 2006 den absoluten Wahlsieg, wodurch die Atmosphäre der Unversöhnlichkeit zwischen den Eliten der drei Staatsvölker zusätzlich geschürt wurde.⁹⁰⁰ Jedoch, weniger streng nationalistisch ausgerichtet als die SDS, stellt Dodik's SNSD gegenwärtig neben den serbischen auch den überwiegenden Teil der bosniakischen, kroatischen und sonstigen Vertreter in den Entitätsorganen und den gesamtstaatlichen Institutionen. So besetzt die SNSD seit 2008 auf kommunaler Ebene insgesamt 41 Bürgermeisterposten und stellt somit in der RS die Mehrheit der Gemeindevorstände. Milorad Dodik ist inzwischen zu einem derart bedeutenden machtpolitischen Keyplayer geworden, dass der bis Februar 2009 amtierende, ehemalige EU-Sondergesandte und Hohe Repräsentant Miroslav Lajčák dem Aufruf des kroatischen Präsidenten Mesić, Dodik seines Amtes zu entheben, mit dem Hinweis auf den von Dodik für den Fall seiner Amtsenthebung angedrohten, gewaltsamen und in der Loslösung der RS von Bosnien-Herzegowina mündenden Widerstand, nicht Folge zu leisten vermochte.⁹⁰¹

⁸⁹⁷ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 109f.

⁸⁹⁸ Die folgenden Darstellungen zur SDS und SNSD stützen sich auf Richter/Gavrić (2010), S. 871ff.

⁸⁹⁹ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 111f.

⁹⁰⁰ Vgl. Richter/Gavrić (2010), S. 872.

⁹⁰¹ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 112.

Die Angst vor einer übermächtigen bosniakischen Interessenvertretung durch die SDA in einem bosnischen Gesamtstaat schürt ferner auch die separatistischen Bestrebungen der zentralen kroatisch-bosnischen Parteien, die zur Wahrung der kroatischen Identität zunehmend auf eine Auflösung der bosniakisch-kroatischen Föderation und Neuordnung des Staates nach föderalem Prinzip drängen.⁹⁰² Die stärkste kroatische Partei stellt dabei unverändert die Kroatische Demokratische Gemeinschaft Bosnien-Herzegowinas (HDZ BiH) unter dem Parteivorsitz von Dragan Čović dar. Jedoch schwindet ihr machtpolitischer Einfluss seit 2006 zusehends, obgleich sie sich zuvor 16 Jahre lang erfolgreich als exklusiver Vertreter der kroatischen Interessen behaupten konnte. Aufgrund gravierender innerparteilicher Konflikte traten eine Vielzahl hochrangiger und namhafter Mitglieder aus der Partei aus, und sie verlor nicht zuletzt infolge des gegen Dragan Čović eingeleiteten Amtsmisbrauchsverfahrens sowohl die Unterstützung der Religionsvertreter der orthodoxen Kirche (Bischofskonferenz BiHs) als auch der Schwesterpartei aus Kroatien (Ivo Sanaders HDZ). Dies führte zu einer Mitgliederreduktion und Beschneidung ihres machtpolitischen Einflusses, stärkte damit zugleich jedoch unmittelbar die derzeit zweitstärkste politische Gruppierung der bosnischen Kroaten, die Kroatische Gemeinschaft Bosnien und Herzegowinas 1990 (HDZ 1990), die sich bereits 2006 im Zuge der innerparteilichen Auseinandersetzungen von der HDZ BiH abgespalten hatte. Trotz ihrer interparteilichen Differenzen vertreten beide HDZ-Parteien jedoch übereinstimmend die Ansicht, dass Bosnien-Herzegowina mit zwei Entitäten nicht funktionsfähig sei und verfolgen daher das Ziel einer föderalen Neuordnung des Staates. Zur optimalen interessengerechten Vertretung der, für beide Parteien kongruenten, kroatischen Herrschaftsansprüche auf Teile des bosnischen Territoriums, wurde in den letzten Jahren, unter dem Druck der kroatischen Mutterpartei, zudem ein Annäherungsprozess der beiden HDZ-Parteien vollzogen und somit das außerhalb des Wunsches nach föderaler Restrukturierung fortbestehende, vitale nationale Interesse der bosnischen Kroaten an einem mit dem Anschluss an Kroatien verbundenen vollständigen Ausstieg aus der Föderation zusätzlich machtpolitisch untermauert.

Folglich haben sich weder die grundlegenden machtpolitischen Positionen und Strömungen noch der gesellschaftliche Einfluss der zentralen politischen Parteien trotz diversifizierter Parteienlandschaft nennenswert verändert. Sie werden heute vielmehr noch von kleineren, radikal-nationalistischen Parteien gestützt.⁹⁰³ Zu diesen z.T. extrem

⁹⁰² Die Ausführungen zu den HDZ-Parteien stützen sich auf Richter/Gavrić (2010), S. 871.

⁹⁰³ Siehe zu den folgenden Ausführungen zu den radikalen politischen Parteien in BiH: ebd., S. 872f.

nationalistischen Parteien zählen u.a. die Radikale Partei der RS, SRS und die Kroatische Partei des Rechts (HSP). Beide Parteien erlangten seit Kriegsende bei Wahlen zwar stets nur wenige Stimmen und ihnen kam daher im gesamtpolitischen System Bosnien-Herzegowinas bislang lediglich eine vergleichsweise untergeordnete Bedeutung zu. Nichtsdestotrotz stellen sie einen nicht zu unterschätzenden, potentiellen Risikofaktor dar. So vielfältig das gegenwärtige Parteienspektrum auch sein mag, so ist es dennoch überwiegend mit nationalistisch orientierten Gruppen durchsetzt, die durchaus, wenn auch erst in Kooperation mit den größeren Parteien, in der Lage sind, ihren machtpolitischen Einfluss zu festigen und ggf. auszudehnen. Dies gilt umso mehr, als es sich bei den meisten Parteien in Bosnien-Herzegowina konventionell um „charismatische Führerorganisationen“ handelt und das Wählerverhalten daher maßgeblich an dieser Organisationsform ausgerichtet ist. Sofern also insbesondere den führenden Parteien nahe stehende, kleinere Parteien in der Lage sein sollten, charismatische Führer hervorzubringen, ist es durchaus denkbar, dass auch extremistische Parteien „im Windschatten“ ihrer großen Kooperationspartner über die Wähleranziehung ihren machtpolitischen Einfluss in Bosnien-Herzegowina unvermittelt ausbauen könnten, mit der Folge der Verschiebung der Machtverhältnisse und ggf. augenblicklicher Radikalisierung entsprechender Autonomieforderungen.

Tabelle 5: Orientierung der wichtigsten politischen Parteien in BiH und ihre wichtigste Wählerbasis⁹⁰⁴

	Bosniaken	Serben	Kroaten
Extrem nationalistisch		SRS	HSP
Nationalistisch	SDA	SDS	HDZ, HDZ 1990
Gemäßigt nationalistisch	SBiH	SNSD, PDP	NHI
Nicht nationalistisch	SDP		
Multinational			

Gegenwärtig ist eine Gefährdung des machtpolitischen Einflusses der vorgenannten führenden politischen Parteien jedoch nicht ersichtlich. Schließlich üben sie auch weiterhin souverän die Kontrolle über einen Großteil der für die Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge notwendigen Infrastruktur, insbesondere die kommunale Verwaltung und die Energieversorgung, aus. Sie haben Zugriff auf die Verteilung der sonstigen Wirtschaftsressourcen, kontrollieren insbesondere die Medien und stellen über diese

⁹⁰⁴ Vgl. Richter/Gavrić (2010), S. 871.

Machtkonzentration bei sich die dauerhafte Bindung ihrer breiten Anhängerschaft sicher.⁹⁰⁵ Bereits zu Kriegszeiten hatten nationalistische Eliten die elektronischen und die Printmedien zur Verbreitung ideologisch verklärter, intoleranter Sprache, politischer Hetze und verzerrter Darstellungen von Geschichte und Gegenwart missbraucht, um inter-ethnischen Hass zu schüren und ihre Anhängerschaft somit zur Durchsetzung ihrer territorialen Herrschaftsansprüche zu instrumentalisieren. Zur Beschneidung ihres machtpolitischen Einflusses bemühte sich die Internationale Gemeinschaft daher seit 1995 intensiv um die Förderung einer freien, pluralistischen und multiethnischen Berichterstattung innerhalb der bosnischen Medienlandschaft. Zu diesem Zweck kam es auf Beschluss des OSZE-Friedensimplementierungsrates 1998 zur Einsetzung einer unabhängigen Medienkommission, ein dem Hohen Repräsentanten unmittelbar nachgeordnetes und daher den Entitätsorganen übergeordnetes Aufsichts- und Kontrollgremium, dem zum Schutze und zur Wahrung der freien Medien die ultimative Hoheitsgewalt über die Vergabe von Rundfunkfrequenzen und -lizenzen übertragen wurde. Daneben errichtete und unterhielt die IG mit Radio FERN (Free Election Radio Network), dem TV-Sender OBN (Open Broadcast Network) und dem TV-Netzwerk Mreža Plus eigene, von innenpolitischen Einflüssen unabhängige, entitätsübergreifende, multiethnische Rundfunkanstalten. Zudem reformierte sie die gesetzlichen Grundlagen zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes für freie Medien- und Pressearbeit umfassend. Als bedeutsame Verbesserung der Rahmenbedingungen für die freie journalistische Arbeit ist an dieser Stelle die Abrogation der umfassenden und reichhaltigen, z.T. empfindlich strafbewehrten Vorschriften gegen mediale Diffamierung zu nennen. Jedoch konnten die internationalen Reformanstrengungen in Bosnien-Herzegowina de facto bislang nur unzureichend greifen. So werden multiethnische Radiostationen und TV-Sender, als mittelbare Folge der weitgehend fortgeschrittenen ethnisch-territorialen Separation, von der bosnischen Bevölkerung kaum rezipiert. Dies lässt sich mitunter auch auf die nach wie vor existierende, ungeheure Vielzahl lizenzierter elektronischer Medien zurückführen. Zwar gelang über die Kontrolle und Beschränkung der Vergabe von Rundfunklizenzen eine Reduzierung der zugelassenen Rundfunk- und Fernsehstationen gegenüber 1996 von ca. 400 auf nunmehr 185. Dem stehen jedoch auf Staats- und Entitätsebene mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem PBSBiH gerade

⁹⁰⁵ Die nachfolgenden Ausführungen zu dem Einfluss nationalistischer Parteien auf die Medienlandschaft in BiH stützen sich auf Richter/Gavrić (2010), S. 873-876.

einmal je 3 von der internationalen Staatengemeinschaft unterhaltene TV- und Radiokanäle gegenüber. Etwa zwei Drittel der lizenzierten Rundfunk- und Fernsehsender sind zudem privat geführt und werden mangels hinreichend tragfähiger Eigenfinanzierung (insbesondere Werbeeinnahmen) überwiegend von Parteien und sonstigen Interessengruppen unterhalten. Die gesetzlichen Mechanismen zum Schutze der Presse- und Rundfunkfreiheit greifen in diesem Zusammenhang zu kurz. Journalisten sehen sich weiterhin entweder unmittelbar wirkendem, informellem politischen Druck ausgesetzt oder üben in dem Bewusstsein, sich weder dem Einfluss politischer Parteien entziehen noch sich aus ihrer vornehmlich finanziellen Abhängigkeit lösen zu können, vorsorglich Selbstzensur aus. Insbesondere in der Republika Srpska gilt die freie, demokratischen Ansprüchen genügende Medienarbeit aufgrund fortlaufender Obstruktionen durch nationalistische Parteien gegenwärtig als erheblich eingeschränkt. So ist die Medienlandschaft in Bosnien-Herzegowina sowohl im Printsektor als auch im Sektor der elektronischen Medien nach wie vor ethnisch und territorial getrennt und nationalistische Parteien üben weiterhin massiven Einfluss auf die Medienarbeit aus. Zudem wird die Intensität der medial vermittelten nationalistischen Propaganda in Bosnien-Herzegowina durch den Einfluss der angrenzenden Mutterländer Serbien und Kroatien, deren Medien zum Teil auch heute noch in Bosnien-Herzegowina höhere Auflagenzahlen bzw. Einschaltquoten generieren als die einheimischen, zusätzlich verstärkt. Mit Hilfe der medialen Unterstützung secessionistischer Bestrebungen in Bosnien-Herzegowina versuchen die jeweiligen Mutterländer schließlich, ihren territorialen Herrschaftseinfluss im Land kontinuierlich zu sichern und zu festigen.

Darüber hinaus nutzen nationalistische Parteien auch ihren erheblichen machtpolitischen Einfluss auf die staatlichen Bildungsinstitutionen zur Verbreitung ihres nationalistischen Gedankengutes.⁹⁰⁶ Auf dem Hintergrund eines fragmentierten und dezentralisierten Bildungssystems war und ist es den zentralen nationalistischen Parteien der jeweiligen Entitäten ungehindert möglich, gezielt auf die Lehrpläne der unterschiedlichen Bildungseinrichtungen Einfluss zu nehmen und über die subjektive, interessengerechte Gestaltung des Lehrmaterials und der Lehrinhalte in den für die Herausbildung nationaler Identität wesentlichen Unterrichtsfächern ethnische Segregation und Stereotype manipulativ zu befestigen. So werden Unterrichtsfächer wie beispielsweise Geschichte, Geographie, Muttersprache und Religionsunterricht in den jeweiligen Entitäten

⁹⁰⁶ Zum Einfluss nationalistisch-orientierter Parteien auf die Bildungsinstitutionen siehe: Richter/Gavrić (2010), S. 877.

Bosnien-Herzegowinas auch heute noch unter wechselseitigem Rückgriff auf subjektivierte, verfälschende Geschichtsdarstellung zur Vermittlung vermeintlich natürlich gewachsener, ethnischer Feindschaft missbraucht und über diese Fortführung der strategischen Spaltung auf die Ausprägung einer kollektiven nationalen Identität hingearbeitet, in der latent das Begehren nach Vergeltung und Wiedergutmachung angelegt wird und das Streben nach nationaler Abgrenzung fortbesteht. Mit Hilfe ihres gestaltenden Einflusses auf die Bildungsinstitutionen ist es nationalistischen Interessengruppen daher möglich, bereits frühzeitig auf die Kultivierung und Akkulturation einer auch künftig nationalistisch orientierten Wählerschaft hinzuwirken und damit die Wahrung und Fortdauer ihrer territorialen Herrschaftsansprüche generationenübergreifend langfristig sicherzustellen. Insofern nehmen die gesellschaftlichen Segmente der Bildungseinrichtungen und der Medien im Rahmen der Verstetigung und Vertiefung der vorherrschenden ethnischen Separation eine Schlüsselfunktion ein.

Begünstigt wird der stillschweigend verlaufende Prozess fortschreitender Verfestigung ethnisch-nationaler Separation zudem durch einen akuten Mangel an signifikant ausgeprägten, weit reichend verstreuten, originären zivilgesellschaftlichen Kräften in Bosnien-Herzegowina, die dieser im Wesentlichen politisch-nationalistisch gesteuerten Entwicklung angemessen entgegenwirken könnten.⁹⁰⁷ Vielmehr setzt sich die Ethnisierung des schwelenden Konflikts über die wenigen, bereits fest verankerten, einflussreichen und daher bedeutsamen zivilgesellschaftlichen Kräfte, wie insbesondere die Religionsgemeinschaften, unvermindert fort und untergräbt die mühsam verteidigte staatliche Einheit der Muslime, Serben und Kroaten. Obgleich führende Vertreter sowohl der Islamischen Gemeinschaft, der serbisch-orthodoxen Kirche als auch der katholischen Kirche öffentlich Versöhnung und Toleranz predigen, dient der Glaube als bedeutsames Differenzierungskriterium einflussreichen religiösen Figuren auch weiterhin als Quelle politischer und ethnischer Segregation. In den letzten Jahren gelang es den einzelnen Glaubensgemeinschaften, ihren diffus wirkenden Einfluss innerhalb der Zivilbevölkerung über die Grenzen der ursprünglich ethnisch divers strukturierten Gemeinden hinaus weitläufig zusammenhängend auf die nunmehr weitgehend nicht nur ethnisch sondern auch religiös separierten Entitätsgebiete auszudehnen und innerhalb dieser „ethnisch-religiösen Demarkationszonen“ zu konzentrieren. Hierzu trägt nicht nur die zum Großteil durch ausländische Kapitalgeber fremdfinanzierte, z.T. flächendeckende Errichtung einer

⁹⁰⁷ Die Ausführungen zu den zivilen Kräften insbesondere der Religionsgemeinschaften und ihr Einfluss auf nationalistisch orientierte Parteien in BiH stützen sich auf Richter/Gavrić (2010), S. 877f.

Vielzahl neuer religiöser Bekenntnisstätten wesentlich bei, sondern darüber hinaus auch der von einigen Glaubensgemeinschaften übernommene Betrieb und die Unterhaltung sozialer Einrichtungen wie Kulturzentren, Schulen, Kindergärten oder Krankenhäuser.⁹⁰⁸ Diese Entwicklung kanalisiert erneut über die zunehmende Verflechtung von Religion und ethnisch fragmentierter Zivilgesellschaft zum einen und die wachsende politische Betätigung führender Glaubensvertreter zum anderen den machtpolitischen Einfluss nationalistischer Parteien. Vertreter der drei in Bosnien-Herzegowina führenden Religionsgemeinschaften engagieren sich fortwährend aktiv an politischen Debatten, schüren Ängste innerhalb der Bevölkerung und dirigieren ihre Mitglieder gezielt zu nationalistischen Parteien bzw. Interessengruppen. So trat die katholische Kirche beispielsweise in der Verfassungsreformdiskussion 2006 als Vertreter ausschließlich kroatischer Interessen in Erscheinung und lenkte das Wahlvolk proaktiv zu den nationalistischen kroatischen Parteien.⁹⁰⁹ Während das geistliche Oberhaupt der Muslime in Bosnien, Großmufti Mustafa Cerić, konsequent politisch vermittelnd für den Fortbestand eines multiethnischen Staates und die Annäherung der Religionen wirbt,⁹¹⁰ verbreitet sich daneben unter dem Einfluss religiöser Hassprediger, wie dem Imam der König-Fahd-Moschee in Sarajevo, Nezim Halilović, zunehmend der stärker politisch orientierte, radikale Salafismus bzw. Wahhabismus mit dem Ziel der Errichtung eines muslimisch dominierten Bosnien-Herzegowina.⁹¹¹ Bereits 2006 zählten etwa 13 Prozent der bosnischen Muslime zur engeren und weiteren Anhängerschaft dieser radikal-fundamentalistischen Glaubenslehre saudischer Sunniten.⁹¹² Die intensive finanzielle Unterstützung insbesondere aus Saudi-Arabien verhalf und verhilft dem Wahhabismus zu weiterem Aufstieg, wodurch die traditionelle Form eines liberalen und toleranten Islam in Bosnien-Herzegowina zunehmend verdrängt wird. Für die Neuerrichtung und Restaurierung von ca. 158 z.T. wahhabistischen Moscheen und für den Aufbau von Schulen, Kindergärten und Krankenhäusern in ganz Bosnien sind bislang etwa 1 Milliarde US-Dollar von Saudi-Arabien nach Bosnien-Herzegowina geflossen.⁹¹³ Im Zuge dieser Entwicklung entstehen nicht nur erhebliche Spannungen zwischen laizistischen Muslimen unter geistiger Führung des Universitätsprofessors Mustafa Spahić einerseits und

⁹⁰⁸ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 126.

⁹⁰⁹ Vgl. Richter/Gavrić (2010), S. 846.

⁹¹⁰ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 130.

⁹¹¹ Vgl. ebd., S. 121ff., 125, 130.

⁹¹² Vgl. ebd., S. 121.

⁹¹³ Vgl. ebd., S. 126.

religiösen Fanatikern andererseits.⁹¹⁴ Die zunehmende Radikalisierung der bosnischen Muslime und die in diesem Zusammenhang ebenfalls zu beobachtende militärische Aufrüstung⁹¹⁵ der Glaubenskämpfer dient zudem serbischen und kroatischen Nationalisten als Anknüpfungspunkt für die Fortsetzung ihrer, auf der ständigen Bedrohung durch das Andersartige basierenden und auf die Auflösung Bosnien-Herzegowinas drängenden Agitation. So spricht Bosniens erster serbischer Premierminister seit 1995, Nikola Špirić, bereits offen von einer systematischen, durch hochrangige muslimische Beamte gedeckten Infiltration gesamtstaatlicher Institutionen durch islamistische Terroristen und den davon ausgehenden Gefahren für die staatliche Stabilität Bosnien-Herzegowinas.⁹¹⁶ Da sich die bosnischen Muslime, einst zum Großteil aus ethnischen Serben und Kroaten hervorgegangen, primär über die Religionszugehörigkeit ethnisch definieren, darf die Anziehungskraft radikaler Erscheinungsformen des Islam, wie des Salafismus, tatsächlich nicht unterschätzt und seine zunehmende Verbreitung nicht marginalisiert werden. Dies gilt umso mehr, als die Erinnerung an den Bosnienkrieg, dem weit überwiegend Muslime zum Opfer fielen, immer noch wach ist und viele Muslime angesichts des drohenden Zerfalls Bosnien-Herzegowinas eine zuverlässige, „nationalistisch“ orientierte Schutzmacht suchen.⁹¹⁷ Die auf diese Weise fortschreitende ethnische Radikalisierung eines konstitutiven Teils der bosnischen Zivilgesellschaft birgt erhebliche Risiken für die Stabilität der bestehenden staatspolitischen Ordnung. Sie zeugt nicht nur exemplarisch von zunehmendem Misstrauen auch der Bosniaken in politische Akteure und demokratische Strukturen sowie von einer sukzessiven Abkehr von politischer Partizipation. Sie signalisiert zudem deutlich die steigende Bereitschaft zum Staatsboykott und zur ggf. gewaltsamen Auflösung und Umstrukturierung des Staates und seiner Einrichtungen. Vor dem vorstehend beschriebenen Hintergrund sind die Religionsgemeinschaften daher als überaus bedeutsame, sowohl unmittelbar als auch mittelbar konfliktschärfende Akteure zu qualifizieren.

Die Durchsetzung des bosnischen Staatsapparates mit kriminellen Elementen und die Verbindung zu insbesondere mafiösen Strukturen wirken ebenfalls, wenn auch nur mittelbar, erheblich konflikttreibend. Durch florierende, illegale Exportindustrien wie dem Drogen- und Menschenhandel ist es kriminellen Gruppierungen im gesamten Balkanraum

⁹¹⁴ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 129.

⁹¹⁵ Vgl. ebd., S. 121.

⁹¹⁶ Vgl. ebd., S. 123.

⁹¹⁷ Vgl. ebd., S. 126.

bereits gelungen, sich als bedeutende Wirtschaftsakteure zu etablieren.⁹¹⁸ Allein in Bosnien-Herzegowina erwirtschaften polykriminelle Netzwerke Umsätze von schätzungsweise durchschnittlich 267 Millionen Euro pro Jahr.⁹¹⁹ Laut BND-Analyse nutzen diese Gruppierungen ihre Wirtschaftskraft intensiv zur Wahlkampf- und Parteienfinanzierung, der Bestechung von politischen Funktionsträgern und der Finanzierung paramilitärischer Gruppen bzw. Ordnungskräfte, um über die „stille Beteiligung“ an der Führungsgesellschaft Einfluss auf politische Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse nehmen und somit ihren machtpolitischen und gesamtgesellschaftlichen Einfluss sichern und ausdehnen zu können. Im Rahmen des engmaschigen Beziehungsgeflechts zwischen kriminellen Vereinigungen, politischen Parteien und staatlichen Entscheidungsträgern entsteht eine strukturell gefestigte Wechselbeziehung zwischen nationalistischen Führungseliten und organisierter Kriminalität, die auf sich gegenseitig bedingenden Machterhalt ausgelegt ist. Während mafiös organisierte Interessengruppen u.a. über die Parteienfinanzierung das Fundament der politischen Macht der jeweiligen Eliten befestigen, schaffen letztere wiederum die Voraussetzungen dafür, dass erstere die für die Parteienfinanzierung und Bestechung notwendigen Kapitalerträge generieren können. Zudem beeinträchtigt die kriminelle Infiltration des Staates beispielsweise die effektive staatliche Kriminalitätsbekämpfung, vereinfacht die Herstellung ausländischer Kontakte zur Ausweitung und Aufrechterhaltung international operierender, krimineller Netzwerke und ermöglicht darüber hinaus den illegalen Zugriff auf staatliche Finanzmittel und internationale Wirtschaftshilfen. Außerdem verhilft das Bekleiden politischer Machtpositionen insbesondere kriminellen Schlüsselfiguren zu einem legalen und gesellschaftlich prestigeträchtigen Deckmantel und schirmt sie auf diese Weise weitgehend vor strafrechtlicher Verfolgung ab.

Die Einmischung krimineller Akteure in die politischen Geschehnisse Bosnien-Herzegowinas wirkt folglich in zweifacher Hinsicht konflikttreibend. Auf der einen Seite behindern sie den Reformprozess des Landes und die Stabilisierung demokratischer und funktioneller öffentlicher Strukturen, indem sie die politische Dominanz nationalistischer Parteien kontinuierlich sichern und dadurch einen grundlegenden, strukturellen Politikwandel vereiteln.⁹²⁰ Damit tragen kriminelle Elemente innerhalb der politischen Führung mittelbar zu einer Verstärkung des völkischen Konflikts bei, dessen augenscheinliche Symptomatik

⁹¹⁸ Die Ausführungen zu der Verbindung von kriminellen Strukturen und Politik stützen sich auf Bundesnachrichtendienst (22.02.2005), S. 3-6, 26.

⁹¹⁹ Vgl. Stojarová (2007), S. 97.

⁹²⁰ Vgl. Richter/Gavrić (2010), S. 878.

primär die Aufmerksamkeit sowohl der bosnischen Öffentlichkeit als auch der internationalen Staatengemeinschaft auf sich zieht, deren Kräfte bindet und kriminellen Akteuren auf diesem Wege den notwendigen Raum für die ungehinderte Fortführung ihrer Schattenwirtschaft bietet.⁹²¹ Zum anderen bedingt die kriminelle Durchsetzung des Staatsapparates eine mittelbare Aufrechterhaltung des völkischen Antagonismus.⁹²² So schürt die grassierende innerstaatliche Korruption als Symptom der kriminellen Durchsetzung des Staates innerhalb der Zivilbevölkerung politisches Misstrauen und den Unwillen zu politischem Engagement. In der Folge werden insbesondere die von der internationalen Staatengemeinschaft eingeleiteten Reformen zur politischen Stabilisierung von der Bevölkerung schlichtweg nicht getragen, was wiederum in einer gesellschaftspolitischen Lähmung und Konservierung des völkischen Konfliktes resultiert. Die Bedeutung der die politische Landschaft und das Staatswesen prägenden kriminellen Strukturen für die Aufrechterhaltung des Konfliktes ist somit nicht nur aufgrund ihrer immensen Wirtschaftskraft und ihres darauf gründenden machtpolitischen Einflusses zentral, sondern insbesondere auch aufgrund ihrer verdeckten mittelbaren Wirkungsweise.

Trotz ihres auf nachhaltige Konfliktbehebung ausgerichteten Engagements geht schließlich auch vom Einfluss der internationalen Staatengemeinschaft selbst eine nicht unerheblich konflikttreibende Wirkung aus. Der Grundstein hierfür wurde bereits mit dem Friedensvertrag von Dayton gelegt, mit dem die Internationale Gemeinschaft die Rahmenbedingungen für die Konservierung der entlang ethnischer und konfessioneller Demarkationslinien⁹²³ gewaltsam manifestierten inneren Zerrissenheit der Völkergemeinschaften festschrieb. In der Schaffung eines dezentralen, föderalen Staatsaufbaus auf Grundlage zweier teilselbständiger Entitäten, mit konsensdemokratischen Elementen und weitreichenden Vetorechten für die jeweiligen Volksgruppen auf gesamtstaatlicher Ebene, sah die IG zunächst einen ideal gewichteten Kompromiss zum Ausgleich der unterschiedlichen beteiligten Interessen unter gleichzeitiger Eindämmung secessionistischer Bestrebungen in Bosnien-Herzegowina.⁹²⁴ Das Produkt der Verhandlungen von Dayton war jedoch eine weitere funktionsunfähige staatliche Zwangskonstruktion, die weitestgehend auf im Zuge des Bosnien-Krieges entstandenen, ethnisch definierten Territorien und Institutionen basiert und durch die die faktisch längst vollzogene ethnische Segregation nachträglich legitimiert und zusätzlich

⁹²¹ Vgl. Bundesnachrichtendienst (22.02.2005), S. 5.

⁹²² Vgl. zur mittelbaren Aufrechterhaltung des völkischen Antagonismus Richter/Gavrić (2010), S. 878.

⁹²³ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 107f.

⁹²⁴ Vgl. im Folgenden dazu Richter/Gavrić (2010), S. 838.

verfestigt wurde. Der im Interesse einer möglichst umfassend gewährleisteten, gleichberechtigten Teilhabe aller Ethnien in Legislative, Regierung, Verwaltung und Jurisdiktion errichtete, gewaltige Administrationskörper begünstigt wesentlich die Schwächung der gesamtstaatlichen Institutionen und hemmt noch heute die nachhaltige Stabilisierung, effektive Demokratisierung und Wiederherstellung der einst multiethnischen und multikulturellen Gesellschaft. Weit mehr als 140 Ministerien mit z.T. gleichen oder ähnlichen Zuständigkeiten, 14 verschiedene Regierungen und parlamentarische Vertretungen mit insgesamt 760 Abgeordneten und die Aufteilung in zehn Verwaltungskantone⁹²⁵ beeinträchtigen nicht nur die Effektivität und Funktionsfähigkeit des Gesamtstaates erheblich, sondern verbrauchen darüber hinaus etwa 60 Prozent des gesamten Staatshaushalts.⁹²⁶ Zwei unterschiedliche Wirtschafts- und Sozialsysteme, drei verschiedene Währungen und separate Versorgungsinfrastrukturen⁹²⁷ sind weitere, für die dauerhafte Konfliktbereinigung negative Reflexwirkungen des Abkommens von Dayton. Die zum Schutz der Interessen der konstituierenden Staatsvölker auf Ebene der gesamtstaatlichen Vertretungsorgane (z.B. Präsidentschaft, Parlamentarische Versammlung bestehend aus den Mitgliedern des Repräsentantenhauses und des Hauses der Völker, Ministerrat)⁹²⁸ eingeräumten, ultimativen Vetorechte wurden und werden regelmäßig für die Blockade von notwendigen, strukturellen Reformprozessen zweckentfremdet und begünstigten die „Ethnisierung“ des politischen Systems.⁹²⁹ Um diesen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken und der Integration der separierten Staatsvölker in den Gesamtstaat zum Erfolg zu verhelfen, leitete die IG in der Folge zwar erfolgreich erste umfassende Zentralisierungsversuche ein; so wurden beispielsweise im Zuge einer Verteidigungsreform 2006 die Entitätsarmeen durch eine übergreifende kleine Berufarmee ersetzt und ein gesamtstaatliches Verteidigungsministerium errichtet.⁹³⁰ Die in diesem Zusammenhang sehr viel bedeutsamere, dringend notwendige und zunächst aussichtsreiche Verfassungsreform 2006 scheiterte im Ergebnis jedoch an fundamentalen Unstimmigkeiten zwischen Bosniaken und Kroaten.⁹³¹ Das Reformpaket beinhaltete dabei eine veränderte, geschwächte Präsidentschaft, neue gesamtstaatliche Kompetenzen, vereinfachte Strukturen im vergrößerten Parlament und schließlich eine Stärkung des

⁹²⁵ Vgl. Richter/Gavrić (2010), S. 842 sowie Ihlau/Mayr (2009), S. 108.

⁹²⁶ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 108.

⁹²⁷ Vgl. ebd.

⁹²⁸ Vgl. Richter/Gavrić (2010), S. 849.

⁹²⁹ Vgl. ebd., S. 845.

⁹³⁰ Vgl. ebd., S. 840.

⁹³¹ Vgl. ebd., S. 845f.

Ministerrats.⁹³² Im Lichte des Verfassungsreformstreits radikalisierten sich erneut die nationalistischen politischen Positionen, die schließlich in Forderungen der sich von den Bosniaken in der muslimisch-kroatischen Föderation unterdrückt fühlenden Kroaten⁹³³ nach einer eigenen Entität und der Serben nach Unabhängigkeit der Republika Srpska mündeten. Diese polarisierte Grundstimmung übertrug sich in der Folge auf weitere Reformvorhaben und bewirkte den Rückfall in politische Stagnation.⁹³⁴ Die durch das Abkommen von Dayton initiierte faktische Dreiteilung des Staates innerhalb der Grenzen der zwei Teilrepubliken konnte daher bislang nicht überwunden werden.

Zudem führten die im Friedensvertrag verankerten umfassenden Kontroll- und Regulierungsbefugnisse des von der internationalen Gemeinschaft eingesetzten Hohen Repräsentanten in ihrer Ausübung nicht nur zu einem Mangel an Kompromissbereitschaft und Verantwortung, sondern mehr noch zur Kultivierung eines ständigen Konfrontations- und Blockadeklimas auf Ebene der gesamtstaatlichen Entscheidungs- und Meinungsbildungsprozesse. Diese Entwicklung hemmte sowohl den Aussöhnungsprozess als auch die darauf gründende gesamtstaatliche Integration. So wurde beispielsweise im Annex 10 des Dayton-Abkommens der Hohe Repräsentant als „primus inter pares“ etabliert und zunächst mit umfangreichen Befugnissen zur Kontrolle und Implementierung der zivilen Bestandteile des Abkommens ausgestattet.⁹³⁵ Bereits 1997 fand im Zuge der Behinderung des eingeleiteten Stabilisierungsprozesses durch die nationalistischen Parteien eine umfassende Erweiterung seiner Kompetenzen um die sog. „Bonner Vollmachten“ statt, wonach der HR u.a. befähigt ist Wahlen anzusetzen, Gesetze zu erlassen und zu kassieren, Minister ihrer Ämter zu entheben und Politiker verhaften zu lassen.⁹³⁶ Seit 2002 übt er zudem die amtlichen Befugnisse eines Sonderbeauftragten der EU aus. Er verfügt damit insgesamt sowohl über exekutive und legislative als auch judikative Rechte und ist allein dem internationalen Friedensimplementierungsrat⁹³⁷ gegenüber verantwortlich. Der HR steht somit letztendlich über dem Gesetz Bosnien-Herzegowinas, da er die Autorität zur selbständigen Interpretation und Erweiterung seines Mandats besitzt. Im Zeitraum von Dezember 1997 bis 2006 entließ der Hohe Repräsentant zur Eindämmung nationalistischer Kräfte insgesamt etwa 190 Politiker, sprach zudem

⁹³² Vgl. Richter/Gavrić (2010), S. 844ff.

⁹³³ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 108.

⁹³⁴ Vgl. Richter/Gavrić (2010), S. 846.

⁹³⁵ Siehe zu den Ausführungen bezüglich des Mandates des Hohen Repräsentanten ebd., S. 850ff.

⁹³⁶ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 108.

⁹³⁷ Zum Friedensimplementierungsrat siehe Richter/Gavrić (2010), S. 850.

zahlreiche Betätigungsverbote in Institutionen, Firmen oder Schulen aus⁹³⁸ und verfügte bis einschließlich 2007 29 Prozent aller verabschiedeten Gesetze.⁹³⁹ Die übermächtige Entscheidungskompetenz des HR ermöglichte der Internationalen Gemeinschaft zwar einerseits, entscheidende legislative Reformen in Gang zu setzen, nationalistische Kräfte zum Teil zu neutralisieren und zumindest erste Grundlagen für eine Demokratisierung des Staates zu schaffen. Jedoch führte sie andererseits, angesichts der endgültigen Entscheidungsgewalt des HR, die z.T. im Widerruf bereits parlamentarisch verabschiedeter Gesetze gipfelte, zu mangelndem demokratischem Verantwortungsbewusstsein, fortschreitender politischer Passivität, Verdrossenheit und Kompromisslosigkeit der politischen Eliten. So untergräbt gerade die umfassende Ausübung der Interventionskompetenzen der IG die Entwicklung einer auf Konsensfindung angelegten politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungskultur und steht somit einer Behebung der Konflikthaftigkeit per se entgegen. Erste Versuche des ehemaligen Hohen Repräsentanten Christian Schwarz-Schilling, die negativen Folgen des exzessiven Gebrauchs der Bonner Vollmachten durch seine Amtsvorgänger mittels Wiedereinsetzung von 161 der zuvor aus ihren Ämtern entlassenen Politikern und Aufhebung der gegen sie verhängten Betätigungsverbote zu neutralisieren und den Demokratisierungsprozess auf diese Weise effektiv zu stimulieren, blieben indes fruchtlos.⁹⁴⁰

Insgesamt trug der von der IG maßgeblich vorangetriebene „Post-Conflict State Building“-Prozess somit zu einer allgemeinen Polarisierung und Radikalisierung der innenpolitischen Positionen und Kräfte Bosnien-Herzegowinas bei, die sich nahezu unverändert mit aller Macht gegen den Erfolg des international verordneten, zivilgesellschaftlichen Rekonstruktionsprozesses stemmen. Dementsprechend zeigte sich seit der Implementierung des Dayton-Abkommens regelmäßig, dass Bemühungen der Staatengemeinschaft, die auf eine Effektivierung und Integration des Gesamtstaates ausgerichtet waren, bisweilen zu gravierenden politischen Abwehrreaktionen führten und in der Folge sogar prompt destabilisierende sezessionistische Bestrebungen wachriefen.⁹⁴¹ Obgleich das Engagement der IG auf Stabilisierung über Integration und Versöhnung ausgerichtet ist, stellt sie vor dem Hintergrund dieser kontraproduktiven Nebenwirkungen ihres Wirkens somit selbst eine machtpolitisch bedeutsame konflikttreibende Kraft dar. Hinzu kommt, dass nach mittlerweile 15 Jahren nahezu erfolglos andauernden Prozesses

⁹³⁸ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 108f.

⁹³⁹ Vgl. Richter/Gavrić (2010), S. 851.

⁹⁴⁰ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 109.

⁹⁴¹ Vgl. Richter/Gavrić (2010), S. 846.

nachhaltiger Demokratisierung unter Quasi-Protectorat der Staatengemeinschaft erste evidente Resignations- bzw. Ermüdungszeichen auf Seiten der IG erkennbar werden. So resignierte der Hohe Repräsentant und EU-Sondergesandte Miroslav Lajčák unter dem Eindruck des unabwendbaren, tiefgreifenden Zerwürfnisses zwischen den Volksgruppen bereits nach eineinhalb Jahren Amtszeit.⁹⁴² Derartige auf Kapitulation hindeutende Beweisanzeichen beschädigen nicht nur das Vertrauen in die Staatengemeinschaft, sondern sind darüber hinaus ausgesprochen gefährlich für den Zusammenhalt des labilen Staatsgefüges und des Friedens auf dem Balkan. Sofern man die düsteren Warnungen des bis Februar 2010 amtierenden kroatischen Präsidenten Mesić ernst nimmt, drohe Bosnien-Herzegowina alsbald die Auflösung entsprechend ihrer inneren Dreiteilung unter Entstehung eines von „Feinden“ umgebenen, islamischen, möglicherweise von Terrorismus geprägten, bosniakischen Kleinstaates.⁹⁴³ Mit der Resignation der, die staatliche Einheit als einzige ernstzunehmende Kraft verteidigenden, Staatengemeinschaft droht letztlich die Preisgabe Bosnien-Herzegowinas, denn der Rückzug der Staatengemeinschaft würde ein Erstarken der zentrifugalen nationalistischen Kräfte begünstigen.

Schließlich trug und trägt die zwar großflächige indes mangelhaft koordinierte, finanzielle Unterstützung in Form von durch die Staatengemeinschaft bereit gestellten Hilfsgeldern mittelbar zur Konfliktverfestigung bei.⁹⁴⁴ Die Hilfsgelder wurden ursprünglich überwiegend humanitären Hilfsorganisationen – zum Großteil Nichtregierungsorganisationen (NGOs) – und Verbänden zur Aufarbeitung und zum unmittelbaren Ausgleich der Kriegsfolgen zur Verfügung gestellt. Die allerdings diffuse Streuung der umfangreichen Finanzhilfen führte zur Herausbildung einer Fülle kleiner, endemisch und zeitlich begrenzt operierender Gruppen ohne nennenswerten gesellschaftlichen Rückhalt und Einfluss. Ihre Tätigkeit war häufig vorrangig wirtschaftlich motiviert, und sofern sie sich darüber hinaus politisch und zivilgesellschaftlich betätigten, geschah dies im Widerspruch zu den Interessen und unter Kritik an der politischen Führung, die eine Zusammenarbeit daher in der Regel vermied. Diese Gruppen konnten daher mangels hinreichender Verbindungen zur Politik auf dieselbe kaum prägenden Einfluss nehmen und mangels ausreichenden Rückhalts in der Zivilgesellschaft den politischen Einfluss nationalistischer Strömungen ebenso wenig

⁹⁴² Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 113.

⁹⁴³ Vgl. ebd., S. 112.

⁹⁴⁴ Die folgenden Ausführungen stützen sich auf Richter/Gavrić (2010), S. 877.

neutralisieren. Über die nahezu ausschließliche Zusammenarbeit von international finanzierten Hilfsverbänden und NGOs mit internationalen Akteuren wiederum war die Herausbildung originärer, politisch orientierter, zivilgesellschaftlicher Gegengewichte zur Politik nicht möglich. Der historisch gewachsene Argwohn gegenüber allem Fremdnationalen, die fehlende Verankerung dieser Strukturen in der Gesellschaft und die mangelnde Konzentration und Koordination internationaler Finanzhilfen und Kräfte vereitelten schließlich die Entstehung einer kritischen, weitläufig politisch interessierten Gesellschaft. Dies bietet Anlass, im Rahmen der Suche nach geeigneten Lösungsansätzen auch über zweck- und zielgerichtete Mittelverteilung und -verwendung, deren Rationalisierung und deren Überwachung nachzudenken.

II. Aktuelle konflikttreibende Kräfte im Kosovo

Wie in Bosnien-Herzegowina zeitigen auch im Kosovo gegenwärtig die bereits in den neunziger Jahren wurzelnden, konventionellen konflikttreibenden Kräfte unvermindert Wirkung, indem sie die strategische Spaltung nahezu unverändert fortführen, die nachhaltige Stabilisierung des Kosovo behindern und in Wechselwirkung mit den vor Ort operierenden Kräften und Institutionen der Staatengemeinschaft der systemischen Selbstzerstörung des jungen „Staates“ Vorschub leisten.

Nicht nur territorial sondern auch innerhalb der politischen Sphäre ist das Kosovo entlang ethnischer Linien gespalten. Zwar prägt seit der Einsetzung der UNMIK bis heute ein großes Parteienspektrum auch die kosovarische Parteienlandschaft. Gleichwohl handelt es sich bei dem weit überwiegenden Teil um ausschließlich kosovo-albanische Gruppierungen.⁹⁴⁵ Zudem entfallen gegenwärtig 97 der insgesamt 120 Parlamentssitze auf ausschließlich kosovo-albanische Interessenvertretungen, von denen wiederum nur die drei größten Parteien, LDK (Vorsitz: Fatmir Sejdiu, 26 Sitze), PDK (Vorsitz: Hashim Thaçi, 37 Sitze) und AAK (Vorsitz: Ramush Haradinaj, 14 Sitze) von ernsthafter politischer Bedeutung sind.⁹⁴⁶ LDK und PDK üben dabei als Regierungsparteien⁹⁴⁷ die machtpolitische Dominanz aus. Die nach einer längeren Boykottphase noch im Jahr 2003

⁹⁴⁵ Vgl. Schweizerisches Bundesamt für Flüchtlinge (04.01.2002): „Analysen. Focus Jugoslawien: Die Wahlen im Kosovo vom 17. November 2001. Parteien, Wahlkampf und Ergebnisse“. URL: <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/466fe18a2.pdf> [Stand: 25.02.2010], S. 2.

[Anm. d. Verf.: Danach handelte es sich bei 19 von 26 in 2001 zugelassenen Parteien, Koalitionen und Bürgerinitiativen um rein kosovo-albanische Parteien. Im Übrigen stellten sich drei Gruppierungen der Roma, zwei bosniakische und jeweils eine türkische und eine serbische Koalition (*Koalicia Povrata*, KP) zur Wahl].

⁹⁴⁶ Vgl. Deutsches Auswärtiges Amt (2010): „Kosovo“. URL: <http://www.auswaertiges->

[amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/Kosovo_node.html](http://www.auswaertiges-) [Stand: 25.02.2010].

⁹⁴⁷ Vgl. ebd.

in das kosovarische Parlament zurückgekehrte serbische Koalition Povratak (KP)⁹⁴⁸ ist mittlerweile gänzlich aus dem Parlament verschwunden. Konnte die KP als einst bedeutsamste kosovo-serbische Kraft im Anschluss an die Parlamentswahlen im November 2001 noch 22 Sitze für sich in Anspruch nehmen,⁹⁴⁹ so ist sie gegenwärtig ohne Sitz im Parlament. Einzige und kaum nennenswerte serbische Vertretung im Parlament ist die SLS mit gerade einmal 6 Sitzen.⁹⁵⁰ Die Unterrepräsentation der Serben im kosovarischen Parlament ist dabei nicht zuletzt auf den konsequenten Boykott des „Staates“ durch die serbische Bevölkerungsminderheit zurückzuführen, der schließlich im Mai 2008 in Reaktion auf die parlamentarische Proklamation der Unabhängigkeit des Kosovo in der Gründung der serbischen „Gemeinschaft der Gemeinden der Autonomen Provinz Kosovo und Metochien“ mit eigenem Parlament mit Sitz im nördlichen Mitrovica gipfelte.

Die am 23. Dezember 1989 gegründete „Demokratische Liga des Kosovo“ (*Lidhja Demokratike e Kosovës*, LDK) ist gegenwärtig die zweitstärkste politische Partei.⁹⁵¹ Sie stellte bis einschließlich 27. September 2010 den ersten kosovarischen Präsidenten seit der Unabhängigkeitserklärung, Fatmir Sejdiu.⁹⁵² Bis zum machtpolitischen Aufstieg radikalerer politischer Bewegungen Ende der neunziger Jahre war die LDK als Widerstandsorganisation der Kosovo-Albaner gegen die serbische Herrschaft machtpolitisch führend. Doch der von ihr vertretene, maßgeblich durch ihren Mitbegründer und späteren kosovarischen Präsidenten Ibrahim Rugova (1944-2006) propagierte Kurs des gewaltlosen Widerstandes verlor aufgrund fortdauernder Nichtrealisierung der Souveränität des Kosovo von Serbien zunehmend den Zuspruch der albanischen

⁹⁴⁸ Vgl. Schweizerisches Bundesamt für Flüchtlinge (31.03.2004): „Analysen. Focus Kosovo: Politische Lage und Parteien vier Jahre nach Kriegsende. Eine Standortbestimmung“. URL: http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/laenderinformationen/herkunftslaenderinformationen/europa_und_gus/kosovo_politischelageparteien.pdf [Stand: 25.02.2010], S. 2.

⁹⁴⁸ Vgl. ebd.

⁹⁴⁹ Vgl. ebd. (2002), S. 5.

⁹⁵⁰ Vgl. Deutsches Auswärtiges Amt (2010).

⁹⁵¹ Zur Entwicklung der LDK siehe: Pichler, Robert (2008): „Parallelgesellschaftliche Strukturen im Kosovo“. In: Chiari, Bernhard/Keßelring, Agilolf (Hg.): *Wegweiser zur Geschichte. Kosovo*. 3. Auflage. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh, S. 181ff.

⁹⁵² [Anm. d. Verf.: Nachdem das kosovarische Verfassungsgericht Sejdius gleichzeitige Ausübung sowohl des Amtes des Präsidenten als auch des LDK Parteivorsitzes für verfassungswidrig erklärt hatte, trat dieser Ende September 2010 von der Präsidentschaft zurück. Die Frage um seine Nachfolge entfachte massive politische Auseinandersetzungen zwischen den Regierungsparteien. Daraufhin zog sich die LDK aus dem Regierungsbündnis mit der PDK zurück, das kosovarische Parlament wurde am 2. November 2010 durch ein Misstrauensvotum aufgelöst und vorgezogene Neuwahlen für Dezember angesetzt. Nach diversen Wahlwiederholungen aufgrund von Wahlbetrugs übernahm am 22. Februar 2011 der umstrittene Unternehmer Behgjet Pacolli der Partei „Allianz Neuer Kosovo“ (*Aleanca Kosova e Re*, AKR) die Nachfolge. Vor dem Hintergrund der zuvor von der zentralen Wahlkommission KQZ festgestellten großangelegten Wahlfälschungen und politischen Auseinandersetzungen hatte die oppositionelle LDK sowie die AAK und Vetendoje! die Abstimmungen indes boykottiert].

Bevölkerung.⁹⁵³ Stattdessen schloss sich im Laufe der Zeit die frühere LDK-Anhängerschaft zu großen Teilen der radikaleren UÇK und ihren Nachfolgeparteien an, wodurch die LDK ihre einstige Monopolstellung einbüßte. Den sukzessiven Verlust ihrer machtpolitischen Exklusivität veranschaulichend, konnte die LDK bei den Kommunalwahlen im Oktober 2000 (28.-30.10.) noch 58 Prozent der Stimmen auf sich vereinigen, wohingegen sie bei den Parlamentswahlen von 2004 (23.10.) bereits lediglich 45,4 Prozent und 2007 (18.11.) sogar nur noch 22,6 Prozent der abgegebenen Wählerstimmen erlangen konnte.⁹⁵⁴ Der stetig fortschreitende Legitimationsverlust der LDK, die in ihrer Gründungsphase und der unmittelbaren Folgezeit aufgrund der Erfolge bei der Errichtung, Koordinierung und Unterhaltung von serbischer Autorität trotzendes, kosovo-albanischen Parallelstrukturen noch einen breiten Rückhalt in der Bevölkerung fand, lässt sich dabei wesentlich auf die ausbleibende positive wirtschaftliche und politische Entwicklung zwischen 2001 und 2007 zurückführen.⁹⁵⁵ Der Großteil der Wählerschaft verband mit der Aussicht auf die Unabhängigkeit des Kosovo in zunehmendem Maße die Hoffnung auf eine prompte, erhebliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und der sozialen Verhältnisse des Landes und setzte dementsprechend die Unabhängigkeit zwangsläufig mit wirtschaftlichem Aufschwung und damit verbundener Verbesserung der allgemeinen Lebensverhältnisse gleich. Folglich entfalteten entsprechend ausgerichtete, radikale Strömungen, die eine unverzügliche Durchsetzung der Unabhängigkeit versprachen, vermehrt Anziehungskraft. Die Behandlung wichtiger Sachfragen, wie die Herstellung von landesweit geordneten Verhältnissen und Rechtssicherheit, die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption, die Wiederherstellung und Verbesserung der Infrastruktur, der Ausbau des Steuersystems und der Sozialstruktur traten im Rahmen der jeweiligen Wahlkämpfe der letzten Jahre zusehends in den Hintergrund. Allein die als entscheidend bewertete Frage der Durchsetzung der anvisierten Statuslösung polarisierte das Wahlvolk und führte damit nicht nur zu einer Ethnisierung des Wahlkampfes, sondern darüber hinaus auch zu einem z.T. von gewalttätigen Konfrontationen begleiteten Aufbegehren und Erstarken der radikalen oppositionellen Kräfte der UÇK-Nachfolgeparteien PDK und AAK. So kam es zum Beispiel noch im Vorfeld der Kommunalwahlen 2000 und der Parlamentswahlen

⁹⁵³ Vgl. Biermann, Rafael (2008): „Der Weg in Krise und Krieg (1989-1998)“. In: Chiari, Bernhard/Keßelring, Agilolf (Hg.): *Wegweiser zur Geschichte. Kosovo*. 3. Auflage. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh, S. 77 sowie Pichler (2008), S. 182f.

⁹⁵⁴ Vgl. Göbelt, Richard (2008): „Chronik von 1989 bis 2008“. In: Chiari, Bernhard/Keßelring, Agilolf (Hg.): *Wegweiser zur Geschichte. Kosovo*. 3. Auflage. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh, S. 249, 252.

⁹⁵⁵ Vgl. im Folgenden Pichler (2008), S. 181ff.

2001 regelmäßig zu Anschlägen auf Standorte und Mitglieder der politischen Gegner von PDK und AAK. Am 18. August 2000 wurde in Priština ein Dienstgebäude der OSZE, in dem mehrere mit der LDK sympathisierende politische Parteien der ethnischen Minderheiten ihren Sitz hatten, durch ein Sprengstoffattentat beschädigt.⁹⁵⁶ Am 16. Oktober 2001 wiederum ereignete sich ein Brandanschlag auf das Kulturzentrum in Suva Reha, bei dem sowohl das darin befindliche Büro der LDK als auch weitere Büros anderer Parteien zerstört wurden.⁹⁵⁷ Ein paar Tage später kam es jeweils am 18. und 21. Oktober 2001 zu Mordanschlägen in Radisheva und Srbica, denen sowohl ein Mitglied der pazifistischen Bürgerwehr (*Shqiponja*) sowie mehrere LDK-Politiker zum Opfer fielen.⁹⁵⁸ Zwar konnten weder Täterschaft noch Hintergründe der Mordanschläge zweifelsfrei aufgeklärt werden, aufgrund der zeitlichen Nähe zu den Wahlen lag ein politisch motivierter Zusammenhang jedoch nahe. In der Folgezeit beruhigte sich der Konflikt zwischen LDK auf der einen Seite sowie PDK und AAK auf der anderen Seite bis auf den westkosovarischen Wahlbezirk Peć⁹⁵⁹, in dem die LDK unverändert führende Kraft ist, zwar merklich, gleichwohl herrscht ein grundsätzlich raues Klima zwischen den um die politische Macht im Kosovo konkurrierenden, ethnisch albanischen Parteien.⁹⁶⁰ Die Konfrontationen beschränkten sich in der jüngeren Vergangenheit jedoch im Wesentlichen auf die verbale Ebene. Diese Entwicklung der zunehmenden Befriedung der Beziehungen und zeitweiligen Annäherung der LDK und PDK dürfte insbesondere dem seit 2001 kontinuierlich gewachsenen, in der Unabhängigkeitserklärung vom 17.02.2008 gipfelnden politischen Erfolg und Einfluss der PDK geschuldet sein, der insofern erheblich ist, als sie die LDK nicht nur an der Spitze abgelöst hat, sondern mit ihr bis Ende 2010 den Großteil der Regierung bildete.

Dementsprechend gilt die „Demokratische Partei des Kosovo“ (*Partia Demokratike e Kosovës*, PDK) als derzeit stärkste und einflussreichste politische Partei.⁹⁶¹ Sie wurde im Mai 1999 zunächst unter dem Namen „Partei für den demokratischen Fortschritt“ (PPDK) vom politischen Flügel der UÇK gegründet. Sie vertritt zum Teil sozialdemokratische Positionen, spricht sich für eine Reform des Bildungswesens auf allen Stufen und eine

⁹⁵⁶ Vgl. Dérens, Jean-Arnault (2000): „Kosovo: UN-Protectorat oder Mafia-Republik. Die UNMIK sitzt zwischen allen Stühlen“. URL: <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/jugoslawien/kosovo.html> [Stand: 04.04.2010].

⁹⁵⁷ Vgl. Schweizerisches Bundesamt für Flüchtlinge (2002), S. 4.

⁹⁵⁸ Vgl. ebd.

⁹⁵⁹ Zu den Hintergründen der Rivalitäten zwischen LDK sowie PDK und AAK im Großraum Peć siehe: Schweizerisches Bundesamt für Flüchtlinge (2004), S. 3.

⁹⁶⁰ Vgl. Schweizerisches Bundesamt für Flüchtlinge (2004), S. 1.

⁹⁶¹ Die folgenden Ausführungen zur PDK stützen sich auf Leithner, Martin (2008): „Sicherheit und Stabilität? Aktuelle Überlegungen zur Lage“. In: Chiari, Bernhard/Keßelring, Agilolf (Hg.): *Wegweiser zur Geschichte. Kosovo*. 3. Auflage. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh, S. 220f.

Förderung des Kultursektors aus.⁹⁶² Vorsitzender der PDK und zugleich aktueller Regierungschef ist seit Parteigründung der vormalige UÇK-Führer Hashim Thaçi. Bei den Parlamentswahlen vom 18. November 2007 errang die PDK 34,3 Prozent der abgegebenen Stimmen und bildete zusammen mit der LDK (22,6 Prozent) eine Koalitionsregierung.⁹⁶³ Die Dauerhaftigkeit dieser Verbindung kann angesichts der, durch die Rückkehr ihres Führers Ramush Haradinaj, gestärkten „Allianz für die Zukunft des Kosovo“ (*Aleanca për Ardhmërinë e Kosovës*, AAK), derzeit bedeutsamste Oppositionspartei, indes nicht verbürgt werden.⁹⁶⁴ Da sich der politische Diskurs insbesondere zwischen PDK und LDK in der Vergangenheit prinzipiell nur an der Streitfrage der Art und Weise der Erreichung des im Grunde allen ethnisch albanischen Parteien gemeinsamen Ziels der Unabhängigkeit von Serbien entzündete und dieses Ziel nunmehr erreicht ist, dürfte der künftige politische Erfolg von PDK und LDK maßgeblich davon abhängen, inwieweit sie brauchbare Lösungen für die gravierenden Probleme des Landes anbieten und aus eigener Kraft umsetzen können. Bislang war es den politisch führenden Parteien erfolgreich gelungen, sich von ihren Rivalen maßgeblich durch substanzlose Demagogie in Form trivialer Parteislogans und wechselseitiger Diffamierung abzugrenzen.⁹⁶⁵ Da die wichtigsten zivilgesellschaftlichen Kernaufgaben, eigentlich originäre Zuständigkeiten des „Staates“ und seiner Institutionen, auch weiterhin von der UNMIK bzw. in zunehmenden Maße von der EU wahrgenommen werden, wird die kosovarische Führung nicht zuletzt auch wegen der strukturell defizitären „Staatskonstruktion“ mit erheblichen Schwierigkeiten bei der selbständigen Bewältigung der langfristigen Probleme und Herausforderungen des „Landes“ konfrontiert sein. Gerade die auf lange Sicht unsichere Zukunftsprognose sowohl für die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung als auch die Heranführung an die EU steht in einem massiven Spannungsverhältnis zur auf bereits kurzfristig spürbare Verbesserung und Erfolge drängenden Wählererwartung. In Verbindung mit politischer Agitation der Opposition können frustrierte Wählererwartungen sehr schnell zu einer erheblichen Bedrohung für die fragile politische Stabilität des „Landes“ avancieren. Dies gilt umso mehr, als auch zwischen PDK und AAK bestehende Rivalitäten maßgeblich auf die Unvereinbarkeit der Partikularinteressen ihrer Führer Thaçi und Haradinaj zurückzuführen sind. Im Vordergrund dürften dabei im wesentlichen Revierkämpfe zwischen Thaçi und Haradinaj jeweils nahestehenden, konkurrierenden mafiösen Strukturen um die

⁹⁶² Vgl. Analyse Schweizerisches Bundesamt für Flüchtlinge (2002), S. 3.

⁹⁶³ Vgl. Göbelt (2008), S. 253.

⁹⁶⁴ Vgl. Leithner (2008), S. 220f.

⁹⁶⁵ Vgl. Dérens (2000) sowie Schweizerisches Bundesamt für Flüchtlinge (2002), S. 3.

strategische Kontrolle wichtiger Handelsrouten für Erdöl und Zigaretten stehen, nicht jedoch ideologische oder gar auf „gesamtstaatliche“ Stabilität ausgelegte Interessen.⁹⁶⁶ Über den Ausbau und die Befestigung politischer Macht versuchen beide Führer wechselseitig den Einfluss des jeweils anderen zu beschneiden und die konkurrierenden mafiösen Netzwerke unter dem politisch legitimen Deckmantel „Bekämpfung der organisierten Kriminalität“ zurückzudrängen. Ein künftiger Legitimationsverlust der PDK würde vermutlich unmittelbar mit einem wachsenden politischen Einfluss der AAK korrespondieren. Nicht vollkommen unwahrscheinlich ist bei wachsender Frustration der Bevölkerung über die trotz Unabhängigkeit stagnierende Entwicklung darüber hinaus die Stärkung weitaus extremistischerer Gruppierungen, wie z.B. der „Volksbewegung Kosovo“ (LPK), die bereits 2003 bekanntgab, innerhalb von 2 Monaten etwa 46.000 Unterschriften für einen Zusammenschluss von Kosovo und Albanien gesammelt zu haben⁹⁶⁷ oder der „Albanischen Nationalarmee“ (ANA), die ebenfalls die Vorstellung von einem Großalbanien propagiert⁹⁶⁸. Im Rahmen der Begutachtung der gegenwärtigen interethnischen Beziehungen spielen diese Überlegungen indes aufgrund des zur Zeit eher geringfügigen Konfliktpotentials eine vergleichsweise untergeordnete Rolle.

Tabelle 6: Orientierung der wichtigsten politischen Parteien im Kosovo und ihre wichtigste Wählerbasis⁹⁶⁹

Partei	Politisches Spektrum und Ideologie	Ethnie
Demokratische Partei des Kosovo, PDK	Mitte-Links, sozialdemokratisch	alb.
Demokratische Liga des Kosovo, LDK	Mitte-Rechts, konservativ und liberal-konservativ	alb.
Allianz für die Zukunft des Kosovo, AAK	Mitte-Rechts, konservativ und zentristisch	alb.
Selbstbestimmung! (Vetëvendosje! VV) (aktiv seit Ende 2010)	"Linker Flügel-Nationalismus", radikal, nationalistisch und liberal-nationalistisch	alb.
Allianz Neues Kosovo, AKR	Mitte, liberal	alb.

⁹⁶⁶ Vgl. Dérens (2000).

⁹⁶⁷ Vgl. Schweizerisches Bundesamt für Flüchtlinge (2004), S. 3.

⁹⁶⁸ Vgl. Böhm, Andrea (01.11.2007): „Spalten für den Frieden“. URL: www.zeit.de/2007/45/Kosovo [Stand: 05.04.2010].

⁹⁶⁹ Quelle: Tabelle 6: Wikimedia Foundation (2010): „Die politischen Parteien im Kosovo“. URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_politischen_Parteien_im_Kosovo [Stand: 10.04.2011].

Die von PDK und LDK ausgehende machtpolitische Dominanz der ethnisch albanischen Interessenvertretung innerhalb des Kosovo wirkt jedoch stark konflikttreibend. Ihre heutige Machtstellung verdanken sie insbesondere der Unterstützung Albanien, das, um den machtpolitischen albanischen Einfluss in der Region auszuweiten, unter anderem zur Formierung der UÇK beigetragen hatte und derzeitig führende politische Entscheidungsträger, wie Hashim Thaçi, ausbildete und finanzierte.⁹⁷⁰ Da beide Parteien, abgesehen von der Kontroll- und Regulierungsgewalt der IG, die „staatliche“ Führung im Land de facto konkurrenzlos beherrschen, stehen ihnen zur Durchsetzung ihrer machtpolitischen Ziele sowohl der „Staatsapparat“ als auch die „staatlich“ geführten Wirtschaftsunternehmen quasi vollumfänglich zur Verfügung.⁹⁷¹ Zudem beherrschen sie die wichtigsten kosovarischen Medien und Medienkontrollinstrumente, mit Hilfe derer sie die Aufrechterhaltung ihres machtpolitischen Einflusses auf das Wahlvolk umfassend sicherstellen und zusätzlich zu stärken vermögen.⁹⁷² So wird etwa der gegenwärtig führende und fortlaufend expandierende Rundfunk- und Fernsehsender Radio Television Kosovar (RTK) unmittelbar von der Regierung kontrolliert, die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel werden wiederum vom ethnisch albanisch dominierten Parlament bewilligt und bereitgestellt.⁹⁷³ Die Personalhoheit obliegt der Regierung, die über die Befristung und Verlängerung von Arbeitsverhältnissen insbesondere der Senderleitungen entscheidet. Die Unabhängigkeit der Medien ist nach wie vor weder hinreichend gesetzlich verankert noch sonst ausreichend gewährleistet. Sowohl die Medienkommission als auch der Presserat des Kosovo sind nur formal unabhängige Medienaufsichtsorgane, denn sowohl ihre personelle Besetzung als auch die Ausstattung mit Finanzmitteln wird maßgeblich von Regierung und Parlament bestimmt bzw. beeinflusst.⁹⁷⁴

Gegen das Machtmonopol der sich aus PDK und LDK rekrutierenden albanischen Eliten können sich abweichende Positionen innerhalb des Kosovo schwerlich positionieren bzw. durchsetzen. Insbesondere anderethnischen Gruppierungen ist es faktisch unmöglich, ein nennenswertes machtpolitisches Gegengewicht in der weit überwiegend ethnisch albanisch geprägten Parteienlandschaft zu etablieren. Zwar wird, wie zuvor ausgeführt, auf

⁹⁷⁰ Vgl. Bundesnachrichtendienst (22.02.2005), S. 16 und Biermann (2008), S. 77.

⁹⁷¹ Die Instrumentalisierung „staatlicher“ Unternehmen zur Zwangsintegration der serbischen Minorität zeigte sich insbesondere an der Instrumentalisierung des KEK. Siehe dazu D. Prognose.

⁹⁷² Vgl. Department of State United States of America (25.02.2009).

⁹⁷³ Vgl. Reporters Without Borders (06.01.2010): „Country [sic] Report – Kosovo“. URL: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b7aa9ae28.html> [Stand: 05.04.2010].

⁹⁷⁴ Vgl. ebd.

Grundlage des Ahtisaari-Plans über die Gewährleistung weit reichender Selbstbestimmungsrechte und Quotenregelungen versucht, insbesondere die serbische Minorität umfassend und auf sämtlichen „staatlichen“ Gliederungsebenen in exekutive, judikative und legislative Entscheidungsprozesse einzubeziehen und ihr dadurch die effektive Wahrung, Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Interessen zu ermöglichen.⁹⁷⁵ Diese lediglich formal verbürgten Teilhabegarantien werden jedoch von den Serben nachvollziehbar nicht in Anspruch genommen und laufen daher leer. Selbst wenn sich die serbische Minderheit entsprechend ihres Bevölkerungsproporztes zu einer Partizipation gemäß der Vorgaben des Ahtisaari-Plans bewegen und „staatlich“ einbinden ließe, sähe sie sich „gesamtstaatlich“ betrachtet einer nicht kompensierbaren, nationalistisch geprägten politischen Übermacht ethnischer Albaner gegenüber. Die effektive Integration der serbischen Minorität in den kosovarischen „Staat“ und seine Institutionen hätte aus serbischer Sicht damit zwangsläufig die Unterwerfung unter die Rigide der führenden albanischen Parteien unter gleichzeitiger Aufgabe sowohl der sich auf die nördlichen Enklaven als auch der sich auf das gesamte Gebiet des Kosovo erstreckenden serbischen Herrschaftsansprüche zur Folge.

Vor diesem Hintergrund erregen jedwede „Assimilationsversuche“ der übermächtigen albanischen Führung zur Sicherung ihrer Territorialhoheit den Widerstand der serbischen Enklaven und tragen so vielmehr zu einer Verfestigung der ethnischen Spaltung bei. Dies umso mehr, als die kosovarische Führung über einen repressiven Konfrontationskurs und unter Anwendung unlauterer machtpolitischer Druckmittel, wie der Trennung serbischer Siedlungen von der Stromversorgung, die serbische Integration gewaltsam zu erzwingen versucht.⁹⁷⁶ Unter dem bis heute nachwirkenden Eindruck zahlreicher UÇK-Kriegsverbrechen⁹⁷⁷ an der serbischen Bevölkerung befördert der Umstand, dass es sich gerade bei der bedeutsamsten politischen Gruppierung und Regierungspartei um die unmittelbare UÇK-Nachfolgebpartei handelt, die integrationsfeindliche Einstellung der Kosovo-Serben. Zudem erhärtet der offenkundige Mangel an „Rechtsstaatlichkeit“, namentlich die Vielzahl der auf Verschleierung von albanischen Kriegsverbrechen gerichteten Machtmissbrauchsvergehen der kosovarischen Jurisdiktion auf serbischer Seite den Eindruck eines UÇK-geführten „Unrechtsstaates“, in dem der Minderheitenschutz

⁹⁷⁵ Vgl. C. II. 3. a) aa) Demokratische Repräsentation.

⁹⁷⁶ Vgl. D. Prognose.

⁹⁷⁷ Vgl. ebd. und Chiari, Bernhard (2008): „Zurück in den Krieg? Die Unruhen vom März 2004“. In: Chiari, Bernhard/Keßelring, Agilolf (Hg.): *Wegweiser zur Geschichte. Kosovo*. 3. Auflage. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh, S. 106.

unzureichend gewährleistet und umgesetzt wird und vermittelt daher erhebliches zusätzliches Konfliktpotential.⁹⁷⁸ Dadurch tragen die ethnisch albanischen Eliten sowohl unmittelbar als auch mittelbar – indem sie dem Zustand der fortdauernden „Unrechtsstaatlichkeit“ nicht Abhilfe schaffen – zur Befestigung des serbischen Misstrauens gegenüber den als virtuell wahrgenommenen „staatlichen“ Strukturen und folglich zu einer schier irreversiblen Verstetigung ihrer Abwehrhaltung bei.

Darüber hinaus begünstigt die maßgeblich von Belgrad subventionierte,⁹⁷⁹ integrationsfeindliche Haltung der serbischen Minorität auch isoliert betrachtet die Fortführung der strategischen Spaltung. Um den fortdauernden serbischen Herrschaftsansprüchen auf kosovarische Territorien Nachdruck zu verleihen, haben die serbischen Enklaven im Nordteil des „Landes“ ein weit verzweigtes Parallelsystem errichtet, das nahezu alle Lebensbereiche umfasst und zu einer Konservierung der inneren Zerrissenheit der Zwangsgemeinschaft von Serben und Albanern in den geographischen Grenzen des Kosovo führt.⁹⁸⁰ Das vom Rest des „Landes“ nahezu hermetisch abgeriegelte Autonomiegebiet erstreckt sich über etwa 12.000 km²⁹⁸¹ und verfügt neben einem eigenen Parlament, einem eigenen Verwaltungsapparat, eigener Justiz und Strafverfolgung über ein autonomes Schul- und Krankenhauswesen.⁹⁸² Die durch die errichteten Parallelinstitutionen geschaffene Eigenständigkeit gestattet es der immerhin etwa 70.000 Menschen⁹⁸³ zählenden serbisch-kosovarischen Minorität, sich dem durch die kosovarischen Eliten vermittelten Integrationszwang weitgehend zu entziehen und ermöglicht schließlich die Aufrechterhaltung der insoweit manifestierten ethnischen Separation. Zudem fördert das an Zentralserbien ausgerichtete Schulwesen die ethnische Trennung zusätzlich, indem es über Fächer wie serbische Geschichte, Religion und Muttersprache künstliche Differenzierungskriterien vermittelt und dadurch auf Abgrenzung ausgerichtete serbisch-nationalistisch geprägte Identitäten heranbildet.⁹⁸⁴

Wie die vorherigen Ausführungen nahe legen, wird die serbische Blockadepolitik im Nordkosovo überdies entscheidend von der Belgrader Führung unterstützt, die ihren machtpolitischen Einfluss zur Durchsetzung serbischer Herrschaftsinteressen im Kosovo

⁹⁷⁸ Vgl. C. II. 3. a) bb) (2) Materielle Rechtsstaatlichkeit sowie ebd. cc) Menschenrechte und Minderheitenschutz.

⁹⁷⁹ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 72f.

⁹⁸⁰ Siehe dazu C. II. 3. a) aa) Demokratische Repräsentation und Institut für Europäische Politik (09.01.2007), S. 39.

⁹⁸¹ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 73.

⁹⁸² Vgl. C. II. 3. a) aa) Demokratische Repräsentation und Institut für Europäische Politik (09.01.2007), S. 39.

⁹⁸³ Vgl. ebd.

⁹⁸⁴ Vgl. Internal Displacement Monitoring Centre (18.12.2009): „Kosovo Albanian and Serb Students Attend Parallel Educational System 2009“. URL: [http://www.nrc.ch/idmc/website/countries.nsf/\(httpEnvelopes\)/FB69FB7B36684B58C125764800501B4D?OpenDocument](http://www.nrc.ch/idmc/website/countries.nsf/(httpEnvelopes)/FB69FB7B36684B58C125764800501B4D?OpenDocument) [Stand: 26.02.2010].

zu behaupten und auszuweiten versucht. Hierzu dient ihr innerhalb des Kosovo vor allem das Serbian Coordination Center in the Ministry for Kosovo and Metohija (CK) als Steuerungszentrale und zur Verbreitung serbisch-nationalistischer Propaganda.⁹⁸⁵ Da sämtliche mit staatlichen Funktionen und Hoheitsbefugnissen ausgestatteten serbischen Parallelinstitutionen der Regierung der serbischen Republik nachgeordnet sind, werden sie in der Regel von Zentralserbien finanziert und gesteuert. Darüber hinaus zahlt der serbische Staat zum Großteil überdurchschnittliche Löhne, Gehälter⁹⁸⁶ und Pensionen serbischer Angestellter, um die Übertragung des allgemeinen serbischen Abwanderungstrends⁹⁸⁷ auf den Norden zu verhindern und trägt für die Stromversorgung der nördlichen Enklaven Sorge.⁹⁸⁸ Zudem fördert Serbien den serbisch-kosovarischen Widerstand zusätzlich, indem es mittels einheimischer Medien⁹⁸⁹ verstärkt auf die „staatlich“ vermittelte Diskriminierung der serbischen Minorität aufmerksam macht, auf die überragende kulturelle Bedeutung des Kosovo für das serbische Volk hinweist und die Völkerrechtswidrigkeit der einseitigen Unabhängigkeit international bestätigen zu lassen suchte.⁹⁹⁰ Wie stark die konflikttreibende Wirkung Zentralserbiens auf die serbische Minorität im Kosovo nach wie vor ist, zeigt sich in diesem Zusammenhang insbesondere daran, dass die nördlichen Enklaven den Aufrufen Belgrads, sowohl die kosovarischen Wahlen als auch die Unterzeichnung der KEK-Stromverträge zu boykottieren, fast ausnahmslos Folge leisteten.⁹⁹¹ Stattdessen bekundeten die Kosovo-Serben ihre fortbestehende Verbundenheit mit Serbien und verteidigten die territoriale Integrität des „Mutterlandes“, indem sie gegen den Protest der kosovarischen Regierung die Durchführung der serbischen Kommunal- und Parlamentswahlen 2008 in ca. 25 von Serben bewohnten kosovarischen Gemeinden durchsetzten.⁹⁹²

Der Widerstand der serbischen Minorität wird darüber hinaus auch weiterhin durch die orthodoxe Kirche genährt. Während religiöse Merkmale und Unterschiede für die Bestimmung nationaler Identität der mehrheitlich muslimischen Albaner einen

⁹⁸⁵ Vgl. Institut für Europäische Politik (09.01.2007), S. 39.

⁹⁸⁶ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 72f.

⁹⁸⁷ Vgl. ebd. S. 42f., 77. Nach Auffassung der Verfasser wird dieser Abwanderungstrend maßgeblich von finanzkräftigen Albanern evoziert bzw. kanalisiert, die vermeintlich perspektivlosen serbischen Siedlern etwa in Gegenden um Priština bis zu 10.000 € pro Hektar Land anbieten. Die Finanzquellen der Albaner blieben dabei jedoch obskur, vermutlich würden solche oder vergleichbare Kaufangebote entweder durch Erträge aus der kosovo-albanischen Schattenwirtschaft, durch ausländische Kapitalgeber oder gar offiziell mit Hilfe von kosovarischen Staatsgeldern subventioniert.

⁹⁸⁸ Vgl. D. Prognose.

⁹⁸⁹ Siehe dazu British Broadcasting Corporation (20.03.2004): „Kosovo Triggers Media War“. URL: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/3552661.stm> [Stand: 26.02.2010].

⁹⁹⁰ Vgl. D. Prognose.

⁹⁹¹ Vgl. C. II. 3. a) aa) Demokratische Repräsentation und D. Prognose.

⁹⁹² Vgl. Martens, Michael (2009): „Von Euphorie und den Mühen der Ebene“. URL: <http://www.das-parlament.de/2009/EuropaWelt/23656333.html> [Stand: 09.01.2010].

vergleichsweise untergeordneten Stellenwert einnehmen und die kosovarischen Eliten mehrheitlich eine „Islamische Identität“ für das Kosovo verneinen, gilt die Religionszugehörigkeit bei der serbischen Bevölkerung nach wie vor als entscheidendes Abgrenzungskriterium.⁹⁹³ Dass sich das serbische Nationalbewusstsein grundlegend über die Religionszugehörigkeit identifiziert, begründet sich zum einen aus der übergeordneten Stellung religiöser Würdenträger zur Zeit des Osmanischen Reiches, zum anderen aus der bereits beschriebenen Spaltungsstrategie nationalistischer Eliten, die die Religionszugehörigkeit nach dem Zusammenbruch des kommunistisch regierten Jugoslawiens erneut zu einem wesentlichen Abgrenzungskriterium erhoben.⁹⁹⁴ Erschwerend kommt hinzu, dass insbesondere das Kosovo als wichtiges Zentrum und Ursprung der serbischen Orthodoxie gilt, da sich dort einige der bedeutendsten und ältesten Kirchen und Klöster der serbisch-orthodoxen Kirche, wie das Visoki Dečani oder das Gračanica⁹⁹⁵, befinden und das Land sowohl den Erzbischöflichen Sitz des Patriarchats von Peć als auch die Eparchie Raszien-Prizren beherbergt. Vor diesem Hintergrund nahm die orthodoxe Kirche als konflikttreibende Kraft, wie bereits dargelegt, schon in den neunziger Jahren im Kosovo eine zentrale Stellung ein.⁹⁹⁶ Seit dem Autoritätsverlust der serbischen Führung über das Kosovo 1999 bis heute wurde eine Einmischung der Kirche in politische Belange des serbisch-albanischen Konfliktes zudem dadurch forciert, dass von Seiten der albanischen Bevölkerung regelmäßig Racheakte auf serbische Religionsvertreter und Anschläge auf orthodoxe Kirchen und Klöster verübt wurden.⁹⁹⁷ Höhepunkt der Serie von gewalttätigen Übergriffen und Anschlägen auf religiöse Bekenntnisstätten der serbisch-orthodoxen Kirche im Kosovo bildete schließlich das gewaltsame Niederbrennen des bedeutsamen Erzengelklosters in Prizren im Zuge der Märzunruhen 2004.⁹⁹⁸

Zwar warb die orthodoxe Kirche trotz aller Widrigkeiten fortwährend für eine friedliche Lösung des Konfliktes und ein gleichberechtigtes Miteinander aller Volksgruppen;⁹⁹⁹ zugleich entfaltete sie jedoch durch die offen propagierte Unterstützung des serbischen

⁹⁹³ Vgl. Bozbor, Nuruay (2008): „Die Rolle der Religionsgemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung des Islams“. In: Chiari, Bernhard/Keßelring, Agilolf (Hg.): *Wegweiser zur Geschichte. Kosovo*. 3. Auflage. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh, S. 201-204.

⁹⁹⁴ Vgl. E. III. 2. e) bb) Die konfessionelle Abgrenzung.

⁹⁹⁵ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 43.

⁹⁹⁶ Vgl. E. III. 2. e) bb) Die konfessionelle Abgrenzung.

⁹⁹⁷ Vgl. Ombudsperson Institution in Kosovo (21.07.2008): „Eighth Annual Report 2007-2008“.

URL: <http://www.ombudspersonkosovo.org/?cid=2,74> [Stand: 29.11.2009], S. 39 und Chiari (2008), S. 103.

⁹⁹⁸ Vgl. Chiari (2008), S. 109ff.

⁹⁹⁹ Vgl. Ohme, Heinz (14.06.1999): „Das Kosovo und die Serbische Orthodoxe Kirche“. URL: <http://edoc.hu-berlin.de/humboldt-vl/ohme-heinz/PDF/Ohme.pdf> [Stand: 26.02.2010], S. 14.

Widerstandes erneut konfliktfördernde Wirkung.¹⁰⁰⁰ So stellte Bischof Artemije von Raska und Prizren bereits im März 1998 anlässlich einer Anhörung vor dem amerikanischen Kongress eindeutig die politische Positionierung der orthodoxen Kirche heraus:

„[...] Wir verurteilen die eklatant gewalttätige Politik der albanischen Terroristen, der sog. Befreiungsarmee UÇK [...]. Wir glauben an ein demokratisches, multiethnisches und multikulturelles Serbien.“¹⁰⁰¹

Gleichsam legitimierten orthodoxe Bischöfe die serbische Blockadepolitik, indem sie beispielsweise betonten, dass das Kosovo aus kirchlicher und nationaler Sicht „unaufgebbares Territorium“¹⁰⁰² sei:

„Kosovo und Metohija sind das Zentrum des serbischen Staates und der Kirche [...]. Was Jerusalem den Juden bedeutet, London den Engländern, Notre-Dame den Franzosen und Moskau dem russischen Volk, das bedeuten Peć und Prizren dem serbischen Volk.“¹⁰⁰³

Darüber hinaus unterstützten Vertreter der orthodoxen Kirche regelmäßig aktiv die öffentlich an die serbisch-kosovarische Bevölkerung gerichteten Aufrufe Belgrads wie die des Wahlboykottes.¹⁰⁰⁴ Aufgrund des enormen Stellenwertes der orthodoxen Kirche für die serbische Minorität im Kosovo ist die aus ihrer politischen Betätigung resultierende konflikttreibende Wirkung folglich von gehobener Bedeutung.

Ferner wird die serbisch-albanische Konflikthaftigkeit vor allem auch durch machtpolitisch einflussreiche albanische Großfamilien bzw. Clans, die mehrheitlich Keimzellen des organisierten Verbrechens bilden,¹⁰⁰⁵ vorangetrieben. Eine albanische Großfamilie („fis“) umfasst in der Regel zwischen 60 und 100 Personen und bildet mit anderen Großfamilien einen gemeinsamen Clan.¹⁰⁰⁶ Das kosovarische Clanwesen ist bereits seit Jahrhunderten fester Bestandteil der albanischen Kultur und geht auf archaische Traditionen auf Basis des albanischen Gewohnheitsrechts, des Kanun¹⁰⁰⁷, zurück. Angesichts der repressiven Politik

¹⁰⁰⁰ Vgl. Ohme (14.06.1999), S. 14.

¹⁰⁰¹ Ebd., S. 14f.

¹⁰⁰² Vgl. ebd., S. 16.

¹⁰⁰³ Ebd., S. 16.

¹⁰⁰⁴ Vgl. Radio Vatikan (15.11.2009): „Kosovo Serbische Kirche ruft zum Wahlboykott“. URL: <http://www.radiovaticana.org/TED/Articolo.asp?c=334724> [Stand: 26.02.2010].

¹⁰⁰⁵ Vgl. Chiari (2008), S. 110.

¹⁰⁰⁶ Vgl. Institut für Europäische Politik (09.01.2007), S. 47.

¹⁰⁰⁷ „Der Kanun (türkische Bezeichnung für das weltlich-staatliche Recht) beinhaltet die unter ländlichen Kosovo-Albanern traditionell gültigen Gesetze, Sitten und Gebräuche“. Bozbora (2008), S. 203.

des Milošević-Regimes, die im Kosovo in der Aufhebung des verfassungsmäßig garantierten Autonomiestatus (1989) und in der Diskreditierung des „Staatsapparates“ und seiner Institutionen Ausdruck fand, gewannen albanische Großfamilien bzw. miteinander verbundene Clansysteme als einzig verbleibende, zuverlässige zivilgesellschaftliche Ordnungsfaktoren und Interessengemeinschaften zunehmend an Bedeutung und Einfluss.¹⁰⁰⁸ Im Zuge der kriegerischen Auseinandersetzungen 1998/1999 und dem nachfolgenden Autoritätsverlust Serbiens über das Kosovo verstärkte sich diese Entwicklung und albanische Clans avancierten in Ermangelung übergeordneter, funktioneller staatlicher Strukturen zu zentralen, sämtliche Bereiche des öffentlichen Lebens endemisch gestaltenden und kontrollierenden zivilgesellschaftlichen Akteuren und Autoritäten, von denen innerhalb des „Landes“ derzeit schätzungsweise 15-20 um den regionalen Einfluss wetteifern.¹⁰⁰⁹

Die kosovarischen Clans verfügen unter anderem über beträchtliches wirtschaftliches Potential, das maßgeblich aus legalen und illegalen Wirtschaftsaktivitäten resultiert.¹⁰¹⁰ Den Schätzungen des Instituts für Europäische Politik zur Folge, erwirtschaftet allein die kosovarische Mafia Erträge i.H.v. etwa 550 Millionen Euro pro Jahr.¹⁰¹¹ Dies entspricht einem Tagesumsatz von rund 1,5 Millionen Euro. Die enge Verbindung der meisten kosovarischen Clans zum illegalen Wirtschaftssektor ist insbesondere auf die Zeit des Kosovokrieges zurückzuführen, in der sie den intensiven Ausbau informeller Handelsstrukturen zur Finanzierung des Bürgerkrieges und zur illegalen Waffenbeschaffung betrieben. In der Folge kam es zu einer fortschreitenden engmaschigen Verknüpfung zwischen legalem und illegalem Wirtschaftssektor und in diesem Zusammenhang zur Herausbildung von clangesteuerten, polykriminellen Netzwerken. Laut BND-Analyse existieren auf kosovarischem Territorium gegenwärtig drei zentrale clanbasierte kriminelle Interessennetzwerke, namentlich DRENICA, DUKAGJINI und LLAP.¹⁰¹² Diese kriminellen Vereinigungen werden von vormaligen UÇK-Führern angeführt, da letztere sich aus ersteren rekrutiert, im Verlauf des Kosovo-Krieges stellvertretend für ihre jeweilige Gruppe agiert und schließlich Rang und Namen in der UÇK erworben haben. Die Verquickung von radikaler paramilitärischer Organisation und organisiertem Verbrechen erklärt sich demzufolge über die Untergrundaktivitäten und die

¹⁰⁰⁸ Vgl. Institut für Europäische Politik (09.01.2007), S. 47.

¹⁰⁰⁹ Vgl. ebd.

¹⁰¹⁰ Vgl. ebd., S. 48.

¹⁰¹¹ Vgl. ebd., S. 53.

¹⁰¹² Vgl. Bundesnachrichtendienst (22.02.2005), S. 4.

Nutzung informeller Handelsstrukturen der albanischen Clans zur Bekämpfung der serbischen Führung.¹⁰¹³ Zudem unterhalten diese kriminellen Gruppierungen enge Verbindungen zur politischen Führung bzw. sind in diese personell eingebunden. So ist, wie bereits dargelegt, der derzeitige Regierungschef und damalige UÇK-Führer Hashim Thaçi zugleich Anführer des einflussreichsten clanbasierten polykriminellen Netzwerkes, der DRENICA.¹⁰¹⁴ Die zahlreichen Verflechtungen zwischen dem organisierten Verbrechen und der Politik sind zum einen wesentlich auf die internationale Anerkennung der UÇK-Nachfolgeorganisationen zurückzuführen.¹⁰¹⁵ Da es nach Beendigung der NATO-Intervention im Kosovo akut, insbesondere auf Gemeindeebene, an brauchbaren lokalen Ordnungsstrukturen und Führungseliten mangelte und die UNMIK die Entstehung eines längerfristigen Machtvakuumms zu verhindern suchte, entschloss sie sich 2001, den personellen Bedarf durch Rückgriff auf die tief in die familiären dörflichen Strukturen eingebundenen und fest etablierten UÇK-Funktionäre zu kompensieren und ebnete auf diese Weise Mitgliedern einer terroristischen Organisation den Weg zu politischer Macht.¹⁰¹⁶ Darüber hinaus nutzten clanbasierte kriminelle Netzwerke seit der Einsetzung der UNMIK ihren gesellschaftlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Einfluss verstärkt im Wege der Parteienfinanzierung und Bestechung von Mandats- und Funktionsträgern zur Ausdehnung ihrer Macht und ihres Einflusses auf die politische Ebene.¹⁰¹⁷

Hinsichtlich des serbisch-albanischen Konfliktes wirken diese clanbasierten kriminellen Netzwerke bis heute stark konflikttreibend. Zur Aufrechterhaltung ihres territorialen und gleichsam machtpolitischen Einflusses unterstützen sie die Politik der zentralen albanischen Parteien sowohl in der Sicherstellung ihrer parteipolitischen Dominanz als auch der „staatlichen“ Souveränität – einschließlich der Zwangsintegration der serbischen Enklaven. Hierzu stellen wirtschaftskräftige kriminelle Netzwerke ihnen nahe stehenden, albanischen Parteien teils immense Finanzmittel zur Befestigung und zum Ausbau ihrer jeweiligen machtpolitischen Stellung zur Verfügung. Zudem ermöglichen sie politischen Parteien den Zugriff auf zentrale, clangesteuerte Wirtschaftsressourcen in den Bereichen Energie, Industrie und den Medien, die jenen wiederum zur Rekrutierung von Anhängerschaft und Verbreitung parteipolitischer Propaganda gereicht.¹⁰¹⁸ Damit liegt

¹⁰¹³ Vgl. Institut für Europäische Politik (09.01.2007), S. 48.

¹⁰¹⁴ Vgl. C. II. 3. a) bb) (2) Materielle Rechtsstaatlichkeit.

¹⁰¹⁵ Vgl. Institut für Europäische Politik (09.01.2007), S. 48.

¹⁰¹⁶ Vgl. Dérens (2000).

¹⁰¹⁷ Vgl. Bundesnachrichtendienst (22.02.2005), S. 3, 6.

¹⁰¹⁸ Vgl. Richter/Gavrić (2010), S. 878.

bereits in der intensiven Unterstützung der nationalistisch ausgerichteten kosovarischen Führung die konfliktfördernde Rolle clanbasierter krimineller Netzwerke begründet.

Darüber hinaus zeigen zahlreiche Medienberichte und Prozessprotokolle des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) auf, dass kriminelle Verbindungen im Auftrag von kosovarischen Eliten systematisch machtpolitische Gegner und missliebige Personen „beseitigen“. Dementsprechend klagten die Freedom House Press, Reporters Without Borders sowie Human Rights Watch wiederholt die Vielzahl an politisch motivierten Anschlägen auf Journalisten an, die von den kosovarischen Eliten als „kritisch“ eingestuft werden.¹⁰¹⁹ So berichteten im Juni 2009 Reporters Without Borders beispielsweise, dass die als „staatskritisch“ geltende Journalistin Jetta Xharra und ihre Filmcrew während der Filmarbeiten an einer Reportage über „staatskompromittierende“ Untaten der Kosovo Liberation Army zunächst massiven Einschüchterungsversuchen bis hin zu Morddrohungen ausgesetzt waren. anschließend Bestechungsversuche von „Staatsbeamten“ abwehren mussten und schließlich aus der Gemeinde Skenderaj ausgewiesen wurden.¹⁰²⁰

Auch lassen die vor dem ICTY verhandelten Fälle von UÇK-Kriegsverbrechen, angesichts derer dutzende von Zeugen aufgrund vorheriger Einschüchterungen die Aussage verweigerten oder noch während der Verhandlungen getötet wurden, die „politische Unterstützung“ krimineller Kräfte zweifelsfrei erkennen. Exemplarisch sei auf den Prozess gegen den ehemaligen Premierminister des Kosovo Ramush Haradinaj verwiesen, gegen den der ICTY im März 2005 Anklage wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verstöße gegen das Kriegsrecht erhob.¹⁰²¹ Schon zu Prozessbeginn hatte Chefanklägerin Carla del Ponte vergebens auf massive Einschüchterungsversuche auf die geladenen Zeugen aufmerksam gemacht. Nach dreijährigen Verhandlungen musste der Angeklagte Haradinaj schließlich aus Mangel an Beweisen im April 2008 freigesprochen werden, da

¹⁰¹⁹ Vgl. Human Rights Watch (8.06.2009): „Kosovo: Protect Independent Journalist“. URL: <http://www.hrw.org/en/news/2009/06/08/kosovo-protect-independent-journalist> [Stand: 26.02.2010], Freedom House (29.04.2008): „Freedom of the Press 2008 – Serbia“. URL: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4871f62ec.html> [Stand: 26.02.2010] sowie British Broadcasting Corporation (09.06.2009): „Kosovo: Investigative TV Reporter Receives Death Threats“. URL: http://www.newssafety.org/index.php?view=article&catid=68%3Aeurope-central-asia-media-safety&id=13883%3Akosovo-investigative-tv-reporter-receives-death-threats&option=com_content&Itemid=100522 [Stand: 26.02.2010].

¹⁰²⁰ Vgl. British Broadcasting Corporation (09.06.2009).

¹⁰²¹ Vgl. International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia (10.03.2005): „Indictment against Ramush Haradinaj, Idriz Balaj and Lahi Brahimaj Released to the Public“. URL: <http://www.icty.org/x/cases/haradinaj/press/en/PR946e%20INDICTMENT%20AGAINST%20RAMUSH%20HARADINAJ,%20IDRIZ%20BALAJ%20AN.pdf> [Stand: 26.02.2010]; International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia Case No. IT-04-84-T (03.04.2008): „Trial Judgment“. URL: <http://www.icty.org/x/cases/haradinaj/tjug/en/080403.pdf> [Stand: 26.02.2010].

neun der zehn geladenen Zeugen, die gegen ihn aussagen sollten, während des Verfahrens ums Leben gekommen waren, und der zehnte, nachdem er selbst nur glimpflich einem Attentat entronnen war, die Aussage verweigerte.¹⁰²² Derartige Fälle, die die Verbindung der kosovarischen Führung zu kriminellen albanischen Netzwerken deutlich erkennen lassen, liefern der serbischen Seite zur Legitimation ihrer Blockadepolitik einen weiteren Hinderungsgrund zur Anerkennung eines kriminell durchsetzten „Staates“ und entfalten somit zusätzliche konfliktfördernde Wirkung.

Zudem zeigen nachrichtendienstliche Untersuchungen an, dass clanbasierte polykriminelle Netzwerke überdies vorsätzlich und planvoll gewalttätige Ausschreitungen zwischen Serben und Albanern initiieren, um von illegalen Geschäftstransaktionen abzulenken. So wären beispielsweise auch die Märzunruhen 2004, laut BND-Analyse, von kollaborierenden kriminellen serbischen und albanischen Vereinigungen vorbereitet und in deren Auftrag durchgeführt worden.¹⁰²³ Die Initiation der gewalttätigen Exzesse hätte, den nachrichtendienstlichen Hinweisen zur Folge, den kriminellen Gruppierungen strategisch als Ablenkungsmanöver gedient, um die Aufmerksamkeit internationaler Streitkräfte gezielt auf die jeweilige Unruheherde zu lenken, während sie zeitgleich Großlieferungen von Heroin und Kokain unbemerkt über die Grenze schleusten. So lässt insbesondere die hier zu Tage tretende Befähigung clanbasierter krimineller Netzwerke, unter Ausnutzung latenter Konfliktpotentiale spontane völkische Ausschreitungen zu orchestrieren und dadurch die Konfliktentwicklung negativ zu beeinflussen, auf einen besorgniserregenden Machteinfluss dieser konflikttreibenden Kräfte schließen.

Schließlich lässt sich auch eine vom Engagement der internationalen Staatengemeinschaft ausgehende konfliktverstetigende Wirkung feststellen. Wie bereits ausführlich dargelegt, provozierte die international forcierte einseitige Unabhängigkeitserklärung gewalttätige Ausschreitungen.¹⁰²⁴ Die von gewichtigen Mitgliedern der EU rigoros erklärte, völkerrechtlich äußerst zweifelhafte diplomatische Anerkennung eines von Serbien souveränen Kosovo evozierte vor dem Hintergrund der zuvor bereits vollkommen einseitig zulasten Serbiens geführten „Statusverhandlungen“ nur noch größeren Widerstand.¹⁰²⁵ Daraus resultiert nicht zuletzt die unversöhnliche Blockadehaltung Serbiens in der Kosovofrage. Darüber hinaus führte die im Ahtisaari-Plan vorgesehene fortdauernde

¹⁰²² Vgl. Sans Mora, Guillem (06.04.2008): „Un euro para Ramush“. URL:

<http://www.publico.es/internacional/067308/euro/ramush> [Stand: 26.02.2010], und vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 78f.

¹⁰²³ Vgl. Bundesnachrichtendienst (22.02.2005), S. 5 und Chiari (2008), S. 109f.

¹⁰²⁴ Vgl. B. II. e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung.

¹⁰²⁵ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 66f.

internationale Überwachung aufgrund der damit einhergehenden Beschränkung kosovarischer „Staatsgewalt“ zu starken Protesten auch auf albanischer Seite.¹⁰²⁶ Die ebenfalls in dem Vertragswerk vorgesehene Entsendung einer rechtsstaatlichen Mission (die sog. EULEX-Mission) löste nicht nur serbisch-albanische Auseinandersetzungen, sondern auch heftige gegen die EULEX-Mission gerichtete, albanische Abwehrreaktionen aus. Während die serbische Führung auf die Neutralität der Mission bestand, die sie allein in der Fortsetzung der Arbeit der UNMIK gewährleistet sah, drängte die albanische Führung auf die umfassende Integration der serbischen Enklaven in den „Gesamtstaat“ und die Beteiligung am Aufbau eines „Rechtsstaates“, um auf diese Weise die unerwünschte EULEX-Mission obsolet werden zu lassen.¹⁰²⁷ In der Folge kam es noch im September 2009 in Priština im Anschluss an die Unterzeichnung eines Abkommens zur Verbesserung der Bekämpfung von grenzübergreifender Kriminalität und illegalem Grenzhandel zwischen EULEX und Serbien zu gewalttätigen Demonstrationen, wobei weit mehr als 20 Fahrzeuge der EULEX beschädigt wurden.¹⁰²⁸ Die Kosovo-Albaner sahen durch das Vorgehen der EULEX ihre „staatliche“ Souveränität und territoriale Integrität bedroht. Während diese offenen Konfliktausbrüche deutlich die mittelbar konflikttreibende Wirkung der internationalen Intervention erkennen lassen, deuten die vorherigen Ausführungen zur konflikttheoretischen Vertretbarkeit überdies auf langfristig konfliktkonservierend wirkende Konsequenzen des Ahtisaari-Plans hin. So zeigte beispielsweise schon die Untersuchung der Folgen der Umsetzung des Dayton-Abkommens für Bosnien-Herzegowina, dass eine auf ethnisch definierter Machtverteilung basierende „Staatskonzeption“, wie sie der Ahtisaari-Plan erneut vorsieht, eine „Ethnisierung“ des Konflikts quasi festschreibt und demzufolge die konflikttheoretisch unerwünschte ethnische Segregation dauerhaft manifestiert.¹⁰²⁹

Schließlich wirkt die auf kontradiktorische Partikularinteressen innerhalb der Staatengemeinschaft zurückzuführende, mangelnde Geschlossenheit der IG zusätzlich konfliktfördernd. Über die Frage der Völkerrechtmäßigkeit der kosovarischen Sezession hat sich die internationale Staatengemeinschaft, wie beschrieben, stark entzweit.¹⁰³⁰ Die mangelnde Kompromissbereitschaft und einseitige Parteinahme einiger Staaten legt dabei

¹⁰²⁶ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 35.

¹⁰²⁷ Vgl. Phillips, Leigh (26.08.2009): „Violent Protests against EU Mission in Kosovo“. URL: <http://euobserver.com/9/28583> [Stand: 26.02.2010].

¹⁰²⁸ Radio Free Europe/Radio Liberty (16.09.2009): „EU Mission Cars Attacked in Eastern Kosovo“. URL: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ab9ca3d18.html> [Stand: 05.04.2010].

¹⁰²⁹ Vgl. C. II. 3. d) Konflikttheoretische Vertretbarkeit.

¹⁰³⁰ Vgl. C. I. 1. Hintergrund des Regelwerkes.

nahe, dass die teilweise heftigen internationalen Auseinandersetzungen weniger auf schlichtweg voneinander abweichenden, überzeugend fundierten Rechtsauffassungen als vielmehr auf unterschiedlichen Partikularinteressen der einzelnen Staaten beruhen, an die die rechtliche Begutachtung z.T. im Sinne einer rein ergebnisorientierten Argumentation angepasst wurde. Dementsprechend wurde die Anerkennung der einseitigen Unabhängigkeit insbesondere von denjenigen Staaten abgelehnt, die befürchteten, dass die Anerkennung des Kosovo sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht Präzedenzwirkung entfalten und im Sinne einer Kettenreaktion die separatistischen Bewegungen ethnischer Minderheiten innerhalb ihrer Landesgrenzen spontan wachrufen könnte.¹⁰³¹ So befürchtete Zypern beispielsweise, dass eine internationale Anerkennung der kosovarischen Unabhängigkeit die secessionistischen Bestrebungen der Türken im Nordteil der Insel intensivieren würde. Gleichzeitig weigert sich die spanische Regierung vehement gegen die Anerkennung eines souveränen Kosovo, um Separatisten im Baskenland, Katalonien und Galicien nicht zu ermutigen. Auch Rumänien und die Slowakei hegen starkes Misstrauen gegenüber den Autonomiebestrebungen der ungarischen Minderheit in ihren Ländern und lehnen eine Anerkennung der „freigesprochenen Republik“ Kosovo daher konsequent ab. Russland wiederum bekundete mit der Verweigerung der diplomatischen Anerkennung der „Republik“ Kosovo zunächst seine jahrelange Verbundenheit mit Serbien und bekannte sich zudem ausdrücklich sowohl zur UN-Resolution 1244/99 als auch zu der KSZE-Schlussakte von Helsinki, wonach Grenzveränderungen grundsätzlich Einvernehmlichkeit erfordern¹⁰³². Nachdem Russlands Einwendungen gegen die Anerkennung des Kosovo unter Hinweis auf die Aushebelung der bestehenden Völkerrechtsordnung von den anerkennenden Staaten weitestgehend ignoriert worden waren, begrüßte und unterstützte die russische Führung demonstrativ die Unabhängigkeitsbestrebungen Abchasiens und Südossetiens von Georgien und machte auf diese Weise die Verletzlichkeit und mangelnd konsequente Durchsetzbarkeit der fragilen Völkerrechtsordnung mehr als deutlich. Gleichsam kann dieses Vorgehen als mahnendes Beispiel verstanden werden, wie leicht die Völkerrechtsordnung infolge konsequenter Missachtung durch die ihr prinzipiell unterworfenen hegemoniellen Völkerrechtssubjekte gewissermaßen zur Disposition gestellt werden kann.

¹⁰³¹ Die folgenden Ausführungen zur den staatlichen Partikularinteressen stützen sich auf: Frankfurter Allgemeine Zeitung (02.09.2009): „Abchasien bis Zypern. Das Kosovo als Präzedenzfall?“. URL: <http://www.faz.net/s/RubDDBDABB9457A437BAA85A49C26FB23A0/Doc~E95232B3FAF5D48B3AD19F0B7CE92FE04~ATpl~Ecommon~Scontent.html> [Stand: 26.02.2010].

¹⁰³² Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 74.

Während Abspaltungsgegner innerhalb der Staatengemeinschaft die ihre ablehnende Haltung begründenden Individualinteressen mehrheitlich öffentlich darlegten,¹⁰³³ rechtfertigten Abspaltungsbefürworter wie die USA und Deutschland die Anerkennung des Kosovo nahezu einmündig unter dem repetitiven Hinweis auf die stattgehabten Menschenrechtsverletzungen des längst vergangenen Milošević-Regimes und undifferenzierten, floskelartigen sicherheitspolitischen Überlegungen zum Schutze der Stabilität Europas – gaben sich dabei selbstlos und in der Absicht handelnd, das Völkerrecht im Interesse der effektiven Gewährleistung und Durchsetzung von Frieden fortbilden zu wollen.¹⁰³⁴ Der Umstand, dass die zur Begründung des Kosovo als Fall „sui generis“ bemühte Argumentation ausgesprochen dürftig ist und darüber hinaus konstruiert wirkt,¹⁰³⁵ bestärkt jedoch keineswegs das Vertrauen in die Völkerrechtsordnung und erweckt vielmehr den Eindruck, dass einige, auch für die künftige Aufgabenerfüllung der UNO elementare, völkerrechtliche Grundsätze und die Kompetenzordnung der Willkür preisgegeben worden sind; dies umso mehr, als die Statusfrage im Ergebnis ohne Beteiligung bzw. unter Vermeidung der im Grunde zwingend zu fordernden Beteiligung des UN-SR entschieden wurde.¹⁰³⁶ Ganz besonders auf diesem Hintergrund muss die von der Staatengemeinschaft im Rahmen des Statusfestlegungsprozesses verfolgte Strategie nur als kontraindiziert und als für die nachhaltige Befriedung der Region kontraproduktiv bezeichnet werden. Das in diesem Zusammenhang geschaffene Misstrauen gegenüber der EU und der UN erschwert nicht zuletzt die Zusammenarbeit serbischer Autoritäten mit internationalen Akteuren, sondern zementiert darüber hinaus die Unversöhnlichkeit zwischen den Streitparteien und befördert somit den Konflikt.

Dass den am Statusfestlegungsprozess beteiligten Akteuren nicht bewusst gewesen sei, dass eine einseitige Statuslösung nachhaltige Stabilität nicht ausreichend gewährleisten kann, ist nicht ausgeschlossen, erscheint aber höchst unwahrscheinlich. Es stellt sich daher zwangsläufig die Frage nach weiteren Motiven bzw. nach den, die Tendenz des

¹⁰³³ Vgl. Orth, Stephan et al. (20.02.2008): „Unabhängigkeitsbewegungen. Kosovo – Ansporn für Europas Minderheiten“. URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,536353,00.html> [Stand: 07.08.2010]; Frankfurter Allgemeine Zeitung (02.09.2009); Europe News (21.02.2008): „Basken und Schotten wollen Beispiel Kosovo folgen“. URL: <http://europenews.dk/de/node/7510> [Stand: 07.08.2010].

¹⁰³⁴ Vgl. Department of State's Bureau of International Information Programs United States of America (18.02.2008): „United States Recognizes Kosovo as Independent State [sic]. Rice Congratulates for Historic Decision“. URL: <http://www.america.gov/st/peacesec-english/2008/February/20080218144244dmslahrellek0.9832117.html> [Stand: 07.08.2010]; Steinmeier, Frank-Walter (20.02.2008): „Rede von Bundesaußenminister Steinmeier zu Kosovo im Deutschen Bundestag“. URL: <http://auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Presse/Reden/2008/080220-Steinmeier-BT-Kosovo.html> [Stand: 07.08.2010].

¹⁰³⁵ Vgl. C. II. 3. c) Völkerrechtliche Vertretbarkeit sowie Schlamp, Hans-Jürgen (18.02.2008): „EU-Erklärung zum Kosovo. Die Brüsseler Lösung – eine Lachnummer“. URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,536153,00.html> [Stand: 07.08.2010].

¹⁰³⁶ Vgl. C. I. 1. Hintergrund des Regelwerkes.

Statusfestlegungsprozesses auf Seiten der Contact Group und der anerkennenden Staaten maßgeblich mitbestimmenden, Individualinteressen. Kritiker der Anerkennung der kosovarischen Unabhängigkeit durch die Westmächte führen die im Verborgenen liegenden tieferen Gründe der Anerkennung wesentlich auf die Beteiligung machtpolitischer und geostrategischer Interessen zurück.¹⁰³⁷

Die hierzu vorgefundene Literatur erschöpft sich indes zumeist in Andeutungen und in als Spekulationen zu wertenden, schwer verifizierbaren Hypothesen, weshalb sie an dieser Stelle mit gebotener Zurückhaltung auszugsweise und auf die wesentlichen Kernaussagen beschränkt wiedergegeben wird.

Danach unterstütze die USA die Sezession des Kosovo vor allem zur dauerhaften Sicherstellung ihrer im Zuge der NATO-Intervention begründeten militärischen Präsenz auf dem Balkan, um Russland durch das Vordringen in die ehemaligen Einflussgebiete der Sowjetunion sukzessive zurückdrängen und zugleich ihren machtpolitischen Einfluss in Europa erhalten zu können.¹⁰³⁸ Als vermeintlicher Beleg hierfür wird auf die in Ferizaj/Uroševac errichtete Militärbasis Camp Bondsteel verwiesen, die mit einer Flächengröße von 386 Hektar eine der größten Militärbasen der United States Army auf europäischem Boden darstelle.¹⁰³⁹ Auch europäische Staaten, wie beispielsweise Deutschland, würden über ihre Präsenz im Kosovo und in anderen Balkanstaaten primär ihren machtpolitischen Einfluss in Europa auszuweiten suchen.¹⁰⁴⁰ Sowohl für die USA als auch für die europäischen Staaten käme dabei gerade dem Kosovo aufgrund des Zugangs zum Schwarzen Meer und zu Energieressourcen des Kaspischen Meeres eine wichtige geostrategische Bedeutung zu.¹⁰⁴¹ In diesem Zusammenhang werden insbesondere wirtschaftsträchtige, konkurrierende russische, amerikanische und europäische Pipeline-Projekte als tatsächliches Leitmotiv für die von internationaler Seite erfolgte Unterstützung der kosovarischen Unabhängigkeit unterstellt.¹⁰⁴²

¹⁰³⁷ Die folgenden Ausführungen stützen sich auf: Schwarz, Peter (20.02.2008): „Die Abtrennung des Kosovo, die Großmächte und das Völkerrecht“. URL: http://www.friedensbuenndnis-braunschweig.de/101.0.html?&tx_ttnews%5Btt_news%5D=267&tx_ttnews%5BbackPid%5D=69&cHash=c8274a7dfe [Stand: 26.02.2010]; Elsässer, Jürgen (06.07.2008): „Pipelinemonopoly. Rivalität der Großmächte auch auf dem Balkan“. URL: <http://www.hintergrund.de/20080708217/politik/welt/pipelinemonopoly.html> [Stand: 26.02.2010] und Engdahl, F. William (11.03.2008): „Der Kosovo und Washingtons strategische Pläne für Europa und Eurasien“. URL: <http://info.kopp-verlag.de/hintergruende/europa/f-william-engdahl/der-kosovo-und-washingtons-strategische-plaene-fue.html?jsessionid=03CC3EF01FC6A52B2ED13B2B258225ED> [Stand: 26.02.2010] sowie Henning, Klaus (2007): „Kosovo: Die Großmächte schaffen Kleinstaaten [sic]“. URL: http://www.linksruck.de/artikel_2017.html [Stand: 26.02.2010]. Siehe auch Kabalan, Marwan (29.02.2008): „Why US Supports Kosovo's Independence“. URL: <http://gulfnnews.com/opinions/columnists/why-us-supports-kosovo-s-independence-1.86988> [Stand: 26.02.2010].

¹⁰³⁸ Vgl. Schwarz (20.02.2008) und Engdahl (11.03.2008).

¹⁰³⁹ Vgl. ebd.

¹⁰⁴⁰ Vgl. Schwarz (20.02.2008).

¹⁰⁴¹ Vgl. ebd. sowie Elsässer (06.07.2008) und Engdahl (11.03.2008).

¹⁰⁴² Vgl. ebd.



Abbildung 5: „Aerial Photo of Camp Bondsteel, 2006”.¹⁰⁴³

Diese Erklärungsansätze vermögen indes nicht zur Gänze zu überzeugen. Dass die USA die Abspaltung des Kosovo 2008 unterstützt hätten, um in einem sympathisierenden „Staat“ ihre militärische Präsenz zu sichern und Russland zurückzudrängen, erscheint nicht plausibel. Sämtliche Nachbarstaaten Serbiens waren 2008 entweder bereits sowohl NATO, als auch EU-Mitglieder, wie Rumänien, Bulgarien und Ungarn, oder eindeutig um diese Mitgliedschaften bemüht.¹⁰⁴⁴ Serbien selbst befand sich zu diesem Zeitpunkt auf EU-Kurs¹⁰⁴⁵ und wurde seitens der NATO als Partner eingestuft.¹⁰⁴⁶ Zwar verabschiedete das serbische Parlament 2007 eine Resolution der militärischen Neutralität, die eine Vollmitgliedschaft zur NATO ausschließt,¹⁰⁴⁷ dennoch hatte Serbien sich bereits vor der kosovarischen Abspaltung eindeutig dafür ausgesprochen, eine Partnerschaft zur NATO durch intensivere Teilnahme an internationalen Operationen stärken zu wollen.¹⁰⁴⁸ Das

¹⁰⁴³ Quelle: Abbildung 5: Wikimedia Foundation (18.08.2006): „Aerial Photo of Camp Bondsteel, 2006”. URL: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Camp_bondsteel_kosovo.jpg&filetimestamp=20080619083844 [Stand: 10.04.2011].

¹⁰⁴⁴ So ist Kroatien seit 2004 Mitglied der EU und seit dem April 2009 NATO-Mitglied. Albanien hatte bereits 2005 das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen unterzeichnet und ist ebenfalls seit April 2009 NATO-Mitglied. Bosnien-Herzegowina, Montenegro und F.Y.R.O.M. galten seit April 2008 offiziell als Beitrittskandidaten der NATO. F.Y.R.O.M. wurde bereits 2005 der Status eines EU-Beitrittskandidaten verliehen. Bosnien-Herzegowina hatte 2008 das SAA unterzeichnet und Montenegro reichte im gleichen Jahr noch seine Bewerbung zur EU-Mitgliedschaft ein.

¹⁰⁴⁵ Vgl. European Commission (06.11.2007), S. 5f. und EurActiv (07.11.2007): „EU wird Assoziierungsabkommen mit Serbien unterzeichnen“. URL: <http://www.euractiv.com/de/erweiterung/eu-assoziierungsabkommen-serbien-unterzeichnen/article-168170> [Stand: 26.02.2010].

¹⁰⁴⁶ Vgl. North Atlantic Treaty Organization (25.02.2009): „NATO’s Relation with Serbia”. URL: <http://www.nato.int/issues/nato-serbia/index.html> [Stand: 06.08.2010].

¹⁰⁴⁷ Vgl. National Assembly of Serbia (26.12.2007): „Resolution of the National Assembly on the Protection of Sovereignty, Territorial Integrity and Constitutional Order of the Republic of Serbia“. URL: http://www.mfa.gov.rs/Facts/resolution_kim_261207_e.html [Stand: 08.08.2010]. Siehe auch: Baden-Württemberg International (2010): „Marktanalyse Serbien 2010“. URL: http://www.bw-global.de/deu/img/Serbien_2010.pdf [Stand: 08.08.2010], S. 8.

¹⁰⁴⁸ Vgl. North Atlantic Treaty Organization (25.02.2009) und Republic of Serbia Ministry of Defense (06.08.2010): „Partnership for Peace Programme (PfP)“. URL: http://www.mod.gov.rs/eng/mvs/partnerstvo_z_a_mir/index_pzm.php [Stand: 06.08.2010] sowie Republic of Serbia (27.07.2007): „Partnership for Peace Presentation Document“. URL: http://www.mod.gov.rs/eng/mvs/partnerstvo_z_a_mir/Prezentacioni_dokument_eng.pdf [Stand: 06.08.2010].

vermeintliche Ziel, Russland zu „verdrängen“ war 2008 somit in der Region schon hinlänglich erreicht. Als Argument für die kosovarische Unabhängigkeit kann es ergo nicht überzeugen.¹⁰⁴⁹

Zudem ist es fragwürdig ob, soweit die USA tatsächlich das Ziel verfolgt hätten, den Einfluss Russlands in der Region zu beschneiden, es nicht vorteilhafter gewesen wäre, eine im Sinne Serbiens liegende Statuslösung zu unterstützen. Ein von den USA und Deutschland unterstützter Anschluss des Kosovo an Serbien hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit die Annäherung Serbiens an den Westen und die EU gefördert, die militärische Präsenz der Amerikaner im Rahmen des KFOR-Einsatzes hätte sodann ebenso gut unter Billigung der serbischen Autoritäten fortgesetzt werden können. Stattdessen hat der offen verfolgte Konfrontationskurs dazu geführt, dass Serbien vermehrt eine stärkere Bindung an Russland suchte und somit den russischen Einfluss gestärkt.¹⁰⁵⁰

Auch die wesentlich aus Kostengründen erfolgte drastische Reduktion amerikanischer Truppen im Kosovo von ursprünglich 7.000 Soldaten im Juni 1999 auf derzeit 830 Soldaten indiziert ein deutlich abnehmendes militärisches Interesse der USA.¹⁰⁵¹ Darüber hinaus ist hinsichtlich der Aussage, dass es sich beim Camp Bondsteel um eine der größten Militärbasen auf europäischem Boden handelt, kritisch zu hinterfragen, ob von der Größe eines Geländes zwingend auf die strategische Bedeutung der Region geschlossen werden kann. Im Vergleich zum Kosovo sind amerikanische Militärbasen in Deutschland beispielsweise dezentral angelegt, umfassten jedoch 2008 insgesamt noch rund 64.000 Soldaten.¹⁰⁵² Zudem entfällt ein nicht unerheblicher Teil der Fläche des Militärstützpunktes Camp Bondsteel auf nicht-militärische Einrichtungen und Gebäude.¹⁰⁵³ Ohne eine Berücksichtigung des personellen Bestandes und einer genauen Aufschlüsselung von Art und Umfang vorhandener Waffen- und Aufklärungssysteme sind

¹⁰⁴⁹ Vgl. Roser, Thomas (20.03.2008): „USA rüsten Kosovo auf. Die erste Hilfslieferung der USA für den Staatenneuling [sic] besteht aus Kriegsgerät. Die strategische Bedeutung Kosovos für die USA ist indes umstritten“. URL: <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/371307/index.do> [Stand: 06.08.2010].

¹⁰⁵⁰ Vgl. Ihlau/Mayr (2009), S. 67f.

¹⁰⁵¹ Vgl. RiaNovosti (10.03.2010): „USA ziehen bis Juni 570 Soldaten aus Kosovo ab“. URL: <http://de.rian.ru/world/20100310/125421142.html> [Stand: 06.08.2010] und Center for Strategic and Budgetary Assessment (07.06.1999): „After the War: Kosovo Peacekeeping Costs“. URL: http://www.csbaonline.org/4Publications/Archive/U.19990607.After_the_War_Koso/U.19990607.After_the_War_Koso.htm [Stand: 06.08.2010]. [Anm. d. Verf.: Nach offiziellen Angaben der NATO mit Stand vom 26. Februar 2010 sind 1480 amerikanische Soldaten im Kosovo stationiert, was die beschriebene Entwicklung jedoch nicht in Frage stellt. Vgl. North Atlantic Treaty Organization (26.02.2010): „NATO Kosovo Force (KFOR)“. URL: http://www.nato.int/kfor/struktur/nations/placemap/kfor_placemat.pdf [Stand: 06.08.2010].

¹⁰⁵² Vgl. Schäfer, Paul (11.04.2008): „Die US-Streitkräfte in Deutschland“. URL: <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Standorte/nrw.html> [Stand: 06.08.2010].

¹⁰⁵³ Vgl. Global Security Organization (20.10.2006): „Camp Bondsteel“. URL: <http://www.globalsecurity.org/military/facility/camp-bondsteel.htm> [Stand: 06.08.2010].

undifferenzierte Spekulationen über Geländegrößen daher weder aussagekräftig noch überzeugend.

Die mit Verweis auf konkurrierende Pipeline-Projekte aufgestellte Behauptung, die USA und die EU hätten eine Abspaltung des Kosovo aufgrund seiner bedeutsamen geostrategischen Lage zum Zwecke des Zugriffs auf Energieressourcen des Kaspischen Meeres unterstützt, vermag erst recht nicht zu überzeugen.

Keine der in der Diskussion stehenden bereits fertiggestellten oder geplanten Pipelines, weder die amerikanischen Ölpipelines „BTC“¹⁰⁵⁴ und „AMBO“¹⁰⁵⁵, noch die geplante europäische Erdgaspipeline „Nabucco“¹⁰⁵⁶ oder die russische „South Stream“¹⁰⁵⁷ verlaufen durch das Kosovo, so dass von einer geographischen Bedeutsamkeit nicht ausgegangen werden kann. Spekulationen über eine mögliche Abänderung der Trassenführung der geplanten Pipelineprojekte „AMBO“ und „Nabucco“ entbehren jeglicher belegbarer Grundlage.¹⁰⁵⁸ Zudem ist die Umsetzung des Nabucco-Projekts bislang nicht sichergestellt, da unklar ist, woher die Energieressourcen stammen sollen.¹⁰⁵⁹ Das Vorhaben, die Pipeline mit aserbaidchanischem oder irakischem Gas zu füllen, ist vertraglich nicht gestützt. Zudem könnte Aserbaidschan schätzungsweise ohnehin nur vier Milliarden der jährlich benötigten 31 Milliarden Kubikmeter Gas bereitstellen. Darüber hinaus konnte sich das Land mit der Türkei bislang weder über Lieferverträge noch über den Gastransit einigen. Turkmenistan wiederum will Gas aufgrund des turkmenisch-aserbaidchanischen Grenzstreits lediglich unter Umgehung Aserbaidschans durch den Iran oder Russland liefern. Gegen eine Einbindung des Irans wiederum sperrt sich jedoch die USA, die aufgrund des Atomstreits Energievereinbarungen mit der islamischen Republik ablehnt. Auf den daraus resultierenden Mangel an greifbaren Energieressourcen für die „Nabucco“-

¹⁰⁵⁴ Die Baku-Tiflis-Ceyhan-Pipeline, auch BTC-Pipeline oder Transkaukasische Pipeline genannt, transportiert Rohöl von Ölfeldern aus Aserbaidschan und Kasachstan am Kaspischen Meer nach Ceyhan. Die BTC-Pipeline setzt am Terminal Sangachal bei Baku ein, durchquert Aserbaidschan, führt durch Georgien und die Türkei und endet in einer Verladestation am Mittelmeerhafen Ceyhan.

¹⁰⁵⁵ Die AMBO-Ölpipeline der Albania-Macedonia-Bulgaria-Oil-Betreiber-gesellschaft (AMBO LL) ist eine geplante 895 Kilometer lange Pipeline, die Rohöl von der bulgarischen Hafenstadt Burgas am Schwarzen Meer über Mazedonien zum albanischen Adria-Hafen Vlora transportieren soll. Die Pipeline soll voraussichtlich bis 2012 fertiggestellt werden.

¹⁰⁵⁶ Das Nabucco-Pipeline-Projekt sieht den Bau einer Erdgas-Pipeline vor, die Erdgas ausgehend von Aserbaidschan über Georgien, der Türkei, Bulgarien und Rumänien bis in das österreichische Baumgarten an der March, wo das zentrale Verteilerzentrum der OMV für Erdgas liegt, transportieren soll.

¹⁰⁵⁷ „South Stream“ ist eine geplante russisch-italienische Erdgas-Pipeline, die Erdgas von Russland, am Meeresboden des Schwarzen Meeres entlang, bis zum bulgarischen Hafen Varna leiten soll. Von Bulgarien aus soll sich die Pipeline verzweigen, wobei ein Strang über Serbien, Ungarn und Slowenien bis nach Österreich und ein weiterer Strang über Griechenland und Italien führen wird.

¹⁰⁵⁸ Wie beispielsweise von Elsässer (06.07.2008).

¹⁰⁵⁹ Vgl. RiaNovosti (09.03.2010): „Schicksal der Nabucco-Pipeline hängt von Turkmenistan ab – ‚Kommersant‘“. URL: <http://de.rian.ru/business/20100309/125401207.html> [Stand: 06.08.2010] und Spiegel Online (13.07.2009): „Nabucco-Pipeline. Europa emanzipiert sich von russischem Gas“. URL: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,635771,00.html> [Stand: 06.08.2010] sowie Spiegel Online (31.10.2009): „Iran verhandelt über Beteiligung an Nabucco-Pipeline“. URL: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/0,1518,658482,00.html> [Stand: 06.08.2010].

Pipeline anspielend spottete Wladimir Putin im Februar 2008 in den russischen Medien: „Wenn jemand ein Loch in die Erde bohren und darin Metall in Form einer Pipeline vergraben will, werden wir ihn nicht daran hindern“¹⁰⁶⁰.

Entgegen der vorgenannten Argumentation ist nicht das Kosovo, sondern lediglich Serbien geostrategisch von Interesse. Durch den geplanten 400 km langen „South Stream“-Streckenabschnitt durch serbisches Territorium und den damit verbundenen Bau eines Erdgasspeichers im nordserbischen Banatski Dvor, mit einer Lagerungskapazität von mindestens 300 Millionen Kubikmeter Erdgas, wird Serbien zu einem zentralen Transitknoten in dem aufzubauenden System der russischen Energielieferungen.¹⁰⁶¹ Zudem verfügt das Land durch den 488 km langen Donauabschnitt über eine Wasserverbindung zum Schwarzen Meer und die wichtigsten Schienen- und Straßenverkehrsrouten in den Kosovo führen ebenfalls durch Serbien.¹⁰⁶² Geopolitisch und wirtschaftlich betrachtet wäre eine Anbindung des Kosovo an Serbien schon deshalb nicht nur für das Kosovo selbst sondern auch für die USA und die EU von Vorteil gewesen.

Stattdessen hat man über den eingeschlagenen Konfrontationskurs mit dem durch „South Stream“ unabhängiger werdenden Serbien das Risiko geschaffen, dass Serbien jederzeit die international genutzte Handels- und Transportroute zwischen der Nordsee und dem Schwarzen Meer empfindlich stören könnte. Zudem hätte eine Anbindung des Kosovo sich über erleichterten Zugang zu Handels- und Transportwegen und mittelbare Beteiligung am „South Stream“-Projekt auf das Kosovo wirtschaftlich positiv ausgewirkt, Arbeitsplätze geschaffen und so die finanzielle Abhängigkeit von amerikanischen und europäischen Dritthilfen reduzieren können.¹⁰⁶³ Darüber hinaus hätte die IG über die Verbindung zu „South Stream“ endlich eine zeitnahe, gangbare und vergleichbar kostengünstige Lösung für das bevorstehende Energieproblem im Kosovo gefunden.¹⁰⁶⁴ Dass eine Unterstützung der kosovarischen Unabhängigkeit seitens der EU oder der USA tatsächlich aufgrund intelligenter, geostrategischer Überlegungen erfolgte, ist daher äußerst zweifelhaft, so dass

¹⁰⁶⁰ Z.n. Machreich, Wolfgang (03.06.2008): „Wettrüsten im Pipeline-Krieg“. URL: <http://www.furche.at/system/showthread.php?t=461> [Stand: 06.08.2010].

¹⁰⁶¹ Vgl. Informationsagentur Mittel- und Osteuropa (26.02.2008): „Gazprom besiegelt South-Stream-Konsortium mit Serbien und Ungarn“. URL: http://www.imoe.de/newsfeeddetail.html?tx_ttnews%5Btt_news%5D=5407 [Stand: 06.08.2010] sowie RiaNovosti (24.01.2008): „Kreml: South Stream macht Serbien zu Verteilerknoten für russisches Gas in Südosteuropa“. URL: <http://de.rian.ru/business/20080124/97680139.html> [Stand: 06.08.2010].

¹⁰⁶² Vgl. See, Ole (04.01.2003): „Bombardierung Jugoslawiens: Kein Krieg ohne Interessen“. URL: http://friedensnetz.de/Anfang/images/Friedensblaetter/fb_9909/interessenslagen.htm [Stand: 06.08.2010].

¹⁰⁶³ Schätzungen zur Folge soll das „South Stream“-Projekt 100.000 neue Arbeitsplätze in Serbien schaffen und zwei Milliarden Euro an Direktinvestitionen aus dem Ausland, mehr als 200 Millionen Euro an Zollgebühren aus dem Transit und weitere 100 Millionen Euro für die Bedienung und Qualitätskontrolle der Pipelineabschnitte sowie für andere Tätigkeiten erwirtschaften. Vgl. Mitjajew, Oleg (31.01.2009): „Mehr Sicherheit durch South Stream“. URL: <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/oel/south.html> [Stand: 06.08.2010].

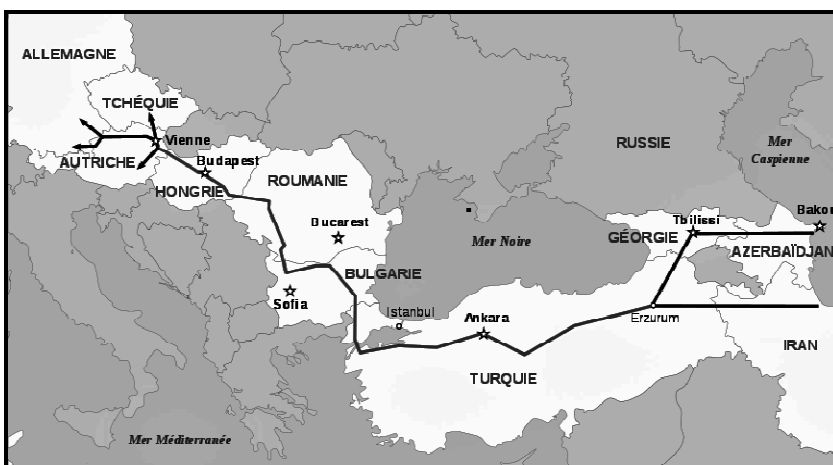
¹⁰⁶⁴ Vgl. C. II. 3. cc) (2) (b) Belastung der Energieversorgung.

auch insoweit, wie bereits ausgeführt,¹⁰⁶⁵ von einem „bloßen“ Aktionismus und einer einseitigen Ergebnishaltung dieser Akteure ausgegangen werden muss.

Karte 32: Der Verlauf der South Stream Erdgas-Pipeline, 2006¹⁰⁶⁶



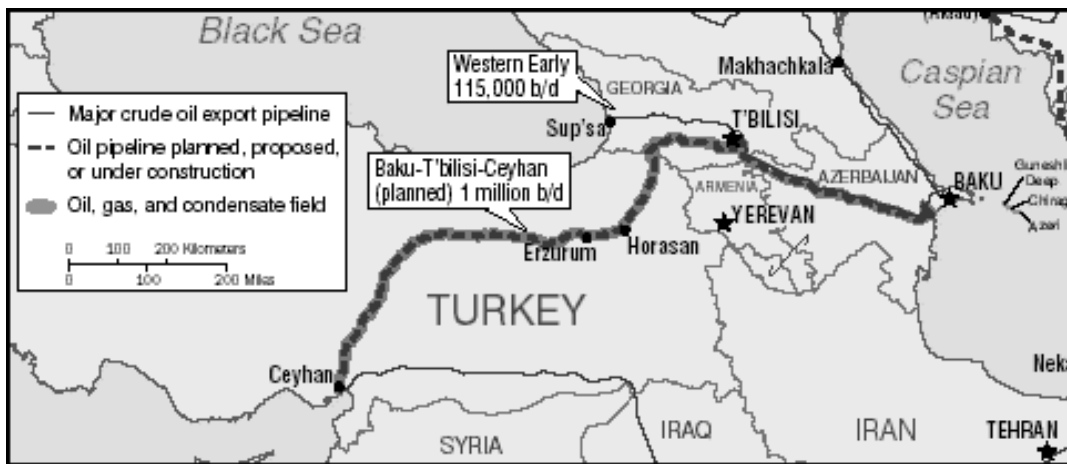
Karte 33: Der Verlauf der Nabucco Erdgas-Pipeline, 2008¹⁰⁶⁷



¹⁰⁶⁵ Siehe dazu C. II. 2. a) Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Statusfestlegung.

¹⁰⁶⁶ Quelle: Karte 32: Europe Countries Map (02.04.2006): „Der Verlauf der South Stream Erdgas-Pipeline, 2006“. URL: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:South_Stream_map.png&filetimestamp=20091115074407 [Stand: 06.08.2010].

¹⁰⁶⁷ Quelle: Karte 33: Nabucco Gas Pipeline International (31.01.2008): „Der Verlauf der Nabucco Erdgas-Pipeline, 2008“. URL: http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Nabucco_Gas_Pipeline-fr.svg [Stand: 10.04.2011].

Karte 34: Der Verlauf der BTC Öl-Pipeline, 2005¹⁰⁶⁸Karte 35: Der Verlauf der AMBO Öl-Pipeline, 2008¹⁰⁶⁹

Doch ungeachtet dessen, an welchen Motiven und Partikularinteressen auch immer das Engagement einzelner internationaler Akteure ausgerichtet sein mochte oder noch ist, wirkt sich das widersprüchliche Verhalten der Staatengemeinschaft im Kosovo im Ergebnis auf zweierlei Weise konfliktbegünstigend aus. Zum einen führen gleichwie motivierte Individualinteressen bzw. individuell verfolgte Lösungsansätze zu einseitiger Parteinahme und zweckorientiertem Handeln externer Akteure, das, wie die Ausführungen zum Verlauf der Statusverhandlungen zeigten, die Annäherung der Streitparteien und damit gleichsam die Herbeiführung von Kompromissbereitschaft hemmt und damit

¹⁰⁶⁸ Quelle: Karte 34: United States of America Department of Energy (26.05.2005): „Der Verlauf der BTC Öl-Pipeline, 2005“. URL: http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Btc_pipeline_route.png [Stand: 10.04.2011].

¹⁰⁶⁹ Quelle: Karte 35: The Encyclopedia of Earth (2008): „Der Verlauf der AMBO Öl-Pipeline, 2008“. URL: http://www.eoearth.org/article/Energy_profile_of_Southeastern_Europe#gen6 [Stand: 10.10.2010].

zusätzliches Konfliktpotential schafft.¹⁰⁷⁰ Andererseits führte der Umstand, dass die beteiligten Einfluss nehmenden externen Akteure nicht geschlossen einen Lösungsansatz und eine gemeinsame Interventionsstrategie verfolgten, dazu, dass die internationale Staatengemeinschaft ihr durchaus vorhandenes Potenzial zur Konfliktbehebung weder vollumfänglich noch effektiv einzusetzen vermochte.¹⁰⁷¹ Vor dem Hintergrund der uneinheitlich von ihr verfolgten Interventionsstrategien und -maßnahmen sowie der z.T. beteiligten, gegenläufigen machtpolitischen Partikularinteressen wirkt das Engagement der IG daher insgesamt, ähnlich wie in Bosnien-Herzegowina, als eine den serbisch-albanischen Konflikt verstetigende Kraft.

¹⁰⁷⁰ Siehe dazu C. II. 2. a) Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Statusfestlegung.

¹⁰⁷¹ Vgl. Leithner (2008), S. 223f. sowie Schlamp (18.02.2008).

*„Der Stein der Weisen sieht dem Stein der Narren zum Verwechseln ähnlich.“¹⁰⁷²
Joachim Ringelnatz*

H. Lösungsansatz

Wie die vorangegangene Analyse zeigt, bereiten die gegenwärtig vorherrschenden, konfliktverstetigenden Kräfte einen idealen Nährboden für den Fortbestand des Turnus. Schließlich ist insbesondere die ethnische Homogenisierung noch nicht so weit vorangeschritten, dass sie sich, der Zielvorstellung führender, nationalistischer Interessengruppen entsprechend, in der abschließenden Herausbildung topografisch präzise abgrenzbarer, ethnisch homogener Staaten manifestiert hat. Weder Bosnien-Herzegowina noch das Kosovo an sich sind insoweit homogen. Vielmehr streben einzelne, beinahe homogene, teilselbständige Gliedstaaten (z.B. Republika Srpska in Bosnien-Herzegowina) bzw. Verwaltungsdistrikte/Provinzen (z.B. die Serbische Gemeinschaft der Gemeinden der Autonomen Provinz Kosovo und Metochien/Nordkosovo) ihre Anbindung an das jeweilige Mutterland und damit eine auch in topografischer Hinsicht zum Ausdruck kommende Homogenisierung an. Die Gefahr der turnusmäßigen systemischen Selbstzerstörung der fragilen „Staatenordnungen“ Bosnien-Herzegowinas und des Kosovo ist beiden „Staaten“ somit immanent, das Konfliktpotential akut. Es gilt nunmehr konkrete, zweckdienliche Maßnahmen zur Neutralisierung der zuvor identifizierten, aktuellen Triebkräfte des Konflikts zu finden, um so schließlich effektiv zu einer Durchbrechung des Turnus beitragen zu können.

Zur Bestimmung und Eingrenzung zweckdienlicher, zielführender Interventionsmaßnahmen soll zunächst auf strategischer Ebene herausgearbeitet werden, welche in der Literatur vertretenen generellen Lösungsansätze sowohl abstrakt als auch konkret für geeignet befunden werden können, dauerhafte Stabilität und Frieden auf dem Westbalkan zu vermitteln und inwieweit die Verfolgung dieser theoretischen Ansätze durch die tatsächlichen Gegebenheiten erschwert oder gar begrenzt wird.

Auf Grundlage der so gefundenen strategischen Determination sollen sodann auf taktischer Ebene geeignete Maßnahmen zur zweckentsprechenden Konfliktregulierung innerhalb der zuvor festgelegten Grenzen identifiziert und gangbare Wege zur operativen Umsetzung

¹⁰⁷² Ringelnatz, Joachim, z.n. Harenberg (2002), S. 1146.

aufgezeigt werden. Angesichts der Komplexität und Vielschichtigkeit der südslawischen Konfliktneigung wird sich der nachfolgende Maßnahmenkatalog dabei auf zentrale Interventionen zur Neutralisation des Einflusses der wesentlichen konflikttreibenden Kräfte in Bosnien-Herzegowina und Kosovo beschränken und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

I. Strategische Determination

Stärker noch als die Frage nach den in die Konfliktregulierung einzubindenden Akteuren beherrscht zunächst der Streit über die konkreten, grundlegenden Interventionsstrategien die öffentliche Diskussion.

1. Der Nichtinterventionsansatz

Vertreter des Nichtinterventionsansatzes lehnen eine Konfliktintervention durch Dritte, wie die IG, entweder ausnahmslos ab oder befürworten lediglich ein Interventionsminimum, beispielsweise im Rahmen militärischer Konfliktdeeskalation, zeitlich begrenzter, humanitärer Einsätze oder in Form projektbezogener, finanzieller Unterstützung.¹⁰⁷³ Die ablehnende Haltung gegenüber einer umfassenden internationalen Intervention wird dabei insbesondere mit der unzureichenden Befähigung zur Konfliktbereinigung oder gar mangelnder Legitimation für einen dauerhaften internationalen Eingriff in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates begründet.

Als Beleg für das Unvermögen zur angemessenen Krisenintervention verweisen Interventionskritiker mitunter auf die fehlende Eignung der Organe, Institutionen und Organisationen der IG zur ganzheitlich strukturellen Reduzierung des Einflusses der zumeist endogen konflikttreibenden Kräfte sowie auf das jeder Intervention immanente Risiko der Konfliktverschärfung bzw. -verstetigung, wie etwa infolge der Bombardierung serbischer Städte durch die NATO¹⁰⁷⁴, die zusätzliche Ethnisierung des Konfliktes aufgrund des Dayton-Abkommens¹⁰⁷⁵ oder die langjährige, bloße Isolation des Kosovo von

¹⁰⁷³ Vgl. Giersch, Carsten (1999): *Die Konfliktregulierung in Jugoslawien 1991-1995. Die Rolle von OSZE, EU, UNO und NATO*. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 56ff. und Wagner, Jürgen (2009): „Kolonien im 21. Jahrhundert. Die Krise des Weltwirtschaftssystems und die Rückkehr des Kolonialismus. Neoliberale Protektorate“. URL: <http://www.friedenskooperative.de/ff/ff09/3-77.htm> [Stand: 11.08.2010].

¹⁰⁷⁴ Siehe dazu B. II. c) Phase 3: Repressive Herrschaftssicherung → Widerstand.

¹⁰⁷⁵ Siehe im Folgenden dazu International Association Of Lawyers Against Nuclear Arms (2008); ebd. (22.04.1999) und ebd. (29.04.1999) sowie Deiseroth (1999); Becker (2009); Logvinov, Michael (09.01.2008): „Kosovo: UN-Mission Impossible, NATO hilflos, Rolle der USA kontraproduktiv“. URL: <https://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Serbien/kosovo37.html> [Stand: 11.08.2010] und Institut für Europäische Politik (09.01.2007), S. 78f., 103, 111ff. sowie B. II. 3. c) Phase 3: Repressive Herrschaftssicherung → Widerstand und

Serbien durch die UNMIK-Verwaltung. Insbesondere die regulierende Einflussnahme auf die inneren Angelegenheiten Bosnien-Herzegowinas aufgrund des Dayton-Abkommens oder Serbiens im Wege der permanenten Verwaltung des Kosovo durch die UNMIK wird als unzulässige und konflikttheoretisch unzweckmäßige Beschneidung der jeweiligen staatlichen Souveränität gewertet.

Radikale Vertreter des Nichtinterventionsansatzes lassen grundlegend unberücksichtigt, dass selbst zunächst räumlich begrenzte, innerstaatliche Konflikte die Interessen der Staatengemeinschaft jedenfalls dann berühren, wenn Eskalation und Ausweitung über die Landesgrenzen hinaus drohen bzw. der Konflikt mittelbar oder unmittelbar regional übergreift (spill-over-Effekte). Dies ist bereits dann der Fall, wenn der Konflikt erhebliche unmittelbare oder mittelbare Reflexwirkungen zeitigt, die geeignet sind, die gewichtigen außen- wie innenpolitischen Interessen eines oder mehrerer anderer Staaten bzw. der Staatengemeinschaft zu beeinträchtigen, wie z.B. Emigrationsströme aus Kriegsflüchtlingen oder Vertriebenen und die Verletzung fundamentaler Menschenrechte (gem. UN-Charta). In einer solchen Situation ist der Konflikt nicht zwangsläufig ausschließlich innere Angelegenheit des betreffenden Staates, sondern berührt aufgrund des grenzüberschreitenden Bezugs vielmehr auch die grundsätzlichen Belange internationaler Sicherheit. Der eskalierende Konflikt kann sodann auch Ausdruck der Unfähigkeit des betreffenden Staates sein, seine inneren Angelegenheiten eigenständig und souverän zu regeln. Ist eine solche Feststellung positiv möglich, dürfte die Intervention jedenfalls im Interesse der Konflikteindämmung und Konfliktbereinigung dem Grunde nach indiziert und gleichsam legitim sein. Der gegenwärtige, konfliktberuhigte Zustand der Balkanregionen Bosnien-Herzegowina und Kosovo beruht schließlich maßgeblich auf der langjährigen Präsenz und dem Wirken der Internationalen Gemeinschaft, so dass die Krisenintervention schon unter dem bedeutsamen Aspekt der Deeskalation nicht grundsätzlich abgelehnt werden kann.

Doch auch die von gemäßigten Vertretern des Nichtinterventionsansatzes erhobenen Bedenken im Hinblick auf die Legitimation und die Befähigung zur zweckentsprechenden Intervention können im Ergebnis nicht Platz greifen. Eine ggf. mangelnde Legitimation der Intervenienten kann und sollte zunächst durch Herbeiführung der Zustimmung des betreffenden souveränen Staates überwunden werden (konsensuale Intervention), wie z.B. bei der Zustimmung Serbiens zur Errichtung der UNMIK bzw. die Unterzeichnung des

Abkommens von Dayton durch die Staatsoberhäupter Kroatiens, Serbiens und Bosnien-Herzegowinas. Können die Voraussetzungen für eine konsensuale Intervention nicht geschaffen werden, ist der mangelnde Konsens im Zweifel durch einen entsprechenden Beschluss des UN-SR im Einzel- bzw. Ausnahmefall zu ersetzen (ultima ratio). Dies kann selbstverständlich nur für UN-Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, die sich der Hoheit des UN-SR völkerrechtlich verbindlich unterworfen haben und folglich an die Beschlüsse des UN-SR gebunden sind.

Schließlich ist die mangelnde Eignung bzw. Befähigung zur effektiven und nachhaltigen Konfliktbereinigung ein unzureichendes Argument für die Nichtintervention. Zwar tritt die Unzulänglichkeit der Intervention der Staatengemeinschaft insbesondere am Beispiel Bosnien-Herzegowinas offen zu Tage, wo bislang ein allenfalls instabiler Friede erzielt werden konnte. Sowohl das „ob“ als auch Art und Umfang einer Intervention sind jedoch stets an den Bedürfnissen des Konflikts bzw. der konkreten Konfliktlage und der globalen Sicherheit auszurichten, ggf. fehlende Fähigkeiten oder Kapazitäten sind nachzubessern, anzupassen bzw. zu ergänzen.

Ogleich die internationale Einflussnahme in ihrer konkreten Form den gesamten Friedens- und Stabilisierungsprozess in Bosnien-Herzegowina und im Kosovo nicht gerade nachhaltig befördert, sondern vielmehr zur Konservierung der schwelenden Konfliktlagen beigetragen hat und somit bis heute konfliktverstetigend wirkt,¹⁰⁷⁶ waren und sind Präsenz und Intervention der IG unvermindert notwendig und gleichsam unverzichtbar. So ist insbesondere das Zustandekommen des Friedensvertrages von Dayton den intensiven Vermittlungsbemühungen der durch die USA vertretenen IG geschuldet.¹⁰⁷⁷ Der Friedensvertrag von Dayton, die militärische Intervention der NATO sowie die Errichtung der UNMIK trugen jedenfalls wesentlich zur Konfliktdeeskalation bei. Zudem haben internationale Organisationen unmittelbar nach Kriegsende wichtige Aufgaben der Daseinsfürsorge übernommen, die von den betroffenen Staaten weder finanziell noch personell erbracht werden konnten, wie etwa die Beseitigung der Kriegsschäden, die notwendige Versorgung und die psychosoziale Betreuung der großteils kriegstraumatisierten Bevölkerung.

Zwangsläufige Folge der Abkehr von Intervention hin zur Nichtintervention wäre zudem die Eigendynamisierung des ohnehin stagnierenden Stabilisierungs- und Friedensprozesses, der die Balkanregion indessen aufgrund der tief greifenden inneren

¹⁰⁷⁶ Vgl. G. Aktuelle konflikttreibende Kräfte.

¹⁰⁷⁷ Vgl. B. II. 2. e) Phase 5: Machtkämpfe als Vorstufe der künstlichen Vergemeinschaftung.

Zerrüttung nicht überlassen werden kann. Die Analyse und Darstellung der südslawischen Geschichte erbrachte den Aufweis, dass insbesondere die politischen Eliten die innere Zerrissenheit der Völker seit der Gründung des königlichen Jugoslawiens konsequent schürten und die Völkergemeinschaften die Konfliktverstetigung nicht eigenständig abzuwenden vermochten.¹⁰⁷⁸ Wie die Ausführungen im vorherigen Kapitel zeigten, wirken in Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo nach wie vor die „originären“ konfliktschärfenden Kräfte in politischen Parteien, Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Bildungsinstitutionen sowie den Medien und treiben den systemischen Zerfallsprozess sukzessiv voran.¹⁰⁷⁹ Demnach kann eine Durchbrechung des Turnus nur mit der Unterstützung internationaler Akteure gelingen. Der Nichtinterventionsansatz ist folglich abzulehnen.

2. Die Separation

Aufgrund wiederkehrender gewalttätiger Konfliktausbrüche und der unvermindert mangelnden Kompromissbereitschaft der Konfliktparteien sind Vertreter des Separationsansatzes davon überzeugt, dass nur eine territoriale Abgrenzung der Völker ein dauerhaft friedliches Nebeneinander herbeiführen kann.¹⁰⁸⁰ Durch die staatliche Zergliederung sollen eine räumliche Abgrenzung und Distanz zwischen den verfeindeten Volksgruppen geschaffen sowie Herrschafts- bzw. Territorialrivalitäten, mithin Konfliktpotentiale, gleichsam minimiert werden. Dementsprechend wurde von internationaler Seite für eine Abspaltung des Kosovo von Serbien argumentiert und analog dazu wird weiterhin eine Auflösung Bosnien-Herzegowinas im Wege der Sezession der serbischen, kroatischen und bosniakischen Entitäten bzw. Siedlungsgebiete von den jeweiligen Eliten aktiv propagiert.¹⁰⁸¹

Wie bereits die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung seit der Gründung des königlichen Jugoslawiens 1918 bis heute aufweist, bietet eine territoriale Spaltung jedoch keine hinreichende Lösung.¹⁰⁸² Aufgrund der z.T. auf identische Gebiete gerichteten Herrschaftsansprüche und der natürlich gewachsenen ethnischen Mischbesiedlung konnte bereits in der Vergangenheit auch nach einer Separation eine Minderung oder gar Beseitigung vorherrschender Rivalitäten und somit eine Behebung der strategischen

¹⁰⁷⁸ Vgl. B. II. Der Turnus im geschichtlichen Verlauf.

¹⁰⁷⁹ Vgl. G. Aktuelle konflikttreibende Kräfte.

¹⁰⁸⁰ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 2f. und Giersch (1998), S. 58ff.

¹⁰⁸¹ Vgl. ebd. sowie Richter/Gavrić (2010), S. 871ff.

¹⁰⁸² Vgl. B. Die historische Konfliktentwicklung in der Region des ehemaligen Jugoslawiens, S. 9-44.

Spaltung nicht erzielt werden. Einerseits entstanden durch die Teilung regelmäßig lediglich kleinere, territoriale Einheiten der künstlichen Vergemeinschaftung, in denen sich der Zerfallsprozess fortsetzte. Andererseits wandelte sich der zunächst endemische Konflikt trotz fortbestehender räumlicher Begrenzung aufgrund nachträglicher topographischer Rekonfiguration gewissermaßen in einen Konflikt mit grenzüberschreitendem Bezug. Die territoriale Separation der Konfliktparteien begünstigte somit vielmehr die Zementierung der Konfliktlage, da durch die neue Grenzziehung allein allenfalls eine Konfliktberuhigung, nicht jedoch eine nachhaltige Konfliktlösung erzielt werden konnte. Eine insoweit zum historischen Verlauf kongruente Entwicklung zeichnet sich gegenwärtig in Bezug auf das Kosovo ab. Der serbisch-kosovarische Konflikt ist auch nach der Sezession des Kosovo weit davon entfernt, als beendet bezeichnet werden zu können. Serbien betrachtet das Kosovo unverändert als seine Provinz und erhebt folglich weiterhin Anspruch auf die Region, sieht sich jedoch nicht zuletzt aufgrund der fortdauernden Intervention der Staatengemeinschaft an der effektiven Durchsetzung seines Herrschaftsanspruchs gehindert, nachdem mit der erfolglosen Anrufung des IGH das nunmehr letzte legitime Mittel zur möglichen Rückgewinnung des Kosovo ausgeschöpft wurde. Innerhalb des Kosovo regt sich zudem erheblicher Widerstand der überwiegend serbischen Minderheit gegen die albanische „Herrschaft“. Im Norden des Kosovo droht mittel- bis langfristig eine weitere Abspaltung.

Auch am Beispiel Bosnien-Herzegowinas lässt sich die mangelnde Eignung des Separationsansatzes verdeutlichen. Zwar ist die endgültige Teilung und somit die Auflösung Bosnien-Herzegowinas durch das Abkommen von Dayton zunächst verhindert worden; infolge der im Dayton-Vertrag vorgesehenen und anschließend umgesetzten „Entitätslösung“ kam es gleichwohl faktisch zu einer territorialen Separation der Konfliktparteien, wenn auch innerhalb der geografischen Grenzen Bosnien-Herzegowinas. Trotz der im Abkommen verbürgten Rechte auf Freizügigkeit der Bürger und Rückkehr der Vertriebenen an ihre ursprünglichen Wohnorte ist die Separation bereits soweit fortgeschritten, dass z.B. das Gebiet der Republika Srpska mittlerweile fast ausschließlich von ethnischen Serben besiedelt wird.¹⁰⁸³ Da die Entitäten zudem über weit reichende, beinahe ausschließliche Selbstverwaltungskompetenzen verfügen, die entitätsübergreifende Staatsebene hingegen nur die wenigen Aufgaben wahrnimmt und wahrnehmen kann, die ihr bzw. ihren Institutionen von Verfassung wegen übertragen sind, ist der Zustand

¹⁰⁸³ Vgl. G. I. Aktuelle konflikttreibende Kräfte in Bosnien-Herzegowina.

Bosnien-Herzegowinas einer territorialen Separation zumindest von Serben auf der einen Seite sowie Kroaten und Bosniaken auf der anderen Seite beinahe gleichzusetzen. Der Konflikt hingegen ist nicht beseitigt worden, besteht vielmehr fort.¹⁰⁸⁴

Auch eine formvollendete Separation in Gestalt der endgültigen Auflösung Bosnien-Herzegowinas, verbunden mit der Angliederung der Republika Srpska an Serbien sowie eines Teils der Föderation Bosnien und Herzegowina an Kroatien und der Neugründung eines souveränen bosniakischen Staates böte, weder theoretisch noch praktisch, einen brauchbaren, strategischen Lösungsansatz.

Sezessionistische Bestrebungen stellen innerhalb Bosnien-Herzegowinas eine wesentliche Triebfeder des Konflikts dar; durch die Sezession des Kosovo und dessen internationale Anerkennung erfuhren diese Kräfte insbesondere auf serbischer Seite eine erhebliche Stärkung. Da die Staatengemeinschaft bei objektiver Betrachtung für Bosnien-Herzegowina und Kosovo offenbar divergierende Strategien verfolgt (Separation für Kosovo und Serbien, Vergemeinschaftung für Bosnien-Herzegowina), ist aufgrund der nicht unerheblichen Wechselbezüglichkeit beider Teilkonflikte – schließlich sind an beiden Konflikten jeweils Serben beteiligt – eine Vereinheitlichung der Konfliktregulierungs- bzw. Interventionsstrategie ratsam.

Theoretisch könnte daher durchaus in Erwägung gezogen werden, eine nachhaltige Befriedung der Region etwa dadurch zu erzielen, dass der Territorialdisput einvernehmlich im Wege der endgültigen, formalen Auflösung Bosnien-Herzegowinas und der grundlegenden, topografischen Neuordnung der Region beigelegt wird. Als Mindestvoraussetzung für eine mögliche Erfolgsaussicht wäre dann jedenfalls Einvernehmlichkeit der konstitutiven Staatsvölker zu fordern.

Ein solcher strategischer Ansatz begegnet jedoch in mehrfacher Hinsicht erheblichen Bedenken.

In konflikttheoretischer Hinsicht erweist er sich zunächst als unzweckmäßig, da er lediglich eine besondere Ausprägung einer bloßen, im Ergebnis unzureichenden Konfliktvermeidungsstrategie darstellt. Es ist bereits in höchstem Maße fraglich, ob auf diesem Wege ein hinreichender, die Konfliktbehebung ggf. begünstigender, finaler Interessenausgleich zwischen z.B. Serben, Kroaten und Bosniaken herbeigeführt werden könnte. Der historisch gewachsene Konflikt, der sich längst nicht mehr auf unvereinbare Territorialinteressen reduzieren lässt, würde auf diese Weise weder endgültig beigelegt

¹⁰⁸⁴ Vgl. G. I. Aktuelle konflikttreibende Kräfte in Bosnien-Herzegowina.

noch vollständig bewältigt. Bis auf die Territorialfrage bliebe die Konfliktlage im Wesentlichen unverändert erhalten. Insbesondere mit Blick auf die noch ungewisse, künftige regionale wirtschaftliche Entwicklung und damit möglicherweise verbundene Verteilungskonflikte (z.B. aufgrund wechselseitig empfundener Diskriminierung im Hinblick auf Nutzung von und Zugang zu Rohstoffen und anderen Ressourcen, wie etwa regional unterschiedlich stark entwickelte Infrastruktur und Wirtschaftskraft, Zugang zu und Vergleichbarkeit von Absatzmärkten/Binnenmärkten und Exportmärkten sowie Arbeitsmärkten) und ggf. Zielkonflikte (z.B. Beitritt zur EU) dürfte die lediglich topografische Neugliederung Bosnien-Herzegowinas nicht nachhaltig vor künftigen, sodann grenzüberschreitenden Konfliktausbrüchen zwischen den „historischen Feinden“ bzw. „Erbfeinden“ schützen. Serben, Kroaten und Bosniaken könnten z.B. bei mangelnder Wirtschafts- oder Versorgungslage in den eigenen, durch Neuordnung definierten Territorien wiederum argumentativ auf die historische Mischbesiedlung und damit ein historisches Anrecht auf diese ehemals von ihnen mitbesiedelten Gebiete abstellen und nach Herrschaft darüber streben.

Zudem eröffnete sich durch die Schaffung eines künstlichen, rein bosniakischen bzw. muslimischen Kleinstaates inmitten der anderen Nachfolgestaaten Jugoslawiens möglicherweise weiteres, nicht unerhebliches Konfliktpotential. Es bliebe sodann insgesamt dem Zufall überlassen, ob sich der Konflikt in der Zukunft möglicherweise entlang der bzw. über die neu geschaffenen Grenzen hinweg erneut entzündet oder nicht. Einer Verstetigung des gewachsenen Konflikts durch formale Grenzziehung ist daher entgegenzuwirken, zumal kriegsbedingte, z.T. auf gewaltsamen ethnischen Säuberungen beruhende Bevölkerungsverschiebungen, wie sie insbesondere im einst multiethnischen und multikonfessionellen Bosnien-Herzegowina festzustellen sind, auf diese Weise nachträglich legitimiert werden. Die insoweit ebenfalls erzielte „formale“ Ethnisierung des Konflikts trüge zudem zur Feinbildverstetigung („Erbfeinde“) bei.

Eine möglichst nachhaltige Konfliktlösung lässt sich somit nicht durch bloße Anwendung einer Konfliktvermeidungsstrategie erzielen, sondern setzt vielmehr eine vollständige Konfliktbewältigung und die sie umsetzenden Strategien voraus. Konflikttheoretisch erforderte dies zunächst eine Ent-Ethnisierung des Konflikts, wie sie bereits das Abkommen von Dayton in Ansätzen (Freizügigkeit, Rückkehrrecht) vorsieht, jedoch in der Realität bislang unzureichend Umsetzung fand. Ein erneutes „Zusammenwachsen“ der konfliktbeteiligten Ethnien, gewissermaßen im Sinne der Wiederherstellung des status quo ante hinsichtlich des Grades an ethnischer Mischbesiedlung und friedlicher Koexistenz

innerhalb der bestehenden geografischen Grenzen Bosnien-Herzegowinas, böte theoretisch eine weitaus tragfähigere Grundlage für langfristigen, stabilen Frieden in der Region. Allerdings wären hierfür wiederum eine fortgesetzte, ungehinderte Interaktion der Ethnien sowie ein offener Dialog zwischen den Konfliktparteien Mindestvoraussetzung, um die notwendigen Grundlagen zu schaffen für eine erfolgreiche, kooperative Konfliktbewältigung. Die konstruktive Fortsetzung des Kontakts bzw. des Umgangs mit dem jeweils Anderen würde im Wege der formalen Grenzziehung erheblich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Sie bietet substantielle Anknüpfungspunkte für die fortgesetzte Anwendung von Spaltungsstrategien und leistet der antagonistischen Abgrenzung des Andersethnischen Vorschub, soweit dadurch ein „Zusammenwachsen“ unter Hinweis auf die feststehenden, neuen Grenzen verhindert und die Aussicht auf eine nachhaltige Aussöhnung (z.B. aufgrund der Feindbildverstärkung) zunichte gemacht wird. Darüber hinaus dürfte infolge der Auflösung Bosnien-Herzegowinas entlang ethnischer Linien zugleich die Bereitschaft der Konfliktparteien zur kooperativen Konfliktbewältigung erheblich sinken bzw. vollständig entfallen.

Auch wäre die praktische Umsetzung eines möglichen Dismembrationsszenarios Bosnien-Herzegowinas ausgesprochen problembehaftet und stößt in tatsächlicher Hinsicht auf schier unüberwindbare Grenzen. Abgesehen davon, dass die Staatengemeinschaft auch 15 Jahre nach Dayton an dem Vertragswerk festhält und ganz offenbar für den Fortbestand Bosnien-Herzegowinas eintritt, wäre zunächst Einvernehmlichkeit herzustellen unter den Vertretern der konstitutiven Staatsvölker. Nur so wäre die Staatengemeinschaft ggf. davon zu überzeugen, dass der Dayton-Vertrag von keinem der Staatsvölker mehr getragen wird und durch einen entsprechenden Nachfolgevertrag über die Neuordnung Bosnien-Herzegowinas zu ersetzen wäre. Selbst wenn grundsätzliches Einvernehmen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Neuordnung herzustellen wäre, was angesichts der insoweit uneinheitlichen politischen Strömungen in Bosnien-Herzegowina bereits äußerst zweifelhaft ist,¹⁰⁸⁵ erscheint höchst unwahrscheinlich, dass die Konfliktparteien Einvernehmen im Hinblick auf die Regelung der Einzelheiten der Neuordnung erzielen könnten. So wären etwa einvernehmliche Regelungen über die konkrete Gebietsaufteilung insbesondere zwischen Kroaten und Bosniaken erforderlich (die Gebietsaufteilung der RS wurde bereits vorweggenommen, ggf. könnten dennoch Teile der RS zur Disposition stehen), fundamentale Bürgerrechte wie z.B. die Freizügigkeit der dann „ehemaligen“

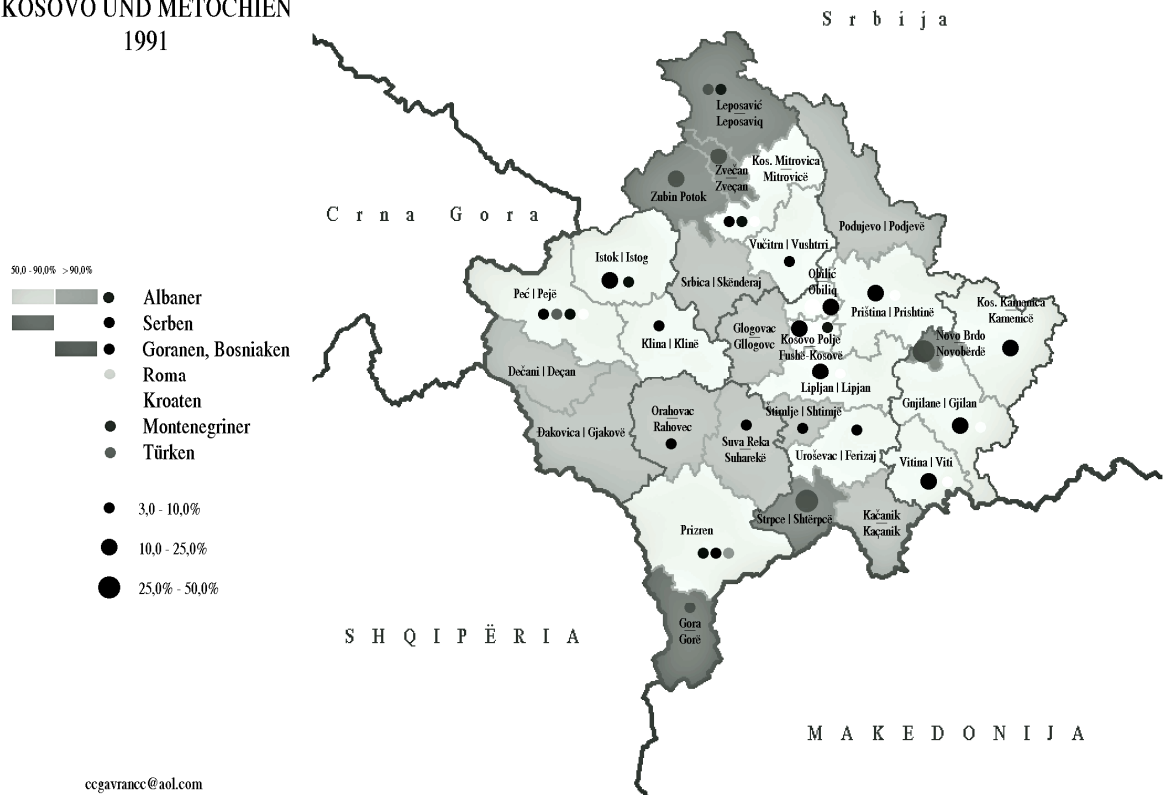
¹⁰⁸⁵ Vgl. G. I. Aktuelle konflikttreibende Kräfte in Bosnien-Herzegowina.

Bürger BiHs stünden zur Disposition und ggf. wären erneute Bevölkerungsverschiebungen zu regeln und schließlich durchzuführen. Dies wiederum hätte ggf. weitere staatlich verordnete Zwangsmaßnahmen i.S.v. ethnischen „Säuberungen“ und damit die Fortsetzung von interethnischen Rivalitäten und Spannungen, gerade in mischbesiedelten Gebieten der neugeordneten Staaten, zur Folge.

Der Separationsansatz erweist sich somit offensichtlich als grundsätzlich ungeeignet, die Voraussetzungen für die Durchbrechung des Turnus zu schaffen, er führt mehr noch zu einer Zementierung der Konfliktlage und zur Perpetuierung des Konfliktes.

Karte 36: Ethnische Gruppen in Kosovo und Metochien, 1991¹⁰⁸⁶

ETHNISCHE GRUPPEN IN
KOSOVO UND METOCHIEN
1991



ccgavranc@aol.com

Karte 37: Der serbische Plan von Mai 2001 zur Gliederung des Kosovo (Vorschlag von Vize-Premier Cović)¹⁰⁸⁷

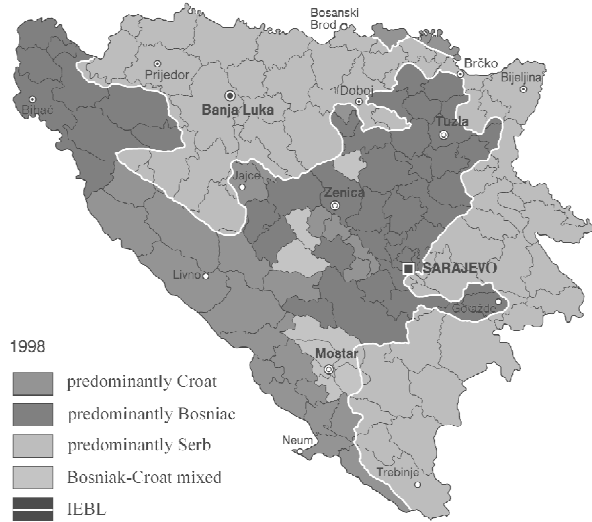


¹⁰⁸⁶ Quelle: Karte 36: Academic Dictionaries and Encyclopedias (2010): „Ethnische Gruppen in Kosovo und Metochien, 1991“. URL: <http://de.academic.ru/dic.nsf/dewiki/503132> [Stand: 11.04.2011].

¹⁰⁸⁷ Quelle: Karte 37: Weblexikon (2010): „Der serbische Plan von Mai 2001 zur Gliederung des Kosovo (Vorschlag von Vize-Premier Cović)“. URL: http://www.weblexikon.de/05-2001-serbischer-vorschlag-gliederung-kosovo_1-1275x1605.png [Stand: 11.04.2011].

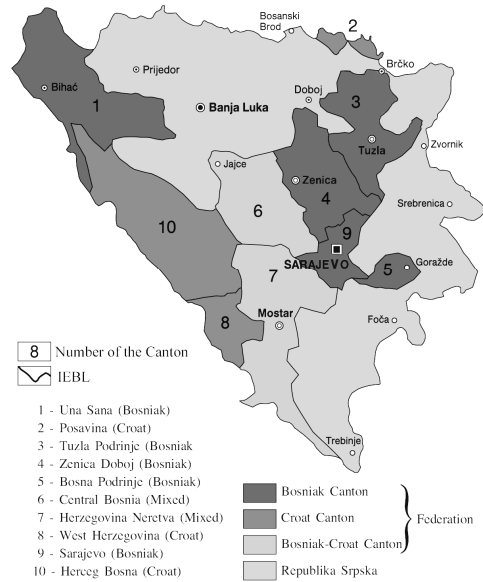
Karte 38: Ethnische Gruppen in Bosnien-Herzegowina, 1998¹⁰⁸⁸

Ethnic composition in 1998



Karte 39: Die Verwaltungseinteilung von Bosnien-Herzegowina nach 1995¹⁰⁸⁹

Federation of BiH



¹⁰⁸⁸ Quelle: Karte 38: Office of the High Representative in Bosnia and Herzegovina (2010): „Ethnische Gruppen in Bosnien-Herzegowina, 1998“. URL: <http://www.ohr.int/ohr-info/maps/images/ethnic-composition-after-the-war-in-1998.gif> [Stand: 10.04.2011].

¹⁰⁸⁹ Quelle: Karte 39: Office of the High Representative in Bosnia and Herzegovina (2010): „Die Verwaltungseinteilung von Bosnien-Herzegowina nach 1995“. URL: <http://www.ohr.int/ohr-info/maps/images/federation-of-bih.gif> [Stand: 10.04.2011].

3. Die Vergemeinschaftung

Vertreter eines integrativen Interventionsansatzes gehen davon aus, dass Maßnahmen zur Völkerverständigung ein friedliches Zusammenleben zwischen den Konfliktparteien ermöglichen können. Sie lehnen daher die Ausweitung der staatlichen Fragmentierung ab und sehen in der Vergemeinschaftung die notwendige Voraussetzung für einen dauerhaften Frieden auf dem Balkan.

Dieser Ansatz wurde von der Staatengemeinschaft in Bosnien-Herzegowina und Serbien/Kosovo scheinbar bereits über Jahre hinweg vergeblich verfolgt.¹⁰⁹⁰ Durch intensive Vermittlungsbemühungen der Hohen Repräsentanten bzw. EU-Sonderbeauftragten in Kosovo¹⁰⁹¹ und Bosnien-Herzegowina¹⁰⁹² war versucht worden, eine konstruktive Annäherung zwischen den verfeindeten Parteien zu erzielen. Um den Konfliktparteien einen zusätzlichen Anreiz zur Kooperation zu bieten, erhob die EU im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses zum einen die regionale Zusammenarbeit zu einer maßgebenden Voraussetzung für die Begründung der europäischen Partnerschaft und förderte zum anderen staatliche Programme finanziell umfassend, die auf Heranführung an die europäische Integration gerichtet waren.¹⁰⁹³ In Ergänzung hierzu wurde zudem eine ganze Reihe von Integrationsprojekten zur völkischen Verständigung, insbesondere von regionalen und internationalen NGOs, organisiert und durchgeführt.¹⁰⁹⁴

¹⁰⁹⁰ Vgl. Pack (2003), S. 16ff. sowie Hornstein Tomić, Caroline (2008): „Interethnische Beziehungen in Südosteuropa – Bericht zur Lage in Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, und Serbien“. URL: http://www.kas.de/wf/doc/kas_13999-544-1-30.pdf [Stand: 13.08.2010], S. 3, 9, 13ff. 16f.

¹⁰⁹¹ Siehe dazu European Union Special Representative in Kosovo (2009): „About the European Special Representative in Kosovo“. URL: <http://www.eusrinkosovo.eu/?id=2> [Stand: 13.08.2010].

¹⁰⁹² Siehe dazu European Union Special Representative in Bosnia and Herzegovina (04.10.2009): „EUSR Mandate“. URL: <http://www.eusrbih.org/gen-info/?cid=2000,1,1> [Stand: 13.08.2010].

¹⁰⁹³ Siehe dazu European Commission (2005): „Regional Cooperation in the Western Balkans. A Policy Priority for the European Union“. URL: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/nf5703249enc_web_en.pdf [Stand: 13.08.2010] und Council of the European Union 2008/211/EC (18.02.2008b): „Council Decision of 18 February 2008 on the Principles, Priorities and Conditions Contained in the European Partnership with Bosnia and Herzegovina and Repealing Decision 2006/55/EC“. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:080:0018:01:EN:HTML> [Stand: 13.08.2010] sowie Council of the European Union 2008/213/EC (18.02.2008c): „Council Decision of 18 February 2008 on the Principles, Priorities and Conditions Contained in the European Partnership with Serbia Including Kosovo as Defined By United Nations Security Council Resolution 1244 of 10 June 1999 and Repealing Decision 2006/56/EC“. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:080:0046:01:EN:HTML> [Stand: 13.08.2010].

¹⁰⁹⁴ Siehe zum Beispiel: United Nations Development Programme (25.03.2010): „Culture for Development: Improving Cultural Understanding in BiH“. URL: <http://www.undp.ba/index.aspx?PID=21&RID=83> [Stand: 13.08.2010]; Organization for Security and Co-operation in Europe Mission to Bosnia and Herzegovina (2010): „Diversity and Inclusion in Schools“. http://www.oscebih.org/oscebih_eng.asp [Stand: 13.08.2010] sowie United Nations Development Programme Kosovo (2010): „Strategic Priorities and expected results“. URL: <http://www.ks.undp.org/?cid=2,160> [Stand: 13.08.2010] und United States Agency for International Development (2005): „A Stream That Divided Now Joins Communities“. URL: http://www.usaid.gov/locations/europe_eurasia/press/success/stream_joins_communities.html [Stand: 13.08.2010].

Trotz dieser langjährigen Bemühungen und Initiativen konnte keine hinreichende Annäherung der Konfliktparteien erzielt werden. Im Gegenteil, es wurden bisher nicht einmal die wesentlichen Voraussetzungen für die Angleichung an den Besitzstand geschaffen, wie z.B. die Gewährleistung und Beachtung der Menschenrechte sowie die ausreichende Sicherstellung des Schutzes ethnischer Minderheiten.¹⁰⁹⁵ Insbesondere ethnische Minderheiten und Rückkehrer anderer Volkszugehörigkeit sind weiterhin regelmäßig Übergriffen und allgegenwärtiger, auch staatlicher Diskriminierung ausgesetzt.¹⁰⁹⁶ Eine Zusammenarbeit auf politischer Ebene lehnen die jeweiligen Eliten im Wesentlichen kategorisch ab.¹⁰⁹⁷ Die regionale Zusammenarbeit findet zudem nur unregelmäßig und punktuell statt und beschränkt sich beinahe ausschließlich auf den wirtschaftlichen Bereich.¹⁰⁹⁸

Angesichts dieser negativen Bilanz jahrelangen, internationalen Engagements liegt die Schlussfolgerung der mangelnden Eignung des Vergemeinschaftungsansatzes vordergründig nahe. Tatsächlich liefert diese Bilanz jedoch keinen belastbaren Beweis für das Scheitern des Vergemeinschaftungsansatzes. Damit dieser Ansatz zunächst überhaupt greifen und von seiner Eignung überzeugen kann, ist die Vergemeinschaftung Voraussetzung. Weder in Bosnien-Herzegowina noch in Serbien/Kosovo ist jedoch über die letzten Jahre hinweg ein nennenswerter Grad an effektiver Vergemeinschaftung festzustellen gewesen. Vielmehr sind die tatsächlichen Verhältnisse, wie bereits mehrfach beschrieben, von z.T. diskret fortschreitender Separation geprägt.¹⁰⁹⁹ Die zuvor beschriebene, negative Bilanz ist damit nicht auf einen Mangel des Vergemeinschaftungsansatzes selbst zurückzuführen, sondern allenfalls auf einen Mangel an Vergemeinschaftung als unmittelbare Folge der sich verstetigenden Separation. Die Erfolglosigkeit der Intervention der Staatengemeinschaft dürfte damit in konflikttheoretischer Hinsicht einen weiteren Beleg für die unzureichende Eignung des Separationsansatzes liefern.

¹⁰⁹⁵ Vgl. European Commission SEC (2009) 1338 (14.10.2009): „Bosnia and Herzegovina 2009 Progress Report. Commission Staff Working Document Accompanying the Communication from the Commission to the European Parliament and the Council. Enlargement Strategy and Main Challenges 2009-2010“. URL: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2009/ba_rapport_2009_en.pdf [Stand: 14.10.2010], S. 15-24 sowie C. II. 3. a) cc) Menschenrechte und Minderheitenschutz.

¹⁰⁹⁶ Vgl. ebd. sowie European Commission SEC (2009) 1340 (14.10.2009): „Kosovo under UNSCR 1244/99 2009 Progress Report. Commission Staff Working Document Accompanying the Communication from the Commission to the European Parliament and the Council. Enlargement Strategy and Main Challenges 2009-2010“. URL: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2009/ks_rapport_2009_en.pdf [Stand: 14.10.2010], S. 12-19.

¹⁰⁹⁷ Vgl. European Commission SEC (2009) 1338 (14.10.2009), S. 9 und C. II. 3. a) cc) Menschenrechte und Minderheitenschutz.

¹⁰⁹⁸ Vgl. European Commission SEC (2009) 1338 (14.10.2009), S. 23 sowie European Commission SEC (2009) 1340 (14.10.2009), S. 11.

¹⁰⁹⁹ Siehe oben.

Bereits die Auseinandersetzung mit dem Turnus der systemischen Selbstzerstörung sowie die Analyse der Konfliktursachen zeigen, dass die Konfliktneigung auf dem Balkan im Wesentlichen künstlichen Ursprungs bzw. konstruiert ist und nicht etwa als zwangsläufige Folge der ethnischen Varianz auf dem Westbalkan zu verstehen ist. Insbesondere die jahrhundertelange Mischbesiedlung Bosnien-Herzegowinas und des Kosovo sowie die in zeitlicher Hinsicht überwiegend friedliche Koexistenz der verschiedenen Ethnien liefern einen überzeugenden Beleg dafür, dass eine Vergemeinschaftung grundsätzlich Aussicht auf Erfolg bietet und als erstrebenswert angesehen werden sollte. Der „Rückvergemeinschaftung“ stehen jedoch die tief greifenden Auswirkungen der beinahe über ein ganzes Jahrhundert hinweg unter wechselnden politischen Eliten vollzogenen, intensiven strategischen Spaltung, die damit bewirkte Verzerrung des kollektiven Bewusstseins und die jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Kriegsfolgen entgegen.

Gleichwohl ist trotz dieser Erschwernisse eine Vergemeinschaftung grundsätzlich einer klaren räumlichen Trennung vorzuziehen, da eine Separation sowohl der strategischen Spaltung Vorschub leistet als auch das verzerrte kollektive Bewusstsein, insbesondere das Bild von einer natürlichen Erbfeindschaft der Ethnien, verstetigt. Allerdings können Maßnahmen, die den Willen zur Kooperation oder Annäherung voraussetzen, bislang nicht greifen, da sie eine Veränderung des kollektiven Bewusstseins erfordern, die noch nicht erzielt werden konnte. Hierzu fehlen insbesondere die notwendigen Impulse von Seiten der politischen Eliten und ihrer Institutionen, die z.T. weiter von einer Annäherung und kooperativen Konfliktbewältigung entfernt zu sein scheinen als Teile der Zivilbevölkerung.

Insofern besteht jedenfalls die Notwendigkeit zu einer neuen taktischen Ausrichtung des Vergemeinschaftungsansatzes, um diesem effektiv zur Wirkung zu verhelfen. Ziel sollte es sein, den Annäherungsprozess zwischen den verschiedenen Völkern insbesondere auf ziviler Ebene voranzutreiben bzw. zu intensivieren, um langfristig ein friedfertiges Miteinander bzw. Zusammenwachsen und eine natürliche Vermischung des multiethnischen Wahlvolkes Bosnien-Herzegowinas und des Kosovo zu erreichen; dies möglichst frei von künstlich geschaffenen, politischen Hindernissen bzw. politisch motivierter und bestimmter Grenzziehung. Über die gezielte Stärkung der multiethnischen Zivilgesellschaft können möglicherweise die den Turnus maßgeblich aufrechterhaltenden politischen Kräfte weitgehend neutralisiert und die Vergemeinschaftung vorangetrieben werden.

Wie bereits ausgeführt, gilt es folglich Maßnahmen zu finden, die über die Entzerrung des kollektiven Bewusstseins und die Neutralisierung konflikttreibender Kräfte zunächst vorbereitend die Voraussetzungen für eine langfristig angestrebte Vergemeinschaftung der südslawischen Völker schaffen.

4. Die Vergemeinschaftung auf dem Hintergrund der tatsächlichen Gegebenheiten

In Anbetracht der tatsächlichen Gegebenheiten wird die Wahl umsetzbarer Maßnahmen dabei zusätzlich durch eine aus Gründen der Praktikabilität als notwendig erachtete Kompatibilität mit der jeweiligen Hauptinterventionsrichtung der Staatengemeinschaft, als zentralem Intervenienten, begrenzt. Obgleich festgestellt wurde, dass sich weder das Dayton-Abkommen noch der Ahtisaari-Plan zu einer nachhaltigen Konfliktbehebung eignen,¹¹⁰⁰ können weder ihre Existenz noch die von ihnen jeweils ausgehenden tatsächlichen Folgen und Wirkungen unberücksichtigt bleiben. Schließlich können die Vertrags- und Regelwerke und ihre tatsächliche Umsetzung nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Praktikabilität und Eignung möglicher Konfliktlösungsansätze ernsthaft in Frage gestellt werden. Die Implementierung der Vertrags- und Regelwerke wird daher also im Rahmen der nachfolgenden Erörterung möglicher Maßnahmen zur Konfliktbehebung vorausgesetzt.

In diesem Zusammenhang ergibt sich zwangsläufig die Frage, ob nicht in konsequenter Verfolgung des Vergemeinschaftungsansatzes eine vollständige Wiederangliederung des Kosovo an Serbien angezeigt ist und daher anvisiert werden sollte. Dies umso mehr, als die vorausgehende Analyse den Nachweis erbrachte, dass die Sezession des Kosovo nicht nur zu einer Konfliktverhärtung führte, sondern darüber hinaus weder völkerrechtlich noch politisch noch wirtschaftlich vertretbar ist.¹¹⁰¹ Festgestellt werden kann insoweit jedoch allein, dass die einseitige Abspaltung des Kosovo in konflikttheoretischer Hinsicht als verfehlt anzusehen ist, also im Interesse einer nachhaltigen Konfliktlösung tatsächlich nicht hätte umgesetzt werden dürfen, auch mit Blick auf die schwelende Konfliktlage in Bosnien-Herzegowina.

Eine Rückanbindung des Kosovo ist indes weder aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten umsetzbar, noch im Interesse einer nachhaltigen Friedensschaffung empfehlenswert. De facto findet eine Anbindung des Kosovo an Serbien weder innerhalb

¹¹⁰⁰ Vgl. C. Die Chance der Internationalen Gemeinschaft zur Durchbrechung des Turnus am Beispiel des Kosovo – Kritische Auseinandersetzung mit dem Ahtisaari-Plan sowie G. Aktuelle konflikttreibende Kräfte.

¹¹⁰¹ Vgl. C. II. 3. Die Vertretbarkeit des Ahtisaari-Plans.

der albanischen Bevölkerung noch international hinreichende Unterstützung.¹¹⁰² Im Gegenteil, der Implementierung des Ahtisaari-Plans und der damit verbundenen Konstituierung eines unabhängigen, souveränen Kosovo wird von den zentralen, weisungsgebenden Akteuren EU, UN und NATO als Hauptinterventionsrichtung oberste Priorität beigemessen.¹¹⁰³ Zudem hat die Empfehlung des Internationalen Gerichtshofes vom 22.07.2010 den Glauben an die Rechtmäßigkeit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung auf internationaler Ebene bestärkt.¹¹⁰⁴ Von einem Widerruf der diplomatischen Anerkennung durch bereits anerkennende Staaten und einer Revision bzw. Abänderung der gutachterlichen Empfehlung des IGH kann trotz erwiesener Völkerrechtswidrigkeit der Sezession und mangelnder Zumutbarkeit eines unabhängigen Kosovo realistisch nicht ausgegangen werden. Wenngleich neben Serbien und anderen Staaten insbesondere zwei Vetomächte des UN-SR die Anerkennung des Kosovo auch weiterhin ablehnen und wohl auch in Zukunft ablehnen werden, so ist letztlich zugunsten der albanischen Bevölkerungsmehrheit im Kosovo eine Faktenlage geschaffen worden, die allenfalls im Einvernehmen zwischen serbischer und kosovarischer Führung reversibel wäre. Eine ggf. diplomatisch oder anders forcierte Rückanbindung des Kosovo wird es auf absehbare Zeit nicht geben. Die Rückgängigmachung der Sezession unterliegt folglich einer unrealistischen Zielsetzung, so dass dem Vergemeinschaftungsansatz insofern in tatsächlicher Hinsicht Grenzen gesetzt sind.

Überdies würde jeder Versuch der Rückanbindung gegenwärtig intensiven, gewalttätigen Widerstand der kosovo-albanischen Bevölkerung provozieren; Widerstand, der nach diesseitiger Einschätzung über das hinausgehen würde, was bei hypothetischer Statusfestlegung zugunsten Serbiens zu erwarten gewesen wäre, denn schließlich war der Status des Kosovo bis zum Abschluss der Statusverhandlungen ungewiss. Nunmehr kann sich das Kosovo aufgrund der finalen, durch das IGH-Gutachten im Ergebnis bestätigten Statusfestlegung gewissermaßen auf eine gleichwie gesicherte Rechtsposition berufen, auch wenn diese in völkerrechtlicher Hinsicht weiterhin äußerst zweifelhaft ist. Absehbare Folgen eines erneuten gewalttätigen Konfliktausbruches, wie Zivilverluste und Destabilisierung der Region, würden von der Staatengemeinschaft politisch ebenso wenig

¹¹⁰² Vgl. D. Prognose sowie United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 2.

¹¹⁰³ Vgl. Europäisches Parlament (19.02.2007): „Reaktionen auf den Ahtisaari-Plan: Europa-Parlamentarier und die Zukunft des Kosovo“. URL: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+IM-PRESS+20070209STO02968+0+DOC+XML+V0//DE> [Stand.13.10.2010] sowie North Atlantic Treaty Organization Parliamentary Assembly (02.02.2007): „NATO PA President Welcomes Ahtisaari's Plan Presentation“. URL: <http://www.nato-pa.int/default.asp?SHORTCUT=1106> [Stand.13.10.2010] und United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 1.

¹¹⁰⁴ Vgl. International Court of Justice General List No. 141 (22.07.2010).

verantwortet werden,¹¹⁰⁵ wie ihre mit Rückgängigmachung der Sezession verbundene Kompromittierung. Darüber hinaus würde, konflikttheoretisch betrachtet, durch die so provozierte, erneute Formation des Widerstandes der fortlaufende systemische Zerfallsprozess angetrieben.¹¹⁰⁶ Demzufolge kann ein Interventionsansatz, der auf die Wiederangliederung des Kosovo an Serbien abzielt, nicht die Voraussetzungen zur Durchbrechung des Turnus schaffen und liegt daher nicht im Interesse einer nachhaltigen Konfliktbehebung.

Fraglich ist somit, ob in Anbetracht der derzeitigen Gegebenheiten und Realitäten im Kosovo, auch mit Blick auf die serbische Haltung in Bosnien-Herzegowina, zumindest eine Abspaltung der serbischen Enklaven im Norden in Erwägung gezogen werden sollte. Zwar würde eine strikte räumliche Trennung nach Volkszugehörigkeiten, genau wie im Falle Bosniens, keine Lösung für die Durchbrechung des Turnus bieten, sondern prinzipiell die Ethnisierung des Konfliktes fördern und mittelbar ethnische „Säuberungen“ legitimieren.¹¹⁰⁷ Anders als in Bosnien ist der Norden des Kosovo allerdings bereits in einem solchen Maße ethnisch homogenisiert, dass eine Abspaltung weder eine vergleichbare Anzahl an Zwangsumsiedlungen erfordern, noch die ohnehin verfestigte Ethnisierung des Konfliktes wesentlich steigern könnte.¹¹⁰⁸ Die Ethnisierung des Konfliktes würde gleichwohl fortgeschrieben.

Die Auseinandersetzung mit dem Ahtisaari-Plan zeigt, dass sich die serbischen Enklaven im Norden auf absehbare Zeit nicht in einen kosovarischen „Gesamtstaat“ integrieren lassen.¹¹⁰⁹ Stattdessen leben sie in umfassend entwickelten, institutionell verfestigten Parallelgesellschaften, die sämtliche Lebensbereiche umfassen und von der serbischen Führung in Belgrad finanziell unterstützt werden. Der vergebliche Versuch der IG, diese Enklaven in den kosovarischen „Staat“ einzubinden und dort im Rahmen der EULEX-Mission „kosovarisches“ Recht zu implementieren, führt im Ergebnis zu einem ineffektiven Einsatz von Ressourcen bei zunehmendem Verlust an Glaubwürdigkeit und Effektivität internationaler Intervention.¹¹¹⁰ Zudem stellt die mangelnde Hoheitsgewalt der

¹¹⁰⁵ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007), S. 3.

¹¹⁰⁶ Vgl. B. I. Der Turnus der systemischen Selbstzerstörung.

¹¹⁰⁷ Vgl. G. Aktuelle konflikttreibende Kräfte.

¹¹⁰⁸ Vgl. die ethnische Verteilung des Kosovo und Bosnien-Herzegowinas: Höckmann, Thomas (2005): „Karte der ethnischen Verteilung in Bosnien-Herzegowina“. URL: http://www.bih-x.com/bhinfo/grafika/mapa_Bosna_etnicka.gif [Stand.13.10.2010] sowie Österreichs Bundesheer (2008): „Infografik: Verteilung der Volksgruppen im Kosovo“. URL http://www.bmlv.gv.at/ausle/kfor/images/kosovo_ethnien.png [Stand.13.10.2010] sowie C. II. 3. a) aa) Demokratische Repräsentation.

¹¹⁰⁹ Vgl. C. II. 3. a) aa) Demokratische Repräsentation.

¹¹¹⁰ Vgl. C. II. 3. a) bb) Rechtsstaatlichkeit.

kosovarischen Führung innerhalb der Landesgrenzen die Legitimität der „Staatlichkeit“ des Kosovo fortlaufend in Frage.¹¹¹¹

Selbst wenn die Integration des kosovarischen Nordens auf Grundlage des Ahtisaari-Planes langfristig gelingen sollte, was derzeit nicht absehbar ist, würden die serbischen Minderheiten aufgrund ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit in einem kosovarischen „Gesamtstaat“ kaum Möglichkeit zur effektiven Durchsetzung ihrer politischen Interessen erhalten.¹¹¹² In Folge dessen wären selbst bei umfassender Umsetzung des Plans fortwährende Konflikte vorprogrammiert.

Darüber hinaus zeigten die vorherigen Ausführungen auf, dass weder die kosovarische Führung noch die IG im Stande sind, einen hinreichenden Minderheitenschutz, speziell der serbischen Minderheiten, zu gewährleisten.¹¹¹³ Eine vollständige Integration der nördlichen serbischen Enklaven ist aufgrund der akuten Gefährdungslage für serbische Minderheiten gegenwärtig somit nicht zu verantworten. Zudem bietet die derzeitige Unzumutbarkeit der Lebensumstände der serbisch-kosovarischen Minderheit serbisch-nationalistischen und religiösen konflikttreibenden Kräften im Kosovo, in Serbien und in Bosnien fortdauernd Anlass zur antagonistischen Abgrenzung des Andersethnischen und zur Provokation und Aufrechterhaltung des serbischen Widerstandes.

Ogleich sich ein Separationsansatz zwar grundsätzlich nicht zur nachhaltigen Konfliktbehebung eignet, erscheint indes eine Abspaltung des Nordkosovo aufgrund der vorstehend beschriebenen, tatsächlichen Gegebenheiten „ausnahmsweise“ angezeigt. Eine Reintegration des Nordkosovo in Serbien erscheint nicht nur zum Schutz der akut gefährdeten serbischen Minderheiten und im Interesse der Reduzierung des Einflusses konfliktverstetigender Kräfte sinnvoll. Für diesen Ansatz spricht ferner die Aussicht darauf, über die mögliche Annäherung an Serbien mittel- bis langfristig die Bereitschaft der bosnischen Serben zur effektiven Mitwirkung an der Stabilisierung und Konsolidierung Bosnien-Herzegowinas wiederherstellen und so schließlich der finalen Umsetzung des Dayton-Abkommens zum Erfolg verhelfen zu können.

Im Rahmen der Rechtfertigung der „ausnahmsweisen“ Abweichung vom Vergemeinschaftungsansatz ist ferner zu berücksichtigen, dass das Kosovo originär serbisches Hoheitsgebiet war/ist und mit der Reintegration des Nordkosovo lediglich eine

¹¹¹¹ Vgl. C. II. 3. a) aa) Demokratische Repräsentation sowie bb) Rechtsstaatlichkeit.

¹¹¹² Vgl. G. II. Aktuelle konflikttreibende Kräfte im Kosovo.

¹¹¹³ Vgl. C. II. 3. a) cc) Menschenrecht und Minderheitenschutz.

teilweise Wiederherstellung der ursprünglichen Territorialverhältnisse verbunden wäre. Nach der hier vertretenen Auffassung betrachtet Serbien das Kosovo im Übrigen zu Recht auch weiterhin als seine Provinz und verfolgt demnach, anders als die bosnischen Serben, einen legitimen Anspruch auf Wiederherstellung seiner Souveränität über ehemaliges Staatsgebiet. Eine international unterstützte Abspaltung der nördlichen serbischen Enklaven zugunsten Serbiens ermöglichte zumindest die teilweise Wiedergutmachung begangenen bzw., viel wichtiger noch, substantiiert empfundenen Unrechts. Da die albanische Führung über die nördlichen Enklaven gegenwärtig ohnehin keine effektive Gewalt hat, erscheint eine mit internationaler Unterstützung herbeizuführende Zustimmung jedenfalls der albanischen Seite grundsätzlich denkbar und realistisch.

Zweifelhaft ist allerdings die Nachhaltigkeit eines solchen Vorgehens, zumal davon ausgegangen werden muss, dass Serbien auch nach Wiederangliederung des Nordens an seinem Herrschaftsanspruch über das restliche Kosovo festhalten wird.

Im Interesse des Fortbestands und des Zusammenwachsens Bosnien-Herzegowinas, einem noch bedeutsameren Stabilisierungsfaktor auf dem Westbalkan, sollten entsprechende Bedenken zugunsten eines regionalen Gesamtkonzepts indes zurückgestellt werden.

II. Die Neutralisierung konflikttreibender Kräfte

Vor dem Hintergrund der beschriebenen strategischen Determination und unter besonderer Berücksichtigung der identifizierten, konfliktverstetigenden Kräfte gilt es Interventionsansätze zu entwickeln, die zu einer effektiven Neutralisation krimineller, religiöser und nationalistischer „Konflikttreiber“ beitragen und so über die Schaffung von Grundvoraussetzungen einer anvisierten Vergemeinschaftung eine nachhaltige Konfliktbehebung fördern.

*„Den Feind zu scheun, da Furcht die Stärke hemmt, das gibt dem Feinde Stärk‘ in Eurer Schwäche, Und so ficht Eure Torheit wider Euch.“¹¹⁴
William Shakespeare*

1. Neutralisierung krimineller konflikttreibender Kräfte

Die Neutralisierung krimineller Kräfte sollte insbesondere im Kosovo einen Interventionsschwerpunkt bilden und auch in Bosnien nicht vernachlässigt werden.

a) Neutralisierung krimineller konflikttreibender Kräfte im Kosovo

Zur umfassenden Bekämpfung von Strukturen organisierter Kriminalität und polykriminellen Netzwerken hat der kosovarische „Staat“ infolge intensiven internationalen Engagements seit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung bereits zahlreiche Initiativen zur Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen in Gang gesetzt. Auf Grundlage des in der kosovarischen „Verfassung“ implementierten Ahtisaari-Plans und unter Aufsicht und Anleitung des „International Civilian Representatives“ (ICR), der unter Befehlsgewalt der NATO agierenden „International Military Presence“ (IMP), der „European Security and Defense Policy“-Mission (ESDP) und der „Organization for Security and Cooperation in Europe“ (OSCE) wurden erste konstitutive Institutionen des kosovarischen Sicherheitssektors, wie die „Kosovo Intelligence Agency“ (KIA) zur Identifizierung, Investigation und Überwachung von nationalen Gefahren, die „Kosovo Police“ (KP) und die „Border and Boundary Police“ (BBP) für Strafverfolgung

¹¹⁴ Shakespeare, William (2002): *Gesamtausgabe. König Richard II.* Bd. 10. Cadolzburg: Ars Vivendi Verlag, S. 122f.

und Grenzschutz sowie ein komplexer Justizapparat errichtet.¹¹¹⁵ Daneben wurden entsprechende „nationale“ und internationale Beratungs- und Kontrollstrukturen, wie der „Kosovo Security Council“ (KSC)¹¹¹⁶ und das parlamentarische Komitee zur Kontrolle des Sicherheitsbereiches¹¹¹⁷, der „Kosovo Judicial Council“ (KJC) zur Überwachung und Sicherstellung von Unabhängigkeit und Integrität des Justizwesens¹¹¹⁸ und das den ICR unterstützende „International Civilian Office“ (ICO)¹¹¹⁹ zur überwachten Implementierung des Ahtisaari-Planes etabliert sowie mit Einsetzung der ca. 3.200 Personen umfassenden „European Union Rule of Law Mission“ (EULEX), die größte zivile „Common Security and Defence Policy“-Mission (CSDP) eingeleitet.¹¹²⁰ Im Rahmen der EULEX und der OSCE-Mission wurden und werden insbesondere der institutionelle Aufbau und die Arbeitsleistung der KP, BBP, „Kosovo Customs“ (KC) sowie des kosovarischen Justizapparates regelmäßig überwacht und analysiert. Zudem werden „Staatsbedienstete“ entweder individuell oder im Rahmen speziell konzeptionierter Trainingsprogramme im Bereich Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Korruption¹¹²¹ bzw. speziellen Trainingseinheiten wie beispielsweise „Intelligence-led Policing“ (ILP),¹¹²² oder Cybercrime¹¹²³ ausgebildet, beraten und beaufsichtigt.

Kraft internationaler Unterstützung gelang es zudem, diverse konkrete Strategien und Aktionspläne zur effektiven Kriminalitätsbekämpfung für den kosovarischen „Staat“ zu erarbeiten, wie z.B. den „Kosovo Police Service Strategic Plan (2008-2010)“¹¹²⁴, den „National Strategy and Action Plan of the Republic [sic] of Kosovo Against Organized Crime (2009-2012)“¹¹²⁵ oder die „National Strategy of the Republic [sic] of Kosovo on Integrated Border Management (2009)“¹¹²⁶. Im Justizwesen überarbeiteten und erweiterten

¹¹¹⁵ Siehe United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007), S. 34-37, 49-59 sowie Constitution of the Republic [sic] of Kosovo (2008), S. 36-43.

¹¹¹⁶ Siehe United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007), S. 49.

¹¹¹⁷ Siehe ebd.

¹¹¹⁸ Siehe Constitution of the Republic [sic] of Kosovo (2008), S. 38ff.

¹¹¹⁹ Siehe International Civilian Office Kosovo. URL: <http://www.ico-kos.org/?id=2> [Stand: 09.10.2010].

¹¹²⁰ Siehe European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010a): „What is EULEX?“. URL:

<http://www.eulex-kosovo.eu/en/info/whatisEulex.php> [Stand: 09.10.2010].

¹¹²¹ Vgl. ebd. (2010b): „EULEX Programme Report 2010. Building Sustainable Change Together“. URL:

<http://www.eulex-kosovo.eu/docs/tracking/EULEX%20Programme%20Report%202010%20.pdf> [Stand: 18.08.2010], S. 17.

¹¹²² Vgl. ebd., S. 18.

¹¹²³ Vgl. Sopa, Hasan, (18.03.2010): „OSCE Trains Kosovo Police in Tackling Cybercrime“. URL:

http://www.osce.org/kosovo/item_2_43136.html [Stand: 09.10.2010].

¹¹²⁴ Vgl. Kosovo Police Service (2008): „Kosovo Police Service Strategic Plan 2008-2010“. URL:

http://www.kosovopolice.com/repository/docs/PLANI_STRATEGJIK.pdf [Stand: 09.10.2010], S. 36-49.

¹¹²⁵ Vgl. Government of the Republic [sic] of Kosovo (2009a): „National Strategy and Action Plan of the Republic [sic] of Kosovo against Organized Crime 2009-2012“. URL: http://www.mpb-ks.org/repository/docs/ENG_STRATEGJIA_KKT_30_QERSHOR.pdf [Stand: 09.10.2010].

¹¹²⁶ Vgl. ebd. (2009b): „National Strategy of the Republic [sic] of Kosovo on Integrated Border Management 2009“.

URL: http://www.mpb-ks.org/repository/docs/Strategjia_Anglisht_FINAL_National_strategy_of_the_Republic_of_Kosovo_2009.pdf. [Stand: 31.10.2010].

EULEX-Experten nicht nur die Gesetzesgrundlagen für eine effektivere Verbrechensbekämpfung,¹¹²⁷ sondern übernahmen überdies wesentliche Kernfunktionen wie Investigation, Anklage und Rechtsprechung.¹¹²⁸ Auch wurden zahlreiche Partnerschaften bzw. Kooperationen mit einer ganzen Reihe regionaler, nationaler und internationaler Akteure, wie beispielsweise dem „Anti-Mafia National Directorate of Italy“, „United Nations Office on Drugs and Crime“ (UNODC), Europol und Interpol initiiert, um über eine gemeinsame Zusammenarbeit sowie einen ständigen Informations-, Wissens- und Erfahrungsaustausch, z.B. hinsichtlich „Best Practices“ und „Lessons Learned“, international agierende Strukturen organisierten Verbrechens bestmöglich bekämpfen zu können.¹¹²⁹ Darüber hinaus wurden im Rahmen der EULEX-Mission eine Fülle von „Monitoring Mentoring and Advising“-Aktionen (MMA) zur Einbindung und Aufklärung der Zivilbevölkerung organisiert, um so beispielsweise über Justizreformprozesse informieren oder auf breiterer Grundlage über Kriminalitätsreduktionsstrategien diskutieren zu können.¹¹³⁰ Trotz dieser nennenswerten Entwicklungen konnte eine greifbare Effektivierung der Kriminalitätsbekämpfung jedoch bislang nicht erzielt werden.¹¹³¹ So bewertete auch der EULEX Programme Report 2010 den bislang erzielten Fortschritt der kosovarischen Polizei, des Grenzschutzes und des Justizwesens insgesamt überwiegend mit „Slow progress/Need more impetus“ bis hin zu „Problematic/Very limited or no progress“.¹¹³² Dabei führt EULEX, nach Angaben des ehemaligen Missionsleiters Yves de Kermabon, den verhaltenen Fortschritt wesentlich auf die Komplexität der zu bewältigenden Problemfelder, die unzureichenden Ressourcen und die mangelnde Kompetenz der „Staatsbediensteten“ zurück, die Reform- und Entwicklungsprozesse steuern, wobei EULEX lediglich in Form von Überwachung, Prüfung und Beratung assistiere.¹¹³³ Hingegen beanstanden sowohl die kosovarische Zivilbevölkerung als auch einige lokal operierende NGOs verstärkt die Unverhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Rentabilität der EULEX, wie sie z.B. im angeblichen Missverhältnis der Fülle der von EULEX erstellten Analysen und Berichte sowie der benötigten Finanzmittel und sonstigen Ressourcen zu den effektiv und messbar

¹¹²⁷ Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 44ff.

¹¹²⁸ Vgl. ebd., S. 25.

¹¹²⁹ Vgl. ebd., S. 40 sowie Organization for Security and Co-operation in Europe Mission in Kosovo (2007b): „Meeting on Lessons Learned in the Fight against Organized Crime“. URL: <http://www.osce.org/item/23790.html> [Stand: 09.10.2010].

¹¹³⁰ Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 62f.

¹¹³¹ Siehe C. II. b) cc) (4) Erschwernis der Kriminalitätsbekämpfung sowie G. Aktuelle konflikttreibende Kräfte im Kosovo.

¹¹³² Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 7.

¹¹³³ Vgl. ebd., S. 5.

erzielten Fortschritten und Ergebnissen zum Ausdruck komme. Die Zweckmäßigkeit der Mission wird dabei grundsätzlich in Frage gestellt.¹¹³⁴ Um das Kosovo zu einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung zu befähigen und somit langfristig kriminelle konfliktverstetigende Kräfte nachhaltig neutralisieren zu können, ist es demnach erforderlich, die notwendigen Grundvoraussetzungen zu schaffen, die sowohl Effektivität als auch Handlungsfähigkeit der zentralen kosovarischen Institutionen dauerhaft gewährleisten und sicherstellen. Dazu müssen zunächst komplexe Strategiekonzeptionen entwickelt und vor allen Dingen konsequent verfolgt werden sowie schließlich in der Praxis Umsetzung finden.

Zur Sicherstellung der zentralen Handlungskompetenzen der Kriminalitätsbekämpfung, wie Informationsbeschaffung, Strafverfolgung und Strafvollzug müssen insbesondere die „Kosovo Intelligence Agency“, die kosovarische Polizei (KP) einschließlich des Grenzschutzes sowie der Justizapparat institutionell gestärkt werden. Dazu sind jene Institutionen zunächst sowohl organisatorisch als auch strukturell zu effektivieren. Gemäß dem EULEX Programme Report 2010 und dem „National Strategy and Action Plan of the Republic [sic] of Kosovo Against Organized Crime (2009-2012)“ ist vor allem der Polizeiapparat umfassend zu rationalisieren und zu restrukturieren.¹¹³⁵ Derzeit werden Handlungsfähigkeit und Effizienz des Kosovo Police Service (KPS) durch seine komplexe Organisationsstruktur und Dezentralisierung entschieden behindert, da diese Umstände de facto eine nicht realisierbare Kooperations- und Koordinationsleistung einfordern, zu einer unklaren Aufgabenverteilung, ineffizienter Arbeitsteilung und Duplizität führen.¹¹³⁶ Zu einer effektiveren Bekämpfung des organisierten Verbrechens ist es nach Einschätzung von EULEX daher ratsam, das „Crime Department“ des KPS MHQ zu zentralisieren, indem das „Directorate of Crime Analysis“ (DCA) zur obersten Dienststelle und Aufsichtsbehörde des „Crime Intelligence Systems“ erhoben und die vormals unabhängigen, regional zuständigen Behörden in die Gesamtstruktur des DCA integriert werden.¹¹³⁷ Zudem sollte das „Directorate of Organized Crime“ (DOC) zentralisiert und die Kooperation mit dem DCA intensiviert werden.¹¹³⁸ Allerdings verliefen bisherige Zentralisierungsbemühungen aufgrund eines mangelnden, umfassenden

¹¹³⁴ Siehe Balkanblog (14.02.2010): „Der Unfug der EULEX Mission in der Realität und schon vor dem Start bekannt“. URL: <http://balkan-spezial.blogspot.com/2010/02/der-unfug-der-eulex-mission-in-der.html> [Stand: 10.10.2010].

¹¹³⁵ Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 8 und Government of the Republic [sic] of Kosovo (2009a), S. 16.

¹¹³⁶ Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 8f., 14-23 und Government of the Republic [sic] of Kosovo (2009a), S. 16.

¹¹³⁷ Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 17.

¹¹³⁸ Vgl. ebd., S. 17f.

Gesamtkonzeptes sowie unzureichender und diffuser Unterstützung seitens zahlreicher internationaler Akteure schleppend und ziellos.¹¹³⁹ Es ist daher zunächst dringend geboten, die Zuständigkeiten internationaler Akteure klar zu definieren und zu verteilen, um von vornherein zielgerichteten Beistand und effektive Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können. Zudem erscheint eine großzügigere Auslegung und entsprechende Umsetzung des MMA-Mandates durch EULEX in der Praxis ausgesprochen empfehlenswert. Dieses umfasst nämlich nicht nur die passive Beobachtung, Begleitung und Beratung, sondern, gemäß der im Ahtisaari-Plan festgeschriebenen Verpflichtung kosovarischer Autoritäten zur aktiven Mitarbeit, auch die aktive Einforderung ggf. mangelnder Kooperation und Bereitschaft. EULEX sollte in diesem Zusammenhang stets auch aktiv sowohl auf die Erstellung eines umfassenden Restrukturierungskonzeptes seitens des „Directorates for Policy Analysis“ als auch auf die Verfassung und Implementierung diesbezüglicher Aktionspläne seitens der jeweiligen Leiter der verschiedenen verantwortlichen Behörden auf zentralem Level bestehen und ggf. auch zur zwangsweisen Durchsetzung befugt sein.¹¹⁴⁰ Der Anspruch von EULEX-Repräsentanten gegenüber kosovarischen Autoritäten auf aktive Mitarbeit und Gewährleistung der Umsetzung der EULEX leitet sich dabei aus dem Ahtisaari-Regelwerk wie folgt ab:

„Kosovo authorities shall facilitate such efforts (monitoring, mentoring and advising efforts) and grant immediate and complete access to any site, person, activity, proceeding, document or other item or event in Kosovo.“¹¹⁴¹

Darüber hinaus ist es für das Gelingen der EULEX dringend ratsam, nicht nur quantitative, sondern vielmehr auch qualitative „Mentoring and Evaluation Indicators“ zur Überwachung des Restrukturierungsprozesses festzulegen, da die bislang in der nationalen Strategie zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens erfassten Indikatoren sowohl Fortschritt als auch Erfolg der Mission lediglich an der Anzahl der neu geschaffenen Strukturen bemessen, Nachhaltigkeit und Fortschritt von z.B. Zentralisierungsvorhaben hingegen nicht abbilden können.¹¹⁴²

¹¹³⁹ Siehe zur Veranschaulichung diffuser internationaler Unterstützungsverantwortung: Government of the Republic [sic] of Kosovo (2009a), S. 14 und vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 8.

¹¹⁴⁰ Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 5 sowie United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007), S. 54.

¹¹⁴¹ United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007), S. 54.

¹¹⁴² Vgl. Government of the Republic [sic] of Kosovo (2009a), S. 19.

Auch bedürfen der kosovarische Geheimdienst sowie das „Supervision Committee for Kosovo Intelligence Agency“ einer institutionellen Stärkung. Die am 4. Februar 2009 gegründete KIA befindet sich aufgrund langwieriger politischer Kontroversen zwischen LDK und PDK um die Wahl bzw. das Verfahren zur Bestimmung der Agentursleitung in einem vergleichsweise frühen Entwicklungsstadium und ist bislang nicht hinreichend handlungsfähig.¹¹⁴³ Aufgrund des Entwicklungsrückstandes können die im „Law on the Kosovo Intelligence Agency“ (LAW NO. 03/L-063, Kap. 1, Art. 2) geregelten Obliegenheiten des Nachrichtendienstes, wie die Beschaffung und Sammlung von Informationen über kriminelle Aktivitäten wie Geldwäsche, Menschen-, Waffen- und Drogenhandel mittels HUMINT und SIGINT zur Bekämpfung von OK-Strukturen derzeit nicht in dem erforderlichen Umfang erfüllt werden.¹¹⁴⁴ Zudem können wesentliche Kernkompetenzen der Verbrechensaufklärung, wie die Überwachung des elektronischen Zahlungsverkehrs, z.B. durch Einsicht in vertrauliche Bankdaten, oder die Überwachung der Fernkommunikation, z.B. das Abhören von Telefonanschlüssen, nur unzureichend genutzt werden.¹¹⁴⁵ Darüber hinaus lassen die jüngsten Auseinandersetzungen zwischen den Koalitionsparteien, die jahrelang eigene inoffizielle Nachrichtendienste mit Verbindungen zum organisierten Verbrechen wie SHIK¹¹⁴⁶ und IHSOP¹¹⁴⁷ unterhielten, befürchten, dass die effektive Aufgabenerfüllung der KIA durch interne politische Beeinflussung und inoffizielle, nichtstaatliche Paralleldienste weiterhin behindert wird.¹¹⁴⁸

Im Interesse der effektiven Bekämpfung von OK-Strukturen ist es daher sinnvoll, Bemühungen des ICRs bzw. der EULEX, die den Aufbau der KIA und die Stärkung des „Supervision Committees“ zur Sicherung von Neutralität und Integrität des kosovarischen Nachrichtendienstes betreffen, höhere Priorität beizumessen. Ziel sollte dabei die Errichtung eines Nachrichtendienstes sein, der im Gegensatz zum amerikanischen Modell eine zentralisierte Organisationsstruktur aufweist, die wiederum ein Minimum an Koordinations- und Kooperationsleistungen erfordert. Zur Optimierung nachrichtendienstlicher Aktivitäten sollten ferner ein Restrukturierungsplan sowie

¹¹⁴³ Vgl. Global Facilitation Network for Security Sector Reform (2009): „Highlighting the Latest Developments, News and Events in Security Sector Reform. The Challenges of the New Committee for the Oversight of the Kosovo Intelligence Agency (KIA)“. URL: http://www.ssrnetwork.net/documents/ssrbulletin/ssrbulletin_oct09.pdf [Stand: 25.10.2010], S. 1 und Allan, Ian (10.02.2010): „Kosovo Names First Director of New Intelligence Agency“. URL: <http://intelligencenews.wordpress.com/2009/02/10/02-59/> [Stand: 25.10.2010].

¹¹⁴⁴ Vgl. Assembly of Kosovo (21.05.2010): „Law on the Kosovo Intelligence Agency No. 03/L-063“. URL: http://www.assembly-kosova.org/common/docs/ligjet/2008_03-L063_en.pdf [Stand: 25.10.2010], S. 1ff.

¹¹⁴⁵ Vgl. ebd.

¹¹⁴⁶ Albanische Abkürzung für Kosovo Information Service.

¹¹⁴⁷ Albanische Abkürzung für Institute for Strategic Research of the Public Opinion.

¹¹⁴⁸ Vgl. Dugolli, Illir/Peci, Lulzim (2006): *Intelligence Agencies of Kosovo: Dismantling, Osmosis, or Integration?* Priština: KIPRED sowie Global Facilitation Network for Security Sector Reform (2009), S. 1.

konkrete, an die Organisationsstruktur angepasste Strategie- und Aktionspläne erstellt und in den „National Strategy and Action Plan of the Republic [sic] of Kosovo Against Organized Crime“ integriert werden.¹¹⁴⁹ Um dem in der nationalen Kriminalitätsbekämpfungsstrategie allgemein festgestellten, strukturübergreifenden Defizit an interbehördlicher Kooperation vorsorglich entgegenzuwirken, sollte ein möglicher Restrukturierungsplan dabei ebenfalls detaillierte und vor allen Dingen zwingende Vorgaben für die effektive Umsetzung von behördlicher Zusammenarbeit und Informationsaustausch implizieren.¹¹⁵⁰

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Aufbau eines kosovarischen Nachrichtendienstes insbesondere bei der serbisch-kosovarischen Bevölkerung in Erinnerung an frühere kosovo-albanische Geheimorganisationen, wie etwa die von Hashim Thaçi, Jakup Krasniqi und Xhavit Haliti sowie Fatmir Limaj gebildete illegale „Task Force“, die für Einschüchterung und Ermordung von Serben bekannt war, Furcht und Misstrauen hervorruft und somit erhebliches Konfliktpotential birgt.¹¹⁵¹ Dementsprechend gaben auch in einer von SafePlace im Dezember 2006 durchgeführten Befragung von 1.153 Kosovaren 29 Prozent der befragten kosovarischen Serben an, dass ein kosovarischer Geheimdienst ihre Sicherheit herabsetzen würde.¹¹⁵² Es ist daher ratsam, Aufbau und Entwicklung der KIA im Rahmen der zu berücksichtigenden Sicherheitsbeschränkungen möglichst transparent zu gestalten, indem z.B. Entwicklungsvorhaben und -fortschritte in dem jährlichen EULEX Programme Report Veröffentlichung finden.¹¹⁵³

Darüber hinaus sollten sämtliche inoffiziellen und nicht „staatlicher“ Aufsicht und Kontrolle unterliegenden Nachrichtendienste ausdrücklich verboten und illegale nachrichtendienstliche Aktivitäten der Strafverfolgung unterworfen und konsequent strafrechtlich verfolgt werden. Zwar warnten Illir Dugolli und Lulzim Peci vom „Kosovar Institute für Policy Research and Development“ 2006 vor dem Widerstand, der seitens politischer Parteien auf ein solches Verbot folgen könne und rieten daher zur Integration dieser Nachrichtendienste. Diese Argumentation überzeugt jedoch nicht, da eine Einbindung aufgrund der beschriebenen historischen Vorbelastung ebenso

¹¹⁴⁹ Vgl. Government of the Republic [sic] of Kosovo (2009a).

¹¹⁵⁰ Vgl. ebd., S. 16f. sowie European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 10f.

¹¹⁵¹ Vgl. Bundesnachrichtendienst (22.02.2005), S. 9, 12.

¹¹⁵² Vgl. Mellon, Jérôme (10.05.2007): „Understanding Intelligence in a Kosovo Context“. URL: <http://cv.jmellon.com/swgi.pdf> [Stand: 26.10.2010].

¹¹⁵³ Bisläng umfasst der EULEX-Report lediglich Fortschritte von Polizei, Justiz und Zoll. Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b).

konflikttreibende Wirkung entfalten und eine Integration von originär „parteiischen“ Kräften die Unabhängigkeit und Integrität der KIA zusätzlich gefährden würde. Zudem zeigte sich bereits in der Integration der UÇK, dass eine Einbindung von illegalen, kriminellen Kräften gravierende Folgen, wie die kaum aufzulösende Verflechtung von Politik und Kriminalität innerhalb des „Staatsapparates“, nach sich ziehen kann.¹¹⁵⁴ Ein Fortbestehen dieser Nachrichtendienste kann jedoch ebenfalls nicht verantwortet werden, da ihre nicht überwachte Existenz die Integrität und Autorität des „Staates“ und seiner Einrichtungen in Frage stellt. Für inoffizielle, parteinahe Nachrichtendienste bestehen aus „staatlicher“ Sicht weder Bedürfnis noch Notwendigkeit. Um die Arbeit und Funktionalität der KIA schließlich nicht der Beeinflussung durch parteinahe politische bzw. kriminelle Partikularinteressen preiszugeben, bleiben folglich die Auflösung und das Verbot der vorgenannten Nachrichtendienste die einzig gangbare Option.

Auch der Justizapparat bedarf intensiver struktureller Entwicklung. Gemäß dem EULEX Programme Report 2010 lähmt insbesondere der Mangel eines strukturell entwickelten, handlungsfähigen „Kosovo Prosecutorial Council“ (KPC) die Kriminalitätsbekämpfung.¹¹⁵⁵ Der Justizapparat leidet unter fortdauernder politischer und krimineller Beeinflussung. Aufgrund dessen weigern sich u.a. Staatsanwälte, oftmals schon aus bloßer Furcht vor Repressionen, in sensiblen Fällen den Bereich des organisierten Verbrechens betreffend zu verhandeln.¹¹⁵⁶ Durch diese personellen Ausfälle wird die Kriminalitätsbekämpfung nicht nur unmittelbar verzögert und z.T. gänzlich vereitelt; die daraus resultierende Lähmung des Justizwesens lässt den „Staat“ gegenüber dem organisierten Verbrechen gänzlich kraftlos erscheinen, wodurch der Glauben in die „Unantastbarkeit“ der Mitgliedschaft in der organisierten Kriminalität bestärkt wird und diese ihre Machtkontinuität fortlaufend behaupten kann. Um diesem Missstand zumindest teilweise entgegenzuwirken, sieht die kosovarische „Verfassung“ (Artikel 110) den Aufbau des KPC vor, dessen Aufgabe es u.a. ist, die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft zu garantieren sowie Arbeitsverweigerung und Amtsmissbrauch von Staatsanwälten mittels geeigneter Disziplinarstrafen entgegenzuwirken bzw. vorzubeugen.¹¹⁵⁷ Um den Aufbau des KPC voranzutreiben, bedarf es gezielter, intensiver Unterstützung.

¹¹⁵⁴ Vgl. G. Aktuelle konflikttreibende Kräfte.

¹¹⁵⁵ Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 40.

¹¹⁵⁶ Vgl. ebd., S. 9.

¹¹⁵⁷ Vgl. Constitution of the Republic [sic] of Kosovo (2008), S. 40.

Derzeit werden von Seiten der IG, wie bereits angemerkt,¹¹⁵⁸ zahlreiche internationale Akteure, die jeweils wiederum eine hohe organisatorische und strukturelle Komplexität aufweisen, ohne die erforderliche Koordination bzw. übergeordnete Steuerung in Aufbauprojekte involviert, was zu einer unklaren Delegation von Aufgaben und Verantwortung führt und im Ergebnis die Qualität der Unterstützung mindert. Es ist daher erforderlich, die Anzahl an involvierten Akteuren sinnvoll zu begrenzen. Gemäß dem Ahtisaari-Plan ist es Aufgabe des ICR, diesem Problem mit Hilfe des ihm unterstehenden „Coordination Committee“ entgegenzuwirken und geeignete Mechanismen zur Koordinierung und sinnvollen Einbindung internationaler Akteure bereitzustellen.¹¹⁵⁹ Hinsichtlich des Aufbaus des KPC bietet sich beispielsweise an, diesen jedenfalls in der Sache federführend EULEX und der OSCE zu übertragen, wobei die OSCE hauptsächlich für die Überwachung von Straf- und Disziplinarprozessen zuständig sein sollte, und weitere Akteure ausschließlich als Finanz- oder ggf. auch Personalgeber zuzulassen. Dabei sollte EULEX einen starken Akzent auf „Kontrolle“ setzen und durch aktives Einfordern von Aufbauplänen und Mitarbeit die kosovarischen Autoritäten stärker in die Pflicht nehmen. Sollte sich EULEX im Rahmen seines Mandates weiterhin außer Stande zeigen aktiv durchzugreifen,¹¹⁶⁰ bietet sich an, EULEX-Bedienstete z.B. im Wege der Beauftragung durch den ICR einerseits mit eigenen Sanktionierungsbefugnissen zur Disziplinierung kosovarischer Autoritäten auszustatten und andererseits Dritte, wie das ICO oder in dessen Vertretung die OSCE, mit der Kontrolle und Überwachung von Professionalität und Effektivität der EULEX-Mitarbeiter zu befassen. Darüber hinaus muss ein aktives Verständnis des EULEX-Mandates gefördert werden.¹¹⁶¹

Ferner müssen Polizei, Geheimdienst und Justiz durch zusätzliche personelle Kapazitäten und verbesserte Sachmittelausstattung gestärkt werden. Dem KPS mangelt es an Personal zur Umsetzung strategischer Richtlinien, wie der „Strategy to Fight Organized Crime“ oder dem „Aktionsplan gegen Drogen“ sowie an IT-Personal.¹¹⁶² Die sich im Aufbau befindende KIA muss zur Sammlung, Analyse und Auswertung von Informationen mittels HUMINT und SIGINT u.a. über eine ausreichende Anzahl an ausgebildeten

¹¹⁵⁸ Siehe oben.

¹¹⁵⁹ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007), S. 55.

¹¹⁶⁰ Siehe zur passiven Auslegung des EULEX-Mandates die Erklärung von Yves de Kermabon, ehemaliger Head of Mission: „The rate of development is dictated largely by the resources and capabilities of the police officers, customs staff, prosecutor, judges and court administrators; they own and control the change process, whilst EULEX assists with monitoring, mentoring and advising.“ European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 5.

¹¹⁶¹ Siehe im Gegensatz dazu ebd.

¹¹⁶² Vgl. ebd., S. 8, 23.

Agenten, Analysten und Fachpersonal zur technischen Aufklärung verfügen.¹¹⁶³ Im Justizwesen fehlt es vor allem an Richtern, Staatsanwälten und juristischen Hilfskräften.¹¹⁶⁴ Die „Anti-Corruption Task Force“ des „Special Prosecution Office“ (SPRK) benötigt außerdem weitere Ermittler.¹¹⁶⁵ Zudem mangelt es insbesondere der KP an technischem Equipment, wie beispielsweise einem robusten Kommunikationssystem, wodurch die effektive Arbeit zusätzlich erschwert wird.¹¹⁶⁶ Da die mangelhafte sachliche und personelle Ausstattung der relevanten „staatlichen“ Einrichtungen von EULEX als Kernproblem des institutionellen Fortschritts identifiziert wurde, sollte die Behebung dieses Mangels sowohl auf Seiten der kosovarischen Autoritäten als auch der IG oberste Priorität genießen.¹¹⁶⁷ In Anbetracht dessen, dass es sich im Vergleich zu politischen Konfliktfeldern um ein relativ einfach und zeitnah zu lösendes Problem handelt, und es weder an unterstützenden insbesondere finanzierenden Akteuren, noch an Arbeitssuchenden im Kosovo, noch an ausländischen oder inländischen Ausbildungsmöglichkeiten zur Sicherstellung eines Mindestmaßes an Handlungsfähigkeit dieser Institutionen mangeln sollte, liegt die Vermutung nahe, dass im Wesentlichen Trägheit und ungenügende Organisations- und Planungskompetenz sowohl seitens kosovarischer Autoritäten als auch der IG für ein Fortdauern dieses Misstandes verantwortlich sind. Es ist daher sinnvoll, dass sich der ICR, als ranghöchster Vertreter der internationalen Präsenz im Kosovo und gewissermaßen Aufsichtsführender über den kosovarischen „Staatsaufbau“, dieser institutionsübergreifenden Problematik annimmt und eine vom „National Coordinator of Organized Crime“ mit Unterstützung von EULEX erstellte „Gap Analysis“ einfordert. In dieser sollten fehlende Kapazitäten, die der kosovarische „Staat“ aufgrund mangelnder Finanzkraft und Ausbildungsmöglichkeiten nicht zeitnah selbständig decken kann, erneut detailliert aufgeschlüsselt werden. Die Analyseergebnisse könnte der ICR innerhalb des Coordination Committees¹¹⁶⁸ diskutieren und gemeinsam mit IMP, EULEX und OSCE, z.B. über internationale Kostenverteilung und Erschließung weiterer Ausbildungsmöglichkeiten im In- und Ausland, Lösungen entwickeln.

In Ergänzung hierzu müssen Arbeitsqualität und Effektivität insbesondere innerhalb des Polizei- und Justizapparates stark verbessert werden. Nach Einschätzung von EULEX

¹¹⁶³ Vgl. Assembly of Kosovo (21.05.2010), S. 2.

¹¹⁶⁴ Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 10, 25ff., 41.

¹¹⁶⁵ Vgl. ebd., S. 44.

¹¹⁶⁶ Vgl. ebd., S. 20f.

¹¹⁶⁷ Vgl. ebd., S. 5.

¹¹⁶⁸ Vgl. United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007), S. 55.

wird eine effektive Strafverfolgung und Rechtsprechung wesentlich durch die unzureichende Professionalisierung von „Staatsbeamten“ erschwert.¹¹⁶⁹ Bemühungen wie sie die kosovarische Regierung in Form von einzelnen Projekten, Trainingseinheiten, Workshops oder Konferenzen vorsieht, sind finanzaufwendig und gewährleisten keinen nachhaltigen Lerneffekt.¹¹⁷⁰ Um die Arbeitsqualität und Effektivität gezielt und nachhaltig zu verbessern, ist es daher empfehlenswert, neben internationalen verstärkt nationale Kontrollstrukturen zu entwickeln und, beispielsweise über die Einführung von standardisierten Verfahren, Arbeitsleistungen von Bediensteten durch die jeweiligen Personalverantwortlichen regelmäßig überprüfen und bewerten zu lassen. Auf diese Weise könnten Schwächen frühzeitig erkannt und über Nachschulungen behoben bzw. langfristig als ungeeignet zu bewertende Arbeitskräfte identifiziert und aus ihren Ämtern enthoben werden.

Darüber hinaus sollte EULEX in Zusammenarbeit mit der OSCE über intensive Überprüfungen institutionstypische Leistungsschwächen identifizieren und die kosovarischen Autoritäten bei der Entwicklung nachhaltiger Trainingsprogramme unterstützen. Dementsprechend mangelt es der kosovarischen Polizei beispielsweise vor allem an Expertise im Bereich Informationsgewinnung, -analyse und -nutzung.¹¹⁷¹ Um dieses Problem zu beheben, könnten EULEX und das „European Liaison Office“ (ECLLO) die Implementierung des „Intelligence-led Policing“ (ILP) intensiver kontrollieren und in Zusammenarbeit mit dem Trainingsdepartment des KPS HQ sinnvolle, zielführende ILP-Trainingsprogramme erarbeiten.¹¹⁷² Innerhalb des Justizapparates dagegen lassen sich verstärkt Schwächen im Bereich Fallprozessierung feststellen, denen man mit Hilfe spezieller Trainings- und Nachschulungsprogramme, auf Grundlage des in Zusammenarbeit von USAID, EULEX und dem „National Centre for State“ verfassten „Prosecution Administration Manuals“ (PAM) entgegenwirken könnte.¹¹⁷³ Vor dem Hintergrund des akuten personellen und materiellen Kapazitätenmangels könnte dabei

¹¹⁶⁹ Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 5, 8, 35f., 39ff.

¹¹⁷⁰ Gemäß des Aktionsplans gegen die OK, veranschlagt der kosovarische „Staat“ für den Zeitraum 2009-2012 beispielsweise: 11.100 € für 3 jährliche KP-Diskussionsrunden auf lokalem Level, 16.000 € für halbjährlich stattfindende Meetings von Justiz und Zivilbevölkerung, 24.000 € für einen jährlich angebotenen Workshop über „Best Practices“ und „Public Outcomes“, 25.000 € für insgesamt 3 regionale und internationale Konferenzen über „Best Practices“, 32.000 € für Study Visits der KP, KCPSED und Internationale Partner. Vgl. Government of the Republic [sic] of Kosovo (2008): „Action Plan of the Republic [sic] of Kosovo on Crime Prevention (2009-2012)“. URL: http://www.mpb-ks.org/repository/docs/ACTION_English.pdf [Stand: 01.11.2010], S. 13-17.

¹¹⁷¹ Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 8, 14.

¹¹⁷² Vgl. ebd.

¹¹⁷³ Siehe dazu ebd., S. 39.

verstärkt auf die Entwicklung und Bereitstellung von Online-Trainingsprogrammen zurückgegriffen werden.

Zudem sollten Handlungsbefugnisse von KP, KIA und Justiz zum Zwecke einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung ausgeweitet werden. Gemäß dem „National Strategy and Action Plan of the Republic [sic] of Kosovo Against Organized Crime (2009-2012)“ sind bereits elf weitere Gesetze zur optimierten Verbrechensbekämpfung, wie z.B. das „Law on Countering Money Laundering“ oder das „Law on Personal Data Protection“ vorgesehen.¹¹⁷⁴ Darüber hinaus wäre es jedoch sinnvoll, dass EULEX die kosovarischen Autoritäten zum Erlass einer expliziten, umfassenden Antimafia-Gesetzgebung anregte. Eine solche könnte z.B. gemäß dem italienischen „Rognoni-La Torre-Gesetz“ von 1982 die Zugehörigkeit zu mafiösen Strukturen, wie der DRENICA, DUKAGJINI und LLAP, zum Straftatbestand erklären und die Bildung einer unabhängigen Antimafia-Kommission unter internationaler Aufsicht vorsehen.¹¹⁷⁵ Ein solches Gesetz und dessen Durchsetzung könnten schließlich der mafiösen Durchsetzung des „Staatsapparates“ effektiv entgegenwirken, zumal die Mitgliedschaft einzelner politischer Größen, wie angemerkt, bereits nachrichtendienstlich erfasst wurde.¹¹⁷⁶ Zudem könnte ein Antimafia-Gesetz nach altem italienischen Modell¹¹⁷⁷ (gemeint ist die italienische Rechtsprechung mit Stand von Juni 1992, d.h. vor der signifikanten Schwächung der Strafverfolgungsbehörden unter der Regierung von Berlusconi ab 2001) die Beschlagnahmung von illegal erworbenem Vermögen erleichtern, in einigen Fällen das Durchsuchen ohne richterliche Anordnung (Einschränkung des Richtervorbehalts) genehmigen und Strafverfolgungsbehörden mit weitreichenden Abhörbefugnissen ausstatten.¹¹⁷⁸ Gerade die Telekommunikationsüberwachung gehört nach Einschätzung Francesco Forgiones, ehemaliges Mitglied der sizilianischen Antimafia-Kommission, zu den wichtigsten Instrumenten der Ermittler im Kampf gegen die Mafia.¹¹⁷⁹ Gleichsam wird auch nach Analyseergebnissen des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht (2005) die Telekommunikationsüberwachung, auf Grundlage der Untersuchung

¹¹⁷⁴ Vgl. Government of the Republic [sic] of Kosovo (2009a), S. 21.

¹¹⁷⁵ Das „Rognoni-La Torre-Gesetz“ wurde nach den Beiständen von zwei Anträgen, die später vereinheitlicht wurden, benannt, des Christdemokraten-Ministers Virginio Rognoni und Pio La Torre. Das Gesetz wurde 1982 in Italien verabschiedet. Vgl. La Torre, Pio et al. (31.03.1980): „Norme di prevenzione e di repressione del fenomeno della mafia e costituzione di una Commissione parlamentare permanenti di vigilanza e controllo No. 1581“. URL: http://legislature.camera.it/_dati/leg08/lavori/stampati/pdf/15810001.pdf [Stand: 31.10.2010].

¹¹⁷⁶ Siehe C. II. 3. a) bb) (2) Materielle Rechtstaatlichkeit.

¹¹⁷⁷ Vgl. Netstudien-Projekt (2010): „Mafia. Politik und Wissenschaft im Visier“. URL:

<http://www.bornpower.de/mafia/ita-justiz.htm> [Stand: 31.10.2010].

¹¹⁷⁸ Vgl. ebd.

¹¹⁷⁹ Vgl. Langer, Annette (27.09.2010): „Clans auf dem Vormarsch. Wie die Mafia die Welt erobert“. URL: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,719762-2,00.html> [Stand: 31.10.2010], S. 1.

von 611 Strafverfahrensakten und Befragung von etwa 6.000 Praktikern, als unverzichtbares Ermittlungsinstrument qualifiziert.¹¹⁸⁰ Des Weiteren könnten sich auch weitere Kronzeugenregelungen als nützlich erweisen, nach denen Haftstrafen gemindert oder ausgesetzt werden, sofern Straftäter durch ihre Aussagen dazu beitragen, dass Verbrechen über ihren eigenen Beitrag hinaus aufgedeckt werden können.¹¹⁸¹ Um kosovarische Autoritäten umfassend über Handlungsmöglichkeiten von Strafverfolgung und Justiz zur Verbrechensbekämpfung zu informieren, könnte EULEX Kooperationsplattformen zum internationalen Informationsaustausch bereitstellen und nützliche nationale und internationale Kooperationen beispielsweise zur Antimafia-Kommission in Italien oder UNODC intensivieren. Gelingt es EULEX vor dem Hintergrund der starken kriminellen Durchsetzung des „Staates“ nicht, die Kosovaren zur Verabschiedung von Antimafia-Gesetzen zu bewegen, müssten diese notfalls durch den ICR durchgesetzt werden. Dieser ist gemäß dem Ahtisaari-Plan ausdrücklich dazu verpflichtet, Korrektivmaßnahmen durchzusetzen, sofern die Einhaltung der „Rule of Law“ oder die Umsetzung des Ahtisaari-Plans ernsthaft gefährdet sind.¹¹⁸² Da mafiöse Strukturen sowohl die Rechtsstaatlichkeit des Kosovo gefährden als auch den im Ahtisaari-Plan anvisierten Aufbau einer handlungsfähigen Strafverfolgung und Justiz vereiteln, begründet sich daraus folglich eine hinreichende Handlungsverpflichtung des ICR.

Zur effektiven Kriminalitätsbekämpfung müssen ferner auch Arbeitsteilung und Zusammenarbeit der Institutionen optimiert sowie institutionelle Kooperationen zu externen Akteuren ausgebaut werden. Gemäß der Nationalen Strategie zur Kriminalitätsbekämpfung lässt sich ein akuter Kooperations- und Koordinationsmangel im Hinblick auf Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie gemeinsame Aktionen und Operationen sowohl intra- als auch interinstitutionell feststellen.¹¹⁸³ Innerhalb der KP mangelt es beispielsweise vor allem an interner Koordination im Bereich des Informationsmanagements.¹¹⁸⁴ Da lokale Polizeieinheiten nicht effektiv vom DCA angeleitet werden, unterliegt die Polizeiarbeit überwiegend lokaler Kontrolle und es herrscht allenfalls ein Minimum an interner Kooperation. Ebenso konnten, insbesondere

¹¹⁸⁰ Vgl. Dorsch, Claudia/Krüpe-Gescher, Christiane/Albrecht, Hans-Jörg (2005): „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg“. URL: <http://www.mpg.de/bilderBerichteDokumente/dokumentation/jahrbuch/2005/strafrecht/forschungsSchwerpunkt/pdf.pdf> [Stand: 31.10.2010], S. 651, 655.

¹¹⁸¹ Vgl. Netstudien-Projekt (2010).

¹¹⁸² Vgl. United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007), S. 53.

¹¹⁸³ Vgl. Government of the Republic [sic] of Kosovo (2009a), S. 16.

¹¹⁸⁴ Vgl. ebd., S. 8.

aufgrund der mangelnden Mitarbeit der Staatsanwaltschaft, weder zwischen KP und Staatsanwaltschaft, noch zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten grundlegende Kooperations- und Koordinationsmechanismen installiert werden.¹¹⁸⁵ Zwar hat der kosovarische „Staat“ zur Optimierung der institutionellen Kooperation und Koordination bereits eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen;¹¹⁸⁶ allerdings setzt sich die nationale Strategie lediglich unspezifisch die allgemeine Verbesserung zum Ziel, besitzt indes keinerlei orientierungsstiftenden Instrumentalcharakter.¹¹⁸⁷ Zudem mangelt es dem Aktionsplan an Konkretisierung bezüglich ggf. zur Zielerreichung umzusetzender Maßnahmen. Auch beinhaltet er keinerlei konkret zum Ausdruck kommende Vorstellung über das „ob“ und „wie“ der Einbindung nationaler und internationaler Akteure, beschränkt sich vielmehr überwiegend auf die Vereinbarung regelmäßiger Meetings zum Zwecke des Koordinations- und Informationsaustausches.¹¹⁸⁸

Um die institutionelle Koordination und Kooperation wirksam zu verbessern, bedarf es daher zunächst einer greifbaren Strategie, d.h. einer langfristig angelegten Vorgehensweise, bzw. einem Orientierungsrahmen zur Erreichung des ausgewiesenen Ziels. Regelmäßige Meetings können nur dann zu einer allgemeinen Verbesserung beitragen und sind nur dann sinnvoll, wenn diese eingebettet sind in eine zuvor definierte sachliche Umgebung z.B. bestehend aus konkreten Zielvorgaben und Inhalten. Wie ist die sog. allgemeine Verbesserung zu definieren? Was muss/soll konkret erreicht werden für eine lediglich allgemeine Verbesserung? Mit welchen Mitteln und Maßnahmen können die konkret festgelegten Zwischenziele auf dem Weg zur allgemeinen Verbesserung erreicht werden? Wie und durch wen ist die Umsetzung bzw. sind die Fortschritte jeweils im Einzelnen zu dokumentieren, damit sie später verglichen, diskutiert und ggf. weitere konstruktive Verbesserungsvorschläge erarbeitet werden können? Dies sind nur einige von vielen wesentlichen Fragen, die die nationale Strategie vollkommen offen lässt. Ohne diesen strategischen Ansatz jedoch laufen inhaltliche Organisation und Planung der anvisierten Meetings weitgehend ins Leere und gewährleisten daher keinerlei Koordinations- bzw. Kooperationsfortschritt. Darüber hinaus sollten die diesbezüglichen im Aktionsplan ausgewiesenen Maßnahmen konkretisiert werden. So ist es beispielsweise notwendig und ratsam zu spezifizieren, welche Koordinations- und Kooperationsleistungen von welchen Akteuren bzw. welchen Abteilungen unter welcher Leitung genau erbracht

¹¹⁸⁵ Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 10.

¹¹⁸⁶ Vgl. Government of the Republic [sic] of Kosovo (2009a), S. 16.

¹¹⁸⁷ Vgl. ebd.

¹¹⁸⁸ Vgl. ebd. (2008), S. 12-17.

werden sollen. Die Nationale Strategie schreibt beispielsweise vor, dass die Zusammenarbeit mit EULEX gestärkt werden sollte, während der Aktionsplan lediglich abstrakt auf die Einbindung „internationaler Partner“ abstellt. Welche Abteilung der organisatorisch und strukturell breit aufgestellten EULEX inwieweit, mit welchen Aufgaben und mit welchem Kooperationspartner tätig werden soll bzw. ob neben EULEX noch weitere internationale Akteure wie die OSCE eingebunden werden sollten, wird jedoch nicht erfasst. Zudem werden nur qualitativ zuverlässig zu beurteilende Koordinations- und Kooperationsfortschritte, laut Aktionsplan, in untunlicher Weise quantitativ nach Häufigkeit der Meetings und Anzahl der Teilnehmer bewertet. Dabei könnte gerade eine hohe Teilnehmerzahl einer angestrebten institutionellen Koordinationsverbesserung entgegenwirken.

Außerdem sollten weitere intra- und interinstitutionelle Maßnahmen in den Aktionsplan aufgenommen werden. Insbesondere fehlt es an Aktionen, die Staatsangestellten eine intensive Anleitung gewährleisten und sie über Richtlinien zu Koordinations- und Kooperationserfordernissen aufklären. Eine solche Maßnahme könnte beispielsweise die Erstellung eines Joint Coordination Board/EULEX MMA-Plans darstellen, der sicherstellt, dass sämtliche Abteilungen innerhalb einer Institution über eine ausreichende Anzahl an nationalen oder internationalen Beratern verfügen. Zudem könnte die Entwicklung von gemeinsamen Datenplattformen und interaktiven Netzforen, die über einzelne Verantwortungsbereiche aufklären, Richtlinien zum Informationsaustausch ausweisen und Möglichkeit zum inter- bzw. intrainstitutionellen Erfahrungs- und Informationsaustausch bieten, angedacht werden. Auch Maßnahmen, die das Planen und Trainieren von gemeinschaftlichen Aktionen und Operationen ermöglichen bzw. fördern, wie der Aufbau von gemeinschaftlichen Ausbildungszentren bzw. -einrichtungen, könnten sich für die gegenseitige Kooperation und Koordination als förderlich erweisen.

Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit und Koordination staatlicher Institutionen mit internationalen Organisationen zu optimieren, um in Übereinstimmung mit der Nationalen Strategie an der Kriminalitätsbekämpfung bzw. -prävention innerhalb der IOs aktiv mitzuwirken und die Mitgliedschaft in relevanten IOs zu erwerben.¹¹⁸⁹ Dabei beschränken sich die hierzu bislang angedachten Aktionen lediglich auf die Verfassung einer Forschungsarbeit über internationale „Best Practices“ der Kriminalitätsprävention und zwei diesbezügliche Veranstaltungen pro Jahr.¹¹⁹⁰ Bereits dieses quantitativ und

¹¹⁸⁹ Vgl. Government of the Republic [sic] of Kosovo (2009a), S. 16.

¹¹⁹⁰ Vgl. ebd., S. 16f.

thematisch stark limitierte, jedoch mit 67.400 € unverhältnismäßig hoch budgetierte Vorhaben lässt befürchten, dass sowohl Forschungsarbeit als auch die sie flankierenden Veranstaltungen für die kosovarische Regierung vielmehr die Funktion einer lediglich „formwahrenden“ Präsentation zum Zwecke des Erwerbs einer Mitgliedschaft erfüllen, nicht aber die substantielle Optimierung von internationaler Kooperation und Koordination im Vordergrund steht.¹¹⁹¹ Dies gilt umso mehr, als ausgesprochen fragwürdig erscheint, inwieweit die Durchführung einer jährlichen, wohl eher rein politisch geprägten Konferenz überhaupt Chance auf eine nachhaltige institutionelle Entwicklung, insbesondere auf exekutiver Ebene, bietet und konkrete Maßnahmen bzw. Ansätze zur Verbesserung der internationalen Koordination im Aktionsplan gänzlich fehlen.

Zu einer durchgreifenden Optimierung der internationalen Zusammenarbeit und Koordination bedarf es vielmehr einer orientierungsstiftenden Strategie und eines umfassenden, ergebnisorientierten Maßnahmenkataloges. Dabei gilt es zunächst insbesondere Informations- und Interaktionsplattformen zum Zwecke eines regelmäßigen Informationsaustausches über spezifische Problemfelder und zur gemeinsamen Planung von konkreten Maßnahmen, Aktionen und Operationen zu schaffen. Dazu könnten beispielsweise Arbeitsgruppen oder interaktive Foren für Bereiche wie Grenzschutz, Zoll oder Rechtsprechung gegründet werden, in denen sich ausgewählte nationale und internationale Akteure über bereichsspezifische „Best Practices“ und „Lessons Learned“ regelmäßig austauschen und zielgerichtet gemeinsame Projekte planen und koordinieren. Auf diese Weise könnten Expertise und materielle Kapazitäten der IOs effektiv eingesetzt und „Staatsbedienstete“ intensiv und zielgerichtet beraten bzw. angeleitet werden. Die Auswahl einzubindender Akteure könnte seitens des „National Coordinators for Organized Crime“ in Zusammenarbeit mit dem unter der Leitung des ICR stehenden „Coordination Committee“ erfolgen. Dabei haben kosovarische Autoritäten mit Unterstützung von EULEX über die Vereinbarung verschiedener MoUs (Memorandum of Understanding) wie das „Memorandum between the Office of the State [sic] Prosecutor of Kosovo and Antimafia National Directorate of Italy“ bereits erste zweckmäßige Kooperationsgrundlagen geschaffen, die über interaktive Foren und regelmäßige Meetings aktiviert und fest etabliert würden.¹¹⁹² Auch wäre es sinnvoll, interaktive Netzforen zumindest zum Teil für „Staatsbedienstete“ und Experten der Nachbarländer zu öffnen, um mittels Transparenz Vertrauen zu stiften und über die Gelegenheit zur aktiven regionalen Zusammenarbeit die

¹¹⁹¹ Vgl. Government of the Republic [sic] of Kosovo (2009a).

¹¹⁹² Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 40.

Prävention und Bekämpfung transnationaler Kriminalität (wie Menschen-, Waffen- und Drogenhandel) voranzutreiben. Über für serbische und kosovarische Bedienstete sowie NGOs und IOs zugängliche, interaktive Netzforen könnte darüber hinaus ein Austausch über „Best Practices“ initiiert oder eventuell die Abstimmung des gemeinsamen Grenzschatzes der kosovarischen Nordgrenze angeregt werden. Insofern eine Nutzung dieser Foren ausschließlich den freien Informations- und Interaktionsaustausch zum Wohl der südslawischen Völker darstellt, der nicht die serbische Anerkennung der kosovarischen „Staatlichkeit“ voraussetzt, könnten so erste, von der Statusfrage unabhängige Dialogmöglichkeiten geschaffen werden.

Ferner ist die Zusammenarbeit und Koordination mit nationalen NGOs zu optimieren. Dieser Aspekt wird von der kosovarischen Regierung innerhalb der Nationalen Strategie zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität außer Acht gelassen.¹¹⁹³ Der Aktionsplan sieht zwar eine Einbindung von NGOs im Rahmen von Meetings und Diskussionsrunden zur Verbesserung von Kooperation und Koordination vor und umfasst unter anderem auch die Erstellung eines Internetauftritts für Sicherheitsforen zur Kooperationsoptimierung von NGOs, IOs und „staatlichen“ Institutionen.¹¹⁹⁴ Allerdings beschränken sich diese Maßnahmen auf die wenig planvolle, unverbindliche Bereitstellung von technischen Interaktionsmöglichkeiten und bieten somit lediglich einen allgemeinen Zugang zu bislang inhaltsleerer Kommunikation, stellen jedoch die tatsächliche, effektive Zusammenarbeit nicht sicher. Die Kapazitäten von NGOs werden weder systematisch erfasst, noch effektiv gebündelt oder ausgebaut, geschweige denn zielgerichtet eingesetzt. NGOs werden nicht verbindlich an staatliche Institutionen angebunden, was eine nachhaltige, dauerhafte Nutzung ihres Potentials einschränkt. Zudem dominieren weiterhin Maßnahmen zur oberflächlichen Aufklärung der Zivilbevölkerung, wie beispielsweise die Veranstaltung einzelner Sensibilisierungskampagnen oder die Verteilung von Informationsmaterialien, Broschüren und Handzetteln, die zivile Kräfte nur objektivieren, jedoch unmittelbar keine aktive Mitarbeit fördern.¹¹⁹⁵ Das Problem der ungenügenden Zusammenarbeit mit lokalen NGOs setzt sich darüber hinaus auch innerhalb der EULEX-Mission fort.¹¹⁹⁶ Gemäß dem EULEX Report 2010 fanden zwar „freie Konsultationen“ mit einzelnen NGOs statt, und zahlreiche Programme und Aktivitäten weisen formell auf die übergeordnete Bedeutung der Zivilbevölkerung hin; eine zielgerichtete Kooperation mit NGOs ist im Rahmen der

¹¹⁹³ Vgl. Government of the Republic [sic] of Kosovo (2009a), S. 16.

¹¹⁹⁴ Vgl. ebd. (2008), S. 12-15.

¹¹⁹⁵ Vgl. ebd., S. 5f., 14f.

¹¹⁹⁶ Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 62f.

bisherigen MMA-Maßnahmen jedoch nicht vorgesehen.¹¹⁹⁷ Insgesamt ist der vom kosovarischen „Staat“ und EULEX verfolgte Ansatz zur Optimierung von Kooperation und Koordination mit der Zivilbevölkerung daher allenfalls als rudimentär, unqualifiziert und geringfügig engagiert zu bewerten.

Zu einer nachhaltigen Verbesserung von Zusammenarbeit und Arbeitsteilung mit der Zivilbevölkerung bedarf es daher zunächst eines orientierungsstiftenden strategischen Ansatzes und eines diesbezüglich abgestimmten, umfassenden Aktionsplans. Diese sollten im Interesse der Nachhaltigkeit erstens darauf ausgerichtet sein, einen dauerhaften Werte- und Normenwandel zur Entkriminalisierung der Zivilbevölkerung und der Etablierung eines gesellschaftlichen Bewusstseins von „Rule of Law“ einzuleiten. Dies könnte beispielsweise über die obligatorische Einführung von Rechtskunde an Schulen und Gefängnissen sowie die Förderung von Ausbildungs- und Studienbereichen der Strafverfolgung und Justiz erfolgen. Auch könnten nachhaltige zivile Strukturen nach dem Beispiel des „Ombudsperson Institute“ geschaffen werden, die an Stelle von vereinzelt, oberflächlichen Kampagnen die Zivilbevölkerung regelmäßig speziell über organisierte Kriminalität, Kriminalitätsprävention und Fortschritte in der Kriminalitätsbekämpfung aufklären und auf lokaler Ebene eine dauerhafte, feste Bezugsgröße bieten können. Außerdem sollten „staatliche“ Institutionen der Rechtsverfolgung und Justiz angesichts ihrer Vorbildfunktion „Rechtsstaatlichkeit“ für die Bevölkerung sichtbar demonstrieren. Dies könnte z.B. einerseits im Wege der Ausweitung und Intensivierung medialer Berichterstattung über Prozesse gegen mafiöse Kräfte, regelmäßige Großrazzien und Kontrollen oder sonstige groß angelegte Polizeiaktionen und andererseits über die gesetzmäßig verordnete Offenlegung der Einkommenssituation von z.B. Staatsanwälten oder Richtern im Rahmen der Korruptionsüberwachung Umsetzung finden. Zweitens sollten Strategie- und Aktionsplan darauf abzielen, dass zivile Kapazitäten zum Widerstand gegen kriminelle Strukturen gestärkt und geschützt werden. Eine Stärkung könnte beispielsweise über einen „staatlich“ unterstützten Zusammenschluss einzelner lokaler NGOs, durch die Schaffung von z.B. zentralen Dachverbänden oder sonstigen festen Interessengemeinschaften erfolgen. Darüber hinaus könnte man z.B. Antimafia-Gruppierungen „staatlich“ fördern, ihnen besondere Mitwirkungsrechte einräumen und ihren Zugang zu „staatlichen“ Institutionen und politischen Entscheidungsträgern

¹¹⁹⁷ Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 62.

erleichtern. Auch die Ausbildung von Spezialkräften für den Bereich Bekämpfung von mafiösen Strukturen könnte sich für diese Gruppen als förderlich erweisen. So wurde beispielsweise an der italienischen Universität Roma Tre unter der Leitung des Mafia-Experten und Mitgliedes der italienischen Antimafia-Kommission Enzo Cicone an der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften ein Mafia-Seminar angeboten, in dessen Rahmen Studenten z.B. in Bereichen wie mafiöse Strukturen, Handelsrouten der OK und juristische Bekämpfung der Mafia ausgebildet wurden.¹¹⁹⁸ Außerdem müssten Arbeitsbeschaffungsstrukturen ausgebaut werden, die reizvolle Alternativen zum illegalen Lebensunterhalt bieten und so der Attraktivität der OK entgegenwirken. Zum Schutz dieser zivilen Kräfte sollte man z.B. die finanzielle Unabhängigkeit von Mitgliedern von Antimafia-Gruppierungen stärken, indem man ihnen z.B. einen erleichterten Zugang zu zinsgünstigen Krediten gewährt oder „staatlich“ geförderte Stiftungen ins Leben ruft, deren Zweck die finanzielle Unterstützung von Antimafia-Gruppierungen ist. Auch könnte man Treffen und Veranstaltungen von Antimafia-Gruppen mittels Polizeischutz „staatlich“ sichern und Strukturen zum Opferschutz ausbauen.

Drittens sollten Strategie- und Aktionsplan darauf ausgerichtet sein, zivile Kapazitäten zur Deckung des „staatlichen“ Ressourcenmangels gezielt einzusetzen und dauerhaft an „staatliche“ Strukturen anzubinden. Laut EULEX besitzen lokale NGOs bemerkenswerte Kapazitäten insbesondere in den Bereichen Analyse, Berichterstattung und Erstellung von strategischen Empfehlungen hinsichtlich der zu optimierenden „Rule of Law“-Institutionen.¹¹⁹⁹ Doch trotz des vorherrschenden Ressourcenmangels bleiben diese Kapazitäten seitens der kosovarischen Regierung weitgehend ungenutzt.¹²⁰⁰ Zur Erschließung dieses Potentials müssten diejenigen NGOs, die zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens effektiv beitragen könnten, wie beispielsweise die „Kosovo Albanian Watchdogs“, das „Kosovo Institute for Policy Research and Development“ (KIPRED), die zivile Initiative „Movement FOL“ oder das „Kosovo Democratic Institute“,¹²⁰¹ zunächst einmal identifiziert und ihre Kapazitäten datentechnisch erfasst werden. Im Anschluss daran könnten ausgewählten NGOs gezielt Aufgaben zugeteilt und diese beispielsweise über verbindliche Projektverträge und Partnerschaften dauerhaft an „staatliche“ Institutionen angebunden werden. So könnten lokale NGOs beispielsweise zur

¹¹⁹⁸ Vgl. Spiegel Online (07.11.2004): „Mafia-Seminar. Die Cosa Nostra im Hörsaal“. URL: <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,326473,00.html> [Stand: 11.11.2010].

¹¹⁹⁹ Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 12.

¹²⁰⁰ Vgl. ebd., S. 12.

¹²⁰¹ Vgl. ebd., S. 63f.

Zusammenarbeit an Forschungsprojekten, wie die im Aktionsplan vorgesehene Studie über „Best Practices“ der Kriminalitätsprävention oder die Untersuchung von Kriminalitätstrends in der Region, sowie an der Verfassung des jährlichen EULEX Programme Reports eingebunden werden.¹²⁰² Auch könnte man NGOs mit bestimmten Kontrollaufgaben, wie beispielsweise der Überprüfung der Arbeitsqualität und Effizienz einzelner Institutionen beauftragen. Dazu könnten EULEX-Berater anfangen, nationale Kräfte zur Übernahme von MMA-Aufgaben auszubilden, die langfristig EULEX-Funktionen übernehmen könnten.

Zur Optimierung der Handlungsfähigkeit des Polizeiapparates einschließlich des Grenzschutzes, des Nachrichtendienstes sowie der Justiz müssen ferner auch effektive Schutz- und Kontrollmechanismen etabliert werden.¹²⁰³ Gemäß des OSCE-Reports 2010 der „Legal System Monitoring Section“ stellten OSCE-Beobachter und -Berichtersteller insbesondere vermehrt Einschüchterungsversuche in Form von Beleidigungen bis hin zu ernsthaften Angriffen auf Richter und Staatsanwälte fest.¹²⁰⁴ Die im Report festgestellten Übergriffe auf Justizpersonal fanden sowohl in Gerichtsgebäuden und Gerichtssälen als auch in Staatsanwaltschaften statt.¹²⁰⁵ Laut OSCE-Bericht schwächen derartige Übergriffe die Funktionsfähigkeit der Justiz sowohl unmittelbar, durch das Begünstigen von Unsicherheit und Einschüchterungen des Justizpersonals, als auch mittelbar, indem sie die Unabhängigkeit und Autorität der Justiz innerhalb der Bevölkerung untergraben.¹²⁰⁶ Um die Sicherheitslage des Justizpersonals zu verbessern empfiehlt die OSCE daher, dass der „Kosovo Judicial Council“ (KJC) die Gerichtssicherheit optimieren und für Sicherheitsangelegenheiten von Richtern und Staatsanwälten ein spezielles Komitee einrichten solle.¹²⁰⁷ Dazu rät EULEX eine Reihe von weiteren Maßnahmen an, wie die Verabschiedung einer neuen Richtlinie zur Unterbindung des direkten Zugangs zu Richtern, die Verbesserung der Gerichtssicherheit durch Hinzuziehung des „Kosovo Correctional Service“ und das Erlassen einer generellen Regelung des „Case Allocations Systems“.¹²⁰⁸ Außerdem muss gemäß EULEX Programme Report 2010 insbesondere auch

¹²⁰² Vgl. Government of the Republic [sic] of Kosovo (2008), S. 4, 16.

¹²⁰³ Siehe dazu Organization for Security and Co-operation in Europe Department of Human Rights and Communities, Legal System Monitoring Section (2010): „Intimidation of the Judiciary: Security of Judges and Prosecutors“. URL: http://www.osce.org/documents/mik/2010/04/43500_en.pdf [Stand: 16.11.2010]; European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010), S. 10, 26, 33ff. sowie Global Facilitation Network for Security Sector Reform (2009).

¹²⁰⁴ Vgl. Organization for Security and Co-operation in Europe Department of Human Rights and Communities, Legal System Monitoring Section (2010), S. 1.

¹²⁰⁵ Vgl. ebd.

¹²⁰⁶ Vgl. ebd.

¹²⁰⁷ Vgl. ebd., S. 6.

¹²⁰⁸ Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 10, 26, 33.

der Zeugenschutz stark verbessert werden.¹²⁰⁹ Gemäß des EULEX Programme Reports liegt der derzeitige unzureichende Zeugenschutz im Wesentlichen darin begründet, dass Richter und Staatsanwälte entsprechende Vorkehrungen des „Criminal Procedure Codes“ aufgrund mangelnder Sachkenntnis schlicht ignorieren.¹²¹⁰ Demzufolge besteht auch diesbezüglich dringender Aufklärungsbedarf, der im Wege von Nachschulungen im Rahmen der EULEX gedeckt werden könnte.

Neben der Optimierung von Strafverfolgung und Justiz muss der kosovarische „Staat“ schließlich auch ein institutionsübergreifendes Konzept entwickeln, das mittels internationaler Unterstützung Prioritäten des „gesamtstaatlichen“ Vorgehens festlegt und diesbezügliche Taktiken und Operationen harmonisiert. Dabei gilt es primär polykriminelle Netzwerke zunächst umfassend zu schwächen, indem man insbesondere gezielt gegen Führungspersonal aus den verschiedenen Mafiagruppierungen innerhalb des „Staatsapparates“ und seiner exekutiven Behörden sowie weiterer machtpolitischer Schlüsselpositionen, z.B. in der Wirtschaft und im Gesundheitswesen, vorgeht und diese systematisch und konsequent der Justiz zuführt. Wie bereits angemerkt, erwiesen sich in Italien speziell der Erlass des „Rognoni-La Torre-Gesetzes“ und die Einräumung umfassender Kompetenzen im Bereich der Überwachung der Telekommunikation als effektiv.¹²¹¹ Zudem müssen kriminelle Gruppierungen finanziell geschwächt werden, indem ihre illegalen Finanzströme unterbrochen und Mafia-Vermögen beschlagnahmt bzw. eingezogen werden.¹²¹² Dazu müssen Wirtschaftskriminalität und Finanzkriminalität entschieden bekämpft und die hierfür erforderlichen gesetzlichen Befugnisse eingeräumt werden. Die Bekämpfung von Finanz- und Wirtschaftskriminalität unterliegt insbesondere dem „Directorate of Economic Crime and Corruption Investigation“ (DECCI), und der „Anti-Corruption Task Force in the Office of the Special Prosecutor of Kosovo“ (SPRK), die jedoch insgesamt noch erheblicher institutioneller Stärkung bedürfen.¹²¹³ Zur finanziellen Entkräftung der organisierten Kriminalität müssen ferner profitable illegale Geschäfte zum Erliegen gebracht werden, indem etwa die kriminelle Infrastruktur des illegalen Menschen-, Drogen-, Treibstoff- und Waffenhandels systematisch aufgedeckt und überwacht wird und schließlich die üblichen Transportwege abgeschnitten werden können. Dazu müssen insbesondere Grenzschutz und Zollkontrollen mittels „Joint Trainings“ und

¹²⁰⁹ Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 35.

¹²¹⁰ Vgl. ebd.

¹²¹¹ Siehe oben.

¹²¹² Vgl. La Torre, Pio et al. (31.03.1980).

¹²¹³ Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 8ff.

eines umfassenden Aktionsplans von KP, Border and Boundary Police (BBP) sowie Kosovo Customs (KC) intensiviert, professionalisiert und koordiniert werden.¹²¹⁴ Hinsichtlich des serbisch-kosovarischen Grenzstreites, demzufolge die Nordgrenze unzureichend kontrolliert wird und das Kosovo aufgrund mangelnder Zollerhebung erhebliche finanzielle Verluste hinnehmen muss,¹²¹⁵ könnte sich eine Abspaltung des Nordens auch im Hinblick auf die Kriminalitätsbekämpfung als positiv erweisen.¹²¹⁶ Solange eine solche Abspaltung jedoch nicht vollzogen wurde, empfiehlt es sich, die internationale Präsenz an der Nordgrenze zu intensivieren und dafür Sorge zu tragen, dass Zölle gerade im Interesse der Kriminalitätsbekämpfung und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit unter allen Umständen erhoben und, bis es zu einer endgültigen Vereinbarung zwischen Serbien und Kosovo über die endgültige Verteilung von Zöllen kommt, von internationaler Seite einbehalten und verwaltet werden. Schließlich muss dem organisierten Verbrechen auch innerhalb der Zivilbevölkerung nachhaltig der Nährboden entzogen werden, indem ein umfassender Werte- und Normenwandel zu einem zivilen Bewusstsein der Rechtsstaatlichkeit angeregt wird. Dies kann, wie beschrieben, u.a. über eine „staatliche Anbindung“ von NGOs und Wirtschaftsförderungsprogrammen unter Leitung und Koordination des „National Coordinators against Organized Crime“¹²¹⁷ gefördert werden.¹²¹⁸ Über die Erstellung eines derart angelegten institutionsübergreifenden Kriminalitätsbekämpfungskonzeptes könnten somit ein einheitlicher Ansatz zur Kriminalitätsbekämpfung verfolgt und mafiöse Strukturen planvoll und zielgerichtet bekämpft werden. Allerdings wirkt einem derart zielgerichteten Vorgehen die kriminelle Durchsetzung des „Staatsapparates“ selbst entgegen, so dass sich die Entkriminalisierung letztlich nur mit intensiver, internationaler Unterstützung insbesondere Seitens des ICR realisieren lassen würde. Ob und inwiefern entweder der ICR oder EULEX entsprechend intervenieren und Druck auf den kosovarischen „Staat“ ausüben werden, ist indes zweifelhaft.

Flankiert werden müssen die zielgerichteten Maßnahmen zur Reduzierung und Neutralisierung krimineller Kräfte zudem von einer umfassenden Verbesserung der allgemeinen Lebensverhältnisse im Kosovo, um Nachhaltigkeit gewährleisten und

¹²¹⁴ Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 8, 12ff., 21.

¹²¹⁵ **Nach Angaben Adelheid Wölfls belaufen sich die Verluste für nicht erhobene Benzin-Zollgebühren im Kosovo auf rund 325.000 € wöchentlich.** Vgl. Wölfl, Adelheid (14.02.2010): „Zumindest der Kopierer läuft“. URL: <http://derstandard.at/1265852206387/Kosovo-Zumindest-der-Kopierer-laeuft> [Stand: 19.11.2010].

¹²¹⁶ Siehe oben.

¹²¹⁷ Vgl. Government of the Republic [sic] of Kosovo (2009a), S. 11.

¹²¹⁸ Siehe oben.

sicherstellen zu können. Darin liegt ein besonders schwerwiegendes und kurzfristig kaum lösbares Problem, mithin eine besondere Herausforderung für die Staatengemeinschaft und die kosovarische Führung. Der Vielzahl lukrativer, illegaler Verdienstmöglichkeiten im Bereich der kriminellen Schattenwirtschaft stehen flächendeckend kaum legale Beschäftigungsmöglichkeiten in annähernd vergleichbarem Umfang und mit annähernd vergleichbarer finanzieller Attraktivität gegenüber. Wirtschaftlicher Aufschwung und damit einhergehende wachsende Beschäftigung sind insofern erste Grundbedingungen für die Verbesserung der Lebensverhältnisse im Kosovo und damit der nachhaltigen Reduzierung von Kriminalität. Auch verbesserter Zugang zu Bildung und die Erweiterung des Ausbildungsangebots sind in diesem Zusammenhang integraler Bestandteil einer umfassenden Wirtschaftsförderung auf dem Weg hin zu einer unabhängigen, sich selbst tragenden und regulierenden, einträglichen Wirtschaft. Insbesondere für die kommenden Jahre sollte im Rahmen der Wirtschaftsförderung des Kosovo zunächst über die Anhebung des allgemeinen Lohnniveaus, etwa im Wege eines bestimmten, gesetzlichen Mindestlohns, nachgedacht werden, um allein die Attraktivität redlicher Arbeit gegenüber krimineller Beschäftigung zu steigern.

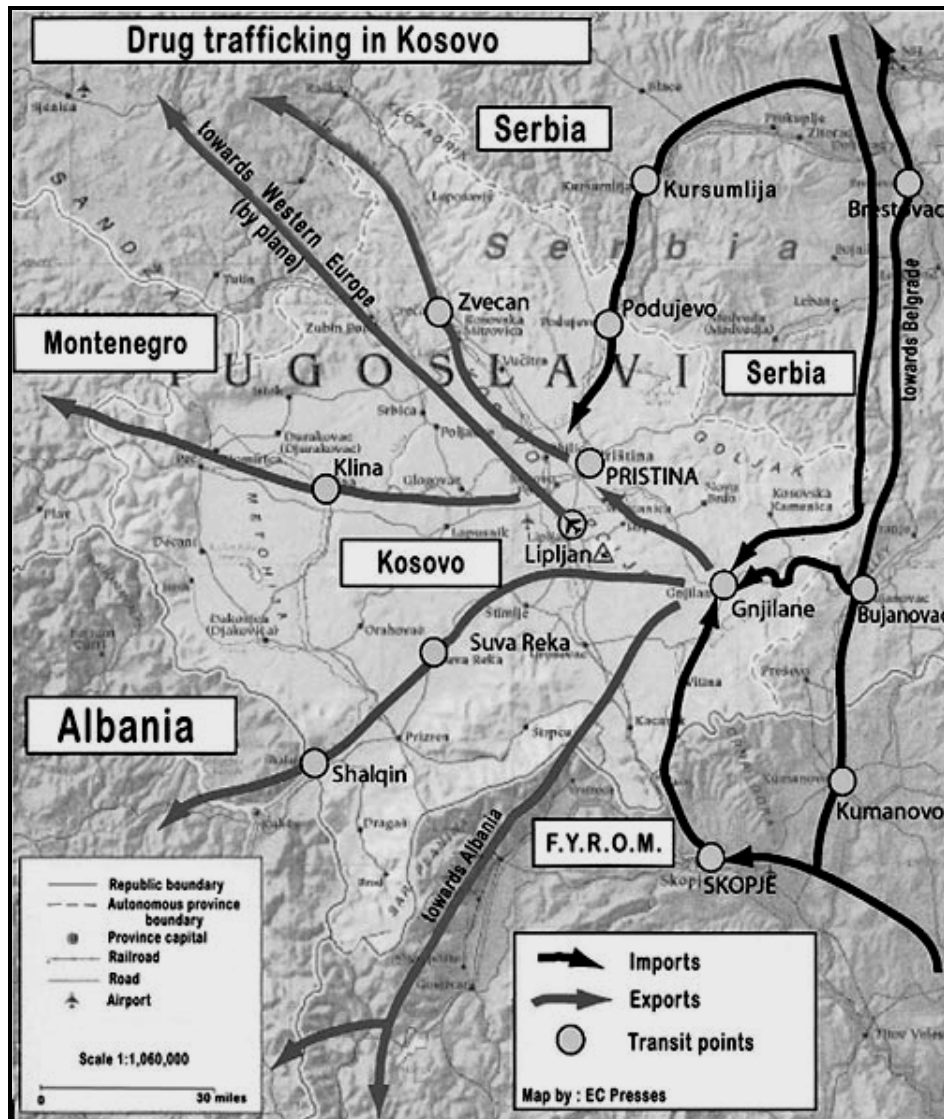
Um insbesondere die Anfälligkeit von Beamten und sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes für Korruption und sonstige amtsbezogene Straftaten (z.B. Begünstigung, Strafvereitelung o.ä.) zu verringern, sollte dabei auch in diesem Bereich über die Anhebung des Besoldungs- bzw. Entlohnungsniveaus nachgedacht werden. Die kosovarische Regierung hatte insoweit bereits eine flächendeckende Gehaltserhöhung für im öffentlichen Dienst Beschäftigte von bis zu 50 Prozent auf den Weg bringen wollen.¹²¹⁹ Da dieses Vorhaben den „Staatsetat“ indes um weitere 100 Millionen Euro belastet hätte, lehnten Vertreter der International Steering Group for Kosovo (ISG) es angesichts der ohnehin desaströsen Haushaltslage einstimmig ab und wiesen den ICR an, die Rückgängigmachung der entsprechend eingeleiteten Maßnahmen zu veranlassen.¹²²⁰ Um die Funktionalität und Zuverlässigkeit des Staates und seiner Einrichtungen auf Dauer sicherzustellen und wirksam vor massiven finanziellen Schäden aufgrund krimineller Durchsetzung abzuschirmen, könnte es sich indes durchaus als rentabel erweisen, die Gehälter von Staatsbediensteten trotz der damit einhergehenden zusätzlichen

¹²¹⁹ Vgl. Kosovo News (28.01.2011): „Drastische Lohnerhöhungen im Kosovo. 50% Anstieg der Gehälter“. URL: <http://www.kosovonews.de/602/drastische-lohnerhohungen-im-kosovo> [Stand: 11.04.2011].

¹²²⁰ Vgl. Feith, Pieter (02.02.2011): „RTK Interview with ICO Spokesman on Salary Increases“. RTK interview with ICO spokesman Andy McGuffie. URL: http://www.ico-kos.org/ico/data/Image/02_February_2011_RTK_ENG_.pdf [Stand: 11.04.2011].

Haushaltsbelastung anzuheben. Es erscheint daher durchaus sinnvoll und angebracht, dass ISG und ICR das Bestreben der kosovarischen Regierung zum Zwecke der Eindämmung der Korruption unterstützen und die möglichen langfristigen Folgen dieses Vorhabens im Rahmen einer Gesamtabwägung zumindest sorgfältig prüfen.

Karte 40: Drug Trafficking in Kosovo¹²²¹



¹²²¹ Quelle: Karte 40: Balkanblog (2009): „Drug Trafficking in Kosovo“. URL: http://balkan-spezial.blogspot.com/2009_04_01_archive.html [Stand: 10.04.2011].

*„Wir haben mehr Kraft als Willen und nennen oft nur deshalb etwas unmöglich, weil wir uns vor uns selbst entschuldigen wollen.“¹²²²
François de La Rochefoucauld, Reflexionen*

b) Neutralisierung krimineller konflikttreibender Kräfte in Bosnien-Herzegowina

Auch in BiH hat in der Vergangenheit insbesondere die EU intensive Anstrengungen unternommen zur Schaffung hinreichender Voraussetzungen für die effektive Bekämpfung des organisierten Verbrechens. Bereits am 1. Januar 2003 wurde, unmittelbar im Anschluss an die „United Nations International Police Task Force“ (IPTF), die „European Union Police Mission in Bosnia and Herzegovina“ (EUPM) als erste Mission im Rahmen der „European Security and Defence Policy“ (ESDP) entsandt.¹²²³ Ihrem Mandat entsprechend hat die Mission seither im Wege der Beratung, Anleitung und Kontrolle den Aufbau einer stabilen, unabhängigen und multiethnischen Polizei unterstützt und das langfristige Ziel des EU-Beitritts BiHs gefördert.¹²²⁴ Konkrete Aufgaben und Zielsetzungen der EUPM waren u.a. die Optimierung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, die Vorbereitung, Unterstützung und begleitende Umsetzung der Polizeireform sowie die Überwachung und Auswertung polizeilicher Operationen bzw. der Polizeiarbeit allgemein. Zudem bemühte sich EUPM um die Förderung der institutionellen Kooperation und Synchronisation insbesondere von Strafverfolgungsbehörden und Gerichtsbarkeit. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche weitere staatliche Institutionen, wie die „State Investigation and Protection Agency“ (SIPA), das „Ministry of Security“ (MoS), das „Directorate for Police Restructuring Implementation“ und das „Special Department for Organized Crime, Economic Crime and Corruption“ sowie der „State Border Service“ (SBS) errichtet, um die Handlungsfähigkeit und Effizienz – vor

¹²²² de La Rochefoucauld, François, z.n. Harenberg (2002), S. 1251.

¹²²³ Vgl. Official Journal of the European Communities (13.03.2002): „Council Joint Action of 11 March 2002 on the European Union Police Mission 2002/210/CFSP“. URL: <http://www.eupm.org/Documents/council1.pdf> [Stand: 18.11.2010], S. 1 und European Union (07.02.1992): „Treaty of the European Union Title V. Provisions on a Common Foreign and Security Policy“. URL: <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/Treaty%20on%20European%20Union%20-%20Title%20V.pdf> [Stand: 18.11.2010] sowie European Union Police Mission in Bosnia and Herzegovina (2006a): „Factsheet. European Union Police Mission in Bosnia and Herzegovina (EUPM)“. URL: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/Factsheet_060312.pdf [Stand: 18.11.2010].

¹²²⁴ Vgl. Council of the European Union 11988/02 (17.09.2002): „Legislative Acts and Other Instruments. Council Decision Concerning the Conclusion of the Agreement between the European Union and Bosnia and Herzegovina (BiH) on the Activities of the European Union Police Mission (EUPM) in BiH“. URL: <http://www.eupm.org/Documents/4.2.EUPM%20SOFA%20legislative%20act.pdf> [Stand: 18.11.2010], S. 8f. sowie Official Journal of the European Communities (13.03.2002), S. 5f. und Official Journal of the European Union (09.12.2009): „Council Decision of 8 December 2009 On the European Union Police Mission (EUPM) in Bosnia and Herzegovina (BiH) 2009/906/CFSP“. URL: <http://www.eupm.org/Documents/JA%20on%20EUPM%202010-11.pdf> [Stand: 18.11.2010], S. 1.

allem des Gesamtstaates – mittels entitätsübergreifend operierender Institutionen zu verbessern.¹²²⁵ Nach offiziellen Angaben des EU-Sonderbeauftragten Valentin Inzko habe man auf diesem Weg bereits greifbare Fortschritte im Kampf gegen die organisierte Kriminalität erzielen können.¹²²⁶ So seien beispielsweise der Grenzschutz professionalisiert und die Zusammenarbeit sowohl zwischen den Polizeibehörden als auch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft verbessert worden. Zudem habe man die regionale Kooperation im Kampf gegen die OK intensivieren und bereits eine Reihe hochrangiger „Mafiabosse“ verhaften können. Gleichwohl sind der Einfluss der bosniakischen, der serbischen und der kroatischen Mafia sowie der Einfluss einer Vielzahl lokal organisierter und örtlich begrenzt operierender krimineller Banden in BiH nach wie vor ungebrochen.¹²²⁷ Nach Einschätzung des bosnischen Innenministers Muhidin Alić und des „Institutes for War and Peace Reporting“ (IWPR) stellt die organisierte Kriminalität derzeit sogar auch weiterhin das höchste Sicherheitsrisiko für den bosnischen Staat dar.¹²²⁸

Um in Zukunft eine noch effektivere, umfassendere und vor allen Dingen nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung gewährleisten zu können, müssen insbesondere die staatlichen Strafverfolgungsbehörden, die sie unterstützenden staatlichen Institutionen der Informationsbeschaffung und die Justiz institutionell gestärkt werden. Dazu sind primär der Polizeiapparat einschließlich des Grenzschutzes, der Nachrichtendienst sowie der Justizapparat zunächst organisatorisch und strukturell zu effektivieren.¹²²⁹ Eine hinreichend tragfähige, republikweite Kooperation und Koordination von Strafverfolgung und Justiz wird aufgrund der durch das Dayton-Abkommen manifestierten territorialen und

¹²²⁵ Vgl. Parliamentary Assembly of Bosnia and Herzegovina (04.05.2010): „Law on the State Investigation and Protection Agency PA BiH No. 39/04“. URL: <http://www.sipa.gov.ba/en/pdfen/sipa27-04.pdf> [Stand: 18.11.2010]; ebd. (13.02.2010): „Law on Ministries and Other Bodies of Administration of Bosnia and Herzegovina PS BiH No. 5/03“. URL: <http://www.sipa.gov.ba/en/pdfen/zmo5-03.pdf> [Stand: 18.11.2010]; ebd. (21.10.2004): „Law on State Border Service PS BiH No. 111/04“. URL: <http://www.granpol.gov.ba/propisi/zakoni/?cid=29,1,1> [Stand: 18.11.2010] sowie ebd. (29.10.2003): „Law on the Prosecutor’s Office of Bosnia and Herzegovina PS BiH No. 125/03“. URL: http://www.tuzilastvobih.gov.ba/files/docs/zakoni/zakon_o_tuzilastvu_-_42_03_-_eng.pdf [Stand: 18.11.2010] und Office of the High Representative and EU Special Representative (08.12.2005): „Decision Establishing the Directorate for Police Restructuring Implementation“. URL: http://www.ohr.int/ohr-dept/rule-of-law-pillar/prc/prc-key-doc/default.asp?content_id=36481 [Stand: 18.11.2010].

¹²²⁶ Vgl. Inzko, Valentin (21.11.2010): „Rat der Europäischen Union. EU treibt Reformen in Bosnien und Herzegowina voran“. URL: <http://www.consilium.europa.eu/showFocus.aspx?lang=DE&focusID=394> [Stand: 23.11.2010].

¹²²⁷ Siehe G. I. Aktuelle konflikttreibende Kräfte in Bosnien-Herzegowina.

¹²²⁸ Vgl. Schmid, Aurel (18.11.2010): „Bosnien-Herzegowina: Mafia-Aktivitäten. Auskunft des SFH-Länderanalyse“. URL: <http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/europe/bosnien-herzegowina/bosnien-herzegowina-mafia-aktivitaeten?searchterm=Bosnien> [Stand: 18.11.2010], S. 1.

¹²²⁹ Vgl. European Commission SEC (2010) 1331 (09.11.2010): „Bosnia and Herzegovina 2010 Progress Report. Commission Staff Working Document Accompanying the Communication from the Commission to the European Parliament and the Council. Enlargement Strategy and Main Challenges 2010-2011“. URL: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2010/package/ba_rapport_2010_en.pdf [Stand: 23.11.2010], S. 58 und Stojarová, Věra (2007): „Organized Crime in the Western Balkans“. URL: http://www.etc-graz.at/cms/fileadmin/user_upload/humsec/Journal/Stojarova_Organized_Crime_in_the_Western_Balkans.pdf [Stand: 18.11.2010], S. 97.

ethnischen Spaltung des Landes in zwei Entitäten und 10 überwiegend ethnisch homogene Kantone gegenwärtig wesentlich erschwert.¹²³⁰ Insbesondere der auf Grundlage dieser territorialen Gliederung errichtete komplexe Polizeiapparat, der auf einer Landesfläche von gerade einmal 51.082 km² der Koordinierung von derzeit 15 dezentralen Polizeibehörden mit unterschiedlichen, z.T. örtlich begrenzten Zuständigkeiten bedarf, weist eine offenkundige, strukturell bedingte Ineffizienz auf.¹²³¹ Zwar wurde im Wege der Schaffung erster zentralisierender Strukturen wie dem MoS und dem ihm angegliederten „Directorate for Police Restructuring Implementation“ bereits versucht, den Polizeiapparat effektiv zu koordinieren und die intrainstitutionelle Zusammenarbeit zu fördern.¹²³² Der Polizeireformprozess gestaltet sich aufgrund der autonom-heterogenen Gliedstaatenregelung indessen weiterhin schwierig und die jeweiligen Polizeibehörden operieren nach wie vor weitgehend isoliert innerhalb ihrer Entitäten.¹²³³

Langfristig sollte daher die Übertragung der ausschließlichen Zuständigkeit für die Angelegenheiten der inneren Sicherheit auf die gesamtstaatliche Ebene angestrebt und vorangetrieben werden. Zur vorübergehenden Überbrückung der beschriebenen Defizite steht den bosnischen Entitätsverwaltungen jedoch eine Vielzahl alternativer Maßnahmen zur Verfügung, die allerdings gewissermaßen die Bereitschaft und Ermächtigung zu entitätsübergreifender Kooperation voraussetzen. So sind z.B. regelmäßige Konferenzen bzw. Tagungen von Behördenleitern zum Zwecke des interinstitutionellen Austausches, die Planung und Durchführung gemeinsamer Operationen und Trainings- bzw. Schulungsprogramme sowie die Einführung eines geordneten Personalrotationsverfahrens zwischen den jeweiligen Entitätsbehörden denkbar. Da das kosovarische Polizeiwesen vergleichbare Strukturprobleme aufweist, bietet sich zudem eine überregionale Missionskooperation zwischen EUPM und EULEX an, die insbesondere auch einen konstruktiven Erfahrungsaustausch über bewährte Methoden und Vorgehensweisen gewährleisten kann.¹²³⁴ Um dabei den im Kosovo bereits identifizierten Planungsdefiziten in BiH präventiv zu begegnen, sollten das MoS und das „Directorate for Police Restructuring Implementation“ in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit EUPM auf

¹²³⁰ Vgl. Stojarová (2007), S. 97.

¹²³¹ Vgl. Office of the High Representative and EU Special Representative (2010): „Police Restructuring in BiH“. URL: <http://www.ohr.int/ohr-dept/rule-of-law-pillar/prc/> [Stand: 23.11.2010].

¹²³² Siehe dazu ebd. (08.12.2005) und Parliamentary Assembly of Bosnia and Herzegovina (13.02.2010).

¹²³³ Vgl. Stojarová (2007), S. 97.

¹²³⁴ Siehe H. II. 1. a) Neutralisierung krimineller konflikttreibender Kräfte im Kosovo.

die Erarbeitung einer umfassenden, Orientierung stiftenden Strategie und eines konkret darauf abgestimmten, verbindlichen Aktionsplans hinwirken.¹²³⁵

Zudem müssen Polizei- und Justizapparat durch zusätzliche personelle und materielle Kapazitäten erheblich gestärkt werden. Nach Einschätzung des Fortschrittsberichts der EU-Kommission 2010 mangelt es vor allem dem bosnischen Grenzschutz, dem „Financial Intelligence Department“ (FID), der SIPA, und dem „Department for Combating Trafficking in Human Beings“ an Personal, wodurch eine unzureichende Aufgabenerfüllung dieser Institutionen, insbesondere eine ungenügende Investigationsleistung, begünstigt wird.¹²³⁶ Auch können Strafverfahren aufgrund des akuten und gravierenden Mangels an Justizpersonal regelmäßig nicht zeitnah und effektiv bzw. nicht ordnungsgemäß verhandelt werden.¹²³⁷ Ferner weist die Kommission darauf hin, dass speziell die bosnischen Grenzposten nach wie vor infrastrukturell unterentwickelt sind und darüber hinaus zusätzlicher Ausrüstung und Ausstattung mit notwendiger, zeitgemäßer Informationstechnologie bedürfen.¹²³⁸

Zur Behebung personeller und materieller Mängel wurden nach Angaben der Europäischen Kommission bereits intensive Anstrengungen unternommen und sowohl Trainingskapazitäten ausgeweitet als auch finanzielle Reallokationen vorgenommen.¹²³⁹ Da die Europäische Kommission den bestehenden Personalmangel im November 2010 deutlich negativer bewertet als noch im September 2010 im Rahmen der Überprüfung der Erfüllung bosnischer Standards im Zusammenhang mit der Lockerung der europäischen Einreisebestimmungen, sollte der tatsächliche Personal- und Ressourcenbedarf erneut zuverlässig überprüft werden.¹²⁴⁰ Erst wenn der konkrete Personal- und Materialbedarf ermittelt worden ist, lassen sich materielle und personelle Defizite gezielt beheben. Im Rahmen der Beantwortung der Frage nach den Möglichkeiten der Personalbedarfsdeckung sollte ferner überprüft werden, ob und inwieweit bestehende bosnische Ausbildungskapazitäten eine ausreichende, kontinuierliche Personalzuführung auch

¹²³⁵ Siehe H. II. 1. a) Neutralisierung krimineller konflikttreibender Kräfte im Kosovo.

¹²³⁶ Vgl. European Commission SEC (2010) 1331 (09.11.2010), S. 54-59.

¹²³⁷ Vgl. ebd., S. 57.

¹²³⁸ Vgl. ebd., S. 54.

¹²³⁹ Vgl. ebd., S. 54-59.

¹²⁴⁰ Vgl. European Commission SEC (2010) 1085 final (14.09.2010): „Commission Staff Working Document on the Fulfillment of the Open Benchmarks By Albania and Bosnia and Herzegovina in the Framework of the Commission Proposal for a Council Regulation Amending Regulation (EC) No 539/2001 Listing the Third Countries Whose Nationals Must Be in Possession of Visas When Crossing the External Borders and Those Whose Nationals Are Exempt from that Requirement“. URL: <http://www.esiweb.org/pdf/White%20List%20Project%20Paper%20-%20Albania%20and%20Bosnia%20assessment%2014%20September%202010.pdf> [Stand: 23.11.2010], S. 6 und ebd. SEC (2010) 1331 (09.11.2010), S. 54-59.

künftig dauerhaft gewährleisten können. Gegebenenfalls ist die Neuschaffung und/oder Optimierung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten voranzubringen.

Zudem sind Arbeitsqualität und Effektivität staatlicher Institutionen der Informationsbeschaffung, Strafverfolgung und Justiz umfassend zu optimieren. Nach dem Ergebnis des Fortschrittsberichts der Europäischen Kommission mangelt es vor allem an der Implementierung moderner Ermittlungsmethoden und Investigationspraktiken.¹²⁴¹ So führten z.B. die Ermittlungen und Untersuchungen der SIPA im Ergebnis nur in den seltensten Fällen zu einer Verhaftung. Auch weist die bosnische Staatsanwaltschaft auf lokalem Level gravierende Unzulänglichkeiten im Bereich Sachkenntnis, Erfahrung und Fallbearbeitung, insbesondere die Koordinierung und Leitung der Ermittlungen sowie die Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden betreffend, auf.¹²⁴² In der Folge würden Verdächtige regelmäßig ohne hinreichende Beweise angeklagt, so dass zahlreiche Strafverfahren gerade im Bereich organisierte Kriminalität schließlich eingestellt werden müssten.¹²⁴³

Zur Verbesserung von Arbeitsqualität und Effektivität sind die konkret ausschlaggebenden Ursachen der vorgenannten, mangelhaften Arbeitsergebnisse der Strafverfolgungsbehörden zunächst institutionsübergreifend zu analysieren. Der Fortschrittsbericht der EU-Kommission gibt nur unbefriedigend Aufschluss über Ausmaß und Ursachen der unzureichenden Funktionalität und Aufgabenerfüllung, so dass zunächst die Notwendigkeit gegeben ist, EUPM mit der Erstellung eines, mit dem Bericht der EULEX vergleichbaren, substantiierten Fortschrittsberichts zu beauftragen.¹²⁴⁴ Da EUPM über vergleichsweise wenig Personal verfügt, empfiehlt sich entweder eine bedarfsgerechte Personalaufstockung oder die ergänzende Beauftragung einer unabhängigen internationalen Organisation, wie z.B. TI BiH, OSCE oder ICG, mit der Überprüfung und regelmäßigen Dokumentation von Arbeitsleistung und Effizienz staatlicher Institutionen. Im Anschluss an eine umfassende Effizienzanalyse könnten mit Unterstützung von EUPM zielgerichtet Trainings- bzw. Nachschulungsprogramme entwickelt werden. Parallel dazu sollten im Interesse einer nachhaltigen Sicherstellung von Leistungsstandards auch originär staatliche Kontrollstrukturen etabliert werden, die mit der regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Effizienz von Behörden und Gerichten befasst werden und sukzessiv die

¹²⁴¹ Vgl. European Commission SEC (2010) 1331 (09.11.2010), S. 59.

¹²⁴² Vgl. Stojarová (2007), S. 97.

¹²⁴³ Vgl. ebd.

¹²⁴⁴ Vgl. European Commission SEC (2010) 1331 (09.11.2010), S. 53-61.

Aufgaben z.B. von EUPM oder der sonstig verantwortlich handelnden, internationalen Akteure übernehmen.¹²⁴⁵

Des Weiteren sind sowohl die inter- und intrainstitutionelle Koordination und Kooperation als auch die Zusammenarbeit mit externen Akteuren zu optimieren. Auf dem Hintergrund der durch die Entitätslösung vermittelten, zahlreichen bürokratischen Hemmnisse und der daraus resultierenden komplexen Organisationsstruktur von Polizei und Justiz erfordert die effektive Kriminalitätsbekämpfung einen hohen Grad an Kooperations- und Koordinationsleistung, die von den staatlichen Institutionen in BiH indes nicht ausreichend erbracht wird.¹²⁴⁶ Laut Kommissionsbericht ist der bislang verhaltene Fortschritt hinsichtlich der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, insbesondere Geldwäsche und Drogenschmuggel, wesentlich auf die mangelhafte intra- und interinstitutionelle Kooperation und Koordination von Polizei, Nachrichtendienst, Staatsanwaltschaft und Justiz zurückzuführen.¹²⁴⁷ Dabei kritisiert die Kommission vor allem den mangelhaften Informationsaustausch zwischen den verschiedenen bosnischen Polizeibehörden und der entitätsübergreifend operierenden SIPA.¹²⁴⁸

Um die intra- bzw interinstitutionelle Zusammenarbeit und Kooperation nachhaltig zu stärken, bedarf es daher, wie bereits am Beispiel des Kosovo ausführlich geschildert, sowohl einer grundlegenden, gemeinsamen Strategie als auch eines konkreten Aktionsplans im Sinne einer einvernehmlichen, verbindlichen Vereinbarung zwischen den Führungen der beiden Entitätsverwaltungen.¹²⁴⁹ Zudem müssen Staatsangestellte eine entsprechend ausgelegte, intensive Schulung und Anleitung erhalten.¹²⁵⁰ Da die Personalstärke der derzeit lediglich 363 Köpfe umfassenden EUPM hierfür ganz offensichtlich nicht ausreicht,¹²⁵¹ ist es ratsam, entweder die personellen Kapazitäten der EUPM auszuweiten, oder, vor dem Hintergrund der bereits eingeleiteten kontinuierlichen Reduzierung des EUPM-Personals, eine weitere internationale Organisation, z.B. die OSCE, etwa im Wege einer EUPM-Nachfolgemission, stärker in Beratungstätigkeiten einzubinden.¹²⁵² In Anbetracht der zentralen Bedeutung der effektiven institutionellen

¹²⁴⁵ Siehe H. II. I. a) Neutralisierung krimineller konflikttreibender Kräfte im Kosovo.

¹²⁴⁶ Vgl. Schmid (18.11.2010), S. 2.

¹²⁴⁷ Vgl. European Commission SEC (2010) 1331 (09.11.2010), S. 56-59.

¹²⁴⁸ Vgl. ebd., S. 58.

¹²⁴⁹ Siehe H. II. I. a) Neutralisierung krimineller konflikttreibender Kräfte im Kosovo.

¹²⁵⁰ Siehe ebd.

¹²⁵¹ Vgl. European Union Police Mission in Bosnia and Herzegovina No. 38/09 (18.09.2009): „Weekly Personnel Report“. URL: <http://www.eupm.org/Documents/Weekly.pdf> [Stand: 27.11.2010], S. 1.

¹²⁵² Vgl. Deutscher Bundestag 17/3692 (10.11.2010): „Antrag der Bundesregierung: Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation „ALTHEA“ zur weiteren Stabilisierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina im Rahmen der Implementierung der Annexe 1-A und 2 der Dayton-

Zusammenarbeit für ein nachhaltiges Zusammenwachsen des in sich gespaltenen Staates sollte die EU weiterhin gesteigerten Wert auf eine gezielte Behebung dieses Problems legen. Die unzweckmäßige Personalreduzierung und die scheinbar bevorstehende Beendigung der EUPM sowie die jeweils zu Grunde liegenden, z.T. willkürlich anmutenden, weil erheblich und nicht nachvollziehbar voneinander abweichenden Lagebeurteilungen der Europäischen Kommission aus 2010 geben internationales Engagement zunehmend der Unglaubwürdigkeit preis und behindern die Ausprägung einer konstruktiven Reformentschlossenheit der bosnischen Entitäten.¹²⁵³

Darüber hinaus ist die Intensivierung und Verbesserung der Zusammenarbeit gesamtstaatlicher Institutionen mit weiteren internationalen Organisationen, insbesondere mit Interpol und Europol von zentraler Bedeutung. Der Fortschrittsbericht der EU-Kommission klassifiziert das bosnische „Office for Cooperation with Interpol“ als „unsicher“, was auf eine kriminelle Durchsetzung schließen lässt.¹²⁵⁴ Ferner sei die Kommunikationsverbindung mit Europol bislang nicht operational. Darüber hinaus wären sowohl das „Office for Cooperation with Interpol“ als auch das „Office for the Cooperation with Europol“ ausschließlich mit unzureichend und nicht einschlägig qualifizierten Zivilisten besetzt, wodurch eine effektive Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung erschwert werde. Gerade angesichts der intensiven kriminellen Durchsetzung des Staatsapparates ist Bosnien jedoch unvermindert stark auf die Unterstützung unabhängiger und professioneller externer Akteure sowie kompetenter Antimafia-Experten angewiesen.¹²⁵⁵

Um eine effektive Zusammenarbeit mit Interpol und Europol zu gewährleisten und zugleich krimineller Unterwanderung der bosnischen Korrespondenzbehörden entgegenzuwirken, sollten sowohl das „Office for Cooperation with Interpol“ als auch das „Office for Cooperation with Europol“ mit zusätzlichen nationalen und internationalen Polizeikräften ausgestattet werden. Insbesondere die nationalen Bediensteten sollten vor Einstellung regelmäßig einer umfassenden Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden. Zudem ist es ratsam, interaktive Plattformen zum Zwecke des regelmäßigen

Friedensvereinbarung sowie an dem NATO-Hauptquartier Sarajevo und seinen Aufgaben, auf Grundlage der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1575 (2004) und Folgeresolutionen“.

URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/036/1703692.pdf> [Stand: 24.11.2010], S. 7.

¹²⁵³ Vgl. European Commission SEC (2010) 1331 (09.11.2010), S. 56-59 und ebd. SEC (2010)1085 final (14.09.2010), S. 6f.

¹²⁵⁴ Siehe im Folgenden zur Kooperation Bosniens mit Interpol und Europol: European Commission SEC (2010) 1331 (09.11.2010), S. 58.

¹²⁵⁵ Vgl. Deutscher Bundestag 17/3692 (10.11.2010), S. 3 und Tietz, Klaus-Dieter (2008): „Polizeimissionen am Beispiel Bosnien und Herzegowina. European Union Police Mission (EUPM). Bedeutung und Entwicklung einer polizeilichen Auslandsmission“. URL: <http://www.daten.european-police.eu/2008/tietz.pdf> [Stand: 24.11.2010], S. 7.

Informationsaustausches über bewährte Praktiken und Methoden der Kriminalitätsbekämpfung aufzubauen.¹²⁵⁶ Dabei empfiehlt es sich, insbesondere auch auf das Expertenwissen der UNODC, OSCE, TI BiH und des „Anti-Mafia National Directorate of Italy“ zurückzugreifen und diese gezielt in die Entwicklung von Strategie- und Aktionsplänen sowie den Entwurf und den Erlass einer effektiven Antimafia-Gesetzgebung einzubeziehen.¹²⁵⁷

Außerdem sind Zusammenarbeit und Kooperation staatlicher und überstaatlicher Institutionen mit der Zivilbevölkerung im Bereich Strafverfolgung und Gerichtsbarkeit zu optimieren. Zwar veranstalten sowohl staatliche als auch internationale Akteure wie EUPM, EUFOR, UNIFEM, TI BiH und OSCE in Zusammenarbeit mit lokalen NGOs zahlreiche Konferenzen, Aufklärungskampagnen und Workshops mit dem Ziel, die Zivilbevölkerung für die Problemfelder im Zusammenhang mit der Verflechtung von Gesellschaft und organisiertem Verbrechen zu sensibilisieren und für Prävention, Widerstand und Bekämpfung zu aktivieren.¹²⁵⁸ So organisierte EUPM zusammen mit den bosnischen Polizeibehörden 2010 beispielsweise eine zweimonatige Anti-Korruptions-Informationenkampagne mit dem Leitsatz „Corruption Takes Everything from you“¹²⁵⁹ sowie in Zusammenarbeit mit der bosnischen Justiz die Anti-Kriminalitätskampagne „Usudi Se (Dare!)“^{1260 1261}.

Allerdings ist die Nachhaltigkeit lediglich sporadisch und unregelmäßig stattfindender Informations- und Sensibilisierungskampagnen fragwürdig.¹²⁶² Dies umso mehr, als Vertreter internationaler Organisationen zunehmend der bosnischen Bevölkerung ungenügendes Engagement vorwerfen und internationale NGOs, die sich intensiv für die Bekämpfung der OK einsetzten, von nationalen Eliten öffentlich diskreditiert werden und somit die Bereitschaft der Zivilbevölkerung zu aktivem Engagement und zu aktiver Teilnahme eher mindern als fördern. So äußerte bspw. der High Representative und European Union Special Representative, Valentin Inzko, im April 2010 anlässlich eines dreitägigen Forums unter dem Titel „Let us build a joint civil society“, dass es die

¹²⁵⁶ Siehe H. II. 1. a) Neutralisierung krimineller konflikttreibender Kräfte im Kosovo.

¹²⁵⁷ Siehe ebd.

¹²⁵⁸ Siehe beispielsweise dazu Žene Zěmana (2010): „Final Report: Participation of the Public in Human Security. UN SCR 1325 in Bosnia Herzegovina“. URL: http://www.eupm.org/FCKeditor/Images/File/Final_Report_1325_UNSCR.pdf [Stand: 29.11.2010] und European Union Police Mission in Bosnia and Herzegovina (24.11.2010): „16 Days of Activism against Gender Violence“. URL: <http://www.eupm.org/Detail.aspx?ID=2729&TabID=9> [Stand: 29.11.2010].

¹²⁵⁹ Vgl. European Union Police Mission in Bosnia and Herzegovina (2010a): „Corruption Takes Everything from you“. URL: <http://www.eupm.org/Detail.aspx?ID=39&TabID=8> [Stand: 29.11.2010].

¹²⁶⁰ [Ann. d. Verf.: „Usudi se“ bedeutet in der deutschen Übersetzung: „Trau Dich“].

¹²⁶¹ Vgl. European Union Police Mission in Bosnia and Herzegovina (2010b): „Usudi Se“. URL: <http://www.eupm.org/Detail.aspx?ID=32&TabID=8> [Stand: 29.11.2010].

¹²⁶² Siehe H. II. 1. a) Neutralisierung krimineller konflikttreibender Kräfte im Kosovo.

Zivilbevölkerung sei, die sich insgesamt zu wenig engagiere.¹²⁶³ Im Mai 2010 wiederum startete RS-Premierminister Milorad Dodik eine nationale Diskreditierungskampagne gegen die international anerkannte Anti-Korruptionsorganisation Transparency International BiH und bezeichnete deren Mitglieder als „Kriminelle“, „Diebe“ und sogar „Teufel“, nachdem diese auf irreguläre Transaktionen der Dodik-geführten RS-Regierung öffentlich aufmerksam gemacht hatten.¹²⁶⁴ Derartig undifferenzierte, wechselseitige Diffamierungen und Schuldzuschreibungen wirken den Bemühungen sowohl der IG als auch des bosnischen Staates, die bosnische Zivilbevölkerung in die Kriminalitätsbekämpfung einzubeziehen und möglicherweise gegen die OK zu mobilisieren, entgegen.

Um die Zivilbevölkerung aktivieren und einbinden zu können ist vielmehr notwendig, dass nationale und internationale Akteure zunächst eng miteinander zusammenarbeiten, verstärkt den offenen Dialog suchen und sich sodann geschlossen für eine gemeinsame Verbrechensbekämpfung einsetzen. In diesem Zusammenhang sollten ferner die Ursachen für das zurückhaltende zivile Engagement analysiert und Maßnahmen zur konstruktiven Förderung konzipiert werden. Zunächst gilt es, das Misstrauen der Zivilbevölkerung gegen externe Akteure zu mindern und zugleich das Vertrauen in den Staat und seine Einrichtungen zu stärken. So wies die Schweizerische Flüchtlingshilfe beispielsweise verstärkt darauf hin, dass die bosnische Bevölkerung aufgrund der kriminellen Unterwanderung des Staates und der mangelnden Funktionalität und Effektivität von Polizei und Justiz kaum Bereitschaft zu zivilem Engagement zeige, da sie regelmäßig nachfolgende Suppressionen und Vergeltungsschläge ernsthaft zu befürchten habe.¹²⁶⁵ Schließlich fehlt es, wie auch im Kosovo, an effektiv und zuverlässig arbeitenden, unabhängigen staatlichen Aufsichts- und Kontrollmechanismen. Nach Angaben der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sei insbesondere die bosnische Polizei bis in die höheren Ebenen kriminell durchsetzt und polizeiliche wie staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren würden regelmäßig vorzeitig eingestellt, da Verdächtige von politischen Machthabern gedeckt würden.¹²⁶⁶ Zudem sei eine Verbesserung des Zeugenschutzes dringend geboten. Ein erster Ansatz wäre es, die insoweit bereits erarbeiteten rechtlichen Erweiterungen zum

¹²⁶³ Vgl. European Union Police Mission in Bosnia and Herzegovina (19.04.2010): „Three-Day Forum ‚Let Us Build Joint Civil Society‘ Held in Sarajevo”. URL: <http://www.eupm.org/Detail.aspx?ID=2060&TabID=9> [Stand: 29.11.2010].

¹²⁶⁴ Vgl. Transparency International (14.05.2010): „TI BiH Again under the Attack of the Regime”. URL: <http://www.ti-bih.org/Articles.aspx?ArticleId=40d938eb-5b41-4c21-96ab-c4534c9e9a0c> [Stand: 29.11.2010].

¹²⁶⁵ Vgl. Schmid (18.11.2010), S. 2f.

¹²⁶⁶ Vgl. ebd., S. 2.

bestehenden Zeugenschutzgesetz endlich zu verabschieden und in die Praxis umzusetzen.¹²⁶⁷

Die Aussicht auf eine Zunahme des zivilen Engagements in der Kriminalitätsbekämpfung kann also vorerst nur in dem Umfang steigen, in dem die staatlichen Strafverfolgungsbehörden und die Justiz nach Maßgabe der vorausgehenden Absätze insgesamt effektiv gestärkt werden können. Zudem ist es dringend erforderlich, die Arbeit internationaler Organisationen wie TI BiH sowohl von nationaler als auch internationaler Seite intensiv zu unterstützen, um den Zusammenhalt im Kampf gegen OK und Korruption zu fördern und zu stärken. Darüber hinaus sollten, wie bereits am Beispiel Kosovo ausführlich dargelegt, eine grundlegende Strategie und ein hinreichend konkreter Aktionsplan zur Einbindung der bosnischen Zivilbevölkerung in die Verbrechensprävention und -bekämpfung entwickelt werden und lokale NGOs systematisch und nachhaltig an staatliche Institutionen angebunden bzw. die Kooperation zwischen NGOs und Behörden gefestigt oder gar institutionalisiert werden.¹²⁶⁸ Angesichts der vergleichbaren Problemlage im Kosovo und geringer Personalstärke der EUPM könnte eine Kooperation mit EULEX ebenfalls Gegenstand bzw. Bestandteil eines gesamtstrategischen Ansatzes sein.

¹²⁶⁷ Vgl. European Commission SEC (2010) 1331 (09.11.2010), S. 59.

¹²⁶⁸ Siehe H. II. 1. a) Neutralisierung krimineller konflikttreibender Kräfte im Kosovo.

„*Quae acciderunt, accidere possunt.*“¹²⁶⁹
Livius, Ab urbe condita 28, 41, 13

2. Neutralisierung konflikttreibender religiöser Kräfte

Des Weiteren ist der konfliktverstetigende Einfluss der Religionsgemeinschaften zu neutralisieren. Die konkrete Art und Weise der Betätigung der bedeutsamen Glaubensgemeinschaften auf dem Westbalkan bzw. einzelner Gruppen oder führender Repräsentanten jener Gemeinschaften perpetuiert die Ethnisierung des schwelenden Konfliktes und untergräbt so die „staatliche“ Einheit der Volksgruppen.¹²⁷⁰ Dabei stärkt die aktive öffentliche Einmischung z.B. der großen parteinahen Kirchen in politisch relevante Meinungsbildungsprozesse im Wege der Verbreitung nationalistischen Gedankengutes sowohl politisch als auch zivilgesellschaftlich motivierten Nationalismus erheblich. Wie dargelegt, ist die Neutralisierung des den Konflikt fortschreibenden Einflusses religiöser Bekenntnisgruppen vor allem für Bosnien-Herzegowina von zentraler Bedeutung, da der Religionszugehörigkeit für Kroaten und Serben im Rahmen der ethnisch-nationalen Identifikation eine weit größere Bedeutung zukommt als für die mehrheitlich im Kosovo lebenden muslimischen Albaner.¹²⁷¹ Ein umfassend repressives Vorgehen gegen Religionsgemeinschaften ist jedoch weder angezeigt noch zielführend. Es würde erheblichen Widerstand provozieren, sowohl der Religionsgemeinschaften selbst als auch der von ihrer Existenz und Betätigung profitierenden nationalistischen Parteien. Aufgrund ihrer tiefen Verwurzelung in der Zivilgesellschaft nehmen die Glaubensgemeinschaften auch für den überwiegenden Teil der Bevölkerung eine überragende Stellung ein und bilden eine der bedeutsamsten gesellschaftlichen Säulen.¹²⁷² Zudem stehen sie sowohl im Kosovo als auch in Bosnien-Herzegowina unter dem Schutz der gesetzlich garantierten Religionsfreiheit.¹²⁷³ Im Interesse der Vermeidung etwa neuer religiös motivierter, destabilisierender Konfliktausbrüche können daher grundsätzlich nur auf sinnvolle

¹²⁶⁹ Livius, Titus, z.n. Kudla (2007), S. 213.

¹²⁷⁰ Siehe im Folgenden dazu G. Aktuelle konflikttreibende Kräfte.

¹²⁷¹ Vgl. G. I. Aktuelle konflikttreibende Kräfte in Bosnien-Herzegowina sowie G. II. Aktuelle konflikttreibende Kräfte im Kosovo und Bozborra (2008), S. 201.

¹²⁷² Siehe G. Aktuelle konflikttreibende Kräfte.

¹²⁷³ Vgl. Parliamentary Assembly of Bosnia and Herzegovina (28.01.2004): „Law on Freedom of Religion and Legal Position of Churches and Religious Communities in Bosnia and Herzegovina No. 5/04“. URL: <http://www.ombudsmen.gov.ba/odjeli/Zakon%20o%20slobodi%20vjere%20i%20pravnom%20polozaju%20crkava%20i%20vjerskih%20zajednica%20u%20BiH%20-%20SI.%20glasnik%20BiH%2005-04.pdf> [Stand: 03.12.2010] und Assembly of Kosovo (13.11.2006): „Law on Freedom of Religion in Kosovo No. 02/L-31“. URL: http://www.assembly-kosova.org/common/docs/ligjet/2006_02-L31_en.pdf [Stand: 03.12.2010] und Republic of Bosnia and Herzegovina (1995): „Constitution of Bosnia and Herzegovina“. URL: http://www.ccbh.ba/public/down/USTAV_BOSNE_I_HERCEGOVINE_engl.pdf [Stand: 03.12.2010], S. 2.

Reduzierung oder gar konstruktive Umkehrung des negativen Einflusses der Religionsgemeinschaften zielende Initiativen gangbare Lösungen bieten.

Zur effektiven und konfliktarmen Reduzierung bzw. Neutralisierung des Konfliktpotentials der Religionsgemeinschaften sollte die IG daher in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der Glaubensgemeinschaften und der politischen Führung einen grundlegenden Strategie- und Aktionsplan erarbeiten, der u.a. Richtlinien und Grenzen für die politische Betätigung der Glaubensgemeinschaften sowie in diesem Zusammenhang klare Festlegungen zur Reichweite der gesetzlich verbürgten Religionsfreiheit zum Gegenstand hat. Ferner sollte der Schaffung von hinreichender Transparenz im Hinblick auf die Finanzierung der Religionsgemeinschaften Priorität beigemessen werden. Im Wege der nachhaltigen Aufklärung der Finanzierungslage der Glaubensgemeinschaften lassen sich wertvolle Erkenntnisse über die Herkunft ihrer Finanzmittel gewinnen und auf diese Weise ggf. nationalistisch orientierte Geldgeber identifizieren. Auf Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse könnten sodann, soweit erforderlich, konkrete Strategien und Maßnahmen zur Auflösung bzw. Lockerung der Abhängigkeit von und Nähe zu nationalistischen Interessengruppen entwickelt werden, die maßgeblich dazu beitragen könnten, den Verbreitungsgrad nationalistischer Propaganda einzudämmen. So ist z.B. grundsätzlich denkbar, ein Finanzierungskonzept zu erarbeiten, dass die größtmögliche Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften von z.B. partikularinteressengerichteter Einflussnahme gewährleistet.

Allgemein sollten zunächst Säkularisierungsstrategien entwickelt werden, die eine klare Abgrenzung von „Staat“ bzw. Parteien und Kirche bzw. Religionsgemeinschaft fördern und die Möglichkeiten der Einflussnahme der Religionsgemeinschaften auf politische Inhalte und Prozesse reduzieren.¹²⁷⁴ Zwar werden der grundsätzlich säkulare Charakter Bosniens und des Kosovo u.a. im „Law on Freedom of Religion and Legal Position of Churches and Religious Communities in Bosnia and Herzegovina“ und dem „Law on Freedom of Religion in Kosovo“ definiert und unter dem Deckmantel gesetzlich geschützter Religionsausübung begangene Volksverhetzung unter Strafe gestellt.¹²⁷⁵ Vor dem Hintergrund zunehmender politischer Betätigung führender Glaubensvertreter, zunehmender Verlagerung politischer Willens- und Meinungsbildungsprozesse in religiöse Bekenntnisstätten und z.T. exzessiver, religiös motivierter Gewaltausbrüche werden in der

¹²⁷⁴ Vgl. Parliamentary Assembly of Bosnia and Herzegovina (28.01.2004), Art. 14, Abs.1 und Assembly of Kosovo (13.11.2006), Art. 4, Abs. 1.

¹²⁷⁵ Vgl. Parliamentary Assembly of Bosnia and Herzegovina (28.01.2004), Art. 5, Abs. 2, Art. 14, Abs.1 und Assembly of Kosovo (13.11.2006), Art. 4, Abs. 1.

Literatur das Verhältnis zwischen „Staat“ und Religion sowie die Frage einer stärkeren Begrenzung der Möglichkeiten konfessioneller Kräfte zur politischen Einflussnahme allerdings weiterhin kontrovers diskutiert. So vertreten beispielsweise Anhänger des „International Multi-Religious and Intercultural Centres“ (IMIC) die Auffassung, dass Religionsgemeinschaften generell eine kritische Distanz zur Politik einhalten sollten, um stets politische Neutralität und die klare Trennung vom „Staat“ und seinen Einrichtungen garantieren zu können und um schließlich über die konsequente Distanzierung von politischen Inhalten und Debatten eine Konfliktbegünstigung zu vermeiden.¹²⁷⁶ Andere multikonfessionell orientierte Glaubensvertreter hingegen erachten die politische Einflussnahme, insofern sie ausschließlich Fragen der „Gerechtigkeit“ impliziert¹²⁷⁷ oder auf die Förderung einer multikonfessionellen Gemeinschaft sowie der gemeinsamen Bekämpfung von radikalem Nationalismus ausgerichtet ist, sogar als unerlässlich und den multikonfessionellen Zusammenschluss mehr noch als ernsthafte Alternative zur Säkularisierung.¹²⁷⁸

Der Gerechtigkeitsbegriff allein bietet indes aufgrund seines weiten Interpretationsspielraumes kein hinreichendes Kriterium für die Bestimmung der Berechtigung zu politischer Einflussnahme und ist daher als Grundlage einer Regelung für deren Begrenzung kaum geeignet. Vielmehr wird der Gerechtigkeitsbegriff bisweilen ergebnisorientiert als ermächtigende Generalklausel für jedwede Einmischung gebraucht und ist daher sogar Teil des Problems der zunehmenden politischen Betätigung der Glaubensgemeinschaften. Nicht selten haben religiöse Würdenträger z.B. unter dem Deckmantel der Gerechtigkeit und des Eintretenwollens für Menschenrechte entgegen regelmäßiger öffentlicher Bekundungen und Aufrufen zur gegenseitigen Toleranz die völkische Spaltung effektiv vorangetrieben.¹²⁷⁹ Da sich die Religionsgemeinschaften trotz vielfach unternommener interreligiöser Verständigung offenbar außer Stande zeigen, die von ihnen ausgehende konfliktverstetigende Wirkung eigeninitiativ zu reduzieren bzw. zu neutralisieren, besteht dringender Handlungsbedarf der IG, ggf. mit Vertretern der politischen und geistlichen Führung auf die Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten hinzuwirken. Lösungsansätze sind ggf. von „staatlicher“ Seite aus voranzubringen und

¹²⁷⁶ Vgl. Brajovic, Zoran (2006): „The Potential of Inter-Religious Dialogue“. In: Fischer, Martina (Hg.): *Peacebuilding and Civil Society in Bosnia-Herzegovina. Ten Years after Dayton*. Münster: LIT Verlag, S. 202.

¹²⁷⁷ Dementsprechend erklärt Zoran Brajovic in seinem im Jahr 2006 veröffentlichten Aufsatz „The Potential of Inter-Religious Dialogue“ beispielsweise: „Moreover, the Church must be – and in fact can be – socially and politically involved where *issues of justice* are concerned.“ Ebd., S. 207.

¹²⁷⁸ Vgl. ebd., S. 207, 210.

¹²⁷⁹ Siehe G. II. Aktuelle Kräfte in Bosnien-Herzegowina.

umzusetzen. Zwar kann ein grundsätzliches Verbot politischer Einflussnahme der Religionsgemeinschaften nicht erlassen werden, da ein solches aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Meinungsfreiheit verfassungswidrig wäre. Allerdings besitzt der „Staat“ kraft der ihm zustehenden Gesetzgebungskompetenz alternative Möglichkeiten, die Bevölkerung stärker vor religiöser Instrumentalisierung zu schützen und auf die Einhaltung einer verantwortungsvollen Distanz zur Politik und Neutralität der Religionsgemeinschaften hinzuwirken.

Um den Handlungsspielraum religiöser Konflikttreiber effektiv begrenzen zu können, sollte der „Staat“ dabei zunächst solche Kontroll- und Schutzmechanismen entwickeln und installieren, die geeignet sind, sowohl religiöse Diskriminierung und Diffamierung als auch religiös motivierte Gewalt gezielt zu bekämpfen, z.B. im Wege der konsequenten Strafverfolgung von Aufwieglern, Volksverhetzern und sonstigen Demagogen.¹²⁸⁰ Dazu sind nicht nur Handlungsfähigkeit und Effizienz von Polizei und Justiz, wie am Beispiel der Neutralisierung krimineller Kräfte detailliert dargelegt, umfassend zu optimieren,¹²⁸¹ sondern vielmehr auch hinreichend bestimmte und vor allen Dingen einheitliche Gesetzesgrundlagen zu schaffen. Im Interesse der Entwicklung möglichst ausgewogener, gerechter und nicht diskriminierender Regelungen, die zudem eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung finden können, sollten grundsätzlich auch Interessenvertreter der Religionsgemeinschaften an der Erarbeitung entsprechender Strategien und Gesetzesinitiativen beteiligt werden. Angesichts gleichgerichteter Problemlagen in BiH und Kosovo wäre es zudem empfehlenswert, dass die jeweils zuständigen nationalen Ministerien, Behörden und Ombudsräte die ständige Kooperation mit EULEX, EUPM sowie entsprechend fachlich qualifizierten Organisationen, wie beispielsweise dem international agierenden „Institute on Religion and Public Policy“,¹²⁸² suchten und z.B. gemeinsam Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung von Investigation und Fallprozessierung im Bereich religiös motivierter Straftaten entwickelten.

Auch könnten von „staatlicher“ Seite mit Unterstützung der EUPM und EULEX Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen eingeleitet sowie Dialogforen eingerichtet bzw. organisiert werden, um auf die konfliktbegünstigende Wirkung politischer Betätigung religiöser Gruppierungen aufmerksam zu machen und auf die potentiellen Gefahren religiöser Instrumentalisierung hinzuweisen. Insbesondere im Fall der Beteiligung und

¹²⁸⁰ Vgl. Institute on Religion and Public Policy (07.10.2008): „Institute on Religion and Public Policy Report: Religious Freedom in Bosnia“. URL: http://www.osce.org/documents/odhr/2008/10/34073_en.pdf [Stand: 03.12.2010].

¹²⁸¹ Siehe H. II. 1. Neutralisierung krimineller konflikttreibender Kräfte.

¹²⁸² Siehe dazu Institute on Religion and Public Policy Report (07.10.2008).

Einbindung internationaler Akteure sollte indes deutlich gemacht werden, dass derartige Kampagnen ausschließlich auf eine Prävention religiös motivierter Gewalt abzielen und weder als Versuch einer Verwestlichung oder gar der Unterdrückung bzw. Zensur der Religionsgemeinschaften missverstanden werden. Ein solcher Eindruck könnte leicht die kontraproduktive Radikalisierung religiöser Vereinigungen provozieren.

Darüber hinaus sollte das Recht auf ein negatives Glaubensbekenntnis, also das Recht auf Konfessionslosigkeit, das grundsätzlich ebenfalls von der gesetzlich garantierten Glaubensfreiheit umfasst ist, gestärkt werden.¹²⁸³ Darin wäre ein erster kleiner Schritt in Richtung Entnationalisierung bzw. Schwächung des Nationalismus zu sehen; schließlich sind insbesondere aus Sicht der Kroaten und Serben Konfession und Nationalität zumeist untrennbar miteinander verbunden. Zur Stärkung des negativen Glaubensbekenntnisses könnte z.B. flächendeckend auf das Angebot von Ethikunterricht an „staatlichen“ Bildungsinstitutionen als ernsthafte Alternative zum Religionsunterricht bestanden werden.¹²⁸⁴ Zudem sollten die religiöse und weltanschauliche Neutralität des „Staates“ und seiner Einrichtungen, insbesondere seiner Schulen, und das damit verbundene Verbot religiöser Symbole in öffentlichen Räumen umfassend Umsetzung finden und diesbezüglich „staatliche“ Kontrollen durchgeführt werden.¹²⁸⁵

Schließlich ist es ratsam, die finanzielle, „staatliche“ Förderung von Religionsgemeinschaften grundsätzlich an die Bedingung politischer Neutralität zu knüpfen oder soziale Einrichtungen wie Kulturzentren, Schulen, Kindergärten oder Krankenhäuser zunehmend aus der Trägerschaft von Religionsgemeinschaften¹²⁸⁶ in die alternative „staatliche“ oder private Trägerschaft zu überführen, um so die starke Verflechtung von Zivilgesellschaft und Religion aufzulockern. Die Förderung alternativer zivilgesellschaftlicher Kräfte, z.B. des Vereins- oder Verbandswesens, könnte dabei initiativ von der IG über die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für eine Kooperation mit internationalen Nichtregierungsorganisationen bzw. Non-Profit-Organisationen in Gang gesetzt werden. Die IG sollte dabei als Vermittler zwischen den jeweils ressortzuständigen „staatlichen“ Institutionen und Vertretern der internationalen

¹²⁸³ Vgl. Parliamentary Assembly of Bosnia and Herzegovina (28.01.2004), Art. 4 und Assembly of Kosovo (13.11.2006), Art. 1, Abs.1. [Anm. d. Verf.: Dementsprechend weist die kosovarische Rechtsprechung explizit auf das Recht auf ein nichtreligiöses Glaubensbekenntnis wie folgt hin: „Everyone has the right to freedom of thought, conscience and religion. This right includes the freedom to have, **not to have**, to retain or to change one`s religion or belief and the freedom either alone or in community with others, in public or in private, to manifest one`s religion or belief, in worship, teaching, practice and observance.“ Assembly of Kosovo (13.11.2006), Art.1, Abs. 1].

¹²⁸⁴ Siehe dazu Assembly of Kosovo (13.11.2006), Art. 9, Abs. 4.

¹²⁸⁵ Vgl. Parliamentary Assembly of Bosnia and Herzegovina (28.01.2004), Art.14, Abs. 7 und Assembly of Kosovo (13.11.2006), Art.1, Abs. 3.

¹²⁸⁶ Siehe G. I. Aktuelle Konflikttreibende Kräfte in Bosnien-Herzegowina.

Organisationen fungieren und ggf. den Aufbau eines integrativ-kooperativen Netzwerkes unterstützend begleiten. Dies ist in der Vergangenheit eher vernachlässigt worden. Die Errichtung und nachhaltige Integration z.B. lokaler Zweigstellen verschiedener ziviler internationaler Organisationen und die damit verbundene, vergleichsweise zwanglose Öffnung gegenüber dem Fremdnationalen könnte zur Ausprägung eines divers zivilgesellschaftlich und international orientierten Bewusstseins und zur Reduzierung nationalistisch geprägter Weltanschauungen beitragen.

Zugleich sollten die Religionsgemeinschaften als einer der gegenwärtig bedeutsamsten zivilgesellschaftlichen Faktoren im Interesse des Zusammenwachsens als multiethnische und multinationale Gesellschaft, die einen grundlegenden sozialen Zusammenhalt gewährleistet, den interreligiösen Dialog¹²⁸⁷ wiederbeleben.¹²⁸⁸ Sowohl vor als auch nach dem Bosnienkrieg haben führende Vertreter der bosnischen Glaubensgemeinschaften und ihnen nahestehender NGOs regelmäßig auf die friedliche Koexistenz der Religionsgemeinschaften zielende Friedensinitiativen veranstaltet.¹²⁸⁹ Aufgrund dieser intensiven und bemühten Kooperationsarbeit ist es seither auch gelungen, aner kennenswerte Fortschritte auf dem Weg zur interreligiösen Verständigung zu erzielen.¹²⁹⁰ Bereits 1991 gründete der Franziskanermönch Marko Orsolc das intensiv für die Förderung des interreligiösen Dialogs und die national-politische Neutralität der Religionsgemeinschaften Eintretende IMIC.¹²⁹¹ Ferner unterzeichneten die führenden Vertreter der muslimischen, jüdischen, orthodoxen und katholischen Gemeinschaften am 09. Juni 1997 im „Interreligious Council in Bosnia-Herzegovina“ (IRC-BiH) erstmalig ein „Statement of Shared Moral Commitment“, in dem sie ihren unterschiedlichen Glaubensrichtungen gemeinsame Werte anerkannten und sich gemeinschaftlich gegen Menschenrechtsverletzungen, insbesondere gegen ethnisch oder religiös motivierte Gewalt aussprachen.¹²⁹² Überdies entstand 1998 die „Association Abraham“, die seitdem ebenfalls Anhänger der verschiedenen Religionsgemeinschaften für eine friedliche Koexistenz und

¹²⁸⁷ Zoran Brajovic definiert den Begriff des „interreligiösen Dialoges“ in Anlehnung an das Werk „Christian Mission in the Modern World“ von John Stott (1975) als: „[...] formal process in which authoritative members of at least two religious communities come together for an extended and serious discussion of the beliefs and practices that separate the communities.“. Vgl. Brajovic (2006), S. 187 sowie Stott, John R. W. (1975): *Christian Mission in the Modern World*. London: Falcon Books, S. 81.

¹²⁸⁸ Siehe dazu Brajovic (2006), S. 186.

¹²⁸⁹ Vgl. ebd., S. 197f.

¹²⁹⁰ Vgl. ebd., S. 198-204.

¹²⁹¹ Vgl. ebd., S. 199f.

¹²⁹² Die Unterzeichner waren: Mustafa Ceric, Reis-ul-Ulema der Islamischen Gemeinschaft BiHs, Metropolitan Nikolaj Dabroobosanski im Namen und mit der Autorisation des serbischen Patriarchen Pavle, Vinko Cardinal Piljic, Erzbischof von Sarajevo und Präsident der Bischofskonferenz in BiH und Jakob Finci, Präsident der Jüdischen Gemeinschaft in BiH. Vgl. Interreligious Council in Bosnia-Herzegovina (1997): „Statement of Shared Moral Commitment“. URL: <http://www.mrv.ba/images/stories/documents/Statement.pdf> [Stand: 01.12.2010].

gegen Gewalt auf sich vereinte.¹²⁹³ Nach Einschätzung Marko Orsolics konnten sich die redlichen Bemühungen dieser Organisationen aufgrund mangelnder Volksnähe und ihrer deutlichen Abgrenzung von anderen NGOs schließlich nicht entitätsübergreifend durchsetzen.¹²⁹⁴

Zur Förderung der friedlichen Koexistenz ist es demnach empfehlenswert, eine dauerhafte, idealerweise institutionalisierte Kooperation zwischen den unterschiedlichen Religionsgemeinschaften, multikonfessionell ausgerichteten Organisationen und den Glaubensgemeinschaften nahestehenden NGOs, wie beispielsweise Caritas, Mehrhamet, Dobrotvor, und La Benevolencia, anzustreben, um gemeinsam den interreligiösen Dialog zu praktizieren. Um schließlich die von Seiten IMICs kritisierte Distanz zur Zivilbevölkerung zu überwinden, wäre dabei eine stärkere mediale Präsenz und die Schaffung sowie Bereitstellung interaktiver Netzwerke von Vorteil.

Ob und inwieweit die Neutralisierung der konfliktverstetigenden religiösen Einflüsse in Bosnien und Kosovo letztlich gelingen kann und wird, hängt auch wesentlich von der Haltung und Mitwirkung der jeweiligen Führungseliten ab. Da die gegenwärtig vorherrschenden nationalistisch orientierten Parteien in BiH aus der gefestigten Wechselbeziehung zu den Religionsgemeinschaften kontinuierlich politische Macht schöpfen, wird die Neutralisierung voraussichtlich nur allmählich voranschreiten können und zumindest teilweise auch vom Erfolg der Neutralisierung des politischen Nationalismus abhängen. Zwar lässt sich derzeit kein gesamtgesellschaftlicher Säkularisierungstrend abbilden; allerdings werden in der Literatur bereits vereinzelt Stimmen laut, die eine konsequente Trennung von Staat und Religion fordern und somit erste Anknüpfungspunkte für die Einleitung eines Säkularisierungsprozesses bieten.¹²⁹⁵

¹²⁹³ Vgl. Interreligious Council in Bosnia-Herzegovina (1997), S. 203f.

¹²⁹⁴ Vgl. ebd., S. 205f.

¹²⁹⁵ Vgl. Riedel, Sabine (2005): *Die Erfindung der Balkanvölker. Identitätspolitik zwischen Konflikt und Integration*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 68.

„*Parce, puer, stimulis et fortius utere loris!*“¹²⁹⁶
Ovid, Metamorphoses, 2,127

3. Neutralisierung konflikttreibender nationalistischer Kräfte

Nun verleitet das Ergebnis der Ursachenanalyse bisweilen zu scheinbar nahe liegenden Schlussfolgerungen auf mögliche, finale Lösungsansätze. So könnte etwa angenommen werden, und dies wird auch teilweise vertreten, dass in einem Austausch der Eliten der wesentliche, zielführende Ansatz zur dauerhaften Befriedung des Balkans begründet liege.¹²⁹⁷ Dieser Ansatz hat einiges für sich, insoweit als er die identifizierte Hauptursache für den Turnus unmittelbar bekämpfen möchte, greift aber indes zu kurz. Wie bereits beschrieben, wurde der turnusmäßige Verlauf der fortschreitenden Fragmentierung sowohl des königlichen als auch des kommunistischen Jugoslawien stets auch von einem ebenso turnusmäßigen Elitenwechsel begleitet.¹²⁹⁸ Die jeweiligen Elitenwechsel bewirkten jedoch zu keinem Zeitpunkt eine Abkehr von der strategischen Spaltung und damit verbunden eine Beendigung bzw. nennenswerte Außerkraftsetzung des Turnus. Vielmehr schöpften die Eliten insbesondere aus der Fortsetzung der Spaltungsstrategien jeweils ihre Macht und befestigten sie zugleich auf diese Weise.¹²⁹⁹ Fernab von der Frage, auf welche Art und Weise und mit welchen legitimen Mitteln ein grundsätzlich denkbarer Austausch der Eliten gegenwärtig umzusetzen bzw. durchzusetzen wäre, sind zwangsläufig die ebenso wichtigen Fragen zu beantworten, durch wen die Eliten konkret auszutauschen wären und ob und inwiefern diese potentiellen neuen Eliten nicht ihrerseits wiederum Spaltungsstrategien zur zweckentsprechenden Interessenverfolgung (Machtschöpfung, Machtausbau, Machterhalt) einsetzen. Weder der historische Verlauf noch die tatsächlichen gegenwärtigen Verhältnisse gestatten insoweit eine besonders zuversichtliche Prognose. Die politische Landschaft sowohl Bosnien-Herzegowinas als auch des Kosovo wird nahezu unverändert von tief in die Gesellschaft verwurzelten, nationalistischen Interessengruppen dominiert.¹³⁰⁰ Ein wie auch immer geartetes Vorgehen gegen diese Eliten gliche aller Voraussicht nach dem mythischen Kampf des Herakles gegen die Hydra in seiner weniger erfolgreichen Phase.

¹²⁹⁶ Ovid, z.n. Kudla (2007), S. 210.

¹²⁹⁷ So z.B. Institut für Europäische Politik (09.01.2007), S. 91ff.

¹²⁹⁸ Siehe dazu B. II. Der Turnus im geschichtlichen Verlauf.

¹²⁹⁹ Siehe dazu E. III. Die Strategie der vorgeschobenen Ideologien.

¹³⁰⁰ Vgl. G. Aktuelle konflikttreibende Kräfte.

Die Erfolglosigkeit der unmittelbar gegen politische Eliten gerichteten Intervention wird bereits am Beispiel Bosnien-Herzegowinas eindrucksvoll dokumentiert. So konnten die zwischen 1997 und 2006 verantwortlich zeichnenden Hohen Repräsentanten für Bosnien-Herzegowina durch die Absetzung bzw. Entlassung von insgesamt ca. 190 überwiegend nationalistisch orientierten, politischen Funktionären keinen nachhaltigen Erfolg erzielen.¹³⁰¹ Vielmehr trug diese Vorgehensweise zu einer Verschärfung der politischen Schiefelage Bosnien-Herzegowinas bei, da nach Entlassung dieser gleichwohl erfahrenen Politiker wichtige originäre Steuerelemente fehlten und die für den Fortbestand des Staatengebildes so gefährliche politische Stagnation befördert wurde. Schließlich setzte der ehemalige Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina, Christian Schwarz-Schilling, zwischen 2006 und 2007 den Großteil dieser Politiker (insgesamt 161) infolge gewachsener Notwendigkeit und in Ermangelung adäquater Alternativen wieder ein. Ein Austausch der Eliten, als primärer bzw. grundlegender Interventionsansatz, erwies sich somit bereits als prinzipiell unzureichend und ungeeignet.

Daher sollten vielmehr grundsätzlich solche strukturell umfassend greifenden Ansätze entwickelt und in Betracht gezogen werden, die den Eliten die Anknüpfungspunkte und Rahmenbedingungen für die fortgesetzte Anwendung der Spaltungsstrategien nehmen. Über die umfassende Neutralisierung der z.T. politisch initiierten und instrumentalisierten Konfliktpotentiale sollten die „Balkanstaaten“ sodann in die Lage versetzt werden können, quasi selbst regulierend einen grundlegenden politischen Wandel bzw. soweit erforderlich einen „natürlichen“ Austausch der Eliten (z.B. durch demokratische Wahlen) herbeizuführen.

Gleichwohl ist es im Interesse einer umfassenden Gesamtlösung geboten, neben Maßnahmen zur Neutralisierung etwa konfliktverstetigender krimineller oder religiöser Kräfte auch sinnvoll gewichtete Initiativen zur maßvollen Reduzierung des Einflusses nationalpolitischer Kräfte in Gang zu bringen, die eine nachhaltige Stabilisierung und Konsolidierung „gesamtstaatlicher“ Strukturen behindern.¹³⁰² Dies erfordert zum einen eine gleichlaufende, vor allem pekuniäre, Schwächung nationalistisch orientierter, religiöser und krimineller Konflikttreiber, da diese den machtpolitischen Einfluss nationalistischer Parteien und Interessengruppen zusätzlich kanalisieren und festigen. Zum anderen muss der Machtkontinuität und Machtkonzentration nationalistisch orientierter, politischer Eliten planvoll, unmittelbar und zielgerichtet entgegengewirkt werden. Um

¹³⁰¹ Siehe im Folgenden dazu G. I. Aktuelle konflikttreibende Kräfte in Bosnien-Herzegowina.

¹³⁰² Siehe im Folgenden dazu G. Aktuelle konflikttreibende Kräfte.

dieser Zielsetzung gerecht werden zu können, sollten von internationaler Seite zunächst eine grundlegende Strategie und ein detaillierter Aktionsplan erarbeitet werden, der nicht nur erste konkrete, zielgerichtete Maßnahmen bereithält, sondern darüber hinaus einen verbindlichen Orientierungsrahmen für ggf. nachgelagerte Entscheidungen bietet und komplementäre Initiativen für die konstruktive Schwächung des politischen Nationalismus bestimmt.

Um dem Abkommen von Dayton, dessen theoretische Zielsetzung richtig und im Ergebnis begrüßenswert ist, nach mittlerweile 15 Jahre internationalen Engagements letztlich zum Erfolg zu verhelfen, ist dabei ein grundsätzlicher Kurswandel im Hinblick auf den Umgang mit den politischen Eliten Bosnien-Herzegowinas erforderlich. In der Vergangenheit war z.T. „gewaltsam“ versucht worden, die konstitutiven Staatsvölker in die nach Dayton vorgesehenen Strukturen zu zwingen. Zur Minimierung zentrifugaler, insbesondere separatistisch bzw. irredentistisch orientierter Kräfte waren insbesondere die jeweiligen Führungsspitzen mittels Zwangsmediation oder Repression regelmäßig und erheblich unter Druck gesetzt und z.T. sogar im Wege der ultimativen Gesetzesaufhebung und Zwangsgesetzgebung durch den HR geradezu entmündigt worden.¹³⁰³ Trotz dieser einschneidenden, langjährigen Bemühungen erfuhr weder der Nationalismus z.B. in Bosnien-Herzegowina eine nachhaltige Schwächung noch wurde die effektive Umsetzung des Dayton-Vertrages gefördert.¹³⁰⁴ Mehr noch wirkte das Engagement der IG, insbesondere der von ihr verordnete und zwangsweise durchgesetzte Reformkurs, im Ergebnis konfliktverstetigend und unzweckmäßig.¹³⁰⁵ Der in der Vergangenheit stets machtvolle Nationalismus wurde auf diese Weise schließlich nicht konstruktiv neutralisiert, sondern allenfalls unvollkommen isoliert. Den darauf folgenden Zustand der politischen Stagnation wiederum machten sich die nationalistischen Kräfte für ihre den bosnischen Staat destabilisierenden Agitationen zunutze. Zwangsläufige Folge war schließlich die Beinahe-Isolation und eingeschränkte Erfolgsfähigkeit der IG in Bosnien-Herzegowina.

¹³⁰³ Vgl. Richter/Gavrić (2010), S. 838f., 842f. und Human Rights Watch (2010): „Human Rights Watch World Report 2010“. URL: <http://www.hrw.org/world-report-2010> [Stand: 16.12.2010], S. 386.

¹³⁰⁴ Siehe G. I. Aktuelle konflikttreibende Kräfte in Bosnien-Herzegowina und vgl. Richter/Gavrić (2010), S. 840ff. sowie European Commission SEC (2010) 1331 (09.11.2010), S. 8, 21.

¹³⁰⁵ Vgl. Human Rights Watch (2010), S. 386, 389f. sowie Richter/Gavrić (2010), S. 842f., 846. [Anm. d. Verf.: Demensprechend führen Richter und Gavrić zur Konfliktlage in Bosnien-Herzegowina aus: „Erschwerend wirkt sich daher aus, dass der öffentliche Reformdiskurs und -druck selbst mehr und mehr kontraproduktive Effekte entfaltet. Er provoziert Abwehrreaktionen bis hin zu Drohungen mit einem Unabhängigkeitsreferendum [...]“. Richter/Gavrić (2010), S. 846].

Letztlich förderte, dem Turnus entsprechend,¹³⁰⁶ nicht nur der international durch OHR, EU und „Peace Implementation Council“ (PIC)¹³⁰⁷ verübte politische Druck auf z.B. Milorad Dodik in BiH sondern auch der z.B. vom ICR gebilligte, repressive Kurs Hashim Thaçis gegenüber der serbischen Minderheit im Kosovo¹³⁰⁸ lediglich die Formation des Widerstandes. Vor diesem Hintergrund sollten sich die grundlegenden Bemühungen der IG auf eine konstruktive, möglichst zwanglose und vielmehr anreizmotivierte Zusammenarbeit mit den Eliten sowie die Herbeiführung der uneingeschränkten Kooperationsbereitschaft der Eliten untereinander konzentrieren. Durch den noch bis 2006 scheinbar rigoros verfolgten Konfrontations- und Entmündigungskurs konnte dieses Ziel offenkundig nicht erreicht werden. Der Versuch, insbesondere nationalistische Eliten zunächst durch sukzessiven und schließlich umfassenden Ausschluss vom politischen Tagesgeschäft in die Partizipation und Kooperation zu zwingen, ist schließlich gründlich fehlgeschlagen.

Zudem sollte sich die IG intensiver und vor allen Dingen planvoll auf die Abkehr der Zivilbevölkerung von nationalistischen Interessengruppen konzentrieren.¹³⁰⁹ Um Grundvoraussetzungen für die Eindämmung und Schwächung des Nationalismus in der Zivilgesellschaft zu schaffen, muss dabei zunächst die insbesondere von Seiten „staatlicher“ Einrichtungen diskret erzeugte „Ethnophobie“ abgebaut und die multiethnische Akzeptanz planvoll rekultiviert werden.¹³¹⁰ Dazu müssen zuvörderst ethnischer Diskriminierung und Gewalt effektiv und mit Nachdruck entgegengewirkt und ethnische Minderheiten intensiver geschützt und gefördert werden.¹³¹¹ Zur Verbesserung des Minderheitenschutzes sind u.a. die Handlungsfähigkeit „staatlicher“ Institutionen der Strafverfolgung und Justiz, wie bereits ausgeführt, umfassend zu optimieren sowie entsprechende Kontroll- und Schutzmechanismen zu entwickeln.¹³¹² Insbesondere die bosnischen „Rückkehrer“ und kosovarischen Roma, Ashkali, und Ägypter sowie die

¹³⁰⁶ Siehe B. Die historische Konfliktentwicklung in der Region des ehemaligen Jugoslawiens.

¹³⁰⁷ Vgl. Human Rights Watch (2010), S. 389f.

¹³⁰⁸ Siehe D. Prognose.

¹³⁰⁹ Siehe oben.

¹³¹⁰ Siehe dazu F. Auswirkungen und G. Aktuelle konflikttreibende Kräfte sowie European Commission SEC (2010) 1331 (09.11.2010), S. 19.

¹³¹¹ Siehe C. II. 3. a) cc) Menschenrechte und Minderheitenschutz und European Commission SEC (2010) 1331 (09.11.2010), S. 19ff., [Anm. d. Verf.: Zur Güte des Minderheitenschutzes im Kosovo führt Human Rights Watch Ende 2010 aus: „According to data from the UN Mission in Kosovo (UNMIK), 275 inter-ethnic incidents took place during the first eight months in 2009. Roma, Ashkali, and Egyptian (RAE) communities remain the most vulnerable in Kosovo. There were numerous clashes between Albanian and Serbian residents in Mitrovica [...]“ Human Rights Watch (2010), S. 444].

¹³¹² Vgl. H. II. 1. a) Neutralisierung krimineller konflikttreibender Kräfte im Kosovo und Human Rights Watch (2010), S. 387, 446f.

serbische Minderheit im kosovarischen Norden, gegenwärtig Epizentrum nationalistisch motivierter und „staatlich“ orchestrierter Gewalt, bedürfen eines sehr viel intensiveren Schutzes.¹³¹³ Zudem müssen extremistische Kräfte und Volksverhetzer auf Grundlage bereits bestehender und künftig zu verbessernder Rechtsvorschriften konsequenter der Strafverfolgung zugeführt werden.¹³¹⁴ Diesbezüglich ist es sinnvoll, z.B. extrem nationalistisch orientierte Parteien, wie z.B. SRS und HSP in Bosnien sowie die LPK und ANA im Kosovo, gezielt und regelmäßig zu überprüfen.¹³¹⁵

Darüber hinaus muss auch die „staatliche“ Aufsicht über z.B. Entitäts-, Gemeinde- oder Kantonsverwaltungen, Polizei, Justiz etc. verbessert, effektiviert und intensiviert werden, um stärker und vor allen Dingen konsequent gegen „staatlich“ verübte ethnische Diskriminierungen und Gewalt vorgehen zu können.¹³¹⁶ Speziell Behörden der Strafverfolgung und Justiz sowie die für die Wiederansiedlung von Rückkehrern verantwortlichen Gemeindeverwaltungen müssen ständiger Aufsicht unterstellt und intensiver kontrolliert werden.¹³¹⁷

Überdies muss zur Behebung des interethnischen Antagonismus die Verbreitung nationalistischer Propaganda über die Medien und Bildungsinstitutionen gezielt unterbunden werden.¹³¹⁸ Dazu ist vor allem ein alternatives, ggf. „staatlich“ gestütztes Finanzierungskonzept von Printmedien, Hörfunk und Fernsehen zu entwickeln und umzusetzen, um Freiheit und Unabhängigkeit der Medien insbesondere von parteipolitischer Beeinflussung gewährleisten zu können. Angesichts zunehmender Übergriffe auf Journalisten sind diese ferner stärker vor nationalistischen Repressionen zu beschützen.¹³¹⁹ Zudem sollten Medien und Bildungsinstitutionen gezielt zur Prävention nationalistischer Instrumentalisierung und ggf. zu einer konstruktiven Aufarbeitung der Vergangenheit genutzt werden.¹³²⁰ So könnte z.B. regelmäßig neutral und umfassend über

¹³¹³ Siehe dazu G. II. Aktuelle konflikttreibende Kräfte im Kosovo; vgl. auch Richter/Gavrić (2010), S. 841 sowie European Commission SEC (2010) 1331 (09.11.2010), S. 19ff. und ebd. SEC (2010) 1329 (09.11.2009), S. 18-21.

¹³¹⁴ Vgl. Assembly of Kosovo (19.02.2004): „The Anti-Discrimination Law No. 2004/ 3. URL: http://www.assembly-kosova.org/common/docs/ligjet/2004_3_en.pdf [Stand: 20.12.2010] und Republic of Bosnia and Herzegovina (1995), Art. II sowie European Commission SEC (2010) 1331 (09.11.2010), S. 8, 21.

¹³¹⁵ Siehe G. Aktuelle konflikttreibende Kräfte sowie Richter/Gavrić (2010), S. 872f.

¹³¹⁶ Siehe C. II. 3. a) cc) Menschenrechte und Minderheitenschutz und G. Aktuelle konflikttreibende Kräfte sowie Richter/Gavrić (2010), S. 841.

¹³¹⁷ Vgl. C. II. 3. a) cc) Menschenrechte und Minderheitenschutz und G. I. Aktuelle konflikttreibende Kräfte in Bosnien-Herzegowina sowie Richter/Gavrić (2010), S. 841 und European Commission SEC (2010) 1329 (09.11.2009), S. 11.

¹³¹⁸ Siehe G. Aktuelle konflikttreibende Kräfte.

¹³¹⁹ Siehe ebd. und vgl. European Commission SEC (2010) 1331 (09.11.2010), S. 18.

[Anm. d. Verf.: Human Rights Watch berichtet Ende 2010 über die gravierende Zunahme an Übergriffen auf Journalisten in Bosnien wie folgt: „According to the Bosnian Ministry of Security, there was a 40 percent increase in attacks against journalists during the first nine months of 2009 [...]. The Office of the High Representative (OHR), the European Commission, and some European embassies expressed concern about deteriorating conditions of journalists.” Human Rights Watch (2010), S. 389].

¹³²⁰ Vgl. Richter/Gavrić (2010), S. 841.

die Untersuchungsergebnisse der Kriegsverbrecherprozesse des ICTY berichtet sowie über die Arbeit des mit dem Nachweis von Kriegsoptionen und der Lokalisation von Konzentrationslagern und Massengräbern betrauten unabhängigen Zentrums für Forschung und Dokumentation aufgeklärt werden.¹³²¹ Außerdem muss der Verstärkung der überwiegend ethnisch definierten, ungleichen Machtverteilung und fortschreitenden ethnischen Homogenisierung der territorialen Siedlungsgebiete nachhaltiger und verantwortungsvoller entgegengewirkt werden.¹³²² Dies impliziert u.a. konkrete Schutz-, Integrations- und begleitende Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für „Rückkehrer“ sowie die regelmäßige Überprüfung regionaler Arbeitgeber im Hinblick auf ethnische Diskriminierung von Arbeitnehmern bzw. Bewerbern.¹³²³

Des Weiteren sind „gesamtstaatliche“ Strukturen und multinational bzw. nicht-nationalistisch orientierte Parteien, Vereine und Verbände umfassend zu stärken.¹³²⁴ Die Stärkung „gesamtstaatlicher“ Strukturen könnte und sollte dabei grundsätzlich bedachtsam zweifastufig invers vorangebracht werden. Vor dem Hintergrund der bereits 2006 gescheiterten Verfassungsreform sollte zunächst von einem allzu druckvollen Drängen auf Veränderung der bosnischen Verfassung abgesehen werden.¹³²⁵ Vielmehr sollte der erste Schritt nunmehr der zweite sein. Vor einer im Wege der Verfassungsänderung vollzogenen Übertragung ausschließlich entitätischer Kompetenzen auf den Gesamtstaat sollte zunächst die entitätische Kooperation bzw. die entitätsübergreifende Zusammenarbeit deutlich intensiviert und ausgebaut werden, damit diese sich zunächst einmal etablieren, bewähren und sodann ggf. institutionalisieren kann. Erst wenn sich die entitätsübergreifende Kooperation bewährt, das wechselseitige Misstrauen reduziert oder gar beseitigt werden konnte und gemeinsame Strukturen gewachsen sind, empfiehlt sich eine entsprechend den geänderten tatsächlichen Verhältnissen folgende, formale Verfassungsänderung und die damit einhergehende Stärkung des Gesamtstaates.

¹³²¹ Vgl. Richter/Gavrić (2010), S. 840f.

¹³²² Siehe G. Aktuelle konflikttreibende Kräfte.

¹³²³ Siehe European Commission SEC (2010) 1331 (09.11.2010), S. 20f. und Human Rights Watch (2010), S. 387, 444 sowie G. I. Aktuelle konflikttreibende Kräfte in Bosnien-Herzegowina.

¹³²⁴ Siehe G. Aktuelle konflikttreibende Kräfte. [Anm. d. Verf.: Den positiven Einfluss gemäßigter Parteien unterstreichend, verweisen Richter und Gavrić auf den Wahlsieg der „Allianz des Wandels“ in Bosnien im Jahr 2000, auf den umgehend eine progressive Periode erfolgt, die lediglich durch interne politische Differenzen abbrach. Vgl. Richter/Gavrić (2010), S. 842].

¹³²⁵ [Anm. d. Verf.: Dies bekräftigend führten Richter und Gavrić zum politischen System Bosnien-Herzegowinas aus: „Eine Neustrukturierung der konstitutionellen Ordnung in Bosnien und Herzegowina ist somit dringend nötig, so wurde vom Europarat und der Europäischen Union auch immer betont. Allerdings verlangt nüchtern betrachtet eine konstruktive Auflösung des Gordischen Knotens der gegenwärtigen Reformdebatte eine immense Flexibilisierung eigener Positionen.“ Ebd., S. 846].

Die Unterstützung multinationaler Parteien könnte z.B. durch Hilfeleistungen bei der Konzipierung nachhaltiger, politischer Programme vollzogen werden, wie etwa die Bereitstellung von sowohl Geld- oder Sachmitteln als auch Personal und Fachkompetenz. Da nationalistische Parteien den Schlüssel für die Beendigung der politischen Stagnation programmatisch bislang überwiegend in der jeweiligen „staatlichen“ Auflösung und Anbindung an ihre jeweiligen Mutterländer sehen wollen, während die Behandlung wichtiger Sachfragen, wie die nachhaltige Wirtschaftsförderung, die Wiederherstellung der Infrastruktur, der Ausbau des Steuersystems und die Vereinheitlichung von Währung, Wirtschafts- und Sozialsystemen sowie die Entlastung des „Staatshaushalts“ durch Reduzierung des Verwaltungsüberbaus stark vernachlässigt wurde, dürfte dies ein gangbarer Lösungsansatz sein, da die Bevölkerung zunehmend auf Lösungen drängt.¹³²⁶

Zudem könnte eine dauerhafte Partnerschaft von lokalen Vereinen und Verbänden mit bedeutsamen NGOs, wie beispielsweise humanitären Organisationen oder Forschungseinrichtungen, aufgebaut werden bzw. deren systematische Anbindung an „staatliche“ Einrichtungen oder nicht nationalistisch orientierte Interessengruppen erfolgen.¹³²⁷ Da dies sowohl eine umfangreiche Planung als auch umfassende Detailkenntnisse über Tätigkeit, Kapazitäten und Fähigkeiten möglicherweise geeigneter lokaler Akteure erfordert, ist die Gründung einer Kooperation und ständigen Vertretung vor Ort tätiger IOs empfehlenswert.

Darüber hinaus müssen zur Förderung multinationaler Institutionen ethnische Minderheiten umfassend und auf sämtlichen „staatlichen“ Gliederungsebenen in exekutive, judikative und legislative Entscheidungsprozesse einbezogen werden.¹³²⁸ Vor allem die effektive Mitwirkung von Minderheiten in Vertretungs- bzw. originären Selbstverwaltungskörperschaften sollte zur Wahrung und Durchsetzung ihrer Interessen gestärkt werden.¹³²⁹ Um eine effektive Einbindung und Teilhabe ethnischer Minderheiten zu unterstützen, wäre z.B. grundsätzlich erforderlich, Angehörigen der „nicht konstituierenden Völker“ gleichberechtigten Zugang zu politischen Ämtern einzuräumen.¹³³⁰ Zudem sollten zur Förderung der Anbindungsbereitschaft ziviler Kräfte „staatliche“ und politische Aktivitäten transparenter gestaltet und politische Entscheidungsfindungsprozesse, Debatten und Ergebnisse für die Zivilbevölkerung

¹³²⁶ Siehe G. II. Aktuelle konflikttreibende Kräfte im Kosovo.

¹³²⁷ Siehe ebd.

¹³²⁸ Vgl. C. II. 3. a) aa) Demokratische Repräsentation.

¹³²⁹ Siehe G. Aktuelle konflikttreibende Kräfte.

¹³³⁰ Vgl. European Commission SEC (2010) 1331 (09.11.2010), S. 8 und Richter/Gavrić (2010), S. 839.

öffentlich zugänglicher werden.¹³³¹ Dabei ist es ratsam, nachhaltige Strukturen zu entwickeln, die im Gegensatz zu sporadisch stattfindenden Aufklärungskampagnen die Möglichkeit zum regelmäßigen und aktiven Informationsaustausch bieten.¹³³² Auf diese Weise könnte sowohl Vertrauen restituiert als auch politisches Interesse geweckt werden, die eine Anbindung dauerhaft fördern.

Ferner müssen grenzübergreifende, regionale Strategien zur Schwächung nationalistisch orientierter Interessengruppen entwickelt werden. Wie die vorherigen Ausführungen zeigten, werden nationalistische, separatistische Bewegungen insbesondere durch politische Eliten der Nachbarstaaten gestärkt, die ihren territorialen Machteinfluss auszuweiten und zu festigen suchen.¹³³³ Zur Reduktion dieser Einflüsse ist die Förderung der regionalen Zusammenarbeit der jeweiligen Führungseliten empfehlenswert.¹³³⁴ Ein Dialog zwischen den jeweiligen Konfliktparteien könnte insbesondere im Wege der Verständigung über konfliktunspezifische, gemeinsame, bilaterale Interessen, wie beispielsweise die Bekämpfung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität oder regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, angeregt werden.¹³³⁵ Dabei ist es allerdings ratsam, von der bislang fruchtlos verfolgten Strategie Abstand zu nehmen, die regionale Zusammenarbeit mit Verweis auf die Erfüllung der EU-Beitrittskriterien zu erzwingen.¹³³⁶ Vielmehr sollte sich z.B. die EU, intensiver und zielgerichteter als bislang, kooperativ und aktiv unterstützend am Heranführungsprozess beteiligen und die Entwicklung auf dem Weg zur Heranführung positiv mitgestalten helfen. Mehr noch als auf formale Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen, Kooperationshilfen für den Verwaltungsaufbau und bloße finanzielle Hilfen ist auf die Vermittlung des Wissens um die zweck- und zielgerichtete Verwendung und Verteilung bereitgestellter Mittel und die konkrete Umsetzung der formal definierten Ziele Wert zu legen. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere die Optimierung der bereits vorhandenen und der Aufbau und die Gestaltung notwendiger, weiterer ziviler Infrastruktur Vorrang genießen und insbesondere die zivile Zusammenarbeit intensiv ausgeweitet und konstruktiv gefördert werden. Insoweit könnte über die Gründung und Entsendung einer umfassenden zivilen EU-

¹³³¹ [Anm. d. Verf.: Dies impliziert beispielsweise auch eine Übersetzung der bislang nur in englischer Sprache vorliegenden bosnischen Verfassung in die Landessprachen. Vgl. Richter/Gavrić (2010), S. 844].

¹³³² Siehe H. II. I. a) Neutralisierung krimineller konflikttreibender Kräfte im Kosovo.

¹³³³ Siehe G. Aktuelle konflikttreibende Kräfte.

¹³³⁴ Vgl. European Commission SEC (2010) 1331 (09.11.2010), S. 21-25 und ebd. SEC (2010) 1329 (09.11.2009), S. 22.

¹³³⁵ [Anm. d. Verf.: Wie der Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission für Bosnien-Herzegowina feststellt, gelang es, die regionale Kooperation Bosniens wesentlich über konfliktunspezifische Angelegenheiten insbesondere im Bereich Kriminalitätsbekämpfung voranzutreiben. Vgl. Ebd. SEC (2010) 1331 (09.11.2010), S. 21-25].

¹³³⁶ Siehe dazu Human Rights Watch (2010), S. 390.

Mission analog zu EULEX nachgedacht werden. Auf diese Weise könnten über die enge Anbindung, Kooperation und den ständigen Austausch mit der Zivilbevölkerung das vorherrschende Misstrauen und der Widerstand gegen fremdnationale Akteure reduziert und gleichsam Befürwortung und Verständnis für die internationale Arbeit erzeugt werden. Dies könnte schließlich zu mehr Aufgeschlossenheit der Zivilbevölkerung und damit der potentiellen Wählerschaft nicht nur gegenüber dem internationalen Engagement sondern auch gegenüber den jeweils andersethnischen Kooperationspartnern und somit zur Überwindung von ggf. bestehenden, künstlichen interethnischen Barrieren und zur Unempfänglichkeit für nationalistische Propaganda und Agitation führen. Der Weg über die zivile Kooperation dürfte indes ausgesprochen planungs- und zeitintensiv sein und würde einen erheblichen Bedarf an ausreichend qualifiziertem und erfahrenem Personal erfordern.

In diesem Zusammenhang sollte insbesondere mit Blick auf die Wechselwirkungen zwischen dem serbisch-kosovarischen Konflikt und Bosnien-Herzegowina eine versöhnliche, einvernehmliche und möglichst endgültige Lösung der Frage der Anerkennung des Kosovo durch Serbien angestrebt werden. Insbesondere die Wiedergutmachung des gegen Serbien begangenen Unrechts in der Kosovostatusfrage bzw. das intensive Bemühen darum könnte im Ergebnis zu einer Schwächung streng nationalistisch geprägter Bewegungen in Serbien und folglich zu einer Minderung nationalistischer Einflüsse auf die RS in Bosnien-Herzegowina führen. Mit Blick auf etwaige künftige Verhandlungsgespräche wäre es dabei sinnvoll und förderlich, darauf hinzuwirken, dass die kosovarische Seite nicht von Angehörigen der UÇK-Nachfolgepartei PDK, sondern vielmehr von LDK-Angehörigen vertreten wird. Zunächst wäre indes Konsens zwischen den die Unabhängigkeit des Kosovo anerkennenden und den diese nicht anerkennenden Staaten hinsichtlich einer gemeinsamen Vorgehensweise herbeizuführen, um so schließlich das internationale Engagement glaubwürdig und effektiv zu gestalten sowie die Dialogbereitschaft der Konfliktparteien, insbesondere der kosovarischen Führung, zu begünstigen oder gar zu forcieren.¹³³⁷ Eine diesbezügliche Konsensfindung zeichnet sich indes gegenwärtig nicht ab.¹³³⁸ Die Abspaltung des kosovarischen Nordens z.B. würde jedoch eine Annäherung zwischen Serbien und Kosovo langfristig fördern.¹³³⁹ Allerdings könnte eine vorschnell vollzogene Separation sowohl den Widerstand der

¹³³⁷ Siehe G. II. Aktuelle konflikttreibende Kräfte im Kosovo und vgl. Human Rights Watch (2010), S. 443.

¹³³⁸ Siehe G. II. Aktuelle konflikttreibende Kräfte im Kosovo.

¹³³⁹ Siehe H. I. 4. Die Vergemeinschaftung auf dem Hintergrund der tatsächlichen Gegebenheiten.

kosovarischen Führung als auch oppositioneller kosovo-albanischer Gruppen erregen, und insbesondere die Gefahr bergen, dass radikale Interessengruppen und mafiöse Strukturen innerhalb des „Staatsapparates“, wie schon 2004, erneut Gewalteskalationen orchestrierten.¹³⁴⁰ Zudem ist das Risiko einer möglichen Destabilisierung Serbiens infolge der mit der Abspaltung des Nordens verbundenen Anerkennung des restlichen Kosovo durch die gegenwärtige politische Führung angemessen zu berücksichtigen.

Um die endgültige Regelung der Kosovostatusfrage zwischen Serbien und Kosovo zugunsten Serbiens möglichst konfliktarm zu vollziehen, ist es empfehlenswert, den Einfluss radikaler und mafiöser Parteien und Interessengruppen auf die Zivilbevölkerung zunächst zu schwächen. Zudem sollte die IG, sofern sie eine Abspaltung des Nordens langfristig zu unterstützen gedenkt, bereits jetzt Präventivmaßnahmen einleiten, die einen ausreichenden Schutz der serbischen Enklaven für den Fall der Inkorporation in Serbien garantieren.

Ob und inwieweit die Staatengemeinschaft letztlich konfliktverstetigende nationalistische Kräfte über die Ausweitung und Intensivierung des zivilen Engagements zu neutralisieren vermag, wird wesentlich von dessen Güte abhängen. Wie der EULEX Programme Report 2010 am Beispiel des Kosovo explizit ausführt, sind zivile Kooperation und ziviles Engagement bislang weitgehend vernachlässigt worden.¹³⁴¹ Stattdessen wurde die Bevölkerung regelmäßig passiviert.¹³⁴² Um das Vertrauen der Zivilbevölkerung zu gewinnen, und sie nunmehr sinn- und planvoll zu aktivieren, wird sich internationales Engagement daher hinsichtlich Ausrichtung bzw. Strategie, Qualität und Nachhaltigkeit deutlich wandeln und verbessern müssen. Es sollte insbesondere transparenter und zugänglich gestaltet werden und einen stärkeren Akzent auf die Herbeiführung der Befähigung zu mehr Eigenverantwortlichkeit z.B. durch intensive, kooperative Anleitung und Wissenstransfer sowie die Einrichtung nachhaltiger Teilhabe- und Gestaltungsmöglichkeiten legen.¹³⁴³

Zudem muss internationale Hilfe glaub- und vertrauenswürdig werden. Insoweit sollte von einem voreiligen Abzug internationaler Helfer Abstand genommen und die zivile Unterstützung vielmehr ausgeweitet werden.¹³⁴⁴ Im Interesse der Glaubwürdigkeit müssen

¹³⁴⁰ Siehe G. II. Aktuelle konflikttreibende Kräfte im Kosovo.

¹³⁴¹ Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 62f.

¹³⁴² Siehe G. II. Aktuelle konflikttreibende Kräfte im Kosovo.

¹³⁴³ Vgl. European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b), S. 62f.

¹³⁴⁴ Vgl. Richter/Gavrić (2010), S. 850. [Anm. d. Verf.: „In August 2009 Secretary General Anders Fogh Rasmussen announced a downsizing of the Kosovo peacekeeping Force (KFOR) from 13.800 to 10.000 by January 2010.“ Human Rights Watch (2010), S. 449].

auch Lage- und Fortschrittsberichte Realitäten zuverlässig und widerspruchsfrei abbilden und der Zivilbevölkerung zugänglich gemacht werden.¹³⁴⁵ Darüber hinaus muss internationales Engagement planvoller und innovativer gestaltet werden. Wie dargelegt, behindern fortdauernde ethnische Spannungen und deren Auswirkungen die wirtschaftliche Entwicklung, was wiederum zu einer Zementierung und Konservierung der Konfliktlage beiträgt.¹³⁴⁶ Um die Bevölkerung aus diesem „Teufelskreis“ zu befreien, müssen internationale Bemühungen zum Wirtschaftsaufbau insbesondere im Industrie- und Landwirtschaftssektor auf strategischem und operationalem Level verstärkt werden.¹³⁴⁷ Zudem ist der wirksame Schutz vor ethnischer Gewalt und organisierten kriminellen Kräften stark optimierungsbedürftig.¹³⁴⁸ Auch die Lebensqualität und gesundheitliche Versorgung der Flüchtlinge und Vertriebenen sind dringend zu verbessern.¹³⁴⁹

¹³⁴⁵ Siehe C. II. 3. a) cc) Menschenrechte und Minderheitenschutz.

¹³⁴⁶ Siehe C. II. 3. b) cc) (1) Konfliktverhärtung.

¹³⁴⁷ Siehe European Commission SEC (2010) 1331 (09.11.2010), S. 44f. und ebd. SEC (2010) 1329 (09.11.2009), S. 28, 39ff.

¹³⁴⁸ Siehe oben.

¹³⁴⁹ Siehe European Commission SEC (2010) 1329 (09.11.2009), S. 20f. [Anm. d. Verf.: Zur gesundheitlichen Versorgung von kosovarischen Flüchtlingen merkt Human Rights Watch an: „Roma in Cesim Lug and Osterode are exposed to ongoing and harmful lead contamination, adversely affecting their health, especially **children`s health**. At this writing **there is no medical treatment** for lead contamination available to current or former camp residents.“ Human Rights Watch (2010), S. 446].

I. Gesamtergebnis

Wie die vorhergehenden Untersuchungen und Darstellungen insgesamt zeigen, ist auch fünfzehn Jahre nach formaler Beendigung der jugoslawischen Sukzessionskriege infolge der Paraphierung des Dayton-Abkommens durch die bosnischen Konfliktparteien und elf Jahre nach Errichtung der UNMIK noch kein Ende der ethnischen, ordnungspolitischen und territorialen Konflikte auf dem Westbalkan in Sicht. Die vielfach antizipierte und mit internationaler Unterstützung forcierte, einseitige Proklamation der Unabhängigkeit des Kosovo von Serbien am 17. Februar 2008 trug keineswegs zur Konfliktlösung bei. Die einseitige Statusfestlegung des Kosovo erwies sich nicht nur als offensichtlich ungeeignet zur Beendigung des serbisch-albanischen Konflikts, sondern vielmehr als folgenschwere Fehlentscheidung mit immens konfliktintensivierender und -verstetigender Wirkung auch im Hinblick auf den Stabilisierungsprozess in Bosnien-Herzegowina. Während Serbien die Art und Weise der internationalen Einmischung in die Statusverhandlungen unter Federführung des UN-Sondergesandten Martti Ahtissari zwangsläufig als willkürliche Fortsetzung der Sanktionspolitik der Staatengemeinschaft gegen sich verstehen musste, sahen sich die albanischen Verhandlungspartner und einstigen Führer der UÇK in ihrem vormals mit illegitimen, terroristischen Mitteln verfolgten Streben nach Unabhängigkeit bestätigt.

Über die Beauftragung des Internationalen Gerichtshofes (IGH) mit der Begutachtung der Frage nach der Vereinbarkeit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo mit geltendem Völkerrecht erfuhr der serbisch-albanische Konflikt sogar den zeitweiligen Hauch einer Institutionalisierung. Doch auch nach Bekanntgabe des rechtlich unverbindlichen und zugleich ausgesprochen fragwürdigen Ergebnisses des IGH-Gutachtens am 22. Juli 2010 spaltet die höchst sensible und äußerst kontrovers zu diskutierende Frage nach der Völkerrechtmäßigkeit der Sezession des Kosovo nicht nur die Konfliktparteien, sondern auch die Staatengemeinschaft.

Das Kosovo befindet sich zudem selbst beinahe drei Jahre nach Beginn der Durchführung der EULEX-Mission allenfalls im Fetalstadium der Entwicklung zu einem souveränen Staat oder gar Rechtsstaat. Die Souveränität des Kosovo über die serbischen Enklaven wird seit der Konstituierung der Gemeinschaft der Gemeinden der Autonomen Provinz Kosovo und Metochien aufgrund der Parlamentswahlen in Serbien vom 11. Mai 2008 konsequent in Frage gestellt. Mit aller Macht stemmt sich die serbische

Bevölkerungsminderheit mit Unterstützung Zentralserbiens gegen die Integration in den in Entstehung befindlichen, kosovarischen Gesamtstaat. Doch nicht nur Souveränität und Rechtsstaatlichkeit, sondern auch die (wirtschaftliche) Existenzfähigkeit des Kosovo stehen fortlaufend in Zweifel. Auf diesem Hintergrund setzt sich der serbisch-albanische Konflikt nahezu ungemindert fort.

In Bosnien-Herzegowina hatte die Internationale Gemeinschaft in dem Dayton-Abkommen einen ideal gewichteten Kompromiss zum Ausgleich der diametralen nationalistischen Herrschaftsansprüche der Konfliktparteien gesehen. Auf Grundlage der Regelungen des Vertrages von Dayton sollten die Wiederherstellung multiethnischer Gemeinschaften und die Schaffung gemeinsamer, gesamtstaatlicher Institutionen und Politik gewährleistet werden. Tatsächlich behindert die bis heute fortwährende Machtkontinuität nationalistischer Eliten das Zusammenwachsen der ethnisch wie politisch gespaltenen bosnischen Entitäten zu einem bosnischen Nationalstaat. Serbischer und kroatischer Irredentismus sowie die intensive, regulierende Einflussnahme der Staatengemeinschaft beflügeln den Unwillen zur politischen Kooperation und zur gemeinsamen, effektiven Umsetzung des Dayton-Abkommens. Die einseitige Statusfestlegung des Kosovo bestärkte zudem secessionistische Strömungen sowohl in den Reihen serbischer als auch kroatischer nationalistischer Parteien. Bosnien-Herzegowina stellt sich somit scheinbar als an der Schwelle zur Desintegration befindliche Zwangskonstruktion dar, in der die seit Beendigung der Sukzessionskriege schwelende Konfliktlage lediglich bis heute konserviert wurde.

Damit setzt sich insgesamt das, basierend auf der Analyse der Konfliktgenese seit der Gründung des königlichen Jugoslawiens, bis heute identifizierte und als sog. Turnus der systemischen Selbstzerstörung beschriebene, phasisch-periodische Muster der regelmäßigen Staatenbildung und des Staatenzerfalls fort. Die tieferen Ursachen der Konfliktneigung auf dem Westbalkan lassen sich dabei über die Theorie der strategischen Spaltung erklären, die die Konflikthaftigkeit im Wesentlichen auf die innenpolitisch initiierte, machtorientierte Ausnutzung der inneren Zerrissenheit der Völkergemeinschaften zurückführt und ihr folglich ein künstlich konstruiertes Gepräge zuschreibt. Im Interesse der Durchsetzung ihrer Herrschaftsansprüche setzten die jeweiligen Führungseliten zur Machtschöpfung, zum Machtausbau und zum Machterhalt stets umfassende Spaltungsstrategien ein. Dabei diente die auf verschiedenen Spaltungsebenen propagandistisch herausgearbeitete Andersartigkeit, etwa des Andersethnischen, der konsequenten Freund-Feind-Abgrenzung und der Anbindung einer Gefolgschaft. Über die

gezielte, kontinuierliche strategische Spaltung wurde die kollektive Wahrnehmung des Gegensätzlichen als feindselig oder bedrohlich manipulativ im kollektiven Bewusstsein befestigt und verstetigt und auf diese Weise die innere Spaltung der Völkergemeinschaften beständig. Der durch die über Dekaden hinweg fortgesetzte systematische Spaltung provozierte Antagonismus wurde von den jeweiligen Konfliktparteien nachhaltig internalisiert, mit der Folge, dass sich über die Chronifizierung und Verselbständigung der künstlich induzierten Konflikthaftigkeit gewissermaßen ein bis heute fortbestehender Zustand stabilisierter Konfliktneigung konsolidiert hat. Dieser Zustand konnte auf Grundlage des bisherigen Engagements der internationalen Gemeinschaft nicht behoben werden.

Wie diese Arbeit schließlich aufweist, ist der Turnus der systemischen Selbsterstörung trotz militärischer Befriedung und augenscheinlicher Konfliktberuhigung in Bosnien-Herzegowina noch nicht durchbrochen. Somit ist auch in Zukunft von einer, wenn auch phasisch verlangsamten, Fortdauer des Turnus auszugehen und auf ein Fortschreiten des systemischen Zerfalls insbesondere in Bosnien-Herzegowina und im Kosovo zu schließen. Mittel- bis langfristig drohen sowohl die Abspaltung des kosovarischen Nordens als auch die Auflösung Bosnien-Herzegowinas. Die historiographische Auseinandersetzung legt nahe, dass insbesondere Serben, Kroaten, Bosniaken und Albaner eine nachhaltige Konfliktbereinigung nicht selbständig herbeizuführen vermögen und auch weiterhin auf internationale Unterstützung angewiesen sind.

Insoweit befindet sich die internationale Staatengemeinschaft in einem Dilemma. Ihre Präsenz und Unterstützung ist einerseits dringend erforderlich; insbesondere im Bemühen um die effektive Umsetzung des Dayton-Abkommens und der Klärung der Kosovostatusfrage offenbarte sich die Intervention der Staatengemeinschaft in ihrer konkreten Form und Ausgestaltung jedoch andererseits als konfliktverhärtend und -verstetigend. Trotz bisweilen guter Ansätze ist das Engagement der IG im Ergebnis bislang zu formalistisch und unsubstantiiert und offenbart zudem ein unzureichendes Konfliktverständnis. Mehr noch belegen die bislang erzielten und im Verhältnis zur Interventionsdauer allenfalls als dürftig zu bezeichnenden Ergebnisse eindrucksvoll, dass das konventionelle Interventionsverständnis eines radikalen Paradigmenwechsels bedarf. Das Potential der konstruktiv-kooperativen Intervention und die damit verbundenen Möglichkeiten der kooperativen Konfliktbewältigung sowie der zivilen Konfliktbearbeitung wurden zu spät erkannt. Die gezielte und planvolle Bekämpfung der

Konfliktursachen und die Neutralisierung der Konfliktpotentiale wurden zudem vernachlässigt.

Nun liegt es wesentlich in den Händen der Staatengemeinschaft, ob und inwiefern sie den Balanceakt zwischen Kooperation und Intervention bewerkstelligen und die künftige Konfliktregulierung auf eine neue, tragfähige Grundlage stellen können wird.

J. Literaturverzeichnis

- Ahtisaari, Martti (11.12.2008): „Ahtisaari: All Knew Kosovo Independence Is Inevitable“. CNN-Interview mit Jonathan Mann. URL: <http://www.newkosovareport.com/200812101485/Politics/Ahtisaari-All-knew-Kosovo-independence-is-inevitable.html> [Stand: 10.11.2009].
- Allain, Marie-Françoise (17.04.1998): „Licht auf die Schattenarmee“. URL: <http://www.monde-diplomatique.de/pm/1998/04/17/a0304.text.name,askpiXwiy.n,39> [Stand: 10.11.2009].
- Allan, Ian (10.02.2010): „Kosovo Names First Director of New Intelligence Agency“. URL: <http://intelligencenews.wordpress.com/2009/02/10/02-59/> [Stand: 25.10.2010].
- Almond, Mark (1999): „Dayton und die Neugestaltung Bosnien-Herzegowinas“. In: Melčić, Dunja (Hg.): *Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*. 2. Auflage. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Alpmann Brockhaus (2004): *Fachlexikon Recht*. Mannheim: Alpmann & Schmidt Juristische Lehrgänge und F.A. Brockhaus.
- Amnesty International (2007a): „Länderkurzbericht [sic]. Kosovo/Kosova (Serbien)“. URL: [http://www.amnesty.de/internet/deall.nsf/097680d360b1de78c1257428002b4c4f/49102d46042a6ba3c12573a7005dea31/\\$FILE/AI-LKB-Kosovo-Serbien-2007-12.pdf](http://www.amnesty.de/internet/deall.nsf/097680d360b1de78c1257428002b4c4f/49102d46042a6ba3c12573a7005dea31/$FILE/AI-LKB-Kosovo-Serbien-2007-12.pdf) [Stand: 06.02.2009].
- Amnesty International (2007b): „Serbia – Amnesty International Report 2007. Human Rights in Republic of Serbia“. URL: <http://www.amnesty.org/en/region/serbia/report-2007> [Stand: 11.11.2009].
- Amnesty International (2009): „Amnesty International Report 2009. Serbia“. URL: <http://report2009.amnesty.org/en/regions/europe-central-asia/serbia#kosovo> [Stand: 29.11.2009].
- Arbour, Louise (26.04.1999): „Anführer vor Gericht“. Spiegel Interview mit Sylvia Schreiber. URL: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-12771285.html> [Stand: 29.11.2009].
- Assembly of Kosovo (19.02.2004): „The Anti-Discrimination Law No. 2004/ 3. URL: http://www.assembly-kosova.org/common/docs/ligjet/2004_3_en.pdf [Stand: 20.12.2010].
- Assembly of Kosovo (13.11.2006): „Law on Freedom of Religion in Kosovo No. 02/L-31“. URL: http://www.assembly-kosova.org/common/docs/ligjet/2006_02-L31_en.pdf [Stand: 03.12.2010].
- Assembly of Kosovo (21.05.2010): „Law on the Kosovo Intelligence Agency No. 03/L-063“. URL: http://www.assembly-kosova.org/common/docs/ligjet/2008_03-L063_en.pdf [Stand: 25.10.2010].

- Austin, Robert C. (18.06.2006): „For Kosovo, It’s All About the Economy“. URL: http://www.setimes.com/cocoon/setimes/xhtml/en_GB/features/setimes/articles/2006/12/18/reportage-01 [Stand: 12.10.2009].
- Austria Presse Agentur (18.02.2008): „Bosnien: Unabhängigkeit für Republika Srpska“. URL: <http://kurier.at/nachrichten/132419.php> [Stand: 27.12.2009].
- Austria Presse Agentur (11.07.2008): „Kosovo Geber-Konferenz brachte 1,2 Milliarden“. URL: <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/397763/index.do> [Stand: 13.12.2009].
- Austria Presse Agentur (16.11.2009): „Kosovo: Koalitionsparteien erklären sich zu Wahlsiegern“. URL: <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3862&Alias=WZO&cob=450860> [Stand: 17.11.1009].
- Austria Presse Agentur (01.12.2009): „Anhörung zur Unabhängigkeit des Kosovo vor IGH“. URL: <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/2220415/anhoerungen-zur-unabhaengigkeit-des-kosovo-vor-igh.story> [Stand: 27.12.2009].
- Baden-Württemberg International (2010): „Marktanalyse Serbien 2010“. URL: http://www.bw-global.de/deu/img/Serbien_2010.pdf [Stand: 08.08.2010].
- Bajohr, Frank (2006): „Täterforschung – Königsweg oder Sackgasse für die Auseinandersetzung mit der NS-Geschichte?“. URL: http://www.polmem-mv.de/index.php?option=com_docman&task=cat_view&Itemid=&gid=18&orderby=dmdatecounter&ascdesc=DESC [Stand: 03.01.2010].
- Balkanblog (14.02.2010): „Der Unfug der EULEX Mission in der Realität und schon vor dem Start bekannt“. URL: <http://balkan-spezial.blogspot.com/2010/02/der-unfug-der-eulex-mission-in-der.html> [Stand: 10.10.2010].
- Banac, Ivo (2007): „Jugoslawien 1918-1941“. In: Melčić, Dunja (Hg.): *Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Barysch, Katinka (29.02.2008): „Kosovo – the Economic Dilemma“. URL: <http://centreforeuropeanreform.blogspot.com/2008/02/kosovo-economic-dilemma.html> [Stand: 01.02.2009].
- Baumgartner, Ilse/Baumgartner, Wolfgang (1997): *Der Balkan-Krieg der 90er. Fakten, Hintergründe, Analysen, Zukunftsperspektiven*. Berlin: VWF-Verlag.
- Becker, Peter (2009): „Krieg gegen Jugoslawien (Kosovo). Was ist passiert?“. URL: http://ialana.de/fileadmin/ialana/Daten/Dateien/Bw-Auslandseinsatze/Krieg_gegen_Jugoslawien-IALANA.pdf [Stand: 10.11.2009].
- Bennett, Christopher (1995): *Yugoslavia’s Bloody Collapse. Causes, Course and Consequences*. London: Hurst & Company.

- Biermann, Rafael (2003): „Stabilitätspakt und EU-Balkanpolitik: Von der Stabilisierung zur Integration?“. In: Timmermann, Heiner/Jakir, Aleksandar (Hg.): *Europas Tragik. Ex-Jugoslawien zwischen Hoffnung und Resignation*. Münster: LIT Verlag.
- Biermann, Rafael (2008): „Der Weg in Krise und Krieg (1989-1998)“. In: Chiari, Bernhard/Keßelring, Agilolf (Hg.): *Wegweiser zur Geschichte. Kosovo*. 3. Auflage. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh.
- Bilefsky, Dan (05.03.2008): „Kosovo Builds Economy From the Ground Up“. URL: <http://www.nytimes.com/2008/03/05/world/europe/05kosovo.html?fta=y> [Stand: 12.10.2009].
- Birnbaum, Immanuel (1976): „Vorwort“. In: Tito, Josip Broz: *Der jugoslawische Weg. Sozialismus und Blockfreiheit. Aufsätze und Reden*. München: Paul List Verlag.
- Böhm, Andrea (01.11.2007): „Spalten für den Frieden“. URL: www.zeit.de/2007/45/Kosovo [Stand: 05.04.2010].
- Böhm, Andrea (18.02.2008): „Kosovo. Der Morgen danach – Europa hat einen neuen Staat [sic]“. URL: <http://blog.zeit.de/kongo/?p=80> [Stand: 18.11.2008].
- Bozbor, Nuruay (2008): „Die Rolle der Religionsgemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung des Islams“. In: Chiari, Bernhard/Keßelring, Agilolf (Hg.): *Wegweiser zur Geschichte. Kosovo*. 3. Auflage. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh.
- Brajovic, Zoran (2006): „The Potential of Inter-Religious Dialogue“. In: Fischer, Martina (Hg.): *Peacebuilding and Civil Society in Bosnia-Herzegovina. Ten Years after Dayton*. Münster: LIT Verlag.
- Brandt, Willy (15.09.1992): „Abschiedsrede von Willy Brandt auf dem Kongress der Sozialistischen Internationale in Berlin am 15. September 1992“. URL: <http://www.bwbs.de/Beitraege/137.html> [Stand: 10.03.2011].
- Brey, Thomas (18.02.2008): „Die Probleme des neuen Staates [sic] und die Probleme Europas mit dem Kosovo. Vom Kosovo zu Großalbanien?“. URL: <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=4816&Alias=Dossiers&cob=328359&DosCob=328642> [Stand: 19.12.2009].
- Brey, Thomas (18.03.2008): „Kosovo. Organisiert Serbien die Gewalt?“. URL: <http://www.zeit.de/online/2008/12/kosovo-serbiens-rolle-in-mitrovica> [Stand: 21.05.2008].
- British Broadcasting Corporation (20.03.2004): „Kosovo Triggers Media War“. URL: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/3552661.stm> [Stand: 26.02.2010].
- British Broadcasting Corporation (09.06.2009): „Kosovo: Investigative TV Reporter Receives Death Threats“. URL: http://www.newssafety.org/index.php?view=article&catid=68%3Aeurope-central-asia-media-safety&id=13883%3Akosovo-investigative-tv-reporter-receives-death-threats&option=com_content&Itemid=100522 [Stand: 26.02.2010].

- Browning, Christopher R. (1993): *Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen*. Reinbeck: Rowohlt Verlag.
- Brüggmann, Matthias (29.02.2008): „Das Kosovo im Herzen, Nike-Turnschuhe unterm Arm. Serbische Charmeoffensive“. URL: <http://www.handelsblatt.com/politik/international/das-kosovo-im-herzen-nike-turnschuhe-unterm-arm;1397945;0> [Stand: 12.10.2009].
- Brüggmann, Matthias (19.03.2009): „Krise erreicht den Balkan mit Wucht“. URL: <http://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur-nachrichten/krise-erreicht-den-balkan-mit-wucht;2207788> [Stand: 27.12.2009].
- Brym, Max (02.08.2007): „Der Bergbau in Kosovo im Visier ausländischer Investoren“. URL: http://kosova-aktuell.de/index.php?option=com_content&task=view&id=519&Itemid=39 [Stand: 01.01.2011].
- Brym, Max (02.12.2008): „Keine Teilung – UNMIK und EULEX raus aus Kosova“. URL: http://kosova-aktuell.de/index.php?option=com_content&task=view&id=997&Itemid=34 [Stand: 09.02.2009].
- Büschendorf, Herbert (1981): *Jugoslawien. Länderprofile – Geographische Strukturen, Daten, Entwicklungen*. Stuttgart: Klett Verlag.
- Bundesnachrichtendienst (22.02.2005): „Analyse. VS-Vertraulich. Amtlich geheimgehalten“. URL: <http://193.198.207.6/wiki/file/bnd-kosovo-feb-2005.pdf> [Stand: 03.06.2009].
- Burkhart, Dagmar (1994): „Vorwort“. In: Čolović, Ivan: *Bordell der Krieger. Folklore, Politik und Krieg*. Osnabrück: Fibre Verlag.
- Business New Europe (22.07.2009): „People of Kosovo Dissatisfied with Government“. URL: http://businessneweurope.eu/story1691/People_of_Kosovo_dissatisfied_with_government [Stand: 13.12.2009].
- Calic, Marie-Janine (1995): *Der Krieg in Bosnien-Herzegowina. Ursachen – Konfliktstrukturen – Internationale Lösungsversuche*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag.
- Calic, Marie-Janine (1996): „Das Ende Jugoslawiens“. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): *Informationen zur politischen Bildung*. München: Franzis-Druck.
- Calic, Marie-Janine (18.02.2008): „Neuer Zustand der Instabilität“. URL: <http://www.zeit.de/online/2008/08/interview-kosovo> [Stand: 06.06.2009].
- Center for Strategic and Budgetary Assessment (07.06.1999): „After the War: Kosovo Peacekeeping Costs“. URL: http://www.csbaonline.org/4Publications/Archive/U.19990607.After_the_War_Koso/U.19990607.After_the_War_Koso.htm [Stand: 06.08.2010].
- Central Election Commission (03.12.2007): „C&RC Election Results“. URL: http://www.osce.org/documents/mik/2007/07/39006_en.pdf [Stand: 17.11.1009].

- Central Intelligence Agency World Factbook (2009): „Kosovo Economy 2009”.
URL: http://www.theodora.com/wfbcurrent/kosovo/kosovo_economy.html
[Stand: 12.10.2009].
- Central Intelligence Agency World Factbook (2011): „Kosovo Economy 2011”.
URL: http://www.theodora.com/wfbcurrent/kosovo/kosovo_economy.html
[Stand: 12.10.2009].
- Chiari, Bernhard (2008): „Zurück in den Krieg? Die Unruhen vom März 2004“. In: Chiari, Bernhard/Keßelring, Agilolf (Hg.): *Wegweiser zur Geschichte. Kosovo*. 3. Auflage. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh.
- Čolović, Ivan (1994a): „Die Erneuerung des Vergangenen. Zeit und Raum in der zeitgenössischen politischen Mythologie“. In: Stevanov, N./Werz, M. (Hg.): *Bosnien und Europa. Die Ethnisierung der Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Fischer Verlag.
- Čolović, Ivan (1994b): *Bordell der Krieger. Folklore, Politik und Krieg*. Osnabrück: Fibre Verlag.
- Conrad, Annett et al. (28.10.2002): „Kanzler im Grauschleier“. URL: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-25554378.html> [Stand: 10.02.2011].
- Council of Europe (18.11.2007): „Preliminary Statement”. URL: http://www.coe.int/t/dc/files/events/2007_kosovo/prelim_statement_en.asp
[Stand: 15.11.2009].
- Council of Europe CPT/Inf (2009) 3 (20.01.2009): „Report to the United Nations Interim Administration to Kosovo Carried Out By the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 21 to 29 March 2007”. URL: http://www.ecoi.net/file_upload/1227_1233066323_kosovo.pdf [Stand: 29.11.2009].
- Council of Europe Parliamentary Assembly (AS/Jur 2010) 46 (12.12.2010): „Committee on Legal Affairs and Human Rights. Inhuman Treatment of People and Illicit Trafficking in Human Organs in Kosovo”. URL: http://assembly.coe.int/CommitteeDocs/2010/20101218_ajdoc462010provamended.pdf [Stand: 01.02.2011].
- Council of Europe Parliamentary Assembly Doc. 1242 (07.01.2011): „Le Traitement Inhumain de Personnes et le Trafic Illicite D’organes Humains au Kosovo”. URL: <http://assembly.coe.int/Mainf.asp?link=/Documents/WorkingDocs/Doc11/FDOC12462.htm> [Stand: 11.04.2011].
- Council of the European Union 11988/02 (17.09.2002): „Legislative Acts and Other Instruments. Council Decision Concerning the Conclusion of the Agreement between the European Union and Bosnia and Herzegovina (BiH) on the Activities of the European Union Police Mission (EUPM) in BiH”. URL: <http://www.eupm.org/Documents/4.2.EUPM%20SOFA%20legislative%20act.pdf> [Stand: 18.11.2010].

- Council of the European Union (18.02.2008a): „Council Conclusions on Kosovo. 2851st External Relations Council Meeting.” URL:
<http://www.europa.rs/code/navigate.php?Id=400> [Stand: 03.01.2011].
- Council of the European Union 2008/211/EC (18.02.2008b): „Council Decision of 18 February 2008 on the Principles, Priorities and Conditions Contained in the European Partnership with Bosnia and Herzegovina and Repealing Decision 2006/55/EC”. URL:
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:080:0018:01:EN:HTML> [Stand: 13.08.2010].
- Council of the European Union 2008/213/EC (18.02.2008c): „Council Decision of 18 February 2008 on the Principles, Priorities and Conditions Contained in the European Partnership with Serbia Including Kosovo as Defined By United Nations Security Council Resolution 1244 of 10 June 1999 and Repealing Decision 2006/56/EC”. URL:
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:080:0046:01:EN:HTML> [Stand: 13.08.2010].
- Deiseroth, Dieter (1999): „Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht“. URL:
<http://ialana.de/npt00.html> [Stand: 02.05.2009].
- Department of State`s Bureau of International Information Programs United States of America (18.02.2008): „United States Recognizes Kosovo as Independent State [sic]. Rice Congratulates for Historic Decision“. URL: <http://www.america.gov/st/peacesec-english/2008/February/20080218144244dmslahrellek0.9832117.html> [Stand: 07.08.2010].
- Department of State United States of America (25.02.2009): „2008 Country [sic] Reports on Human Rights Practices. 2008 Human Rights Report: Kosovo”. URL:
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/eur/119462.htm> [Stand: 29.11.2009].
- Dérens, Jean-Arnault (2000): „Kosovo: UN-Protectorat oder Mafia-Republik. Die UNMIK sitzt zwischen allen Stühlen“. URL: <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/jugoslawien/kosovo.html> [Stand: 04.04.2010].
- Deutscher Bundestag 17/3692 (10.11.2010): „Antrag der Bundesregierung: Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation „ALTHEA“ zur weiteren Stabilisierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina im Rahmen der Implementierung der Annexe 1-A und 2 der Dayton-Friedensvereinbarung sowie an dem NATO-Hauptquartier Sarajevo und seinen Aufgaben, auf Grundlage der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1575 (2004) und Folgeresolutionen“. URL:
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/036/1703692.pdf> [Stand: 24.11.2010].
- Deutsches Auswärtiges Amt (2008): „Gutachten des Auswärtigen Amtes. Kosovo. Resolution des Sicherheitsrates 1244 (1999) und eine evtl. Unabhängigkeitserklärung des Kosovo“. URL: <http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/Serbien/kosovo-aa-paech.html> [Stand: 03.01.2011].
- Deutsches Auswärtiges Amt (2010): „Kosovo“. URL: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/Kosovo_node.html [Stand: 25.02.2010].

- Die Bibel (1996): „Das zweite Buch Mose – Exodus. Israel zieht durchs Schilfmeer – die Ägypter kommen darin um“. URL: http://www.bibel-online.net/text/dual/luther_1912/hesekiel/3/schlachter_1951/2_mose/14/ [Stand: 01.03.2011].
- Dobias, Peter (1969): „Das jugoslawische Wirtschaftssystem. Entwicklung und Wirkungsweise“. In: Schneider, E. (Hg.): *Kieler Studien. Forschungsberichte des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel*. Tübingen: Mohr Siebeck Verlag.
- Dorsch, Claudia/Krüpe-Gescher, Christiane/Albrecht, Hans-Jörg (2005): „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg“. URL: <http://www.mpg.de/bilderBerichteDokumente/dokumentation/jahrbuch/2005/strafrecht/forschungsschwerpunkt/pdf.pdf> [Stand: 31.10.2010].
- Drakulić, Vidica (2009): „Serbien und Montenegro. Quartalsbericht“. URL: http://www.hss.de/fileadmin/media/downloads/QB/Serbien_QB_2009-I.pdf [Stand: 11.11.2010].
- Duden (2000): *Die schriftliche Arbeit*. 3. Auflage. Mannheim: Dudenverlag.
- Dugolli, Illir/Peci, Lulzim (2006): *Intelligence Agencies of Kosovo: Dismantling, Osmosis, or Integration?* Priština: KIPRED.
- Durkheim, Emile (1981): „Der Dualismus der menschlichen Natur und seine sozialen Bedingungen“. In: Jonas, Friedrich: *Geschichte der Soziologie 2. Von der Jahrhundertwende bis zur Gegenwart*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Eckert, Dirk (12.02.2008): „Could an Independent Kosovo Sustain Itself Economically?“. URL: <http://www.dw-world.de/dw/article/0,2144,3122353,00.html> [Stand: 10.11.2009].
- Economic Initiative for Kosovo (04.05.2006): „May Finds Kosovo with 50 % Unemployed“. URL: http://www.eciks.org/english/lajme.php?action=total_news&main_id=386 [Stand: 12.10.2009].
- Economic Initiative for Kosovo (11.01.2011): „The Construction of Power Plant ‘Kosova e Re’ Begins This Year“. URL: http://www.eciks.org/english/lajme.php?action=total_news&main_id=1092 [Stand: 11.04.2011].
- Elsässer, Jürgen (06.07.2008): „Pipelinemonopoly. Rivalität der Großmächte auch auf dem Balkan“. URL: <http://www.hintergrund.de/20080708217/politik/welt/pipelinemonopoly.html> [Stand: 26.02.2010].
- Engdahl, F. William (11.03.2008): „Der Kosovo und Washingtons strategische Pläne für Europa und Eurasien“. URL: <http://info.kopp-verlag.de/hintergruende/europa/f-william-engdahl/der-kosovo-und-washingtons-strategische-plaene-fue.html;jsessionid=03CC3EF01FC6A52B2ED13B2B258225ED> [Stand: 26.02.2010].

- Engels, Friedrich (1907): *Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft*. Berlin.
- EurActiv (07.11.2007): „EU wird Assoziierungsabkommen mit Serbien unterzeichnen“. URL: <http://www.euractiv.com/de/erweiterung/eu-assoziierungsabkommen-serbien-unterzeichnen/article-168170> [Stand: 26.02.2010].
- EurActiv (25.11.2008): „Ethnic Albanians Now Oppose EU Kosovo Mission“. URL: <http://www.euractiv.com/en/enlargement/ethnic-albanians-oppose-eu-kosovo-mission/article-177469> [Stand: 07.02.2009].
- Europäisches Parlament (19.02.2007): „Reaktionen auf den Ahtisaari-Plan: Europa-Parlamentarier und die Zukunft des Kosovo“. URL: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+IMPRESS+20070209STO02968+0+DOC+XML+V0//DE> [Stand: 13.10.2010].
- Europäisches Parlament (05.02.2009): „Die Rolle der EU im Kosovo – Außenbeziehungen“. URL: http://www.europarl.europa.eu/news/expert/infopress_page/030-48470-033-02-06-903-20090204IPR48469-02-02-2009-2009-false/default_de.htm [Stand: 14.12.2009].
- Europäisches Statistikamt (2011). URL: <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> [Stand: 11.04.2011].
- Europäischer Rat Kopenhagen SN 180/1/93 (21.- 22.06.1993): „Schlussfolgerungen des Vorsitzes“. URL: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/72924.pdf [Stand: 12.10.2009].
- European Commission (03.10.1997): „Commission Services Report. Regional Approach to the Countries of South-Eastern Europe: Compliance with the Conditions Set Out in the Council Conclusions of 29 April 1997. Bosnia-Herzegovina, Croatia, Federal Republic of Yugoslavia“. URL: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/9710_report_a_en.pdf [Stand: 24.07.2009].
- European Commission (2005): „Regional Cooperation in the Western Balkans. A Policy Priority for the European Union“. URL: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/nf5703249enc_web_en.pdf [Stand: 13.08.2010].
- European Commission SEC (2007) 1435 (06.11.2007): „Serbia 2007 Progress Report. Commission Staff Working Document Accompanying the Communication from the Commission to the European Parliament and the Council. Enlargement Strategy and Main Challenges 2007-2008“. URL: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2007/nov/serbia_progress_reports_en.pdf [Stand: 26.02.2010].
- European Commission (2007): „Economic and Financial Affairs. International Economic Issues. Kosovo (As Defined under UNSCR 1244)“. URL: http://ec.europa.eu/economy_finance/international/non_eu/western-balkan/kosovo_en.htm [Stand: 12.10.2009].

- European Commission SEC (2008) 2697 final (05.11.2008): „Kosovo (under UNSCR 1244/99) 2008 Progress Report. Commission Staff Working Document Accompanying the Communication from the Commission to the European Parliament and the Council. Enlargement Strategy and Main Challenges 2008-2009”. URL:http://www.delprn.ec.europa.eu/repository/docs/kosovo_progress_report_en%5B1%5D.pdf [Stand: 11.11.2009].
- European Commission SEC (2009) 1338 (14.10.2009): „Bosnia and Herzegovina 2009 Progress Report. Commission Staff Working Document Accompanying the Communication from the Commission to the European Parliament and the Council. Enlargement Strategy and Main Challenges 2009-2010”. URL: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2009/ba_rapport_2009_en.pdf [Stand: 14.10.2010].
- European Commission SEC (2009) 1340 (14.10.2009): „Kosovo under UNSCR 1244/99 2009 Progress Report. Commission Staff Working Document Accompanying the Communication from the Commission to the European Parliament and the Council. Enlargement Strategy and Main Challenges 2009-2010”. URL: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2009/ks_rapport_2009_en.pdf [Stand: 14.10.2010].
- European Commission SEC (2010) 1085 final (14.09.2010): „Commission Staff Working Document on the Fulfillment of the Open Benchmarks By Albania and Bosnia and Herzegovina in the Framework of the Commission Proposal for a Council Regulation Amending Regulation (EC) No 539/2001 Listing the Third Countries Whose Nationals Must Be in Possession of Visas When Crossing the External Borders and Those Whose Nationals Are Exempt from that Requirement”. URL: <http://www.esiweb.org/pdf/White%20List%20Project%20Paper%20-%20Albania%20and%20Bosnia%20assessment%2014%20September%202010.pdf> [Stand: 23.11.2010].
- European Commission SEC (2010) 1329 (09.11.2010): „Kosovo 2010 Progress Report. Commission Staff Working Document Accompanying the Communication from the Commission to the European Parliament and the Council. Enlargement Strategy and Main Challenges 2010-2011”. URL: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2010/package/ks_rapport_2010_en.pdf [Stand: 20.12.2010].
- European Commission SEC (2010) 1331 (09.11.2010): „Bosnia and Herzegovina 2010 Progress Report. Commission Staff Working Document Accompanying the Communication from the Commission to the European Parliament and the Council. Enlargement Strategy and Main Challenges 2010-2011”. URL: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2010/package/ba_rapport_2010_en.pdf [Stand: 23.11.2010].
- European Union (07.02.1992): „Treaty of the European Union Title V. Provisions on a Common Foreign and Security Policy”. URL: <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/Treaty%20on%20European%20Union%20-%20Title%20V.pdf> [Stand: 18.11.2010].

- European Union Police Mission in Bosnia and Herzegovina (2006a): „Factsheet. European Union Police Mission in Bosnia and Herzegovina (EUPM)”. URL: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/Factsheet_060312.pdf [Stand: 18.11.2010].
- European Union Police Mission in Bosnia and Herzegovina (2006b): „Choose Life, Not Drugs”. URL: <http://www.eupm.org/Detail.aspx?ID=1&TabID=8> [Stand: 18.11.2010].
- European Union Police Mission in Bosnia and Herzegovina No. 38/09 (18.09.2009): „Weekly Personnel Report”. URL: <http://www.eupm.org/Documents/Weekly.pdf> [Stand: 27.11.2010].
- European Union Police Mission in Bosnia and Herzegovina (2010a): „Corruption Takes Everything From You”. URL: <http://www.eupm.org/Detail.aspx?ID=39&TabID=8> [Stand: 29.11.2010].
- European Union Police Mission in Bosnia and Herzegovina (2010b): „Usudi Se”. URL: <http://www.eupm.org/Detail.aspx?ID=32&TabID=8> [Stand: 29.11.2010].
- European Union Police Mission in Bosnia and Herzegovina (19.04.2010): „Three-Day Forum ‚Let Us Build Joint Civil Society’ Held in Sarajevo”. URL: <http://www.eupm.org/Detail.aspx?ID=2060&TabID=9> [Stand: 29.11.2010].
- European Union Police Mission in Bosnia and Herzegovina (24.11.2010): „16 Days of Activism against Gender Violence”. URL: <http://www.eupm.org/Detail.aspx?ID=2729&TabID=9> [Stand: 29.11.2010].
- European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010a): „What is EULEX?”. URL: <http://www.eulex-kosovo.eu/en/info/whatisEulex.php> [Stand: 09.10.2010].
- European Union Rule of Law Mission Kosovo (2010b): „EULEX Programme Report 2010. Building Sustainable Change Together”. URL: <http://www.eulex-kosovo.eu/docs/tracking/EULEX%20Programme%20Report%202010%20.pdf> [Stand: 18.08.2010].
- European Union Special Representative in Bosnia and Herzegovina (04.10.2009): „EUSR Mandate“. URL: <http://www.eusrbih.org/gen-info/?cid=2000,1,1> [Stand: 13.08.2010].
- European Union Special Representative in Kosovo (2009): „About the European Special Representative in Kosovo“. URL: <http://www.eusrinkosovo.eu/?id=2> [Stand: 13.08.2010].
- Europe News (21.02.2008): „Basken und Schotten wollen Beispiel Kosovo folgen“. URL: <http://europenews.dk/de/node/7510> [Stand: 07.08.2010].
- Feith, Pieter (02.02.2011): „RTK Interview with ICO Spokesman on Salary Increases”. RTK interview with ICO spokesman Andy McGuffie. URL: http://www.ico-kos.org/ico/data/Image/02_February_2011_RTK_ENG_.pdf [Stand: 11.04.2011].
- Flottau, Renate et al. (03.05.2004): „Deutsche Soldaten. Die Hasen vom Amselfeld“. URL: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-30748386.html> [Stand: 03.01.2010].

- Frankfurter Allgemeine Zeitung (02.09.2009): „Abchasien bis Zypern. Das Kosovo als Präzedenzfall?“. URL: <http://www.faz.net/s/RubDDBDABB9457A437BAA85A49C26FB23A0/Doc~E95232B3FAF5D48B3AD19F0B7CE92FE04~ATpl~Ecommon~Scontent.html> [Stand: 26.02.2010].
- Frauennews (2010): „(Massen)Vergewaltigungen als Kriegsmittel“. URL: <http://www.frauennews.de/themen/kriegsmittel/kriegsm2.html> [Stand: 03.01.2010].
- Freedom House (29.04.2008): „Freedom of the Press 2008 – Serbia“. URL: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4871f62ec.html> [Stand: 26.02.2010].
- Frickel, Claudia (24.01.2010): „Jeder Konflikt auf der Welt kann gelöst werden“. URL: http://www.focus.de/politik/ausland/nobelpreistraeger-ahtisaari-jeder-konflikt-auf-der-welt-kann-geloest-werden_aid_473773.html [Stand: 01.03.2011].
- Garašanin, Ilija (1844): „The Načertanije (Draft). The Programme of Serbian Foreign and National Policy at the End of 1844“. Übersetzt aus dem Serbischen von Batakovic, Dusan T. URL: <http://209.85.135.132/search?q=cache:http://www.helsinki.org.yu/doc/nacertanije.doc> [Stand: 31.12.2009].
- Genov, Nikolai (2004): *Ethnic Relations in South Eastern Europe. Problems of Social Inclusion and Exclusion*. Münster: LIT Verlag.
- Giersch, Carsten (1999): *Die Konfliktregulierung in Jugoslawien 1991-1995. Die Rolle von OSZE, EU, UNO und NATO*. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Global Facilitation Network for Security Sector Reform (2009): „Highlighting the Latest Developments, News and Events in Security Sector Reform. The Challenges of the New Committee for the Oversight of the Kosovo Intelligence Agency (KIA)“. URL: http://www.ssrnetwork.net/documents/ssrbulletin/ssrbulletin_oct09.pdf [Stand: 25.10.2010].
- Global Security Organization (20.10.2006): „Camp Bondsteel“. URL: <http://www.globalsecurity.org/military/facility/camp-bondsteel.htm> [Stand: 06.08.2010].
- Göbelt, Richard (2008): „Chronik von 1989 bis 2008“. In: Chiari, Bernhard/Keßelring, Agilolf (Hg.): *Wegweiser zur Geschichte. Kosovo*. 3. Auflage. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh.
- Goldstein, Slavko (1999): „Der Zweite Weltkrieg“. In: Melčić, Dunja (Hg.): *Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Government of the Republic [sic] of Kosovo (2008): „Action Plan of the Republic [sic] of Kosovo on Crime Prevention (2009-2012)“. URL: http://www.mpb-ks.org/repository/docs/ACTION_English.pdf [Stand: 01.11.2010].

- Government of the Republic [sic] of Kosovo (2009a): „National Strategy and Action Plan of the Republic [sic] of Kosovo against Organized Crime 2009-2012”. URL: http://www.mpb-ks.org/repository/docs/ENG_STRATEGJIA_KKT_30_QERSHOR.pdf [Stand: 09.10.2010].
- Government of the Republic [sic] of Kosovo (2009b): „National Strategy of the Republic [sic] of Kosovo on Integrated Border Management 2009”. URL: http://www.mpb-ks.org/repository/docs/Strategjia_Anglisht_FINAL_National_strategy_of_the_Republic_of_Kosovo_2009.pdf. [Stand: 31.10.2010].
- Government of the Republic of Serbia (09.12.2009): „Time for Applying for EU Membership to Be Determined Soon“. URL: <http://www.srbija.gov.rs/vesti/vest.php?id=61685> [Stand: 09.12.2009].
- Harenberg, Bodo (2002): *Harenberg Lexikon der Sprichwörter und Zitate*. 3. Auflage. Dortmund: Harenberg Verlag.
- Hengstmann, Rainer (2006): „Dokumentation – Die Minen Kosovos“. URL: http://kosova-aktuell.de/index.php?option=com_content&task=view&id=519&Itemid=39 [Stand: 01.01.2011].
- Heinemann-Grüder, Andreas/Paes, Wolf-Christian (2001): „Wag the Dog: The Mobilization and Demobilization of the Kosovo Liberation Army”. URL: <http://www.bicc.de/uploads/pdf/publications/briefs/brief20/brief20.pdf> [Stand: 10.11.2009].
- Henning, Klaus (2007): „Kosovo: Die Großmächte schaffen Kleinstaaten [sic]“. URL: http://www.linksruck.de/artikel_2017.html [Stand: 26.02.2010].
- Höckmann, Thomas (2005): „Karte der ethnischen Verteilung in Bosnien-Herzegowina“. URL: http://www.bih-x.com/bhinfo/grafika/mapa_Bosna_etnicka.gif [Stand: 13.10.2010].
- Hornstein Tomić, Caroline (2008): „Interethnische Beziehungen in Südosteuropa – Bericht zur Lage in Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro und Serbien“. URL: http://www.kas.de/wf/doc/kas_13999-544-1-30.pdf [Stand: 13.08.2010].
- Horvat, Branko (1969): *Die jugoslawische Gesellschaft. Ein Essay*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag.
- Human Rights Watch (01.10.2001): „Under Orders: War Crimes in Kosovo”. URL: <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/3c2b204a0.pdf> [Stand: 10.11.2009].
- Human Rights Watch (18.07.2008): „Bush Should Press Taçi on Human Rights”. URL: http://hrw.org/english/docs/2008/07/18/serbia19394_txt.htm [Stand: 29.11.2009].
- Human Rights Watch (8.06.2009): „Kosovo: Protect Independent Journalist”. URL: <http://www.hrw.org/en/news/2009/06/08/kosovo-protect-independent-journalist> [Stand: 26.02.2010].

- Human Rights Watch (2010): „Human Rights Watch World Report 2010“. URL: <http://www.hrw.org/world-report-2010> [Stand: 16.12.2010].
- Huntington, Samuel P. (1996): *The Clash of Civilizations? The Debate*. New York: Foreign Affairs.
- Ignatieff, Michael (1994): *Reisen in den neuen Nationalismus*. Frankfurt a. M.: Insel Verlag.
- Ihlau, Olaf/Flottau, Renate (03.05.2004): „Wir brauchen Europas Verständnis“. URL: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-30748432.html> [Stand: 06.08.2010].
- Ihlau, Olaf (08.10.2008): „Bosnien-Herzegowina. Kroatiens Präsident warnt vor neuem Balkan-Konflikt“. URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,51518,druck-582704,00.html> [Stand: 15.11.2008].
- Ihlau, Olaf/Mayr, Walter (2009): *Minenfeld Balkan. Der unruhige Hinterhof Europas*. München: Siedler Verlag.
- Informationsagentur Mittel- und Osteuropa (26.02.2008): „Gazprom besiegelt South-Stream-Konsortium mit Serbien und Ungarn“. URL: http://www.imoe.de/newsfeeddetail.html?tx_ttnews%5Btt_news%5D=5407 [Stand: 06.08.2010].
- Institut für Europäische Politik (09.01.2007): „Studie zum Thema: Operationalisierung von Security Sector Reform (SSR) auf dem Westlichen Balkan – intelligente/kreative Ansätze für eine langfristig positive Gestaltung dieser Region“. URL: <http://www.balkanforum.org/IEP-BND/iep0001.PDF> [Stand: 12.11.2009].
- Institute on Religion and Public Policy (07.10.2008): „Institute on Religion and Public Policy Report: Religious Freedom in Bosnia“. URL: http://www.osce.org/documents/odihr/2008/10/34073_en.pdf [Stand: 03.12.2010].
- Internal Displacement Monitoring Centre (18.12.2009): „Kosovo Albanian and Serb Students Attend Parallel Educational System 2009“. URL: [http://www.nrc.ch/idmc/website/countries.nsf/\(httpEnvelopes\)/FB69FB7B36684B58C125764800501B4D?OpenDocument](http://www.nrc.ch/idmc/website/countries.nsf/(httpEnvelopes)/FB69FB7B36684B58C125764800501B4D?OpenDocument) [Stand: 26.02.2010].
- International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (22.04.1999): „Presseinformation. IALANA: Bundesregierung täuschte Parlament und Öffentlichkeit! Amtliche Dokumente des Bonner Auswärtigen Amtes belegen, daß [sic] es im März 1999 keinen Grund und keine Rechtfertigung für eine ‚humanitäre Intervention‘ der NATO im Kosovo gab“. URL: http://www.ialana.de/fileadmin/Mediendatenbank/Dateien/Projekte/Pressemitteilung_22._April_1999_KOS-IAAA.DOC [Stand: 02.05.2009].

- International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (29.04.1999):
„Presseinformation. IALANA: Zur Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 23.
April 1999 aus Anlaß [sic] der IALANA Presseinformation vom 22. April
1999“. URL: [http://www.ialana.de/fileadmin/Mediendatenbank/Dateien/
Projekte/Pressemitteilung_29._April_1999_KOS-PR1.doc](http://www.ialana.de/fileadmin/Mediendatenbank/Dateien/Projekte/Pressemitteilung_29._April_1999_KOS-PR1.doc) [Stand: 02.05.2009].
- International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (2008): „Stellungnahme der
IALANA zur kosovarischen Unabhängigkeitserklärung: Missachtung des geltenden
Völkerrechts: Die kosovarische Unabhängigkeitserklärung vom 17.2.2008 und die
diplomatische Anerkennung des Kosovo durch die BR Deutschland vom 20.2.2008
und durch andere Staaten“. URL: [http://ialana.de/fileadmin/ialana/Daten/Dateien/Bw-
Auslandseinsatze/Stellungnahme_der_IALANA_zur_kosovarischen_Unabh%C3%A4nigkeitserkl%C3%A4rung.pdf](http://ialana.de/fileadmin/ialana/Daten/Dateien/Bw-Auslandseinsatze/Stellungnahme_der_IALANA_zur_kosovarischen_Unabh%C3%A4nigkeitserkl%C3%A4rung.pdf) [Stand: 06.02.2009].
- International Civilian Office Kosovo (2010). URL: <http://www.ico-kos.org/?id=2>
[Stand: 09.10.2010].
- International Court of Justice General List No. 105 (15.12.2004): „Case Concerning Legality
of Use of Force (Serbia and Montenegro v. Belgium)“. URL:
<http://www.icj-cij.org/docket/files/105/8440.pdf> [Stand: 01.11.2011].
- International Court of Justice General List No. 141 (22.07.2010): „Accordance with
International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of
Kosovo“. URL: [http://www.icj-cij.org/docket/files/141/15987.pdf?PHPSESSID=
682cdc7f29a773e78f790b30465d22cf](http://www.icj-cij.org/docket/files/141/15987.pdf?PHPSESSID=682cdc7f29a773e78f790b30465d22cf) [Stand: 13.10.2010].
- International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia Case No. IT-04-84-PT
(26.04.2006): „The Prosecutor of the Tribunal against Ramush Haradinaj, Idriz Balaj,
Lahi Brahimaj. Indictment“. URL: [http://www.icty.org/x/cases/haradinaj/ind/en/har-
ai060426e.pdf](http://www.icty.org/x/cases/haradinaj/ind/en/har-ai060426e.pdf) [Stand: 19.11.2009].
- International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia (10.03.2005): „Indictment against
Ramush Haradinaj, Idriz Balaj and Lahi Brahimaj Released to the Public“. URL:
[http://www.icty.org/x/cases/haradinaj/press/en/PR946e%20INDICTMENT%20AGAI
NST%20RAMUSH%20HARADINAJ,%20IDRIZ%20BALAJ%20AN.pdf](http://www.icty.org/x/cases/haradinaj/press/en/PR946e%20INDICTMENT%20AGAINST%20RAMUSH%20HARADINAJ,%20IDRIZ%20BALAJ%20AN.pdf)
[Stand: 26.02.2010].
- International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia Case No. IT-04-84-T
(03.04.2008): „Trial Judgment“. URL:
<http://www.icty.org/x/cases/haradinaj/tjug/en/080403.pdf> [Stand: 26.02.2010].
- International Crisis Group (28.07.2006): „An Army for Kosovo? Europe Report No. 174“.
URL: [http://www.crisisgroup.org/en/regions/europe/balkans/kosovo/
174-an-army-for-kosovo.aspx](http://www.crisisgroup.org/en/regions/europe/balkans/kosovo/174-an-army-for-kosovo.aspx) [Stand: 10.11.2009].
- International Monetary Fund World (2010): „Economic Outlook Database“.
URL: <http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2010/02/weodata/weoselgr.aspx>
[Stand: 11.04.2011].

- International News Safety Institute (09.06.2009): „Kosovo: Investigative TV Reporter Receives Death Threats”. URL: http://www.newssafety.org/index.php?view=article&catid=68%3Aeurope-central-asia-media-safety&id=13883%3Akosovo-investigative-tv-reporter-receives-death-threats&option=com_content&Itemid=100522 [Stand: 26.02.2010].
- Interreligious Council in Bosnia-Herzegovina (1997): „Statement of Shared Moral Commitment“. URL: <http://www.mrv.ba/images/stories/documents/Statement.pdf> [Stand: 01.12.2010].
- Inzko, Valentin (21.11.2010): „Rat der Europäischen Union. EU treibt Reformen in Bosnien und Herzegowina voran“. URL: <http://www.consilium.europa.eu/showFocus.aspx?lang=DE&focusID=394> [Stand: 23.11.2010].
- Ipsen, Knut (2004): *Völkerrecht*. 5. Auflage. München: C.H. Beck Verlag
- Ivanji, Andre (02.09.2006): „Kosovo Gespräche gefährdet“. URL: <http://www.taz.de/index.php?id=archivseite&dig=2006/09/02/a0110> [Stand: 27.12.2009].
- Iveković, Rada (1992): „Intellektuelle zwischen Nationalismus und Demokratie“. In: Gaisbacher, Johann et al.: *Krieg in Europa: Analysen aus dem ehemaligen Jugoslawien*. Frankfurt a. M.: Fidelis Druck.
- Izetbegović, Alija (1990): „The Islamic Declaration. A Programme for the Islamization of Muslims and the Muslim Peoples“. URL: http://archive.serbianunity.net/politics/papers/Islamic_Declaration_1990_reprint_English.pdf [Stand: 31.12.2009].
- Jäger, Herbert (1989): *Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Johr, Barbara/Sander, Helke (2005): „Befreier und Befreite. Krieg, Vergewaltigungen, Kinder“. URL: <http://www.frauennews.de/themen/kriegsmittel/kriegsm22.htm> [Stand: 03.01.2010].
- Jovanovic, Igor (23.05.2006): „Kostunica: Serbia Dissatisfied with Kosovo Negotiations“. URL: http://www.setimes.com/cocoon/setimes/xhtml/en_GB/features/setimes/features/2006/05/23/feature-02 [Stand: 09.11.2009].
- Jovanovic, Igor (30.08.2006): „Ahtisaari’s Comment Draws Fire in Serbia“. URL: http://www.setimes.com/cocoon/setimes/xhtml/en_GB/features/setimes/features/2006/08/30/feature-02 [Stand: 09.11.2009].
- Kabalan, Marwan (29.02.2008): „Why US Supports Kosovo’s Independence“. URL: <http://gulfnews.com/opinions/columnists/why-us-supports-kosovo-s-independence-1.86988> [Stand: 26.02.2010].

- Kalbe, Ernstgert (1998): „Nationwerdung und nationale Konflikte in Südslawien“. URL: http://www.rosalux.de/fileadmin/fls_uploads/pdfs/Utopie_kreativ/95/95_Kalbe.pdf [Stand: 02.03.2011].
- Kastriot, Zeka (16.03.2011): „Der IWF ist gegen Lohnerhöhungen in Kosova. URL: http://kosova-aktuell.de/index.php?option=com_content&task=view&id=1768&Itemid=1[Stand: 11.04.2011].
- Kiefer, Dorothea/Hugle, Robert (1975): „Jugoslawien: Sozialistische Marktwirtschaft mit Arbeiterselbstverwaltung“. In: Institut der Deutschen Wirtschaft (Hg.): *Sozialistische Modelle*. Köln: Deutscher Instituts-Verlag.
- Kind, Christian (1994): *Krieg auf dem Balkan. Der Jugoslawische Bruderstreit. Geschichte, Hintergründe, Motive*. Paderborn: Schöningh Verlag.
- Kosovo Contact Group (24.07.2006): „High-Level Meeting on the Future Status of Kosovo. Contact Group Statement 24 July 2006“. URL: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/380948/publicationFile/4229/Kosovo-Kontaktgruppe240706.pdf> [Stand: 07.02.2009].
- Kosovo Contact Group (03.08.2006): „Contact Group Statement on the Situation in Northern Kosovo“. URL: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/380952/publicationFile/4231/KosovoKontaktgruppe030806.pdf> [Stand: 07.02.2009].
- Kosovo Contact Group (20.09.2006): „Kosovo Contact Group Ministerial Statement“. URL: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/380938/publicationFile/> [Stand: 07.02.2009].
- Kosovo News (28.01.2011): „Drastische Lohnerhöhungen im Kosovo. 50% Anstieg der Gehälter“. URL: <http://www.kosovonews.de/602/drastische-lohnerhohungen-im-kosovo> [Stand: 11.04.2011].
- Kosovo Police Service (2008): „Kosovo Police Service Strategic Plan 2008-2010“. URL: http://www.kosovopolice.com/repository/docs/PLANI_STRATEGJIK.pdf [Stand: 09.10.2010].
- Kosovo-Troika (14.10.2007): „Troika Press Statement on Kosovo S290/07“. URL: <http://www.ico-kos.org/pdf/troik16.pdf> [Stand: 05.01.2009].
- Kosovo-Troika (05.11.2007): „Troika Press Statement S314/07“. URL: <http://www.ico-kos.org/pdf/troik5.pdf> [Stand: 05.01.2009].
- Kosovo-Troika (20.11.2007): „Troika Press Statement on Kosovo S336/07“. URL: <http://www.ico-kos.org/pdf/Troika%20on%20Kosovo%20Brussels.pdf> [Stand: 05.01.2009].
- Kosovo-Troika (28.11.2007): „Troika Press Communiqué: the Baden Conference S345/07“. URL:<http://www.ico-kos.org/pdf/TroikaBaden.pdf> [Stand: 05.01.2009].

- Kosovo-Troika (22.10.2008): „Troika Press Statement S296/07“. URL: <http://www.ico-kos.org/pdf/troik22.pdf> [Stand: 05.01.2009].
- Krech, Hans (1997): *Der Bürgerkrieg in Bosnien-Herzegowina (1992-1997). Bewaffnete Konflikte nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes*. Berlin: Köster Verlag.
- Kudla, Hubertus (2007): *Lexikon der lateinischen Zitate.. 3. Auflage*. München: C. H. Beck Verlag.
- Labudovi, Crni (13.11.2009): „Hitler Terror in Kosovo“. URL: <http://balkanblog.org/2009/09/13/> [Stand: 11.11.2009].
- Lah, Avguštin (1972): *Die Jugoslawische Föderation – Was Ist Das?* Beograd: Medunarodna Politika.
- Langer, Annette (27.09.2010): „Clans auf dem Vormarsch. Wie die Mafia die Welt erobert“. URL: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,719762-2,00.html> [Stand: 31.10.2010].
- La Torre, Pio et al. (31.03.1980): „Norme di prevenzione e di repression del fenomeno della mafia e costituzione di una Commissione parlamentare permanentis di vigilanza e controllo No. 1581“. URL: http://legislature.camera.it/_dati/leg08/lavori/stampati/pdf/15810001.pdf [Stand: 31.10.2010].
- Leithner, Martin (2008): „Sicherheit und Stabilität? Aktuelle Überlegungen zur Lage“. In: Chiari, Bernhard/Keßelring, Agilolf (Hg.): *Wegweiser zur Geschichte. Kosovo*. 3. Auflage. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh.
- Libal, Wolfgang (1993): *Das Ende Jugoslawiens. Chronik einer Selbstzerstörung*. Wien: Europaverlag.
- Logvinov, Michael (09.01.2008): „Kosovo: UN-Mission Impossible, NATO hilflos, Rolle der USA kontraproduktiv“. URL: <https://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Serbien/kosovo37.html> [Stand: 11.08.2010].
- Lutz, Dieter S. (05.01.2001): „Späte Einsicht. Strategische Meisterleistung der UCK“. URL: <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/NATO-Krieg/lutz.html> [Stand: 06.08.2010].
- Machreich, Wolfgang (03.06.2008): „Wettrüsten im Pipeline-Krieg“. URL: <http://www.furche.at/system/showthread.php?t=461> [Stand: 06.08.2010].
- Mappes-Niediek, Norbert (16.02.2008): „Beschränkt souverän“. URL: <http://www.zeit.de/online/2008/08/kosovo-unabhaengigkeit-analyse> [Stand: 18.11.2008].
- Mappes-Niediek, Norbert (18.02.2008): „Balkan. Und Jetzt?“. URL: <http://www.zeit.de/online/2008/08/kosovo-kommentar> [Stand: 18.11.2008].
- Mappes-Niediek, Norbert (18.03.2008): „Balkan. Eine kalkulierte Strategie“. URL: <http://www.zeit.de/online/2008/12/mitrovica-kommentar-mn> [Stand: 17.11.2008].

- Mappes-Niediek, Nobert (12.12.2009): „Albaner vertreten Serben“. URL: http://www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/aktuell/?em_cnt=2084553 [Stand: 14.12.2009].
- Market, Werner (1954): *Osteuropa-Handbuch. Jugoslawien*. Köln-Graz: Böhlau-Verlag.
- Martens, Michael (2009): „Von Euphorie und den Mühen der Ebene“. URL: <http://www.das-parlament.de/2009/EuropaWelt/23656333.html> [Stand: 09.01.2010].
- Marx, Karl (1962): „Das Kapital: Kritik der politischen Ökonomie“. Bd. I/1: Der Produktionsprozess des Kapitals. In: Derselbe: *Werke*. Bd. 4. Stuttgart.
- Marx, Karl (1964): „Zur Kritik der politischen Ökonomie“. Erstes Heft. In: Derselbe: *Werke, Schriften, Briefe*. Bd. 6. Stuttgart.
- Meier, Viktor (1995): *Wie Jugoslawien verspielt wurde*. München: C.H. Beck Verlag.
- Meier, Viktor (2001): *Jugoslawiens Erben. Die neuen Staaten und die Politik des Westens*. München: C.H. Beck Verlag.
- Melčić, Dunja (1999): *Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Mellon, Jérôme (10.05.2007): „Understanding Intelligence in a Kosovo Context“. URL: <http://cv.jmellon.com/swgi.pdf> [Stand: 26.10.2010].
- Milgram, Stanley (2000): *Das Milgram-Experiment. Zur Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität*. Hamburg: Rororo Verlag.
- Milošević, Slobodan (1991): „Serbian President Interviewed Denies Involvement in Croatian Conflict“. URL: <http://www.slobodan-milosevic.org/news/milosevic080791.htm> [Stand: 31.12.2009].
- Milošević, Slobodan (1995): „Interview of Slobodan Milošević to Time Magazine“. URL: <http://www.slobodan-milosevic.org/int-time95.htm> [Stand: 31.12.2009].
- Mitjajew, Oleg (31.01.2009): „Mehr Sicherheit durch South Stream“. URL: <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/oel/south.html> [Stand: 06.08.2010].
- Modern History Sourcebook (1997): „Woodrow Wilson: Speech on the Fourteen Points Jan 8, 1918“. URL: <http://www.fordham.edu/halsall/mod/1918wilson.html> [Stand: 11.04.2011].
- Möckli, Daniel (2008): „Kosovos umstrittene Unabhängigkeit. CSS Analysen zur Sicherheitspolitik“. URL: http://www.weltpolitik.net/attachment/0644a930ba1074b5cca2acd4809cbcd5/1dd25a85b82b86225a811dda91279ead4bae005e005/css_analysen_nr29-0308_D.pdf [Stand: 01.10.2009].
- Moi Bec News (11.02.2009): „Kosovo-Serben von Belgrad im Stich gelassen“. URL: <http://www.vienna.at/mojbec/om:vienna:mojbec:news/artikel/kosovo-eroeffnet-acht-neue-botschaften/cn/news-20090211-03095405> [Stand: 08.12.2009].

- Nachrichten.at (13.04.2009): „Serbien gibt IGH 1000 Seiten Argumente gegen Kosovo-
Unabhängigkeit“. URL: <http://www.nachrichten.at/nachrichten/politik/aussenpolitik/art391,149281> [Stand: 27.12.2009].
- National Assembly of Serbia (26.12.2007): „Resolution of the National Assembly on the
Protection of Sovereignty, Territorial Integrity and Constitutional Order of the
Republic of Serbia“. URL: http://www.mfa.gov.rs/Facts/resolution_kim_261207_e.html [Stand: 08.08.2010].
- Netstudien-Projekt (2010): „Mafia. Politik und Wissenschaft im Visier“. URL:
<http://www.bornpower.de/mafia/ita-justiz.htm> [Stand: 31.10.2010].
- Neue Züricher Zeitung Online (16.02.2008): „Geduldsprobe in Priština. Warten auf die
Verkündung der Unabhängigkeit Kosovos“. URL:
http://www.nzz.ch/hintergrund/dossiers/kosovo_unabhaengigkeit/kosovo_hintergrund/geduldsprobe_in_pristina_1.672105.html [Stand: 14.12.2009].
- Neue Züricher Zeitung Online (15.11.2009): „Kommunalwahl im unabhängigen Kosovo.
Thaçi ruft Serben zur Abstimmung auf“. URL: http://www.nzz.ch/nachrichten/international/kommunalwahl_im_unabhaengigen_kosovo_1.4020262.html
[Stand: 14.12.2009].
- Nietsch, Julia (2008): „Kosovo. Aktuelle Konfliktsituation“. URL: <http://www.bpb.de/themen/FP4DAK,0,Kosovo.html> [Stand: 03.04.2008].
- North Atlantic Treaty Organization (1999): „Rambouillet Agreement. Interim Agreement for
Peace and Self-Government in Kosovo“. URL: http://www.state.gov/www/regions/eur/ksvo_rambouillet_text.html [Stand: 10.01.2009].
- North Atlantic Treaty Organization (10.04.2004): „J2 Special Projects. Target Folder“. URL:
http://www.google.de/imgres?imgurl=http://balkanblog.org/__oneclick_uploads/2011/01/thaci.png&imgrefurl=http://balkanblog.org/2011/01/25/geheimes-nato-dokument-dokumentiert-nochmal-die-top-verbrecher-im-kosovo-hashim-thaci-und-xhavit-halili/&usq=__iVeoI_dMV19UkeNbR7ccTEUvjkk=&h=213&w=393&sz=165&hl=de&start=7&zoom=1&um=1&itbs=1&tbnid=C2IHfj4UWdrgM:&tbnh=67&tbnw=124&prev=/images%3Fq%3DThaci%2BNATO%26um%3D1%26hl%3Dde%26sa%3DN%26rlz%3D1G1ACAW_DEDE339%26tbs%3Disch:1&ei=vL5nTZOEhdCEswbn1a3vDA [Stand: 01.02.2011].
- North Atlantic Treaty Organization (25.02.2009): „NATO’s Relation with Serbia“. URL:
<http://www.nato.int/issues/nato-serbia/index.html> [Stand: 06.08.2010].
- North Atlantic Treaty Organization (26.02.2010): „NATO Kosovo Force (KFOR)“. URL:
http://www.nato.int/kfor/struktur/nations/placemap/kfor_placemat.pdf
[Stand: 06.08.2010].
- North Atlantic Treaty Organization Parliamentary Assembly (2000): „Committee Reports.
Political Committee. General Report: Kosovo Aftermath and Its Implication for
Conflict Prevention and Crisis Management“. URL: <http://www.nato-pa.int/archivedpub/press/p001128a.asp> [Stand: 10.01.2011].

- North Atlantic Treaty Organization Parliamentary Assembly (02.02.2007): „NATO PA President Welcomes Ahtisaari’s Plan Presentation”. URL: <http://www.nato-pa.int/default.asp?SHORTCUT=1106> [Stand: 13.10.2010].
- Novak, Adam (2008): „Kosovo – A Country [sic] without an Economy?”. URL: <http://www.internationalviewpoint.org/spip.php?article1431> [Stand: 12.10.2009].
- Nuscheler, F. (25.11.1996): „Kampf der Kulturen oder ‚nur‘ verblendeter Fanatismus?“. URL: <http://www.muz-online.de/antialien/terror3.htm> [Stand: 27.12.2009].
- Oberverwaltungsgericht Münster, Az.: 14 A 3840/94.A (24.02.1999): „Urteil: Jugoslawien: Gruppenverfolgung der Kosovo-Albaner verneint; Abschiebungsschutz“.
- Oberverwaltungsgericht Münster, Az.: 13 A 3894/94. A (11.03.1999): „Urteil: Jugoslawien: Gruppenverfolgung der Kosovo-Albaner verneint; Abschiebungsschutz“.
- Oberverwaltungsgericht Saarland, Az.: 3 R 83/98 (18.01.1999): „Urteil: Jugoslawien: Abschiebungshindernis verneint – Zuständigkeit zur Überprüfung“.
- Österreichisches Bundesheer (2008): „Infografik: Verteilung der Volksgruppen im Kosovo“. URL: http://www.bmlv.gv.at/ausle/kfor/images/kosovo_ethnien.png [Stand: 13.10.2010].
- Oeter, Stefan (1999): „Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und die Staatengemeinschaft“. In: Melčić, Dunja (Hg.): *Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*. 2. Auflage. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Office of the High Representative and EU Special Representative (08.12.2005): „Decision Establishing the Directorate for Police Restructuring Implementation”. URL: http://www.ohr.int/ohr-dept/rule-of-law-pillar/prc/prc-key-doc/default.asp?content_id=36481 [Stand: 18.11.2010].
- Office of the High Representative and EU Special Representative (2010): „Police Restructuring in BiH”. URL: <http://www.ohr.int/ohr-dept/rule-of-law-pillar/prc/> [Stand: 23.11.2010].
- Official Journal of the European Communities (13.03.2002): „Council Joint Action of 11 March 2002 on the European Union Police Mission 2002/210/CFSP”. URL: <http://www.eupm.org/Documents/council1.pdf> [Stand: 18.11.2010].
- Official Journal of the European Union (09.12.2009): „Council Decision of 8 December 2009 On the European Union Police Mission (EUPM) in Bosnia and Herzegovina (BiH) 2009/906/CFSP”. URL: <http://www.eupm.org/Documents/JA%20on%20EUPM%202010-11.pdf> [Stand: 18.11.2010].
- Ohme, Heinz (14.06.1999): „Das Kosovo und die Serbische Orthodoxe Kirche“. URL: <http://edoc.hu-berlin.de/humboldt-vl/ohme-heinz/PDF/Ohme.pdf> [Stand: 26.02.2010].
- Ombudsperson Institution in Kosovo (21.07.2008): „Eighth Annual Report 2007-2008”. URL: <http://www.ombudspersonkosovo.org/?cid=2,74> [Stand: 29.11.2009].

- Orth, Stephan et al. (20.02.2008): „Unabhängigkeitsbewegungen. Kosovo – Ansporn für Europas Minderheiten“. URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,536353,00.html> [Stand: 07.08.2010].
- Organization for Security and Co-operation in Europe Mission in Kosovo (2007a): „Kosovo Elections Results“. URL: <http://www.osce.org/kosovo/documents.html?lsi=true&limit=10&grp=488> [Stand: 15.11.2009].
- Organization for Security and Co-operation in Europe Mission in Kosovo (2007b): „Meeting on Lessons Learned in the Fight against Organized Crime“. URL: <http://www.osce.org/item/23790.html> [Stand: 09.10.2010].
- Organization for Security and Co-operation in Europe Mission to Bosnia and Herzegovina (2010): „Diversity and Inclusion in Schools“. http://www.oscebih.org/oscebih_eng.asp [Stand: 13.08.2010].
- Organization for Security and Co-operation in Europe Department of Human Rights and Communities, Legal System Monitoring Section (2010): „Intimidation of the Judiciary: Security of Judges and Prosecutors“. URL: http://www.osce.org/documents/mik/2010/04/43500_en.pdf [Stand: 16.11.2010].
- Pack, Doris (2003): „Die Verantwortung der Europäischen Union für dauerhaften Frieden in Südosteuropa“. In: Timmermann, Heiner/Jakir, Aleksandar (Hg.): *Europas Tragik. Ex-Jugoslawien zwischen Hoffnung und Resignation*. Münster: LIT Verlag.
- Palaret, Michael (2003a): „Trepča, 1965-2000“. URL: http://www.esiweb.org/pdf/esi_document_id_62.pdf [Stand: 01.01.2011].
- Palaret, Michael (2003b): „Trepča, 1965-2000 (Report)“. URL: http://www.esiweb.org/pdf/esi_bridges_id_2_b.pdf [Stand: 01.01.2011].
- Parin, Paul (1948): „Kriegsneurose der Jugoslawen“. URL: <http://www.paul-parin.info/downloads/T6XAmCH27ws9bkh3xYGyeuPcd8VFfgwL/deutsch/1948.pdf> [Stand: 27.12.2009].
- Parin, Paul (1993): „Das Bluten aufgerissener Wunden. Ethnopschoanalytische Überlegungen“. In: Stiglmeier, Alexandra (Hg.): *Massenvergewaltigung Krieg gegen die Frauen*. Freiburg: Kore Verlag.
- Parin, Paul (1998): „Ethnisierung der Politik. Ex-Jugoslawien: vom National-Kommunismus zum ‚National-Sozialismus‘“. URL: <http://www.paul-parin.info/downloads/T6XAmCH27ws9bkh3xYGyeuPcd8VFfgwL/deutsch/1998a.pdf> [Stand: 31.12.2009].
- Parliamentary Assembly of Bosnia and Herzegovina (29.10.2003): „Law on the Prosecutor`s Office of Bosnia and Herzegovina PS BiH No. 125/03“. URL: http://www.tuzilastvobih.gov.ba/files/docs/zakoni/zakon_o_tuzilastvu_-_42_03_-_eng.pdf [Stand: 18.11.2010].

- Parliamentary Assembly of Bosnia and Herzegovina (28.01.2004): „Law on Freedom of Religion and Legal Position of Churches and Religious Communities in Bosnia and Herzegovina No. 5/04”. URL: <http://www.ombudsmen.gov.ba/odjeli/Zakon%20o%20slobodi%20vjere%20i%20pravnom%20polozaju%20crkava%20i%20vjerskih%20zajednica%20u%20BiH%20-%20Sl.%20glasnik%20BiH%2005-04.pdf> [Stand: 03.12.2010].
- Parliamentary Assembly of Bosnia and Herzegovina (21.10.2004): „Law on State Border Service PS BiH No. 111/04”. URL: <http://www.granpol.gov.ba/propisi/zakoni/?cid=29,1,1> [Stand: 18.11.2010].
- Parliamentary Assembly of Bosnia and Herzegovina (13.02.2010): „Law on Ministries and Other Bodies of Administration of Bosnia and Herzegovina PS BiH No. 5/03”. URL: <http://www.sipa.gov.ba/en/pdfen/zmo5-03.pdf> [Stand: 18.11.2010].
- Parliamentary Assembly of Bosnia and Herzegovina (04.05.2010): „Law on the State Investigation and Protection Agency PA BiH No. 39/04”. URL: <http://www.sipa.gov.ba/en/pdfen/sipa27-04.pdf> [Stand: 18.11.2010].
- Patzelt, J. (1997): *Einführung in die Politikwissenschaft. Grundriß des Faches und studienbegleitende Orientierung*. 3. Auflage. Passau: Wiss.-Verlag Richard Rothe.
- Petritsch, Wolfgang (2008): „Internationale Krisenherde und Konflikte“. In: Gruber, Bettina et al. (Hg.): *Jahrbuch Friedenskultur 2008. Zentrum für Friedensforschung und Forschungspädagogik*. Klagenfurt/Celovec: Drava Verlag.
- Phillips, Leigh (26.08.2009): „Violent Protests against EU Mission in Kosovo”. URL: <http://euobserver.com/9/28583> [Stand: 26.02.2010].
- Pichler, Robert (2008): „Parallelgesellschaftliche Strukturen im Kosovo“. In: Chiari, Bernhard/Keßelring, Agilolf (Hg.): *Wegweiser zur Geschichte. Kosovo*. 3. Auflage. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh.
- Polansky, Paul (2005): „Roma und Aschkali im Kosovo. Verfolgt, vertrieben, vergiftet“. URL: <http://www.gfbv.de/inhaltsDok.php?id=477> [Stand: 07.12.2008].
- Präsidenschaft der Europäischen Union (02.02.2007): „Erklärung der Präsidenschaft der EU zu dem von Martti Ahtisaari heute in Belgrad und in Priština zu übergebenden Vorschlag zur Lösung des Kosovo-Status“. URL: http://www.eu2007.de/de/News/CFSP_Statements/February/0202Kosovo.html [Stand: 02.02.2009].
- Radbruch, Gustav (1946): „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“. URL: http://rechtsgeschichte-life.jura.uni-sb.de/Scheuren_Radbruch.htm [Stand: 15.11.2009].
- Radio Free Europe/Radio Liberty (16.09.2009): „EU Mission Cars Attacked in Eastern Kosovo”. URL: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ab9ca3d18.html> [Stand: 05.04.2010].

- Radio Vatikan (15.11.2009): „Kosovo Serbische Kirche ruft zum Wahlboykott“. URL: <http://www.radiovaticana.org/TED/Articolo.asp?c=334724> [Stand: 26.02.2010].
- Ramet, Sabrina P. (1996): *Balkanbabel. The Disintegration of Yugoslavia from the Death of Tito to Ethnic War*. Colorado: Westview Press.
- Rehn, Olli (07.11.2007): „EU Commissioner for Enlargement. Initialling the SAA with Serbia. Initialling Ceremony in Berlaymont“. URL: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=SPEECH/07/696&format=HTML&aged=1&language=EN&guiLanguage=en> [Stand: 02.05.2009].
- Reißmüller, Johann G. (1971): *Jugoslawien. Vielvölkerstaat zwischen Ost und West*. Düsseldorf: Eugen Diederichs Verlag.
- Reporters Without Borders (06.01.2010): „Country [sic] Report – Kosovo“. URL: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b7aa9ae28.html> [Stand: 05.04.2010].
- Republic of Bosnia and Herzegovina (1995): „Constitution of Bosnia and Herzegovina“. URL: http://www.ccbh.ba/public/down/USTAV_BOSNE_I_HERCEGOVINE_engl.pdf [Stand: 03.12.2010].
- Republic [sic] of Kosovo (2008): „Constitution of the Republic [sic] of Kosovo“. URL: <http://www.kushtetutakosoves.info/repository/docs/Constitution.of.the.Republic.of.Kosovo.pdf> [Stand: 16.11.2009].
- Republic [sic] of Kosovo Ministry of Energy and Mining (24.09.2010): „Kosova e Re Power Plant. New Deadline to Submission of Written comments on Draft RfP and Project Agreements“. URL: <http://www.lignitepower.com/> [Stand: 30.11.2010].
- Republic [sic] of Kosovo Ministry of Foreign Affairs (2010): „Countries that Have Recognized the Republic [sic] of Kosova“. URL: <http://www.mfa-ks.net/?page=2,33> [Stand: 01.11.2011].
- Republic [sic] of Kosovo Ministry of Public Administration Statistical Office of Kosovo (2010): „Series 3: Economic Statistics. Gross Domestic Product in Kosovo 2004-2009“. URL: <http://esk.rks-gov.net/eng/dmdocuments/Gross%20Domestic%20Product%20in%20Kosovo%202004-2009.pdf> [Stand: 05.01.2011].
- Republic [sic] of Kosovo Ministry of Public Administration Statistical Office of Kosovo (2011). URL: <http://esk.rks-gov.net/eng/> [Stand: 11.04.2011].
- Republic [sic] of Kosovo Ministry of European Integration (2011): „Annual Report by Donor Agency, 2008-2010“. URL: <https://www.amp-mei.net/> [Stand: 11.04.2011].
- Republic of Serbia (27.07.2007): „Partnership for Peace Presentation Document“. URL: http://www.mod.gov.rs/eng/mvs/partnerstvo_za_mir/Prezentacioni_dokument_eng.pdf [Stand: 06.08.2010].
- Republic of Serbia Ministry of Defense (06.08.2010): „Partnership for Peace Programme (PfP)“. URL: http://www.mod.gov.rs/eng/mvs/partnerstvo_za_mir/index_pzm.php [Stand: 06.08.2010].

- Reuter, Jens (1999): „Der Traum vom Großalbanien. Auf dem Balkan leben die Albaner auf fünf Staaten verteilt“. URL: <http://www.nzzfolio.ch/www/d80bd71b-b264-4db4-afd0-277884b93470/showarticle/448075cb-218d-446f-98fc-f477c4b464a4.aspx> [Stand: 19.12.2009].
- Reuters (17.11.2007): „Kosovo. Parlamentswahlen für eine ungewisse Zukunft“. URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,518013,00.html> [Stand: 18.11.2009].
- Reuters (20.03.2009): „Joe Biden Says Independence of Kosovo Irreversible“. URL: http://sofiaecho.com/2009/05/20/722277_joe-biden-says-independence-of-kosovo-irreversible [Stand: 14.12.2009].
- RiaNovosti (24.01.2008): „Kreml: South Stream macht Serbien zu Verteilerknoten für russisches Gas in Südosteuropa“. URL: <http://de.rian.ru/business/20080124/97680139.html> [Stand: 06.08.2010].
- RiaNovosti (09.03.2010): „Schicksal der Nabucco-Pipeline hängt von Turkmenistan ab – ‚Kommersant‘“. URL: <http://de.rian.ru/business/20100309/125401207.html> [Stand: 06.08.2010].
- RiaNovosti (10.03.2010): „USA ziehen bis Juni 570 Soldaten aus Kosovo ab“. URL: <http://de.rian.ru/world/20100310/125421142.html> [Stand: 06.08.2010].
- Richter, Solveig/Gavrić, Saša (2010): „Das politische System Bosnien und Hercegovinas“. In: Ismayr, Wolfgang (Hg.): *Die politischen Systeme Osteuropas*. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Riedel, Sabine (2005): *Die Erfindung der Balkanvölker. Identitätspolitik zwischen Konflikt und Integration*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Robelli, Enver (10.03.2009): „Regierung [sic] Kosovos dreht Serben den Strom ab“. URL: <http://www.bernerzeitung.ch/ausland/europa/Regierung-Kosovos-dreht-Serben-den-Strom-ab/story/26427203> [Stand: 12.10.2009].
- Rohan, Albert (17.03.2006): „Nur ein souveränes Kosovo könnte Mitglied der Weltbank werden“. URL: http://www.welt.de/print-welt/article204481/Nur_ein_souveraenes_Kosovo_koennte_Mitglied_der_Weltbank_werden.html [Stand: 09.11.2009].
- Roser, Thomas (20.03.2008): „USA rüsten Kosovo auf. Die erste Hilfslieferung der USA für den Staatenneuling [sic] besteht aus Kriegsgerät. Die strategische Bedeutung Kosovos für die USA ist indes umstritten“. URL: <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/371307/index.do> [Stand: 06.08.2010].
- Salm, Christian (11.05.2007): „Die Internationale Gemeinschaft und die Frage nach der Lösung des Kosovo-Konflikts“. URL: <http://www.weltpolitik.net/print/3297.html> [Stand: 18.11.2008].
- Sans Mora, Guillem (06.04.2008): „Un euro para Ramush“. URL: <http://www.publico.es/internacional/067308/euro/ramush> [Stand: 26.02.2010].

- Schäfer, Paul (11.04.2008): „Die US-Streitkräfte in Deutschland“. URL: <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Standorte/nrw.html> [Stand: 06.08.2010].
- Schlamp, Hans-Jürgen (18.02.2008): „EU-Erklärung zum Kosovo. Die Brüsseler Lösung – eine Lachnummer“. URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,536153,00.html> [Stand: 07.08.2010].
- Schmid, Aurel (18.11.2010): „Bosnien-Herzegowina: Mafia-Aktivitäten. Auskunft des SFH-Länderanalyse“. URL: <http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/europe/bosnien-herzegowina/bosnien-herzegowina-mafia-aktivitaeten?searchterm=Bosnien> [Stand: 18.11.2010].
- Schmidt, Helmut (30.08.2007): „Ich bin in Schuld verstrickt“. *Zeit-Interview* mit Giovanni di Lorenzo. URL: <http://www.zeit.de/2007/36/Interview-Helmut-Schmidt?page=all> [Stand: 01.03.2011].
- Schoch, Bruno/Dembinski, Matthias (15.05.2008): „Gordischer Knoten Kosovo. Nach dem Scheitern der Troika bleibt nur die Wahl zwischen schlechten und schlechteren Lösungen. Was wäre das kleinste Übel?“. URL: <http://www.weltpolitik.net/print/3573.html> [Stand: 18.11.2008].
- Schwarz, Peter (20.02.2008): „Die Abtrennung des Kosovo, die Großmächte und das Völkerrecht“. URL: http://www.friedensbuenndnis-braunschweig.de/101.0.html?&tx_ttnews%5Btt_news%5D=267&tx_ttnews%5BbackPid%5D=69&cHash=c8274a7dfe [Stand: 26.02.2010].
- Schweizerisches Bundesamt für Flüchtlinge (04.01.2002): „Analysen. Focus Jugoslawien: Die Wahlen im Kosovo vom 17. November 2001. Parteien, Wahlkampf und Ergebnisse“. URL: <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/466fe18a2.pdf> [Stand: 25.02.2010].
- Schweizerisches Bundesamt für Flüchtlinge (31.03.2004): „Analysen. Focus Kosovo: Politische Lage und Parteien vier Jahre nach Kriegsende. Eine Standortbestimmung“. URL: http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/laenderinformationen/herkunftslaenderinformationen/europa_und_gus/kosovo_politischelageparteien.pdf [Stand: 25.02.2010].
- See, Ole (04.01.2003): „Bombardierung Jugoslawiens: Kein Krieg ohne Interessen“. URL: http://friedensnetz.de/Anfang/images/Friedensblaetter/fb_9909/interessenslagen.htm [Stand: 06.08.2010].
- Sehu, Bekim (29.10.2009): „Fokus Ost-Südost. Tauziehen zwischen Prishtina und Belgrad um Energiezufuhr im Nordkosovo“. URL: <http://www.dw-world.de/dw/article/0,,4838132,00.html> [Stand: 12.10.2009].
- Shakespeare, William (2002): *Gesamtausgabe. König Richard II.* Bd. 10. Cadolzburg: Ars Vivendi Verlag.
- Simon, Susanne (03.11.2007): „Bosnien droht der Zerfall – Serbische Teilrepublik will Kosovo in die Unabhängigkeit folgen“. URL: http://www.welt.de/welt_print/article1326461/Bosnien_droht_der_Zerfall.html [Stand: 27.12.2009].

- Sommer, Theo (17.03.2008): „Balkan. Europa hat keine Wahl“. URL: <http://www.zeit.de/online/2008/09/kosovo-kommentar-sommer> [Stand: 18.11.2008].
- Sommer, Theo (07.11.2009): „Der Krieg ist noch nicht zu Ende“. URL: <http://www.zeit.de/2009/46/Balkan?page=1> [Stand: 11.11.2009].
- Sopa, Hasan, (18.03.2010): „OSCE Trains Kosovo Police in Tackling Cybercrime“. URL: http://www.osce.org/kosovo/item_2_43136.html [Stand: 09.10.2010].
- Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien (1974): *Verfassung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien*. Beograd.
- Spiegel Online (07.11.2004): „Mafia-Seminar. Die Cosa Nostra im Hörsaal“. URL: <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,326473,00.html> [Stand: 11.11.2010].
- Spiegel Online (19.02.2008): „Ausschreitungen im Kosovo. KFOR-Truppen retten Polizisten von Randalierern“. URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,druck-536431,00.html> [Stand: 18.11.2008].
- Spiegel Online (17.03.2008): „Gewalt-Ausschreitungen. Dutzende Polizisten verletzt – NATO-Schutztruppe übernimmt Kommando im Kosovo“. URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,druck-541952,00.html> [Stand: 17.03.2008].
- Spiegel Online (14.10.2008): „Montenegro. Dutzende Verletzte bei Anti-Kosovo-Protesten“. URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,druck-583943,00.html> [Stand: 18.11.2008].
- Spiegel Online (13.07.2009): „Nabucco-Pipeline. Europa emanzipiert sich von russischem Gas“. URL: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,635771,00.html> [Stand: 06.08.2010].
- Spiegel Online (31.10.2009): „Iran verhandelt über Beteiligung an Nabucco-Pipeline“. URL: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/0,1518,658482,00.html> [Stand: 06.08.2010].
- Stabilitätspakt für Südosteuropa (10.06.1999): URL: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/338618/publicationFile/3095/StabilitaetspaktText.pdf> [Stand: 03.06.2009].
- Stein, Torsten/von Buttlar, Christian (2009): *Völkerrecht*. 12. Auflage. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Steinmeier, Frank-Walter (20.02.2008): „Rede von Bundesaußenminister Steinmeier zu Kosovo im Deutschen Bundestag“. URL: <http://auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Presse/Reden/2008/080220-Steinmeier-BT-Kosovo.html> [Stand: 07.08.2010].

- Stojarová, Věra (2007): „Organized Crime in the Western Balkans”. URL: http://www.etc-graz.at/cms/fileadmin/user_upload/humsec/Journal/Stojarova_Organized_Crime_in_the_Western_Balkans.pdf [Stand: 18.11.2010].
- Stoll, Rolf D. et al. (2009): *Der Braunkohlentageabbau. Bedeutung – Planung – Betrieb – Technik – Umwelt*. Berlin: Springer Verlag.
- Stott, John R. W. (1975): *Christian Mission in the Modern World*. London: Falcon Books.
- Sundhaussen, Holm (1992): „Zu den Ursachen von Nationalismus und Krieg im ehemaligen Jugoslawien“. In: Gaisbacher, Johann. et al. (Hg.): *Krieg in Europa: Analysen aus dem ehemaligen Jugoslawien*. Frankfurt a. M.: Fidelis Druck.
- Sundhaussen, Holm (2007): „Nur Menschen können frei sein, nicht Territorien. Kosovo und Serbien: Tiefenschichten und Problembewältigung – Dunja Melčić im Gespräch mit dem Experten für südosteuropäische Geschichte“. URL: <http://www.oeko-net.de/kommune/kommune03-07/asundhau.htm> [Stand: 18.11.2010].
- Tenbrock, Christian (21.05.2008): „Kosovo – Der europäische Patient. Die EU tritt an, um das Kosovo in eine blühende Volkswirtschaft zu verwandeln. Ist das zu schaffen?“. URL: <http://www.zeit.de/2008/22/Kosovo>[Stand: 12.10.2009].
- Ter Horst, Karl W. (1980): *Die Spaltung des Bewusstseins. Zu einer Theorie sozialer Handlungsnormen*. Frankfurt a. M.: Campus Verlag.
- Thaçi, Hashim (13.02.2009): „Serbien realisiert, dass Kosovo ein Staat [sic] ist“. Interview mit Norbert Rütsche. URL: http://www.swissinfo.ch/ger/Serbien_realisiert,_dass_Kosovo_ein_Staat_ist.html?cid=581702 [Stand: 14.12.2009].
- Tietz, Klaus-Dieter (2008): „Polizeimissionen am Beispiel Bosnien und Herzegowina. European Union Police Mission (EUPM). Bedeutung und Entwicklung einer polizeilichen Auslandsmission“. URL: <http://www.daten.european-police.eu/2008/tietz.pdf> [Stand: 24.11.2010].
- Tito, Josip Broz (1976): *Der jugoslawische Weg. Sozialismus und Blockfreiheit. Aufsätze und Reden*. München: Paul List Verlag.
- Tito, Josip Broz (1947): *Wie wir es machen. Bericht über den Weg, den Jugoslawien geht*. Berlin: Berliner Verlag.
- Transparency International (14.05.2010): „TI BiH Again under the Attack of the Regime“. URL: <http://www.ti-bih.org/Articles.aspx?ArticleId=40d938eb-5b41-4c21-96abc4534c9e9a0c> [Stand: 29.11.2010].
- Trial Watch (30.10.2009): „Rrustem Mustafa“. URL:http://www.trial-ch.org/de/ressourcen/trial-watch/trial-watch/profil.html?tx_jbtrial_pi2%5Btab%5D=legal-procedures&tx_jbtrial_pi2%5Bprofile%5D=rrustem_mustafa_828&cHash=64d0dd80e5 [Stand: 11.11.2009].

- Tuđman, Franjo (28.08.1995): „Croatian President Franjo Tuđman’s Speech on ‚Freedom Train’ Journey after Driving 250,00 Serbian Civilians from the Krajina Section of Yugoslavia”. URL: <http://emperors-clothes.com/docs/tudj.htm> [Stand: 31.12.2009].
- Ungarisches Institut München (1941): „Protokoll über den Beitritt Jugoslawiens zum Dreimächtepakt vom 25. März 1941“. URL: <http://ungarisches-institut.de/documente/pdf/19410325-1.pdf> [Stand: 01.10.2009].
- United Nations (26.06.1945): „Charter of the United Nations“. URL: <http://www.un.org/en/documents/charter/index.shtml> [Stand: 11.11.2009].
- United Nations Development Programme (24.04.2009): „Early Warning Report No. 24. Fast Facts“. URL: http://www.ks.undp.org/repository/docs/Fast_Facts_24_English.pdf [Stand: 12.10.2009].
- United Nations Development Programme (25.08.2009): „Early Warning Report No. 25. Fast Facts“. URL: http://www.ks.undp.org/repository/docs/Fast_Facts_25_English.pdf [Stand: 12.10.2009].
- United Nations Development Programme (25.03.2010): „Culture for Development: Improving Cultural Understanding in BiH“. URL: <http://www.undp.ba/index.aspx?PID=21&RID=83> [Stand: 13.08.2010].
- United Nations General Assembly A/RES/25/2625 (24.10.1970): „Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Co-operation among States in Accordance with the Charter of the United Nations“. URL: <http://www.un-documents.net/a25r2625.htm> [Stand: 03.06.2009].
- United Nations General Assembly A/RES/47/225 (08.04.1999): URL: <http://www.un.org/documents/ga/res/47/a47r225.htm> [Stand: 05.01.2009].
- United Nations General Assembly A/55/833 (12.03.2001): „Fifty-fifth Session Agenda Item 133. Financing of the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo. Budget for the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo for the Period from 1 July 2001 to 30 June 2002“. URL: <http://www.un.org/documents/ga/docs/55/a55833.pdf> [Stand: 13.12.2009].
- United Nations General Assembly A/55/874/Add.6 (04.04.2001): „Fifty-fifth Session Agenda Item 133. Financing of the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo. Financial Performance Report for the Period from 10 June 1999 to 30 June 2000 and Budget for the Period from 1 July 2001 to 30 June 2002 at the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo“. URL: <http://www.un.org/documents/ga/docs/55/a55874a6.pdf> [Stand: 13.12.2009].
- United Nations General Assembly A/56/763 (03.01.2002): „Fifty-sixth Session Agenda Item 135. Financing of the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo. Financial Performance Report of the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo for the Period from 1 July 2000 to 30 June 2001“. URL: <http://huwu.org/documents/ga/docs/56/a56763.pdf> [Stand: 13.12.2009].

- United Nations General Assembly GA/AB/3560 (06.05.2003): „Costs of 11 UN Peacekeeping Missions Estimated at \$ 2.3 Billion for 2003-2004, Fifth Committee Told, as Resumed Session Opens”. URL: <http://www.unis.unvienna.org/unis/pressrels/2003/gaab3560.html> [Stand: 13.12.2009].
- United Nations General Assembly GA/10244 (18.06.2004): „Press Release. Fifty-eight General Assembly Plenary. 91st Meeting (AM). General Assembly Adopts \$ 2.8 Billion for 2004-2005 Peacekeeping”. URL: <http://www.un.org/News/Press/docs/2004/ga10244.doc.htm> [Stand: 13.12.2009].
- United Nations General Assembly GA/10356 (22.06.2005): „Press Release. Fifty-Ninth General Assembly Plenary. 104th Meeting (AM). General Assembly Adopts \$ 3.2 Billion for 2005-2006 Peacekeeping Budget; Stresses Need for Stronger Management During Surge in Operations”. URL: <http://www.un.org/News/Press/docs/2005/ga10356.doc.htm> [Stand: 13.12.2009].
- United Nations General Assembly GA/AB/3799 (10.05.2007): „Department of Public Information. Sixty-first General Assembly Fifth Committee 49th Meeting. (AM). Fifth Committee Takes Up \$ 5.4 Billion 2007-2008 Peacekeeping Budget; Covers 13 Active Missions, Logistics Base, Support Account”. URL: <http://www.un.org/News/Press/docs/2007/gaab3799.doc.htm> [Stand: 13.12.2009].
- United Nations General Assembly GA/AB/3856 (05.06.2008): „Department of Public Information. Sixty-second General Assembly Fifth Committee 49th Meeting (PM). Budget Committee Takes Up Proposed Changes to Contingent-owned Equipment Reimbursement Rates”. URL: <http://www.un.org/News/Press/docs/2008/gaab3856.doc.htm> [Stand: 13.12.2009].
- United Nations General Assembly GA/10841 (30.06.2009): „Department of Public Information. Sixty-third General Assembly Plenary 93th Meeting (AM). General Assembly Adopts Peacekeeping Budget of Nearly \$7.8 Billion for Period 1 July 2009 to 20 June 2010”. URL: <http://www.un.org/News/Press/docs/2009/ga10841.doc.htm> [Stand: 13.12.2009].
- United Nations High Commissioner for Refugees (09.11.2009): „UNHCR’s Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Individuals from Kosovo”. URL: <http://www.unhcr.org/refworld/publisher,UNHCR,,4af842462,0.html> [Stand: 29.11.2009].
- United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (2003): „The Kosovo Standards Process 2003-2007”. URL: <http://www.unmikonline.org/standards/docs/KSP2003-2007.pdf> [Stand: 26.07.2008].
- United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (31.03.2004): „Kosovo Standards Implementation Plan”. URL: http://www.unmikonline.org/pub/misc/ksip_eng.pdf [Stand: 11.12.2008].
- United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (2008): „What are the Standards?”. URL: <http://www.unmikonline.org/standards/index.html> [Stand: 11.12.2008].

United Nations International Children`s Emergency Fund in Kosovo (2011): „Early Years”.
URL: <http://www.unicef.org/kosovo/children.html> [Stand: 11.04.2011].

United Nations Security Council S/Res/743 (21.02.1992). URL: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/011/02/IMG/NR001102.pdf?OpenElement> [Stand: 05.01.2009].

United Nations Security Council S/Res/1979 (15.11.1996). URL:
http://translate.google.de/translate?hl=de&langpair=en%7Cde&u=http://en.wikipedia.org/wiki/United_Nations_Security_Council_resolution [Stand: 05.01.2009].

United Nations Security Council S/RES/1037 (15.01.1996). URL:
<http://www.nato.int/Ifor/un/u960115b.htm> [Stand: 05.01.2009].

United Nations Security Council S/RES/1120 (14.07.1997). URL:
http://translate.google.de/translate?hl=de&langpair=en%7Cde&u=http://en.wikipedia.org/wiki/United_Nations_Security_Council_resolution [Stand: 05.01.2009].

United Nations Security Council S/RES/1244 (10.06.1999). URL:
<http://www.unmikonline.org/press/reports/N9917289.pdf> [Stand: 05.01.2009].

United Nations Security Council S/RES/1410 (17.05.2002). URL:
http://www.un.org/News/Press/docs/2003/sc7630AB.doc.htm#_S/RES/1410_Establishment_of [Stand: 11.11.2009].

United Nations Security Council S/RES/1480 (19.05.2003). URL:
<http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f45dbe57.html> [Stand: 11.11.2009].

United Nations Security Council S/RES/1543 (14.05.2004). URL:
<http://www.laohamutuk.org/reports/UN/UNDocs/2004/SCRes1543.pdf> [Stand: 11.11.2009].

United Nations Security Council S/RES/1573 (16.11.2004). URL:
<http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/POCSRES%201573.pdf> [Stand: 11.11.2009].

United Nations Security Council S/RES/1599 (28.04.2005). URL:
<http://www.laohamutuk.org/reports/UN/UNDocs/2005/SCRes1599.pdf> [Stand: 11.11.2009].

United Nations Security Council S/2005/335 (23.05.2005). URL:
<http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/Kos%20S2005%20335.pdf> [Stand: 11.07.2008].

United Nations Security Council S/2005/635 (07.10.2005). URL:
<http://www.ico-kos.org/pdf/KaiEidereport.pdf> [Stand: 14.06.2008].

United Nations Security Council S/PRST/2005/51 (24.10.2005). URL:
<http://www.unosek.org/docref/s-prst-2005-51%20-%2024-10-2005%20-%20launch%20of%20the%20Status%20discussions%20in%20kosovo.pdf> [Stand: 07.02.2009].

- United Nations Security Council S/2005/709 (10.11.2005). URL:
<http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/Kos%20S2005%20709.pdf> [Stand: 05.01.2009].
- United Nations Security Council S/RES/1704 (25.08.2006). URL:
<http://www.unhcr.org/refworld/country,,UNSC,,TMP,4562d8cf2,453786b50,0.html>
[Stand: 11.11.2009].
- United Nations Security Council S/2007/168 (26.03.2007). URL:
<http://www.unosek.org/docref/report-english.pdf> [Stand: 25.02.2009].
- United Nations Security Council S/2007/168/Add.1 (26.03.2007). URL:
[http://www.reliefweb.int/rw/RWFiles2007.nsf/FilesByRWDocUnidFilename/YZHG-6ZNS6S-full_report.pdf/\\$File/full_report.pdf](http://www.reliefweb.int/rw/RWFiles2007.nsf/FilesByRWDocUnidFilename/YZHG-6ZNS6S-full_report.pdf/$File/full_report.pdf) [Stand: 25.02.2009].
- United Nations Security Council S/2008/354 (12.06.2008). URL:
<http://www.unmikonline.org/UNMIKONLINE2009/misc/docs/sc-reports/S-2008-354.pdf> [Stand: 19.12.2009].
- United Nations Security Council S/2008/692 (24.11.2008). URL:
<http://www.unmikonline.org/UNMIKONLINE2009/misc/docs/sc-reports/S-2008-692.pdf> [Stand: 19.12.2009].
- United States Agency for International Development (2005): „A Stream That Divided Now Joins Communities“. URL: http://www.usaid.gov/locations/europe_eurasia/press/success/stream_joins_communities.html [Stand: 13.08.2010].
- Uzarewicz, Charlotte/Uzarewicz, Michael (1998): *Kollektive Identität und Tod. Zur Bedeutung ethnischer und nationaler Konstruktionen*. Frankfurt a. M.: Europäischer Verlag der Wissenschaften, (XXII).
- Varwick, Johannes (2000): „Die EU nach dem Kosovo-Krieg: Ein überforderter Stabilitätsanker?“. URL: <http://www.dgap.org/midcom-serveattachmentguid-b046b086cb0211da98df1b279a0ce6cbe6cb/kosovarw.pdf> [Stand: 14.12.2009].
- Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Az.: 14 S 2276/98 (04.02.1999): „Urteil: Verneinung eines Abschiebungshindernisses für Kosovo-Albaner im wehrfähigen Alter“.
- Verwaltungsgerichtshof Bayern, Az.: 22 BA 94.34252 (29.10.1998): „Urteil: Jugoslawien: keine Gruppenverfolgung der Kosovo-Albaner“.
- Verwaltungsgerichtshof Hessen, Az.: 7 UE 655/97.A (03.02.1999): „Beschluss: Rücknahmefiktion für Asylantrag bei Reise in den Verfolgerstaat – Geltung im gerichtlichen Verfahren offen; Lage der Kosovo-Albaner bis Anfang 1999“.
- Vetter, Matthias (1999): „Vom Kosovo zum Kosovo. Chronik 1986-1999“. In: Melčić, Dunja (Hg.): *Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

- Vodopivec, Peter (2007): „Slowenien“. In: Melčić, Dunja (Hg.): *Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Vogt, Marcus J. (2003): „Äußere Faktoren eines Aussöhnungsprozesses: Die Zusammenarbeit zwischen – UN, OSZE, OHR und SFOR in Bosnien-Herzegowina“. In: Timmermann, Heiner/Jakir, Aleksandar (Hg.): *Europas Tragik. Ex-Jugoslawien zwischen Hoffnung und Resignation*. Münster: LIT Verlag.
- von Rechwitz, Johann A. (1954): „Die politische Entwicklung Jugoslawiens zwischen den Weltkriegen“. In: Market, Werner (Hg.): *Osteuropa-Handbuch. Jugoslawien*. Köln-Graz: Böhlau Verlag.
- Voswinkel, Johannes (18.02.2008): „Kosovo-Debatte. Die südkaukasische Bredouille“. URL: <http://www.zeit.de/online/2008/08/kosovo-russland-suedkaukasus> [Stand: 15.04.2008].
- Wagner, Helmut (2003): „Die Entstehung und der Zerfall Jugoslawiens“. In: Timmermann, Heiner/Jakir, Aleksandar (Hg.): *Europas Tragik. Ex-Jugoslawien zwischen Hoffnung und Resignation*. Münster: LIT Verlag.
- Wagner, Jürgen (2009): „Kolonien im 21. Jahrhundert. Die Krise des Weltwirtschaftssystems und die Rückkehr des Kolonialismus. Neoliberale Protektorate“. URL: <http://www.friedenskooperative.de/ff/ff09/3-77.htm> [Stand: 11.08.2010].
- Wagener, Sybil (1999): *Feindbilder. Wie kollektiver Hass entsteht*. Berlin: Ullstein Buchverlage.
- Wien International (20.11.2007): „Serbien macht großen Schritt Richtung EU“. URL: <http://www.wieninternational.at/de/node/5895> [Stand: 06.02.2009].
- Wölfl, Adelheid (14.02.2010): „Zumindest der Kopierer läuft“. URL: <http://derstandard.at/1265852206387/Kosovo-Zumindest-der-Kopierer-laeuft> [Stand: 19.11.2010].
- World Bank (2009): „Kosovo Country [sic] Brief 2009“. URL: <http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/COUNTRIES/ECAEXT/KOSOVOEXTN/0,,contentMDK:20629286~menuPK:297777~pagePK:141137~piPK:141127~theSitePK:297770,00.html> [Stand: 10.11.2009].
- Xharra, Besiana (27.11.2009): „Importing Lignite into Coal Rich Kosovo“. URL: <http://www.albanianeconomy.com/news/2009/11/27/importing-lignite-into-coal-rich-kosovo/> [Stand: 12.10.2009].
- Xharra, Besiana (08.04.2010): „Kosovo’s New Power Plant – Does Size Matter?“. URL: http://docs.google.com/viewer?a=v&q=cache:MOCsYG2xRtMJ;prishtinainsight.com/attachment/000000908.pdf+Prishtina+Insight+No+36&hl=de&gl=de&pid=bl&srcid=ADGEESgfCJiA0qahtiMaqvMM7IKniKZO8kgXoWIDMIxB--leQIdKNUE-VuQKgQPw95mKR_5QpQdjBmp3IzZC2cOx7IMjLbuh5sK3QuiWCcpXyBCelZXF T9xydbxGGDdAgtO_b9atSj_&sig=AHIEtbSwZt2TuQU8A3sUCq3dOol-yCmawQ [Stand: 11.04.2011].

- Xinhua News Agency (21.07.2008): „Kosovo Rights Unsatisfactory, Says Ombudsman”.
URL: <http://www.reliefweb.int/rw/rwb.nsf/db900SID/KHII-7GS47D?OpenDocument>
[Stand: 29.11.2009].
- Yimeri, Visar (22.12.2010): „Visar Yimeri über – Trepča, Ferronikel und die PTK – Teil 3“.
Interview mit Max Brym. URL: http://kosova-aktuell.de/index.php?option=com_content&task=view&id=1670&Itemid=1 [Stand: 01.01.2011].
- Zeit Online (16.02.2008): „Balkan. Ein neuer Staat [sic]“. URL:
<http://www.zeit.de/online/2008/08/kosovo-unabhaengigkeit-freitag>
[Stand: 18.11.2008].
- Zeit Online (17.03.2008): „Kosovo. Gespaltene Stadt Mitrovica“. URL:
<http://www.zeit.de/online/2008/12/kosovo-mitrovica-ausschreitungen>
[Stand: 17.11.2008].
- Zeit Online (24.04.2008): „Serbien rückt der EU näher“. URL:
<http://www.zeit.de/online/2008/18/serbien> [Stand: 11.11.2009].
- Žene Zěmana (2010): „Final Report: Participation of the Public in Human Security. UN SCR 1325 in Bosnia Herzegovina“. URL: http://www.eupm.org/FCKeditor/Images/File/Final_Report_1325_UNSCR.pdf [Stand: 29.11.2010].
- Zimbardo, Phillip G. (1995): „The Psychological Power and Pathology of Imprisonment“. In: Milton-Wahler (Hg.): *Behaviour Disorders*. Berlin: Springer Verlag.

K. Verzeichnis der Abbildungen und Karten

- Abbildung 1: University of Liverpool (2011): „Martti Ahtisaari“. URL: <http://www.liv.ac.uk/irish/events/index.htm> [Stand: 11.04.2011].
- Abbildung 2: Ogilvy Kosova (2008): „Newborn Monument in Priština, Dedicated to the Independence of Kosovo“. URL: <http://www.coloribus.com/adsarchive/ambient/government-of-the-republic-of-kosovo-newborn-monument-11296155/> [Stand: 11.04.2011].
- Abbildung 3: British Broadcasting Corporation (17.03.2008): „Mitrovica Rioting, 17. March 2008“. URL: http://news.bbc.co.uk/2/hi/in_pictures/7300563.stm [Stand: 11.04.2011].
- Abbildung 4: European Stability Initiative (2008): „Independence is Better Than Having Electricity“. URL: http://www.esiweb.org/index.php?lang=en&id=311&film_ID=2&slide_ID=25 [Stand: 11.04.2011].
- Abbildung 5: Wikimedia Foundation (18.08.2006): „Aerial Photo of Camp Bondsteel, 2006“. URL: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Camp_bondsteel_kosovo.jpg&filetimestamp=20080619083844 [Stand: 10.04.2011].
- Karte 1: „Die Gliederung des jugoslawischen Territoriums vor der Vereinigung von 1918 (2007)“. In: Melčić, Dunja (Hg.): *Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*. 2. Auflage. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 168.
- Karte 2: Schwalm, Hans (1954): „Die Verwaltungseinteilung des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen nach der Staatsgründung (Stand: 31.01.1921)“. In: Market, Werner (Hg.): *Osteuropa-Handbuch. Jugoslawien*. Köln-Graz: Böhlau Verlag, S. 86.
- Karte 3: Schwalm, Hans (1954): „Die Verwaltungseinteilung aufgrund der Reform vom 28.04.1922“. In: Market, Werner (Hg.): *Osteuropa-Handbuch. Jugoslawien*. Köln-Graz: Böhlau Verlag, S. 87.
- Karte 4: Schwalm, Hans (1954): „Die Verwaltungseinteilung des Königreiches Jugoslawien aufgrund der Reform vom 03.10.1929 (Stand: 31.03.1931). Die autonome Banschaft Kroatien nach dem ‚Sporazum‘ vom 26.08.1939“. In: Market, Werner (Hg.): *Osteuropa-Handbuch. Jugoslawien*. Köln-Graz: Böhlau Verlag, S. 88.
- Karte 5: „Die Aufteilung Jugoslawiens nach dem Aprilkrieg 1941 (2007)“. In: Melčić, Dunja (Hg.): *Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*. 2. Auflage. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 169.
- Karte 6: Schwalm, Hans (1954): „Die Verwaltungseinteilung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien (Stand: 15.03.1948)“. In: Market, Werner (Hg.): *Osteuropa-Handbuch. Jugoslawien*. Köln-Graz: Böhlau Verlag, S. 89.

- Karte 7: „The Former Yugoslavia and its Successor Republics in their Regional Context (1998)”. In: Allcock, John, B./Milivojević, Marko/Horton, John J. (Hg.): *Roots of Modern Conflict. Conflict in the Former Yugoslavia. An Encyclopedia*. Santa Barbara: ABC-CLIO, S. xxiii.
- Karte 8: Spasovski, Milena/Kicošev, Sasa/Živković, Dragica (1995): „Ethnic Structure of the Population of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia (SFRY), 1981”. URL: [http://www.google.de/imgres?imgurl=http://www.rastko.rs/istorija/srbi-balkan/img/fry4b.jpg&imgrefurl=http://www.rastko.rs/istorija/srbi-balkan/spasovski-kicosev-zivkovic-sfry.html&usg=__NEj9FcPvhD-GbFpTwwItB6jcuA=&h=634&w=800&sz=139&hl=de&start=1&zoom=1&um=1&itbs=1&tbnid=8TnbztvupQ5VFM:&tbnh=113&tbnw=143&prev=/images%3Fq%3DEthnic%2BStructure%2Bof%2Bthe%2BPopulation%2Bof%2Bthe%2BSocialist%2BFederal%2BRepublic%2Bof%2BYugoslavia%2B\(SFRY\),%26um%3D1%26hl%3Dde%26sa%3DG%26rlz%3D1G1ACAW_DEDE339%26tbm%3Disch&ei=uOyZTaa0PIfFAak_sG6CA](http://www.google.de/imgres?imgurl=http://www.rastko.rs/istorija/srbi-balkan/img/fry4b.jpg&imgrefurl=http://www.rastko.rs/istorija/srbi-balkan/spasovski-kicosev-zivkovic-sfry.html&usg=__NEj9FcPvhD-GbFpTwwItB6jcuA=&h=634&w=800&sz=139&hl=de&start=1&zoom=1&um=1&itbs=1&tbnid=8TnbztvupQ5VFM:&tbnh=113&tbnw=143&prev=/images%3Fq%3DEthnic%2BStructure%2Bof%2Bthe%2BPopulation%2Bof%2Bthe%2BSocialist%2BFederal%2BRepublic%2Bof%2BYugoslavia%2B(SFRY),%26um%3D1%26hl%3Dde%26sa%3DG%26rlz%3D1G1ACAW_DEDE339%26tbm%3Disch&ei=uOyZTaa0PIfFAak_sG6CA) [Stand: 02.04.2011].
- Karte 9: Rekacewicz, Philippe (2007): „Population Groups in the Balkan Region and Eastern Europe, 2007“. URL: <http://maps.grida.no/go/graphic/population-groups-in-the-balkan-region-and-eastern-europe> [Stand: 02.04.2011].
- Karte 10: Wikimedia Foundation (2010): „Territories of the Republic of Bosnia and Herzegovina and the Republic of Croatia Controlled by Serb Forces after the Operation Corridor (July 1992) in the Yugoslav Wars”. URL: http://www.google.de/imgres?imgurl=http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/a/ad/Serbia_in_the_Yugoslav_Wars.png&imgrefurl=http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Serbia_in_the_Yugoslav_Wars.png&usg=__cO79dQY4h87jfRn01gdfVxokR6g=&h=892&w=1285&sz=83&hl=de&start=1&zoom=1&um=1&itbs=1&tbnid=KPB-S013Y4I5RM:&tbnh=104&tbnw=150&prev=/images%3Fq%3DKrajina%2BTerritories%2Bcontrolled%2Bby%2Bserb%2Bforces%26um%3D1%26hl%3Dde%26rlz%3D1G1ACAW_DEDE339%26tbm%3Disch&ei=vQSaTbvMASWxtAas-cG_CA [Stand: 04.04.2011].
- Karte 11: Wikimedia Foundation (2005): „Das von der Republik Serbische Krajina kontrollierte Gebiet 1991–1995“. URL: http://www.google.de/imgres?imgurl=http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/5/51/Krajina.png/220px-Krajina.png&imgrefurl=http://de.wikipedia.org/wiki/Republik_Serbische_Krajina&usg=__L93goMYpzinz--UK3xWOGZTjvsc=&h=237&w=220&sz=44&hl=de&start=1&zoom=1&um=1&itbs=1&tbnid=Pa-sWqz1-0jHSM:&tbnh=109&tbnw=101&prev=/images%3Fq%3DKrajina%26um%3D1%26hl%3Dde%26rlz%3D1G1ACAW_DEDE339%26tbm%3Disch&ei=igeaTcmRPM-Dswb_nuHLCA [Stand: 04.04.2011].
- Karte 12: New World Encyclopedia (2008): „Die Staaten des ehem. Jugoslawiens (2006)“. URL: http://static.newworldencyclopedia.org/thumb/2/20/Former_Yugoslavia_2006.png/275px-Former_Yugoslavia_2006.png [Stand: 10.10.2008].
- Karte 13: „Serb, Croat, and Bosnian Muslim Government-Controlled Territories and their Estimated Populations on the Eve of the Dayton Peace Agreement, October 1995 (1998)“. In: Allcock, John, B./Milivojević, Marko/Horton, John J. (Hg.): *Roots of Modern Conflict Conflict in the Former Yugoslavia. An Encyclopedia*. Santa Barbara: ABC-CLIO, S. xxx.

- Karte 14: „Dayton Peace Agreement Territorial Dispensation, Interentity Boundary Line, and I/SFOR Operational Zones, 1995-1998 (1998)”. In: Allcock, John, B./Milivojević, Marko/Horton, John J. (Hg.): *Roots of Modern Conflict Conflict in the Former Yugoslavia. An Encyclopedia*. Santa Barbara: ABC-CLIO, S. xxxi.
- Karte 15: Wikimedia Foundation (18.03.2008): „Die Staaten des ehemaligen Jugoslawiens (2008)“. URL: http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/8/89/Former_Yugoslavia_2008.PNG [Stand: 03.10.2009].
- Karte 16: Global Security (2010): „Aktivitäten der MUP/VJ (serbisches Innenministerium/Armee der Bundesrepublik Jugoslawien) und UÇK Operationsgebiete, 5. Mai 1999“. URL: <http://www.globalsecurity.org/intell/library/imint/images/b9905061.gif> [Stand: 11.04.2011].
- Karte 17: Serbian Orthodox Diocese of Raska-Prizren and Kosovo Metohija (03.04.2004): „Die ethnischen Verschiebungen der serbischen Minderheit im Kosovo, 1999-2004“. URL: http://www.kosovo.net/news/archive/2004/April_03/5.html [Stand: 02.04.2011].
- Karte 18: Council of Europe Parliamentary Assembly Doc. 1242 (07.01.2011): „Die Internierungs- und Folterlager der UÇK auf albanischem Territorium und Routen des illegalen Organhandels“. URL: <http://assembly.coe.int/Mainf.asp?link=/Documents/WorkingDocs/Doc11/FDOC12462.htm> [Stand: 11.04.2011].
- Karte 19: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Public Services (2008): „Beschäftigungskonzentrationen in der verarbeitenden Industrie 2006 (in Prozent)“. URL: http://esk.rks-gov.net/eng/index.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=519&tmpl=component&format=raw&Itemid=8 [Stand: 11.04.2011], S. 21.
- Karte 20: Rekacewicz, Philippe et al. (2007): „Industrial Complexes in Kosovo“. URL: <http://maps.grida.no/go/graphic/industrial-sites-in-kosovo> [Stand: 11.04.2011].
- Karte 21: Academic Dictionaries and Encyclopedias (2010): „Die Minen und Bodenschätze des Kosovo“. URL: <http://de.academic.ru/dic.nsf/dewiki/184372> [Stand: 12.04.2011].
- Karte 22: Wikimedia Foundation (20.04.2008): „Die Infrastruktur des Kosovo I“. URL: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Kosovo_map-de.svg&filetimestamp=20080420101607 [Stand: 11.04.2011].
- Karte 23: Academic Dictionaries and Encyclopedias (2010): „Die Infrastruktur des Kosovo II“. URL: <http://de.academic.ru/dic.nsf/dewiki/793666> [Stand: 11.04.2011].
- Karte 24: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Energy and Mining (2010): „Die Braunkohlefördergebiete des Kosovo“. URL: http://www.lignitepower.com/index.php?option=com_content&view=article&id=127&Itemid=60&lang=en [Stand: 11.04.2011].

- Karte 25: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Energy and Mining (2010): „Kraftwerke und Braunkohlefördergebiete“. URL: http://www.lignitepower.com/index.php?option=com_content&view=article&id=127&Itemid=60&lang=en [Stand: 11.04.2011].
- Karte 26: United Nations Office on Drugs and Crime (2010): „World Drug Report“. URL: http://www.unodc.org/documents/wdr/WDR_2010/World_Drug_Report_2010_lo-res.pdf [Stand: 11.04.2011], S. 54.
- Karte 27: Republic of Croatia, Ministry of Interior (2010): „Der Verlauf der Balkan-Route durch Südosteuropa“. URL: http://nachrichten.t-online.de/organisierte-kriminalitaet-in-europa-high-noon-im-kosovo/id_15710478/index [Stand: 11.04.2011].
- Karte 28: Österreichisches Bundesheer (2010): „Die Vorstellung von Groß-Serbien, 1931“. URL: <http://www.bmlv.gv.at/menu/streitkraefte.shtml> [Stand: 11.04.2011].
- Karte 29: Kartenvorlage: Balkanforum (24.03.2010): „Mögliche territoriale Veränderungen vor dem Hintergrund des Turnus der systemischen Selbstzerstörung“. URL: <http://www.balkanforum.info/f12/grossdeutschland-osterreich-dt-sprachige-schweiz-deutschland-angliedern-135862/index6.html>. [Stand: 11.04.2011].
- Karte 30: Plavsic, Dragan (2001): „Die Vorstellung von Groß-Albanien“. URL: <http://www.marxists.de/imperial/plavsic/warwoend.htm> [Stand: 11.04.2011].
- Karte 31: Kartenvorlage: Plavsic, Dragan (2001): „Die Anbindung des Kosovo an Albanien“. URL: <http://www.marxists.de/imperial/plavsic/warwoend.htm> [Stand: 11.04.2011].
- Karte 32: Europe Countries Map (02.04.2006): „Der Verlauf der South Stream Erdgas-Pipeline, 2006“. URL: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:South_Stream_map.png&filetimestamp=20091115074407 [Stand: 06.08.2010].
- Karte 33: Nabucco Gas Pipeline International (31.01.2008): „Der Verlauf der Nabucco Erdgas-Pipeline, 2008“. URL: http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Nabucco_Gas_Pipeline-fr.svg [Stand: 10.04.2011].
- Karte 34: United States of America Department of Energy (26.05.2005): „Der Verlauf der BTC Öl-Pipeline, 2005“. URL: http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Btc_pipeline_route.png [Stand: 10.04.2011].
- Karte 35: The Encyclopedia of Earth (2008): „Der Verlauf der AMBO Öl-Pipeline, 2008“. URL: http://www.eoearth.org/article/Energy_profile_of_Southeastern_Europe#gen6 [Stand: 10.10.2010].
- Karte 36: Academic Dictionaries and Encyclopedias (2010): „Ethnische Gruppen in Kosovo und Metochien, 1991“. URL: <http://de.academic.ru/dic.nsf/dewiki/503132> [Stand: 11.04.2011].
- Karte 37: Weblexikon (2010): „Der serbische Plan von Mai 2001 zur Gliederung des Kosovo (Vorschlag von Vize-Premier Cović)“. URL: http://www.weblexikon.de/05-2001-serbischer-vorschlag-gliederung-kosovo_1-1275x1605.png [Stand: 11.04.2011].

Karte 38: Office of the High Representative in Bosnia and Herzegovina (2010): „Ethnische Gruppen in Bosnien-Herzegowina, 1998“. URL: <http://www.ohr.int/ohr-info/maps/images/ethnic-composition-after-the-war-in-1998.gif> [Stand: 10.04.2011].

Karte 39: Office of the High Representative in Bosnia and Herzegovina (2010): „Die Verwaltungseinteilung von Bosnien-Herzegowina nach 1995“. URL: <http://www.ohr.int/ohr-info/maps/images/federation-of-bih.gif> [Stand: 10.04.2011].

Karte 40: Balkanblog (2009): „Drug Trafficking in Kosovo“. URL: http://balkan-spezial.blogspot.com/2009_04_01_archive.html [Stand: 10.04.2011].

M. Verzeichnis der Schaubilder und Tabellen

Schaubild 1: International Monetary Fund (2010): „Economic Outlook Database“. URL: <http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2010/02/weodata/weoselgr.aspx> [Stand: 11.04.2011]; Central Intelligence Agency (2011): „The World Factbook“. URL: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/mj.html> [Stand: 11.04.2011] und Republic [sic] of Kosovo Ministry of Public Administration Statistical Office of Kosovo (2010): „Series 3: Economic Statistics. Gross Domestic Product in Kosovo 2004-2009“. URL: <http://esk.rks-gov.net/eng/dmdocuments/Gross%20Domestic%20Product%20in%20Kosovo%202004-2009.pdf> [Stand: 05.01.2011], S. 3.

Schaubild 2: Central Intelligence Agency (2011): „The World Factbook“. URL: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/mj.html> [Stand: 11.04.2011]; World Bank (2009): „Kosovo Country [sic] Brief 2009“. URL: <http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/COUNTRIES/ECAEXT/KOSOVOEXTN/0,,contentMDK:20629286~menuPK:297777~pagePK:141137~piPK:141127~theSitePK:297770,00.html> [Stand: 10.11.2009].

Schaubild 3: Central Intelligence Agency (2011): „The World Factbook“. URL: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/mj.html> [Stand: 11.04.2011].

Schaubild 4: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Public Administration (2010): „Series 3: Economic Statistics. Gross Domestic Product in Kosovo 2004-2009“. URL: http://www.google.de/search?source=ig&hl=de&rlz=1G1ACAW_DEDE339&q=Series+3+Economic+Statistics%2C+Gross+Domestic+Product+of+Kosovo&aq=f&aqi=&aql=&oq= [Stand: 11.04.2011], S. 5.

Schaubild 5: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Public Administration (2010): „Series 3: Economic Statistics. Gross Domestic Product in Kosovo 2004-2009“. URL: http://www.google.de/search?source=ig&hl=de&rlz=1G1ACAW_DEDE339&q=Series+3+Economic+Statistics%2C+Gross+Domestic+Product+of+Kosovo&aq=f&aqi=&aql=&oq= [Stand: 11.04.2011], S. 5.

Schaubild 6: International Monetary Fund (2010): „Economic Outlook Database“. URL: <http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2010/02/weodata/weoselgr.aspx> [Stand: 11.04.2011].

Schaubild 7: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Economy and Finance (12.06.2008): „Medium Term Expenditure Framework 2009-2011”. URL: <http://ec.europa.eu/enlargement/archives/seerecon/kdc/MTEF%20%202008-2011%20June%2012.pdf> [Stand: 11.04.2011], S. 37; i.V.m. Republic [sic] of Kosovo Ministry of European Integration (2011): „Annual Report by Donor Agency, 2008-2010”. URL: <https://www.amp-mei.net/> [Stand: 11.04.2011].

Schaubild 8: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Economy and Finance (12.06.2008): „Medium Term Expenditure Framework 2009-2011”. URL: <http://ec.europa.eu/enlargement/archives/seerecon/kdc/MTEF%20%202008-2011%20June%2012.pdf> [Stand: 11.04.2011], S. 37; i.V.m. Republic [sic] of Kosovo Ministry of European Integration (2011): „Annual Report by Donor Agency, 2008-2010”. URL: <https://www.amp-mei.net/> [Stand: 11.04.2011].

Schaubild 9: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Public Services (2011): „Series 3: Economic Statistics. External Trade Statistics January 2011”. URL: http://esk.rks-gov.net/eng/index.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=919&tmpl=component&format=raw&Itemid=8 [Stand: 11.04.2011], S.11.

Schaubild 10: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Public Services (2011): „Series 3: Economic Statistics. External Trade Statistics January 2011”. URL: http://esk.rks-gov.net/eng/index.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=919&tmpl=component&format=raw&Itemid=8 [Stand: 11.04.2011], S.11.

Schaubild 11: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Public Services (2011): „Series 3: Economic Statistics. External Trade Statistics January 2011”. URL: http://esk.rks-gov.net/eng/index.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=919&tmpl=component&format=raw&Itemid=8 [Stand: 11.04.2011], S.11.

Schaubild 12: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Public Services (2011): „Series 3: Economic Statistics. External Trade Statistics January 2011”. URL: http://esk.rks-gov.net/eng/index.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=919&tmpl=component&format=raw&Itemid=8 [Stand: 11.04.2011], S.11.

Schaubild 13: Central Intelligence Agency (2011): „The World Factbook”. URL: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/mj.html> [Stand: 11.04.2011].

Schaubild 14: Europäisches Statistikamt (2011): „Datenbank: Kandidaten- und potentielle Kandidatenländer“. URL: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/candidate_and_potential_candidate_countries/data/database [Stand: 11.04.2011].

Schaubild 15: United Nations Office on Drugs and Crime (2010): „World Drug Report 2010”. URL: http://www.unodc.org/documents/wdr/WDR_2010/World_Drug_Report_2010_lo-res.pdf [Stand: 11.04.2011], S. 55.

Tabelle 1: „Review of Terrorist Attacks in Kosovo and Metohia between 1991-1998 (1999)“. In: Serbian Federal Ministry of Foreign Affairs (Hg.): *Dossier KLA. Terrorism and Crime. International Press Clipping*. Belgrade: Federal Ministry of Foreign Affairs, S. 140.

Tabelle 2: Knight, Charles/Murphy, Melissa (26.06.2003): „Trends in the Incidence of International Terror Attacks on Americans After the Cold War”. URL: http://www.google.de/imgres?imgurl=http://www.comw.org/images/pda0306bm29b.gif&imgrefurl=http://www.comw.org/pda/0306bm29.html&usg=__7TFgRLat-aH40JHxxIUDbFMeky0=&h=266&w=701&sz=7&hl=de&start=11&zoom=1&um=1&itbs=1&tbnid=a-ajhiKtgUZqiM:&tbnh=53&tbnw=140&prev=/images%3Fq%3DStatistics%2BTerrorist%2Battacks%26um%3D1%26hl%3Dde%26sa%3DN%26rlz%3D1G1ACAW_DEDE339%26tbnw%3Dsch&ei=YwObTZv2CsTYsgazorjuBQ [Stand: 11.03.2011].

Tabelle 3: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Economy and Finance (12.06.2008): „Medium Term Expenditure Framework 2009-2011”. URL: <http://ec.europa.eu/enlargement/archives/seerecon/kdc/MTEF%20%202008-2011%20June%2012.pdf> [Stand: 11.04.2011], S. 31.

Tabelle 4: Republic [sic] of Kosovo Ministry of Economy and Finance (12.06.2008): „Medium Term Expenditure Framework 2009-2011”. URL: <http://ec.europa.eu/enlargement/archives/seerecon/kdc/MTEF%20%202008-2011%20June%2012.pdf> [Stand: 11.04.2011], S. 37.

Tabelle 5: Richter, Solveig/Gavrić, Saša (2010): Das politische System Bosnien und Hercegovinas. In: Ismayr, Wolfgang (Hg.): *Die politischen Systeme Osteuropas*. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 871.

Tabelle 6: Wikimedia Foundation (2010): „Die politischen Parteien im Kosovo”. URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_politischen_Parteien_im_Kosovo [Stand: 10.04.2011].